



Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

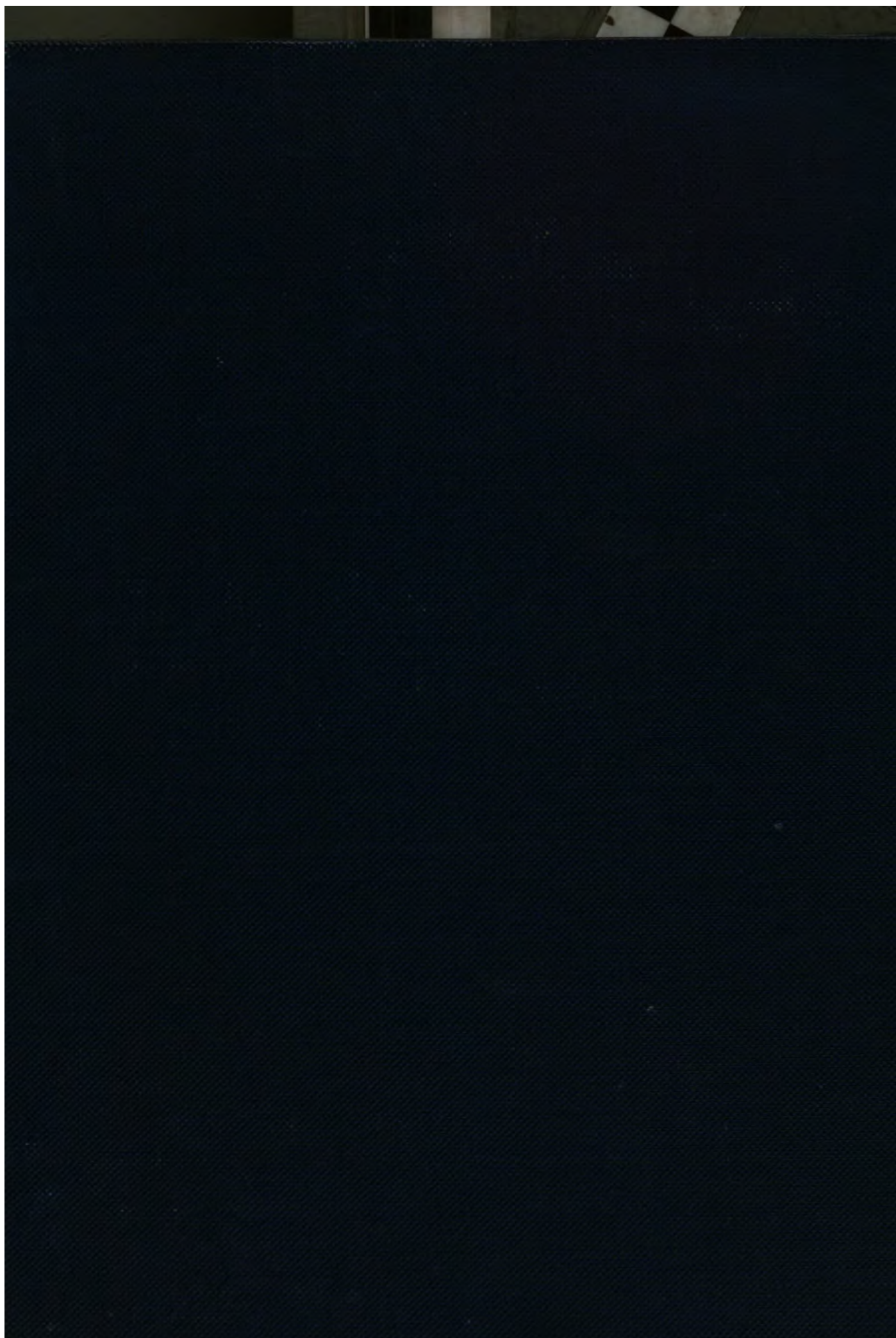
This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries
and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-
ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.



= R 1. 77.

= R. 10. 8° 8

257733 d. 41



ZUR
RECHTSGESCHICHTE
DER
RÖMISCHEN UND GERMANISCHEN
URKUNDE

VON
DR. HEINRICH BRUNNER,
ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

ERSTER BAND.

DIE PRIVATURKUNDEN ITALIENS.
DAS ANGEISÄCHSISCHE LANDBUCH.
DIE FRÄNKISCHE PRIVATURKUNDE.

BODL: LIBR
FOREIGN
PROGRESS

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1880.

3/-

ZUR
RECHTSGESCHICHTE
DER
RÖMISCHEN UND GERMANISCHEN
URKUNDE

VON
DR. HEINRICH BRUNNER,
ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

ERSTER BAND.
DIE PRIVATURKUNDEN ITALIENS.
DAS ANGELSÄCHSISCHE LANDBUCH.
DIE FRÄNKISCHE PRIVATURKUNDE.

BODL: LIBR.
FOREIGN
PROGRESS

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1880.

R. 1. 1. 1.



ZUR
RECHTSGESCHICHTE
DER
RÖMISCHEN UND GERMANISCHEN
URKUNDE.

ZUR
RECHTSGESCHICHTE
DER
RÖMISCHEN UND GERMANISCHEN
URKUNDE

VON
DR. HEINRICH BRUNNER,
ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

ERSTER BAND.

DIE PRIVATURKUNDEN ITALIENS.
DAS ANGELSÄCHSISCHE LANDBUCH.
DIE FRÄNKISCHE PRIVATURKUNDE.



BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1880.



ALFRED BORETIUS

freundschaftlich

gewidmet.



Vorwort.

In den neueren rechtsgeschichtlichen Untersuchungen gelangt die Urkunde zu steigender Bedeutung. Mehr und mehr dringt die Ueberzeugung durch, dass jene zahlreichen Probleme der deutschen Rechtsgeschichte, bezüglich deren die bloss aus Rechtsaufzeichnungen schöpfende Controverse sich festgefahren hat, nur im Wege methodischer Urkundenforschung ihrer Lösung näher zu bringen sind. Immer seltener werden rechtsgeschichtliche Arbeiten, welche die Verwerthung von Urkunden als nicht in den Pflichten des Juristen liegend grundsätzlich verschmähen oder sich auf einen traditionell überlieferten Schatz von Urkundencitaten beschränken.

Trotz dieser Wendung zum Besseren bleibt für die rechtshistorische Erkenntniss der Urkunde noch ausserordentlich Vieles zu thun. In der Lehre von den Rechtsquellen hat die Urkunde als solche bis jetzt noch keinen Platz gefunden. Die Formelsammlungen werden darin herkömmlich erörtert. Dass die Urkunde, welche als Rechtsquelle gleichfalls ihre Geschichte hat, in diesem Zusammenhange darzustellen sei, ist bisher kaum als ein Bedürfniss empfunden worden.

VIII

Auch die Romanisten sind von Unterlassungsünden nicht freizusprechen, welche um so schwerer wiegen, als die Zahl der für sie in Betracht kommenden Urkunden eine verhältnissmässig sehr geringe ist. Beispielsweise findet man die Voraussetzungen des schriftlichen Vertrags nicht nur in den Pandektenlehrbüchern, sondern auch in verschiedenen Monographien erörtert. Es ist aber noch keinem der zahlreichen Ausleger von Codex IV, 21, 17 in den Sinn gekommen, die überlieferten Dogmen an einer der ungefähr gleichzeitigen ravenatischen und römischen Vertragsurkunden die Probe bestehen zu lassen, obwohl diese seit langem in guten und minder guten Abdrücken Jedermann zugänglich sind.

Der Mangel einer Rechtsgeschichte der germanischen Urkunde kann nicht mit einem Schlage behoben werden. Denn die dazu nötigen Vorarbeiten übersteigen das Mass der Kräfte, welche dem Einzelnen gegeben sind. Die folgenden Untersuchungen bescheiden sich auch nur, einen Beitrag dafür zu liefern, welcher der älteren Periode des germanischen Urkundenwesens gewidmet ist. Sie fassen das italienische, das angelsächsische und das Urkundenwesen des fränkischen Reiches in's Auge. Im Allgemeinen wird nur die Privaturkunde behandelt; doch ist in der Abhandlung über das angelsächsische Landbuch aus Gründen, welche unten Seite 158 erörtert werden, auch die Königsurkunde herangezogen worden. Für die italienische und für die fränkische Privaturkunde ergaben sich besondere Schwierigkeiten aus dem Mangel eines festen diplomatischen Untergrundes. Die neuere Diplomatik der fränkischen Zeit hat sich fast ausschliesslich mit der Königsurkunde befasst. Ficker's Untersuchungen, welche ja auch für die Privaturkunde sehr ergiebig sind, greifen nur selten in die fränkische Zeit zurück. Es konnte daher ohne gelegentliche Ueberschreitung der Grenzen einer rechtshistorischen Untersuchung nicht abgehen, sondern es mussten auch rein diplomatische Ausführungen eingeflochten werden, welche nachzuprüfen ich den Diplomatikern anheimstelle.

IX

Es sind nur die Anfänge des germanischen Urkundenwesens, mit welchen sich der vorliegende Band beschäftigt. Der Schwerpunkt der Untersuchung fällt dabei naturgemäss in die fränkische Zeit. Nur hie und da ist die Rechtsgeschichte der Urkunde bis in das zwölfte Jahrhundert hinein verfolgt worden. Um die Anfänge des germanischen Urkundenwesens klar zu stellen, musste auf das Urkundenwesen des römischen Reiches zurückgegangen werden. Die verbindenden Fäden nachzuweisen, welche die germanische Urkunde mit der römischen gemein hat, wurde einer der wesentlichen Zielpunkte, welchen die folgenden Untersuchungen zustrebten. Auf dem Gebiete der römischen Urkunde ein Eindringling, habe ich den Herrn Collegen Bruns und Mommsen für einzelne schätzenswerthe Winke herzlichen Dank zu sagen. Selbstverständlicher Weise will sie dieser Dank in keiner Beziehung für die von mir aufgestellten Ansichten verantwortlich machen, von welchen ich weiss oder vermuthen darf, dass sie ihnen zum Theile als Ketzereien eines Germanisten erscheinen werden.

Ursprünglich hatte ich den Plan gehegt, einzelne ältere, an verschiedenen Orten zerstreute Aufsätze über die germanische Urkunde in einem Sammelbände zu vereinigen. Als ich mir aber nicht versagen konnte, zu diesem Zwecke die Abhandlung *Carta und Notitia*, welche 1877 in den Festgaben für Mommsen erschienen war, einer Umarbeitung zu unterziehen, wurde mir daraus unversehens eine total andere Arbeit, welche mit jener im Wesentlichen nur den Ausgangspunkt, nämlich die Scheidung der beiden Urkundenarten gemein hat, ohne welche eine rechtsgeschichtliche Erörterung der germanischen Privaturkunde überhaupt nicht möglich wäre.

Die drei Abhandlungen, welche diesen ersten Band füllen, wollen keine systematisch angelegte Rechtsgeschichte der germanischen Urkunde liefern. Es bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung, dass der Aufsatz über das angelsächsische Landbuch, welcher seit einigen Jahren der Veröffentlichung harrete, nicht den dritten, sondern den zweiten Platz erhielt, damit eine

X

nötig gewordene Umarbeitung des Aufsatzes über die fränkische Privaturkunde keine Unterbrechung des Druckes zur Folge habe.

Der zweite Band, für dessen Erscheinen ich keine bestimmte Frist setze, soll die Geschichte der Werthpapiere und die Lehre vom Urkundenbeweise behandeln. Ausserdem sind ihm einzelne Ergänzungen vorbehalten. Denn dazu stellt sich bei Arbeiten im Gebiete der Urkunde bekanntlich stets ein nachträgliches Bedürfniss heraus.

Berlin, den 31. Mai 1880.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
Erste Abhandlung. Die Privaturkunden Italiens	1
Einleitung, die Urkundenterritorien	3
I. Die langobardische Privaturkunde	8
1. Carta, Notitia, Breve, Memoratorium	8
2. Die Fassung	17
3. Der Aussteller und die Ausstellungsclauseln	23
a. Aussteller und Destinatar	23
b. Der Aussteller in der lombardisch-tuskischen Urkunde	27
c. Der Aussteller in der beneventischen Urkunde .	32
d. Unterschriften und Handzeichen der Contrahenten	34
e. Testibus offerre	38
4. Die Beglaubigungsformeln des Rogatarius	40
II. Die römische Privaturkunde	44
1. Die Typen der altrömischen Urkunde	44
2. Die Typen der neurömischen Urkunde	50
3. Die Unterschriften der Contrahenten	57
4. Die dispositive Urkunde	60
III. Die Vollziehungsformeln der Carta	66
1. Die römische Vollziehungsformel	67
2. Die lombardische Vollziehungsformel	79
IV. Die traditio cartae	86
1. Post traditam	87
a. Das cartam tradere in den römischen Urkunden	90
b. Das cartam tradere in der lombardisch-tuskischen Urkunde	94
2. Der langobardische Traditionsact	96
3. Die Tradition der fränkisch-italischen Carta	104
V. Die Urkunde und die Uebertragung des Grund- eigenthums	112
1. Im römischen Rechte	113
2. Im Langobardenreich	130
3. Die gesta municipalia	139
VI. Ergebnisse	145

XII

	Seite
Zweite Abhandlung. Das angelsächsische Landbuch	149
I. Das Bocland	151
II. Gebôcian	153
III. Der Urkundungsact	157
IV. Der Liber antiquus	166
V. Die Veräußerung des Boclandes	169
1. Durch das Urbuch	169
2. Durch Urbuch und Neubuch	175
3. Durch Neubuch und Verrufen des Urbuchs	178
VI. Urbuch und Lehnland	182
VII. Buch und Gewere	185
VIII. Das angelsächsische Familienfideicommiss	190
IX. Landbuch und Grundpfand	193
X. Vergabungen von Todeswegen	199
XI. Das Landbuch im Rechtsgang	203
Dritte Abhandlung. Die fränkische Privaturkunde	209
I. Carta und Notitia	211
II. Die formellen Merkmale der Carta	217
1. Fassung und Ausstellungsclauseln	217
2. Die firmatio des Ausstellers, die stipulatio subnixa.	220
Excurs über Asger's Stipulationsclauseln in den Tra-	
ditiones Fuldenses	228
3. Die firmatio testium	230
4. Die Unterschrift des Schreibers	231
III. Die formellen Merkmale der Notitia	237
IV. Die alamannische, die rhätische und die bairische	
Urkunde	244
V. Die traditio cartae	261
VI. Die Urkunde und die Uebereignung von Liegen-	
schaften	272
1. Die Uebereignungsformen	272
Excurs: Die Uebereignung im Scheinprocess nach	
englischem Common Law	286
2. Die Uebereignung per cartam	288
3. Urkunde und Investitur	302
Berichtigungen und Nachträge	308
Sachregister	309

Verzeichniss

der in abgekürzter Form citirten Quellen und Urkundenwerke.

- Affò, Storia della città di Parma, Parma 1792.
Anglosaxon Chronicle ed. Thorpe 1861 in den rerum Britannicarum
Scriptores.
Authenticum. Novellarum Justiniani versio vulgata ed. Heimbach 1846.
Basilicorum libri LX ed. Heimbach 1833 ff.
Beltrani, Documenti Longobardi e Greci per la storia dell' Italia meri-
dionale, Rom 1877.
Besly, Histoire des comtes de Poictou et ducs de Guyenne, Paris 1647.
Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins 1860.
Bibliothèque de l'école des chartes, Paris 1839 ff.
Bond and Thompson, Facsimiles of manuscripts (Palaeographical
Society), London 1873.
Bordier, Du Recueil des chartes Mérovingiennes, notice suivie de pièces
Mérovingiennes inédites, Paris 1850.
Brachylogus iuris civilis ed. Böcking 1829.
Brunetti, Codice diplomatico Toscano, Firenze 1806.
Bruns, Fontes iuris romani antiqui, ed. quarta 1880.
Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahr-
hundert 1880.
Matteo Camera, Memorie storico-diplomatiche di Amalfi, Salerno 1876.
Cartularium Langobardicum ed. Boretius in den Monumenta Ger-
maniae historica, Leges IV, 595 ff.
Cartulaire de Notre Dame de Nîmes ed. Germer-Durand, Nîmes 1874.
Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne ed. De Courson, 1863 in den
documents inédits sur l'histoire de France.
Cartulaire de l'abbaye de Saint Victor de Marseille ed. Guérard, 1857
in den documents inédits.
Chartarum tomus I, II in den Historiae patriae Monumenta, Aug. Taurin.
1836 ff.
Codex diplomaticus Cavensis cur. Morcaldi, Schiani, S. de Stephano,
Neapoli 1873 ff.
Codex Justinianus (C) recognovit Krueger, ed. stereotypa altera 1880.
Codex diplomaticus Langobardiae. Historiae patriae Monumenta, tom.
XIII, Aug. Taurin. 1873.
Codices Gregorianus Hermogenianus Theodosianus (Cod. Th.) ed.
Gustavus Haenel 1842.
Codice diplomatico Istriano, ohne Paginirung. Die Urkunden sind, weil
ohne Nummern, nur nach dem Datum der Ausstellung zu finden. Das
Titelblatt ist noch nicht erschienen.

XIV

- Codice diplomatico Padovano ed. Andrea Gloria, Venezia 1877 als tom. II der Monumenti storici pubblicati dalla deputazione Veneta, Serie: Documenti.
- Coke, Institutes of the Laws of England with additions of notes by Francis Hargrave and Charles Buttler, London 1817.
- Corpus inscriptionum latinarum consilio et auctoritate academiae regiae borussicae editum 1863 ff.
- Deloche, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (en Limousin) 1859, in den documents inédits.
- Digesta Justiniani Augusti (D) recognovit Th. Mommsen 1870.
- Doniol, Cartulaire de Brioude (liber de honoribus sancto Juliano collatis), Clermont — Paris 1862.
- Doniol, Cartulaire de Sauxillanges, Paris 1864.
- Doublet, Histoire de l'abbaye de Saint Denys, Paris 1625.
- Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis 1847.
- Edictum Theodorici ed. Bluhme in den Monumenta Germaniae historica, Leges V.
- Edictus Langobardorum ed. Bluhme in den Monumenta Germaniae hist. Leges IV.
- Facsimiles of ancient charters in the british museum published by order of the trustees 1873 ff.
- Fantuzzi, Monumenti Ravennati, Venezia 1801.
- Fatteschi, Memorie istorico-diplomatiche riguardanti la serie de' duchi e la topografia de' tempi di mezzo del ducato di Spoleto, Camerino 1801.
- Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, vierter Band: Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1874.
- Juris antejustiniani Fragmenta quae dicuntur Vaticana ed. Th. Mommsen 1860.
- Gale, Historiae Britannicae, Saxonicae, Anglo-danicae scriptores XV, Oxoniae 1691.
- Galletti, Gabio antica città di Sabina, Rom 1757.
- Galletti, del Primicero della santa sede apostolica, Rom 1776.
- Gattula, Historia abbatiae Cassinensis, Venetiis 1733.
- Gattula (Gattola), ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones, Venetiis 1734.
- Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen age, Paris-Leipzig 1846.
- Goldast, Rerum Alamannicarum scriptores aliquot vetusti 1661.
- Histoire générale de Metz par des religieux Bénédictins 1769. Citirt ist nur Band III, preuves.
- Graf Hundt, über die bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften XII, erste Abtheilung, S. 145 ff.
- Graf Hundt, die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger. Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen a. O. XIII, erste Abtheilung, S. 1 ff.
- Justiniani Institutiones rec. Krueger, 1867.
- Juliani epitome latina novellarum Justiniani ed. Haenel 1873.
- Keinz, Indiculus Arnonis und breves notitiae Salzburgenses 1869.

XV

- Kemble, *Codex diplomaticus aevi Saxonici* 1839. Band I enthält die Nummern 1—240, Band II: 241—527, III: 528—726, IV: 727—981, V: 982—1217, VI: 1218—1369.
- Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* 1840.
- Leemans, *Papiri Graeci musei antiqui Lugduni-Batavi* 1833.
- Lex Alamannorum* ed. Merkel in den *Monumenta Germaniae hist. Leges III*.
- Lex Baiuvariorum* ed. Merkel in den *Monumenta Germaniae hist. Leges III*.
- Lex Burgundionum* ed. Binding in den *Fontes rerum Bernensium I*, 1880.
- Lex Ribuariorum*, Walter, *Corpus iuris germanici I*.
- Lex Romana Burgundionum* ed. Bluhme in den *Monumenta Germaniae hist. Leges III*.
- Lex Romana Curiensis*, Walter, *Corpus iuris germanici III*.
- Lex Romana Visigothorum* ed. Haenel 1847.
- Lex Salica*, herausgeg. von Behrend, nebst den Capitularien zur *Lex Salica* bearbeitet von Boretius 1874.
- Lex Wisigothorum*, Walter, *Corpus iuris germanici antiqui I*.
- Liber legis Langobardorum*, Papiensis dictus, ed. Boretius in den *Monumenta Germaniae historica, Leges IV*.
- Loersch und Schroeder, *Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts* 1874.
- Mabillon, *Acta sanctorum ordinis s. Benedicti* 1703.
- Mabillon, *De re diplomatica* 2. ed. 1709.
- Madox, *Formulare anglicanum or a collection of ancient charters and instruments*, London 1702.
- Magdeburger Fragen*, herausgeg. von Behrend 1865.
- Marca, *Marca hispanica sive limes hisp. Parisiis* 1688.
- Marini, *i papiri diplomatici*, Roma 1805.
- Meichelbeck, *Historia Frisingensis* 1724.
- Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca*, Lucca 1813.
- Mittarelli, *Annales Camaldulenses, Venetiis* 1755.
- von Mohr, *Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden* 1848 ff.
- Monumenta Boica* 1763 ff.
- Monumenta regii Neapolitani archivi*, Neapoli 1845 ff.
- Morbio, *Storie dei municipi italiani*, Milano 1836.
- Muratori, *Antiquitates italicae medii aevi*, Mediolani 1738 ff.
- Muratori, *Rerum italicarum scriptores (SS)*, Mediolani 1723 ff.
- Pardessus, *Diplomata, chartae, epistolae, leges prius collecta a De Brequigny et La Porte Du Theil*, Paris 1843.
- Pauli libri quinque sententiarum*, rec. Krueger, *collectio librorum iuris antejustiniani, tomus alter* 1878.
- Pérard, *recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne*, Paris 1664.
- Pertz (P), *Monumenta Germaniae hist. Leges I, II*, 1835, 1837.
- Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino e pubblicato dalla società romana di storia patria a cura di Giorgi e Balzani*, Roma 1879.

XVI

- Remedii Curiensis episcopi capitula*, ed. Haenel in den *Monumenta Germaniae hist. Leges* V.
- Resch, *Annales ecclesiae Sabionensis, nunc Brixiensis* 1755.
- Carl Freiherr von Richthofen, *Friesische Rechtsquellen* 1840.
- Roisin, *Franchises, Lois et Coutumes de la ville de Lille*, publié par Brun-Lavainne, Lille-Paris 1842.
- Carl Roth, Kozroh's, Mönches zu Freising, Renner über die ältesten Urkunden des Bisthumes Freising 1854.
- De Rozière, *Liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V^e au XI^e siècle*, Paris 1869.
- De Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e au X^e siècle*, Paris 1859 ff. (schlechtweg als Rozière citirt).
- Savioli, *Annali Bolognesi*, vol. I, parte II, Bassano 1784.
- R. Schmid, *Die Gesetze der Angelsachsen*, 2. Aufl., Leipzig 1858.
- A. Schmidt, *Die griech. Papyrusurkunden der k. Bibliothek zu Berlin*, 1842.
- Seibertz, *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen* 1839.
- Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* 1867.
- Sloet, *Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zuften, s'Gravenhage* 1872.
- Spangenberg, *Juris romani tabulae negotiorum sollemnium*, 1822.
- Theophili antecessoris paraphrasis graeca institutionum caesarearum ed. G. O. Reitz, 1751.
- Thorpe, *Diplomatarium anglicum aevi saxonici, a collection of english charters*, London 1865.
- Tiraboschi, *Storia dell' augusta badia di S. Silvestro di Nonantola*, Modena 1784.
- Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale*, 1852 ff.
- Troya, *Storia d'Italia*, Vol. IV: *Codice diplomatico Longobardo*, Napoli 1852. Band IV, 1 und 2 enthalten die Nummern 1—350, IV, 3: nr. 351—534, IV, 4: nr. 535—724, IV, 5: nr. 725—995.
- Ughelli, *Italia sacra* ed. Coleti, Venetiis 1717 ff.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1852 ff.
- Vaissete, *Histoire générale de Languedoc par Dom Devic et Dom Vaissete*. Citirt ist nur Band II, Toulouse 1875.
- Vesi, *Documenti editi e inediti che servono ad illustrare la storia di Romagna*, Bologna 1845.
- Voelli et Justelli *bibliotheca iuris canonici veteris*, Parisiis 1661.
- Walter, *Corpus iuris germanici antiqui* 1824.
- Wartmann, *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen* 1863.
- Wigand, *Traditiones Corbeienses* 1843.
- Wilkins, *Concilia Magnae Britanniae* 1737. Die neue Ausgabe: Haddan and Stubbs, *councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland*, war mir leider nicht zugänglich.
- Zeuss, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* 1842.

Die Urkunden sind, soweit nicht die Citirweise ein anderes ergibt, nach Nummern citirt. Catino's *Regesto di Farfa*, Rom 1879, ist mir leider erst zugänglich geworden, als die Abhandlung über die italienischen Privaturkunden bereits gedruckt war.

Die
Privaturkunden Italiens.

Einleitung.

Die Urkundenterritorien.

Die germanische Privaturkunde ist aus der römischen hervorgegangen. Ein grundsätzlicher Gegensatz, wie er mitunter behauptet wird, hat zwischen ihnen nicht bestanden. Je älter sie sind, desto deutlicher tragen die germanischen Urkunden das Gepräge der spätrömischen Urkunde an sich.

Als die Germanen in die Provinzen des römischen Westreiches eindringen, haben sie kein eigenes Urkundenwesen mitgebracht. Indem sie anfangen, die Urkunden gleich den Römern im Rechtsleben zu verwerthen, mussten sie dieselben von römischen Urkundenschreibern abfassen lassen oder von Stammesgenossen, welche bei diesen in die Schule gegangen waren. Unter den conservativen Mächten der Rechtsgeschichte war aber die Zunft der Urkundenschreiber von je die conservativste. Die Beharrlichkeit, mit welcher althergebrachte Formeln trotz der Wandlungen des Rechtes nachgeschrieben wurden, ist nicht bloss eine Eigenthümlichkeit des germanischen Mittelalters. Die fränkischen cancellarii, welche Jahrhunderte lang an dem überlieferten Vorrath von Urkundenformeln zehrten, die italienischen Notare, welche die Gerichtsurkunden consequent mit einem grammatikalischen Fehler verunzierten, der sich nach dem Eindringen der fränkischen Gerichtsverfassung eingeschlichen hatte¹⁾, sind nur

¹⁾ Das nobis paruit rectum esse wurde bei der Umwandlung des subjectiven Formulars in ein objectives ersetzt durch die Clausel: eorum paruit rectum esse. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, p. 14 ff.

die würdigen Nachfolger jener römischen Tabelliones, die lange nach dem Verschwinden der Mancipatio eine charakteristische Formel derselben in die Schenkungsurkunden aufnahmen, bis sie endlich Justinian als überflüssiges Einschiebsel verbot¹⁾.

Mit besonderer Zähigkeit halten sich einzelne Formen des Urkundenprotocolls. Eine praescriptio des Schreibers, welche den Eingang pompejanischer Quittungen bildet, ist nahezu ein Jahrtausend lang in Uebung geblieben²⁾. Nicht minder bezeichnend sind gewisse Schwankungen in der Behandlung des Protocolls. In den Urkunden der germanischen Zeit wechselt die Stellung der Datirungsformel, indem die Zeitangabe bald am Anfang, bald am Schlusse des Textes steht. Dieselbe Willkür in der Datirungsmethode gestatten sich bereits die Schreiber der pompejanischen Quittungstafeln.

Da das Recht ein anderes wurde, die Formeln aber theilweise dieselben blieben, so legte man ihnen mitunter eine Bedeutung bei, völlig verschieden von derjenigen, die sie ursprünglich besaßen. Die Stipulationsclausel, welche in der altrömischen Urkunde die vorgenommene stipulatio bezeugte, beschliesst in der typischen Wendung „cum stipulatione subnixa“ den Text zahlreicher germanischer Privaturkunden. Die stipulatio bezeichnet aber nicht mehr den altrömischen Verbalcontract, sondern sie bedeutet in der Regel die Unterschrift oder das Handzeichen des Ausstellers oder des Zeugen. Eine andere Formel, welche in den altrömischen Mancipationsurkunden das Aufgeben des Besitzes constatirt, hat eine überraschende Aehnlichkeit mit einer Auflassungsformel fränkischer Traditionsurkunden.

Die Zusammenhänge, welche zwischen dem römischen und germanischen Urkundenwesen obwalten, werden die folgenden Untersuchungen im einzelnen darzulegen haben. Hier genügt es, vorläufig hervorzuheben, dass das Festhalten an überlieferten Urkundenformen ein wesentliches Moment sei, mit welchem die Rechtsgeschichte der Urkunde zu rechnen hat.

Die formellen Merkmale, die Eintheilung, ja sogar der Be-

¹⁾ Die Clausel sestertii nummi unius assium quatuor. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes IV, 199 g.

²⁾ Die Formel scripsi rogatu N. (rogatus a N.) (eum accepisse).

griff der Privaturkunde gestalten sich verschieden in den verschiedenen Theilen der römisch-germanischen Welt. Eine methodische Untersuchung kann daher nicht umhin, jene Länder, welche in Bezug auf das Urkundenwesen als mehr oder minder abgeschlossene Gebiete erscheinen, einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. Als ein selbständiges Urkundenterritorium stellt sich für die Anfänge des germanischen Urkundenwesens Italien dar. Von den Bestandtheilen des weströmischen Reiches, welche das römische Urkundenwesen den Germanen übermittelten, hat nur Italien die Einwirkung der Justinianischen Gesetzgebung erfahren. In Folge dieser Einwirkung gestaltete sich das Urkundenwesen Italiens — ausgenommen einen Theil Süditaliens, welcher die älteren Urkundentypen bewahrte — in manchen Beziehungen anders als in den übrigen Ländern des einstigen Westreichs. Ueberdies führte in Italien die frühzeitige Ausbildung eines zünftigen Notariats, das in einzelnen Städten nahezu ein erblicher Berufsstand wurde, zur Entwicklung einer festen diplomatischen Technik, welche dem italienischen Urkundenwesen eine eigenartige Stätigkeit aufprägte und die historischen Entwicklungsstufen der Privaturkunde mit verhältnissmässiger Sicherheit erkennen lässt. Aus diesen Gründen soll hier das italienische Urkundenwesen als erstes Untersuchungsfeld in Angriff genommen werden. Die Untersuchung umspannt, was ihre Zeitgrenzen betrifft, im Allgemeinen ungefähr ein halbes Jahrtausend, nämlich die Zeit vom sechsten bis in's zwölfte Jahrhundert. Das sechste Jahrhundert markirt die Ausgänge des römischen Urkundenwesens. Im zwölften Jahrhundert beginnt unter dem Einfluss der Glossatorenschule in Italien eine Umbildung der Urkundenformeln, die man etwa als diplomatische Renaissance bezeichnen kann.

Die Privaturkunden Italiens scheiden sich in sachlicher und in örtlicher Beziehung. In sachlicher Beziehung sind zwei Urkundenarten zu trennen, deren eine als *carta*, *cartula* bezeichnet wird, während die andere technisch entweder *notitia* oder *memoratorium* genannt wird.

In örtlicher Beziehung stehen sich ein nördliches und ein südliches Urkundenterritorium gegenüber. Die Trennungslinie, welche Italien in diese zwei Urkundengebiete scheidet, ist im Wesentlichen dieselbe für die cartae und für die ihnen gegenüber stehende Urkundenart.

Die cartae zerfallen nämlich in zwei Gruppen, je nachdem sie mit einer Vollziehungsformel schliessen oder nicht. Die Vollziehungsformel ist eine Erklärung des Urkundenschreibers oder Notars, dass er die vorstehende Urkunde vollzogen habe. Jene Form der Carta, bei welcher die Vollziehungsformel fehlt, hat sich am reinsten und längsten im Herzogthum Benevent beziehungsweise in den daraus hervorgegangenen Fürstenthümern erhalten. Sie knüpft an eine römische Urkundenform an, welche durch die Neuerungen Justinians nicht berührt worden ist. Ich nenne sie die beneventische Carta, bemerke aber sofort, dass sie auch ausserhalb Benevents vorkommt.

Die cartae, welche mit einer Vollziehungsformel schliessen, scheiden sich in zwei Unterarten, die durch den verschiedenartigen Wortlaut der Vollziehungsformel bestimmt werden. Als die verbreitetsten Formeln treten auf die Formel: Ego N. notarius . . complevi et dedi und die Formel: Ego N. notarius . . complevi et absolvi. Erstere findet ihre constanteste Anwendung in den lombardischen Urkunden. Ich nenne sie die lombardische Vollziehungsformel. Auch in Tuscien gelangte sie zur Vorherrschaft oder erscheint sie wenigstens in nahe verwandten Spielarten. Im Herzogthum Spoleto tritt sie in Concurrenz mit der beneventischen Urkundenform, vermag sie aber hier nicht wie in Tuscien auf die Dauer zu verdrängen.

Die Formel complevi et absolvi begegnet uns seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts in den Urkunden Ravennas und Roms und beherrscht in langobardischer und fränkischer Zeit, ja bis ins zwölfte Jahrhundert jene Theile Italiens, in welchen sich die Byzantiner nach dem Einfall der Langobarden durch längere Zeit behauptet haben, Ravenna, den ducatus Romanus, die Pentapolis und Neapel. Ich nenne diese Vollziehungsformel die römische, eine Bezeichnung, die selbstverständlich nur für die Zeit seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts

und für den Gegensatz zur lombardischen und beneventischen Carta zutreffen will.

Das Herrschaftsgebiet dieser verschiedenen Formen der Carta ist ein territoriales. Sie kommen ohne Rücksicht auf das persönliche Recht des Urkundenausstellers zur Anwendung¹⁾.

Mit der hervorgehobenen Scheidung der cartae läuft parallel eine Scheidung der ihnen sachlich gegenüberstehenden Urkundenart. Im Gebiet der lombardischen und römischen Carta werden jene Urkunden, welche nicht cartae sind, regelmässig als notitiae bezeichnet²⁾. Zu ihnen zählt auch die Gerichtsurkunde, iudicatus³⁾, notitia iudicati⁴⁾. Die beneventische Carta hat eine Urkundenart zum Gegensatz, welche regelmässig nicht Notitia, sondern Breve genannt wird. Das Breve ist entweder Gerichtsurkunde, breve iudicati oder es ist memoratorium⁵⁾.

Die Geschichte der italienischen Privaturkunde bleibt ein unverständlicher Torso, so lange es nicht gelingt, sie an die ältere

¹⁾ Liutprand 91 bestimmt, dass die cartulae entweder ad legem Langobardorum oder ad legem Romanorum geschrieben werden sollen. Die Contrahenten haben die Befugniss, die Carta nach einem dieser beiden Rechte schreiben zu lassen, auch wenn es nicht ihr Geburtsrecht ist. Dieses Wahlrecht cessirt jedoch bei Vergabungen von Todeswegen, für welche nur die Lex des Ausstellers anwendbar ist. Vgl. von Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, 338, No. 81. Da für die Vollziehungsformel nur der Landes- und Ortsgebrauch als massgebend erscheint, kann sich Liutprand's Gesetz auf dieselbe nicht erstreckt haben.

²⁾ Nicht selten auch als breve, breve recordationis, brevis notitia, notitia brevis memoratorio. Jedoch braucht man den Ausdruck breve in Ober- und Mittelitalien auch für die Carta, namentlich wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, deren Beurkundung zwischen der Carta und Notitia zu schwanken pflegte.

³⁾ Liutprand 75: et (iudex) iudicatum suum emittat.

⁴⁾ Nicht zu verwechseln mit der langobardischen carta iudicati, welche eine Vergabung von Todeswegen bedeutet.

⁵⁾ Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 17 ff. unterscheidet, von anderen Gesichtspunkten ausgehend, bei den italienischen Gerichtsurkunden zunächst ein langobardisches und ein römisches Formular; das Gebiet des ersteren theilt er in drei Bezirke, welche durch Lombardien und Tuscien, durch das Herzogthum Spoleto und durch das Herzogthum Benevent gebildet werden. Da auch ich dem Herzogthum Spoleto eine vermittelnde Stellung zuweise, deckt sich meine Eintheilung im praktischen Resultat mit derjenigen Ficker's. Der Ausgangspunkt der Eintheilung ist freilich ein anderer.

römische Privaturkunde anzuknüpfen. Es soll daher im Folgenden auch auf die letztere eingegangen werden, soweit das knapp zubemessene Untersuchungsmaterial es gestattet. Da die römische Urkunde des Alterthums und die des Mittelalters besser im Zusammenhange dargestellt werden, empfiehlt es sich, sie einem besonderen Abschnitte vorzubehalten und die Gegensätze im italienischen Urkundenwesen des Mittelalters zunächst an der lombardisch-tuskischen und an der beneventischen Urkunde zur Anschauung zu bringen. Ich fasse sie beide als langobardische Urkunde zusammen, um für sie der römischen Urkunde gegenüber eine gemeinsame Bezeichnung zu haben. Nach Betrachtung der langobardischen Urkunde wird der Abschnitt über das römische Urkundenwesen die Gelegenheit bieten, die bezüglich jener festgestellten typischen Gegensätze aus der gemeinsamen Grundlage des römischen Urkundenwesens heraus zu erklären. Erst dann soll die specielle Erörterung gewisser Materien folgen, die nur für die Carta in Betracht kommen, nämlich der Vollziehungsformel, welche der lombardischen und der jüngeren römischen Carta eigenthümlich ist, und der *traditio cartae*, welche allen italienischen *cartae* gemeinsam ist.

I. Die langobardische Privaturkunde.

1. Carta, Notitia, Breve, Memoratorium.

Innerhalb der langobardischen Privaturkunden gilt es zunächst den sachlichen Gegensatz klar zu stellen, welcher zwischen der Carta einerseits, der Notitia und dem Memoratorium andererseits obwaltet.

Nach einer neuerdings geäußerten Ansicht soll dieser Unterschied darin beruhen, dass Carta die Urkunde über das aussergerichtliche Rechtsgeschäft, Notitia das schriftliche Zeugniß über eine gerichtliche Handlung bedeute¹⁾. Die älteren Diplomatiker haben den Begriff der Notitia, der sich auch ausserhalb Italiens

¹⁾ Von Bethmann-Hollweg, Civilprocess V, 366; IV, 383. Vergl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, VI, 78, Wiener Sitzungsberichte 1877.

findet, mit Recht etwas weiter gefasst. Mabillon¹⁾ beschränkt ihn nicht auf die Gerichtsurkunden, sondern kennt einerseits *notitiae authenticae*, als da sind die obrigkeitlich oder gerichtlich ausgestellten, und *notitiae privatae*, welche sich von anderen Privaturkunden u. a. dadurch abheben, dass sie (sofern es sich um Schenkungen handelt) Namens des Beschenkten, nicht Namens des Schenkers abgefasst werden. Ihm folgen im Wesentlichen die Verfasser des *nouveau traité de diplomatique*, gelangen aber, weil sie die technische Anwendung des Wortes nicht erfassen, zu einer völlig unbrauchbaren Begriffsbestimmung der *Notitia*²⁾. Fumagalli unterscheidet zwischen *brevi di publiche notizie* und *brevi di private notizie*, ohne die rechtliche Natur der *Notitia* und ihren Gegensatz zur *Carta* zu erklären³⁾.

Die *Notitia*, das *Breve*, schliessen die Gerichtsurkunde in sich. Allein sie bezeichnen zugleich auch eine bestimmte Art von Privaturkunden. Als solche gelten bekanntlich in Italien die Gerichtsurkunden nicht. Dieselben geniessen öffentlichen Glauben und sind unanfechtbar, eine Eigenschaft, welche im römischen Rechtsgebiete althergebrachter Rechssatz ist⁴⁾, im langobardischen mit der frühzeitigen Ausbildung des Gerichtszeugnisses zusammenhängt⁵⁾.

Gerichtsurkunde ist nicht jede Urkunde über eine vor Gericht vorgenommene Handlung, sondern nur jene *Notitia* (resp. *Breve*), welche auf Grund eines gerichtlichen Urkundungsbefehles ausgefertigt worden ist. Dadurch scheidet eine Reihe von Urkunden, welche eine vor dem Richter vorgenommene Handlung betreffen, aus dem Begriffe der Gerichtsurkunde aus. Das langobardische Recht verlangt bei gewissen Rechtsgeschäften die Intervention des Richters, beispielsweise bei Tauschgeschäften über

¹⁾ *Dissertatio de origine et usu veterum notitiarum* in den *Acta Sanctorum ordinis s. Benedicti*, saec. IV. pars I, p. 761 und *De re diplomatica* III, c. 4.

²⁾ *Nouveau traité* I, 299 werden die *notitiae* definirt als „des chartes, par lesquelles on transmet à ses héritiers ou à ses successeurs la connoissance de quelque fait historique“.

³⁾ *Istituzioni diplomatiche* II, 370.

⁴⁾ Cf. *Cod. VIII*, 53, 31.

⁵⁾ Brunner, das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, S. 141, in den Festgaben für Heffter 1873.

Grundstücke von Bisthümern und Abteien¹⁾. In solchen Fällen werden die Tauschurkunden *coram iudice* ausgestellt und ausgetauscht; dennoch werden sie nicht als *notitiae*, sondern als *cartulae commutationis* abgefasst und bezeichnet. Ein anderes Beispiel bietet die Verkaufsurkunde über ein Grundstück, welches ein *infantulus* wegen echter Not veräußert hat. Eine solche Veräußerung bedarf richterlicher Erlaubniss²⁾. Ist sie ertheilt, so wird die Veräußerungsurkunde dem Käufer in Gegenwart des Richters übergeben und von diesem unterzeichnet. Nichtsdesto weniger ist sie eine *cartula*, keine *notitia venditionis*. Selbst solche Urkunden, welche über den Ausgang eines vor Gericht verhandelten Rechtsstreites ausgestellt werden, sind nicht immer gerichtliche *notitiae*. In einzelnen Gegenden Italiens, so z. B. in Neapel ist es Sitte, dass die unterliegende Partei sich durch eine Urkunde, welche über den Process und seine Entscheidung referirt, gegen den Sieger verpflichtet, das Urtheil zu erfüllen. Diese Urkunde ist und heisst *cartula*³⁾. Desgleichen mag die siegende Processpartei über den Rechtsstreit, in dem sie obsiegte, eine Beweisurkunde aufnehmen lassen, welche, weil formell von ihr selbst ausgestellt, nicht als gerichtliche *Notitia*, sondern als *Privatnotitia*, als *Memoratorium* gilt⁴⁾.

Obzwar die Gerichtsurkunde als öffentliche Urkunde streng genommen nicht in den Rahmen dieser Aufgabe fällt, so kann sie hier dennoch nicht unberücksichtigt bleiben. Sie hat mit der *Privatnotitia* nicht bloss den Namen, sondern auch einzelne formelle Merkmale gemein. Auch muss die Begriffsbestimmung der *Notitia* eine derartige sein, dass sie die Gerichtsurkunde in sich aufzunehmen vermag. Zunächst wird die Trennungslinie zwischen *Carta* und *Notitia* allerdings in der Weise aufzusuchen sein, dass wir die Anwendungsfälle beider Urkundenarten bei Privatrechts-

¹⁾ Aistulf 16.

²⁾ Liutprand 19, 149.

³⁾ Ficker, Forschungen § 518. Eine gleiche Bewandniss hat es mit den *evacuationes seu recognitiones Septimaniens* und der spanischen Mark. Siehe Sohm, Reichs- und Gerichtsverf. S. 528, Note 1.

⁴⁾ Beispiele, bietet der *Codex Cavensis* nr. 114, a. 902; 155, a. 934; 164, a. 938; 177, a. 949 und öfter. Vergl. Ficker, Forschungen III, 465, Nachtrag zu § 518.

geschäften gegenüberstellen. Schliesslich mag dann die so gefundene Definition der Notitia ihre Probe an der Gerichtsurkunde bestehen.

In Ober- und Mittelitalien bilden die cartae die Hauptmasse aller gedruckten und wohl auch aller uns überlieferten Privaturkunden¹⁾. Die zahlreich erhaltenen cartulae venditionis, donationis, commutationis, iudicati, die cartulae de morgincap, die cartulae manumissionis, die cartae über Leiheverhältnisse und über obligatorische Verpflichtungen aller Art lassen es als selbstverständlich erscheinen, dass die Carta bei Abschluss von Rechtsgeschäften zur Anwendung kam.

Es finden sich aber auch — freilich nicht so häufig — notitiae, welche über aussergerichtlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte ausgestellt wurden.

Als Beispiele sind in erster Linie die notitiae oder brevia vestiturae, firmitatis, securitatis zu nennen, eine Urkundenart, welche seit dem 9. Jahrhundert in Italien auftaucht.

847. Notitia breve pro futuris temporibus ad memoria retinendum, qualiter vel in quorum praesentia introibit Magiorino presbiter de monasterio sancti Ambrosii . . in curte et casa illa, qui est posita in fundo et vico Mendrici, quem L. a(d) parte(m) suprascripto monasterio per . . cartolam vinditionis venundavit et ipsa iam dicta cartola vinditionis ibique relecta . . per Dominicone clerico et notario . . Et iusta ipsa cartola . . jam dicto M. revestitus est de ipsa casa et de omnibus rebus, sicut in ipsa cartola vinditionis continet. De hec omnia se revestivit per columna de ipsa casa ad proprium . .²⁾.

Sichtlich werden hier cartola und notitia unterschieden. Durch die cartola war die Veräusserung des Grundstücks erfolgt. Um die Investitur zu erwirken, begibt sich ein Priester des Klosters S. Ambrosio in Begleitung eines Notars auf das gekaufte Grund-

¹⁾ Ausgeschieden werden aus dem Thema der folgenden Untersuchung die privilegia und praecepta, durch welche Bischöfe und andere kirchliche Obere auf Grund ihrer kirchlichen Jurisdictionsgewalt amtliche Verfügungen treffen. Solche Urkunden sind obrigkeitliche Urkunden. Ihr Eschatocoll unterscheidet sich von demjenigen der Privatcarta.

²⁾ Codex dipl. Lang. nr. 161.

stück. Der Notar verliest daselbst die *cartola venditionis* und ihrem Inhalte gemäss wird der Investiturstück vorgenommen. Ueber diesen schreibt dann derselbe Notar eine *Notitia*¹⁾.

Noch deutlicher macht sich der Gegensatz in einer *Notitia* von 842 geltend, welche eine Investitur beurkundet, bei der die *Carta* als Investitursymbol diene.

Breve firmitatis pro futuris temporibus, qualiter vel in quorum praesentia . . . per ostium et limen de casa vel porta investivit Autchari . . . presbiteros . . . de casis et areis ius(x)ta dationem illa ac traditionem, quas ipsis Autchari . . . emisera . . . Cum ipsa dationem et traditionem investivit ipsis (ipsos) . . . ad proprietatem habendum in vico S.²⁾.

Unter der *datio et traditio* ist hier einem vielfach bezeugten Sprachgebrauch gemäss die über die Schenkung ausgestellte *Carta* zu verstehen, wie sich aus der Wendung *quas emisera* in zwingender Weise ergibt. Diese *Carta* ist es, durch deren Begebung die Mönche von Sant Ambrosio di Milano auf dem vergabten Grundstück investirt werden.

Die aussergerichtliche Uebertragung eines *Ususfructus* vermittelt Darreichung eines Handschuhpaares bezeugt folgende *Notitia* von 816:

Notitia brevis qualiter tradavit atque concessit Audelinda . . . per duas manicias . . . ad partem s. Alexandri . . . usumfructum de curte illa . . . que sibi reservatum habuit diebus vite sue³⁾.

Als *notitiae* sind häufig auch die *brevia divisionis* abgefasst, Urkunden über die Theilung einer Erbschaft.

852: *Breve memoratorium in corum presentia dedit Adelburga . . . Balderic(o) . . . in . . . divisionem . . . Ista omnia . . . dedit A. eidem B. ad propria habendum iuxta cartulam illa seo convenientia, quas dicebat ad urbem curte domni imperatoris inter se fecissent⁴⁾.*

Der Theilungsvertrag selbst war durch *cartula* abgeschlossen

¹⁾ Vergl. die lombardischen *notitiae investiturae* im Cod. dipl. Lang. nr. 155, 184, 191, 228, 232, 256, 257, 264, 266, 269, 271, 286, 291.

²⁾ Cod. dipl. Lang. nr. 145.

³⁾ Cod. dipl. Lang. nr. 92.

⁴⁾ Cod. dipl. Lang. nr. 179.

worden. Die thatsächliche Ausführung desselben gab dann den Anlass zur Abfassung der vorstehenden Notitia¹⁾.

Notitia manifestationis nennt sich eine 793 abgefasste Luccheser Urkunde, welche über folgenden Vorgang referirt. Vor dem Bischof von Lucca und vor mehreren Zeugen richtet der Priester Raspert an den Priester Liliopinto die Frage, weshalb er das Grundstück, auf dem er sitze, der Kirche von Lucca vor-enthalte. Der Gefragte antwortet, seine Vorfahren hätten das Grundstück nur ex voluntate episcopi besessen und auch er besitze es nur durch des Bischofs Gunst. Um diese Erklärung zu beurkunden wird eine Notitia aufgenommen, welche die Unterschrift trägt: Ego Raspert presbiter demandatione domini J. episcopi intendi contra Lilioneto presb. sicut supra. Die in Frage und Antwort bestehende Verhandlung, bei welcher ein vom Bischof bestellter Priester als Interpellant auftrat, erfolgte nur um das Bekenntniss des Liliopinto (Lilioneto) zu erlangen, dass sein Besitz ein precaristischer sei, und um dieses Bekenntniss sodann beurkunden zu können²⁾.

Eine lombardische Notitia von 875 berichtet über die Hingabe einer Wadia wegen Geldschuld und die Nichteinlösung derselben von Seite des säumigen Schuldners³⁾.

Zu Mantua wird 1034 eine Notitia über folgendes pactum de contrahendo aufgenommen. Markgraf Bonifaz von Tuscien und Maginfred verpflichten sich, dass sie sich beide an einem bestimmten Tage vor dem Grafen Hugo einfinden und daselbst bis Sonnenuntergang auswarten werden. Daselbst solle Maginfred dem Markgrafen bezüglich gewisser Güter eine Verkaufsurkunde übergeben, „facere cartula venditionis“. Ueber bestimmte andere Güter dagegen „ipse Bonifacio marchio una cum Richilda conjuge sua

¹⁾ Breve divisionis heisst nicht bloß die Notitia über die stattgefundene Theilung, sondern auch die Carta, durch welche die Theilung vereinbart wird. Cartularium Langobard. nr. 13. Die Ausstellung von Theilungsurkunden war schon im römischen Reiche allgemein üblich. Arg. C. IV, 21, 9 (a 293): instrumentis etiam non intervenientibus . . . divisio . . . non habeatur irrita. Cf. l. c. III, 36, 12; III, 37, 4.

²⁾ Memorie di Lucca V, 2, nr. 244.

³⁾ Cod. dipl. Lang. nr. 259. Notitia breve, qualiter in quorum presentia bonorum hominum dedit vadium Rachinaldus . . . Odelbert(o) . . . ut daret ei argentum . . . sed ipsa vadia non expigneravit.

debent facere in predicto Magefredo seu in suo misso cartula venditionis seu oblicacionis". Ueber diesen Vorvertrag wird eine Notitia abgefasst, eingeleitet mit den Worten: In presentia bonorum ominum, eorum nomina subter leguntur, stetit atque convenit...¹⁾).

Ein Pisaner Breve von 1115 beurkundet einen Formalact, durch welchen Grundstücke unter den Schutz der Kirche von Pisa gestellt werden.

Breve ad memoriam futuri temporis qualiter .. G. et A. per virgam, quem in suis detinebant manibus, miserunt omnes res suas ... sub tutela et defensione et commendatione Pisane ecclesie²⁾).

Die sämtlichen bisher angeführten Notizien stammen aus dem lombardisch - tuskischen Urkundengebiete. Die des Herzogthums Spoleto schliessen sich in ihrer Fassung meistens dem lombardischen Formular an, nennen sich aber gewöhnlich memoratoria. Als Beispiele verzeichne ich ein Memoratorium über Tradition eines Grundstücks von 821:

Breve memoratorium qualiter venit Teudipertus gastaldius .. per iussionem missorum domni imperatoris Hludovici .. et retradidit ad partem s. Mariae .. curtem de Picte³⁾).

und folgende Notitia über Vermöschung eines Kindes von 837:

Breve memoratorium. In praesentia F. etc. et aliorum plurimorum, qualiter optulit Maximus .. filium suum nomine Gualpertum in manibus domni Sichardi abbatis monasterii S. Mariae .. in ecclesia .. manu in sindone⁴⁾ involuta cum oblatione in palla altaris, ut ipse Gualpertus esset monachus⁵⁾).

Während in Ober- und Mittelitalien die Zahl der überlieferten cartae die der aussergerichtlichen Notizien bei weitem übertrifft, gelangte im Herzogthum Benevent das Memoratorium ungefähr ebenso häufig zur Anwendung, wie die Carta. Während

¹⁾ Savioli, Annali Bolognesi I, parte 2. nr. 48.

²⁾ Muratori, Antiquitates III, c. 1121,

³⁾ Fatteschi, Memorie .. riguardanti la serie dei duchi e la topografia del ducato di Spoleto nr. 45.

⁴⁾ Ein Linnen, in welches Opfergaben gewickelt wurden.

⁵⁾ Fatteschi l. c., n. 51.

im lombardisch-tuskischen Urkundengebiet die Notizien vom zehnten Jahrhundert ab immer seltener werden, scheint umgekehrt im Herzogthum Benevent das Memoratorium seit dieser Zeit der Carta einiges Terrain abgewonnen zu haben.

Im Codex diplomaticus Cavensis finden sich zahllose Memoratorien über Pacht-, Pfand-, Darlehnsverträge, Verlobungen, Trauungen, Vermögenstheilungen, Vergleiche, Grundstückstraditionen, gerichtliche Verhandlungen etc. Insbesondere sind es per wadium abgeschlossene Verträge und aussergerichtlich erfolgte Traditionen von Grundstücken¹⁾, welche durch Memoratorien beurkundet werden.

Der Gegensatz zur Carta wird am besten durch Memoratorien illustriert, welche auf eine Carta Bezug nehmen.

857. Memoratorium factu a me Walfusu, quatenus ante subscripto testes wadia mihi dedi(t) Leomari . . in tale ordine ut mihi dare(t) integram suam sortione(m) in loco, qui dicitur C., . . et cartula firmare(t) . . et ego dare exinde pretio sicut adpretiatum fueri(t)²⁾.

Es handelt sich um einen Wettvertrag, den wir im römischen Sinne als Kaufgeschäft bezeichnen könnten. Die Ausführung des Vertrags soll durch Uebergabe einer carta venditionis einerseits, durch Zahlung des Kaufpreises andererseits geschehen.

Ein Memoratorium desselben Jahres betrifft einen Wettvertrag über ein abzuschliessendes Tauschgeschäft. Walfusu lässt sich von Johannes per wadium geloben, dass dieser einem Dritten, dem Waiferius, ein Grundstück durch Carta in Tausch geben werde³⁾.

Das Wesen der Wadiato liefert uns einen festen Anhaltspunkt, um das Anwendungsprincip der Notitia und des Memoratoriums zu bestimmen. Nach langobardischem Rechte wird durch Hingabe der Wadia an sich ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen. Für den rechtlichen Bestand eines derartigen Geschäftes ist es unerheblich, ob darüber eine Urkunde aufgenommen wird oder nicht. Die Notitia (das Memoratorium) über Hingabe der Wadia kann

¹⁾ Cod. Cav. nr. 38, 77, 108.

²⁾ Cod. Cav. nr. 52.

³⁾ Cod. Cav. I, p. 65.

daher nur den Zweck haben, ein schriftliches Zeugniß zu schaffen. Sie wird nur abgefasst ad futuram memoriam; sie will sagen, vor welchen Zeugen der Wettvertrag abgeschlossen worden ist. Ebenso verhält es sich mit den Notizien und Memoratorien über Rechtsgeschäfte anderer Art. Das darin beurkundete Rechtsgeschäft ist stets ein solches, welches bereits ohne die Beurkundung perfect geworden ist. Desgleichen stellt die *notitia* (resp. *breve*) *iudicati* nur ein Beweismittel über gerichtliche Handlungen dar, deren Giltigkeit von ihrer Beurkundung nicht abhängt. Die lombardische *Notitia*, das beneventische *Breve* (*iudicati* und *memoratorium*), erscheinen sonach als Urkunden, welche lediglich zu Beweis Zwecken aufgenommen werden. Sie bieten ein Referat über gerichtliche oder aussergerichtliche Acte, welche ohne urkundliche Vollziehung zu rechtlicher Wirksamkeit gelangen. Sie sind schlichte Beweisurkunden¹⁾.

Die *Carta* hat dagegen eine zweifache Function. Sie ist einerseits Beweismittel, andererseits Perfectionsmittel des beurkundeten Rechtsgeschäfts. Sie wird über solche Rechtsgeschäfte aufgenommen, welche erst mittelst der Urkunde perfect werden. Insofern sie zum Abschluss des Vertrags dient, tritt sie an Stelle der *Wadia*. Insofern sie denselben zugleich beurkundet, vereinigt sie mit der Function der *Wadia* die der *Notitia*²⁾.

¹⁾ In der Sprache des Edicts und der langobardischen Capitularien werden die Ausdrücke *notitia* und *breve* gebraucht, um eine bestimmte Art von königlichen Verordnungen zu bezeichnen. *Notitia* nennt sich eine Verordnung Liutprand's von 733 *de actoribus regis*: *In nomine domini notitia qualiter iubet dominus rex ad omnes actores suos*, ein Eingang, der an die übliche Fassung der lombardischen *Notitia* erinnert. Cf. *Cod. dipl. Lang.* n. 41, a. 771. Die Verordnung bezieht sich mit den Worten *excepto quod iam per notitiam in publicatum est*, auf eine ältere *Notitia*. Boretius, *Capitularien im Langobardenreich* p. 7, 2. a. — *Notitia* heisst eine provisorische Verordnung Karl's von 781. Boretius a. O. p. 22. — Ratchis publicirte zwei Verordnungen in der Form eines „*breve*“. „*Ista dua capitula de subtus in breve previdimus statuere*“. Boretius a. O. p. 9 ff. Eine in Edictshandschriften aufgenommene Rechtsaufzeichnung betreffend das Recht der Zimmerleute und Bauleute nennt sich *memoratorium de mercedibus Comacinatorum*. Ueber den provisorischen Charakter der *notitiae* siehe Boretius a. O.

²⁾ Ueber das Verhältniss der Urkunde zur *Wadia* siehe meine Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere, Z. f. Handelsrecht

Urkunden, durch welche der Aussteller eine rechtliche Verfügung trifft, so dass das gewollte Rechtsverhältniss durch die Urkunde nicht bloß bewiesen, sondern begründet werden soll, nennt man dispositive Urkunden. Der Aussteller einer Carta will das beabsichtigte Rechtsgeschäft durch die Carta nicht bloss zu beweisrechtlicher Evidenz, sondern auch zu privatrechtlicher Existenz bringen. Die Carta ist im Gegensatz zur schlichten Beweisurkunde die dispositive Urkunde.

2. Die Fassung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte haben entweder subjective oder objective Fassung. Massgebend ist mir für diese Unterscheidung der Standpunkt des Contrahenten, der eine verpflichtende Erklärung abgibt oder ein Bekenntniss ablegt. Die Urkunde ist subjectiv gefasst, wenn er sich in erster Person redend einführt, zum Beispiel: *Ego Ursus offero, dono, cedo . . .* Bei objectiver Fassung dagegen tritt der Contrahent, der etwas veräussert oder verspricht, in dritter Person auf; die Urkunde enthält einen Bericht über den von ihm vorgenommenen Rechtsact. Dieser Bericht kann wieder ein persönlicher oder ein unpersönlicher sein, d. h. er kann vom Standpunkt des Berichtenden subjectiv oder objectiv gefasst sein, je nachdem dieser sich als redend einführt oder nicht. Der persönliche Bericht ist entweder ein Bericht des Urkundenschreibers: *scripsi ego Faustinus notarius rogatus ab Ermentruda eam accepisse . .* oder ein Bericht des Rechtserwerbers: *memoratorium factum a me Walfusu, qualiter wadia mihi dedit Johannes . .* Der Bericht kann aber auch so gehalten sein, dass die Person des Berichterstatters im Texte der Urkunde völlig zurücktritt: *notitia qualiter tradidit Petrus ad partem Martini . .*¹⁾.

XXII, 552 und nunmehr insbesondere Franken, das französische Pfandrecht im Mittelalter (1879) S. 241 ff.

¹⁾ Um von vornherein einem Missverständniss vorzubeugen, sei bereits hier bemerkt, dass der Contrahent, der ein Recht veräussert oder sich verpflichtet, nur bei subjectiver Fassung der Urkunde notwendig auch der Aussteller derselben ist. Bei objectiver Fassung ist entweder er oder sein Vertragsgegner Aussteller der Urkunde.

In allen Fällen objectiver Fassung wird, wie es in der Natur des Berichtes liegt, die beurkundete Handlung als in der Vergangenheit liegend erzählt. Bei subjectiver Fassung ist entweder das Präsens (ego vendo und dgl.) oder das Präteritum (constat me vendidisse et vendidi) möglich.

Die lombardische Notitia hat objective Fassung und zwar ist sie ein unpersönlich gehaltener Bericht, qualiter vel in quorum praesentia A. investivit, tradidit, concessit, wadium dedit u. dgl. Schon Mabillon äusserte sich gelegentlich, die Notitia sei „velut historica rei gestae narratio“.

Die lombardische Carta ist meistens subjectiv gefasst. Greifen wir aus dem Texte die rechtlich massgebenden Ausdrücke heraus, durch welche die Rechtsübertragung oder der Verpflichtungswille ausgesprochen wird — ich nenne sie die verba dispositiva — so erhalten wir beispielsweise als Grundstock einer carta donationis die Worte:

dono ac cedo a presente die per ac cartula . . .¹⁾

oder als Grundstock einer carta venditionis den Passus:

ab hac die tibi . . . vindo, trado, mancipio . . . nihil mihi reservasse professus sum, sed dico me meosque exinde a presenti diae foris exisse. Quidem et spondeo adque promitto me ego Paulus tibi H. subscriptas res ab omni homine defensare²⁾.

Es finden sich jedoch Ausnahmen, indem gewisse Arten langobardischer cartae manchmal in objectiver Fassung erscheinen.

Ist das Rechtsgeschäft derart beschaffen, dass es von beiden Seiten durch eine Carta perficirt werden soll, so ist die Begebung von zwei Urkunden notwendig, z. B. bei dem Tausch von Grundstücken, bei dem Theilungsvertrage³⁾. In solchem Falle stellt entweder jeder Contrahent eine Carta aus, welche von seinem

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 136, a. 840.

²⁾ Cod. dipl. Lang. n. 120, a. 835.

³⁾ Nicht gehört hierher das Kaufgeschäft. Denn nur der Käufer erhält eine Carta, welche stets der Verkäufer ausstellt. Dagegen wird dem Verkäufer keine Carta übergeben. Den Kaufpreis hat er regelmässig schon vor Begebung der von ihm ausgestellten Verkaufsurkunde oder Zug um Zug gegen die Carta erhalten. Es gibt daher nur cartae venditionis, nicht auch cartae emtionis.

Standpunkte aus subjectiv gefasst ist. Oder aber es werden zwei cartae völlig gleichen Tenors und gleicher Fassung ausgewechselt. Dann muss die Carta natürlich objectiv gefasst sein.

Ideoque dedit atque tradedit abendum et tenendum Hernust
in commutatione . . commutatori suo Walperto . . Unde ad
vecem recepit iam dicto Hernost in locum commutationis . .¹⁾

Es ist bezeichnend, dass die exceptionelle Fassung dieser cartae die Urkundenschreiber, welche gewohnt waren, die Carta subjectiv zu stilisiren, nicht selten in Verlegenheit setzte und zu Irrthümern oder zu Constructionsfehlern veranlasste. Der Verfasser einer Tauschurkunde von 812²⁾ leitete sie, um die objective Fassung zu gewinnen, mit den Eingangsworten der Notitia ein: notitia breve memoratorio qualiter vel in quorum presentia commutaverunt inter se . . Dieser Eingangsformel widerspricht das Eschatocoll (Schlussprotocoll), welches die Urkunde als cartula bezeichnet, in allen Theilen dem Formular der Carta entlehnt und vom Notar vollzogen ist: Ego W. scriptor hujus cartole post tradita complevi et dedi. Manchmal ist die Urkunde im Allgemeinen objectiv gefasst, der Schreiber fällt aber gegen die Gesetze der Grammatik bei einzelnen Wendungen in die subjective Construction. In einer carta commutationis von 823 heisst es von dem einen der beiden Contrahenten: dedit atque tradedit H. petia una de terra quam habere visus sum, statt visus est und zum Schluss in der Pönalstipulation: pena inter se posuerunt, ut . . dublum . . restituamus³⁾.

Eine weitere Ausnahme bilden ältere einseitige Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte, welche im Anschluss an das Formular spätrömischer Verkaufsurkunden als ein persönlicher Bericht des Urkundenschreibers abgefasst wurden. Es sind namentlich Verkaufsurkunden und cartulae de accepto mundio⁴⁾.

Scripti ego N. notarius rogatus et petitus ab J. qui fatetur se distraxisse et distraxit, vendidisse et vendidit.

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 100, a. 823.

²⁾ Cod. dipl. Lang. n. 87.

³⁾ Cod. dipl. Lang. n. 100.

⁴⁾ Urkunden über Veräusserung des Mundiums, für welches der Erwerber den Kaufpreis, mundius, bezahlt hat.

Aber selten sind objectiv gefasste cartae, in welchen diese Fassung consequent festgehalten wird¹⁾. Fast stets lässt der Schreiber im weiteren Contexte der Urkunde seine Persönlichkeit zurücktreten und wendet er sich dem subjectiven Formular der Carta zu. Eine Verkaufsurkunde von 772 beginnt: *Scripti . . rogatus et petitus ab Johanne . . quique fatetur se distraxisse et distraxi(t), vendidisse et vendidit*. Die Fortsetzung aber lautet: *Ego superscriptus Johannes . . vendimus vobis . .*²⁾ In gleicher Weise combinirt eine carta venditionis von 774 die subjective mit der objectiven Fassung: *scripsi ego Meroingo . . hac cartola vinditionem rogatus et peditus a Peresendo . . In praesentia testium accepit a te Totone . . solidos numero cinquanta . . pro quibus vendedet . . casis . . Omnia . . quanto ad meo iuris pertinet de meo . . dominium in tua qui supra Totoni . . transcribo potestates*³⁾.

Mitunter sind auch Urkunden dieser Art, weil die objective Fassung der Carta im Allgemeinen fremd war, vom Schreiber im Eingange irrthümlicher Weise als *notitiae* bezeichnet worden.

*Notitia brevis memoratorio pro futuris temporibus in eorum*⁴⁾
praesentia recepit Autpert . . mundio.

Dann folgt in subjectiver Cartafassung der Satz: *auri soledum tres mundio acepio ad te Totone . .* Das Eschatocoll entspricht der Carta.

Die Schwankungen und Fehler in der Behandlung der objectiv stilisirten Carten lassen deutlich erkennen, wie diese Fassung den Notaren nicht leicht aus der Feder floss und ihrem stilistischen Gefühl widerstrebte. Der germanische Urkundenstil hat denn auch im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung bei Rechtsgeschäften, die nur auf einer Seite per cartam perficirt wurden, die objective Fassung schliesslich vollständig aufgegeben.

¹⁾ Ein Beispiel Cod. dipl. Lang. n. 4, a. 725.

²⁾ Troya n. 963, a. 772.

³⁾ Cod. dipl. Lang. n. 53 Weitere Beispiele solchen Wechsels der Construction sind Cod. dipl. n. 3, a. 716, n. 6, a. 735.

⁴⁾ Cod. dipl. Lang. n. 41, a. 771. Porro, der Herausgeber dieser Urkunde liest a. O. eorum. Ihn widerlegt das Facsimile der Urkunde in tabula II des Anhangs zum Codex dipl. Lang.

Es gelangte daher für die Verkaufsurkunden das subjective Formular, welches schon früh mit dem objectiven concurrirt hatte, zur unbedingten Herrschaft.

Bei subjectiver Fassung treten die verba dispositiva regelmässig im Präsens, bei objectiver Fassung im Präteritum auf. Findet sich das Präteritum, so ist dennoch die rechtliche Disposition nicht als eine der Hingabe der Urkunde vorausgegangene Handlung, sondern als eine gleichzeitige zu denken¹⁾. Der Schreiber braucht in solchen Fällen das Präteritum nur, um das Geschriebene auf den Standpunkt des Lesers zu berechnen. Der Veräusserer, welcher erklärt: *vendidi, tradidi per hanc cartulam*, will damit nicht sagen, dass er den Verkauf vor dem Urkundungsacte abgeschlossen habe. Vielmehr zeigt diese Wendung, dass das Geschäft durch die Urkunde selbst vollzogen wurde. Der Schreiber, der die Urkunde zu schreiben beginnt mit den Worten: *scripsi rogatus*, hat sie noch nicht geschrieben, sondern ist eben im Schreiben begriffen²⁾.

Aeltere lombardische Schenkungsurkunden sind sehr häufig derart abgefasst, dass der Aussteller seine im Präsens stilisirte Disposition einleitet mit den Worten: *praesens praesentibus dixi*, an welche sich dann in directer Rede der gewöhnliche Tenor der Schenkungsurkunde anschliesst. Auch in solchem Falle ist die Carta nicht etwa ein Bericht über ein vom Urkundungsacte unabhängiges Rechtsgeschäft. Das *dixi* bezieht sich vielmehr auf eine mündliche Erklärung, welche der Schenker bei dem Urkundungsacte abgibt, indem er gleichzeitig die Urkunde tradirt. Denn auf das *presens praesentibus dixi* (*dixit, diximus*) folgen Wendungen wie folgende: *per hanc munificentiam paginam largitatis mee a presenti die dono cedo trado et mancipio, iure directo*

¹⁾ Schon das *scripsi me accepisse* der spätrömischen Darlehnsurkunden gilt nicht als Bekenntniss über eine *causa praeterita*, sondern als Bekenntniss eines gleichzeitigen dare und schliesst daher die *querela non numeratae pecuniae* nicht aus. Gneist, die formellen Verträge, 293.

²⁾ Die Entwicklung der germanischen Carta geht im allgemeinen dahin, dass die im Präteritum gefasste *dispositio* vor der im Präsens gefassten zurücktritt.

transscribo¹⁾; in eodem . . monasterio damus, tradimus et offerimus presenti die per hanc cartulam donationis²⁾).

Hält man die Fassung des Textes mit der Fassung des Eschatocolls zusammen, so zeigt sich im lombardisch-tuskischen Urkundengebiet fast immer eine Discrepanz. Sagt im Texte der Aussteller *dono cedo etc.*, so müsste bei consequent durchgeführter Construction die Vollziehungsformel des Notars lauten: *N. notarius scriptor . . complevit et dedit*. Sie lautet aber fast durchweg: *Ego N. etc. complevi et dedi*. Und wenn die Carta als ein persönlicher Bericht des Urkundenschreibers stilisirt ist, unterzeichnet der Aussteller gewöhnlich nicht mit *subscripsit*, sondern mit *subscripsi*.

Das beneventische Memoratorium lässt wie die lombardische Notitia den Veräusserer oder Wadianten in dritter Person auftreten. Es ist objectiv gefasst, aber als ein persönlicher Bericht des Rechtserwerbers, der sich in erster Person redend einführt. Das Formular des Memoratoriums gliedert sich an die Worte an: *memoratorium factum a me A. qualiter mihi tradidit oder wadium dedit N.*

Die beneventische Carta ist subjectiv gefasst. Beispielsweise gruppirt sich das Formular einer *carta venditionis* um die Worte: *ego vindo vobis, trado vobis . . terra mea*. Die subjective Fassung wird mit bemerkenswerther Consequenz durchgeführt, ein Wechsel der Person durchaus vermieden. Selbst das Eschatocoll macht davon keine Ausnahme. In Bezug auf beneventische cartae, in welchen das *verbum dispositivum* im Präteritum erscheint, gilt dasselbe, was oben von der analogen Fassung der lombardischen Carta gesagt worden. Die rechtliche Verfügung ist als gleichzeitig mit dem Urkundungsacte zu denken³⁾.

Die Gerichtsurkunden haben vom Standpunkt der Richter aus subjective, vom Standpunkt der Parteien aus objective Fassung. Die Richter erstatten Bericht über den Gang der Verhandlung.

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 10, a. 741.

²⁾ L. c. n. 14, a. 753. Cf. n. 28, a. 765, n. 40, a. 769. Näheres über diesen Punkt unten unter IV, 2.

³⁾ Cod. Cav. n. 169, a. 940: *per hunc scriptum per bona convenientia tradidimus vobis . . predicta ecclesia*.

Daher die übliche Einleitung: *dum resedissemus* und der Schluss: *hanc notitiam fieri iussimus, hunc iudicatum emisimus*¹⁾. Wie Ficker²⁾ ausführlich dargethan hat, wird dieses Formular in der Lombardei und in Tusciën seit dem neunten Jahrhundert durch ein anderes verdrängt, welches auch vom Standpunkt des Gerichtes aus objectiv gefasst und wenigstens in den Schlussformeln als ein Bericht des Urkundenschreibers stilisirt ist, eine Neuerung, welche mit dem Eindringen der fränkischen Gerichtsverfassung zusammenhängt. In Benevent hat sich mit der alten Gerichtsverfassung das alte Formular erhalten.

Eine schlichte Beweisurkunde kann über Rechtsgeschäfte auch in der Weise abgefasst werden, dass der Contrahent, der ein Recht aufgegeben oder eine Verpflichtung übernommen, über diese Thatsache ein schriftliches Bekenntniss ablegt, welches subjective Fassung erhält. Der beurkundete Rechtsact wird dann natürlich als in der Vergangenheit liegend erzählt. Diese subjectiv gefasste Beweisurkunde ist im langobardischen Urkundenwesen jedenfalls nur selten zur Anwendung gekommen. Für den reinen Typus derselben ist kaum ein Beispiel aufzufinden. Fast immer tritt zu dem Bekenntniss eines vor dem Urkundungsact abgeschlossenen Rechtsgeschäfts eine mit dem Urkundungsacte gleichzeitige, durch die Urkunde selbst vollzogene, rechtliche Disposition hinzu, welche dem Documente den Character der Carta aufprägt.

3. Der Aussteller und die Ausstellungsclauseln.

a. Aussteller und Destinatar.

Als Aussteller betrachte ich bei den Urkunden über Rechtsgeschäfte denjenigen Contrahenten, der die Urkunde schreibt oder schreiben lässt. In aller Regel wurde die Urkunde nicht von einem der beiden Contrahenten geschrieben, sondern von einem Schreiber, Tabellio, Notar oder cancellarius. Im neunten Jahrhundert bildet sich sogar ein Monopol der Notare aus, beweis-

¹⁾ Entsprechend Liutprand 75, oben Seite 7, Note 3.

²⁾ Forschungen § 2, § 552.

kräftige Urkunden zu schreiben oder doch zu vollziehen¹⁾. Die Vertrags- und die Beweisurkunden sind von da ab sämtlich notarielle Urkunden.

Der Notar (oder sonstige Schreiber) schreibt die Urkunde in Folge eines ihm erteilten Auftrags, für dessen Ausführung der Auftraggeber ihn regelmässig honorirt²⁾. Der Contrahent, in

¹⁾ In langobardischer Zeit hat ein solches Monopol gewiss nicht bestanden. Den Beweis liefern die Urkunden, welche vom Aussteller selbst oder von einem beliebigen Presbyter geschrieben wurden. Ein specielles Beweisvorrecht statuirte 746 für die *ad scrivane publico* geschriebene Verkaufsurkunde Ratchis 8. Gegen die *carta venditionis* war im allgemeinen die Behauptung zulässig, dass der Kaufpreis nicht völlig bezahlt sei. Der Käufer konnte sie aber durch seinen Eid entkräften. Da es nun Subjecte gab, welche jene Behauptung nur deshalb aufstellten, um von dem Käufer für das Erlassen des Eides — nur ungern wurden Eide geschworen — ein Launegild zu erlangen (*ut aliquid pro ipso sacramentum tollere possint*), so bestimmt Ratchis, dass der Producent der vom öffentlichen Schreiber geschriebenen Urkunde, in welcher Aussteller und Zeugen die Zahlung des Kaufpreises constatiren (vergleiche *Cod. dipl. Lang.* n. 19, a. 759, n. 37 a. 769 mit n. 4, a. 725), jenen Eid nicht zu leisten brauche. Die Anfechtung der Urkunde in toto war dadurch nicht ausgeschlossen. In fränkischer Zeit wird die Urkundung vor dem Notar mehr und mehr üblich. Das Notariat wird ein öffentliches Amt, die Notare leisten einen Amtseid. Es bildet sich, vielleicht unter dem Einfluss von Gesetzesstellen, wie *Lib. Papiensis*, Lothar c. 72, welche nur von notariellen Urkunden sprechen, der Rechtssatz aus, dass die Beweiskraft der Urkunde notarielle Beglaubigung voraussetze. Für das Fürstenthum Benevent hat Adelchis 866 das Monopol der Notare ausdrücklich eingeschärft. Aus Oberitalien liegt eine Gerichtsurkunde von 887 vor, *Chart. I*, n. 45, welche der nicht notariell beglaubigten *Carta* die Beweiskraft abspricht. *Cartola ipsa*, erklärt der Gegner des Producenten, *nihil nobis impetit, pro eo quod legibus scripto non est, pro eo quod notarius scriba publico scripto non est nec firmata* (unterzeichnet). Der Einwurf wird als begründet, die Urkunde als nicht vorhanden angesehen. Der Producent der *Carta* fällt mit seinem Beweise, obzwar eine förmliche Anfechtung der Urkunde (*falsatio*) nicht stattgefunden hatte. Die notarielle Urkunde Italiens besass übrigens nicht etwa öffentlichen Glauben. Sie konnte nach denselben Grundsätzen wie die fränkische Privaturkunde angefochten werden. Brunner, *Carta* und *Notitia* 16, 22. Siehe über die in dieser Note behandelten Materien Sohm, *Reichs- und Gerichtsverf.* 530, insbesondere Note 15, der aber das Monopol des öffentlichen Schreibers als altlangobardisches Recht betrachtet.

²⁾ Lothar setzte 832 [*Liber Pap. Loth. 71*] für *scripta maiora* ein halbes Pfund Silber als Maximum fest. Die Gebühr für *scripta minora* soll geringer sein und eventuell durch richterliches Ermessen bestimmt werden. Der Graf soll sorgen, dass der Notar den Waisen und Armen

dessen Auftrag die Urkunde geschrieben wird, gilt juristisch ebenso als Aussteller derselben, wie wenn er sie selbst geschrieben hätte. Die charakteristische Thätigkeit des Ausstellers bezeichnen die Urkunden gelegentlich als *instrumentum facere*, ein Sprachgebrauch, welcher schon den römischen Rechtsquellen geläufig ist¹⁾ und u. a. auch für die Interpretation einzelner Stellen unserer Volksrechte ins Gewicht fällt²⁾.

Der Urkundungsauftrag an sich genügt zum *cartam facere*. Auch wenn der Mandant die Urkunde nicht selbst geschrieben, ja nicht einmal unterschrieben oder signirt hat, ist er es doch, *qui fecit cartam, fecit memoratorium*.

Eine unechte lombardische Carta von angeblich 715 fügt dem Handzeichen des Ausstellers die Worte hinzu: *in hanc cartulam donationis atque oblationis a me facta et dicta, quia scribere minime potui, manu propria signum sanctae crucis feci*³⁾. Obzwar er nur ein Kreuz zu zeichnen vermochte, bezeichnet der angebliche Aussteller die Urkunde dennoch als *cartula a se facta*.

Die Beneventaner Memoratorien beginnen regelmässig mit den Worten *memoratorium factum a me*, worauf sich der Aussteller mit Namen nennt, und sind trotzdem von ihm weder geschrieben, noch unterschrieben, noch signirt.

Da der Urkundungsauftrag an sich den Mandanten zum Aussteller macht, finden wir den Aussteller auch als denjenigen bezeichnet, *qui cartam fieri rogavit*. *Cartam fieri rogare* gilt als *cartam facere*.

Lombardische Carta von 822. Audipert und Wunipert verkaufen ein Grundstück und stellen darüber eine Carta aus, in deren Schlussworten sie erklären: *quam vero pagina venditionis Ernulfo notarius scribendo rogavimus*. Audipert unterschreibt: *in hanc pagina a me facta manu mea subscripsi*. Das Signum

gar keine Gebühr abfordert. *Scripta maiora* sind nach der Glosse die *venditio, donatio, commutatio et similia*. *Minora* sind *libelli et ceteri*.

¹⁾ *Fragmenta Vaticana* 297. Urk. von 551 bei Marini n. 119, vom Notar geschrieben, von den Ausstellern unterschrieben: *huic documento a nobis facto suscripsi*.

²⁾ *Lex. Rib.* 67, 1; *lex Alam. Hloth II*, 2.

³⁾ *C. dipl. Lang.* n. 2. Das Protocoll ahmt alte Muster nach.

des Wunipert hat den Zusatz: *Signum manus Vuniperto qui hanc pagina fieri rogavit*¹⁾. Das *facere* und das *fieri rogare* müssen sonach als gleichwerthig betrachtet werden²⁾.

Der Tabellio oder der Schreiber, an welchen der Urkundungsauftrag gerichtet wird, heisst in römischen Urkunden *rogatarius*³⁾. Der Aussteller wird mit Rücksicht auf das *cartam fieri rogare* gelegentlich *rogator* genannt⁴⁾.

Die Partei, welcher die Urkunde ausgestellt wird, welche sie erhalten und behalten soll, nenne ich den Destinatär der Urkunde. Hat die Urkunde nur einen Destinatär, so spreche ich von einseitigen Urkunden. Sie bilden die Regel. Bei den meisten Rechtsgeschäften wurde die Urkunde nur für einen der beiden Contrahenten ausgestellt, weil nur er ein Interesse hatte sie zu besitzen, als derjenige, welcher allein laut derselben ein Recht erwarb. Im Gegensatz zur einseitigen Urkunde, soll die Urkunde, welche bestimmt ist in wörtlich gleichem Tenore an beide Contrahenten zu gelangen, zweiseitige Urkunde heissen. Sie bildet die Ausnahme. Denn selbst, wenn das Rechtsgeschäft von beiden Seiten durch Begebung einer Carta abgeschlossen werden sollte, wurde oft nicht ein gemeinschaftliches Instrument in zwei Exemplaren aufgenommen, sondern wurden zwei einseitige Urkunden mit verschiedenartiger Fassung, entgegengesetztem Aussteller und entgegengesetztem Destinatär hergestellt.

Die Carta charakterisirt sich dadurch, dass Aussteller und Destinatär verschiedene Personen sind. Sie ist stets vom Vertragsgegner des Destinatärs, also von jenem Contrahenten ausgestellt, der durch sie ein Recht aufgibt oder

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 97.

²⁾ Cf. l. c. n. 33, a. 767; n. 107, a. 826. Der Unterschied von *scriptio* und *signum* kann dabei nicht in Betracht kommen. Denn das Handzeichen gilt durchweg als rechtlicher Ersatz der Unterschrift.

³⁾ In der Papyrusurkunde bei Marini, Pap. dipl. n. 89, a. 587 und öfter. Siehe Spangenberg, *tabulae negotiorum* p. 44.

⁴⁾ Römische Urk. von 1036, Galletti, Gabio n. 23: *signum manus suprascripti domni Marini seu Marie . . . rogatorum atque donatorum*. Galletti l. c. n. 26, a. 1043: *signa . . . rogatorum atque refutatorum*. Muratori, *Antiquitates* III, 798, a. 1159, Rom: *signum manuum praedictorum J. R. et B. huius chartulae rogatorum*.

sich verpflichtet, beispielsweise von dem Tradenten oder Investirenden bei der Eigenthumsübertragung, von dem Wadianen beim Wettvertrag.

Dagegen sind bei der aussergerichtlichen Notitia und bei dem Memoratorium Aussteller und Destinatar der Urkunde identisch. Sie sind vom Rechtserwerber, vom Investirten, vom Empfänger der Wadia ausgestellt.

Da bei der Carta der Destinatar der Urkunde ein anderer als der Aussteller ist, muss sie dem Destinatar vom Aussteller tradirt werden. Dagegen ist eine solche Begebung bei der aussergerichtlichen Notitia bzw. bei dem Memoratorium begrifflich ausgeschlossen, weil bei diesen der Destinatar selbst der Aussteller ist. Um den Unterschied in voller Klarheit zu erfassen, vergewärtige man sich den Fall, dass die Urkunde von dem Aussteller selbst geschrieben wurde, sei es, dass er etwa Notar war, sei es, dass er, ohne Notar zu sein, selbst zu schreiben verstand. Wurde die Urkunde durch einen vom Aussteller beauftragten Notar geschrieben, so wäre es denkbar, dass die Begebung von Seite des Ausstellers unterblieb und im Namen desselben durch den Notar erfolgte. Allein der Formalismus des Urkundungsactes verlangte, dass auch in diesem Falle die Begebung der Carta aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatars erfolge, ein Punkt, der in dem vierten Abschnitte dieser Untersuchung zur ausführlichen Erörterung gelangen wird. Hier genügt der vorläufige Hinweis auf die Thatsache, dass die Carta tradirt wird, die Notitia nicht.

b. Der Aussteller in der lombardisch-tuskischen Urkunde.

Der Aussteller wird als solcher in der Carta durch gewisse herkömmliche Clauseln kenntlich gemacht. Entweder bezeichnet er sich selbst als den, qui cartam fieri rogavit, oder es nennt ihn als solchen der Rogatarius.

Im ersteren Falle ist wieder ein zweifaches möglich. Entweder kommt die Rogatio im Contexte der Urkunde selbst zum Ausdruck. Dann lautet sie regelmässig: quam igitur cartulam . . N. notarium scribendam rogavimus oder scribere rogavi.

Oder die Rogatio wird im Eschatocoll hervorgehoben, indem der Aussteller sich als solchen neben seiner Unterschrift oder seinem Signum bezeichnet bzw. bezeichnen lässt. Ego hanc cartolam a me factam subscripsi. Signum manus N. qui hanc cartolam fieri rogavit.

Nennt der Rogatarius den Aussteller, so geschieht das entweder Eingangs unmittelbar hinter dem diesfalls die Urkunde eröffnenden Datum oder im Eschatocoll, nämlich in der Vollziehungsformel des Notars.

Die Sitte, dass der Schreiber Eingangs sich und den Aussteller der Urkunde nennt (*praescriptio*), ist altrömischer Brauch. Er findet sich schon in den pompejanischen Quittungen¹⁾ und hat sich für gewisse Urkundenarten objectiver Fassung über die römische Zeit hinaus erhalten. Aeltere lombardische cartae, welche objectiv gefasst sind, insbesondere cartae venditionis folgen diesem Formular.

774: Scripsi ego Meroingo notario hac cartula vinditionem

¹⁾ Den geschichtlichen Zusammenhang veranschaulichen folgende Beispiele:

Pompejanische Quittung von 55 n. Chr.: M. Helvius Catullus scripsi rogatu Umbriciae Antiochidis eam accepisse ab L. Caecilio Jucundo . . . Bruns, *Fontes iuris Romani* (1880) p. 217.

Siebenbürger Triptychon von 163 n. Chr.: Adiutor Macari scripsi rogatus coram ipso praesenti L. Ulpio Valerio, quia se litteras scire negavit, id quod dixit, se locasse . . . Bruns l. c. p. 211.

Chirographum aus der Zeit des Paulus (3. Jahrhundert): Chrysogonus Flavii Candidi servus actor scripsi coram subscribente et adsignante domino meo accepisse eum . . . Dig. XLV, I, 126, § 2.

Ravenna, a. 572: scripsi ego Johannis forensis rogatus et petitus a Domnino v. h. . . ipso praesente, adstante mihique dictante . . . et subter manu propria . . . signum faciente . . . Marini Pap. dipl. n. 120.

Piacenza, a. 716: scripsi ego Vitalis . . . exceptor . . . rogatus et petitus ad Anstruda mulierem ipsa tamen praesentem mihique dictantem et praesentia testium manu sua propria subter signum sanctae crucis facientem qua constat me accepissit (statt eam accepisse siehe oben S. 20). Codex dipl. Lang. n. 3.

Rankweil, a. 851: scripsi ego Andreas presbiter rogatus a Balfredum et uxore sua Evaliane; constat eos vindere et vindiderunt . . . Wartmann U. B. v. S. Gallen n. 415.

rogatus et petitus a Peresendo . . ipso praesente mihique dictante¹⁾).

Schon das römische Rechtsleben kannte neben dieser Fassung, wie unten des näheren wird ausgeführt werden, eine andere, in welcher der Aussteller sich selbst als redend einführt und die stattgefundene Rogatio am Schluss des Urkundentextes in einer Rogationsclausel erwähnt. Diese Form verdrängt in langobardischer und fränkischer Zeit die objectiv gefasste Carta. Mit ihr verschwindet das scripsi rogatus im Eingang der Urkunde, um der Rogationsclausel des Ausstellers Platz zu machen²⁾ oder sich aus einer praescriptio zu einer subscriptio des Notars umzuformen³⁾).

Nennt der Rogatarius den Aussteller in der Vollziehungsformel, so schreibt er etwa: Ego Ambrosius scriptor hujus cartule rogatus a suprascripto Teutpaldo . . complevi et dedi⁴⁾).

Nicht selten werden in derselben Carta sowohl die activ als auch die passiv gefasste Rogationsclausel, jene im Text, diese in der Vollziehungsformel angebracht. Und ebenso kommt es vor, dass der Aussteller im Texte und in der Subscriptio, bezw. der Rogatarius im Eingang und in der Vollziehungsformel zugleich die Rogatio erwähnt.

Bei der gerichtlichen Notitia tritt an Stelle der Rogatio der richterliche Urkundungsbefehl. Aus den Formularen für Aufnahme gerichtlicher Notizien, welche das Cartularium Langobardicum enthält, ist zu ersehen, dass die Partei, in deren Interesse die Beurkundung liegt, den Richter auffordert den Urkundungsbefehl zu erlassen, indem sie bittet: domne comes praecipite inde fieri notitiam.

Als Aussteller der Gerichtsurkunde erscheint sonach der

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 53. Siehe noch l. c. n. 4, a. 725, n. 6, a. 735, n. 46, a. 772, n. 68, a. 795.

²⁾ Das scripsi rogatus machte die objective Fassung der ganzen Urkunde notwendig. Wollte man einen Wechsel der redenden Person vermeiden, so konnte der Aussteller nur in dritter Person genannt werden und musste die ganze Carta als ein Bericht des Rogatarius gefasst werden.

³⁾ Siehe unten III, 2 über die lombardische Vollziehungsformel.

⁴⁾ Cod. dipl. Lang. n. 135, a. 839.

Richter, beziehungsweise das Gericht. Die lombardisch-tuskischen *notitiae* enthalten den Urkundungsbefehl regelmässig im Texte. Die Clausel lautet in älterer Zeit: *hanc notitiam fieri iussimus*, oder *facere commonuimus*, seit dem Eindringen der fränkischen Gerichtsverfassung¹⁾: *praesentem notitia . . . suprascripti missi et auditores mihi A. notario scribere admonuerunt*²⁾. Beide Fassungen finden sich mitunter nicht im Text, sondern im Eschatoll; der vorsitzende Richter unterzeichnet oder signirt mit dem Zusatz: *qui hanc notitiam iudicati fieri iussi* (*iussit*); oder der Schreiber unterschreibt: *et hanc notitiam scripsi ego R. notarius ex suprascriptorum iudicum admonitione*³⁾ (*iussione*).

Die aussergerichtliche *Notitia* des lombardischen Typus nennt gar keinen Aussteller. Sie enthält weder eine *Rogatio* noch eine *admonitio*. Daraus kann nur gefolgert werden, dass der Aussteller nicht genannt wird, weil es rechtlich gleichgültig also überflüssig ist ihn zu nennen. Irgend einen Aussteller muss die aussergerichtliche *Notitia* natürlich dennoch gehabt haben. Denn die Notare haben solche Urkunden gewiss nicht zum eigenen Vergnügen, sondern nur auf Grund eines Auftrags gegen Entgelt geschrieben.

Formel 15 des *Cartularium Longobardicum* enthält den Nachsatz:

Brevia multa fiunt de multis rebus, ut interrogas: precipitis inde fieri breve?

eine Bemerkung, die ich dahin verstehe, dass vor Abfassung einer aussergerichtlichen *Notitia*⁴⁾ der Notar an einen der Contractanten die Frage stellt, ob eine *Notitia* geschrieben werden solle.

Diese Frage kann nur an die Vertragspartei gerichtet

¹⁾ Ficker, *Forschungen* I, 14 f., III, 252 ff.

²⁾ Cf. *Cod. dipl. Lang.* n. 236. *Mem. di Lucca* V, 2, n. 202.

³⁾ Cf. *Cod. dipl. Lang.* n. 234.

⁴⁾ Denn das *Breve* kann hier keine gerichtliche *Notitia* bezeichnen. Von Gerichtsurkunden wird erst in *forma* 17 ff. gehandelt. Auch erwirkt sie ja die Partei durch die Bitte um den richterlichen Urkundungsbefehl. Ebenso wenig kann darunter eine *Carta* gemeint sein, denn bei den *cartae* erfolgt die *Rogatio* gleichzeitig mit der *translatio cartae* und bleibt daher kein Raum für eine derartige Frage des Notars.

sein, in deren Interesse die Beurkundung stattfindet, also an diejenige, welche ein Recht erwarb, an den Investirten, an den Empfänger der Wadia. Der Tradent, der Wadiant bedurfte nicht erst der Urkunde, um den von ihm gewollten Rechtseffect hervorzubringen. An der Beurkundung der eigenen Verpflichtung oder Entäusserung war ihm nichts gelegen. Die Notitia kam nicht in seine Hand, sondern in die Hand des Rechtserwerbers. War der Destinatär zugleich der Aussteller, so lag kein Bedürfniss vor den von ihm erteilten Urkundungsauftrag in der Urkunde bezeugen zu lassen. Weil die Notitia keinen Aussteller nennt, kann sie nur den Destinatär zum Aussteller haben.

Gestützt wird diese Annahme durch den Umstand, dass die Beneventaner Memoratorien sämmtlich den Destinatär als Aussteller bezeichnen, sowie durch einzelne tuskische und römische Notizien, deren Ausstellungsformen mit jenen des beneventischen Memoratoriums verwandt sind.

Kunimund, der Vogt des Bisthums Lucca, setzte sich Namens seiner Kirche 819 in die Gewere von Gütern, welche das Bisthum zu libellarischem Rechte verliehen hatte. Darüber stellte er selbst folgende Notitia aus¹⁾:

Memoratorio brevis facio ego Cunimundus advocatus domus episcoporum S. Martini qualiter in conspectu et presentia adsignavit mihi Ardimanno . . casis et rebus illis, quas per livello receperat . . Insuper ipse Cunimundo se²⁾ ex superscriptis casis . . investi(t) ad parte . . S. Martini³⁾.

Eine zu Ravenna ausgestellte Notitia von 884 nennt gleichfalls den Destinatär der Urkunde als Aussteller. Sie betrifft eine investitura et traditio. Ist der Inhalt des Rechtsgeschäftes

¹⁾ Memorie di Lucca V, 2, n. 423.

²⁾ Das Breve beginnt im Ton des beneventischen Memoratoriums, fällt aber dann aus der Construction, indem es nach Art der lombardischen Notitia den Aussteller und Destinatär der Urkunde in dritter Person einführt.

³⁾ Ein über den Ausgang eines Rechtsstreites von der obsiegenden Partei, dem Abte eines Luccheser Klosters, ausgestelltes Breve aus dem Jahre 1046 beginnt in ähnlicher Weise: Breve recordationis facio ego Martinus abbas . . Muratori, Antiquitates III, 765. Siehe oben S. 10.

sonach ein germanischer oder doch durch germanische Rechtsanschauung modificirter, so ist andererseits das Protocoll und die Fassung der Urkunde specifisch römisch, so dass sie uns nach dieser Seite hin nochmals wird beschäftigen müssen. Investient und Tradent ist Bischof Mahimbert von Bologna, der die Notitia unterzeichnet. Die Investitur und Tradition erfolgt an Bischof Wihbodus. Dieser erscheint auch als Aussteller der Notitia, welche sich ankündigt als *adnotatio facta a domno Wihbodus episcopo pro futuris temporibus ad memoria retinendum*. Der Notar, welcher die Urkunde geschrieben, unterzeichnete sie: *Ego Raginbaldus . . scavino ibi fui et de tradato rogatus scripsi*¹⁾. Im Gegensatz zur lombardischen Notitia nennt die römische *adnotatio* einen Rogator. Als socher wird mit dem prächtig barbarischen Ausdruck „tradatus“ der Investirte, der Destinatar der Urkunde bezeichnet.

c. Der Aussteller in der beneventischen Urkunde.

Constanter wie anderwärts prägen sich die einzelnen formellen Unterschiede von Carta und Memoratorium in den beneventischen Urkunden aus.

Sowohl die Carta als auch das Memoratorium nennen einen Aussteller. Während die lombardische Notitia im Gegensatz zur subjectiv gefassten Carta formell als ein unpersönlicher Bericht erscheint, in welchem beide Contrahenten in dritter Person genannt werden, ist es in Benevent immer der Aussteller, welcher sich in der Urkunde als redend einführt.

Die Carta ist auch hier eine vom Vertragsgegner des Destinatars ausgestellte Urkunde. Die *verba dispositiva* des Ausstellers sind unmittelbar an den Destinatar gerichtet. Beispielsweise sagt der Aussteller einer Verkaufsurkunde: *Ego Leo bindo bobis id est Johanni . . terra mea*. Die Schlusszeilen des Textes enthalten stets die Rogationsclausel:

quam cartulam te N. notarium scribere rogavi, oder
tali ordine te N. notarium scribere rogari, oder

¹⁾ Affò, Storia di Parma I, n. 27.

cartula firma permaneat sicut te N. notarium scribere rogavi. Sehr häufig signirt der Aussteller die Carta mit Wiederholung der Ausstellungsbitte: signum manus N. qui hanc cartulam scribere rogavit¹⁾.

In dem Memoratorium nennt sich der Destinatar gleich Eingangs als Aussteller. Memoratorium factum a me Rodelgrimus de eo quod etc.

Ist das Geschäft ein zweiseitiges, ist Leistung und Gegenleistung bedungen, etwa von beiden Contrahenten eine Wadia gegeben worden, so stellt jeder Contrahent sich über die vom Vertragsgegner eingegangene Verpflichtung ein Memoratorium aus.

Bei dem Verlobungsvertrag verschafft sich der Bräutigam ein Memoratorium über das Versprechen des Vormunds der Braut, ihm diese zur Ehe zu geben:

memoratorium factu a me Maghenolfus .. eo quod ante subscriptorum testium .. gadia mihi dedit Petrus ut daret mihi ad legitimam uxorem .. filiam suam²⁾,

ebenso der Vormund der Braut über das Versprechen des Bräutigams, dieselbe zur Gattin zu nehmen:

memoratorium factu a me Adelpertus de eo quod ante bonorum homines wadia mihi dedit Johannes .. tali ordine ut tollere(t) ad uxore abendum Maralda filia mea³⁾.

Bei Pachtverträgen stellt sich einerseits der Pächter ein

¹⁾ Belege bietet für die Form der beneventischen Carta der Codex diplomaticus Cavensis in Hülle und Fülle. Allerdings gehört die Mehrzahl der hier abgedruckten Urkunden dem Fürstenthum Salerno an. Allein dass der Salernitener Typus der allgemeine Typus der beneventischen Carta ist, ergeben die zahlreichen nicht in Salerno ausgestellten cartae, welche in dem Verzeichniss der Ausstellungsorte am Schluss jedes Bandes leicht zu finden sind (Neapel, Amalfi und oberitalische Ortsdaten sind dabei selbstverständlich auszunehmen), ergeben ferner die Urkunden von Trani bei Giambattista Beltrani, Documenti Longobardi e Greci per la Storia dell' Italia meridionale 1877, und die zu Benevent, Capua, Tarent, Aquino, Cosina u. s. w. ausgestellten Urkunden Monte Cassinos bei Gattula, Historia abbatae Cassinensis p. 20, 40 ff., 121, 308 und bei Gattula, Ad hist. abbatae Cass. Accessiones, p. 19, 20, 21, 28, 30, 31, 35, 36, 84.

²⁾ Cod. Cavensis n. 236, a. 966.

³⁾ Cod. Cavensis n. 163, a. 937.

Memoratorium aus über die erfolgte Uebergabe des gepachteten Grundstücks und die vom Verpächter übernommenen Verbindlichkeiten:

memoratorium factu a me Orseprandus . . de eo quod . . tradidit mihi Petrus . . terra sua . . ut liceat nos eadem terra tenere amodo et usque ad sex annos completos . . unde vadia nobis ded(it) . . nobis defensare¹⁾.

andrerseits der Verpächter über die dem Pächter obliegenden Verbindlichkeiten:

memoratorium factu a me Maraldus . . quod . . wadia mihi dedit Lupus . . eo tinore ut amodo et usque completa septem frugias tenere(t) ad laborandum et pastenandum vites in ipsa terra . . .²⁾.

Eine Rogationsformel ist in keinem Memoratorium zu finden.

Die beneventische Gerichtsurkunde, welche breve iudicati, niemals memoratorium heisst, stellt sich als ein subjectiv gefasster Bericht des Richters dar. Er nennt sich in erster Person, auch nachdem in Ober- und Mittelitalien die Gerichtsurkunde zur objectiven Fassung übergegangen war. Demgemäss lautet der Urkundungsbefehl: hunc emisimus iudicatum, quod tibi A. notario scribere dictavimus, fecimus, precepimus, iussimus, demandavimus oder taliter te N. notarium scribere fecimus oder hunc emisimus iudicatum, quod scripsit (ego) N. notarius³⁾.

d. Unterschriften und Handzeichen der Contrahenten.

Die Urkunde ist niemals vom Destinatär unterzeichnet. Für ihn hat die eigene Unterschrift, das eigene Handzeichen keinen Beweiswerth. Die Carta ist demnach, wenn ein Contrahent sie unterzeichnet, stets vom Aussteller unterschrieben oder signirt.

In Bezug auf das Erforderniss der Unterschriften oder Signa

¹⁾ Cod. Cav. n. 159, a. 936.

²⁾ Cod. Cav. n. 183, a. 953.

³⁾ Cod. Cav. n. 67, 106, 112, 120, 135, 161, 181, 186, 209, 211, 222, 259, 338, 339, 346, 424 und die Citate bei Ficker, Forschungen § 518, Note 1.

des Ausstellers hat die lombardisch-tuskische Carta sich an die Rechtssätze angeschlossen, welche das jüngere römische Urkundenwesen entwickelt hatte. Im römischen Rechte besass die Subscriptio, seit sie üblich geworden, nicht wie nach heutiger Auffassung selbstständigen Beweiswerth im Verhältniss zu dem von derselben Hand geschriebenen Contexte der Urkunde. Wurde die Urkunde vom Aussteller selbst geschrieben, so war seine Unterschrift unwesentlich. Sie ist zuerst bei den von fremder Hand geschriebenen Urkunden aufgekommen und nur für diesen Fall durch die Gesetzgebung der römischen Kaiser als ein Erforderniss aufgestellt worden¹⁾. Nur die Unterschrift des Ausstellers wurde verlangt. Dass die Urkunde von beiden Contrahenten unterschrieben werden musste, ist zwar eine herkömmliche aber unbegründete Annahme unserer Pandektenjurisprudenz²⁾. Die lombardisch-tuskische Carta, welche meistens nicht vom Aussteller selbst, sondern in seinem Auftrage von einem Notar oder Schreiber geschrieben ist, enthält entsprechend den überlieferten römischen Rechtssätzen die Subscriptio oder als Surrogat derselben das Signum des Ausstellers so regelmässig, dass wir die cartae, in welchen sie etwa fehlen, als unvollständig betrachten dürfen. Auch in den verhältnissmässig seltenen Fällen, in welchen vor Ausbildung des Notariatszwangs der Aussteller die Carta eigenhändig schrieb, scheint seine subscriptio oder signatio mindestens üblich gewesen zu sein³⁾. Ratchis 8, ein Gesetz, welches für die vom scriba publicus geschriebene Verkaufsurkunde ein Beweisvorrecht statuirt, setzt voraus, dass tam ipse vinditur quamque et testes in ipsa cartola subscripserint aut manus posuerint. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Signum nicht gerade ein eigenhändiges Handzeichen des Ausstellers sein musste, dass es vielmehr genügte, wenn er das vom Schreiber gezeichnete Kreuz durch Handauflegung als sein Zeichen anerkannte.

¹⁾ Die Constitutionen, welche die Unterschrift des Ausstellers der Vertragsurkunde betreffen, datiren sämmtlich aus der Zeit nach Abfassung des Codex Theodosianus.

²⁾ Die Begründung dieser Sätze wird der Abschnitt über die römische Privaturkunde nachliefern.

³⁾ Mon. patriae, Chart. I, n. 13, a. 788, Memorie di Lucca V, 2, n. 404.

Meistens wird die Unterzeichnung des Ausstellers im Contexte der Urkunde angekündigt und zwar gewöhnlich im Anschluss an die Rogationsclausel, etwa in einer Formel wie folgende: *quam vero cartolam P. notarium scribere rogavi et subter propria manu confirmo (signum sanctae crucis feci).*

Auch die Formeln der subscriptio und signatio, welche die lombardisch-tuskische Carta anwendet, zeigen aufs deutlichste den geschichtlichen Zusammenhang mit dem römischen Urkundenwesen¹⁾. Die Unterschrift lautet entweder einfach: *Ego Radaldus episcopus manu mea subscripsi*²⁾ oder: *Ego Sigeradus in hac cartula a me facta subscripsi*³⁾ oder: *Ego N. in hac commutatione (venditione etc.) a me facta manus proprias subscripsi*⁴⁾. Manchmal wird sie etwas ausführlicher: *Staviles venerandus hanc cartolam venditionis a me facta relegi, subscripsi, testibus obtoli roborandi et suprascriptos trecentos soldos (den Kaufpreis) in presenti accepi*⁵⁾; oder: *Gundualdus vir clarissimus in hac cartula manifestationis seu promissionis a me factae relegi, subscripsi et testes ut scriberent vel manum ponerent rogavi*⁶⁾.

¹⁾ Die von Bruns in seiner Untersuchung über die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden 1876 entwickelte Ansicht, dass die römische und die germanische Unterschrift in prinzipiellem Gegensatze stünden, hat bezüglich der Königsurkunden schon durch Sickel, Beiträge zur Diplomatik VII, p. 40 näher begründeten Widerspruch erfahren. Auch die Unterschrift der älteren germanischen Privaturkunde ist im Wesentlichen die der spätrömischen Urkunde, nur dass sie gewöhnlich nicht so weitläufig ist, wie in den Ravennater Urkunden, ein Unterschied, der sich auch in den Zeugenunterschriften geltend macht. Die ältesten subscriptiones finden sich meines Wissens in den griechisch abgefassten Papyrusurkunden Aegyptens, nämlich als eine eigenhändige Erklärung des Ausstellers, wodurch er unter dem von anderer Hand geschriebenen Urkundentext den Inhalt der Urkunde bestätigt oder genehmigt. Das Zusammenschumpfen der römisch-germanischen Subscriptionsformeln zur nackten Namensunterschrift ist rechtsgeschichtlich bedeutungslos. Die Formel *manu propria subscripsi* wird wohl schliesslich im Wege der Abkürzung ein Schnörkel geworden sein, wie ihn manche noch jetzt ihrer Namensunterschrift anhängen lieben.

²⁾ Cod. dipl. Lang. n. 89, a. 813. Cf. Troya n. 698, a. 755.

³⁾ Cod. dipl. Lang. n. 235, a. 865.

⁴⁾ Cf. Troya n. 667, a. 752; Cod. dipl. Lang. n. 53, a. 774.

⁵⁾ Cod. dipl. Lang. n. 38, a. 769. Cf. Ratchis 8.

⁶⁾ Troya, n. 718, a. 757. Cf. Cod. dipl. Lang. n. 39, a. 769.

Die Signa zeigen kürzere oder längere Zusätze von der Hand des Notars. Signum + manus Willeradi clirici v. d. (viri devoti) venditoris et traditoris¹⁾. Signum + manus Bruningo, qui hanc commutationis cartolam fieri rogavit²⁾. Signum + manus Rotperto ad omnia suprascripta³⁾. Signum + manus Aripandi clerici qui hunc iudicatum et donationem fieri eligit et propter negligentia usui sui manibus suis propriis minime potuit subscribere, tamen signum s. crucis manibus suis fecit⁴⁾.

In langobardischer Zeit wird die vom Aussteller unterzeichnete Carta mitunter manus, die Ausstellung einer solchen manum facere genannt, eine Ausdrucksweise, welche sich namentlich durch tuskische Beispiele belegen lässt⁵⁾.

Die aussergerichtliche Notitia ist unfähig Signum oder Unterschrift des Ausstellers aufzunehmen, da ja dieser zugleich der Destinatär der Urkunde ist. Gelegentlich, aber nicht immer, unterzeichnet sie der Vertragsgegner des Destinatärs, derjenige Contrahent, der die Investitur ertheilt, die Wadia tradirt hat. Eine Ankündigung der Unterzeichnung ist diesfalls nicht üblich. Der Unterzeichner beschränkt sich in der Unterschrift oder bei dem Signum auf die Angabe, dass er bei Abschluss des beurkundeten Rechtsgeschäfts zugegen gewesen sei, etwa auch die von ihm vorgenommene Rechtshandlung constatare. Z. B.: Signum manus Adelprandi qui interfuit, ut supra investivit.

Die Gerichtsurkunde enthält die Unterschrift des iudex oder

¹⁾ Troya, n. 665, a. 752 und öfter. Vergl. die verwandte Formel, welche in altrömischen Verkaufsurkunden neben dem signum (Siegel) des Verkäufers steht, Bruns, Fontes p. 205 ff., n. 1, 2, 3, 4. Die Vorschrift in Liutprand 29, dass bei Veräusserungen von Seite einer Frau ipsi parentes in ipsam vindictionem manum ponant et ipsa se vinditricem faciat, ist dahin zu verstehen, dass die Frau die Verkaufsurkunde als vinditrix unterschreiben oder signiren soll (signum manus A. vinditricis).

²⁾ Cod. dipl. Lang. n. 87, a. 812.

³⁾ Cod. dipl. Lang. n. 96, a. 822.

⁴⁾ Troya, n. 723, a. 758.

⁵⁾ Troya, n. 594: reprometto et ispundeo atque manus meam faceo. Ebenso l. c. n. 630, n. 725. Troya, n. 662: quam igitur manus repositionis Laurentio notario iscribendum rogabimus. Troya, n. 659: manus mea contrado; n. 595: Ego L. in hac manus mea subscripsi. Denselben Sprachgebrauch finden wir in den formulae Andegavenses.

mehrerer iudices, welche zu Gericht sassen¹⁾. Seit dem neunten Jahrhundert mehren sich in der lombardisch-tuskischen Gerichtsurkunde die Unterschriften und Signa, weil zu den iudices die signirenden oder subscribirenden Urtheilfinder hinzutreten²⁾.

In der beneventischen Carta pflegt der Aussteller die Unterschrift oder das Signum nicht anzukündigen. Bemerkenswerth ist, dass sie nicht selten vollständig fehlen. Wie die Vorschriften Justinians über die Vollziehungsformel des Notars im Herzogthum Benevent nicht zur Geltung gelangten, scheinen daselbst auch die posttheodosianischen Constitutionen über das Erforderniss der Unterschrift bei Vertragsurkunden nicht in Kraft getreten zu sein. Ist eine Subscriptions- oder Signationsformel vorhanden, so ist sie gewöhnlich ganz kurz abgefasst: Ego qui supra Ermepertu me subscripsi³⁾. Oder noch kürzer: Ego qui supra Grisenperto⁴⁾. Die Signationsformel hat gewöhnlich die typische Form: signum + manus N. qui hanc cartulam scribere rogavi⁵⁾. Das Memoratorium trägt wie die lombardische Notitia mitunter die Unterschrift oder das Handzeichen des Veräusserers oder des Wadianten. Ego qui supra Magenolfus. Oder ego qui supra Danferi me subscripsi⁶⁾.

e. Testibus offerre.

Der Aussteller der Carta reicht sie den Urkundungszeugen zur Bekräftigung, roboratio dar, ein Act, welcher in den Urkunden regelmässig cartam testibus offerre, selten testibus tradere⁷⁾ genannt wird.

¹⁾ Cf. Liber Papiensis, Lothar 98: quod iudicaverint confirmare sua subscriptione non dissimulent. Die Glosse dazu: per hoc subscribunt se iudices in cartis (!).

²⁾ Der iudex zeichnet gewöhnlich mit interfui. In Benevent noch einfacher: ego N. iudex.

³⁾ Cod. Cav. n. 27, a. 847.

⁴⁾ Cod. Cav. n. 89, a. 882.

⁵⁾ Cf. Cod. Cav. n. 3, a. 799.

⁶⁾ Cod. Cav. n. 113, 119, 121, 140, 171, 176, 185.

⁷⁾ Troya, n. 477, a. 730: quam cartulam venditionis Ansof notarium scribere rogavi, ubi prope finem signum sancte crucis feci et testibus roborandam tradidi. Troya, n. 511, a. 737: et testibus nubilibus . . tradedi roborando. L. c. n. 686, a. 754. wo es in der Subscriptionsformel des Aus-

Die *roboratio testium* besteht nicht notwendig darin, dass die Zeugen die *Carta* unterschreiben oder signieren¹⁾. Es genügt, dass sie die Hand auf die Urkunde legen, die Urkunde berühren, *cartam tangere*. „*Totos vos rogo tangere*“, so fordert nach dem *Cartularium Langobardicum* der Aussteller die Zeugen zur Bekräftigung auf. Eine derartige active Betheiligung der Zeugen (*manum ponere*), deren verschiedene Formen, Unterschrift, Handzeichen, Berührung sich als Handfestung, *manufirmatio testium*, zusammenfassen lassen, ist der langobardischen *Carta* wesentlich²⁾ im Gegensatz zur *Notitia*, für welche die passive Gegenwart der Zeugen ausreicht.

Das *offerre testibus* wird in der lombardisch-tuskischen *Carta* sehr häufig besonders angekündigt und zwar im Anschluss an die Ankündigung der *Subscriptio* des Ausstellers, so dass sich die Ausstellungsformel folgendermassen erweitert: *quam cartulam P. notarium scribere rogavi et subter propria manu confirmavi testibusque a me rogatis obtuli roborandum*. Die drei Clauseln, welche diese Formel zusammenfasst, die *Rogationsclausel*, die Ankündigung der Unterschrift und das *testibus obtuli* finden sich schon in der römischen *Carta* des 6. Jahrhunderts. Z. B. *quam largitatis mee paginam . . . Deusdedit notario rogatorioque meo scribendam mandavi cuique subter manu mea subscripsi et testibus a me rogatis obtuli subscribendam*³⁾.

Der aussergerichtlichen *Notitia* fehlt das *testibus obtuli*, wie überhaupt die ganze Ausstellungsformel. Die *Notitia* kündigt nicht wie die *Carta* die *roboratio testium* an, wohl aber ent-

stellers heisst: *proprias manus meas subscripsi et testibus tradedi subscribenda*. Cf. *Memorie di Lucca* V, 2, n. 62.

¹⁾ Justinian verlangt Nov. 76, c. 2 (Auth.) für das *instrumentum sine tabellione confectum* im allgemeinen nur die Gegenwart von drei Zeugen, welche, wenn die Echtheit der Urkunde in Frage gestellt wird, bezeugen sollen entweder, dass sie von ihnen unterschrieben oder vor ihnen ausgefertigt worden sei. Noch deutlicher sagt Julian, epitome 229: *nulla autem differentia est, utrum subscripserint testes an praesentibus eis instrumentum compositum sit*. Für gewisse Urkunden waren allerdings die Zeugenunterschriften obligatorisch. Vergl. Bruns, *Unterschriften* 124 f.

²⁾ *Liber Papiensis*, Lothar 13: (*cartae*) *a testibus roborentur*. Cf. *Ratchis* 8.

³⁾ *Marini*, *Pap. dipl.* n. 89, a. 587.

sprechend der bloss passiven Gegenwart der Zeugen sehr häufig die *praesentia testium*, indem sie mit den Worten beginnt: *notitia quibus praesentibus, in quorum praesentia etc.* Aeusserlich ist die aussergerichtliche *Notitia* gewöhnlich auf den ersten Blick daran zu erkennen, dass die Zeugen nicht als *testes rogati*, sondern mit dem Zusatz *ibi fui* oder *interfui* unterschreiben oder signiren.

In der beneventischen *Carta* wird die *roboratio testium* ebensowenig angekündigt, wie die Unterschrift des Ausstellers, so dass sie sich in dieser Beziehung von dem *Memoratorium* nicht unterscheidet.

Die langobardische Gerichtsurkunde bedarf gleich der römischen keines Zeugen¹⁾. Unterschrift oder Handzeichen des *iudex* oder der mehreren *iudices* sind ihr genügende Beglaubigung. Die *notitia*, das *breve iudicati* sind zeugenlos.

4. Die Beglaubigungsformeln des *Rogatarius*.

Die Verantwortlichkeit des Schreibers für die Wahrheit des Urkundeninhalts setzt voraus, dass er darin als solcher genannt sei. Doch ist eine Unterschrift des Schreibers deshalb nicht unbedingt notwendig. Der Typus der vorjustinianischen *Carta* bedurfte keiner Unterschrift des Schreibers. Dieser nannte sich entweder im Eingang der Urkunde: *Ego N. scripsi rogatus a. N. (praescriptio)* oder es nannte ihn die Rogationsformel am Schluss des Urkundentextes: *N. notarium scribere rogavimus*. Die *Subscriptio* war entbehrlich, denn sie hatte keinen selbständigen Beweiswerth. Sowie nach einer Constitution Justinians der Aussteller nicht nur *per litteras in subscriptione positas*, sondern auch ohne solche *Subscriptio* durch den eigenhändig geschriebenen Urkundentext, durch die *litterae per totum textum effusae*, die Urkunde als von ihm herrührend beglaubigte²⁾, so brauchte auch der Schrei-

¹⁾ Cf. Cod. Just. VIII, 53, 31: *in donationibus, quae actis insinuantur, non esse necessarium iudicamus vicinos vel alios testes adhibere: nam superfluum est privatum testimonium, cum publica monumenta sufficiant.*

²⁾ Cod. Just. VII, 6, 1, 1.

ber, den die *praescriptio* oder der übrige Urkundentext als solchen bezeichnet, sich nicht etwa in einer Subscriptionsformel zu nennen.

Es scheint aber schon früh, noch vor Justinian's Zeit, in einzelnen Orten Mittel- und Oberitaliens, sowie ausserhalb Italiens vorgekommen zu sein, dass der Schreiber die Urkunde mit einer Unterschrift versah, in welcher er seinem Namen ein *scripsi* oder *subscripsi* oder *scripsi et subscripsi* beisetzte¹⁾.

Die lombardisch-tuskische Urkunde trägt regelmässig eine besondere Beglaubigungsformel, nämlich die *Completio* oder *Vollziehungsformel* des *Rogatarius* an sich, welche durch den Einfluss der Justinianischen Gesetzgebung in das italienische Urkundenwesen eingedrungen ist. Sie bildet den Schluss der ganzen *Carta* und lautet gewöhnlich, wenn wir von Zusätzen, die sie erhält, vorläufig absehen: *Ego N. notarius . . . complevi et dedi.*

In der Regel ist der *Rogatarius* der Schreiber der Urkunde. Es kann aber ausnahmsweise auch vorkommen, dass er sich bei Ausführung des übernommenen Mandats in dem Niederschreiben des Urkundentextes von einem anderen vertreten lässt. Dann fallen *Rogatarius* und Schreiber nicht zusammen.

Ist der *Rogatarius* zugleich der Schreiber, so vollzieht er die *Carta* mit der Formel: *ego N. notarius scriptor huius cartulae . . . complevi et dedi* oder *scripsi . . . complevi et dedi.*

Ist der Schreiber ein anderer als der *Rogatarius*, so nennt sich ersterer im Anschluss an den Context der Urkunde, wogegen der *Rogatarius* die *Carta* vollzieht.

Die Vollziehung der *Carta* erfolgt, nachdem sie aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs tradirt worden ist. Mit Rücksicht auf die vorausgegangene *traditio cartae* lautet die Vollziehungsformel des *Rogatarius*: . . . *post traditam complevi et dedi.*

Die nähere Begründung dieser vorläufig beweislos hingestellten Sätze wird in den Abschnitten über die Vollziehungsformel und über die *traditio cartae* nachgeliefert werden.

¹⁾ Ich glaube dies aus tuskischen und spoletinischen Urkunden, sowie aus den fränkischen *cartae* erschliessen zu dürfen, welche solche Subscriptionsformeln aufweisen, ferner aus jenen Arten der lombardisch-tuskischen Vollziehungsformel, welche das *scripsi* oder *scripsi et subscripsi* aufnehmen. Näheres darüber unten III, 2.

Die aussergerichtliche Notitia des lombardisch-tuskischen Urkundengebietes darbt stets der Vollziehungsformel. Der Schreiber bringt aber regelmässig am Schluss der Notitia unter den Zeugensigna seine Unterschrift an, in der er sich als Schreiber nennt. Ego N. notarius hoc breve scripsi et interfui oder his actis interfui, gelegentlich noch genauer: Johannes presbiter hanc notitiam scripsi et interfui, quando ipsa traditio facta est de ipso usufructu¹⁾. Manchmal nennt sich der Schreiber am Ende des Urkundentextes, so dass die Zeugensigna die Notitia beschliessen.

Die gerichtliche Notitia bedarf gleichfalls keiner Vollziehungsformel. Entweder ist sie vom Schreiber gar nicht unterzeichnet²⁾, so dass nur der Urkundungsbefehl ihn erwähnt, oder sie bringt, was häufiger vorkommt, am Ende des Textes oder im Eschatocoll den Vermerk: Ego N. notarius hanc notitiam iudicati scripsi, hunc brevem scripsi oder schlechtweg scripsi oder scripsi et interfui³⁾. Das Fehlen der Vollziehungsformel ist zwar herrschende Regel, doch finden sich schon frühe vereinzelte Ausnahmen. Eine Pisaner Notitia von 796⁴⁾, eine Veroneser Gerichtsurkunde von 806⁵⁾ sind mit der Completio des Schreibers versehen. Seit dem elften Jahrhundert kommt es noch öfter vor, dass das scripsi et interfui durch ein complevi et dedi ersetzt wurde⁶⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Abusus unter dem Einfluss des jüngeren Gerichtsurkundenstils der Romagna und des ducatus Romanus überhand nahm, welcher die Vollziehungsformel der römischen Carta in die gerichtliche Notitia aufzunehmen pflegte⁷⁾.

Die beneventische Carta steht in Bezug auf die Beglaubigung des Rogatarius auf dem Standpunkte der vorjustinianischen Urkunde. Es fehlt ihr jede besondere Unterschrift des Notars, der die Urkunde geschrieben. Es fehlen ihr durchweg die verba

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 92.

²⁾ Z. B. Troya, n. 827, 940; Cod. dipl. Lang. n. 98, 149.

³⁾ Troya, n. 791, Cod. dipl. Lang. n. 93, 95, 108, 110, 138, 154, 180.

⁴⁾ Brunetti, II, 1, 45.

⁵⁾ Ficker, Forschungen IV, 6.

⁶⁾ Ficker, Forschungen IV, 47, a. 1017, Grafschaft Treviso, und Cod. dipl. Padovano n. 95, 1013 bei Verona.

⁷⁾ Ficker, Forschungen I, p. 19.

completionis, wie sie der lombardischen und der römischen Carta wesentlich sind, eine Eigenthümlichkeit, welche um so schärfer hervortritt, als in Neapel die Carta der Completio nicht entbehren darf¹⁾ und die Carta des Amalfitaner Notariatsstils wenigstens die Subscriptionsformel: ego N. scriva scripsi enthält²⁾.

Während die beneventische Carta den Schreiber nur aus der Rogationsclausel ersehen lässt, nennt er sich in dem Memoratorium, welches bekanntlich keine solche Clausel enthält, in einer Subscriptionsformel des Wortlautes: ego N. notarius hunc brevem scripsi et interfui oder qui interfui. Schrieb der Schreiber nach dem Dictat eines zur Verhandlung zugezogenen Notars, so sind das scripsi und das interfui der Subscriptionsformel unter zwei verschiedene Personen vertheilt. Z. B. Ego Romoaldus per indicatione Teohderici notarii genitori meo unc brebem scripsi. Ego Theodericus notarius interfui³⁾.

Die Abfassung von Urkunden war im Herzogthum Benevent beziehungsweise in den daraus hervorgegangenen Theilfürstenthümern ein Vorrecht der Notare geworden. Während des neunten Jahrhunderts hatte sich aber im Theilfürstenthum Benevent der Missbrauch eingeschlichen, dass jeder, der da wollte, brevia schrieb. Ein Capitulare von Adelchis aus dem Jahre 866 verbot diesen Missbrauch, indem es (cap. 8) bestimmte:

ut soli notarii brevem scribant, sicut et cetera munimina.

Jedes Breve, das nicht die Unterschrift eines Notars aufweise, sei als ungiltig zu betrachten.

Et quicumque deinceps brebis fueri(n)t absque notarii subscriptionem ostensus, nullam retineat firmitatem.

Das Capitulare ergibt, dass die Subscriptio des Schreibers als ein wesentliches Erforderniss der Memoratorien⁴⁾ gegolten hat. In dem Niederschreiben des Textes mochte sich der Notar immerhin von einem Gehülfen vertreten lassen, doch musste in solchem

¹⁾ Den Beweis liefern die Monumenta regii Neapolitani archivi.

²⁾ Matteo Camera, Memorie storico-diplomatiche di Amalfi 1876, pag. 95, 113, 128, 132, 134, 144 und öfter; Codex Cavensis n. 252, 261, 262, 270, 291, 292, 363, 394, 398, 419, 586, 627, 664, 670, 681, 689.

³⁾ Cod. Cavensis n. 171. Cf. n. 163.

⁴⁾ Nur diese können hier unter den brevia verstanden werden. Denn die Carta und das breve iudicati haben keine notarielle Subscriptio.

Falle das Breve, für dessen Inhalt der beauftragte Notar verantwortlich war, von diesem unterschrieben werden.

Der beneventischen Gerichtsurkunde fehlt die Unterschrift des Notars, wie sie die Memoratorien enthalten mussten und die lombardischen Gerichtsurkunden häufig enthielten. Die Unterschrift des Richters oder der mehreren Richter genügt. Der Schreiber ist aus dem Urkundungsbefehl ersichtlich.

II. Die römische Privaturkunde.

1. Die Typen der altrömischen Urkunde.

Das ältere römische Recht kennt nur die Beweisurkunde. Innerhalb der Beweisurkunden waltet aber ein ähnlicher Gegensatz ob, wie er uns bei der Scheidung von *cartae* und *notitiae* begegnete. Die Beweisurkunden zerfallen nämlich in solche, welche der Destinatär selbst und in solche, welche der Vertragsgegner desselben ausgestellt hat. Bei jenen liegt die Beweiskraft nur in den Urkundszeugen, bei diesen hauptsächlich in der Handschrift des Ausstellers oder desjenigen, der als sein Mandatar die Urkunde niedergeschrieben. Die vom Vertragsgegner des Destinatärs ausgestellte Urkunde heisst mit Rücksicht auf den Beweis Zweck der Handschrift technisch *chirographum*. Für die vom Destinatär selbst ausgestellte Urkunde fehlt es an einer technischen Bezeichnung. Ich nenne sie die schlichte Zeugenurkunde.

Bewiesen wird diese Unterscheidung in erster Linie durch die pompejanischen Quittungstafeln, welche 1875 aufgefunden worden sind¹⁾. Sie stammen fast alle aus der Zeit Neros. Am deutlichsten illustriren den hier massgebenden Gegensatz die

¹⁾ Herausgegeben von De Petra, *le tavolette cerate di Pompei*, Rom 1876. Eine Auswahl bietet Bruns in der vierten Auflage seiner *Fontes iuris romani antiqui* S. 214. Grundlegende Erläuterungen lieferte Mommsen, die pompejanischen Quittungstafeln, *Hermes* XII, S. 88 ff. und im *Giornale degli scavi di Pompei* 1879, n. 28. Siehe noch De Petra in den *commentationes in honorem Mommseni* S. 417; Bruns in der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* XIII, 360.

Auctionsquittungen, ausgestellt über Geldsummen, welche ein gewisser L. Caecilius Jucundus an solche Personen gezahlt hatte, für deren Rechnung von ihm Auktionen veranstaltet worden waren.

Diese Quittungen erscheinen in zwei verschiedenen Fassungen. Die eine folgt dem Schema: *sestertia duo milia . . persoluta accepisse se dixit L. Titius ab L. Caecilio Jucundo*. Die andere dagegen hat das Formular: *L. Titius scripsi me accepisse ab L. Caecilio Jucundo sestertium nummum duo milia . . .* Die Quittungen der ersteren Art nennen, wie die lombardische Notitia, keinen Aussteller. Augenscheinlich sind sie von der Hand des Jucundus¹⁾, der durch die Zahlung liberirt worden ist, also von der Hand des Beweisinteressenten und Destinatärs geschrieben. Die zweite Fassung ist von der Hand des quittirenden Gläubigers geschrieben oder in seinem Auftrag von einem Dritten, in welchem Falle die Formel eintritt: *C. Seius scripsi rogatu (rogatu et mandato) L. Titii eum accepisse*. Die zweite Fassung ist es, welche gelegentlich als *chirograpus* oder *chirograpum* bezeichnet wird.

Fast sämtliche Quittungen sind in zwei Exemplaren ausgestellt, von welchen das eine (das Hauptexemplar) die Innenseiten der Diptyche oder Triptyche füllt, während das andere (das Nebenexemplar) sich auf den Aussenseiten befindet. Während bei einzelnen Quittungstafeln das Innen- und das Aussenexemplar dieselbe Fassung haben, weisen die meisten eine verschiedene Fassung der beiden Exemplare auf. Es ist nämlich in den Fällen der Doppelredaction das äussere Exemplar als *Chirographum* stilisirt, wogegen das innere oder Hauptexemplar nach dem Formular *accepisse (habere) se dixit* abgefasst ist.

Die Quittungen, welche dieses letztere Formular enthalten, haben die Namen von sieben oder von mehr als sieben Zeugen²⁾. Dagegen tragen die Quittungen, welche nur *chirographarisch* for-

¹⁾ Mommsen, Quittungstafeln 103. Sie sind alle von derselben Hand geschrieben.

²⁾ Mommsen, Quittungstafeln 107, Note 1. Ueber die Quittung von 15 n. Chr. siehe unten Seite 46, Note 3.

mulirt sind, nicht mehr als drei, manchmal zwei oder nur einen Zeuggenamen an sich¹⁾).

Die nicht chirographarische Quittung ist schlichte Zeugenurkunde²⁾. Ihre Beweiskraft beruht auf den zugezogenen Zeugen³⁾. Dagegen hat bei ihr die Handschrift als solche keinen Beweis-zweck. Der Destinatär selbst hat ja die Quittung geschrieben. Es kann sie auch in seinem Auftrag ein beliebiger Dritter geschrieben haben. Wesentlich ist nur, dass die Person des Schreibers rechtlich gleichgiltig ist und daher in der Quittung, welche nur ein Zeugenprotocoll sein will, gar nicht genannt wird. Die Quittung, welche ihren Schreiber nennt, das Chirographum, erscheint als ein schriftliches Empfangsbekenntniss des Gläubigers. Dem Destinatär der Quittung sollte durch die Handschrift des Ausstellers beziehungsweise seines Mandatars ein Beweismittel geschaffen werden. Zur Verstärkung der Beweiskraft wurden Zeugen zugezogen, deren geringe Zahl charakteristisch ist.

De Petra vermuthet, dass man ursprünglich im einzelnen

¹⁾ Mommsen, l. c. 106.

²⁾ Bruns, Fontes l. c. nennt sie *professio in scripturam collata*, mit Rücksicht auf Cod. Just. VIII, 42, 14. Allein die *professio collata instrumento* dieser Stelle kann ebenso gut eine chirographarische, wie eine nicht chirographarische Quittung sein. Denn es wird der Quittung schlechtweg höhere Beweiskraft beigelegt, als der Rückgabe des vom Schuldner ausgestellten chirographarischen Schuldscheins. Ausserdem würde jene Benennung nicht ausreichen, um den Gegensatz des Chirographum zu bezeichnen. Denn es gibt nicht chirographarische Urkunden, welche keine *professiones* sind. Cf. Bruns, Fontes, 208, 1.

³⁾ Die älteste Quittung von 15 n. Chr. Nummer 1 der Wachstafeln ist nur in der Form der Zeugenurkunde abgefasst und hat keine Spur von Zeugensigna. Mommsen, der die Quittungen mit *habere se dixit* als Acceptilationsurkunden betrachtet, ist der Ansicht (le tavolette p. 88), dass die Zuziehung der sieben Zeugen bei der Acceptilatio bis zum Tode des Augustus noch nicht üblich war, sondern erst später und zwar wahrscheinlich durch ein Gesetz vorgeschrieben wurde. Allein wie dem auch sei, so behebt diese Annahme doch nicht die Schwierigkeit, dass die Quittung, wenn sie nicht Chirographum war, der Signatoren bedurfte, um irgend ein beweiskräftiges Moment an sich zu tragen. Eine vom Destinatär selbst oder von einem *servus* desselben geschriebene völlig zeugenlose Aufzeichnung ist nur eine Privatnotiz (*propria annotatio*), ohne anderen Zweck, als dem Gedächtniss des Inhabers zu Hülfe zu kommen (Cf. Cod. Theodos. X, 16, 3; Cod. Just. IV, 19, 6, 7) oder nur ein Entwurf einer Zeugenurkunde, der aus irgend welchen Gründen nicht vollzogen wurde.

Falle zwei getrennte Urkunden ausgestellt habe, von welchen die eine chirographarisch, die andere nicht chirographarisch gefasst war. Ich halte es für wahrscheinlicher, dass ursprünglich nur eine einzige Urkunde ausgestellt wurde, welcher das Formular *accepisse se dixit* zu Grunde lag. Diese Form, die Form der schlichten Zeugenurkunde, betrachte ich als den specifisch römischen Urkundentypus. In Pompeji, wo römische und griechische Sitte sich nahe berührten, concurrirte mit der römischen Zeugenurkunde das *Chirographum*, eine ursprünglich griechische Urkundenform. Vorsichtshalber hat man in Pompeji die beiden Quittungsformen zu einer Doppelquittung in der Weise verbunden, dass die römische Zeugenurkunde als Hauptexemplar auf die Innenseiten der Wachstafeln, das *Chirographum* als Nebenexemplar auf die Aussenseiten geschrieben wurde¹⁾.

Von den römischen Privaturkunden, welche uns sonst noch erhalten sind, hat keine einzige die Doppelredaction der pompejanischen Quittungen. Dagegen finden sich allerdings beide Redactionen als selbständige Urkundentypen. Man hat im einzelnen Falle die Urkunde nicht nach beiden Methoden zugleich, sondern wie das gelegentlich schon in Pompeji der Fall war, nur nach einer Methode abgefasst.

Die Zeugenurkunde, welche ihren Schreiber nicht nennt, bildet die Regel²⁾. Besonders bemerkenswerth ist als solche die bekannte Schenkung der Statia Irene von 252 nach Chr.³⁾, weil sich durch den Schlusssatz der Destinatär als Aussteller verräth. *Quot mihi Licinnio Timotheo tu Statia Irene . . monumentum . . mancipio dedisti, de ea re dolum abesse . . haec sic recte dari fieri praestarique stipulatus est Licinius Timoteus, spopondit Statia Irene.* Dass Statia Irene, die Schenkerin, diese Urkunde ausgestellt habe, ist in Anbetracht der vorliegenden Fassung eine Unmöglichkeit. Vielmehr hat sie Timotheus, der Beschenkte, selbst geschrieben⁴⁾, wobei er, aus der objectiven Fassung der

¹⁾ In nr. 26 ist das Innenexemplar, welches die Form der Zeugenurkunde hat, lateinisch, das Aussenexemplar unerkennbaren Wortlauts griechisch abgefasst.

²⁾ Man vergleiche die *negotia* bei Bruns, *Fontes* p. 200 ff.

³⁾ Bruns, l. c. p. 201.

⁴⁾ Bruns, *Unterschriften* 109.

Urkunde fallend, sich einmal in erster, seine donatrix in zweiter Person nannte. Bezeichnend ist ferner, dass das Document von der Statia Irene nicht blos gesiegelt, sondern auch unterschrieben worden ist. Wie ich oben Seite 37, 38 dargethan habe, ist auch die lombardische Notitia, das beneventische Memoratorium gelegentlich von dem Vertragsgegner des Destinärs und Ausstellers unterzeichnet.

Die siebenbürgischen Darlehnsurkunden haben, soweit sie lateinisch abgefasst sind, die Fassung der schlichten Zeugenurkunde, sie sind vom Gläubiger also vom Destinär oder in seinem Auftrag von einem irrelevanten Dritten geschrieben.

Neben der Zeugenurkunde sind aber auch die Chirographa in Gebrauch. Gaius bezeichnet in der berühmten Stelle, wo er von den Litteralcontracten der peregrini spricht (III, 134), das Chirographum als eine Urkunde, in welcher „quis debere se aut daturum se scribat“. Es ist ihm sonach eine vom Schuldner, vom Vertragsgegner des Destinärs, ausgestellte Urkunde.

Unter den siebenbürgischen Darlehnsurkunden findet sich ein Bruchstück in griechischer Sprache, welches derart stilisirt ist, dass es nur zu einem vom Schuldner ausgestellten Chirographum gehören kann. Denn es hat vom Standpunkte des Schuldners aus streng subjective Fassung¹⁾.

Als lateinisch geschriebene Chirographa stellen sich die Dienstvermietungsverträge der siebenbürgischen Triptycha von 163 und 164 n. Chr. dar²⁾. Z. B. Flavius Secundinus scripsi rogatus a Memmio Asclepi, quia se litteras scire negavit, it quod dixit se locasse et locavit operas suas opere aurario Aurelio Adiutori. Die Urkunde hat nur zwei Zeugen. Da bei dem Chirographum die Handschrift beweiskräftig sein will, nennt sich der Schreiber und zwar wird das Mandat ausdrücklich durch den

¹⁾ Bruns, Fontes, 209, nr. 3. Die Pönalclausel, welche den Schluss der Urkunde bildet, lautet wie folgt: *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ σοι εἰς τὴν ἡμέραν ὠρισμένην, ἀποδώσω ὡς παριόν ἐν θην. κί.* Die Darlehnsygrapha des Leydener Papyrus O von 89 vor Christus, citirt bei Gneist, die formellen Verträge 460, ist objectiv gefasst, enthält aber eine subjectiv stilisirte Subscriptio des Schuldners, betreffend den Empfang des Darlehns und das Versprechen der Rückzahlung.

²⁾ Bruns, Fontes, 210; Unterschriften l. c.

Umstand begründet, dass der Aussteller nicht schreiben kann. Bei der schlichten Zeugenurkunde fällt es nicht in's Gewicht, ob der Aussteller schreiben kann oder nicht, und würde daher die Betonung seiner Schreibunfähigkeit völlig überflüssig sein.

Seit dem dritten Jahrhundert hat das *Chirographum* im römischen Geschäftsverkehr allgemeinere Anwendung gefunden und scheint es bei gewissen Rechtsgeschäften die schlichte Zeugenurkunde allmählich verdrängt zu haben. In den Pandekten und im Codex werden mehrfach Darlehnsurkunden als *Chirographa* erwähnt¹⁾. Zwei bezeichnende Beispiele *chirographarischer* Darlehns- und Stipulationsurkunden bieten uns zwei Fragmente des Juristen Paulus. Die eine ist vom Schuldner selbst geschrieben:

Lucius Titius scripsi me accepisse a Publio Maevio quindecim mutua numerata mihi de domo et haec quindecim proba recte dari kalendis futuris stipulatus est Publius Mae-
vius, spopondi ego Lucius Titius . . .²⁾.

Die andere von einem Sklaven des Schuldners:

Chrysogonus Flavii Candidi servus actor scripsi coram subscribente et adsignante domino meo accepisse eum a Julio Zosa . . mutua denaria mille . . .³⁾.

In den Stellen, welche besagen, dass die *Cautio*, das *Chirographum* dem Schuldner nach Zahlung der Schuld zurückgegeben wird⁴⁾, dass sie von ihm *condicirt* werden könne⁵⁾, ist selbstverständlich eine vom Schuldner ausgestellte Schuldurkunde gemeint. Auch die Schenkungsurkunden wurden *Chirographa*. Während die Urkunde über die Schenkung der Statia Irene von 252 noch vom Destinatar selbst geschrieben ist, setzt Constantin's bekannte Constitution von 316 in *conscribendis donationibus* die

¹⁾ Gneist, Die formellen Verträge 331 ff.

²⁾ Dig. XII, 1, 40. Cf. Dig. XXII, 1, 41, § 2 (Modestinus).

³⁾ Dig. XLV, 1, 126, § 2. Cf. Bruns, Unterschr. 115. Es ist höchst lehrreich, wenn man die Pönalstipulationen dieser zwei Urkunden mit der Pönalclausel der oben S. 48 Note 1 citirten griechischen Urkunde vergleicht. Hier *stipulatus est, spopondi*, dort *ἀποδώσω*. Die griechische Urkunde ist nicht bloss Beweisurkunde, sondern dispositive Urkunde. Ueber das Verhältniss der *stipulatio* und *cautio* zum Darlehen siehe Gneist l. c. 277.

⁴⁾ D. II, 14, 2; C. VIII, 42, 14; 15; IV, 30, 14.

⁵⁾ C. IV, 30, 7; IV, 9, 4; II, 6, 3.

Ausstellung der Schenkungsurkunde durch den Donator, also ein *Chirographum*, voraus¹⁾). Was die Quittungsurkunden betrifft, so scheint in byzantinischer Zeit nur noch die vom Gläubiger ausgestellte, also die *chirographarische* Quittung üblich gewesen zu sein²⁾).

In Italien muss jedoch für bestimmte Anwendungsfälle die Zeugenurkunde in Gebrauch geblieben sein. Denn es ist gewiss kein Zufall, dass uns der Gegensatz der vom Destinatär und der vom Vertragsgegner desselben ausgestellten Urkunde, wie ihn die pompejanischen Quittungstafeln enthalten, nach acht Jahrhunderten in der nächsten Nähe des verschütteten Pompeji, im Gebiete von Salerno wieder begegnet.

2. Die Typen der neurömischen Urkunde.

Die römischen Urkunden, welche wir aus dem fünften, aus dem sechsten Jahrhundert und aus den folgenden Jahrhunderten besitzen, sind fast sämtlich vom Gegner des Urkundendestinatärs ausgestellt und entsprechen diesfalls in Fassung und Protocoll den langobardischen *cartae*. Innerhalb dieses Typus, welcher als *Carta* aufgefasst werden darf, lassen sich zwei Formulare unterscheiden. Das eine derselben wird durch die uns erhaltenen Verkaufsurkunden vertreten³⁾. Diese erscheinen als ein Bericht des Urkundenschreibers und beginnen mit einer *praescriptio* desselben, wie sie in ähnlicher Weise das von einem Dritten geschriebene pompejanische *Chirographum* eröffnet: *scripsi ego N. forensis . . rogatus et petitus a N. ipso praesente adstante mihiq[ue] dictante*. Dann lassen sie mit der Wendung *constat eum distraxisse* die Disposition des Verkäufers in indirecter Rede folgen, so dass die ganze Urkunde vom Standpunkte des Aus-

¹⁾ *Fragm. Vat.* 249. *C. Th.* VIII, 12, 1, 1: *tabulae vel ab ipso (donatore) vel ab eo, quem fors sumministraverit, scientibus plurimis perscribantur*.

²⁾ *C. IV*, 30, 14, § 2: *securitates quae super privatis debitis a creditore conscribuntur*. Cf. *C. IV*, 2, 17.

³⁾ *Marini n.* 113, a. 504, 114, a. 539; 115, a. 540; 117, a. 541; 118 von circa 540; 120, a. 572; 121 aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts; 122, a. 591; 123, a. 616—619; 125 *incerti temporis*.

stellers aus objectiv abgefasst ist. Den Schluss des Textes bildet in den älteren Verkaufsurkunden die Clausel: *stipulatus est emtor, spopondit venditor*. Seit 572 erhält die Stipulationsclausel die Fassung *stipulatione et sponsione interposita*. Dass dieses Formular gelegentlich noch langobardischen Verkaufsurkunden zu Grunde gelegt wurde, ist schon oben S. 19, 28 bemerkt worden. Mit auffallender Zähigkeit hielten es die rhätischen Verkaufsurkunden fest, welche im neunten Jahrhundert zu Vinomna (Rankweil) ausgestellt wurden¹⁾.

Weitaus häufiger wie dieses Formular, welches als eine Fortbildung des alten Chirographum gelten darf, ist ein anderes, welches gegenüber den altrömischen Urkundentypen als eine Neuerung erscheint. Es hat rein subjective Fassung. Der Aussteller erklärt: *largior tenore presentis paginae; promitto, polliceor, transcribo, donamus, cedimus, tradimus ac mancipamus*. Diese Fassung wird consequent bis zum Schluss des Textes festgehalten, welcher stets die Rogationsclausel: *quam cartulam N. forensi scribendam dictavi, mandavi* oder in verwandter Formulierung enthält. Entsprechend dem Inhalt des beurkundeten Rechtsgeschäftes schliessen sich eine Formel über die Erlaubniss das Instrument in der Curie zu verlautbaren und die Stipulationsclausel an. Nach diesem Formular sind nicht bloss die Schenkungsurkunden geschrieben²⁾, *epistulae, scripturae, paginae, chartulae donationis*, sondern auch die emphyteutischen Urkunden³⁾, ein *documentum cessionis in solutum*⁴⁾, ein *instrumentum ple-*

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen n. 165, a. 802; 173, a. 803; 174, a. 803; 224, a. 817; 235, a. 818; 255, a. 820; 262, a. 820; 290, a. 825; 293, a. 825; 296, a. 826; 415, a. 851. In Italien scheint diese Urkundenform auch innerhalb des römischen Urkundenterritoriums durch das subjectiv gefasste Formular der Carta verdrängt worden zu sein. Siehe die zu Ravenna ausgestellte Verkaufsurkunde von 927 bei Vesi l. c. p. 174. Vergl. oben Seite 20, 29.

²⁾ Spangenberg, *tabulae negot.* 26, a. 471; Marini n. 82, von circa 489, n. 84, a. 491; n. 85, a. 523; n. 86, a. 553; n. 88, a. 572; n. 89, a. 587; n. 90 aus dem 6. oder 7. Jahrhundert; n. 91 aus der Mitte des 6. Jahrhunderts; n. 92, saec. VI vel VII; n. 93, saec. VI; n. 94, a. 625.

³⁾ Marini n. 132, Mitte des 7. Jahrhunderts.

⁴⁾ Marini n. 119, a. 551.

nariae securitatis¹⁾ und die den Verkaufsurkunden beigelegten epistolae traditionis²⁾).

Das Aufkommen dieses subjectiv stilisirten Formulars darf meines Erachtens an die Form der epistola angeknüpft werden. In den Pandekten finden sich mehrere epistolae und Bruchstücke von solchen, welche subjectiv gefasst sind³⁾. Der Brief hat zunächst nur den Zweck, einem Abwesenden eine Willenserklärung oder eine Nachricht zu übermitteln. Die Absicht dem Destinatär ein Beweisinstrument zu verschaffen liegt ihm fern. Es fehlen ihm daher die Zeugensigna und sonstige formelle Merkmale der Carta. Allein die Fassung des Briefes und der Name epistola ist auf eigentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte übertragen worden. An solche ist bei den epistolae inter praesentes emissae⁴⁾ zu denken, welche natürlich nicht bloss zum Austausch von Willenserklärungen, wozu unter Gegenwärtigem die mündliche Rede genügt hätte, sondern in erster Linie zu Beweiszwecken dienen sollten. Für den behaupteten Zusammenhang spricht, dass die Schenkungsurkunde, welche den Typus der subjectiv gefassten Carta am reinsten ausprägt, nicht selten als epistola donationis bezeichnet wird⁵⁾ und spricht insbesondere die Thatsache, dass die der epistola übliche Eingangsformel ille illi salutem uns in dieser Fassung oder in der Abkürzung ille illi auch in der subjectiv gefassten Carta häufig begegnet⁶⁾.

Die vom Destinatär selbst ausgestellte Urkunde ist unter

¹⁾ Marini n. 80, a. 564. In dem Abdruck bei Spangenberg l. c. p. 143 ist der fehlende Eingang unrichtiger Weise aus dem Formular der Verkaufsurkunden ergänzt worden. Da die Urkunde den Aussteller in erster Person sprechen lässt und demgemäss der Schlusssatz lautet: quamque (cartam) plenariae securitatis Johanni tabellioni scribendam dictavi, kann sie nicht mit der praescriptio: Johannes forensis . . scripsi rogatus a Gratiano begonnen haben.

²⁾ In Marini n. 115, a. 540; 116, a. 540.

³⁾ Ich verweise auf die Zusammenstellung bei Bruns, Unterschriften S. 111 ff.

⁴⁾ Siehe Gneist, die formellen Verträge, S. 338. Cf. D. VI, 1, 77.

⁵⁾ Fragm. Vaticana 281; Marini n. 84, a. 491 und öfter.

⁶⁾ Marini 89; cf. l. c. 88, 94. Troya n. 421, 461, 467, 470, 476, 512, 515, 527, 533. Sehr oft haben die fränkischen formulae und cartae venditionis die Eingangsformel der epistola. Ebenso die donationes, namentlich inter parentes et liberos, und die libelli dotis.

den von Marini abgedruckten Papyrusurkunden gar nicht vertreten. Es fehlt sonach in ihnen das Mittelglied zwischen der altrömischen Zeugenurkunde und der lombardischen Notitia, dem beneventischen Memoratorium.

Die Terminologie der römischen Rechtsquellen bietet für die Unterscheidung der Urkunden in cartae und notitiae nur dürftige Anknüpfungspunkte dar. Das Wort carta (*ὁ χάρις*), welches zunächst nur das Urkundenmaterial bedeutet¹⁾, wird ebenso wie das später in Italien vorherrschende cartula, namentlich in byzantinischer Zeit, sehr oft als gleichbedeutend mit instrumentum gebraucht²⁾. Notitia ist in der Sprache der römischen Rechtsquellen ein Verzeichniss³⁾. Adnotatio bedeutet bei Privaturkunden eine für den eigenen Gebrauch bestimmte Aufzeichnung, welche, wenn alia adminicula (z. B. Zeugensigna) hinzukommen, zu einem Beweismittel werden kann⁴⁾. Denselben Sinn hat breve⁵⁾, welches auch für Verzeichniss gebraucht wird⁶⁾. In den von Marini herausgegebenen Papyrusurkunden heisst notitia das kurze Verzeichniss der Zeugen, welche die Carta unterzeichnet haben. Da der Zeuge in seiner Unterschrift den von ihm bezeugten Urkundeninhalt kurz zusammenfasst, sind die Subscriptionsformeln der Zeugen in den neurömischen Urkunden oft ausserordentlich weitläufig und bildet jede für sich eine kleine Urkunde⁷⁾. Es wurden daher behufs rascherer Orientirung die Namen der unterschriebenen Zeugen am Fuss der Carta oder auf ihrer Rückseite

¹⁾ Gneist l. c. 437. Brissonius, de verb. signific. s. v. charta.

²⁾ Cod. IV, 21, 20; 21; 22.

³⁾ Cod. 1, 27, 1, § 14; 21; X, 66, 1; II, 7, 22; 24, § 3; XII, 59, 10. Brissonius s. h. v.

⁴⁾ Cod. Theod. X, 16, 3; Cod. Just. IV, 19, 5; 7.

⁵⁾ Cod. Theod. X, 16, 3 und die *βρέβια ἀργυροπρακτικά* in Cod. Just. IV, 21, 22.

⁶⁾ Cod. Theod. XIII, 4, 2.

⁷⁾ Z. B.: Ego Bonifacius lector tituli sancte Marie huic donationi quatuor unciarum fundi suprascripti Laveriani, Spejani, Ancessani cum castello suo et omnibus ad se pertinentibus in integrum facte a supradicto Gregorio diacono sedis apostolice in suprascripto monasterio sancti Andree apostoli rogatus ab eodem Gregorio, qui coram me subscripsit, ipsius presentia testis (subscripsi) et hanc donationem ab eo predicto Maximiano abbati traditam vidi. Marini n. 89, a. 587. Es gibt noch weitläufigere.

unter der Ueberschrift *notitia (testium)* zusammengestellt¹⁾. Die Bedeutung des Zeugenverzeichnisses klingt noch nach in der Eingangsformel der lombardischen und fränkischen *notitiae*, welche sich einführen als *notitiae in quorum praesentia* oder *quibus praesentibus etc.* In einer Ravennater Carta von 564²⁾ werden verschiedene in die Carta aufgenommene Verzeichnisse von Nachlassgegenständen als *notitiae* oder *brevia* bezeichnet. Eine andere zu Ravenna ausgestellte Carta aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts betrifft die Vererbpachtung eines Grundstücks durch die Kirche von Ravenna, welches *per piam dispositionem ad nostram sanctam pervenit ecclesiam secundum notitia (subter) adnexa*³⁾. Die betreffende *notitia* ist uns nicht erhalten.

Der Ausdruck *notitia* muss übrigens als Bezeichnung einer Beweisurkunde, welche der Carta entgegengesetzt wurde, noch in spätrömischer Zeit in den römischen Urkundenstil eingedrungen sein. Denn sonst würde es kaum zu erklären sein, dass nicht bloss die lombardischen Urkunden, sondern auch die ältesten fränkischen Formelsammlungen das Wort in diesem Sinne kennen.

Häufig mögen die *notitiae* über aussergerichtliche Rechtsgeschäfte in spätrömischer Zeit nicht gewesen sein. Die mündlichen Formalacte, für welche sich in altrömischer Zeit die Anwendung der schlichten Zeugenurkunde empfahl, waren aus dem spätrömischen Rechte so gut wie völlig verschwunden. Die Stipulationsurkunde war aus einer Zeugenurkunde zunächst ein *Chirographum* und endlich zu einer dispositiven Urkunde geworden. Wie die Tradition durch die Urkunde eliminirt werden konnte, wird weiter unten dargethan werden. Für die sogenannten *Consensualcontracte* war die Carta die zunächstliegende Urkundungsform, da der Consens nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich erklärt und im letzteren Falle zugleich dem Beweisbedürfniss Rechnung getragen werden konnte. So bleibt in der That für Rechtsgeschäfte, welche, wenn sie beurkundet wurden, die *Notitia*

¹⁾ Die Sitte, an die Carta ein solches Zeugenverzeichniss anzuhängen, hat sich als eine specifisch römische noch über die fränkische Zeit hinaus erhalten. *Codice diplomatico Istriano* a. 1054. Muratori, *Antiquitates* III, 239, a. 1108, Ravenna.

²⁾ Marini n. 80.

³⁾ Marini n. 132.

als zweckmässig erscheinen liessen, kein allzu grosser Spielraum übrig. Erst das germanische Rechtsleben hat mit seinen zahlreichen Formalacten auf dem Boden des alten römischen Reiches wieder ein grösseres Bedürfniss nach der Anwendung der Notitia hervorgerufen.

Dem römischen Urkundenwesen der fränkischen Zeit war die vom Destinatar ausgestellte Urkunde noch bekannt. Als ein vereinzelter aber sehr significantes Beispiel führe ich eine 884 zu Ravenna abgefasste adnotatio an, welche allerdings den fränkischen Rechtsausdruck investire enthält, aber in Bezug auf Fassung und Protocoll als Typus einer römischen Notitia gelten darf.

In nomine domini, temporibus . . . Ravenna. Adnotatio facta a domno Wihbodus episcopo pro futuris temporibus ad memoria retinendum, qualiter in presentia sacerdotum et bonos ac nobiles homines traderet et investiret mihi Mahimbertus episcopus s. Bononiensis ecclesie de monasterio s. Prosperi trans fluvio Reno in fundo Panicale traderet et investiret mihi de ipso monasterio s. Prosperi cum omnem suam pertinentiam pro sua manu et dicebat ipse Mahimbertus episcopus: ego pro mea manu trado et investio tibi Wihbodo . . de monasterio s. Prosperi . . in integrum. Hec traditione et investitione facta est in presentia Maurus archipresbiter, Urso presbiter . . es folgen zehn weitere Namen¹⁾.

Die Urkunde trägt die Unterschrift: Maimbertus exiguus episcopus in hac breve traditionis m. m. ss., an welche sich fünf weitere Subscriptionen von Erzpriestern und Priestern mit der Formel ibi fui et ss. anschliessen. Dann folgen die Signa von zwei Zeugen, qui ibi fuerunt rogati testes. Den Schluss der adnotatio bildet die Unterschrift des Notars: ego Raginbaldus notarius scavino ibi fui et de tradato rogatus scripsi. Das tradirte Kloster war von Bischof Mahimbert dem Bischof Wichbod tradirt worden. Letzterer, der Destinatar der Urkunde, fungirte als Aussteller derselben. Denn Eingangs bezeichnet er sich als solchen, wie es in analoger Weise der Aussteller des beneventischen Memoratoriums zu thun pflegte. Ueberdies nennt der

¹⁾ Affò, storia di Parma I, n. 27. Siehe oben Seite 31.

Notar den tradatus als Rogator. Unterschrieben ist die adnotatio von Mahimbert, dem Gegner des Urkundendestinatärs. Die fünf mitunterzeichneten Erzpriester und Priester gehörten der Kirche des Mahimbert an. Dagegen sind die im Texte als praesentes angeführten Personen Priester und Leute der Kirche des Wichbod. Sie erscheinen nicht in den Subscriptionen der Urkunde. Auf ihre Unterschriften kam natürlich nichts an, da sie der erwerbenden Kirche angehörten. Einer der praesentes taucht unter den zwei testes rogati auf. Vermuthlich hat jede der zwei contrahirenden Kirchen je einen Zeugen gestellt.

Die verba completionis, wie sie die römische Carta seit 553 aufweist, fehlen der adnotatio. Dass die notitiae über Rechtsgeschäfte im römischen Urkundengebiete keiner Completio bedurften, scheint mir durch folgende Stelle der consuetudines Neapolitanae bestätigt zu werden, welche Du Cange-Henschel IV, 647, s. v. notitia anführt:

Instrumentum divisionis curialiscum quod Neapolis notitia dicitur subscriptum duobus testibus curialibus et non completum robur habet inter dividentes eorumque haeredes et successores, perinde ac si esset per tertium curialem scriptum et completum.

Das breve divisionis, notitia genannt, soll auch dann Geltung haben, wenn es die Formel complevi et absolvi nicht enthält.

Die gerichtlichen notitiae der Romagna und des ducatus entsprechen im allgemeinen der lombardischen Gerichtsurkunde. Eigenthümlich ist, dass sich in dieselben seit dem 10. Jahrhundert die Vollziehungsformel der Carta einschleicht¹⁾. In der Romagna scheint die Erwähnung des Urkundungsbefehls nicht wesentlich gewesen zu sein.

¹⁾ Vesi l. c. p. 200, a. 950; p. 409, a. 996; p. 435, a. 1001; Galletti, Primicero, n. 21, a. 998; n. 24, a. 999; n. 26, a. 1010; n. 27, 28, a. 1011, n. 32, a. 1017 und öfter; Galletti, Gabio n. 17, a. 998; n. 19, a. 1012; n. 29, a. 1060. Dagegen fehlt die Vollziehungsformel beispielsweise in Galletti, Primicero n. 3, a. 829; in Vesi p. 400, a. 990; p. 461, a. 1005. Vergl. Ficker, Forschungen I, p. 19. Dass die Completio der Gerichtsurkunde in die Zeiten der römischen Herrschaft zurückreiche, halte ich für eine durchaus unbegründete Annahme. Das Gegentheil scheint mir unzweifelhaft zu sein.

Ich resumire. Von den altrömischen Urkundentypen tritt uns das vom Vertragsgegner des Destinatärs ausgestellte Chirographum in der objectiv gefassten Carta des neurömischen und des langobardischen Urkundenstils entgegen. Die in der altrömischen Zeit vorherrschende Zeugenurkunde, welche der Destinatär ausstellte, hat ihr Ebenbild in der aussergerichtlichen lombardischen Notitia, in dem beneventischen Memoratorium, in der neurömischen adnotatio. Die subjectiv gefasste Carta, welche im neurömischen und im langobardischen Urkundenwesen die Vorherrschaft erlangte, ist an die epistola der altrömischen Zeit anzuknüpfen.

Im vorliegenden sind nur die formellen Typen der neurömischen Urkunde in's Auge gefasst worden. Die rechtlichen Functionen derselben werden in dem Abschnitt über die dispositive Urkunde des römischen Rechtes zur Sprache kommen.

3. Die Unterschriften der Contrahenten.

Bezüglich der Unterschriften und Signa darf im allgemeinen auf die Abhandlung von Bruns über die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden verwiesen werden. Einer näheren Ausführung bedürfen nur einzelne die Unterschrift der Contrahenten betreffende Materien, auf welche sich die Untersuchungen von Bruns nicht erstrecken.

Der älteren römischen Urkunde sind bekanntlich die Unterschriften der Contrahenten fremd. Seit sie in Anwendung kamen, wurde die Urkunde bloss von einem der beiden Contrahenten unterschrieben. Und zwar unterschrieb sie der Gegner des Urkundendestinatärs. Anfänglich aber nur dann, wenn er nicht den Text der Urkunde mit eigener Hand geschrieben hatte. Es wurde sonach das Chirographum von dem Vertragsgegner des Destinatärs als Aussteller unterschrieben, wenn er den Text hatte von anderer Hand schreiben lassen. Ein Beispiel bietet die von Paulus in D. XLV, 1, 126, § 2 angeführte Urkunde¹⁾.

¹⁾ Bruns, Unterschriften 115. Aus dem Gesagten erklären sich die Unterschriften in den von servi des Ausstellers geschriebenen Urkunden.

Die vom Destinatär ausgestellte Urkunde nahm nicht die Unterschrift des Ausstellers, sondern seines Vertragsgegners auf, wie dies in der Schenkung der Statia Irene der Fall ist.

Als gesetzliches Erforderniss der Vertragsurkunde wurde die Unterschrift des Contrahenten erst seit dem fünften Jahrhundert durch einzelne Constitutionen vorgeschrieben¹⁾. Auf dieselben muss hier des näheren eingegangen werden, denn die herrschende Lehre missversteht sie in zwei wesentlichen Punkten²⁾.

Sie unterscheidet in Bezug auf das Erforderniss der Unterschrift zwischen Testamenten und Verträgen. Bei dem schriftlichen Testament ist es unbestritten, dass es der Unterschrift des Testators nur dann bedarf, wenn er es nicht eigenhändig geschrieben und als eigenhändig geschriebenes bezeichnet hat. Bei schriftlichen Verträgen (dispositiven Vertragsurkunden) soll dagegen die Unterschrift der Contrahenten angeblich stets erforderlich gewesen sein. Allein die Quellen verlangen die Subscriptio nur bei der von fremder Hand geschriebenen dispositiven Urkunde. Die Constitution Leo's von 472, C. VIII, 17, 11: *scripturas, quae saepe adsolent a quibusdam secrete fieri . . quae idiochira graece appellantur, sive tota series eorum manu contrahentium vel notarii aut alterius cuiuslibet scripta fuerit ipsorum tamen habeant subscriptiones*³⁾ . . . *suum robur habere decernimus*, kann sehr wohl dahin verstanden werden, dass die Unterschrift des Ausstellers nur bei der nicht von ihm selbst geschriebenen Urkunde vorausgesetzt wird. Eine Constitution Zeno's von 478, C. VIII, 53, 31 spricht bei Schenkungsurkunden von der Unterschrift des Donators nur für den Fall, *si forte per tabellionem vel alium scribantur*. Die Vorschrift Justinians von 528, C. IV, 21, 17, aus

¹⁾ Zusammengestellt bei Bruns l. c. 123 ff.

²⁾ Thöl, Handelsrecht, 6. Aufl. § 244, Arndts, Pandekten, 10. Aufl. p. 496, Keller, Pandekten § 221, Windscheid, Pandekten § 312.

³⁾ Der Passus *sive tota bis subscriptiones* will die *idiochira* erklären. Darunter sei nicht bloss, wie die griechische Benennung anzunehmen verleiten könnte, eine eigenhändig geschriebene Urkunde des Ausstellers zu verstehen; vielmehr mache auch die eigenhändige Unterschrift eine Urkunde zum *Idiochirum*. Das *Idiochirum* erscheint sonach als eine bestimmte Art des *Chirographum*. Ist *Chirographum* jede Urkunde, deren Handschrift beweiskräftig sein will, so ist *Idiochirum* das vom Aussteller selbst geschriebene oder unterschriebene *Chirographum*.

welcher man das allgemeine Erforderniss der Unterschrift zu folgern pflegt, hat nur die per tabellionem oder von einem sonstigen Dritten geschriebene Urkunde im Auge. Dass Justinian die Unterschrift des Ausstellers nicht auch für die selbstgeschriebene Urkunde verlange, sagen die Institutionen III, 23, pr. auf das Deutlichste: nisi et instrumenta emptionis fuerint conscripta vel manu propria contrahentium, vel ab alio quidem scripta a contrahente autem subscripta . . . Ueberdies stellt es Justinian in C. VII, 6, 1, 1 (a. 531) dem Aussteller der Freilassungsurkunde ausdrücklich anheim, sie entweder durch die litterae per totum textum effusae oder per litteras in subscriptione positae als von ihm herührend zu beglaubigen. Will man für das heutige Recht das allgemeine Erforderniss der Unterschrift begründen, so darf man sich nicht auf die römischen Rechtsquellen, sondern muss man sich auf die italienische Urkundenpraxis berufen.

Die gemeinrechtliche Lehre irrt ferner insofern, als sie verlangt, dass die Vertragsurkunde von beiden Contrahenten unterschrieben werde. Die Stelle in Cod. IV, 21, 17: nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata . . . sint, könnte an sich diesen Sinn haben, sie muss ihn aber nicht haben. Dass sie anders auszulegen sei, folgt aus der oben ausgeschriebenen Parallelstelle der Institutionen III, 23, pr.¹⁾ Die

¹⁾ Nach dem Texte in Krüger's Institutionenausgabe. Die Stelle handelt von der Verkaufsurkunde. Ueber die venditio wird stets nur eine Urkunde abgefasst, welche der Verkäufer ausstellt. Eine vom Käufer auszustellende Kaufurkunde wäre gegenstandlos. In den Verkaufsurkunden bei Bruns, Fontes und bei Marini geht die Zahlung des Kaufpreises der Aushändigung der vom Verkäufer ausgestellten Urkunde voraus und wird darin stets ausdrücklich bezeugt. Theophilus kennt l. c. bei der schriftlichen Perfection des Kaufvertrages nur eine Verkaufsurkunde. Demnach sind die instrumenta manu propria contrahentium conscripta der Institutionenstelle die von den Verkäufern geschriebenen Verkaufsurkunden. Von einer Unterschrift des Käufers ist in diesem Falle ebenso wenig die Rede, wie von einer Unterschrift des Verkäufers. Wird dagegen die Urkunde nicht vom Verkäufer, sondern etwa von einem Tabellio geschrieben, so soll der contrahens unterschreiben. Dieser Singular der Krüger'schen Ausgabe ist sehr bezeichnend. Nur ein Contrahent unterschreibt, derjenige der die Urkunde ausstellt und aushändigt, und zwar, wie aus der Paraphrase des Theophilus deutlich hervorgeht, nur der Verkäufer. Der Plural in C. IV, 21, 17 mag im Hinblick auf die con-

Vertragsurkunden bei Marini sind sämmtlich nur von einem Contrahenten, dem donator oder venditor unterschrieben. In den Formeln, welche die Unterschriften ankündigen, ist stets nur von der Unterschrift eines Contrahenten, des Ausstellers, die Rede. Die Zeugen bezeugen in ihren weitläufig und ängstlich genau abgefassten Unterschriften nur, dass der venditor, der donator, also der Aussteller unterschrieben habe. Wir müssten sonach, wäre die Unterschrift beider Contrahenten erforderlich gewesen, sämmtliche Vertragsurkunden bei Marini als ungiltig betrachten. Dass man die Vorschrift der l. 17 cit. ignorirt habe, ist geradezu unglaublich, da die in derselben Constitution enthaltene Anordnung der notariellen Completio in den Ravennater Urkunden seit 553 eine Aenderung des Eschatocolls herbeiführte. Die Unterschriften beider Contrahenten kamen nur dann in Frage, wenn der Vertrag von beiden Seiten durch Begebung einer Urkunde abgeschlossen wurde, wie bei Tauschverträgen, bei Vergleichen. Dann musste natürlich je eines der ausgewechselten Exemplare von je einem der beiden Contrahenten unterschrieben sein¹⁾.

Die Klarstellung des richtigen Sachverhaltes ist von Bedeutung für die richtige Auffassung des schriftlichen Vertrags, des Vertrags, quem in scriptis fieri placuit. Ein solcher setzt nicht voraus, dass beide Contrahenten schreiben, indem sie die Unterschriften auf die Urkunde setzen. Er wird nicht durch die beiderseitige Schrift, sondern durch Nehmen und Geben einer Urkunde abgeschlossen. Diese Urkunde braucht nur ein Theil, nämlich der Aussteller zu unterschreiben. Der andere Contrahent schreibt nicht, sondern nimmt Geschriebenes.

4. Die dispositive Urkunde.

Während das älteste römische Urkundenwesen nur Beweisurkunden kennt, sind die römischen Urkunden, welche uns vom

tractus permutationum oder transactionum gewählt worden sein, bei welchen jeder Theil eine Urkunde begibt.

¹⁾ Dagegen Thöl, Handelsrecht S. 764: „Wenn zwei Urkunden gegeneinander ausgewechselt sind, von denen jede nur mit der Unterschrift dessen, der sie ausgehändigt hat, versehen ist, so liegt ein schriftlicher Vertrag nicht vor.“ Diese von Thöl gezogene Consequenz ist unab-

fünften Jahrhundert ab erhalten sind, in der Mehrzahl dispositive Urkunden, so namentlich sämtliche Geschäftsurkunden bei Marini, mit Einschluss der venditiones.

Dass die Unterscheidung zwischen Beweisurkunden und dispositiven Urkunden auf die römischen Rechtsquellen zurückführe, haben schon Wetzell¹⁾ und Bethmann-Hollweg²⁾ nachdrücklich betont. Nichtsdestoweniger kann einer quellenmässigen Erörterung der Sache hier nicht aus dem Wege gegangen werden.

Am deutlichsten tritt der Unterschied zu Tage, wenn man das schriftliche Testament und das testamentum nuncupativum in scripturam redactum gegeneinander hält. Jenes ist dispositive Urkunde, dieses ist Beweisurkunde. Nur auf jenes beziehen sich die Formvorschriften über schriftliche Testamente.

Derselbe Gegensatz macht sich bei den Urkunden über Verträge geltend, je nachdem die Urkunde den Vertrag nur beweisen oder perficiren und beweisen soll.

Die römischen Quellen sprechen nicht selten von einem *convenire per epistolam, per litteras*³⁾, *vendere*⁴⁾, *donare per epistolam*⁵⁾, *in libertatem producere per epistolam*⁶⁾, Wendungen, welche in einzelnen Fällen nicht daran zweifeln lassen, dass die Perfection des Vertrags durch ein dispositives Schriftstück erfolgte.

Unabweisbar ist die Annahme einer dispositiven Urkunde bei Schenkungen *inter parentes et liberos* nach folgendem Rescript Diocletian's von 285⁷⁾:

Cum matrem tuam donationis instrumenta in neptem suam fecisse nec ea tradidisse dicas, in dubium non venit liberalitatem, quoniam adsignatis instrumentis minime coepta est, invalidam esse. Igitur ut quaestio quae inter vos orta est

weisbar, wenn man, falls nur einem Contrahenten eine Urkunde begeben wird, für diese die Unterschrift beider Vertragsparteien verlangt. Vergl. übrigens Stobbe, deutsches Privatrecht III, § 173, Note 15.

¹⁾ System des ordentlichen Civilprocesses 3. Aufl. S. 222 f.

²⁾ Civilprocess III, 285.

³⁾ D. II, 14, 2, pr.; XVIII, 1, 1, § 2; XLIV, 7, 2.

⁴⁾ D. XXVI, 8, 9.

⁵⁾ Frag. Vatic. 281; D. VI, 1, 77. Cod. VIII, 53, 13.

⁶⁾ Cod. VII, 6, 1, § 1.

⁷⁾ Fragm. Vat. 297.

cognita causa comprimatur, a viva matre tua neque instrumenta neque possessionem traditam esse hostende¹⁾.

Da die Uebergabe der gesiegelten Schenkungsurkunde aus der Hand der donatrix in die Hand der Enkelin zum Beweis gestellt wird, so kann es sich nur um eine dispositive, nicht um eine schlichte Beweisurkunde handeln. Hätte letztere vorgelegen, so war es irrelevant, ob sie der angeblich beschenkten Enkelin tradirt worden, vielmehr musste das darin beurkundete Rechtsgeschäft (stipulatio oder mancipatio) alternativ mit der traditio des Schenkungsobjectes zum Beweisthema erhoben werden²⁾.

Eine Constitution von 394, C. Th. II, 29, 2, schreibt vor, dass wenn bei dem contractus suffragii das Eigenthum an Grundstücken übergehen soll, u. a. scriptura, quae ea (praedia) in alium transferat, emittatur³⁾. Die scriptura, quae praedia transfert, kann selbstverständlich nur als eine dispositive Urkunde gedacht werden.

Bezüglich der Stipulationsurkunden vollzog sich schon vor

¹⁾ Eine uns nicht erhaltene Constitution von Antoninus Pius, welche in Frag. Vat. 314 und in Cod. Th. VIII, 12, 4 erwähnt wird, bestimmt, dass zur Perfection von Schenkungen der Eltern an die Kinder die Besitzübertragung nicht erforderlich sei. Vergleiche das syrisch-römische Rechtsbuch des 5. Jahrhunderts, Lond. § 24 und die Erläuterung von Bruns p. 197. Die Schenkung konnte in solchem Falle durch die unmittelbare Begebung einer Schenkungsurkunde vollzogen werden, wie Fragm. Vat. 297, 314 und das syr.-röm. R. B. I. c. ergeben (der von Bruns betonte Widerspruch zwischen § 24 und 22 des syr.-röm. R. B. behebt sich durch die Erwägung, dass die Schenkung an das Kind in potestate mit dem Tode des Vaters convalescirte. Cf. Frag. Vat. 281 und die Scholie zu Basil. XXII, 1, 52: *εἰσὶ γὰρ δωρεαὶ μὴ συνιστάμεναι μὲν, ἔχουσιν δὲ ὄνομα δωρεᾶς, καὶ διὰ τοῦτο συνιστάμεναι τῇ τελευτῇ τῶν δωρησαμένων βεβαιοῦνται, ὥς ἡ παρὰ τῶν πατέρων πρὸς τοὺς ὑπεξουσίους* (ut donatio a patre facta liberis, quos habet in potestate).

²⁾ Da Frag. Vat. 263 (cf. Gneist I. c. 366) die Schenkung per epistolam citra stipulationem für unwirksam erklärt, erübrigt nur die Annahme, dass zur Zeit Diocletians die unmittelbare Begebung der Urkunde, (welche vermuthlich eine Stipulationsclausel enthielt) die verbale Stipulation ersetzte oder vielmehr die rechtsförmliche traditio instrumenti geradezu als Stipulationsact aufgefasst wurde, während in 263 keine förmliche Schenkungsurkunde, sondern eine formlose epistola ohne Stipulationsclausel vorlag. Siehe unten Seite 63.

³⁾ Ausserdem muss die traditio corporalis und die Insinuation vor der Curie stattfinden.

Justinian eine für das Urkundenwesen höchst bedeutsame Entwicklung, vermöge deren die stipulatio in den Urkundungsact aufging. Die Begebung der Urkunde von der einen, die Annahme derselben von der anderen Seite trat an Stelle der feierlichen Frage und Antwort. „Die Schrift ist also nicht mehr bloss Beweis der Handlung; die Ausstellung der Schrift selbst ist zur Handlung geworden“¹⁾. Der Urkundungsact wird, soweit er die stipulatio aufsaugt, zum Formalact ausgestaltet. Von der verbalen Stipulation geht das Erforderniss der Gegenwart beider Parteien auf den Urkundungsact über. „Der Austausch der Urkunden musste inter praesentes geschehen“²⁾. Justinian hat dann durch die bekannte c. 14, C. VIII, 37 (de contr. stip.) der Urkunde gegenüber, welche die Parteien als praesentes bezeichnet, den Einwand der Abwesenheit abgeschnitten³⁾. Dass aber nicht erst in Folge von Justinian's Fiktionen der Urkundungsact die verpflichtende Kraft der spätrömischen stipulatio bekam, beweist mir u. a. die später zu erörternde Auffassung der Stipulationsclausel in dem fränkisch-romanischen Urkundenwesen, welches von den Neuerungen Justinian's nicht beeinflusst worden ist.

Eine eingehende Regelung erhielt der Urkundungsact, durch welchen Verträge geschlossen werden sollten, in einer Constitution Justinian's von 528, Cod. IV, 21, 17. Sie bestimmt, dass die Reinschrift der Urkunde von der schriftlich disponirenden Partei unterschrieben werden⁴⁾ und dass, falls sie ein Tabellio geschrieben, die completio und absolutio erfolgen müsse⁵⁾. Der formwidrige Urkundungsact gilt als nichtig und mit ihm das Rechtsgeschäft, welches er zu perficiren bestimmt war. Die Formvorschriften dieser Constitution beziehen sich nur auf dispositive Urkunden, nicht auf schlichte Beweisurkunden. Für letztere war

¹⁾ Gneist, die formellen Verträge 256, dessen eingehende Erörterung l. c. 243 ff. mich weiterer Nachweise enthebt.

²⁾ Gneist, l. c. 260. Dig. XLV, 1, 134, § 2; C. VIII, 37, 1. Vergl. Fragm. Vatic. 297 mit 263.

³⁾ Abgesehen von einer Ausnahme, die hier nicht weiter in Betracht kommt.

⁴⁾ Vorausgesetzt, dass der Contrahent die Reinschrift nicht selbst geschrieben hatte. Siehe oben Seite 58, 59.

⁵⁾ Siehe unten Seite 73 ff.

die *completio* und *absolutio* nicht erforderlich, ebensowenig die Unterschrift des Contrahenten¹⁾. War ein an sich giltiges Rechtsgeschäft geschlossen worden, so konnte es nicht nachträglich dadurch ungültig werden, dass darüber eine Beweisurkunde mit Ausserachtlassung gesetzlicher Förmlichkeiten aufgenommen wurde²⁾.

Zu deutlichem Ausdruck gelangt die *perficiende Wirkung* des Urkundungsactes in dem Sprachgebrauch, welcher die Urkunde schlechtweg mit dem Namen des beurkundeten Vertrages bezeichnet. Schon in einer Constitution von 207 heissen die Kaufbriefe über Grundstücke *emtionem agrorum*³⁾. Ulpian versteht gelegentlich unter *pacta* schriftliche Vertragsurkunden⁴⁾. In zwei Constitutionen Justinian's von 528 und 531 erscheint die Vertragsurkunde unter dem Namen *contractus*⁵⁾. Nicht selten nennen sich die Schenkungsurkunden *donationes*⁶⁾.

*Instrumentum Theodovii a. 471: huic donationi a me dictatae et mihi relectae . . consensi et subscripsi*⁷⁾.

*Marini n. 86, a. 553: huic donationi rogatus a Runilone . . ejusque jugale . . quibus me presente relicta est . . testis subscripsi et me presente est tradita donatio (die Urkunde) . . . Ego S. forensis et scribtor hanc donationem . . completam absolvi*⁸⁾.

Die sprachliche Gleichsetzung des Vertrags und der Vertragsurkunde, wie sie uns in langobardischer und fränkischer Zeit so oft begegnet, hat sonach ihren Ausgangspunkt im römischen Urkundenwesen.

¹⁾ Z. B. bei der *apocha* und *antapocha*, C. IV, 21, 19, bei jenen *Chirographa*, welche die gleichzeitig mit const. 17 citat. erlassene Constitution C. IV, 2, 17 erwähnt.

²⁾ Bezüglich der Controversen, welche die Tendenz des Gesetzes veranlasst hat, siehe den Aufsatz über l. 17, Cod. de fide inst. in Grosskopf's Archiv für die Praxis des in Oldenburg geltenden Rechtes I, 197, und Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen (1868) 154 ff.

³⁾ C. VIII, 16, 2.

⁴⁾ Dig. II, 14, 7, § 12.

⁵⁾ C. IV, 30, 14; VIII, 37, 14. Gegen Gneist, der dies l. c. S. 341 bestreitet, siehe Bähr, Anerkennungsvertrag (1855) 122, Note 8.

⁶⁾ Cf. C. VIII, 53, 30.

⁷⁾ Spangenberg, tabulae, S. 163.

⁸⁾ Cf. Marini, n. 83, n. 84. Siehe unten Seite 90, 91.

Die römische Jurisprudenz hat es unterlassen den durch Urkunde abgeschlossenen Vertrag der bekannten nicht sehr logischen Eintheilung der Contracte in Consensual-, Real-, Verbal- und Litteralcontracte systematisch einzugliedern. Nur gelegentlich wird ein Ansatz genommen den Vertragsschluss durch Urkunde als selbständige Vertragsform hinzustellen; doch hat es stets bei der blossen Andeutung sein Bewenden. Theilt man die Verträge nach ihrer Entstehungsform ein, so gebührt dem Vertrag, der durch Begebung einer Urkunde entsteht, eine aparte Stellung neben dem Vertrag, der durch formlose Consenserklärung zu Stande kommt. Man mag diesen Formalcontract als modernen Litteralcontract bezeichnen, wenn man es vermeidet mit der Frage der Entstehungsform des Vertrags die Frage nach dem Verhältniss des Schuldversprechens zu seiner causa zu vermengen. Der moderne Litteralcontract ist nicht auf das Obligationenrecht beschränkt. Es gibt auch Litteralcontracte mit dinglicher Wirkung.

Die dispositive Urkunde ist stets eine vom Vertragsgegner des Destinatärs ausgestellte Urkunde. Ihrer Form nach schliesst sie sich entweder an die alte chirographarische Beweisurkunde oder an die epistola an. Neben der dispositiven Urkunde existiren zwei Formen von Beweisurkunden über Rechtsgeschäfte. Die eine derselben ist durch den Typus der adnotatio vertreten, welche der Destinatär selbst ausstellt. Ausserdem existirt aber eine vom Vertragsgegner des Destinatärs ausgestellte Beweisurkunde, denn es ist nicht jedes Chirographum zur dispositiven Urkunde geworden. Als Beispiel diene das Formular mehrerer Ravennater Quittungen (deaccepta) aus dem zehnten Jahrhundert.

Constat me Eleutherius . . accepisse et accepi a vobis Leo . . . pensionem . . id est din. XXVII . . unde pro munimine vestro feci vobis hoc deacceptum in mense Marcio indictione quinta. Scriptum per me Petrum diaconum ex preceptione dom. Eleutherii diaconi. Es folgt die Unterschrift des Ausstellers. Zeugen fehlen¹⁾.

¹⁾ Vesi, I, p. 162 a. 917. Siehe noch die ähnlich gefassten deaccepta von 921, 924, 928, 932, 933 l. c. und von 987, l. c. p. 399.

Minder formell wie die Carta — man vermisst die der Carta eigenthümliche Completio — scheint diese Urkundenart nicht zu den cartae gerechnet worden zu sein. Man mag sie als breve bezeichnet haben, ein Ausdruck, der in Ober- und Mittelitalien in umfassenderem Sinne gebraucht worden ist.

Die Germanen haben den Urkundungsact als ein Mittel zum formellen Abschluss von Verträgen aus dem römischen Rechtsleben in ihr eigenes Recht aufgenommen. Wie nach römischem Rechte die unmittelbare Hingabe der dispositiven Urkunde die verbale stipulatio ersetzte, so galt nach germanischem Rechte die Urkunde als ein Vertragssymbol, welches die Wadia vertreten konnte. Der Urkundungsact perficirte den Vertrag ebenso gut, wie der germanische Wadiationsact¹⁾.

Die römische stipulatio endete also nicht, wie man mitunter annahm, in dem formlosen, sondern in dem schriftlichen Vertrage. Erst die römisch-canonistische Doctrin des Mittelalters, welche die Urkunde stets als blosses Beweismittel betrachtete, abstrahirte in Folge dieses Irrthums aus dem praktischen Rechtsleben den Satz, dass der Vertrag durch formlose Consenserklärung perfect werde, indem sie dabei die perficirende Wirkung der Urkundentradition ignorirte²⁾.

III. Die Vollziehungsformeln der Carta.

Als Vollziehung, completio, gilt im allgemeinen die Vor-
nahme derjenigen Handlung, durch welche die noch nicht voll-
ständige Urkunde vollendet wird. In diesem Sinne wird jede
Urkunde vollzogen. Wenn die Carta mit dem Handzeichen oder

¹⁾ Brunner in Ztsch. f. Handelsr. XXII, 552. Wenn Franken, das franz. Pfandr. 241 ff. in geistvoller Ausführung die Urkunde schlechtweg als Wadia bezeichnet, so mag dies vom Standpunkt einer rückschauenden Betrachtung der Dinge berechtigt sein. Nur darf dieser Sprachgebrauch nicht in die Quellen hineingetragen werden. Wo diese von wadia und wadiatio sprechen, ist es uns nicht gestattet, ohne weiteres auch an die Urkunde zu denken. Ich glaube deshalb an der vorsichtigeren Wendung festhalten zu müssen, dass die Urkunde in Bezug auf die Perfection von Verträgen als Ersatz der Wadia dienen konnte.

²⁾ Vergl. vorläufig Brunner, das französische Inhaberpapier des Mittelalters (1879) Seite 92.

mit der Unterschrift eines Zeugen schliesst, so ist sie durch den Zeugen vollzogen worden. Solche durch Zeugen vollzogene cartae sind z. B. die älteren Ravennater Papyrusurkunden, einige älteste Luccheser — die älteren Spoletiner cartae, sowie die Carta des Herzogthums Benevent.

Seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts tritt in dem Eschatocoll der römischen Urkunden eine Neuerung auf, welche auch auf die Gestaltung der lombardisch-tuskischen Carta eingewirkt hat. Die Vollziehung erfolgt nunmehr durch eine besondere, darauf gerichtete Thätigkeit des Rogatarius. Sie heisst *completio*, *πλήρωσις* im technischen Sinn und kommt in einer besonderen Vollziehungsformel, in den *verba completionis* zum Ausdruck, welche den Abschluss der ganzen Urkunde bilden. Da die Vollziehungsformeln der römischen und der lombardisch-tuskischen Carta verschiedenen Wortlaut haben, sollen sie im Folgenden gesondert behandelt werden.

1. Die römische Vollziehungsformel.

Die römische Vollziehungsformel, „*complevi et absolvi*“, findet sich seit 553 in den Urkunden Ravennas und anderer Ausstellungsorte der Romagna¹⁾, in Neapel, im Römischen²⁾ bis Terracina im Süden³⁾, in der Pentapolis⁴⁾ und gelegentlich in istrianischen und venezianischen Urkunden⁵⁾. Ihr Vorkommen im

¹⁾ Siehe die zu Ravenna ausgestellten Urkunden bei Marini n. 80, n. 86, n. 93, n. 121, n. 123 und öfter; ferner die Ravennater Urkunden bei Fantuzzi a. O. Für Ferrara Muratori, Ant. III, 148, a. 952; 193, a. 969, für Comacchio Muratori l. c. 193, a. 972; für Faenza Codice dipl. Istriano a. 1054.

²⁾ Siehe die zu Rom ausgestellten Urkunden bei Marini n. 89, n. 92, n. 100, ferner die römischen cartae bei Galletti, Primicero und u. a. auch die römische Fälschung bei Muratori, Ant. III, 15.

³⁾ Gattula, Historia abb. Cassinensis I, 119, 120.

⁴⁾ Rimini, Marini n. 127 saec. x. Sinigaglia, Ficker, Forschungen IV, n. 90, a. 1094, eine Notitia.

⁵⁾ Codice dipl. Istriano, a. 847, Triest. Cod. dipl. Padovano n. 7, a. 829, Testament des byzantinischen hipatus et dux Veneciarum provincie Justinianus. In der Regel steht in den istrianischen Urkunden *complevi et firmavi*, in den venezianischen *complevi et roboravi*.

lombardisch-tuskischen und im beneventischen Urkundengebiet ist als abnorm zu betrachten¹⁾).

Ihre Entstehung und dauernde Anwendung verdankt sie der Gesetzgebung Justinians.

Den italienischen Urkunden, welche über die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts hinaufreichen, ist die Vollziehungsformel des Tabellio noch fremd. In den Eschatocollen der Urkunden, Spangenberg, *tabulae negotiorum*, 26, a. 471, Marini, *Papiri dipl.* n. 84, a. 491; n. 114, a. 539; n. 115, a. 540; n. 116, a. 540; n. 117, a. 541; n. 118 von circa 544 sucht man die *litterae completionis* vergeblich²⁾).

Die älteste Urkunde, deren Eschatocoll die Vollziehungsformel enthält, nämlich Marini n. 86 stammt aus dem Jahre 553³⁾. Von dieser Zeit ab begegnet uns die *Completio* in sämtlichen Urkunden, in welchen die betreffende Stelle des Eschatocolls unversehrt ist. So in Marini n. 80, a. 564; n. 120, a. 572⁴⁾; n. 75, a. 575; n. 89, a. 587⁵⁾; n. 122 a. 591; n. 121, ex. saec. VI; n. 123, a. 619; n. 95, a. 639. In den Ravennater Urkunden ist sie bis in's dreizehnte Jahrhundert hinein üblich geblieben⁶⁾).

¹⁾ Solche Ausnahmefälle sind Troya n. 979, a. 773, eine *carta de mundo accepto*, ausgestellt in oder bei Bergamo; Troya IV, 5, p. 763, n. 616 von 748, ausgestellt zu Benevent, vollzogen von einem Priester aus Nola bei Neapel.

²⁾ Ravenna ist seit 540 in dauerndem Besitz der Byzantiner. Die Aenderung des Eschatocolls trat also nicht sofort mit der byzantinischen Besitzergreifung ein. Auch eine durch Cod. Just. VIII, 53, 28 in dem Formular der Verkaufsurkunden hervorgerufene Aenderung machte sich zu Ravenna erst nach 551 geltend. Näheres darüber unten V, 1.

³⁾ Marini liest: *Ego Severus forensis et scribtor hanc donationem ... et completam absolvi ...* In Marini n. 119, von 551 ist das Eschatocoll leider verstümmelt.

⁴⁾ Nur *complevi*.

⁵⁾ Ein Apographum, dessen Schreiber bemerkt, dass das Original *Deusdedit ... descriperat, compleverat et absolverat*.

⁶⁾ Fantuzzi, *Monumenti Ravennati* IV, n. 92, a. 1206. Vom dreizehnten Jahrhundert ab tritt eine neue, vermuthlich unter dem Einfluss der Glossatorenschule gebildete Formel ein, die Formel *publicavi* oder in *publicam formam redegi*. Fantuzzi l. c. IV, n. 112, a. 1231; n. 116, a. 1236; n. 117, a. 1237; n. 121, a. 1252. In den Urkunden Roms taucht eine verwandte Formel schon im 12. Jahrhundert auf. Galletti, *Primerico*, p. 313, a. 1155: in *publicam notationem transtuli*.

Uebrigens liegt der positive Beweis vor, dass man im fünften Jahrhundert und zu Anfang des sechsten Jahrhunderts von einer *Completio* des *Tabellio* nichts wusste, vielmehr das *complere* auf die Zeugen bezog, deren Unterschriften damals die Urkunde vollendeten. Marini n. 74 enthält eine Anzahl von Protocollen über Testamentseröffnungen. Ein Testament von 480, das zweite in der Reihenfolge der Eröffnungsprotocolle, wird der Curie präsentiert mit den Worten: (*offero cartam testamenti quam N.) completam atque signatam a testibus mihi credidit commendandam*. Das erste Protocoll, dessen Datum nicht überliefert ist, enthält dieselbe Formel. In dem dritten Protocoll von 474 ist der hier massgebende Passus nicht erhalten¹⁾. In dem vierten Protocoll von 521 erklärt der Präsentant des Testaments: *Aurelianus episcopus . . condidit cartulam suae voluntatis, quam a se vel a testibus completam atque signatam mihi credidit commendandam*. Dagegen lautet im fünften Protocoll von 552 die Oblationsformel, soweit sie in Betracht kommt: *Dum . . Gregorius . . suam conderit voluntatem, subscribam testibus atque signatam mihi eam . . credidit (commendandam)*. In den Fällen vor 552 dachte man sich das Testament als durch die Unterschriften der Zeugen vollzogen. Die Testamente enthielten die *Completio* des Notars noch nicht, sondern schlossen mit den *subscriptiones testium*, entsprechend der Vorschrift des Theodosius von 439²⁾: *finem autem testamenti subscriptiones et signacula*³⁾ *testium esse decernimus*. Hätte schon damals das *complere* die technische Bedeutung der notariellen Vollziehung besessen, so wäre die Ausdrucksweise: *carta a testibus completa* unzulässig gewesen. Als unpassend erschien sie bereits 552, da die Worte *completam atque signatam* in *subscribam atque signatam* umgewandelt wurden. Die Zeugenunterschriften waren nicht mehr *finis testamenti*, da auf sie noch die *verba completionis* des Schreibers folgten. In der That zeigt ein Testament von 575, das *testamentum Mannanis*, Marini n.

¹⁾ Die Reconstruction bei Spangenberg l. c. p. 100 ist unrichtig.

²⁾ Nov. Theodosii II, tit. 16, § 5 (Haenel).

³⁾ Die Siegel. Die Urkunde der langobardischen und fränkischen Zeit versteht unter *Signum* bekanntlich nicht das Siegel, sondern das Handzeichen.

75, von welchem der Schluss des Eschatolls erhalten ist, die volle *Completio* des *Forensis*, wie sie die Vertragsurkunden seit 553 besitzen.

Die ältere Auffassung kommt noch in tuskischen Urkunden des achten Jahrhunderts zum Vorschein. So in einer Luccheser Urkunde von 713, welche wie viele älteste tuskische Urkunden keine Vollziehungsformel des Schreibers hat. Auf das *Actum* folgen die *Signa* der Aussteller und der Zeugen. Unter dem *Signum* des letzten Zeugen wird ein *Postscriptum* mit den Worten eingeleitet: *et post hanc completa cartulare memoravimus . . .* Die *Carta* hatte sonach schon mit den Zeugensigna als komplett gegolten¹⁾.

Das gewonnene Ergebniss, dass die Vollziehungsformel erst unter Justinian in das römische Urkundenwesen eingedrungen sei, wird durch eine Anzahl schwerwiegender Thatsachen bestätigt.

Die *Completio* findet sich, abgesehen von Italien und Istrien, nirgends im Abendlande. Wir suchen das *complevi* und seine verschiedenartigen Compositionen *complevi et absolvi*, *et dedi*, *et emisi* u. s. w. vergeblich in den Urkunden Galliens, Spaniens und in den rhätischen Urkunden, die sonst den Typus der römischen Urkunde deutlich verrathen. Wir treffen sie, abgesehen von den Langobarden, bei keinem der germanischen Stämme, auch nicht bei den Angelsachsen, deren Urkundenwesen in den Formeln zum Theil auf römische Muster zurückzuführen scheint²⁾.

Eine genauere Betrachtung der römischen Urkunden seit 553 lässt deutlich ersehen, dass das *complevi et absolvi* dem altherkömmlichen *Protocol* ganz äusserlich zugefügt worden ist. Streicht man es, so erhält man den alten Urkundentypus. In den objectiv gefassten *venditiones* bleibt das *scripsi rogatus* im

¹⁾ *Memorie di Lucca* V, 2, n. 4 (Troja n. 394). Die toskanischen Schreiber haben in Urkunden, welche sie mit einer Vollziehungsclausel versehen, die alte Auffassung mitunter dennoch beibehalten, indem sie schrieben *post tradita et completa ea deplevi et dedi*, statt *post traditam et testibus roboratam complevi etc.*, Troja 600, a. 747, Lucca; oder *post complita et tradita deplivi et dedi*. Troja, 695 a. 755, Gricciano.

²⁾ In den Briefstil der Karolinger ist das *absolvere* durch den Einfluss der römischen Curie gelangt. Sickel, *Acta* 407.

Eingang der Urkunde stehen und nennt sich der Tabellio durch die Vollziehungsformel: „ego . . scriptor hujus documenti . . complevi et absolvi“ überflüssiger Weise zum zweiten Male als Schreiber. Die subjectiv gefassten Urkunden behalten die Rogationsclausel: „N. tabellioni . . rogatario meo scribendam dictavi“ bei, wogegen der Tabellio sich in der Completio in erster Person nennt, eine Unebenheit, welche der ältere römische Urkundenstil vermieden haben würde.

Endlich hat sich die completionslose Carta in einzelnen Theilen Italiens durch längere Zeit erhalten. Sie begegnet uns neben der neueren Form und vor derselben allmählich zurückweichend in Tusciens. Sie bleibt neben der letzteren im Herzogthum Spoleto in dauernder Anwendung und beherrscht endlich nahezu unbeschränkt das Herzogthum Benevent. Die Vorschriften Justinians über die Vollziehungsformel sind sonach nur in einem Theile von Italien zur Durchführung gelangt. Sie erhoben wohl von vornherein nicht den Anspruch unbeschränkter Geltung, sondern waren, wie Nov. 76 (73), c. 9 vermuthen lässt, wahrscheinlich zunächst für die Städte berechnet. Eine Stelle in Julians Epitome Novellarum (239) sagt ausdrücklich: si . . instrumentum in vico compositum sit, consuetudo pro iure habeatur¹⁾. Aber auch in den Städten hat die Neuerung in der kurzen Zeit der byzantinischen Herrschaft den althergebrachten Urkundenstil nicht überall zu verdrängen vermocht.

Die Thatsache, dass die Vollziehungsformel erst in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts auftaucht, liefert einen brauchbaren Anhaltspunkt, um die Abfassungszeit einzelner Urkunden zu bestimmen, von welchen uns das Datum nicht erhalten ist. Beispielsweise können die zu Rom oder zu Ravenna ausgestellten Urkunden, Marini n. 91, n. 92, n. 93, n. 110²⁾, nicht vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts entstanden sein, weil sie die litterae completionis des Tabellio enthalten. Dagegen muss die cartula damnatae litis bei Marini n. 131 noch vor

¹⁾ Cf. Scholie zu Basilic. XXII, 4, 1, Heimbach II, 520: τὰ ἐπιχώρια συμβόλαια κατὰ τὸ ἔθος τῆς χώρας πολιτευέσθωσαν.

²⁾ Von Spangenberg (tabulae p. 180) als vorjustinianisch angesetzt.

der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts abgefasst worden sein, weil ihr die *Completio* fehlt.

Die Bestimmungen Justinians, welche die Vollziehung der dispositiven Urkunden betreffen, sind in kurzem folgende:

Die bekannte Constitution von 528, Cod. IV, 21, 17 bestimmt, dass schriftlich abgeschlossene Verträge und Vergleiche kraftlos sein sollten, nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata et, si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo partibus¹⁾ absoluta sint. Aus einem Verträge, über welchen nur eine Kladde oder ein derartiges mundum zu Stande kam, quod necdum est inpletum et absolutum, erwächst kein wirksamer Rechtsanspruch.

Auf l. 17 cit. bezieht sich eine Constitution von 530, Cod. IV, 38, 15, indem von dem schriftlichen Kaufvertrag vorausgesetzt wird, dass das pactum, cum in scriptis fuerit redactum, secundum nostrae legis definitionem per omnia completum et absolutum sit.

Novelle 45 (44) von 536 schreibt aus Anlass eines speciellen Falles vor, dass der Tabellio bei dem dimittere documentum (*ἀπολύειν*) zugegen sei. Doch darf er einem seiner Gehülfen als ständigem Vertreter das initium und das Zugehensein bei der dimissio instrumentorum übertragen. Veranlasst wurde diese Vorschrift durch den Fall, dass weder der Tabellio noch sein Gehülfe Auskunft zu geben vermochten bezüglich eines Rechtsgeschäftes, über welches eine mit der *Completio* versehene, aber vom Aussteller als wahrheitswidrig angefochtene Urkunde vorlag²⁾.

¹⁾ Krüger setzt a partibus in den Text. Handschriftlich fehlt das a. Ebenso in der Parallelstelle der Institutionen III, 23. Doch ist der Sinn der Stelle ebenso zu fassen, als wenn das a im Texte stünde.

²⁾ Die Novelle unterscheidet die Thätigkeit des Tabellio bei dem initium und bei der dimissio. Unter der ersteren denke ich mir das Niederschreiben der Kladde auf Grund der Angaben des Ausstellers, der in der Station des Tabellio die Abfassung der Urkunde bestellt. Nach einiger Zeit, während welcher das Mundum des Textes hergestellt worden, kommen die Contrahenten mit den Zeugen zum Tabellio; der Aussteller und die Zeugen unterschreiben oder signiren, der Tabellio schreibt die Vollziehungsformel und das Instrument wird vom Aussteller dem Destinatär der Urkunde übergeben, dimittitur. Soweit der Tabellio mit den

Novelle 76 (73) von 538 regelt die Voraussetzungen der Handschriftenvergleichung, bei welcher die Vergleichung der Vollziehungsformel *πλήρωσις, τέλεσμα* ganz besonders in Frage kommt. Der Verfasser des Authenticum übersetzte *πλήρωσις* mit *supplementum* (c. 5), *τέλεσμα* mit *suppletio* (c. 7), *ἐτέλεσεν* mit *supplevit* (c. 7, § 1). Gelegentlich braucht er auch das Wort *completio*. Der Ausdruck *supplere* ist der römischen Urkundensprache fremd. Dagegen erscheint er häufig und zwar abwechselnd mit *complere* in tuskischen Urkunden, namentlich in Pisaner Urkunden¹⁾; ich schliesse daraus, dass die als Authenticum bekannte Novellentübersetzung in Tusciens abgefasst worden ist.

Die Bedeutung von *complere* und *absolvere* hat eine genügende Erklärung bis jetzt noch nicht gefunden. Bethmann-Hollweg behauptet zunächst, dass beide Ausdrücke eine und dieselbe Handlung des Notars bezeichnen und deshalb promiscue gebraucht wurden; doch nimmt er schliesslich an, dass *absolvere* im Gegensatz zu *complere* ein noch vollständigeres Abthun der Geschäfte bedeute²⁾. Wetzell scheint in dem *complere et absolvere* das Anbringen eines Monogramms von Seite des Tabellio zu sehen³⁾. Bruns äussert sich unbestimmt und lässt die Bedeutung des *absolvere* im Zweifel⁴⁾.

Das *complere* ist eine Thätigkeit des Tabellio, die in einem Zeitpunkt einsetzt, in welchem die Urkunde von Seite des Tabellio bis auf die Vollziehungsformel fertig gestellt ist. Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob die Urkunde den Willenserklärungen der Parteien entspricht. Zu dem Zwecke wird die Urkunde vom Tabellio geprüft. Sie wird den Contrahenten vor-

Vertragsparteien zu thun hat, also bei der Bestellung (*initium*) und bei der Uebergabe des Mundum (*dimissio*) darf er sich nicht durch einen beliebigen oder durch einige beliebige Gehülfen vertreten lassen. Er selbst oder ein für den Verkehr mit den Parteien bestimmter *alter ego* soll dabei thätig sein, damit man eine die nöthigen Garantien bietende Person habe, welche über die Willenserklärungen der Parteien Bescheid weiss. Zur Herstellung der Reinschriften mag der Tabellio sich beliebiger Gehülfen bedienen.

¹⁾ Siehe unten Seite 80, Note 4.

²⁾ Civilprocess III, 171, Note 28.

³⁾ Civilprocess p. 233, Note 50.

⁴⁾ Unterschriften S. 128.

gelegt oder vorgelesen; das Mundum wird etwa mit der Kladde verglichen. Auf Grund dieser Prüfung, welche dem recognoscere der römischen Militärdiplome und der Karolinger Urkunden entspricht, schreibt der Notar sein complevi¹⁾, er vollzieht die Urkunde, indem er dadurch documentirt, dass er die Verantwortung für die Uebereinstimmung des Urkundeninhalts mit den abgegebenen Parteierklärungen übernehme. Diese Vollziehung heisst completio²⁾).

Die Bedeutung des absolvere ist eine andere in dem Rechte des Orients und in den Constitutionen Justinians und eine andere in den römischen Urkunden.

Die Constitutionen Justinians und die Quellen des griechisch-römischen Rechtes betrachten das absolvere als eine Thätigkeit der Parteien. In Cod. IV, 21, 17 ist das partibus in den Worten et postremo partibus absoluta sint nach Art eines griechischen Dativs zu fassen³⁾ und bedeutet es sonach: durch die Parteien. Das ergibt sich aus der Paraphrase in den Scholien zu den Basiliken XXII, 1, 76⁴⁾ und aus Theophilus zu pr. III, 23 der Institutionen⁵⁾. Die Parteien sind erst von dem Momente

¹⁾ Das Bedürfniss, eine solche Completio des Tabellio gesetzlich vorzuschreiben, springt in die Augen, wenn man bedenkt, dass eine Subscriptionsformel des Tabellio damals nicht üblich war, vielmehr der Schreiber entweder ganz zu Anfang der Urkunde in der Praescriptio oder in der Rogationsformel am Schluss des Textes genannt war.

²⁾ Das complere setzt sonach die Prüfung voraus, ist aber nicht diese Prüfung selbst. Da die Completio in einer Unterschrift des Tabellio zum Ausdruck kommt, so wird Completio wohl auch als Unterschrift definiert. Scholie 5 zu Basil. XXII, 4, Heimbach II, 523 kommt zu dem Ergebniss: ὅτι τὸ τέλοςμα ὑπογραφή ἐστίν.

³⁾ Eine freundliche Bemerkung Mommsen's.

⁴⁾ εἰ . . . καθαρὸς μὲν γέγονεν ὁ τῆς διαλύσεως χάριτης (transactionis charta), οὕτω δὲ ὑπέγραψαν, ἢ ὑπέγραψαν μὲν, οὐκ ἐτέλει δὲ τὸν χάριτην ὁ νομικός (tabellio autem instrumentum non compleverit) ἢ καὶ ἐτελέσθη, οὐκ ἀπέλυσαν δὲ αὐτὸν ἀλλήλοις οἱ διαλυσάμενοι, οὐδέποτε ἔρρωται ἡ τοιαύτη διαίλυσις (transigentes autem invicem non absolverint, eiusmodi transactio nunquam valet). Und . . . τὸ πᾶν τῆς συστάσεως τῶν ἐγγράφων ἢ παρὰ τῶν μερῶν ἀπόλυσις ἐνεργεῖ. Heimbach, Basil II, p. 502 f.

⁵⁾ εἰ δὲ διὰ ταβελίωνος γένηται, εἰ μὴ κομπλετίονες παρακολουθήσωσιν ἡγησάμενης τῆς ὑπογραφῆς καὶ ἀπολυθῇ τὰ συμβόλαια τοῖς μέρεσιν) nisi praecedente subscriptione completiones subsecutae et instrumenta partibus absoluta sint). Theophili paraphrasis ed. Reitz II, 675 f.

ab an den Contract gebunden, da das ἀπολύειν, das absolvere stattgefunden. Bis dahin vermögen sie von dem Vertrage zurückzutreten, paenitentiae locus erit¹⁾). Dass das ἀπολύειν nicht als Thätigkeit des Tabellio gedacht wird, folgt ferner aus Novelle 45 (44), welche bei der ἀπόλυσις nur die Gegenwart des Tabellio verlangt.

In einem griechischen Papyrus, einer Quittungsurkunde aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts²⁾ findet sich offenbar von der Hand des Ausstellers, nicht von der Hand des Schreibers, der den Context der Urkunde geschrieben, die Unterschrift: *Καλλίνικος ὁ προκείμενος· ἐτόκει μοι πάντα ὡς πρόκειται ὑπογράφας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα. Ἀδρήλιος μητρὸς Τλουλοῦς*³⁾. Das Testament des Bischofs Abraham von Harmonthes, Anachoreten des Memnonium bei Theben, aus dem Ende des achten Jahrhunderts ist von demselben unterschrieben: + *αβρααμιος . . . επισκοπος και αναχωρητης . . . στοιχει μοι παντα τα εγγεγραμμενα ως προκειται και απελυσα*⁴⁾.

Sachlich ist das ἀπολύειν, das absolvere identisch mit dimittere. Das Authentikum übersetzt es in Novelle 44 ganz richtig mit dimittere⁵⁾). Sprachlich mögen wir das Wort etwa mit ausfertigen wiedergeben. Der Sache nach ist aber das absolvere und ἀπολύειν die Aushändigung der vollzogenen Urkunde an den Destinatär, welche Aushändigung nach byzantynischer Rechtssitte durch den Aussteller erfolgt.

Anders liegt die Sache in Italien. Hier bedeutet das absolvere eine Handlung des Notars. Die Aushändigung der vollzogenen Urkunde an den Destinatär fand hier nicht durch den

¹⁾ Inst. III, 23, pr. Scholie zu Bas. XXII, 1, c. 76; Theophilus l. c.

²⁾ Eine Papyrusurkunde der Berliner Bibliothek. Ad. Schmidt, die griech. Papyrusurk. (1842), Papyrus II. Aussteller ist Aurelius Kallinikos, Sohn des Osnonthes von der Mutter Tlulu.

³⁾ Kallinikos der vorgenannte. Es ist mir alles, wie vorliegt, genehm und habe ich das eigenhändig unterschrieben und ausgefertigt.

⁴⁾ Bond und Thompson, Facsimiles of manuscripts and inscriptions, Palaeographical Society I, pl. 11.

⁵⁾ Du Cange, Gloss. graecitatis definirt ἀπόλυσις als quaevis dimissio. Formel 7 des Liber diurnus Roman. pontif. verlangt die Unterschrift: ille archidiaconus . . . subscripsi et dimisi.

Aussteller, sondern durch den Tabellio statt. Der Grund dieser auffallenden Differenz kann vorläufig nur angedeutet werden, denn er wird in dem Abschnitt über die *traditio cartae* noch ausführlich erörtert werden. In Italien fand nach einer durch zahlreiche Urkunden belegten Rechtssitte die Tradition aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs vor der notariellen *Completio* statt, damit die Zeugen und der Notar die erfolgte Begebung noch in ihren Unterschriften bezeugen können. Die dem Destinatär tradirte Urkunde kam schliesslich in die Hand des Tabellio, der sie mit der Vollziehungsformel versah, um dann die vollzogene Urkunde dem Destinatär zu übergeben. Dem gemäss lautet die römische Vollziehungsformel in grösserer Vollständigkeit: *Ego N. scriptor huius chartulae post testium subscriptiones et traditione facta complevi et absolvi*. Die Gesetzgebung Justinians hat mit dieser Gestaltung des Urkundungsactes nicht zu rechnen gewusst, sie fusste vielmehr auf der abweichenden griechischen Sitte.

Indem man in Italien das *absolvere* auf den Notar bezog, glaubte man der Vorschrift in C. IV, 21, 17 zu entsprechen, da das griechisch gedachte Latein der massgebenden Constitution diese Auffassung nahe legte. An Stelle des *absolvi* trat in der lombardisch-tuskischen Urkunde das deutlichere *dedi* oder *emisi* oder *reddidi*.

In den meisten uns vorliegenden Urkunden ist derjenige, der die Vollziehungsformel schreibt, zugleich der Schreiber des Textes der Carta. Doch finden sich auch Fälle, in welchen nicht der Schreiber selbst, sondern ein anderer die Urkunde vollzieht. Ein Beispiel bietet folgende römische Urkunde von 822, welche die libellarische Verleihung eines Grundstückes zum Gegenstande hat¹⁾. Verleiher ist der Abt Palombo. Beliehen wird das Ehepaar Trasmundus und Philippa. Ueber den Contract werden zwei Cartae aufgenommen. Erhalten ist uns das von Palombo ausgestellte Exemplar. An den Context desselben schliesst sich folgende Unterschrift des Schreibers an: *As autem duas chartas*

¹⁾ Galletti, Primicero n. 2.

uniforme conscriptas mihi Theodatus discipulus et aiutor¹⁾ Zacharie in Dei nomine chartulario et magister censio urbis Rome scribendas pariter dictaverunt²⁾, easque propriis manibus roborantes et testibus a se rogatis obtulerunt subscribendas et sibi invicem tradiderunt sub stipulatione et sponsione solemniter interpositis. Darauf folgt das Signum des Ausstellers Palombo und folgen die Signa von drei Zeugen. Den Schluss bildet die Vollziehungsformel: Ego Zacharia chartularius et magister censi urbis Rome complevi et absolvi. Die Carta ist von Theodat, dem Lehrling und Gehülfen des Zacharias, geschrieben, von seinem Lehrer und Meister vollzogen worden.

In den Neapolitaner Urkunden des zehnten Jahrhunderts erscheint das *complere et absolvere* als ein ausschliessliches Recht der städtischen Notare, der *curiales*. Dagegen mögen sie sich in dem Niederschreiben des Urkundentextes von einem Gehülfen vertreten lassen. Nicht selten nennt sich daher in den Urkunden Neapels der *discipulus* eines *Curialis* als Schreiber, wogegen die *Completio* von der Hand seines Meisters hinzugefügt ist³⁾. Manchmal erfolgte die *Completio* der Urkunde erst geraume Zeit, nachdem die Urkunde niedergeschrieben worden war. Eine zu Neapel ausgestellte Urkunde von 916⁴⁾ ist von der Hand eines *Curialen* Gregor geschrieben. Nachdem der Schreiber verstorben war und zwar erst zehn Jahre nach Abfassung der Carta erfolgte die *Completio*, deren Formel lautet:

Ego M. primarius curiae huius civitatis . . post defunctionem memorati Gregorii curialis . . secundum usum civitatis complevi et absolvi.

Dass die Urkunde erst zehn Jahre nach der Abfassung von einem anderen als dem rogirten *Curialis* vollzogen werden konnte, erklärt sich meines Erachtens aus dem Umstande, dass die *Curialen* Handacten von öffentlicher Glaubwürdigkeit führten, in welche bei Bestellung des Documents die Kladde eingetragen wurde.

¹⁾ *Adiutor*. Galletti liest *auctor*. Die richtige Construction wäre: *mihi Theodato discipulo et adiutori Zachariae* . . .

²⁾ Die *Contrahenten*.

³⁾ *Mon. Neap. Arch. I*, n. 11, n. 14, n. 22, n. 58, n. 92 und öfter.

⁴⁾ *Mon. Neap. I*, n. 5.

Vor der Vollziehung wurde das Mundum mit den Handacten verglichen. Diese Vergleichung konnte nach längerer Frist und durch einen anderen als den Schreiber des Mundum erfolgen¹⁾.

Längere Fristen schieben sich zwischen Abfassung und Vollziehung auch in solchen Fällen ein, in welchen Schreiber und Complent dieselben Personen waren. Die Carta in Mon. Neap. I, n. 139 ist geschrieben per manus Sergii scriptoris discipulo domini Petri curialis . . indictione XIII. Die Completio lautet: Ego Sergius dudum scriptor nunc vero curialis complevi et absolvi per ista in qua sumus XIV. indictione. Der Schreiber des Curialen Petrus hat augenscheinlich, statt die Urkunde von seinem damaligen Meister vollziehen zu lassen, gewartet bis er selbst Curiale geworden und als solcher die Vollziehung in eigener Person besorgen konnte. Solcher Fälle, in welchen der Schreiber selbst die Vollziehung besorgt, nachdem er inzwischen Curialis geworden, finden sich mehrere. Manchmal liegen fünf Jahre zwischen scriptum und completum. Wahrscheinlich musste für die Completio eine besondere Notariatsgebühr bezahlt werden. Um sich diese nicht entgehen zu lassen, verschob etwa der Adjutor die Vollziehung bis zur Erlangung der Curialenstelle in Fällen, in welchen voraus zu sehen war, dass der Destinatär der Carta nicht alsbald genöthigt sein werde von derselben gerichtlichen Gebrauch zu machen.

Merkwürdiger Weise schiebt sich bereits in einem Ravenater Testament von 575 eine mehrwöchentliche Frist zwischen das scriptum einerseits und das completum et absolutum andererseits. Das Testament des Mannanes wurde „sub die V. kal. Martiarum“ abgefasst²⁾. Hinter den Unterschriften der Zeugen folgt die Subscriptio des Schreibers: Julianus vir honestus scribtor hujus . . adiutor Johannis Forensis habens stationem apud

¹⁾ Muratori, Ant. III, 1169, a. 1153, Pisa, enthält die Rogationsclausel: et in tali ordine nos . . hec scribere rogavimus Guidonem Barbettam apostolice sedis iudicem et notarium, dagegen die Vollziehungsclausel: Ego Ugo domni imperatoris Frederici iudex ordinarius ejusdemque notarius hanc cartam a Guidone . . rogatam, ejus sceda a me visa et lecta, ejus vice et mandato scripsi, firmavi, complevi et dedi. Cf. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre § 184, 185.

²⁾ Marini n. 75, Zeile 44.

sanctum Johannem Baptista suscriptum complevi. Daran schliesst sich die subnotatio des Magistrats, vor dem das Testament eröffnet worden, mit dem Datum sub die kal. Aprilium. Den Schluss bildet die Vollziehungsformel: *Johannis vir honestus Forensis hujus civitatis Rav. hunc testamentum Mannani . . scribunt a Juliano v. h. adiutore meo et a testibus roboratum et traditum complevi et absolvi.* Das traditum bezieht sich auf die Uebergabe des Testaments (commendatio) an einen gewissen Johannes, welcher es zum Zweck der Eröffnung der Curie offeriren sollte. Das complevi des discipulus mag aus formellen Gründen oder etwa mit Rücksicht auf Novelle 45 (44) nach der recitatio in der Curie als nicht ausreichend befunden worden und das Testament deshalb von dem Principal des Schreibers noch nachträglich vollzogen worden sein.

2. Die lombardische Vollziehungsformel.

Die Vollziehungsformel der lombardisch - tuskischen Carta lautet regelmässig *complevi et dedi*. Sehr häufig erlangt sie durch eingefügte Worte, durch *testibus roborata* und das *post traditam* etwas mehr Füllung. Manchmal geht ihr ein *scripsi*¹⁾ oder ein *scripsi et subscripsi* voraus.

In constantem Gebrauch findet sich unsere Formel zuerst in Oberitalien. Dahin weist auch das älteste Beispiel ihrer Anwendung²⁾. Seit dem achten Jahrhundert wird das *complevi*

¹⁾ So in den Urkunden von Parma. Affò, storia di Parma I. 7, 8, 9, 10, 11, 13, 25, 28, 34, 39, 48, 49 und öfter.

²⁾ Als ältestes Beispiel käme in Betracht eine Carta des Klosters Bobbio von 601, Troya n. 249. Die Completionsformel lautet: *ego Petrus diaconus et notarius sancte sedis apostolice has cartulas offersionis scripsi, post traditas complevi et dedi*. Die Urkunde ist aber sehr bedenklich und liegt nur in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts vor. Cf. Troya IV, 2, p. 33 ff. Fälschungen des berühmten Dragoni sind folgende drei Cremoneser Urkunden, Troya n. 311 von 640 mit der für diese Zeit unmöglichen Formel: *pergamenam . . levatam complevi et dedi*; ferner Troya n. 351, a. 686; n. 357, a. 689 mit *scripsi et complevi*. Nebenbei bemerkt zeigen die jüngeren Cremoneser Urkunden ein ziemlich unbeständiges Eschatocoll. Falsch ist auch Pavia a. 714 bei Troya n. 401, sicher dagegen Piacenza vom 12. Mai 716 im Codex dipl. Lang. n. 3.

et dedi so häufig, dass in den eigentlich lombardischen Carten eine andere gebräuchliche Formel nicht aufzufinden ist.

Der Gebrauch der Formel rückt sichtlich von Norden nach Süden vor und dringt auch in die Romagna ein.

In Tusciën kommt sie zwar schon zu Anfang des achten Jahrhunderts vor¹⁾. Allein einerseits concurrirt mit ihr eine Zeit lang die unteritalische Form der completionslosen Carta²⁾, andererseits tritt sie vielfach in Spielarten auf, indem entweder das complevi oder das dedi durch einen sinnverwandten Ausdruck ersetzt wird.

An Stelle des complevi erscheint manchmal deplevi, namentlich in älteren Pisaner Urkunden³⁾, manchmal supplevi⁴⁾, seltener explevis⁵⁾. Da in tuskischen Urkunden das complevi, wie oben Seite 70 bemerkt worden, mitunter nach altrömischer Auffassung auf die Zeugen bezogen wird, so liegt die Vermuthung nahe, dass das Nachwirken dieses Sprachgebrauchs den Anlass gab, die notarielle Vollziehung nicht als complere, sondern als deplere, supplere, explere zu bezeichnen.

Auch für dedi treten Ersatzworte ein, welche als solche dessen Bedeutung in helleres Licht setzen. Mitunter wird das dedi durch reddidi ersetzt⁶⁾. Oefter aber verwandelt sich die normale Formel in complevi et emisi. Mit geradezu überraschender Stätigkeit verwenden diese Combination die Schreiber und Notare von Chiusi⁷⁾.

¹⁾ Troya n. 415, vom Sept. 716, Pistoia. Im achten Jahrhundert ist sie sehr häufig in Urkunden aus Lucca, Pistoia, Florenz, Toscanella, Soana, Cosona, Roselle, Pisa, Massa maritima, Mont'amiata.

²⁾ Vergl. die Luccheser Urkunden Troya n. 349, circa 685; n. 439, a. 723; n. 470, a. 728; n. 530, a. 740; n. 737, a. 759; n. 822, a. 764; n. 949, a. 772. Mem. di Lucca V, 2, n. 177, a. 780.

³⁾ Pisa, Troya n. 424, 477, 478, 617 und öfter. Lucca, Troya 600, 608, 675, 738, 749, Gricciano, Troya 695, 696. Siehe noch Troya 659, 754, 787.

⁴⁾ Pisa, Troya n. 636, 687, 707, 795, Brunetti Cod. dipl. Tosc. I, 2, 45. Lucca, Troya n. 734, 879, 884, 901.

⁵⁾ Pisa, Troya n. 481.

⁶⁾ Clogiano, Brunetti II, 1, 50; 65. Stagno, Brunetti II, 1, 64. Das reddidi kommt auch in der Sabina vor. Fatteschi n. 79.

⁷⁾ Brunetti I, 2, n. 37 (a. 746), n. 59, 65, 66, 77, 83; II, 1, n. 2, 5, 14 und öfter. Dass das emisi für gleichbedeutend mit dedi galt, folgt

Manchmal erscheint das *complevi* allein¹⁾, manchmal geht es mit *scripsi* die Verbindungen *scripsi et complevi* oder *complevi et scripsi* ein²⁾. In Istrien ist *complevi et firmavi*³⁾, im Venezianischen⁴⁾ ist *complevi et roboravi* gebräuchlich.

Am deutlichsten lässt sich das allmähliche Vordringen des *complevi et dedi* an den Urkunden des Herzogthums Spoleto verfolgen. Beispielsweise sind von den zu Rieti ausgestellten Urkunden die älteren ohne Vollziehungsformel. Sie haben vor dem Actum die Rogationsclausel: *N. scribere postulavimus, commisimus, rogavimus, tradidimus* und lassen auf das Actum nur die Handzeichen oder Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen folgen, so dass ihr Eschatocoll dem der beneventischen *Carta* entspricht⁵⁾. Dagegen dringt von circa 768 ab in die Reatiner *Carta* das *complevi et dedi* ein⁶⁾. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich an den Urkunden anderer Ausstellungsorte des Herzogthums Spoleto wahrnehmen. Die lombardische Vollziehungsformel gelangt im achten Jahrhundert zur Anwendung, doch vermag sie die alten Formen nicht wie in Tusciens zu verdrängen. Dieselben bleiben hie und da in Gebrauch, ja im zehnten Jahrhundert macht sich eine rückläufige Bewegung bemerkbar, welche sie wieder zu entschiedenerer Geltung bringt⁷⁾.

aus der Vergleichung von zwei zu Roselle ausgestellten Urkunden des Jahres 772, Troya 951, 952. Beide betreffen einen Erbpachtvertrag, stimmen im Wortlaut fast völlig überein, sind gleichzeitig ausgestellt und von der Hand desselben Schreibers geschrieben und vollzogen. In Troya 951 lautet die Vollziehungsformel: *Ego Trasimundus indignus presbiter postradita complevi et dedit*. In Troya 952: *Ego Trasimundus indignus presbiter post tradita complevi et emisit*.

¹⁾ Cod. dipl. Padovano 39, 40, 47, 51 und öfter; l. c. 29, 52, Verona.

²⁾ Chiusi, Troya 731. Auch im Herzogthum Spoleto, cf. Muratori, *Scriptores* II, b, 925, a. 853, Penna.

³⁾ Codice dipl. Istriano, a. 933, 991, 1017, 1114, 1115, 1118. Daneben *scripsi et complevi* l. c. a. 990, 1014, 1031, 1060.

⁴⁾ Cod. dipl. Padov. n. 5, 11, 28, 32.

⁵⁾ Troya 624, a. 749; 626, a. 749, 627, a. 749; 646, a. 751; 667, a. 752; 676, a. 753; 709, a. 757; 714, a. 757; 766, a. 761; 813, a. 764; 825, a. 764; 830, a. 764; 849, a. 766; 853, a. 766; 891, a. 768.

⁶⁾ Troya, 885, 915, 916, 922, 938, 953, 975; Galletti, Gabio n. 10, 12 und öfter.

⁷⁾ Amiterno, Galletti, Primicero n. 11, a. 952; Rieti l. c. n. 14,

In manchen Urkunden des Herzogthums Spoleto erscheint die Vollziehungsformel *complevi et finivi*¹⁾, in welcher das *finivi* nicht sowohl als Ersatz für das lombardische *dedi*, als vielmehr für das in den benachbarten römischen Urkundenterritorien heimische *absolvi* aufzufassen ist. Urkunden von Camerino bieten in der Formel *inclausi et finivi* eine weitere Brechung dar²⁾. Auch *scripsi et inclusi* oder *clausi* wird als Vollziehungsformel gebraucht³⁾.

Die *cartae* des Herzogthums Benevent haben die Vollziehungsformel nicht aufgenommen. Hier ist jenes *Eschatocoll* in ständiger Anwendung geblieben, welches dem *Actum* nur die *Signa* des Ausstellers und der Zeugen nachfolgen lässt. Das Bekenntniss des Notars, die *Carta* geschrieben zu haben, liegt indirect in der activ gefassten *Rogationsclausel*, welche den Text der Urkunde beschliesst: *N. notarium scribere rogavimus*.

Da auch die römischen *cartae* bis zur zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts die Vollziehungsformel entbehren, so ist die completionslose *Carta* als die ältere Form zu betrachten. Erst die Vorschriften Justinians riefen die Anwendung der Vollziehungsformel hervor, vermochten sich aber nicht in ganz Italien Geltung zu verschaffen. Ein bestimmter Wortlaut der *Completio* war von Justinian nicht vorgeschrieben. Da aber dessen *Constitutionen* von *complere* und *absolvere* sprachen und das *absolvere* in Italien auf den Notar bezogen wurde, so wählte man die Worte *complevi et absolvi*. In Oberitalien, das nach etlichen Jahren die byzantinische Herrschaft mit der langobardischen vertauschte, wurde das *absolvi* durch *dedi* ersetzt. Das *absolvi* bedeutete ja in der concreten Anwendung, die es in der römischen Vollziehungsformel erfuhr, die Aushändigung der *Carta* an den *Destinatar*. Für diese Thätigkeit war *dedi* ein bezeichnenderer Aus-

a. 955. Farfa, Fatteschi n. 62, a. 947; n. 65, a. 968; n. 86, a. 1018. Penna, Gattula, Hist. I, 122, a. 982, n. 123, a. 996.

¹⁾ Fatteschi n. 82, a. 1011. Und in den *notitiae* Galletti, Gabio n. 16, a. 969; n. 18, a. 1012; n. 20, a. 1017; n. 24, a. 1039 und öfter. Fatteschi n. 76, a. 1000, n. 89, a. 1024.

²⁾ Fatteschi n. 44, a. 820; n. 50, a. 834. Cf. n. 90, a. 1028.

³⁾ Rieti, Fatteschi, n. 53, a. 856; Ponte l. c. n. 99, a. 1057; Equi l. c. n. 105, a. 1081.

druck, als das in abstracten Bedeutungen schillernde *absolvere*. Als gleichwerthig mit *dedi* brauchte man hie und da *emisi* und *reddidi*. Dagegen hat die abstracte Bedeutung von *absolvere* in der Variante *finivi* ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden.

Uebrigens scheint sich von der completionslosen Carta eine Nebenform derselben abgezweigt zu haben, welche in das Eschatocoll eine Subscriptionsformel des Notars aufnimmt¹⁾ und diese dann die Functionen der eigentlichen Vollziehungsformel versehen lässt. Es ist schon oben Seite 28 anlässlich der Ausstellungsclauseln von einer Form der Carta die Rede gewesen, welche der Schreiber mit der *praescriptio* eröffnet: *Ego N. scripsi rogatus et petitus a X.* Während mit dieser Formel in älterer Zeit regelmässig objective Fassung des Textes verbunden ist, finden wir schon früh subjectiv gefasste *cartae*, in welchen die gedachte Formel nicht den Eingang bildet, sondern an den Schluss des Textes gestellt wird. Z. B.: *Quam vero cartulam donationis atque concessionis ego L. notarius rogatus et petitus a superscripta donatrice scripsi*²⁾. Schliesslich wird aus der ursprünglichen *praescriptio* eine *subscriptio*, indem die Formel hinter das *Actum* oder hinter dieses und die Zeugenaussagen rückt, so dass sie den Schluss des Eschatocolls ausmacht. Mit dem *scripsi* verbindet sich ein *subscripsi*³⁾. Das *rogatus* bleibt mitunter weg oder wird durch die activ gefasste Rogationsclausel im Texte ersetzt, so dass das *scripsi* et *subscripsi* allein oder eins von

¹⁾ Vergleiche oben Seite 41 Note 1.

²⁾ Troya n. 622, a. 748, Spoleto. Troya n. 606, a. 747, in Sabinis, nach dem *Actum* vor den *Signa*. Cf. Troya n. 698, a. 755, Sabina: *Unde duas cartulas . . scripsi ego M. diaconus ex iussione Teutonis episcopi*. Ferner Troya n. 711, a. 757, Farfa (nach den Zeugensigna aber vor dem *Actum*, welches hier gegen die Regel den Schluss bildet). Troya n. 784, a. 762, n. 821, a. 764, Farfa. Siehe noch die zu Aprutio und Teate ausgestellten Urkunden für Casaurea bei Muratori SS. II, b und die zu Penna ausgestellten Urkunden von 982 und 996 bei Gattula, Hist. I, 122, 123.

³⁾ Galletti, Gabio n. 11, Farfa a. 794: *Ego Johannes . . scriptor huius charte per consensum ambarum partium (Tauschvertrag) scripsi et subscripsi*. — Troya n. 594, Lucca a. 746 zeichnet der Schreiber, der ex dictatu Gaudentio presbitero magister meo geschrieben, mit *iscripsi*, letzterer mit *subscripsi et confirmavi*. Ebenso in n. 595.

beiden allein im Eschatocoll erscheint¹⁾. So zeigen die cartae von Amalfi bald vor, bald nach dem Actum die Formel Ego N. scriva scripsi²⁾. In den fränkischen Urkunden ist, wie unten gezeigt werden wird, die Subscriptionsformel scripsi et subscripsi vorherrschende Regel. In der Combination der Urkunden von Parma: scripsi, complevi et dedi mag scripsi ursprünglich allein gestanden haben. Sofern die Subscriptionsformel das Eschatocoll beschliesst, kann sie als ein Surrogat der Vollziehungsformel aufgefasst werden.

Die lombardische Completio rührt wie die neurömische nicht immer vom scriptor cartulae her. Die Brescianer Carta von 769, Cod. dipl. Lang. n. 38 hat der Rogatarius nicht selbst geschrieben, sondern einem anderen Notar dictirt, dagegen selbst vollzogen. Quam vero cartam venditionis Laurentio notario scribendum rogavi heisst es in der Rogationsclausel des Ausstellers. Que ego Atto notarius per ipsius dictatum scripsi, erklärt der Schreiber. Der Rogatarius aber vollzieht die Carta mit den Worten: Ego Laurentius notarius huic carte . . rogatus a St. scribere dictavi, suscripsi, quam post traditam complevi³⁾.

Seit dem elften bis in's dreizehnte Jahrhundert tritt in den verschiedenen Urkundenterritorien Italiens eine allmähliche Verwilderung der Vollziehungsformel ein. Neue beliebig entlehnte oder gebildete Formeln verdrängen die althergebrachten. Am frühesten dürfte die Entartung in der Romagna Platz gegriffen haben. In Urkunden von Ferrara erscheint schon Ende des zehnten Jahrhunderts statt das complevi et absolvi ein complevi et authenticavi⁴⁾. In Bologna, wo vom Ausgang des achten bis

¹⁾ Subscripsi allein in Rieti a. 958, Galletti, Primicero n. 15; Amiterno a. 986, Galletti l. c. n. 20.

²⁾ Siehe oben Seite 43 Note 2.

³⁾ Cf. Cod. dipl. Lang. n. 21, a. 761, Brescia. Der Rogatarius schreibt selbst aber nach dem Dictat eines Anderen, der die Urkunde vollzieht mit der Formel: rogatus . . scribere dictavi, subscripsi et post traditam complevi. Siehe oben Seite 83, Note 3.

⁴⁾ Morbio I, p. 50, a. 997 (post roborationem testium at tradita complevi et authenticavi).

in das elfte Jahrhundert die lombardische *Completio* üblich gewesen war¹⁾, tauchen seit dem elften Jahrhundert andere Formeln auf, unter welchen sich *scripsi et firmavi*²⁾ am constantesten geltend macht. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab beginnt das *complevi et absolvi* in römischen, das *complevi et dedi* in tuskischen Ausstellungsorten (z. B. in Pisa) zu verschwinden. Den Höhepunkt der Verwilderung bezeichnen die in Reimen abgefassten Vollziehungsformeln. Eine römische Geschäfts-urkunde von 1148 schliesst mit den Versen:

Concius factus
Christo plurima nactus.
Bojani natus
Complevi scriba senatus³⁾.

Ein Schiedspruch des Glossators Bulgarus von 1159 ist vollzogen:

Romane legis
Ego Wido tabellio regis
Hoc instrumentum
Scripsi ceu cetera centum⁴⁾,

ein Einfall, den dieser Notor so geistreich fand, dass er ihn noch öfter, u. a. in Urkunden von 1162 und 1164⁵⁾ verwendete. Eine Urkunde für Nonantola aus dem Jahre 1170 ziert der poetische Erguss:

Rainerius pinxit,
Regisque tabellio finxit
Hoc instrumentum
Ratione docente scientum⁶⁾.

Diese Art von Poesie ist der Niederschlag der Geringschätzung, welche die aufstrebende Glossatorenschule gegen den hergebrachten Urkundenformalismus zur Schau trug. Sie bildet den Ueber-

¹⁾ Savioli I, 2, n. 5, a. 772, n. 23, 42, 44, 52, 57, 61, 66, 74 a. 1078.

²⁾ Savioli l. c. n. 58, a. 1069, n. 69, 71, 75, cf. 78, 80.

³⁾ Galletti Primicero n. 57.

⁴⁾ Savioli I, 2, n. 172.

⁵⁾ Savioli I, 2, n. 176, 181.

⁶⁾ Tiraboschi, Storia di Nonantola II, p. 295.

gang zur Ausbildung neuer Vollziehungsformeln, welche durch den Einfluss dieser Schule getragen werden¹⁾.

IV. Die traditio cartae.

Die Carta wandert, ehe sie als carta completa in dauernden Besitz des Destinatärs gelangt, durch verschiedene Hände. Das Mundum des Contextes, wie es der Schreiber hergestellt hat, muss dem Aussteller und dann von diesem den Zeugen vorgelegt werden, um die Unterschriften oder die Signa zu empfangen. Damit der Schreiber die Vollziehungsformel anbringe, muss es in die Hand desselben zurückkehren und endlich dem Destinatär überreicht werden. Nach byzantinisch - römischem Rechte wird die carta completa von dem Aussteller selbst dem Destinatär behändigt, sie muss also zu diesem Zwecke, nachdem sie die Completio erhalten, vom Complenten dem Aussteller zurückgegeben worden sein. Auch der italienische Urkundungsact verlangt eine unmittelbare Begebung aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs. Diese Tradition erfolgt jedoch, bevor die Carta die Zeugensigna und die Vollziehungsformel erhalten. Nachdem dies geschehen und der Notar die Carta vollzogen, reicht sie dieser unmittelbar dem Destinatär dar, in dessen Händen sie dann definitiv verbleibt.

Der Urkundungsact macht also ein mehrmaliges körperliches Darreichen der Urkunde notwendig. Dieses körperliche Darreichen wird manchmal tradere, manchmal offerre, manchmal dare genannt. Es sind verschiedene Personen, welchen die Urkunde tradirt wird; es sind verschiedene Personen, welche die Urkunde tradiren. Doch pflegt der normale Sprachgebrauch für die Darreichung an die Zeugen das Wort offerre, für die Aushängung der vollzogenen Urkunde durch den Notar den Ausdruck dare zu verwenden. Auch das tradere hat in technischer Anwendung einen engeren Sinn. Es wird nämlich vorzugsweise

¹⁾ Ueber die Formeln publicavi, in publicam formam redegi siehe oben Seite 68 Note 6.

gebraucht, um einen Traditionsact zu bezeichnen, welcher nicht bloss die Bedeutung des thatsächlichen Darreichens hat, sondern bestimmt ist, den Vertrag, über welchen die Carta lautet, von Seite des Tradenten zum Abschluss zu bringen. Diesen Traditionsact bildet die Uebergabe der unvollzogenen Urkunde aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinätärs. Die Urkunde wird ihm, wie das *Cartulare Langobardicum* sagt, *ad proprium tradirt*. Die Vertragsurkunde ist, solange sie nicht in dieser Weise tradirt worden, nicht Carta in rechtlichem Sinne. Sie hat für den Vertrag, von dem sie spricht, keine privatrechtliche Wirkung. Sie hat für ihn auch keine beweisrechtliche Bedeutung, da der Vertrag, den sie bezeugen will, ohne die *traditio* im juristischen Sinne nicht zu Stande gekommen ist¹⁾. Die Entstehung dieser Förmlichkeit dürfte aus der oben geschilderten Aufsaugung der Stipulation durch den Urkundungsact zu erklären sein. Die Uebergabe der Urkunde hatte nur dann stipulatorische Kraft, wenn sie unmittelbar zwischen den Contrahenten stattfand. Es genügte nicht, wenn etwa der *Tabellio* oder ein beliebiger Dritter die Urkunde dem Destinätär übergab, denn der Stipulationsact schliesst seiner Natur nach eine derartige Vertretung aus. Die germanische Rechtsanschauung musste in gleicher Weise die unmittelbare Begebung der Urkunde verlangen, weil die *Wadiatio* die persönliche Uebergabe der *Wadia* aus der Hand des *Wadianten* in die Hand seines Vertragsgegners voraussetzte.

1. Post traditam.

Die lombardisch-tuskische Carta schiebt in die Vollziehungsformel regelmässig die Worte *post traditam* ein. Die Vollziehungsformel lautet demgemäss beispielsweise:

¹⁾ In den Urkundenbüchern Italiens ist so manche Urkunde enthalten, welche nachweislich nicht tradirt worden ist, sondern sich als ein blosser Entwurf oder als eine für den Aussteller bestimmte Abschrift des Textes darstellt. Ein Beispiel bietet *Cod. dipl. Lang. n. 345, a. 890*, eine Schenkungsurkunde, welche zwar am Schluss des Contextes das *scripsi* des Schreibers enthält, aber die *Signa* der Ausstellerin und der Zeugen, sowie die *Completio* entbehrt. Dass dieses Exemplar nicht rechtsförmlich tradirt wurde, zeigt *Cod. dipl. Lang. n. 403, a. 903*, eine *Notitia* über gerichtliche

Ego Protasius, qui supra, scriptor huius cartule donationis post traditam complevi et dedi¹⁾).

Die Bedeutung dieses „post traditam“, welches sich in unzähligen Urkunden vorfindet, ist streitig.

Nach Pertile, der sich in seiner gründlichen storia del diritto italiano²⁾ darüber äussert, will die Formel sagen, dass die Tradition des Kaufobjectes erfolgt sei. Scheinbar wird diese Ansicht unterstützt durch die gelegentlich vorkommende Fassung: post traditionem complevi et dedi³⁾. Allein das post traditam weisen nicht bloss Verkaufsurkunden, sondern auch Urkunden über andere Rechtsgeschäfte auf, insbesondere auch über solche, bei welchen eine etwa zu bezeugende Tradition des Vertragsobjectes gar nicht in Frage steht⁴⁾.

Mit Recht wird von den Meisten als Traditionsobject die Carta selbst betrachtet. Allein über die Fragen, wer die Carta tradirt und wem sie tradirt wird, gehen die Ansichten weit auseinander.

Als Tradenten fassen manche den Notar, andere den Aussteller auf.

Ficker⁵⁾ betrachtet es als zweifellos, dass das post traditam auf eine Uebergabe durch den Notar zu beziehen sei und zwar auf die Uebergabe an die Partei und an die Zeugen zur Unterzeichnung der Carta. Er beruft sich dafür auf eine Vollziehungsformel: scripsi, tradidi, complevi et dedi. Ich habe diese Fassung in älteren Urkunden Italiens vergebens gesucht. Nachweise hat Ficker dafür nicht angeführt. Für das Darreichen der Urkunde an die Zeugen bestehen besondere Formeln, aus welchen hervorgeht, dass es nicht vom Notar, sondern vom Aussteller geschah. Nur selten wird dieses Darreichen tradere⁶⁾,

Production einer Carta, welche im Context mit n. 345 wörtlich übereinstimmte, aber die Signa der Ausstellerin und der Zeugen, sowie die Completio besass.

¹⁾ Troya n. 549, a. 742.

²⁾ T. IV. p. 530, Note 53.

³⁾ Troya n. 635, a. 750. Cf. Troya n. 599, a. 746.

⁴⁾ Siehe Cod. dipl. Lang. n. 9, 21, 22.

⁵⁾ Urkundenlehre II, § 314.

⁶⁾ Siehe oben Seite 38, Note 7.

regelmässig wird es offerre genannt. In der typischen Formel *testibus obtuli ad roborandum*, welche ich oben Seite 39 besprochen habe, wird es deutlich als eine Handlung des Ausstellers hervorgehoben.

Auch Marini sieht den Notar als Tradenten an. Doch wird nach ihm die Urkunde nicht den Zeugen, sondern den Vertragsparteien, also dem Aussteller und dem Destinatär dargebracht, eine Förmlichkeit, welche vor der Vollziehung und vor der *corroboratio testium* erfolge. Eine Erklärung dieser Förmlichkeit bietet er nicht. Es läge nahe, an eine Uebergabe zum Zweck der Prüfung des Urkundeninhalts zu denken¹⁾.

Der Notar übergibt die vollzogene Carta dem Destinatär. Auf diese Uebergabe kann das *post traditam* nicht bezogen werden; denn dieselbe wird durch das *dedi* am Schluss der Vollziehungsformel bezeichnet, welches in den italienischen Urkunden nicht als Datirung, sondern als Aushändigung aufzufassen ist²⁾.

Diejenigen, welche den Aussteller als Tradenten gelten lassen, stehen vor der Frage, ob die Person, welcher die Carta tradirt wird, der Notar, oder der Zeuge oder der Destinatär sei.

Fumagalli erklärt das *tradere* als Uebergabe des Pergaments an den Notar³⁾. Gegen seine Ansicht würde Ficker's Einwand nicht in's Gewicht fallen, dass nach dem Wortlaut der Formel *scripsi et post traditam complevi et dedi* das Niederschreiben der Urkunde dem *tradere* vorausging und dieses sonach zwecklos wäre. Denn der Aussteller mag, nachdem er die im Texte fertige Carta unterschrieben, sie dem Notar zur Vollziehung zurückgeben.

Für die etwa mögliche Meinng, dass der Notar durch die

¹⁾ Papiri dipl. p. 259, Note 11: dobbiamo argomentare che i tabellioni . . . facessero la formalità di consegnare ad alcuna delle parti l'istrumento.

²⁾ Ich verweise auf die Ausführungen in Ficker's Beiträgen zur Urkundenlehre über *dedi* und *datum* § 306 ff. Dass das „datum“ nicht die Datirung, sondern die Aushändigung bedeutet, bestätigt eine griechisch abgefasste apulische Urkunde von 999, betreffend eine Schenkung an den Erzbischof von Bari und Trani. Sie beginnt mit den Worten: *Συγύλλιον γεγόμενον παρὰ Γρηγορίου . . . ἐπιδοθὲν* (*datum*) *ὑμῶν Χρυσσοτόμου ἀρχιεπισκόπου μηνὶ Μαίῳ ἡνδικτίονος δωδεκάτης*. Beltrani l. c. n. 9.

³⁾ Istit. dipl. II, 223. Ebenso Gloria, C. d. Pad. Gloss. 131.

Formel *post traditam* das vom Aussteller vorgenommene *offere testibus* bezeuge, weiss ich keinen Gewährsmann anzuführen.

Im Gegensatz zu diesen Ansichten soll im Folgenden der quellenmässige Beweis geführt werden, dass durch das „*post traditam*“ die Tradition der Urkunde aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs constatirt wird. Doch sei vorher noch eine Bemerkung allgemeinerer Natur gestattet, welche einer unbefangenen Würdigung der Controverse nicht vorgreift. Von vornherein spricht alle Wahrscheinlichkeit dagegen, dass mit dem *post traditam* eine Tradition gemeint sei, welche sonst bereits in der Urkunde genügend bezeugt ist oder nach den Gesetzen der Logik als selbstverständlich gelten muss. Wenn der Aussteller erklärt: *cartam testibus obtuli*, wenn die Carta die Signa der Zeugen trägt und der Notar etwa in der Vollziehungsformel schreibt: *post testium roborationem* oder *testibus roboratam complevi*, so dürfte es wohl als ausgemacht zu betrachten sein, dass die Urkunde den Zeugen zur Signirung dargereicht worden sei. Wenn ferner der Aussteller den Notar in der Rogationsformel als *Rogatarius* bezeichnet und dieser die Urkunde vollzogen hat, ist der Zweifel nicht am Platze, ob denn in der That die Carta dem Notar zur Vollziehung tradirt worden sei.

a. Das *cartam tradere* in den römischen Urkunden.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet naturgemäss die römische Carta.

Die bei Marini abgedruckten Schenkungsurkunden heben regelmässig hervor, dass der Donator die Carta dem Beschenkten tradirt habe.

Marini n. 86 a. 553 betrifft eine Schenkung an die Kirche von Ravenna. Runilo, die Ausstellerin, erklärt zum Schluss:
quam largitatem . . . Severo forensi civitatis Ravennatis scribendam dictavi, cui propriae manus tam ego quam Felithanc jugalis meus . . . signa inpraessimus et testibus optuli subscribendam . . . vobis beatissimis archiepisc. actoribusque vestris coram suscribentibus tradidi.

Die Zeugen unterschreiben: *L. huic donationi rogatus a Runilone . . . testis subscripsi et me presente est tradita donatio.* Die

Unterschrift des Notars ist verstümmelt. Unter der *donatio tradita* ist die *carta donationis*¹⁾, nicht das Grundstück zu verstehen. Eine Tradition des Grundstücks hat nicht stattgefunden, vielmehr behielt sich die Schenkerin auf dreissig Tage den Niessbrauch des Grundstücks vor, um die förmliche Tradition desselben zu ersparen:

quarum rerum suprascriptarum triginta dierum ususfructus
est nobis pro traditionis sollemnitate retentio,
ein Vorbehalt, der gemäss Cod. Just. VIII, 53, 28 die Tradition
des Grundstücks ersetzte²⁾.

In Marini n. 90 aus dem sechsten oder siebenten Jahrhundert sagt der Schenker:

quam donationis meae usufructuariae paginam . . testibus . .
optuli subscribendam eorumque praesentia eam vobis actoribus . . ecclesiae contradidi.

Jeder der Zeugen unterschreibt:

et hanc donationem ab eodem praedicto Johanne actore
(actori) praenominatae sanctae Rav. ecclesiae traditam vidi.

Marini n. 91, aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unterschreiben die Zeugen: *subscripsimus et hanc donationis chartulam in presenti traditam vidimus*. Die uns vollständig erhaltene Vollziehungsformel lautet: *Ego Th. tabellio . . scriptor huius chartulae usufructuariae donationis post testium subscriptiones et traditione facta complevi et absolvi*.

In Marini n. 92, einer Schenkungsurkunde, welche der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts oder dem siebenten Jahrhundert angehört, erklärt der Donator: *hanc donationem vobis in praesenti contradedi*, erklären die Zeugen: *hanc donationem in presenti actoribus sancte ecclesie Rabennatis traditam vidi*, und erklärt der Tabellio: *ego . . scriptor huius chartulae . . post testium subscriptiones et traditione facta complevi et absolvi*.

Aus dem *traditione facta* wurde das *post traditam*. Es begegnet in Marini n. 93, einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, welche der Tabellio vollzieht: *Bonus . .*

¹⁾ Siehe oben S. 64.

²⁾ Savigny, System IV, 107. Näheres darüber unten in dem fünften Abschnitte dieser Abhandlung.

scribtor hujus chartulae donationis . . post roboratam a testibus atque traditam complevi et absolvi¹⁾.

Die Tradition der Carta wird gleichfalls erwähnt in den Schenkungsurkunden, Marini 89, 95, 98, 99, 100, 102, 106, 109, 110, 111, 112.

In Marini n. 99, vermuthlich von 852, wird die Schenkungsurkunde auf den Altar des Kirchenheiligen gelegt: chartulam . . testibus . . a me rogitis obtuli subscribendum eorumque presentiam eam venerabilem altarem tuum . . optuli, Martyr et Pontifex Christi Apolenaris contradedi.

Mitunter wird die Carta tradirt super sancta evangelia, d. h. auf dem Evangelium, welches der Donator berührt, indem er die Schenkung beschwört. Die Ravennater Schenkungsurkunde von 767, Muratori, Antiquitates III, 889 signiren die Zeugen mit der Erklärung: et hanc cartam suprascripta sancta evangelia traditam vidi. Marini n. 112, incerti temporis unterschreibt der Aussteller: suscripsi et testi(bu)s a me rogitis optuli subscribendam eorumque presentia desuper sancta evangelia contradidi³⁾.

Dass der Aussteller im Anschluss an die Ausstellungsclauseln das contradere cartam hervorhebt, ist eine Eigenthümlichkeit der römischen Schenkungsurkunden, welche sich in denselben fast durch ein halbes Jahrtausend verfolgen lässt. Noch in einer carta donationis von 998 erklären die Aussteller: quam (chartam) scribendam rogavimus Stephanum scriniarium sancte Romane ecclesie . . et vobis contra(di)dimus⁴⁾.

Die auf die traditio cartae bezüglichen Formeln sind nicht auf die Schenkungsurkunden beschränkt. Verkaufsurkunden Ravennas und des ducatus Romanus zeigen vom sechsten bis in's elfte Jahrhundert entweder im Texte das contradidi des Ausstellers oder in der Vollziehungsformel das „post traditam“ „post traditionem“ des Notars⁵⁾.

¹⁾ Analog in Marini n. 98, 99, 110, 111.

²⁾ Cf. Du Cange-Henschel Gloss. I, 207 s. v. altare.

³⁾ Vergl. Marini n. 109, 110, 111 und Marini's Bemerkungen in Note 5 zu n. 109, p. 325.

⁴⁾ Marini n. 106. Cf. Galletti, Primicero n. 8, a. 924.

⁵⁾ Post traditam in Marini n. 121, ex. saec. VI, n. 122, a. 591, n. 123,

Das bekannte *instrumentum plenariae securitatis*, eine Quittung über Ausantwortung eines Nachlasses aus dem Jahre 564 trägt die *Completio*: ego J. tabellio . . . hoc *instrumentum plenariae securitatis* . . . *relectum, roboratum et traditum complevi et absolvi*¹⁾. Eine Tiburtiner Urkunde von 965, welche die Ueberlassung eines bestrittenen Grundstücks betrifft, unterschreiben die Zeugen: in hanc *plenariam securitatem* . . . *subscripsimus et traditam vidimus*, während die Aussteller erklären: *quam (chartam securitatis) scribendam rogavimus St. . . et vobis suprascriptis contradedimus*²⁾.

Die römischen Erbpachtverträge wurden häufig in zwei gleichlautenden Exemplaren objectiver Fassung³⁾ ausgestellt, welche beide Contrahenten vor der Vollziehung sich gegenseitig tradirten. Demgemäss enthalten diese Urkunden regelmässig am Schluss des Textes einen Satz wie den folgenden: *Has duas chartas . . . mihi Theodoro magister census urbis Rome scribendas pariter dictaverunt . . . testibus a se rogatis obtulerunt subscribendas et sibi invicem tradiderunt*⁴⁾. Dieselbe Formel haben die römischen *libelli tertii generis*, Urkunden über Pachtverträge, durch welche dem Beliehenen ein Grundstück auf drei Leiber (drei Generationen) verliehen wird⁵⁾. Die subjectiv gefasste *carta emphyteusis* enthält das *contradedi* oder das *post traditam* oder beides⁶⁾.

a. 619. *Contradidi* in Galletti, *Primicero* n. 9, a. 929, n. 13, a. 953. *Post traditiones* l. c. n. 37, a. 1030, p. 266.

¹⁾ Marini n. 80.

²⁾ Galletti, *Primicero* n. 17. Die Urkunde beweist, dass der Ausdruck *carta plenariae securitatis* ein technischer geblieben.

³⁾ Vergleiche oben Seite 18 f.

⁴⁾ Troya n. 802, a. 763 (?) Tivoli. Aehnlich in Galletti, *Primicero* n. 45, a. 1060, Rom.

⁵⁾ Galletti, *Primicero* n. 2, a. 822; n. 5, a. 879; n. 6, a. 897; n. 19, a. 984; p. 259, a. 1026 und die zwei zu Tivoli ausgestellten *conductiones tertii generis* von 956 bei Marini, p. 316 ff.

⁶⁾ Troya n. 874, a. 767, Viterbo. Siehe die Ravennater Erbpachtbriefe bei Fantuzzi I, n. 64, a. 984; n. 68, a. 992; n. 70, a. 997 — n. 2, a. 844; n. 8, a. 903; n. 21, a. 949; n. 30, a. 957; II, n. 3, a. 838 und öfter. Muratori, *Ant.* III, 148, a. 952, Ferrara. — Cf. Galletti, *Primicero* n. 36, a. 1030, p. 264 (Zeitpacht).

Eine römische Tauschurkunde von 850 schliesst im Texte mit dem *contradidi*¹⁾, eine solche von 1017 vollzieht der Schreiber „*post traditionem factam*“²⁾.

Das *post traditam* wurde sogar in die Vollziehungsformel des Testamentes aufgenommen, um die stattgefundene *commendatio* zu bezeugen, d. h. die Uebergabe des Testamentes an einen Dritten, der es bis zur Eröffnung aufbewahren und nach dem Tode des Testators der Curie präsentiren soll³⁾.

In all diesen Urkunden ist es zweifellos, dass die hervorgehobene *traditio cartae* aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinärs erfolgte. Die Streitfrage über das *post traditam* darf sonach bei der überwältigenden Masse der vorliegenden unzeideutigen Belege für das römische Urkundenwesen als entschieden betrachtet werden.

b. Das *cartam tradere* in der lombardisch-tuskischen Urkunde.

Die lombardisch-tuskischen *cartae*, welche im allgemeinen kürzer und nicht mit der ängstlichen Vorsicht abgefasst sind wie die römischen, enthalten in der Regel keine näheren Anhaltspunkte, welche zur Aufklärung des lakonischen *post traditam* in der Vollziehungsformel dienen könnten.

Gelegentlich, wenn auch selten, treten aber doch Wendungen zu Tage, welche den Aussteller als Tradenten erkennen lassen. So die Vollziehungsformel in Troya n. 682 von 754: *Ego T. scriptor post tradita complevi et dedi et chartula tradente vidi*. Wenn der Schreiber gleich dem römischen Zeugen die Wahrnehmung der *traditio chartae* bezeugt, kann er füglich nicht selbst als Tradent gemeint sein. Die Pisaner Urkunde, Troya 707, a. 757 ist vollzogen: *ego A. notarius ex iussione A. episcop(i) hac cartula donationis scripsi et post manu ipsius propria scripta et a testibus rovorata et manibus sui(s) tradita supplevi et dedi*, eine Wendung, welche den Bischof, den Rogator, als Tradenten bezeichnet. Die Urkunde Troya n. 696

¹⁾ Galletti, Primicero n. 4.

²⁾ Galletti, Primicero n. 31.

³⁾ Marini n. 75 von 575, cf. l. c. n. 74. Siehe oben Seite 69, 79.

von 755 wird auf dem Altar der beschenkten Kirche tradirt. Der Notar vollzieht sie mit den Worten: ego Sichipert post roborata et . . . presentia testium super altario ponente vidi, deplivi et dedi. Der etwas unbeholfene Ausdruck super . . . vidi trat hier an die Stelle des üblichen post traditam. Dass der Notar nicht etwa gesehen haben will, wie er selbst die Urkunde auf den Altar legte, vielmehr diese Handlung auf den Aussteller zu beziehen ist, bedarf keines näheren Nachweises¹⁾.

Höchst lehrreich sind cartae, welche der Aussteller selbst selbst geschrieben zu haben erklärt und trotzdem mit post traditam oder ähnlich vollzieht. In einer Luccheser Urkunde von 816²⁾ schenkt der Priester Walpert der Kathedrale von Lucca eine Kirche. Statt der üblichen Rogationsclausel findet sich die Bemerkung: et hanc cartula ego ipse manu mea scripsi et testibus obtuli roboranda. Die Completio lautet: Ego ipse Walpertus presb. post traditam complevi et dedi. Walpert ist es, der *tradidit* und der *dedit*. Das tradere führt er als Aussteller vor der roboratio testium und vor der Vollziehung, das dare führt er als Complement der Urkunde nach der Vollziehung aus. Die Person, an welche das tradere, das dare erfolgt, ist der Destinatär, der Beschenkte. Denselben Vorgang bezeugt in etwas barbarischer Fassung der Aussteller einer Carta von 788 mit der Vollziehungsformel: Ego qui supra Arimund hanc cartolam ad me (a me) fa(c)ta manu propria est tradida et precio accepto complevi et dedi³⁾.

Uebrigens finden sich auch notarielle Urkunden, in welchen nach römischer Art die Urkundentradition durch den Aussteller im Texte⁴⁾ hervorgehoben wird.

¹⁾ Cf. Brunetti l. c. n. 13, a. 780: Ego M. notario hanc cartam scripsi post tradito in altario complevi et dedi. In Savioli, Ann. di Bologna I, 2, n. 9, a. 789 sagt der Aussteller: quam cartulam . . . super sancto altario tradidi. Scripta per manus Stephani notarii, quam post ea tradita complevit et dedit feliciter.

²⁾ Memorie di Lucca V, 2, n. 404.

³⁾ Mon. Patriae, Chart. I, n. 13, Asti.

⁴⁾ Savioli I, 2, n. 6, a. 776, Schenkung zu Gunsten von Nonantola: quam oblacionis nostre paginam . . . Stephano . . . scribere rogavimus testibusque a nobis rogatis obtulimus roborandam eorumque presentia eam in manibus

Einen durchschlagenden Beweis für die behauptete Bedeutung des *cartam tradere* liefert den Inhalt einer tuskischen Gerichtsurkunde vom Jahre 786¹⁾. Deusdedit erhob eine Klage gegen Deusdona wegen Vorenthaltung einer Kirche. Deusdona habe ihm diese Kirche mittelst Urkunde in's Eigenthum übertragen, habe ihm aber hinterher die Uebertragungsurkunde stehlen lassen. Da die Carta inzwischen zerstört worden, kommt es auf den Beweis an, dass sie in der That ausgestellt worden war. Das Gericht erkennt, dass der Kläger Zeugen beibringen soll, welche jene Cartula gesehen, und ausserdem den Notar produciren soll, welcher sie geschrieben. Der Notar wird vorgeführt und sagt aus:

Recordo de cartula illa quam Deusdona presbiter fecit . . . quia ego ea scripsi per rogatum ipsius Deusdona presbyteri tempore Desiderii regis et ante me eam firmavit et tradidit ipsius (ipsi) Deusdedit presbyteri.

Nach alledem darf es auch für die lombardisch - tuskische Urkunde als gewiss angesehen werden, dass sich das *post traditam* in der Vollziehungsformel auf die *traditio chartae* aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatars bezieht. Selbstverständlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen der Notar, wenn er die hergebrachte Formel schrieb, entweder gar nichts dachte oder eine andere Tradition im Sinne hatte.

2. Der langobardische Traditionsact.

Die Tradition der Carta ist entweder eine rechtsförmliche oder eine formlose. Jene setzt ein mündliches und formelhaftes Verfahren voraus, welches die Uebergabe der Urkunde an den

domni Anselmi abbatis tradavimus. Unterschrift des Donators: *Ego . . . in hac donatione a me facta in monasterio tradita . . . subscripsi.* — Brunetti II, 1, 78, a. 808: *Duo libelli uno tinore scripti sunt et a nobis vel a testibus roboratos nobis invicem tradedimus.* Vollziehungsformel: *ego O. notarius scripsi post tradita complibi et dedit.* Cod. dipl. Lang. n. 302, 303, a. 881; n. 408, a. 904, n. 462, a. 915. Chartarum I, n. 14, a. 793; n. 33, a. 875; n. 43, a. 886; n. 44, a. 886; n. 50, a. 895; n. 51, a. 896; n. 70, a. 911, n. 74, a. 925; n. 77, a. 927 und öfter.

¹⁾ Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II, 1, n. 26.

Destinatär vorbereitet, begleitet und abschliesst. Der ganze Formalismus des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes kommt in Rede und Handlung der Vertragsparteien derart zur Entwicklung, dass der Vertrag im Moment der Urkundentradition perfect wird. Damit ist der privatrechtliche Theil des Geschäftes erledigt. Die der Tradition folgende Acte haben nur den Zweck, aus dem Perfectionsmittel des Vertrages auch ein Beweismittel zu schaffen.

Eine anschauliche Darstellung der rechtsförmlichen Urkundentradition bietet das im elften Jahrhundert, vor 1070, abgefasste *Cartularium Langobardicum*¹⁾. Es enthält u. a. fünfzehn Formulare, welche, für die Notariatspraxis bestimmt, die Vollziehung von Rechtsgeschäften durch Urkundenbegebung darstellen wollen.

Sie behandeln die Uebergabe einer Verkaufsurkunde mit und ohne Gewährschaftsversprechen, *traditio venditionis cum-sine-defensione*, Formel 2, 3; einer Verkaufsurkunde von Seite eines Unmündigen, F. 6; einer Schenkungsurkunde, F. 4; einer Tauschurkunde, F. 15; einer Urkunde über Oblation von Grundstücken an eine Kirche, *traditio cartae offersionis*, F. 12; von Urkunden über Grundstückstheilung, F. 13; einer Carta über Bestellung einer Morgengabe, F. 1; schriftlicher Vergabungen von Todeswegen, F. 10, 11; libellarischer Contractsurkunden, F. 7; der Quittung eines Treuhänders über den Empfang des zu vergabenden Objectes, *traditio brevis receptorii*, F. 14; der Freilassungsurkunde, F. 8; des Pfandreverses²⁾, *traditio promissionis pro debito*, F. 9; des Anfechtungsverzichtes, F. 5.

Das Verfahren beginnt nach diesen Formeln damit, dass der Aussteller der Carta die mündliche Erklärung abgibt, eine Carta mit dem im concreten Falle beabsichtigten Rechtseffect tradiren zu wollen. Diese Erklärung, welche sich bei den verschiedenen Rechtsgeschäften verschieden gestaltet, ist eine formelhafte, sofern sie bestimmte Schlagworte in sich aufnehmen muss. Die betreffende Formel spricht der Aussteller nicht selbst von Wort zu Wort, sondern es richtet der Fürsprecher des Urkundendestinatärs

¹⁾ Herausgegeben von Boretius in den *Mon. Germ. LL. IV*, 595 ff.

²⁾ Vergl. meine Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere, *Ztsch. f. Handelsrecht XXII*, p. 72, p. 546 und Val de Lièvre, *Launegild und Wadia* p. 28 ff., p. 74 ff.

an ihn die Aufforderung den Traditionswillen auszusprechen, indem er die abzugebende Erklärung nach feststehendem Usus formulirt und dann an den Aussteller die Frage stellt: *dicis ita?* Der Aussteller gibt die massgebende Aeusserung dadurch ab, dass er hierauf mit *dico* antwortet¹⁾. In der ausgefertigten Urkunde ist die Rede des Fürsprechers, welche der Aussteller durch sein *dico* zum eigenen Worte gemacht hat, entsprechend umgeformt als Willenserklärung des Ausstellers enthalten. Sie bildet daselbst die *dispositio*, den wesentlichen Bestandtheil der *Carta*, durch welchen diese den Charakter der dispositiven Urkunde erhält²⁾. Aeltere lombardische *cartae donationis* beziehen sich ausdrücklich auf die bei dem Urkundungsacte *inter praesentes* abgegebene Erklärung des Donators, indem sie der *dispositio* die Worte: *praesens praesentibus dixit, dixi, diximus* vorausschicken³⁾.

Während der Fürsprecher des Destinatars die Formel der *dispositio* spricht, hält der Aussteller das Pergament in Händen, welches zur *Carta* werden soll. Nachdem dieser durch sein „*dico*“ erklärt hat, dass er mittelst dieses Pergaments das in Rede stehende Rechtsgeschäft abschliessen wolle, wird er aufgefordert, das Pergament dem Destinatar zu tradiren und zugleich den anwesenden Notar mit der Abfassung der *Carta* zu betrauen. Diese Aufforderung, welche wohl gleichfalls der Fürsprecher spricht, lautet bei einseitigem Traditionsact:

Sic trade ei (cartam) ad proprium et huic notario ad scribendum (F. 2).

Sic trade sibi cartam venditionis ad proprium et huic notario ad scribendum (F. 3).

Bei zweiseitigem Traditionsact werden beide Contrahenten zur gegenseitigen Tradition aufgefordert.

¹⁾ Das *dicis ita? dico* erinnert an Frage und Antwort in der Stipulation. Siehe oben Seite 63.

²⁾ Man vergleiche form. 2 mit Cod. dipl. Lang. n. 986. a. 1000 oder form. 3 mit Cod. dipl. Lang. n. 723, a. 970.

³⁾ Siehe oben Seite 21, 22. Die Entstehung der Formel dürfte sich aus dem römischen Erforderniss der *praesentia* bei Austausch der Stipulationsurkunden erklären. Vergl. Gneist, die formellen Verträge 260.

Ita tradite pars alteri inter vos duos libellos in uno tenore et huic notario ad scribendum (F. 7).

Tradite inter vos pars alteri cartam commutationis (et huic notario ad scribendum) F. 15¹⁾.

Die Tradition an den Destinatär ist es, durch welche das Rechtsgeschäft perfect wird, sie ist es, welche der Notar in der Vollziehungsformel mit den Worten „post traditam“ beglaubigt. Das Pergament spielt bei dem Geschäftsabschluss dieselbe Rolle wie die Wadia bei dem Wettvertrage.

Alles was auf die Tradition an den Destinatär noch folgt, hat nur den Zweck, aus dem Perfectionsmittel zugleich ein Beweismittel des Vertrags zu machen²⁾.

Zu den diesem Zwecke dienenden Acten gehört die an den Notar gerichtete Aufforderung auf das dem Destinatär tradirte Pergament die Urkunde zu schreiben. So wie nach langobardischem Rechte die Wadia nicht in den Händen des Gläubigers verbleibt, sondern durch Bürgenstellung ausgelöst wird, so verbleibt auch das dargereichte Pergament nicht in den Händen des Destinatärs, sondern wird es von ihm wieder aus der Hand gegeben, damit es zu einem Beweisdocument erhoben und ihm als solches zurückgestellt werde.

Der Formalismus des Urkundungsactes verlangt, dass der Notar vom Aussteller förmlich aufgefordert werde die Urkunde zu schreiben. Diese Aufforderung soll von einem Darreichen des

¹⁾ Die meisten Formeln des Cartularium enthalten scheinbar eine zweimalige, an den Tradenten gerichtete Aufforderung, zu tradiren. Zuerst das *trade per hanc pergamenam cartam venditionis etc.* Dann auf das *dico* hin die Aufforderung: „*sic trade ei ad proprium*“. Das erste *trade* ist nur die Aufforderung, den Traditionswillen zu erklären. Mit dem *dico*, welches ihr folgt, hat der Aussteller noch nicht tradirt, sondern nur erklärt: *trado per hanc pergamenam*, eine Aeusserung, welche in der Fassung „*per presentem cartam trado*“ nicht selten im Text der Urkunde erscheint.

²⁾ Nach Cod. VI, 21, 17, Inst. III, 23 wurde der Vertrag erst durch das *absolvere* von Seite des Ausstellers perfect. Es scheint nicht, dass man im Gebiete der römischen Privaturkunde den Perfectionsmoment auf das *absolvere* des Notars bezog, da sich sonst die langjährigen Fristen, welche sich beispielsweise in neapolitanischen Urkunden zwischen das *scriptum* und *absolutum* einschieben, kaum erklären lassen dürften. Siehe oben S. 77 f. Wie dem auch sei, steht doch für die langobardische Urkunde die der Wadia entsprechende Function der Carta ausser Zweifel.

Pergaments begleitet sein. Das dem Destinatär *ad proprium* tradirte Urkundenmaterial soll dem Notar *ad scribendum* tradirt werden. In dem *tradere ad scribendum* kommt die Rogationsformel der Carta: *N. notarium scribere rogavi* zu plastischem Ausdruck¹⁾. Es documentirt, dass der Aussteller in der That rogator, der Schreiber in der That rogatarius sei. Nach der Formel des Cartulars werden die Uebergabe an den Destinatär und die Uebergabe an den Notar *ad scribendum* zur Vereinfachung des Verfahrens in einen Act zusammen gezogen, etwa in der Weise, dass Destinatär und Notar das dargereichte Pergament gleichzeitig anfassten. Das *tradere ad scribendum* brauchte nur markirt zu werden; einer wirklichen Uebergabe bedurfte es nicht, denn der Text der Carta ist bereits vor der Tradition geschrieben, der Notar bringt das fertige Mundum zum Urkundungsacte mit. Juristisch kann es freilich nur als Urkundenmaterial, als *pergamena* bezeichnet werden, da die Unterschriften, die *Signa* und die *Completio* noch fehlen. Dass bei dem Urkundungsacte die Herstellung des Mundum nur fingirt, dass tatsächlich nicht ein leeres Pergament, sondern eine unvollzogene Carta begeben werde, ist nicht selten aus dem Wortlaut der Vollziehungsformel ersichtlich. So heisst es z. B. gelegentlich: *post testibus rovorata ea (cartula) in presentia eorum relecta post*

¹⁾ Der ältere italienische Urkundenstil vermeidet es in der Regel, von einem *tradere ad scribendum* zu sprechen. Nur gelegentlich kommt es vor. So in der spoletinischen Urkunde Troya n. 585 a. 745: *unde . . . hanc cartulam traditionis Gudiperto notario tradedimus scribendam et testibus a nobis rogatis optulimus*. Mem. di Lucca V, 2, n. 3. Vergl. Lib. Papiensis, Lothar c. 102 (*incertae originis*): *et si negaverint (notarii qui cartulas recipiunt ad scribendum) quod ipsae cartae eis traditae non fuissent, iurent cum suis sacramentalibus*. Nach Expositio, § 20 zu Wido 6 soll, wenn die Urkunde angefochten wird, der Notar schwören entweder *cartam idoneam esse ac veram* oder *quod numquam sibi tradita fuisset ad scribendum*. Vom zehnten Jahrhundert ab tritt die vermuthlich unter dem Einfluss des fränkisch-italischen Urkundenstils gebildete Formel (*notario tradidi (paginam, painam) et scribere rogavi* in den von Langobarden und Römern ausgestellten Urkunden gewisser Gegenden ziemlich häufig auf. Mon. partr. Ch. I, n. 159, a. 985; n. 174, a. 993; n. 178, a. 996; n. 192, a. 999. Cod. dipl. Padovano n. 72, a. 988; n. 79, a. 999; n. 81, 1001, n. 113, 123, 125, 138, 142, 150, 153, 154, 155 und öfter.

tradita complevi et dedi¹⁾. Um den Zeugen vorgelesen zu werden, muss die Carta schon vor der Begebung geschrieben worden sein. Die häufig vorkommende Vollziehungsformel scripsi et post traditam complevi et dedi lässt ersehen, dass das scribere dem tradere vorausging. In einem Anhang zum Cartularium Langobardicum (F. 24) wird der Aussteller aufgefordert, eine Schenkungs-urkunde zu tradiren: de quodam fundo . . per mensuram et coherenciam designato, ut hic breviter scriptum est, womit nur die im Texte der unvollzogenen Carta enthaltene Grenzbestimmung gemeint sein kann. Da der Text der Urkunde vor der Begebung geschrieben wurde, schlüpfte mitunter dem Schreiber in Bezug auf Acte, die der Begebung folgen sollten, ein für den Standpunkt des Lesers unpassendes Futurum in die Feder. So werden die Zeugen manchmal als infra scribturi, als roboraturi angekündigt²⁾.

Nach der Uebergabe des Pergaments an den Destinatär und nachdem die Herstellung des Textes fingirt worden, werden die Zeugen vom Aussteller aufgefordert, das Pergament zu berühren. Totos vos rogo tangere. Die Carta bringt diesen Act durch die Formel testibusque obtuli roborandum zum Ausdruck³⁾. Das roborare besteht in dem Unterschreiben, Signiren oder blossen Berühren der Carta. Schon bei den römischen Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts ging die traditio cartae dem offere testibus voraus, da die Zeugen in ihren Unterschriften die erfolgte Urkundentradition mit den Worten traditam vidi bezeugen. Nach der roboratio testium legt der Notar die letzte Hand an die Urkunde an, indem er, falls die Zeugen nicht selbst unterschrieben, ihre Namen neben die Signa schreibt und endlich die Vollziehungsformel auf die Carta setzt, um dann die vollzogene Carta dem Destinatär der Urkunde auszuhändigen. Demgemäss lautet die Completio: Ego N. notarius scriptor huius cartulae post (roboratam et) traditam complevi et dedi.

¹⁾ Mem. di Lucca V, 2, n. 162, a. 776.

²⁾ Marini n. 115, a. 540: testibus praesentibus infra scribturi. Troya n. 579, a. 744: in presentia testibus qui subter presente cartula roboraturi sunt. Ebenso Troya n. 597, a. 746.

³⁾ Ueber testibus tradere siehe oben Seite 38, Note 7.

Bei manchen Rechtsgeschäften gehen der Tradition des Pergaments noch besondere Erklärungen und Handlungen voraus, welche für den Rechtsbestand des Geschäftes von Bedeutung sind. Schliesst z. B. ein Bischof oder ein Abt ein Tauschgeschäft über Grundstücke ab, so muss der iudex, vor welchem in diesem Falle die Urkundentradition stattfindet, drei Schätzungsleute auf die Grundstücke abschicken, auf dass sie ein Gutachten abgeben, ob der Tausch der Kirsche frommt¹⁾. Der iudex fragt die zurückkehrenden Schätzungsleute einzeln: fuisti super illas res? Sie antworten: fui. Potest esse haec cambio? fragt der iudex weiter. Die Antwort lautet: potest. Das Cartularium Langobardicum hebt ausdrücklich hervor, dass diese Befragung der traditio cartae vorausgehen soll. Antequam dicas: „ita tradite duas cartulas commutationis“ . . dicat iudex: „Martine fuisti supra illas res?“ Es wird hinzugefügt, dass die Praxis in dieser Beziehung eine verschiedene sei, von manchen würden die Schätzungsleute erst nach erfolgter traditio befragt. Da das Tauschgeschäft nur dann rechtlich zulässig ist, wenn die Kirche ein mindestens gleichwerthiges Object eintauscht, so ist es das Richtige, die „extimatores“ vor der Urkundentradition zu befragen. Andernfalls müsste, wenn ihre Aussage lautet: non potest esse haec cambio, das bereits abgeschlossene Geschäft für nichtig erklärt werden.

Unmündige bedürfen zur Veräusserung von Grundstücken der Erlaubniss des comes, welcher constatiren lässt, ob die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit, echte Not des infans oder Erbschaftsschulden vorhanden seien²⁾. Zu dem Ende sendet der comes, ehe die Tradition der Verkaufsurkunde vor sich geht, einen missus in das Haus des Unmündigen, qui provideat rem ita esse ut dixit und drei Schätzungsleute, welche das Verkaufsobject abschätzen sollen. Um den Urkundungsact nicht zu lange aufzuhalten, mag diese causae cognitio in der Regel schon vorher vorgenommen worden sein. Allein der Formalismus des Rechtsgeschäftes verlangt, dass die Voraussetzungen der Veräusserlichkeit im Urkundungsverfahren constatirt werden. Es findet daher eine fingirte causae cognitio statt. Der missus comitis

¹⁾ Aistulf 16. Cart. Lang. f. 15.

²⁾ Liutprand 19, 149. Cart. Lang. f. 6.

entfernt sich nur „fictitie“, das heisst er geht nur einige Schritte weg, vadit tantum foras und kehrt sofort zurück, um zu berichten, dass der von dem Unmündigen und seinem Tutor behauptete Veräusserungsgrund vorliegt. Desgleichen erfolgt der Gang der Schätzungsleute auf das zu veräussernde Grundstück nur fictitie. Nachdem sie erklärt, dass der verabredete Kaufpreis dem Werthe des Grundstücks entspreche, sagt der comes zum Veräusserer: *habeas licentiam et auctoritatem publicam ad venundandum illam petiam de terra*. Dann wickelt sich der Act der Urkundentradiation gerade so ab, wie bei einer normalen Veräusserung. Die fingirte *causae cognitio* und die fingirte Schätzung liefern einen charakteristischen Beitrag zum Formalismus des langobardischen Rechtes im allgemeinen, des langobardischen Urkundungsactes insbesondere.

Eine im *Cartularium Langobardicum* nicht erwähnte Form der Urkundentradiation ist die Tradition der *carta donationis* auf dem Altar der beschenkten Kirche. Sie ist offenbar durch kirchlichen Einfluss aufgekommen und findet sich seit dem achten Jahrhundert bei Langobarden¹⁾ und Römern, ist aber auch bei den Franken, Alemannen, Baiern und Angelsachsen üblich geworden.

Die fünfzehn Formeln des *Cartularium Langobardicum* wollen das langobardische Urkundenwesen nicht zur erschöpfenden Darstellung bringen. Sie betreffen nur solche Rechtsgeschäfte, bei welchen sich eine rechtsförmliche Urkundentradiation ausgebildet hatte. Bei anderen als den aufgezählten Rechtsgeschäften ist die Urkundenübergabe nach dem *Cartular* formlos, nicht an bestimmte Erklärungen gebunden. *Convenientiae fiunt et precarie*, heisst es im Anschluss an die letzte *Carta*formel (f. 15), *ad libitum et postquam scriptae sunt, confirmantur*. Dieses confirmare besteht in der Begebung, in dem *offerre testibus* und in der *Completio* des Notars²⁾.

¹⁾ Troya n. 696, a. 755, Gricciano. Gattola, *Ad histor. abbat. Cass. accessiones* p. 11, a. 770. Brunetti, *Cod. dipl. Tosc.* II, 1, n. 13, a. 780. Savioli, *Ann. Bolognesi* I, 2, n. 9, a. 789. Siehe oben Seite 92 und Seite 95, Note 1.

²⁾ So erklärt es sich, dass das *Cartular* u. a. keine Formel für Uebergabe einer Darlehnsurkunde enthält. Cf. Ficker, *Forschungen* I, p. 47.

Die Bedeutung der fünfzehn Traditionsformeln tritt in helleres Licht, wenn man mit ihnen die übrigen Formeln des Cartulars vergleicht. Dieselben betreffen gerichtliche Acte, über welche eine gerichtliche Notitia aufgenommen werden soll. In ihnen wird die Aufforderung zur Urkundentradition nicht erwähnt, wohl aber eine an den Richter gestellte Bitte, den Urkundungsbefehl zu erlassen¹⁾. Formeln für die Abfassung aussergerichtlicher Notizien finden sich in dem Cartular nicht. Doch ist ein Hinweis auf solche in den Schlussworten der Formel 15 enthalten: *brevia multa fiunt de multis rebus, ut interrogos: precipitis inde fieri breve?* über welche bereits oben Seite 30 gehandelt worden ist.

3. Die Tradition der fränkisch-italischen Carta.

Nach dem Cartularium Langobardicum unterscheidet sich die rechtsförmliche Urkundentradition der Franken, Alemannen, Baiern, Burgunder und Gothen²⁾ in einigen wesentlichen Punkten von derjenigen der Langobarden und Römer. Den nichtlangobardischen Germanen ist das *levare*, *allevare cartam* eigenthümlich. Sie setzen ein Tintenfass nebst Schreibzeug auf das Pergament und nehmen dieses von der Erde auf, um es darzureichen. Soll ein Grundstück veräussert werden, so werden ausserdem die Investitursymbole, Stab und Messer, Torf und Zweig und ein Handschuh auf das Pergament gelegt und wird dieses sammt den Symbolen übergeben.

¹⁾ Siehe oben Seite 29 f.

²⁾ Ich verstehe darunter Unterthanen des fränkischen Reiches, deren Geburtsrecht die *lex Wisigothorum* ist. Doch ist die auf sie angewendete Urkundungsform nicht eine specifisch westgothische, sondern die fränkische. Die Ostgothen benutzten bei Veräusserung von Grundstücken die römische Urkundenform, wie die von Ostgothen ausgestellten Urkunden des sechsten Jahrhunderts, Marini l. c. n. 118, 119, 86 ersehen lassen. Cf. Ed. Theod. c. 52. Besonderheiten der Urkunden der Ostgothen würden übrigens im Langobardenreiche durch Liutprand 91 (siehe oben Seite 7 Note 1) beseitigt worden sein. Die Verkaufsurkunde, Cod. dipl. Lang. n. 38, aus dem Jahre 769 ist von einem Bürger aus Brescia, *legem vivens Gothorum*, ausgestellt, worunter nur ein Ostgothe verstanden werden kann. Sie folgt dem gewöhnlichen lombardischen Schema,

Zahlreiche Veräusserungsurkunden, welche in Italien von dort sesshaften Franken und Alemannen ausgestellt wurden¹⁾, liefern den Beweis, dass die im Cartular hervorgehobenen Besonderheiten bei dem Urkundungsacte im Wesentlichen regelmässig beobachtet worden sind²⁾.

Eigenthümlich ist diesen Urkunden, dass an die Stelle der römisch-langobardischen Rogationsclausel: *N. notarium scribere rogavi* eine andere Clausel tritt, welche die erfolgte levatio bezeugt und regelmässig lautet: *Et bergamena cum atramentario de terra levavi et N. notario scribere rogavi* oder *elevans . . . rogavi*³⁾ oder *scribere sic rogavi*⁴⁾ oder *pergamina . . . levavi et N. notario ad scribendum dedi atque rogavi*⁵⁾ oder *N. notario dedi* oder *tradidi* oder *dedi ac tradidi et scribere rogavi*⁶⁾. Häufig geht der Formel das Wörtchen *dixi* voraus⁷⁾, eine Bezugnahme auf die dem Tenor der Carta entsprechende mündliche Erklärung des Ausstellers.

Wird ein Grundstück veräussert, so hebt der Text der Veräusserungsurkunde die Uebergabe der Investitursymbole hervor.

*Et vistituram hac traditionem juxta lege meam facere videor . . . per mota de terra frunde abente seo fistugo nodato, cultello pitzio fracto adque per wantonem*⁸⁾.

¹⁾ In Oberitalien scheinen in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts und im zehnten Jahrhundert die grossen Grundbesitzer nahezu in der Mehrzahl Franken gewesen zu sein.

²⁾ Cod. dipl. n. 102, a. 823 ist zwar, wie die Vestitursymbole ergeben, von einem fränkischen Veräusserer ausgestellt, enthält aber statt der levatio die lombardische Rogationsclausel.

³⁾ Cod. dipl. Lang. n. 345, a. 890; n. 435, a. 910; n. 437, a. 910; n. 440, a. 911; n. 533, a. 929; n. 721, a. 970. Monumenta patriae, Chartarum I, n. 149, a. 980.

⁴⁾ Chart. I, n. 40, a. 884; n. 55, a. 899; n. 60, a. 902; n. 82, a. 933.

⁵⁾ Affò, Parma I, n. 34, a. 892; n. 28, a. 884; n. 40, a. 919.

⁶⁾ Cod. dipl. Lang. n. 165, a. 848; n. 167, a. 848; n. 702, a. 967. Cf. n. 146, a. 842. Chart. I, n. 79, a. 929; n. 85, a. 936; n. 98, a. 948; n. 113, a. 960; n. 125, a. 966; n. 141, a. 973; n. 144, a. 976; n. 164, a. 988; n. 171, a. 991; n. 180, a. 996; n. 182, a. 996; n. 196, a. 1000.

⁷⁾ Z. B. Chart. I, n. 92, a. 944; n. 102, a. 953; n. 110, a. 959; n. 141, a. 973; n. 149, a. 980; n. 164, a. 988.

⁸⁾ Cod. dipl. Lang. n. 146, a. 842, alemannisch. Pitzio fracto mit abgebrochener Spitze, vielleicht mit dem rhätischen Piz zusammenhängend. Vergl. die westfränkische Urkunde von 1090 in der Bibliothèque de l'école des

Am häufigsten: *Insuper per coltellum, fistucum notatum, uuantonem et uuasonem terre adque ramum arborum tibi exinde corporalem et legitimam facio investiduram et me exinde foris expuli uuarpivi et absasito feci*¹⁾.

Weil nach der Levationsformel die Urkunde dem Notar übergeben wird, hat Sohm die Ansicht aufgestellt, dass die juristisch massgebende Tradition der Carta hier wie in den meisten Fällen zunächst an den Notar und von diesem nach Vollendung der Urkunde an die Gegenpartei erfolgte. Die Ausstellung und Begebung der Carta sei Ausstellung und Begebung durch einen Dritten, den Notar. Weil dieser die Urkunde selbst tradirt habe, hafte er für den Rechtsbestand des von ihm beurkundeten Geschäftes. Die Begebung der Carta erfolge erst, nachdem die symbolische Investitur bereits vollzogen sei. Erst nach Uebergabe der Investitursymbole an den Erwerber werde dem Notar das Pergament tradirt²⁾.

Zunächst sei constatirt, dass die Behauptung Sohms, auch wenn sie aus dem Wortlaut der Levationsformel gefolgert werden müsste, nur auf die Urkundentradition der nicht langobardischen Germanen Italiens bezogen werden dürfte. Im übrigen wäre auf Grund der im Abschnitt IV dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse daran festzuhalten, dass das italienische Urkundenwesen den juristischen Schwerpunkt des Urkundungsactes in die Tradition aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinärs legt. Ferner könnte man für die fränkische Carta Italiens den Notar höchstens als Tradenten, keinesfalls als Aussteller gelten lassen. Denn als solcher erscheint durchweg der Ver-

chartes XL, 178 (1879): *haec igitur donatio . . . per cultellum facta fuit, quem fregit Bernardus capellanus regis sub pede, quia manibus frangere non potuit; per quem cultellum . . . Willelmus . . . et uxor ejus . . . super altare positum hanc elemosinam firmaverunt.*

¹⁾ Chart. I, n. 110, a. 959. Siehe die oben S. 105 Note 3 bis 7 citirten Urkunden und die zahlreichen Beispiele bei Pertile, *storia del diritto ital.* IV, p. 219, Note 19.

²⁾ In seiner Festschrift für Thöl (1879): *Zur Geschichte der Auffassung*, Note 24 und 30. Ebenso in den *Zeitfragen des christlichen Volkslebens*, Heft 19, *Zur Trauungsfrage* (1879) S. 14. Nebenbei gesagt wird über die Verlobung stets nur ein Memoratorium, eine Notitia ausgestellt. Sie findet nie per cartam statt.

äusserer, der Vertragsgegner des Destinärs. Gerade die Levationsformel: *pergamenam notario dedi et scribere rogavi* charakterisirt ihn deutlich als Aussteller der Carta.

Aber auch der Satz, dass die fränkische Carta Italiens nicht den Aussteller, sondern den Notar als Tradenten im juristischen Sinne betrachte, lässt sich nicht aufrecht halten.

Das Verhältniss der Investitursymbole zur Carta kommt dabei nur in zweiter Linie in Betracht. Die Symbole werden nur bei Veräusserung von Grundstücken angewendet. Dagegen ist das *levare cartam* auch bei anderen als derartigen Urkunden¹⁾ gebräuchlich.

Das Aufnehmen der Urkunde, das *cartam levare* ist eine den nicht langobardischen Germanen Italiens eigenthümliche Form der rogatio. Das mündliche rogare genügt nicht. Das Pergament muss mit dem darauf gelegten Schreibzeug verbotenus aufgenommen²⁾ und dem Schreiber dargereicht werden, *ut scribat cartulam*. In den Urkunden, welche Franken, Alemannen oder Baiern in ihrer Heimat ausstellen, wird die levatio in der Regel nicht erwähnt. Doch reichen einige Ausnahmefälle aus fränkischen Ausstellungsorten hin, um das Aufnehmen der Urkunde als eine im fränkischen Rechtsgebiet bekannte Förmlichkeit erkennen zu lassen³⁾. Da die Salier diese Rechtssitte auch vor den Notaren Italiens zur Anwendung brachten, sahen sich diese seit dem neunten Jahrhundert veranlasst, den ihnen fremdartigen Act in der Carta ausdrücklich zu constatiren. Die Erwähnung der levatio erhielt nach feststehender Regel ihren Platz am Schlusse des

¹⁾ Vergl. Cod. dipl. Lang. n. 518, a. 926, eine Freilassungsurkunde; Chart. Langob. form. 8.

²⁾ Man denke an die jetzt noch üblichen Wendungen Protest leviren (vergl. Zöpfl, R. Alt. II, 467), eine Urkunde aufnehmen.

³⁾ Histoire générale de Metz par des religieux Benedictins (Tabouillot) III, preuves, p. 53, Schenkung der Königin Richildis an Gorze von 910: *signum Altmanni, advocati ejus, qui hanc cartam a terra levavit et fieri ac firmari rogavit*. L. c. p. 70, Schenkung des Grafen Regimbold an Gorze von 957: *deprecatus sum insuper ut hujus facti scriptum in pleno mallo levaretur et a comite, scabinis aliisque Deum timentibus firmaretur*. In einer Carta desselben Ausstellers von 958, l. c. p. 73 steht in der sonst gleichlautenden Formel statt *levaretur* *legatur*, vielleicht ein Schreib- oder Lesefehler.

Textes¹⁾, indem die lombardische Rogationsclausel *scrivere rogavi* durch Voranstellung der Worte: *bergamenam levavi et notario dedi* erweitert wurde.

An die *traditio ad scribendum*, welche in die Hand des Notars erfolgte, schliesst sich bei dem fränkisch-italischen Urkundungsacte die *traditio ad proprium* an, indem der Aussteller das unvollzogene *scriptum* des Notars dem Destinatär begibt. Im Texte der *Carta* ist allerdings von dieser Tradition regelmässig nicht die Rede. Da die lombardischen Notare die *traditio ad proprium* im Text der langobardischen Urkunde gewöhnlich mit Stillschweigen übergingen, sich vielmehr in dieser Beziehung mit dem *post traditam* der Vollziehungsformel begnügten, so haben sie auch in den Urkunden, welche von Franken, Baiern, Alemannen u. s. w. ausgestellt wurden, die Tradition an den Destinatär nicht besonders hervorgehoben. Dass das Pergament nicht von der *levatio* an bis zur *completio* in den Händen des Notars verblieb, sondern inzwischen in die Hand des Ausstellers zurückging, folgt mit unabweisbarer Notwendigkeit aus dem Umstande, dass der Aussteller nach der *levatio* und vor der *completio* das vom Notar hergestellte *scriptum* signirt oder unterschreibt und von den Zeugen bekräftigen lässt. An die Formel der *levatio*: *pergamenam levavi. notario tradidi et scribere rogavi* schliessen sich nämlich regelmässig die Worte an: *in qua subter confirmans testibusque obtuli roborandum*²⁾. Dass sich zwischen die *levatio* und *completio* eine Tradition aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs einschleibt, zeigt der Wortlaut der Vollziehungsformel: *Ego N. notarius rogatus ab E. anc cartolam scripsi, post tradita complevi et dedi*. Das *scribere* folgt begrifflich auf das

¹⁾ Ausnahmen sind sehr selten. In der *Carta Affò* l. c. n. 8, ausgestellt 836 von Königin Kunigund, der Wittwe Bernhard's, geht die *Levationsformel* der *Pönalstipulation* voraus. Die Verkaufsurkunde *Cod. dipl. n. 204*, a. 858 bringt die *levatio* im Eingang, wo sie ohne Rücksicht auf den Mangel jeder stilistischen Verbindung in die üblichen Eingangsformeln der Verkaufsurkunde hineingepresst ist. Vermuthlich wurde der Schreiber hierzu verleitet durch das ältere Formular der *venditiones*, welches mit der *praescriptio*: *scripsi rogatus etc.* beginnt. Siehe oben Seite 28, 19.

²⁾ *Cod. dipl. n. 482, 518, 526, 534; Chart. I, 92, 98, 102, 110, 113, 125, 141, 144, 149, 164, 171, 182, 196* und öfter. *Affò*, n. 34, n. 40.

tradere ad scribendum. Das post traditam aber deutet eine Tradition an, welche nach dem scribere geschah. Es kann also damit nicht die levatio gemeint sein. Sonst hätte mit Rücksicht auf den Wortlaut der Levationsformel die einfachste Logik verboten zu sagen: scripsi et post traditam (ad scribendum) complevi et dedi. Es erübrigt sonach nur die Annahme, dass das post traditam in den fränkisch-italischen Urkunden dieselbe Bedeutung hat wie sie für die italienische Carta im allgemeinen festgestellt worden ist, die Bedeutung, dass die Urkunde dem Destinatar vom Aussteller tradirt worden sei.

Was das Verhältniss der Carta zu den Investitursymbolen Stab, Messer, Torf, Zweig und Handschuh betrifft, so ist es gewiss, dass letztere an sich zur Vollziehung der Investitur ausreichten und die Begebung der Carta daneben nicht erforderlich war. In der That scheint die Concurrenz dieser Symbole und der Carta das Notariat Italiens eine Zeit lang in Verlegenheit gesetzt zu haben. Für die Behandlung der fränkischen Veräusserungsurkunde boten sich drei Methoden dar, welche sämmtlich versucht worden sind. Entweder schrieb man über das Veräusserungsgeschäft eine Carta, welche die Investitursymbole nicht erwähnte¹⁾. Oder man setzte eine Urkunde auf, welche die Tradition der Symbole bezeugte, aber die Fassung der Notitia erhielt²⁾. Oder endlich — und diese Methode wurde die herrschende — man cumilirte die Symbole und die Carta in der Weise, dass man letztere gleichfalls als Symbol behandelte. Man legte Messer, Stab u. s. w. auf das Pergament und dachte sich das Rechtsgeschäft als vollzogen durch die gleichzeitige Uebergabe des Pergaments und der anderen Symbole. Die traditio ad scriben-

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 165, 167, a. 848.

²⁾ Cod. dipl. n. 127, a. 836, breve firmitatis; n. 243, a. 867, notitia brevem pro futuris temporibus. Beide erwähnen die levatio nicht, heben sich aber von der normalen lombardischen Notitia dadurch ab, dass sie vom Veräusserer ausgestellt sind und das Eschatocoll der Carta tragen. Ueber fränkische Beweisurkunden, welche der Vertragsgegner des Destinatars ausstellt, wird in dem der fränkischen Urkunde gewidmeten Aufsatz gehandelt werden. Cod. dipl. n. 247, a. 870 bezeichnet sich gleichfalls als Notitia, hat aber nicht bloss das Eschatocoll der Carta, sondern auch die Levationsformel.

dum und die traditio ad proprium unterscheiden sich somit äusserlich dadurch, dass erstere durch Pergament und Tintenfass, letztere durch Pergament, Messer, Stab, Torf, Zweig und Handschuh geschah. Die Carta wurde dann derart abgefasst, dass dem fränkischen Aussteller die verba dispositiva in den Mund gelegt wurden, wie sie in der langobardischen Carta üblich waren. An das vindo, trado, mancipio fügte man aber einen die specifisch fränkischen Vestitursymbole betreffenden Passus an, gewöhnlich in der Wendung: insuper per cultellum . . legitimam facio traditionem et investituram. Gelegentlich wird die cumulierte Tradition der Carta und der anderen Symbole ausdrücklich betont.

dono, trado . . per hanc cartolam donacionis seu per fistucum atque per godelaicum (wandelaic)¹⁾.

per hanc presentem paginam offersionis nostre et per wasonem terre et ramum arborum, fistucum notatum atque cultellum et duas wantos totum insimul hac tradere visum sumus et corporalem facimus investituram et traditionem²⁾.

per wasone de terra, ramo de arboribus et per unc texto cartole trado atque investio³⁾.

Omnes res superius nominatas vel comutatas . . sibi unus alterius per as paginas comutacionis nomine tradiderunt. Insuper ipse A (der salische Contrahent, der die Symbole auf das Pergament legte) . . exinde legitimam facio traditionem per cultellum etc.⁴⁾.

Von der Verbindung der Carta mit den fränkischen Vestitursymbolen geht auch die Darstellung des Cartularium Langobardicum aus. Doch werden beide Traditionen in einen Act vereinigt. Die Aufforderung zur Tradition lautet wie bei den Langobarden: trade ei ad proprium et huic notario ad scribendum. Das Tintenfass wird nebst Messer, Stab u. s. w. auf das Pergament gelegt

¹⁾ Affò, Parma I, n. 28, a. 884. L. c. n. 52, u. 925: dono per anc cartula donacionis seu per uuasonem de terra et per fistuco nodato eciam per cultellum justa legem meam salicha. Cf. l. c. n. 40, a. 919.

²⁾ Cod. dipl. Padovano I, n. 43, a. 955. Cf. l. c. n. 37 a. 944.

³⁾ Chart. I, n. 40, a. 884.

⁴⁾ Chart. I, n. 98, a. 948.

und dieses damit aufgenommen¹⁾. Entweder wird es dem Destinatär und dem Notar zugleich dargereicht, so dass beide die Urkunde anfassen, oder es wird die Tradition an den Notar, der ja den *textus cartulae*²⁾ schon vorher geschrieben, nur markirt, nicht ausgeführt.

Nach alledem ist auch bei den nichtlangobardischen Germanen Italiens die Uebergabe aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs die privatrechtlich massgebende Urkundentradition.

Da der Notar bei dem Urkundungsacte nur zu Beweis Zwecken, aber nicht für die Perfection des Vertrages thätig wird, so kann er nicht für den Rechtsbestand des beurkundeten Geschäftes, sondern nur für die Wahrheit der Thatfachen haften, die er als vor ihm geschehen bezeugt. Er wird nicht wie ein Salmann behandelt, dem das Grundstück aufgelassen wird, auf dass er es einem Dritten auflasse und diesem eventuell Gewährung leiste. Denn der Aussteller tradirt ihm das Pergament nur *ad scribendum*, nicht *ad proprium*.

Wird die Wahrheit der von ihm geschriebenen Urkunde angefochten, so ist der Notar verpflichtet, durch sein Zeugniß dafür einzutreten. Insofern verbürgt er die Aufrechthaltung des Vertrags gerade wie der gewöhnliche Geschäftszeuge, der mit Rücksicht auf die beweisrechtliche Garantie, welche er bietet, im altlangobardischen Rechte als *gisil*, im altfranzösischen als *garant* bezeichnet wird. Dagegen haftet er nicht für die materiell rechtlichen Voraussetzungen des Geschäftes. Hätte beispielsweise der Veräußerer per *cartam* ein Grundstück tradirt, dessen Eigenthümer er nicht war, so konnte der Käufer, der das Grundstück an den wahren Eigenthümer herausgeben musste, sich nicht etwa an dem Notar schadlos halten, aus dessen Händen er die vollzogene *Carta* empfangen hatte.

¹⁾ Cart. Lang. f. 2. C. dipl. Padov. I, n. 43, a. 955: *hanc membranam simul cum calamo et atramentario et pinna atque cultellum et duas wantos totum insimul manibus nostris iusta lege nostra salicha de terra levavimus et Ingelbertus notarius tradidimus ad scribendum*. Daneben aber weiter oben im Text der oben S. 110, bei Note 2 citirte Passus über die Tradition an den Vertragsgegner.

²⁾ Vergl. oben Seite 110, bei Note 3.

V. Die Urkunde und die Uebertragung des Grundeigenthums.

Die Urkunde konnte bei der Uebertragung des Grundeigenthums entweder als Carta oder als Notitia fungiren. Aus diesen beiden Functionen der Urkunde sind die beiden Grunderwerbssysteme hervorgegangen, welche von dem Erforderniss der Tradition absehen. Das Grundbuchsystem führt auf die Function der Notitia zurück, denn die grundbücherliche Eintragung hat sich aus der Notitia herausgebildet, welche über die gerichtliche Auffassung aufgenommen wurde. Dagegen sind die Anfänge der Theorie, dass das Eigenthum an Grundstücken durch blossen Vertrag übergehe, geschichtlich an die Uebereignung durch *traditio cartae* anzuknüpfen¹⁾. Im Folgenden haben wir es zunächst nur mit der Rolle zu thun, welche die Urkunde als Carta bei der Uebertragung des Grundeigenthums spielte. Dass die Begebung der Carta in fränkischer Zeit als Investitur aufgefasst wurde, dass es eine *investitura per cartam* gab, habe ich bereits anderwärts hervorgehoben²⁾. Auf Grund einer nochmaligen, auf breiterer Basis angelegten Untersuchung kann ich dieses Resultat für die

¹⁾ Bezüglich der Uebereignung durch schriftlichen Vertrag im französischen Rechte siehe Franken, Geschichte des franz. Pfandrechts I, S. 93 und das Citat daselbst aus Argou, Inst. au droit fr. Ueber die Eliminirung der Carta vergl. vorläufig Brunner, das franz. Inhaberpapier S. 92 No. 2 und oben Seite 66.

²⁾ Zeitschr. f. Handelsrecht XXII, 529 angefangen von den Worten: „Eine andere bisher regelmässig übersehene Art der symbolischen Investitur besteht in der rechtsförmlichen Begebung der Veräusserungsurkunde. Die Investitura per cartulam“. Die Bemerkungen Randa's in der Ztsch. für das Privat- u. öff. R. VI, 84, angefangen von den Worten: „Eine besondere bisher unbeachtete Art der symbolischen Investitur besteht in der rechtsförmlichen Begebung der Veräusserungsurkunde (*investitura per cartulam*)“ muss ich dahin ergänzen, dass sie von mir sind. Wenn es bei Randa a. O. Note 9 heisst: „Quellenbelege bei Brunner a. O. auch Lörsch und Schröder Urk. 66“, so hat er übersehen, dass Lörsch und Schröder nr. 66 keine Urkunde, sondern Formel 2 des Cartul. Langob. ist, worüber ich mich ausführlich ausgesprochen habe Seite 529 des Aufsatzes, in welchem Randa für die vor ihm nicht beachtete *investitura per cartulam* „Quellenbelege“ gefunden hat.

Rechtsanschauungen der fränkischen Zeit festhalten. Andererseits führte mich aber die Ausdehnung der Forschung auf die Anfänge dieser Institution zu dem ergänzenden Ergebniss, dass die Ueber-eignung per cartam auch in Rechtsgebieten vorkam, welche die Investitur nicht oder noch nicht kannten, sowie dass sie den verschiedenen germanischen Stämmen durch die römischen Provinzialen, insbesondere durch die Geistlichkeit übermittelt worden sei. Um diese Sätze zu beweisen, wird zunächst die Stellung der Urkunde zum Eigenthumserwerb im spätrömischen Rechte in's Auge gefasst werden müssen. Dann soll der Grunderwerb durch Urkundentradition im Langobardenreich zur Darstellung gelangen und zwar nur für diejenige Zeit, als daselbst die fränkisch-rechtliche Investitur noch nicht eingedrungen war. Der übrige Theil der Beweisführung fällt über den Rahmen der italienischen Privaturkunde hinaus und wird in den Aufsätzen über das angelsächsische Landbuch und über die fränkische Privaturkunde erledigt werden.

1. Im römischen Rechte.

Schon in der Zeit der Volksrechte hat bei den Germanen eine Aufnahme einzelner römischer Rechtseinrichtungen stattgefunden. Als Anknüpfungspunkt diente dabei nicht sowohl das geschriebene Recht, wie es die römischen Rechtssammlungen enthielten, als vielmehr das in der damaligen Praxis der römischen Provinzialen geübte Recht. Wie neben der lateinischen Schriftsprache in den einzelnen Provinzen des römischen Westreichs ein Vulgarlatein gesprochen wurde, welches der Gesetzes- und Urkundensprache der Germanen die ihr eigenthümliche Färbung gab, so entwickelte sich bei den römischen Provinzialen ein Vulgarrecht, welches weniger der juristischen Logik als den praktischen Lebensbedürfnissen angepasst war und sich als eine Fortbildung oder, wenn man will, als eine Entartung des reinen römischen Rechtes darstellt. Im Gegensatz zur Theorie des geschriebenen Rechtes behandelte dieses Vulgarrecht die Urkunde als Repräsentanten des darin verschriebenen Rechtes, indem es die bekannte Rechtsregel: *traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis patis transferuntur*, für Liegenschaften dahin

modificirte, dass die Uebertragung des Eigenthums sich durch Begebung einer Urkunde vollziehen konnte. Die Ausbildung dieser Rechtssitte erfolgte nicht durch einen bewussten Bruch mit den römischen Rechtsprinzipien, sondern im Anschluss an gewisse Anknüpfungspunkte, welche das geschriebene Recht darbot.

1. Schon das klassische Recht schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass im einzelnen Falle die Uebergabe einer Urkunde als die concludente Handlung erscheint, durch welche der Ueberzeugungswille zum Ausdruck gelangt. Nicht durch besonderen Rechtssatz, sondern gemäss den allgemeinen Grundsätzen, nach welchen der Wille der Contrahenten zu interpretiren ist, wird an die Thatsache der Urkundentradition die Wirkung der Eigenthumsübertragung angeknüpft. Wenn z. B. jemand auf dem Grundstück, welches er zu Eigenthum übertragen will, dem Erwerber die Verkaufsurkunde übergibt, so wirkt die *traditio cartae* als Tradition des Grundstücks¹⁾.

In gewissen Fällen gilt die Disposition über den Kaufbrief, welchen man sich über den Erwerb einer Sache hat ausstellen lassen, als Disposition über diese Sache selbst. Wenn beispielsweise jemand den Kaufbrief über ein Grundstück verpfändet, so hat er damit das Grundstück selbst verpfändet²⁾. Handelt es sich in diesem Falle und in ähnlichen nur um die concrete Anwendung einer allgemeinen Auslegungsregel, so scheint sich dagegen in Bezug auf Sklavenkaufbriefe ein singulärer Rechtssatz ausgebildet zu haben. Beim Sklavenhandel war es feststehender Usus, dass sich der Käufer vom Verkäufer die Erwerbsurkunden des letzteren übergeben liess. Wie die erhaltenen Sklavenkaufbriefe ersehen lassen, wurde der *servus* verkauft als *servus apo-*

¹⁾ D. VI, 1, 77. Ulpian spricht nur von der Schenkung, doch ist die *causa traditionis* gleichgiltig und trifft dasselbe auch bei anderen Veräusserungsgeschäften zu. Dingliche Rechte, die durch blossen Vertrag begründet werden, können auch ausserhalb des Grundstücks durch Uebergabe einer Urkunde übertragen werden, was namentlich bei der *Emphyteusis* praktisch wurde. Cf. oben Seite 93. C. IV, 66, 1; 2; 3.

²⁾ C. VIII, 16, 2. Goldschmidt, *Handelsrecht* II, 640, Note 7.

chatus¹⁾, das heisst, wie Mommsen erklärt²⁾, mit Uebergabe der Urkunde, durch welche der Vormann des Verkäufers den Empfang des Kaufpreises quittirt hatte³⁾. Der feste Geschäftsbrauch, der in dieser Beziehung bestand, hatte zur Folge, dass man die Uebergabe der Erwerbsurkunde als Entäusserungsact auffasste. Eine Anwendung dieser Auffassung ist die Entstehung einer Freilassungsart, welche in der Uebergabe des Kaufbriefes an den Sklaven besteht⁴⁾. Man ging aber noch einen bedeutsamen Schritt über das Gebiet der blossen Willensinterpretation hinaus. Vermuthlich sah man zunächst im Beweisverfahren, wenn die Tradition der Erwerbsurkunde constatirt war, von dem Nachweis der Tradition des Sklaven ab und nahm auf Grund jener Thatsache ohne Weiteres den Eigenthumserwerb als vollzogen an. Aus der Beweisregel wurde schliesslich ein materieller Rechtssatz und entstand die vielbesprochene Bestimmung der c. 1 C. VIII, 53, dass die Tradition des Kaufbriefes das Eigenthum am Sklaven übertrage⁵⁾. Sie erscheint als eine Singularität, welche in den

¹⁾ Bruns, *Fontes* 205, 1, a. 142 p. C.: emit . . puerum . . apocatum pro uncis duabus den. DC; l. c. 207, 3, a. 160: emit . . mulierem . . apochatam pro uncis duabus den. quadringentis viginti. Die Differenzen zwischen dem alten (166½ Denare) und dem neuen Kaufpreis (600 bzw. 420 Denare) erklären sich wohl daraus, dass die Sklaven inzwischen älter und brauchbarer geworden.

²⁾ *Corpus inscript. lat.* III, 941.

³⁾ Diese Sitte findet sich noch später. Rozière n. 294: vendidi servum . . quem . . per venditionis titulum visus sum comparasse . . et praedicto servo nominato una cum carta venditionis ei publice adfirmavi.

⁴⁾ C. VII, 6, 1, 11. Dass dieser Modus zu Justinian's Zeit novissimus war, möchte ich bezweifeln, da schon zur Zeit Diocletian's die Sklaven ihren Herrn die Kaufbriefe stahlen, um damit ihre Freiheit zu reclamiren. C. IV, 19, 20, a. 294, cf. *Basil.* XXII, 1, 54.

⁵⁾ *Emptionum mancipiorum instrumentis donatis et traditis et ipsorum mancipiorum traditionem factam intelligis; et ideo potes adversus donatorem in rem actionem exercere.* Die Romanisten erschöpfen vergeblich ihre Auslegungskünste, um die Stelle mit der gemeinen Besitztheorie in Einklang zu bringen. Savigny, *Besitz* 220, behauptete zuerst ein constitutum possessorium, dann die Gegenwart des Sklaven. Ausserdem verweist er auf die Entbehrlichkeit der Tradition bei Schenkungen inter parentes et liberos. Rudorff (l. c. Anhang n. 63) operirt mit der Erfindung einer utilis in rem actio, welche dem Beschenkten soll zugestanden haben. Nach Windscheid (*Pandekten* § 153, Note 10) beantwortet die l. 1 cit. nicht die Frage, ob Besitz erworben, sondern ob er mit Willen des bisherigen

Usancen des Sklavenhandels begründet ist und duldet keine Ausdehnung auf andere Traditionsobjecte. Allerdings mag die Sitte, auch bei der Veräußerung von Grundstücken die Erwerbsurkunden zu übergeben, wie sie später namentlich in Benevent sehr üblich ist, in die römische Zeit hinaufreichen. Es ist jedoch eine dem Sklavenhandel analoge Entwicklung bei Grundstücken¹⁾ auf dem Continent nicht eingetreten²⁾. Vielmehr bildet in nachrömischer Zeit die Tradition der vom gegenwärtigen Veräußerer ausgestellten Urkunde den juristischen Brennpunkt des dinglichen Veräußerungsgeschäftes. Nur bei den Angelsachsen erlangte, wie die Darstellung des angelsächsischen Landbuchs zeigen wird, die Erwerbsurkunde über das Grundstück die Bedeutung des wahren Traditionspapiers³⁾.

2. Den nächstliegenden Anhaltspunkt fand das Aufkommen einer dinglich wirksamen Urkundentradition in der Verwerthung der Grundsätze über das *constitutum possessorium*. Das römische Recht kennt einen Besitzerwerb durch Stellvertreter. Ein Fall solchen Besitzerwerbs ist das *constitutum possessorium*. Wer eine Sache bisher im eigenen Namen besessen, kann den Besitz einem anderen erwerben, indem er diesem gegenüber erklärt fortan im Namen desselben besitzen zu wollen. Die Sache gilt dann als tradirt und damit eventuell als übereignet, obgleich eine körperliche Uebergabe nicht stattgefunden. Tritt das *constitutum possessorium* aus Anlass einer Veräußerung ein, welche durch Begebung einer dispositiven Urkunde erfolgt, so kann es vorkommen, dass der Empfänger der Urkunde das Eigenthum im Momente der Urkundentradition erwirbt. So genügt z. B. die

Besitzers erworben sei. Ueber die Ansichten der Aelteren siehe Exner, Tradition 156 ff. Vergl. noch Goldschmidt, Handelsrecht II, 640, No. 7. Anderer Ansicht Dernburg, Pr. Privatr. I, 330, No. 5.

¹⁾ Dabei kommt in Betracht, dass Grundstücke nicht immer in demselben Umfang veräußert wurden, in welchem man sie erworben hatte. In solchem Falle hatte der Veräußerer ein Interesse, seine Erwerbsurkunde zurückzubehalten.

²⁾ Cod. IV, 19, 21 bestimmt, dass der Kaufbrief, welcher einen anderen als den Beweisführer als Erwerber bezeichnet, dem Producenten nicht zum Beweise des Eigenthums am Grundstück dienen könne.

³⁾ Den Begriff des Traditionspapiers habe ich Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 525 besprochen.

Uebergabe der *epistola donationis* zur Uebereignung eines Grundstücks, wenn der Schenker es gleichzeitig von dem Beschenkten pachtet¹⁾.

Die Wirkung der körperlichen Tradition hatte auch die *deductio*, *retentio*, *exceptio ususfructus* von Seite des Veräusserers. Die Veräusserung mit Vorbehalt des *Ususfructus* übertrug das Eigenthum trotz mangelnder körperlicher Tradition²⁾. Zwar bestimmten im Jahre 415 die Kaiser Honorius und Theodosius, dass bei Schenkungen die *exceptio ususfructus* nicht als Tradition anzusehen, vielmehr zur Perfection der Schenkung die *traditio corporalis* erforderlich sei³⁾. Allein schon zwei Jahre später stellen sie, da das Rechtsleben jene *species traditionis* schwer vermisste, das alte Recht wieder her:

.. *quisquis rem aliquam donando vel in dotem dando usumfructum eius retinuerit, etiamsi stipulatus non fuerit, eam continuo tradidisse credatur, nec quid amplius requiratur quo magis videatur facta traditio, sed omni modo idem sit in his caussis usumfructum retinere quod tradere*⁴⁾.

Geschieht die *donatio ususfructuaria* vermittelt einer Urkunde, so wird der Wille des Schenkers die Sache Namens des Beschenkten als *Usufructuar* zu besitzen, welcher Wille als der juristische Hebel der Uebereignung dient, in der Schenkungsurkunde selbst durch eine den Niessbrauch vorbehaltende Clausel fixirt und durch Begebung der Urkunde rechtsgiltig ausgesprochen. Die Auffassung, dass in solchem Falle die Urkunde den Uebergang des Eigenthums bewirkt, gelangt zu prägnantem Ausdruck in einer Stelle des jüngst veröffentlichten syrisch-römischen Rechts-

¹⁾ D. VI, 1, 77: .. *mulier fundum non marito donavit per epistolam et eundem fundum ab eo conduxit. Posse defendi in rem ei competere, quasi per ipsam adquisierit possessionem veluti per colonam.* v. Meyerfeld, die Lehre von den Schenkungen I, 100.

²⁾ Savigny, System IV, 107; Besitz § 27; Gesch. des röm. R. im Mittelalter II, § 66; v. Meyerfeld a. O. S. 95; Asher, die Begründung des *Ususfructus* 1862, S. 91, 119.

³⁾ C. Th. VIII, 12, 8.

⁴⁾ C. Th. VIII, 12, 9. Vergleiche *Lex Romana Visigothorum* ed. Haenel p. 156, VIII, 5, 2; *Lex Romana Curiensis* VIII, 5.

buches (L. § 69), welche in der Uebersetzung der Herausgeber¹⁾ lautet:

Wenn ein Mann einem andern eine Ehre zuschreibt, die genannt wird *δωρεά*, ein Grundstück oder etwas anderes und er gibt ihm durch die Schrift der *δωρεά* die Gewalt des Eigenthums über jene Sache, die ihm verehrt worden ist, behält aber das Einkommen der Sache zurück, damit er von dem Einkommen sich nähre, so erlaubt es ihm das Gesetz und er kann es von der Zeit an, da er ihm die *δωρεά* zugeschrieben hatte²⁾.

Im Gegensatz zur *donatio usufructuaria* erforderte die vorbehaltlose Schenkung die Vornahme der *corporalis traditio*. Allein es war ein Leichtes der *donatio a die presenti*, welche dem Beschenkten sofort die Nutzungen der Sache zuwenden will, die Form einer *donatio usufructuaria* zu geben. Der Schenker brauchte sich den *Ususfructus* nur auf ganz kurze Zeit vorzubehalten und das Erforderniss der körperlichen Uebergabe war umgangen. Dass das Rechtsleben diesen Ausweg gierig ergriff, um die als lästige Formalität empfundene *corporalis traditio* zu umgehen, lehren mehrere Schenkungsurkunden aus Rom und Ravenna³⁾, worin der Niessbrauch auf dreissig, fünfzehn, zehn oder fünf Tage vorbehalten wurde, *quod possit . . ut leges censent pro sollemni et corporali traditione constare*⁴⁾. In einer Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts, welche die Uebertragung von Jurisdictionen betrifft, schrumpfte die Frist des Vorbehaltes auf eine Stunde zusammen⁵⁾.

¹⁾ Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, herausgegeben von Bruns und Sachau, 1880.

²⁾ Der arabische und armenische Text (§ 112, § 111) lassen bei der Schenkung durch die Schrift auch ohne *deductio ususfructus* das Eigenthum übergehen. Die Insinuation der Schenkung ist dem syrisch-römischen Rechtsbuch unbekannt. Bruns l. c. S. 198, zu § 24.

³⁾ Pap. dipl. 86, a. 553, 89. a. 587, 93, saec. 6. Vesi I, p. 53, a. 767.

⁴⁾ Vesi l. c. Cf. Marini n. 120, a. 572.

⁵⁾ Mon. Patriae, *leges municipales* I, p. 175, Urk. von 1237, aus Pertile, *storia del diritto italiano* IV, 225. Die Inhaber der Centgrafenschaft geben ihre Jurisdiction der Stadtgemeinde von Nizza auf, *constituentes se possidere nomine predictae universitatis per unicum horam*

Justinian dehute C. VIII, 53, 28 die Traditionswirkung des Vorbehaltes ausdrücklich auf das Kaufgeschäft aus. Demgemäss ersetzen die Ravennater Verkaufsurkunden seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts die auf die Tradition bezüglichen Nebenurkunden, welche früher den *venditiones* beigefügt zu werden pflegten, durch die Clausel des vorbehaltenen Niessbrauchs¹⁾.

3. Soweit nach römischem Rechte die Tradition Erforderniss des Eigenthumserwerbs ist, genügt es, dass der Erwerber mit Zustimmung des Veräusserers den Besitz ergreift. Eine persönliche Einhändigung oder Einführung ist nicht erforderlich. Es bedarf daher nicht der Anwesenheit beider Theile auf dem zu tradirenden Grundstück. Die *traditio* kann auch *inter absentes* stattfinden²⁾.

Die Tradition zerfällt dann in zwei räumlich und zeitlich geschiedene Acte, die Erklärung des Traditionswillens von Seite des Veräusserers und die Besitzergreifung von Seite des Erwerbers. Bei Grundstücken besteht jener erste Act darin, dass der Veräusserer erklärt, dem Erwerber den Besitz zu räumen und ihn ermächtigt sich in Besitz zu setzen. Die Quellen nennen das *mittere*, *inducere in vacuum possessionem*, gelegentlich auch *tradere vacuum possessionem*³⁾. Dieses *mittere* kann sehr wohl eine einseitige Vollmacht, ein beliebig widerruflicher *iussus*, aber ebensogut ein derartiges zweiseitiges Rechtsgeschäft sein, dass der Mittent seine Eintrittserlaubnis nicht einseitig zurückziehen darf⁴⁾.

Die Erklärung des Traditionswillens, die *missio in vacuum*

tantum, qua elapsa proprietates rerum, actionum hac iurium ipsis emptoribus . . sit totaliter devoluta. Die Urkunde zeigt, dass man nach dem Wiederaufleben des römischen Rechtes in Italien auf das alte Auskunftsmittel der imaginären *deductio ususfructus* zurückgriff.

¹⁾ Marini 120, 121, 122, 123. Cf. Asher l. c. S. 121.

²⁾ *Fragm. Vatic.* 282; D. XLI, 2, 34.

³⁾ Die Belegstellen verzeichnet Esmarch, *vacuae possessionis traditio* (1873) S. 18 ff. Ueber Esmarch's Auffassung der v. p. t. siehe Hölder, *Krit. Vierteljahrsschrift* XVI, 533, Randa, *der Besitz nach öst. R.* 2. Aufl. 359, Note 14, Windscheid, *Pandekten* 5. Aufl. § 153, Note 9.

⁴⁾ Soviel muss m. E. Esmarch mindestens eingeräumt werden. Der *missus* darf den unstatthaften Widerruf ignoriren.

possessionem¹⁾ wird nicht selten mit dem Veräusserungsgeschäfte verbunden. Schon in den Mancipationsurkunden findet sich gelegentlich eine darauf bezügliche Formel, welche uns hier umso mehr interessirt, als sie, wie sich unten ergeben wird, auch in das germanische Urkundenwesen hinübergreift.

inque vacuum possessionem . . ire aut mittere ossaque inferre permisit²⁾.

inque vacuum possessionem monumenti suprascripti cessit . .³⁾.

et in vacuum possessionem . . ire aut mittere iussit T. Flavius Syntrophus T. Flavium Aithalem libertum seque inde excessisse desisseque possidere dixit⁴⁾.

Aus Anlass des Erwerbsgeschäftes begnügt sich der Erwerber regelmässig damit, sich den Beweis zu sichern, dass der Veräusserer ihm die Besitzergreifung gestattet habe, wogegen über die erfolgte Apprehension eine Urkunde nicht aufgenommen zu werden pflegte. Zu jenem Zwecke geschah die missio in vacuum possessionem durch ein darauf bezügliches Schriftstück. Der Erwerber erhielt eine epistola, in welcher der Veräusserer erklärte, dass er den Besitz räume, mithin die possessio vacua sei. Diese schriftliche missio in vacuum possessionem, testatio vacuae possessionis, welche entweder einen Bestandtheil der Veräusserungsurkunde bilden oder als selbstständige Urkunde ausgestellt werden konnte, scheint bei Grundstücken regelmässig in Anwendung gekommen zu sein⁵⁾. Denn schon im dritten Jahrhundert war die irrthümliche Meinung verbreitet, dass ein derartiges Instrument zum Erwerb des Eigenthums nötig sei, ein Missverständniss, welches in verschiedenen Rescripten von Alexander Severus und Diocletian zurückgewiesen wird.

Alexander, C. VII, 32, 2: minus instructus est, qui te sollicitum reddidit, quasi in vacuum possessionem eius, quod per procuratorem emisti, non sis inductus, cum ipse proponas

¹⁾ Diesen Ausdruck braucht auch Esmarch S. 56.

²⁾ Donatio Artemidori saec. II, p. C. Bruns, Fontes 201, a.

³⁾ Donatio Statiae Irenes 252 p. C. Bruns, l. c. 201, b.

⁴⁾ Donatio Flavii Syntrophi saec. II—III p. C. Bruns l. c. 203.

⁵⁾ Vergl. Esmarch l. c. p. 22.

diu te in possessione fuisse omniaque ut dominum gessisse. Licet enim instrumento non sit comprehensum, quod tibi tradita sit possessio, ipsa tamen rei veritate id consecutus es, si sciente venditore in possessione fuisti.

Diocletian, C. IV, 38, 12: Non ideirco minus emptio perfecta est, quod . . . instrumentum testationis vacuae possessionis¹⁾ omissum est; nam secundum consensum auctoris in possessionem ingressus recte possidet.

Diocletian a. 294, C. IV, 21, 12: Non ideirco minus in vacuum inductus praedii donationis causa possessionem, quod eius facti praetermissum instrumentum adseveratur, hanc obtinere potes.

Das instrumentum ist hier nicht etwa eine nach erfolgter Apprehension errichtete Beweisurkunde, sondern die schriftliche Erlaubniss der Besitzergreifung. Durch Ausstellung einer solchen Urkunde scheint sich der Mittent vertragsmässig und unwiderruflich gebunden zu haben. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dagegen, dass man eine einseitige Vollmacht, welche bis zur erfolgten Apprehension zurückgenommen werden durfte, zum Gegenstande förmlicher Beurkundung gemacht habe. Die Sicherung des Uebereignungsbeweises hätte sich füglich nicht auf die Beurkundung der missio in vacuum possessionem beschränken dürfen, wenn diese eine widerrufliche war.

Identisch mit dem instrumentum testationis vacuae possessionis ist das diploma vacuale, welches in den Verkaufsurkunden Marini 114 von 539 oder 546 und Marini 118 von circa 540 erwähnt wird²⁾. In der ersteren heisst es:

inque³⁾ vacuum possessionem . . vindetores se suosque omnes inde exsisse, exessisse, descensisseque dixerunt et eundem comparatorem . . in suprascriptam rem hire, mittere, ingredi, possidereque permiserunt sicuti et alio dyplomum vacuali desuper

¹⁾ Basil XIX, 5, 18: ἐγγράφον ἐπὶ τῇ παραδοθῆναι αὐτῷ τὴν νομὴν.

²⁾ Vergl. Rudorff, die Pfandklagen in der Zeitsch. f. geschichtliche Rechtswissenschaft VIII, 189.

³⁾ So ist statt in quam zu lesen. Marini S. 331, Anmerkung 14.

hanc rem venditionem¹⁾ adscripto consignatoque plenissime contenitur²⁾).

Dieselbe oder eine verwandte Formel enthalten mit Unterdrückung des Passus, welcher das diploma vacuale allegirt, zahlreiche andere Verkaufsurkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts³⁾. Sie ist offenbar aus dem Formular der alten Mancipationsurkunden in die Verkaufsurkunden übergegangen⁴⁾.

Einen anderen Charakter wie das diploma vacuale haben die epistolae traditionis in den Verkaufsurkunden Marini 115, a. 540, 117, a. 541, 119, a. 551 und die epistola Marini 116, a. 540. Gleich jenem sind sie Nebenurkunden, welche im Anschluss an ein instrumentum venditionis ausgestellt wurden. Gleich jenem bezeugen sie nicht eine bereits stattgefundene Tradition. Während aber das diploma vacuale die Erlaubniss zur einseitigen Besitzergreifung gewährt, ist die epistola traditionis ein Schreiben des Veräusserers an den für das verkaufte Grundstück competenten Magistrat, worin um die Vornahme der corporalis introductio des Erwerbers⁵⁾ und um die Umschreibung in den Steuerbüchern gebeten wird⁶⁾.

Die älteren Verkaufsinstrumente bei Marini sind stets von einer der zwei erörterten Nebenurkunden begleitet. Seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts verschwindet die Nebenurkunde; sie wird bedeutungslos, weil von nun ab die Clausel der exceptio ususfructus in die Verkaufsurkunde eingerückt wird. Musste somit die Bezugnahme auf ein besonderes diploma vacuale

¹⁾ Das heisst cartae venditionis.

²⁾ Fast wörtlich so in Marini 118. Das diploma vacuale ist uns in beiden Fällen nicht erhalten. Die Schlusszeilen der Urkunde Marini 114: Candidianus etc. gehören nicht, wie Spangenberg, tabulae neg. p. 242 meint, zum diploma vacuale, sondern zu den im Edictum Theodorici c. 53 erwähnten gesta introductionis corporalis.

³⁾ Siehe die Zusammenstellung bei Marini S. 331.

⁴⁾ Dahin verweist auch der nummus usualis in Marini 114, 118.

⁵⁾ Vergl. Edictum Theodorici c. 53. Als diplomata vacualia fasst diese Urkunden auf Rudorff, Zeitsch. f. gesch. R. W. XIII, 189, Note 16.

⁶⁾ Der Name des neuen Erwerbers wurde wohl erst nach erfolgter Introduction und nicht schon, wie Esmarch l. c. 24 aus Rudorff folgert, auf Grund der Rechts- und Besitzurkunde in die polyptica publica eingetragen. In den epistolae traditionis geht die Bitte um Introduction der Bitte um die Umschreibung voraus.

in dem *instrumentum venditionis* hinwegfallen, so wurde dennoch aus Gewohnheit oder aus übermässiger Vorsicht die Erklärung des Verkäufers, dass er den Besitz aufgegeben habe und dem Erwerber der Eintritt offen stehe, aus dem älteren Formular beibehalten¹⁾.

Das Wort *tradere* hat in den römischen Rechtsquellen von je eine activische Bedeutung. In den Fällen, wo der Tradent rein passiv ist, sprechen sie zuweilen von *quasi traditio*, *quodammodo tradi*²⁾. Zerfällt der Traditionsact äusserlich in die Erklärung des Traditionswillens und in die Apprehension des Erwerbers, so wird der erste Theilact, die *missio in vacuum possessionem*, weil damit die active Rolle des Tradenten bei der Tradition erschöpft ist, an sich als *tradere*, als *traditio* bezeichnet.

D. XLI, 2, 48: *praedia cum servis donavit eorumque se tradidisse possessionem litteris declaravit*, eine Stelle, deren Fortsetzung erfahren lässt, dass die Apprehension erst nach Uebergabe der *litterae* mittelst eines der geschenkten Sklaven erfolgte³⁾.

C. VII, 32, 3: *donatarum rerum a quacumque persona infanti vacua possessio tradita corpore quaeritur*. Die *vacua possessio* heisst *tradita*, bevor eine körperliche Besitzergreifung stattgefunden.

Donatio Syntrophii: *si tibi hortos . . . mancipio dedero vacuumque possessionem tradidero . . .* Aus dem Schlusssatz (siehe oben Seite 120) scheint mir hervorzugehen, dass die in dem *tradere* gesetzte Bedingung durch die *missio in possessionem* erfüllt wurde.

Im Gegensatz zu allen andern Traditionsarten heisst die Besitz-einräumung, welche auf dem Grundstücke *inter praesentes* stattfindet, beziehungsweise die handhafte Uebergabe der beweglichen Sache *corporalis traditio*⁴⁾.

Im sechsten Jahrhundert wird bereits die in der Veräusse-

¹⁾ In den Schenkungsurkunden findet sich keine derartige Clausel.

²⁾ Aus Exner, Tradition 10, Note 9.

³⁾ Die Stelle kann nur von einer *missio in vacuum possessionem* verstanden werden. Esmarch l. c. 23.

⁴⁾ Cod. Theod. VIII, 12, 8; 9.

rungsurkunde enthaltene Erklärung des Uebereignungswillens tradere, traditio genannt. Der Veräusserer erklärt, obwohl eine Tradition im älteren technischen Sinne nicht stattgefunden: constat (me) tradidisse et tradidi¹⁾; donamus, cedimus, tradimus ac mancipamus²⁾; quae tradenda erant tradidimus³⁾; huic venditioni traditionique dolum abesse afuturumque esse . . .⁴⁾. So verschiebt sich die Bedeutung von traditio; das Willensmoment, welches der alten Tradition als der Form des Uebereignungsvertrags innewohnte, wird unter dem Namen traditio immer enger mit dem Veräusserungsgeschäfte verbunden und es bahnt sich der den germanischen Urkunden geläufige Sprachgebrauch an, welcher das Veräusserungsgeschäft traditio nennt und diese der realen Besitzeinweisung (der realen Investitur) entgegensetzt.

Die verbindenden Fäden, durch welche das spätrömische Recht das Erforderniss des corpus in der Tradition noch festhielt, waren, wie man sieht, sehr dürftiger Art. Liess man den zur leeren Formalität gewordenen Vorbehalt des Ususfructus fallen, so gelangte man zur Eigenthumsübertragung durch blossen Vertrag. Zu demselben Ziele führte der Sprachgebrauch, welcher die Erklärung des Uebereignungswillens als Tradition bezeichnete, wenn man glaubte, dass mit dieser Tradition dem alten Traditionserforderniss genügt und somit eine nachträgliche Besitzergreifung für den Eigenthumserwerb nicht nöthig sei. Eine derartige Entwicklung hat sich in der That in dem römischen Vulgarrecht der germanischen Reiche durch die Ausbildung schriftlicher Uebertragung von Immobilien vollzogen, als das Rechtsleben nicht mehr unter der dauernden Controlle einer obersten Rechtsprechung und Gesetzgebung stand, welche mit den Ueberlieferungen der klassischen Jurisprudenz gesättigt war. Wie man sich selbst dann mit dem Erforderniss der Tradition abzufinden wusste, wenn man meinte, es damit sehr genau nehmen zu müssen, zeigen in deutlicher Weise zwei zu Angers ausgestellte Urkunden vom 8. April 804, welche die Schenkung der im Gau

¹⁾ Marini 114, 117, 120, 122.

²⁾ Marini 88, cf. 89, 93, 94.

³⁾ Marini 86.

⁴⁾ Marini 114, 121, 123.

von Angers gelegenen villa Odane an das Kloster Prüm betreffen¹⁾. Eine dieser Urkunden nennt sich *donatio*. Der Schenker erklärt darin:

transfundo atque transfirmo . . et dono . . de iure meo in iure et dominatione ipsius monasterio . . trado perpetualiter a die presente ad possidendum . . .

Die zweite vom selben Tage ausgestellte Urkunde nennt sich *traditio* und beginnt:

Cum in libris Theodosiani et Hermogeniani seu Papiani, per quem lex continet, scriptum est, quod donatione traditio subsequatur, igitur ego . . quantum in ipsa donatione²⁾ continet, ei a die presenti trado, dulgo atque transcribo.

An die *carta traditionis* schliesst sich ein Mandat des Schenkers an *de allegando gestibus municipalibus*, ein Beweis, dass wir es mit einer Schenkung zu thun haben, welche die Formen des römischen Rechtes beobachten will. Der Schenker lässt es mit Rücksicht auf die Vorschrift einer römischen Rechtsquelle: *donationem gesta et traditio subsequatur³⁾*, nicht bei der *carta donationis* bewenden, sondern stellt, um der *traditio* gerecht zu werden, daneben noch eine besondere *carta traditionis* aus, welche sich aber nicht sachlich, sondern nur dem Namen nach von jener unterscheidet⁴⁾. Die Uebergabe dieser Nebenurkunde, die man als ein Seitenstück des alten *diploma vacuale* wird betrachten dürfen, erfolgte nicht etwa auf der villa Odane, sondern in der Stadt Angers. Man glaubte also das Erforderniss der *traditio*

¹⁾ Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins I, n. 41, 42. Vergleiche über diese Urkunde die Ausführungen Savigny's, Gesch. des römischen Rechts i. M. I, 314.

²⁾ Gemeint ist die *carta donationis*.

³⁾ Savigny denkt mit Biener an die *Interpretatio Cod. Th. VIII, 12, 1*. Allein daselbst heisst es: *hanc ipsam donationem gestorum sollemnitas et corporalis traditio subsequatur*. Dagegen hat das *epitome monachi* (Haenel, Lex Rom. Visigoth. 157) den im Text angeführten Wortlaut; das *corporalis* fehlt. Es ist sonach die Benutzung dieses *Epitome* wahrscheinlicher.

⁴⁾ Martene und Hontheim haben sie daher für ein *Duplicat* der *donatio* gehalten. Savigny l. c. 315, Note c.

subsequens durch Uebergabe einer als *traditio* bezeichneten *Carta* zu erfüllen¹⁾).

Eine Constitution Justinian's, C. I, 2, 23 gewährte den Kirchen das Privileg, dass ihnen auf Grund einer *donatio* oder *venditio* eine *actio in rem* zustehen solle. Damit war für den Eigenthumserwerb der Kirchen das Erforderniss der Tradition pure beseitigt. Es ist aber in hohem Masse auffallend, dass in den der langobardischen und fränkischen Zeit angehörigen italienischen Schenkungsurkunden für Kirchen dieses Vorrecht niemals betont wird, während doch die Kirche sonst nicht versäumte, ihre Privilegien im einzelnen Falle betonen zu lassen²⁾. In Vergessenheit gerieth es nicht; das beweist die Aufnahme der Constitution in die orientalische, einem Stephanus zugeschriebene, *collectio constitutionum eccles.*³⁾ und in den *Nomocanon* des Photius⁴⁾. Auch im Abendlande wird die Bestimmung Justinian's, sobald wieder eine romanistische Literatur entsteht, als Privilegium aufgefasst. Mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt, fassen *Petri Exceptiones* den juristischen Kern der etwas weitschweifigen Constitution zusammen⁵⁾. Jenes Schweigen der Urkunden kann ich mir nur daraus erklären, dass der Rechts-

¹⁾ Savigny sieht darin eine besondere Urkunde über die Tradition der Grundstücke durch *constitutum possessorium*. Mit demselben Rechte könnte man in jeder Veräusserungsurkunde, deren *dispositio* das Wort *trado* enthält, ein *constitutum possessorium* erblicken. Von der Absicht des Schenkers, Namens des Beschenkten besitzen zu wollen, ist mit keinem Worte die Rede. Auch fehlt es an einer dem etwaigen *constitutum* zu Grunde liegenden *Causa*. Ein Vorbehalt des *Ususfructus*, welchen der Schluss der *Interpretatio* zur citirten Stelle, beziehungsweise des *epitome monachi* hätte nahe legen müssen, wird nicht gemacht.

²⁾ In langobardischer und fränkischer Zeit findet sich nicht etwa die Auffassung, dass speciell die Uebereignung an die Kirchen der Tradition nicht bedarf, sondern die Ansicht, dass die Tradition des Gutes durch die Uebergabe der Urkunde erfolge.

³⁾ Voelli et Justelli *bibl. iur. can.* II, 1247.

⁴⁾ L. c. 882.

⁵⁾ *Petri Exc.* I, 61, Savigny, 'Gesch. d. r. R.' II, 348. Die *Exceptiones* sind eine wahrscheinlich im dritten Viertel des elften Jahrhunderts im Delfinat verfasste Uebearbeitung einer älteren italienischen Vorlage. Ficker, Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des *Brachylogus iuris civilis*, Wiener Sitzungsberichte 67, 632 und Forschungen § 480.

satz, soweit er für die Kirche praktische Bedeutung besass, aufgehört hatte, ein kirchliches Sonderrecht zu sein. Für die Beurkundung der Schenkungen und Kaufverträge zu sorgen, lag schon des Beweises halber im dringenden Interesse der Kirchen. Die schriftliche *donatio* und *venditio* hatte aber, da darin regelmässig der Traditionswille ausgesprochen wurde, in nachjustinianischer Zeit nicht mehr bloss obligatorische, sondern dingliche Bedeutung. Die dingliche Klage aus der *carta donationis* und *venditionis* war nicht mehr ein Privileg der Kirchen, sondern allgemeines Recht.

Es erübrigt noch die Frage zu beantworten, warum die dargestellte Entwicklung sich auf die schriftliche Veräusserung von Grundstücken beschränkte. Bei der Veräusserung von Mobilien dürfte sich die Beibehaltung der alten Grundsätze aus der bekannten Thatsache erklären, dass die Tradition von Mobilien ebenso leicht als bequem, während sie bei Grundstücken etwas Gekünsteltes und Unpraktisches ist¹⁾. Als lästig und unbequem musste sie für Immobilien namentlich bei schriftlichem Geschäftsabschlusse erscheinen. Den Urkundungsact auf dem Grundstücke selbst vorzunehmen und die erfolgte Tradition in der Urkunde zu vermerken, mochte in vielen Fällen grosse Schwierigkeiten verursachen, weil die Anwesenheit der Parteien, des *Tabellio* und der Zeugen erforderlich war und speciell die Verkaufsurkunde die bei dem Urkundungsacte erfolgte Zahlung des Kaufpreises zu constatiren pflegte, so dass auch der etwa zugezogene *argentarius* oder *numerator* auf dem Grundstück hätte zugegen sein müssen²⁾. Und doch hatte der Erwerber ein naheliegendes Interesse, den urkundlichen Beweis für die Erfüllung sämtlicher Erfordernisse der Uebereignung in Händen zu haben. Je mehr in spätrömischer Zeit der Zug zum schriftlichen Abschluss der Verträge sich geltend machte und je mehr der Urkundungsact sich nach Aufsaugung der Stipulation zu einem rechtsförmlichen gestaltete, desto mehr musste das Bedürfniss hervortreten, das Erforderniss der *traditio corporalis* aus der Uebereignung von Grundstücken aus-

¹⁾ Vergl. die treffenden Bemerkungen bei Franken, *Gesch. des franz. Pfandrechts* I, 157.

²⁾ Cf. *Novelle* 76 (73) c. 7.

zuscheiden. Die Thatsache, dass man die Tradition durch den scheinbaren Vorbehalt des *Ususfructus* ersetzte, liefert einen deutlichen Fingerzeig für die ablehnende Stellung, welche das Rechtsleben gegenüber der Tradition von Immobilien einnahm.

Was speciell die Schenkungen betrifft, so kommt hier die bekannte Streitfrage in Betracht, ob die Schriftlichkeit längere Zeit hindurch ein gesetzliches Erforderniss derselben gewesen war. Es handelt sich dabei um die Auslegung der Constitution Constantin's von 316, *Fragmenta Vaticana* 249; C. Theod. VIII, 12, 1; C. Just. VIII, 53, 25. Manche sehen darin eine unbedingte Vorschrift, welche die Giltigkeit sämtlicher Schenkungen von der Beurkundung abhängig macht¹⁾. Savigny will die Constitution nur als eine belehrende Anweisung zur vorsichtigen Abfassung von Schenkungsurkunden gelten lassen²⁾. Meines Erachtens hat Constantin nicht eine Instruction, sondern ein Gesetz geben wollen. Dieses Gesetz erklärt aber nicht etwa die Schenkung ohne Schrift für ungiltig³⁾, sondern will nur die Voraussetzungen für die Giltigkeit schriftlicher Schenkungen feststellen⁴⁾. Ein Edict von 428, Cod. Just. VIII, 53, 29 betont ausdrücklich, dass die Urkunde entbehrlich sei. Dasselbe wurde aber nicht in den Cod. Theod. aufgenommen, dagegen ein Auszug aus Constantin's Constitution, „welche hier weit mehr als in der ursprünglichen Gestalt einem Gesetze gleich sieht“⁵⁾. Enthielte diese den Rechtsatz, dass jede Schenkung schriftlich sein müsse, so müsste derselbe in den römischen Rechtsquellen der germanischen Reiche zur Erscheinung kommen. Allein die auf dem Codex Theodosianus fussende Gesetzgebung und Literatur kennt das allgemeine Requisit

¹⁾ Schilling, Institutionen III, 890, 898. Bruns, Römisch-syrisches Rechtsbuch 197 f.

²⁾ System IV, 200 ff., insbesondere 204.

³⁾ Denn es ist geradezu undenkbar, dass für jede Schenkung, auch das kleinste Handgeschenk an beweglichen Sachen, der ganze Apparat des Urkundungsactes in Bewegung gesetzt werden musste.

⁴⁾ Die Worte: *ad universum donationum genus conspeximus* beziehen sich, wie das folgende ergibt, auf die materiellen, nicht auf die formellen Arten der Schenkung. Die Stelle: *post in iisdem conscribendis (donationibus) etc.* enthält nicht die absolute Vorschrift, dass eine Urkunde aufgenommen werden müsse.

⁵⁾ Savigny I. c. 201.

der Schriftform bei den Schenkungen nicht. Es zeigt sich vielmehr eine verschiedenartige Behandlung der beweglichen und der unbeweglichen Sachen. Die Schenkung von beweglichen Sachen soll durch blosser Tradition perfect werden. Die Schenkung von Immobilien erfordert die Schrift und die Insinuation. Mit Schärfe wird diese Unterscheidung hervorgehoben im Edictum Theodorici c. 51, c. 52:

.. si .. res mobilis .. donetur vel mancipium, sola traditione largientis sit perfecta donatio .. Si vero praedium .. quisquam .. conferre voluerit, scriptura munificentiae .. gestis municipalibus allegetur.

Die Lex Romana Burgundionum verlangt im allgemeinen die Aufnahme der gesta, enthält aber in XXII, 7 die Ausnahme:

De animalibus, vestibus, gemmis vel quocumque metallo vel aliis, quae pondere, numero, mensura constant, omnem donandi sollemnitatem in sola traditione posse constare.

Es ist in hohem Masse bezeichnend, wie die über dem Breviarium Alaricianum entstandenen Interpretationen zu demselben Resultate gelangen. Sie knüpfen nämlich an die meines Wissens einzige Stelle des rein römischen Quellenkreises an, welche den Eigenthumserwerb an beweglichen und an unbeweglichen Sachen in verschiedenartiger Weise normirt. Cod. Theod. II, 29, 2 bestimmt für den contractus de suffragio:

Si quid eo nomine in auro vel argento vel in ceteris mobilibus datum fuerit, traditio sola sufficiat et contractus habebit perpetuam firmitatem ... Quodsi praedia rustica vel urbana placitum continebit, scriptura quae ea in alium transferat, emittatur, sequatur traditio corporalis et rem fuisse completam gesta testentur.

Der Cod. Theod. stellt diese Sätze nur hin für den Fall, dass jemand für die Fürsprache beim Kaiser zur Erlangung von Staatsämtern etwas versprochen hat,

si qui .. ferri sibi a quoquam suffragium postularint.

Allein die Interpreten und Epitomatoren des Breviarium haben die Voraussetzung bedeutend allgemeiner gefasst¹⁾ und schliesslich

¹⁾ Siehe die Interpretation zum Cod. Théod. I. c., ferner das epitome monachi und das epitome Aegidii bei Haenel, L. Rom. Visig. II, 29.

völlig fallen lassen, so dass in der Lex Curiensis aus jener Stelle die Sätze wurden:

omnis pecunia quicumque homo ad alterum hominem sine carta donare potest. Nam mancipia et terram, qui alteri donaverit, si carta exinde non fecerit, firmum stare non potest¹⁾).

In den arengae fränkischer Formeln und Urkunden wird die Schriftlichkeit als notwendig bezeichnet bei Schenkungen unter Ehegatten und Verwandten²⁾ und bei Schenkungen schlechtweg³⁾; doch handelt es sich in den betreffenden Fällen stets um Grundstücke. Als zweckmässig und üblich wird die scriptura bei Kaufverträgen⁴⁾ anempfohlen.

2. Im Langobardenreich.

Wie zahlreiche Urkunden bezeugen, konnte im Langobardenreich die Uebereignung von Grundstücken ohne körperliche Tradition durch Begebung einer Urkunde stattfinden. Die Erklärung des Uebereignungswillens hiess *traditio*, *tradere* und wurde in die Veräusserungsurkunde aufgenommen. Obligatorisches Veräusserungsgeschäft und Uebereignungsvertrag sind wie bei der altrömischen Mancipation in Einen Act, den vor Zeugen stattfindenden öffentlichen Urkundungsact zusammengezogen.

Als Beleg dienen zunächst die *verba dispositiva* der Veräusserungsurkunde, welche regelmässig einerseits die *causa traditionis*, andererseits den Traditionswillen zum Ausdruck bringen. In Bezug auf das Formular der *dispositio* sind zwei Hauptgruppen von Veräusserungsurkunden zu unterscheiden, deren eine durch die Verkaufsurkunden, deren andere durch die Schenkungs- und sonstigen Veräusserungsurkunden gebildet wird.

¹⁾ Lex Rom. Cur. II, 29, Walter, Corp. iur. germ. III, 700.

²⁾ Rozière 245, 248, 250.

³⁾ Roz. 205, 159. Cf. Cartulaire de S. Victor de Marseille n. 170, a. 973/4: *Auctoritas iubet ecclesiastica et lex precepit romana, ut quicumque rem suam in alicumque transfundere voluerit . . per paginam testamenti eam infundat.* Cf. l. c. 56, 64, 138, 153.

⁴⁾ Rozière 269.

Die Schenkungsurkunde und die ihrem Typus folgende Carta enthält als verba dispositiva Formeln wie folgende:

Do, dono, trado, donatoque esse volo¹⁾.

Do, duno, trado, cedo, mancipio et ad perpetuam fermitatem cumfermo²⁾.

Dono, cedo, trado, mancipio, iure directo transcribo³⁾.

Donamus atque concedimus et in aeterna traditione tradimus⁴⁾.

Do, duno, trado et cunfero tibi⁵⁾.

Damus, tradimus et offerimus⁶⁾.

Manchmal fehlt das tradere, indem es durch sinnverwandte Ausdrücke, wie offerre⁷⁾, conferre⁸⁾, cedere⁹⁾, concedere¹⁰⁾, transcribere¹¹⁾ ersetzt wird. Manchmal steht tradere allein¹²⁾ oder neben einem farblosen Ausdruck, welcher die causa nicht erkennen lässt¹³⁾, so dass diese nur aus dem Gesamttinhalte der Urkunde erschlossen werden kann.

Tradere hat in den gedachten Formeln die allgemeine Bedeutung von Uebereignung, wie die Wendung in aeterna traditione tradere ersehen lässt. An die Uebereignung, nicht an die Uebergabe der geschenkten Sache ist auch zu denken, wenn die Urkunde sich gelegentlich als cartula traditionis bezeichnet¹⁴⁾. Von einem Vorbehalt des Niessbrauchs, wie ihn die Ravennater Urkunden haben, ist nirgends die Rede. Ebensowenig von einer körperlichen Tradition des Grundstücks¹⁵⁾. Man könnte etwa einwenden,

¹⁾ Troya 438, 819.

²⁾ Troya 511.

³⁾ Troya 549.

⁴⁾ Troya 525, 588, 881, 916, 975.

⁵⁾ Troya 470.

⁶⁾ Troya 673.

⁷⁾ Troya 394, 448.

⁸⁾ Troya 911.

⁹⁾ Troya 911.

¹⁰⁾ Troya 618, 624.

¹¹⁾ Troya 911.

¹²⁾ Troya 782, 847, 432.

¹³⁾ Troya 895.

¹⁴⁾ Troya 585, a. 745.

¹⁵⁾ Ausnahmsweise wird eine solche, wie es scheint, hervorgehoben

dass die Begebung der Urkunde, wie dies in lex 77 Dig. VI, 1 und regelmässig bei der anglo-normannischen livery in deed der Fall ist¹⁾, stets auf dem Grundstücke selbst erfolgte und somit das tradere in den verba dispositiva auf eine körperliche Tradition zu beziehen sei. Allein in einzelnen Fällen lässt es sich bestimmt nachweisen, dass der Urkundungsact nicht auf dem vergabten Grundstück erfolgte. In der Urkunde Troya n. 588 von 746 erklärt der Schenker: dono et trado in eterna traditione . . portio-nem meam. Er schenkt der Abtei Farfa seinen Grundbesitz zu Lamniano in der Sabina. Die Urkunde ist aber ausgestellt in civitate Reatina²⁾.

Die verba dispositiva stehen, wie schon oben Seite 21 betont worden ist, im Präsens, nur ausnahmsweise findet sich das Präteritum³⁾.

Bei den Verkaufsurkunden gruppirt sich die dispositio regelmässig um das Schema:

constat me⁴⁾ vendidisse et vendidi, tradidisse et (de prae-senti) tradidi⁵⁾.

Manchmal fehlt das tradere⁶⁾, manchmal tritt mancipavi hinzu⁷⁾. Die verba dispositiva erscheinen, wie man sieht, im Präteritum. Seit dem achten Jahrhundert treten Uebergangsformen auf; das eine Verbum steht im Präsens, das andere im Präteritum:

contradedemus et venundamus⁸⁾.

vindedi . . . vobis, trado in integrum⁹⁾.

Schliesslich nimmt das Präsens die ganze Formel in Beschlag:

in C. dipl. Lang. 68, a. 795: et traditionem exinde coram testibus sollem-niter celebravit. Bergamo.

¹⁾ Zeitsch. für Handelsrecht XXII, 539. Franken, Geschichte des franz. Pfandr. I, 160, Note 2.

²⁾ Cf. Troya n. 975, actum in Reate, betreffend mehrere in ver-schiedenen Orten, theilweise in der Sabina gelegene Grundstücke.

³⁾ Troya 585, 608, 657.

⁴⁾ Ueber objectiv gefasste Verkaufsurkunden siehe oben S. 19 f.

⁵⁾ Troya 424, 513, 516, 530, 579, 597, 663, 667, 682, 749 und öfter.

⁶⁾ Troya 371, 524, 534, 599, 735, 746.

⁷⁾ Troya 415, 899.

⁸⁾ Troya 736.

⁹⁾ Troya 818.

ab hodierna die vobis . . . vendo, trado, mancepo¹⁾.
constat me A. trado et vendo tibi²⁾.

Eigenthümlich ist den Verkaufsurkunden eine Formel, welche die Zahlung des Kaufpreises erwähnt und den Uebergang des Eigenthums auf den Käufer als eine Folge dieser Thatsache darstellt, nachdem vorher in den verba dispositiva der Uebereignungswille bereits im Allgemeinen ausgesprochen worden:

Constat me . . . vendidisse . . . et tradidisse . . . Et accepi pretium . . . ita ut de meo exiat (terrula) dominio et in tua qui supra sit, tradedi esse potestatem³⁾.

modo viro posteaquam pretium ipsum suscepi, ut ab hodierna die de meo . . . exive(it) dominio et in tua . . . trado esse potestatem⁴⁾.

Unde constat me suscepisse et suscepi . . . pretium placitum ita ut ab hodierna die in tua . . . sit potestatem faciendi exinde quem volueritis⁵⁾.

Pertile spricht mit Bezug auf diese Formel und das tradere in den verba dispositiva die Ansicht aus, die Langobarden hätten das Eigenthum an Grundstücken durch körperliche Tradition übertragen, diese aber bei Kaufgeschäften stets erst nach Zahlung des Kaufpreises vorgenommen⁶⁾, eine Annahme, welche sich nicht aufrechterhalten lässt. Das tradere bedeutet die Uebereignung ohne Rücksicht auf körperliche Uebergabe. Die erwähnte Formel aber erklärt sich einfach aus dem bekannten Rechtssatze, dass beim Kauf das Eigenthum erst nach Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises übergeht. Die Langobarden haben diese Rechtsregel aus dem römischen Rechte recipirt. Der Kaufpreis musste entweder bezahlt oder durch wadia und Bürgenstellung versprochen werden, in welch' letzterem Falle, wie aus Ratchis 8 hervorzugehen scheint, die Kaufsumme in der Urkunde als bezahlt

¹⁾ Troya 899.

²⁾ Troya 598. Vergl. oben Seite 29, Note 2.

³⁾ Troya 516.

⁴⁾ Troya 530, cf. 534, 598.

⁵⁾ Troya 600. Cf. l. c. 579, 665, 667, 682, 734, 743, 749, 751, 792, 818, 830, 832, 833, 834, 843, 856, 892 und öfter.

⁶⁾ Storia del diritto italiano IV, p. 215.

quittirt zu werden pflegte. Aus diesem Grunde wird in den *cartae venditionis* dem „*suscepi pretium*“ der Uebergang des Eigenthums als eine bei dem Vorhandensein des Uebereignungswillens sich von selbst ergebende Consequenz hinzugefügt.

Eine scheinbare *deductio ususfructus* wird auch in den Verkaufsurkunden nicht erwähnt. Wohl aber finden sich in denselben gelegentlich deutliche Anklänge an die *traditio vacuae possessionis*, wie sie römische Mancipationsurkunden und die *diplomata vacualia Ravennas* enthalten.

Filipert vendidet, mancipaviet, tradidet . . nec aliquit inibi iuri suo . . reservasse professus est, set dixisset (dixit se) et suos omnes inde exisset¹⁾.

Nihil mihi in suprascripta loca aliquid reservassem sum professus, sed dico me meosque omnis exinde a presenti die foris exissent²⁾.

Vendo, trado et mancepo nulli alii venditas, donatas, alienatas aut traditas (terram et casas) et adsero, quia nichil michi . . reservasse professa sum . . sed dico me meosque omnes exinde a presenti die foras exissent³⁾.

Das diploma vacuale enthielt neben der Erklärung, dass die *possessio vacua* sei, noch eine besondere *permissio ingrediendi*. Diese Erlaubniss, ohne Zuthun des Tradenten Besitz zu ergreifen, ist zwar im langobardischen Rechte gegenstandlos, da bei dem Mangel eines besonderen Besitzprocesses der Käufer, welcher ohne solche ausdrückliche Erlaubniss des Verkäufers den Besitz der vorbehaltlos verkauften und ideell tradirten Sache ergreift, einem rechtlich wirksamen Angriff des Verkäufers nicht ausgesetzt ist⁴⁾. Nichtsdestoweniger finden sich vereinzelte Nachklänge dieser Formel:

tradedi adque confirmavi potestadem ingrediaendi, habendi aut faciendum exindem quem volueris⁵⁾.

¹⁾ Troya 415, a. 716, Pistoia. Vergleiche die Formeln oben S. 120.

²⁾ Troya 897, a. 768, vermuthlich zu Brescia ausgestellt.

³⁾ Cod. dipl. Lang. 37, a. 769, Pavia. Siehe ferner Cod. dipl. Lang. 120, a. 835; 200, a. 857.

⁴⁾ Siehe unten Seite 137, 138.

⁵⁾ Cod. dipl. Lang. n. 67, a. 793. Vergl. die Urk. Brunetti I, p.

Unser Beispiel illustriert den Uebergang zu einer Formel allgemeineren Inhalts, welche in Kaufbriefen nicht selten ist, sich aber auch in anderen Traditionsurkunden findet. Neben der Erlaubniss, mit der Sache zu thun, was beliebt, konnte die specielle *permissio ingrediendi* als überflüssig erscheinen. Man begnügte sich daher mit der Einräumung der allgemeinen „*potestas faciendi quicquid exinde volueris*“¹⁾).

Nach dem Wortlaut der Verkaufsurkunden sind der Kaufvertrag, die Uebereignung und die Zahlung des Kaufpreises zu einem Act verbunden. Die in der Urkunde erwähnte Tradition ist nicht körperliche, sondern ideelle Tradition. Denn es lässt sich an zahlreichen Fällen darthun, dass das tradere nicht an Ort und Stelle des verkauften Grundstücks stattgefunden hat.

Troya 843. Der Verkäufer erklärt: *constat me vindere et tradere videor portione mea . . ad Ruchi*. Ruchi liegt bei Lunate. Die Urkunde trägt das Actum Luca.

Troya 973. *Presenti die per hanc cartulam vendere et tradere previdemus . .* Verkauft werden Grundstücke in Veteriano. Actum in loco Ursiano²⁾).

Aus dem Tenor der Schenkungs- und der Veräusserungsurkunden hat sich ergeben, dass die beurkundete Eigenthumsübertragung ohne körperliche Tradition des Grundstücks erfolgte. Es erübrigt noch, zu beweisen, dass der Uebereignungsact in der *traditio cartae* bestand. Diesen Beweis liefern zahlreiche Urkunden, welche es ausdrücklich hervorheben, dass die Veräusserung und Uebereignung durch die Carta geschehe.

Donationes et oblationes bei Troya: . . *presens presentibus dixit: . . per hanc munificentiam paginam largitatis mee a presenti die dono, cedo, trado, mancipio . . transcribo,*

103 bei Heusler, *Gewere* p. 4 und *Vesi* l. c. 101, a. 855: *licentiam abeatis . . per anch carthulam donacionis mee . . introire et ingredi seu et inoccupare . . tamquam per legitimam et corporalem tradicionem . . et qualiter vobis bonum vel rectum fuerit exinde faciendi* (Ravenna). Fast wörtlich so Marini 98, Mitte des neunten Jahrhunderts, Ravenna.

¹⁾ Troya 457, 600 und öfter.

²⁾ Cf. Troya 830, ausgestellt zu Rieti über ein Grundstück zu Antiano in der Sabina. Troya 832, Farfa über Grundbesitz zu Malliano. Troya 833, Farfa über Grundbesitz in Corneto.

549. — per huius venditionis titulo tibi tradere visus sum, 663. — presentes presentibus diximus: damus, tradimus et offerimus presenti die per hanc cartulam donationis... omnes res nostras, 673. — per hanc pagina membrani... a presenti die do, dono, trado et offero pro anime mee remedio, 640. — per hanc paginam dotium offero Deo... memetipsum una cum omnibus rebus meis, 739. — per hanc cartulam offerimus (offer), 871¹⁾. — per hanc paginam tradere offerreque videor, 957.

Venditiones. Per huius testi cartula vendere et tradere visus sum. Troya 600. — Constat me vindedis et per hanc paginam tradidi tibi (terra). L. c. 892. — per ista presentem chartula vindo, trado, mancip(o). Codex diplomat. Lang. 84²⁾.

Commutationes. Per hanc cartulam do ego tibi in viganium clausuram... Troya 923. — per hanc cartulam tibi in cambium tradere prevideo. L. c. 919³⁾.

Fürstliche Personen veräußern bekanntlich per praeceptum⁴⁾.

Wenn die Urkunde gelegentlich für das in Rede stehende Grundstück den Erwerbstitel des Veräußerers nennt, so hebt sie nicht selten hervor, dass es ihm per cartam geschenkt, verkauft, in Tausch gegeben worden sei⁵⁾.

¹⁾ Ebenso oder ähnlich Troya 890, 894, 910, 920, 927 und öfter. Die rechtsgültige Schenkung setzte bekanntlich nach langobardischem Rechte neben der traditio cartulae die Hingabe des Launegilds voraus, angenommen die Schenkung pro anima zu Gunsten der Kirchen und frommer Zwecke. Ueber das Erforderniss der obrigkeitlichen Insinuation, welches nach römischem Rechte bestanden hätte, siehe unten Seite 140.

²⁾ Cf. Troya 973 oben Seite 135 bei Note 2 und Troya 926.

³⁾ Cf. Troya 755, 955. Umtausch von Sklavinnen per cartulam in Troya 862.

⁴⁾ Troya 586, 596, 637, 656, 721. Miller, das lang. Erbr. Zeitschr. f. R. G. XIII, 98; Beseler, Erbverträge I, 45; Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 110. Launegild ist dabei nicht erforderlich.

⁵⁾ Vergleiche Troya 600, 675, 827, 897. Cod. dipl. Lang. 167. In solchen Fällen wird mitunter ausdrücklich betont, dass der Veräußerer seine Erwerbsurkunden dem gegenwärtigen Erwerber übergeben habe. Troya 600, 821: Rimichis tauscht ein Grundstück ein, welches er früher dem Abte von Farfa veräußert hatte. Et in ipso cambio reddidistis nobis casam... unde vobis iam antea cartulam fecimus et modo nobis ipsam car-

Könnte es nach alledem noch zweifelhaft sein, dass die Uebereignung durch *traditio cartae* erfolgte, ohne dass daneben eine reale Tradition des Grundstücks erforderlich war, so würde dieser Zweifel durch eine spoletinische Gerichtsurkunde von 798 gehoben, welche mit einer Deutlichkeit, als wäre sie als Schulbeispiel abgefasst worden, den wesentlichen Fragepunkt entscheidet¹⁾.

Vor Herzog Guinegis von Spoleto und vor seinen Richtern klagt Goderisus aus Rieti gegen die Mönche von Farfa, welche seine Güter zu Spoleto und an anderen Orten in Besitz genommen hätten. Die Vertreter des Klosters antworten:

verum est, quod substantiam tuam nosprehendimus . . quia
tu ipsam per cartam optulisti in ipso monasterio.

Goderisus replicirt:

verum est, quod ipsam cartam de suprascripta re ego feci;
sed vos per vos ipsos resprehendere non debuistis.

Die Mönche dupliciren mit der charakteristischen Aeusserung: Indem du die Carta ausstelltest und der Kirche darbrachtest, hast du dadurch die Tradition der Güter vollzogen,

quando ipsam cartam tu fecisti et in monasterio eam optulisti, sic ipsas res tradidisti.

Das Gericht lässt dann die Carta verlesen, welche besagte: qualiter ipse Goderisus eandem cartam pro anima sua de ipsis rebus in ipso monasterio fecisset. Goderis anerkennt die erfolgte Oblation. Doch habe er hinterher Söhne gezeugt und nun hätten er und seine Söhne nichts zu leben, so dass echte Not sie bedränge²⁾. Darauf hin ergeht das Urtheil des Gerichtes, dass, weil in der Carta der Niessbrauch nicht vorbehalten, vielmehr darin gesagt

tulam reddidistis, quatinus ab hac die firmum et stabile sit inter nos cambium nostrum. Daneben erhält er eine Tauschurkunde. Vergl. noch C. dipl. Lang. 70.

¹⁾ Sie stammt aus dem Registrum Farfense und steht bei Fatteschi, Memorie . . del ducato di Spoleto n. 36.

²⁾ Sed postea feci filios et modo nec ego nec filii mei vivere possumus, quia necessitas me oppressit. Der Kläger glaubte wohl seine Vergabung nach Art der *thinx* (Vergabung von Todeswegen) behandeln zu dürfen, welche durch Kinderzeugen und echte Not gebrochen wird. Rothari 271: si quis . . res suas alii thingaverit, posteaque eum contegerit filius

sei, ut a presenti ipsas res in ipso sancto monasterio pro anima sua optulisset, der Anspruch des Klägers unbegründet sei, die betreffenden Güter vielmehr von Rechtswegen der Kirche zu verbleiben haben:

Nos secundum quod ipsa carta continebat, quam ipse Goderisus sua bona voluntate fecerat, et secundum legem et quod edicti continet pagina¹⁾ renuntiare fecimus ipsum Goderisium de ipsis rebus omnia in integrum et ut sibi quiesceret imperavimus. Et ipsas res habeat monasterium S. Mariae, qualiter ipse Goderisius sua bona voluntate pro anima sua in ipso monasterio optulerat.

Aus dieser Verhandlung geht mit Sicherheit hervor: Erstens, dass die Uebereignung von Grundstücken durch die Begebung einer Carta stattfinden kann, ohne dass es einer traditio rei bedarf. Denn, dass eine solche im vorliegenden Falle nicht vorgenommen worden war, folgt aus der Aeusserung des Klägers: sed vos per vos ipsos res prehendere non debuistis. Zweitens, dass die Uebereignung per cartam den Eigenthümer ermächtigte, den Besitz eigenmächtig zu ergreifen, sofern ihm nicht ein in der Urkunde vorbehaltenes Recht des Veräusserers im Wege stand.

Die Begebung der Carta hatte im Langobardenreich die Wirkung der Eigenthumsübertragung ohne Rücksicht darauf, ob der Veräusserer nach langobardischem oder nach römischem Rechte lebte. Denn die Veräusserungsurkunden der Kleriker und Kirchen²⁾ unterscheiden sich in Form und Inhalt³⁾ nicht von denjenigen der Laien. Die Veräusserung per cartam greift in gleicher Weise Platz, ob nun der Erwerber eine Kirche oder eine

legitimus procreare, omne thinx, quod est donatio, quod prius fecerat, rumpatur. Rothari 173: Et si tales ei euenerit necessitas . . . Ueber den Anschluss der Urkunden an die Sprache des Edicts und den technischen Gebrauch von necessitas siehe Ficker: Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus, Wiener Sitzungsberichte 67, 630 ff.

¹⁾ Farfa lebte nach langobardischem Rechte.

²⁾ Ueber das römische Recht der Kleriker und der Kirchen im Langobardenreich vergleiche Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, 339.

³⁾ Troya 588, 871, 890, 897, 910.

Privatperson¹⁾ ist, kann also nicht auf einem kirchlichen Erwerbsprivilegium beruhen²⁾).

Durch das Ergebniss, dass die Carta an sich zur Ueber-eignung von Grundstücken diene, ist selbstverständlich das Vorhandensein anderer Formen der Eigenthumsübertragung nicht ausgeschlossen³⁾. Als solche Form mag bei der nach römischem Rechte lebenden Bevölkerung auch die reale Tradition gedient haben. Ebenso darf angenommen werden, dass bei den Langobarden eine von der Begebung einer Carta unabhängige volkrechtliche Form der Uebereignung bestanden hat, ein Punkt, welcher in anderem Zusammenhange besprochen werden soll.

3. Die gesta municipalia.

Anhangsweise ist hier noch die gerichtliche oder obrigkeitliche Verlautbarung der Veräusserungsurkunden zu erörtern. Die Art und Weise, wie sie bei der römischen Bevölkerung der germanischen Reiche behandelt wurde und schliesslich ausser Uebung kam, ist in hohem Masse charakteristisch für die Factoren, welche die Gestaltung des römischen Vulgarrechts bestimmten. Das Auffallendste an dieser Entwicklung ist, dass die zufällige Fassung, welche ein Rechtssatz in den Urkundenformeln erhielt, rechtsbildende Kraft erlangte und somit die Urkundenformel zum Organ der Rechtserzeugung wurde.

Als die römischen Provinzialen die römische Herrschaft mit der germanischen vertauschten, bestand für die Schenkungen das Erforderniss der gerichtlichen oder obrigkeitlichen Verlautbarung. Wo die Gesetzgebung Justinian's nicht in Kraft getreten, war sie im allgemeinen für jede Schenkung, im Geltungsgebiete der Gesetzgebung Justinian's war sie nur für Schenkungen über fünfhundert solidi Werth vorgeschrieben. Wie sich nun aber aus

¹⁾ Troya 749, 792. Cf. Troya 640, 827.

²⁾ Siehe oben Seite 128.

³⁾ In Troya 636 erklärt der Veräusserer, dass er vor Zeiten sich und sein Gut der Kirche offerirt habe et menime exinde cartula . . emisit. Deshalb stelle er nunmehr darüber eine Urkunde aus. War jene Oblation perfect?

zahlreichen Urkunden bei Marini ergibt, pflegte der Donator die Schenkung nicht selbst zu verlautbaren, sondern überliess er es dem Beschenkten, sich mit dieser Formvorschrift abzufinden. Zu dem Ende nimmt der Schenker in die Urkunde eine Clausel auf, durch welche er den Beschenkten ermächtigt, die Schenkung zu insinuieren.

quam si gestis municipalibus allegare voluerint actores ecclesiae, liberam tribui ex more licentiam allegandi. M. 93.

allegandi etiam gestis quibus placuerit et tempore quo volueritis, si necessum, non spectata denuo mea professione ex more concedo licentiam. M. 91.

Dieselbe Formel wurde in die Verkaufsurkunden und in andere Vertragsurkunden aufgenommen, bei welchen die Insinuation nicht erforderlich, aber mit Rücksicht auf die Beweiskraft der gesta als öffentlicher Urkunden zweckmässig war¹⁾.

Diese Clausel muss in Italien allmählich den Sinn gewonnen haben, als ob die Insinuation in das Belieben der Parteien gestellt sei, als ob der Beschenkte sie ebensogut unterlassen, wie vornehmen könne, ohne dass dabei die Giltigkeit der Schenkung in Frage stünde. Auf Grund dieser Auffassung, welche bei Schenkungen über 500 solidi Werth ein Missverständniss war, hat man die Insinuation der Schenkungen schliesslich vollständig fallen lassen. In Italien verschwindet sie verhältnissmässig früh²⁾. Zwar weist noch eine Formel des liber diurnus und weisen noch mehrere Briefe Gregor's des Grossen auf das Erforderniss der gesta hin³⁾. Allein in den Urkunden des Langobardenreiches ist davon nirgends die Rede. Die übliche Formel der licentia allegandi findet sich zuletzt in einer Ravennater Urkunde von 767; sie ist aber so sehr corrumpt, dass man annehmen darf, sie sei ohne Verständniss aus einer älteren Urkunde abgeschrieben worden⁴⁾.

¹⁾ Cf. Novelle 76 (73), c. 7.

²⁾ Pertile, storia IV, 544.

³⁾ Rozière, Liber diurnus XI (p. 38). Savigny, Gesch. I, 355.

⁴⁾ Vesi 53, a. 767: . . (g)estis liberalibus mancipalibus alegare malueritis liberam tribuo et concedo ex more licentiam allegandi.

Mit grösserer Bestimmtheit lässt sich ein verwandter Entwicklungsgang für Gallien nachweisen¹⁾, wo die Insinuation sich im Allgemeinen länger erhalten hat. Auch hier macht sich die Auffassung geltend, dass die *allegatio apud gesta* fakultativ sei. Man hält es für ein Recht des Schenkers, sie anzuordnen oder auszuschliessen. Die Entstehung dieser Ansicht erklärt sich aus dem Wortlaut der auf die *allegatio* bezüglichen Urkundenclausel. Soll die Insinuation stattfinden, so erklärt der Aussteller etwa:
.. et (ut) hec cartole textum firmior obteniat effectum, gestis municipali(bu)s sit oblegatum²⁾.

Um die Insinuation auszuschliessen, bedient man sich einer höchst eigenthümlichen Clausel, welche uns zuerst bei Marculf II, 3 (Rozière 215) begegnet. Der Schenker erklärt nämlich:

praesentem vero donationem nequicquam curialium vilitate [auguriale vel vilitate³⁾] gestis municipalibus alligari curavimus et omnino decernimus, ne aliquando in eam ob hoc causam (al. casu) quisquam valeat reperire⁴⁾.

Die Schenkung soll nicht insinuirt werden und es soll niemand wegen Unterlassung der *allegatio* die Schenkung anfechten dürfen. Der Passus ist offenbar aus Marculf in die Schenkungsurkunden Pardessus 544, a. 728⁵⁾, Beyer 41, a. 804⁶⁾ und Doublet⁷⁾ pag. 738, a. 823 übergegangen.

¹⁾ Vergl. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I, 315 ff. Quicherat, De l'enregistrement des contrats à la curie in der bibliothèque de l'école des chartes, 5. Serie I, 440 ff. Löning, Kirchenrecht II, 662. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 331.

²⁾ Statt *allegatum*. Rozière 247, Form. Andeg. 40. Cf. Roz. 385, Sirm. 20: *et adhuc mihi inserere placuit, ut hoc mandatum civitate illa cum curia publica ut mos est gestis municipalibus facias alligare*. Vergl. noch Roz. 245, 221, 262, 128, 129.

³⁾ So der Pariser Codex C.

⁴⁾ Repetere?

⁵⁾ *Presentem vero donationem nequaquam vilitate gestis municipalibus alligare curavimus et omnino decernimus ne aliquando in eam ob hunc casum quisquam valeat repetere.*

⁶⁾ Hier lautet der Passus: *presente uero donatione nequaquam augurialium uilitati gestis municipalibus alegare curaui et omnino decreui nec aliquando ob hac causa quisquis reperire*. Die Corruptel *augurialium* findet sich in einer Handschrift des Marculf. Der Schreiber von Beyer 41 hat die Formel offenbar ganz gedankenlos nachgeschrieben. Das beweist

Wie ist die *vilitas curialium* zu erklären? Darin eine Anspielung auf eine nicht in das Breviar aufgenommene Stelle des Codex Theodosianus zu erblicken¹⁾, scheint mir allzusehr gesucht. Auch würde sie auf einem Missverständniss der betreffenden Stelle beruhen. Vermuthlich ist *vilitas* ebenso eine Corruptel wie das *augurialium*, welches sich in einer Handschrift des Marculf und in Beyer 41 findet. Ich denke, dass sie aus den Worten *a curialium laudabilitate* entstanden sein dürfte. Die Curialen führen in den Urkunden bei Marini und in fränkischen Formeln das Prädikat *laudabiles*²⁾, *laudabilitas*³⁾. Die Schenkung wird insinuirt *apud laudabilitatem* schlechtweg⁴⁾, *apud laudabilitatem honorati ipsius civitatis*⁵⁾. Die typischen Prädikate pflegten in den Handschriften abgekürzt zu werden⁶⁾ und aus der unglücklichen Auflösung einer solchen Abkürzung ist die *vilitas curialium* hervorgegangen⁷⁾.

Auf dem Missverständniss irgend einer Urkundenformel mag es auch beruhen, wenn es im Eingang fränkischer Schenkungsurkunden, welche sich als *cessiones* bezeichnen, mitunter heisst, dass die *cessio* der Allegation nicht bedürfe⁸⁾.

der Umstand, dass die Schenkungsurkunde Beyer 41 vor der Curie insinuirt wurde und der Aussteller unter dem Datum der Schenkungsurkunde ein darauf bezügliches Mandat ausstellte. Die Ausschliessung der Insinuation war also eine Sinnlosigkeit, wurde aber aufgenommen, weil sie sich in der Vorlage des Schreibers befand. Cf. Quicherat l. c. 446.

¹⁾ Hist. de Saint Denys: *a curialium* etc. wie in Marc. II, 3.

²⁾ Cod. Theod. VIII, 12, 8. So Savigny l. c. I, 317, Note a. und Quicherat l. c. 445. Die Stelle lautet: *curatores enim civitatum ab huiusmodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate*.

³⁾ Rozière 263 bis.

⁴⁾ Marini 80, 115, 116, 117; Rozière 265, 262; Beyer 42.

⁵⁾ Rozière 265.

⁶⁾ Rozière 262, § 3.

⁷⁾ In den Urkunden bei Marini wird *laudabilitas*, *laudauilitas* abgekürzt: *lavv*, *lauû* (80, 115) oder *lûû* (117, in 116 dreimal).

⁸⁾ Die Abkürzung *lûilitate* wurde derart missverstanden, dass man das *l* als Sigle für *vel* (*l*) auffasste und zunächst schrieb: *vel vilitati*, wie in dem Pariser Codex C, Marculf II, 3. Ein denkender Schreiber liess dann das *vel* als unpassend hinweg und setzte *curialium vilitate*. Die Variante *augurialium* ist aus *a curialium* entstanden.

⁹⁾ In Urkunden der Auvergne findet sich die Arenga: *legum decrevit autoritas et ratio iure exposcit ut inter reliquas scripturas sola tantum-*

Für das Verschwinden der Insinuation kommt endlich noch in Betracht, dass die Kirche hinsichtlich der *allegatio apud gesta* eine Ausnahmestellung geltend zu machen suchte. Im fränkischen Reiche scheinen einzelne Kirchen vorsichtshalber die Exemption von der Verlautbarungspflicht erworben zu haben¹⁾. In Italien dagegen nahm die Kirche, obgleich Justinian die Insinuation der kirchlichen Schenkungen in Cod. I, 2, 19 ausdrücklich vorgeschrieben hatte, in nachfränkischer Zeit ein allgemeines Privilegium für sich in Anspruch. Der *Brachylogus iuris civilis* stellt nämlich (II, 13) den Satz auf: *gestis intimari oportet excepta donatione habita in venerabiles domus vel in imperatorem vel ab imperatore*. Das Privilegium der Kirchen kann der Verfasser des *Brachylogus* nicht erfunden haben. Es scheint auf eine ältere Entwicklung zurückzugehen, deren Spuren ich nicht nachzuweisen vermag.

Soweit die Insinuation noch angewendet wurde, nahm sie in Italien und im fränkischen Reiche allmählich andere Formen an. Man insinuirte nicht mehr die bereits vollzogene Urkunde, sondern nahm den Urkundungsact vor den für die *gesta* competenten Beamten vor, welche dann die Urkunde unterzeichneten. Im römischen Urkundsgebiete Italiens wurde es sogar üblich, dass man die Urkunde von einer dieser Amtspersonen schreiben oder vollziehen liess, so dass diese dadurch zu privilegierten Schreibern herabsanken. Die Titel der Beamten, vor welchen

modo cessio sine gestarum obligatione (aus allegatione) plenissimam in perpetuum obtineat firmitatem. Doniol, *Cartulaire de S. Julien de Brioude* n. 174, 199. Cf. 218, 226: *sola tantummodo cessio gestarum obtineat firmitatem*. Unter *cessio* wird in der Sprache dieser Urkunden eine Schenkung an Kirchen verstanden. Vergl. die *Arenga* bei Rozière 160, Sirmont 4.

¹⁾ Schon Quicherat hat a. O. auf die Urkunde Pardessus n. 172 von 566 aufmerksam gemacht. Sie enthält ein Privileg des Bischofs Germanus von Paris für S. Germain des Prés. Dasselbst heisst es: *decrevi etiam per hanc cartulam immunitatis et cessionis meam basilicam ... sine gestorum obligatione (siehe oben Note 8) manere*. *Et quia id antea consuetudo non fuit et modo a regibus et principibus mihi est concessum, voluntatem pietatis vestre in hoc scripto pretermittere nolui* ... Wenn auch die Echtheit der ganzen Urkunde sehr bedenklich ist, so stammt doch der ausgeschriebene Passus jedenfalls aus einer Zeit, da die *gesta* noch praktisch waren.

nach den römischen Quellen die Verlautbarung der Schenkung erfolgen soll, begegnen uns in zahlreichen Fällen als die Titel von Urkundenschreibern. In Rom war nach Cod. Theod. VIII, 12, 8, Cod. Just. VIII, 53, 30; 32 und Novelle 127, c. 2 nur der *magister census* für die Insinuation competent. Ein römischer *magister census* erscheint als Schreiber der Tiburtiner Carta, Troya 802 von 757 bis 767 (oben Seite 93 bei Note 4). Eine römische Urkunde von 822 ist von einem *chartularius et magister censi urbis Rome* vollzogen, von dessen *discipulus et adiutor* geschrieben¹⁾. Eine römische Urkunde von 850 hat zum Schreiber einen *consul et magister censi urbis Rome*²⁾. In Ravenna nennt sich von der Mitte des neunten Jahrhunderts ab als Schreiber nicht selten ein *Tabellio*, welcher zugleich den Titel *exceptor* oder *curialis* führt³⁾. In Neapel endlich sind die Urkunden durchgehends von Curialen geschrieben oder vollzogen. *Curialis* ist hier die technische Bezeichnung für den Notar⁴⁾.

Im langobardischen Italien machte der Scheinprocess und die sich daraus entwickelnde gerichtliche Verlautbarung der Urkunden⁵⁾ die Aufnahme der *gesta* als ein Mittel zur Erlangung einer öffentlichen Urkunde vollständig entbehrlich.

Im fränkischen Reiche liess man zunächst die Urkunde von den Curialen als Zeugen unterzeichnen⁶⁾, betrachtete aber schliesslich die Unterschriften oder Handzeichen von Zeugen schlechtweg als genügenden Ersatz der gerichtlichen Insinuation⁷⁾.

¹⁾ Galletti, Primicero n. 2. Siehe oben Seite 76, 77.

²⁾ Galletti l. c. n. 4. Eine von 879, l. c. 5 einen *consul et memorialis*, eine von 923, l. c. 9 einen *consul et tabellio*.

³⁾ Belege bei Savigny, Gesch. I, 366, Note e. Cf. l. c. 369. *Exceptor* hiess ursprünglich der Secretär der Curie. Ueber den *exceptor* als Schreiber vergl. noch Du Cange-Henschel Gloss. III, 130.

⁴⁾ Siehe oben Seite 56 und Seite 77.

⁵⁾ Vergl. Ficker, Forschungen § 12 ff.

⁶⁾ Savigny a. O. I, 313 f.

⁷⁾ Rozière 387, App. Marc. 25: *et ut hoc mandatum post te firmiore reteneas et taliter obtineat firmitate, quasi gestibus fuisset oblegatum, manu propria subter decrevi adfirmare et qui subscripserint in praesenti rogavi*. Die Lex Romana Curiensis sagt VIII, 5: *gesta apud bonos omnes vel curiales testes firmatas esse debent*. Löning, Kirchenrecht II, 661, No. 4.

VI. Ergebnisse.

Um einen sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, hat diese Abhandlung zunächst die Formen und Arten der langobardischen Urkunde erörtert und ist erst dann auf das römische Urkundenwesen als die geschichtliche Grundlage des langobardischen eingegangen. Mit Rücksicht auf diesen durch die Natur des Quellenmaterials gebotenen Gang der Untersuchung empfiehlt es sich, die einzelnen Phasen der Entwicklung des italienischen Urkundenwesens in einer die Hauptergebnisse zusammenfassenden Uebersicht kurz zu recapituliren.

Ungefähr mit dem Beginn unserer Zeitrechnung treten uns in den pompejanischen Quittungstafeln zwei Grundtypen von Urkunden entgegen. Beide sind schlichte Beweisurkunden. Die eine derselben, die Zeugenurkunde, ist vom Destinatär selbst ausgestellt und erscheint als der älteste und ursprüngliche Typus der römischen Privaturkunde, als das Erzeugniss eines Urkundenwesens, welches der Handschrift als solcher noch keinen Beweiswerth verleiht, sondern nur in den Zeugen eine Garantie für die Wahrheit, in den Siegeln eine Garantie für die Echtheit der Urkunde erblickt. Die andere Form ist eine vom Gegner des Urkundendestinatärs ausgestellte Urkunde, welche, wie der Name *Chirographum*, die Art und der Ort ihrer ältesten Anwendung ersehen lassen, aus dem griechischen Rechtsleben in das römische eindrang. Als die Urkunde, welche die Handschrift des Ausstellers oder seines Mandatars beweisrechtlich verwerthet, musste sie mit dem Steigen der Cultur, mit der Verbreitung der Schreibkunst und mit der Verbesserung der Schreibmaterialien der schwerfälligeren Form der römischen Zeugenurkunde allmählich das Terrain abgewinnen.

Zu der modernen Anschauung, dass die Unterschrift als solche einen höheren Beweiswerth geniesse, als der ganz oder theilweise von derselben Hand geschriebene Text der Urkunde, ist das Alterthum nicht gelangt. Die Unterschrift wird, seit sie üblich geworden, nur verlangt, damit die Handschrift von Personen, auf deren Handschrift es ankam, in der Urkunde überhaupt

enthalten sei. Darum unterschreibt der Aussteller das von anderer Hand geschriebene *Chirographum*, eine Sitte, welche gleichfalls von den Griechen zu den Römern gekommen sein dürfte, darum unterschreiben die Zeugen, deren Unterschriften und Handzeichen die Zeugensiegel allmählich verdrängen.

Neben das alte *Chirographum*, welches, wenn von einem Mandatar des Ausstellers geschrieben, diesen in dritter Person nennt, tritt in spätrömischer Zeit die zu einem Beweisinstrument umgestaltete *epistola*, eine vom Vertragsgegner des Destinärs ausgestellte Urkunde mit der Grussformel des Briefes und mit rein subjectiver Fassung, welche den Apparat der Zeugenunterschriften, die peinlich genauen Clauseln der Cautelarjurisprudenz und, wenn von einem *Tabellio* geschrieben, die *Tabellionatsformeln* in sich aufnimmt.

In langobardischer und in fränkischer Zeit leben auf italienischer Erde die genannten Typen der römischen Urkunde fort. Die vom Vertragsgegner des Destinärs ausgestellte rechtsförmliche Urkunde führt die technische Bezeichnung *Carta*. Die Form der objectiv gefassten *Carta*, welche sich an das alte *Chirographum* anschliesst, kommt für einseitige Urkundungsacte allmählich ausser Gebrauch. Die zur Notariatsurkunde gewordene *epistola*, die subjectiv gefasste *Carta* wird in Italien zur herrschenden Vertragsurkunde. Neben der *Carta* existirt die vom Destinär selbst ausgestellte Privaturkunde in der Form der aussergerichtlichen *Notitia* und des *Memoratoriums*. Seit es in Italien zuerst allgemeine Sitte und dann Rechtspflicht geworden, die Urkunden von Notaren schreiben zu lassen, pflegt auch die *Notitia* ihren Schreiber zu nennen, während ihn die altrömische Zeugenurkunde verschwieg. Allein der Schreiber nennt sich in dem langobardischen Urkundengebiete nicht als *Rogatarius*. Er unterschreibt vielmehr wie ein Zeuge, indem er seine Anwesenheit bei Vornahme des beurkundeten Actes bezeugt. Seine Unterschrift ist übrigens in der lombardisch-tuskischen *Notitia* nicht wesentlich, während sie für das beneventische *Memoratorium* allerdings durch positiven Rechtssatz vorgeschrieben ist.

Zur Zeit der Auflösung des weströmischen Reiches wurde die vom Vertragsgegner des Destinärs ausgestellte Urkunde

objectiver und subjectiver Fassung von ihrem Schreiber weder unterschrieben noch vollzogen. Die objectiv gefasste einseitige Carta nannte den Schreiber in der praescriptio, die subjectiv gefasste in der Rogationsclausel des Ausstellers. Erst die Vorschriften Justinian's, betreffend die completio und absolutio der Vertragsurkunden führten in dieser Beziehung eine Neuerung herbei. Die Carta des römischen Urkundengebietes nimmt seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts die notarielle Vollziehungsformel „complevi et absolvi“ in sich auf. Die lombardisch-tuskische Carta ersetzt das auf einem Missverständniss griechischer Sitte beruhende absolvi des Notars durch „dedi“ oder durch sinnverwandte Ausdrücke. Dagegen hat sich im Herzogthum Benevent die vorjustinianische Form der completionslosen Carta erhalten.

Was die rechtlichen Functionen der Urkunde betrifft, so kannte das ältere römische Recht nur Beweisurkunden. Im Gebiete der Consensualcontracte bekam die epistola, welche zunächst nur bei dem Vertragsschlusse unter Abwesenden angewendet wurde, perficirende Wirkung. Wir können sie aber mit Rücksicht darauf, dass sie nicht zur Sicherung des Beweises abgefasst wird, nicht als eigentliche Geschäftsurkunde gelten lassen. Seit man die epistola auch inter praesentes verwendet und als Beweisinstrument gestaltet, tritt die dispositive Urkunde in das römische Urkundenwesen ein. Sie bleibt einerseits nicht auf das Gebiet der Consensualcontracte beschränkt und zieht andererseits auch das Chirographum in ihren Kreis. Der Urkundungsact wird als civilistischer Formalact gestaltet, er wird zu einer neuen Vertragsform, welche die übrigen obligatorischen und dinglichen Vertragsformen allmählich verdrängt, nachdem die Urkunde die formalen Elemente derselben gewissermassen in sich aufgesogen hatte. Wie von der Mancipation schliesslich nichts mehr übrig blieb, als die Mancipationsformeln der Veräusserungsurkunden, so ging auch die Stipulation in den Urkundungsact auf. Die persönliche Uebergabe der mit der Stipulationsclausel versehenen Urkunde gilt als Stipulation. Hand in Hand mit dieser Entwicklung geht die Aufnahme der Stipulationsclausel in Vertragsurkunden jeglicher Art. Ein analoger Process vollzieht sich im germanischen Urkundenwesen bezüglich der Wadiation. Die

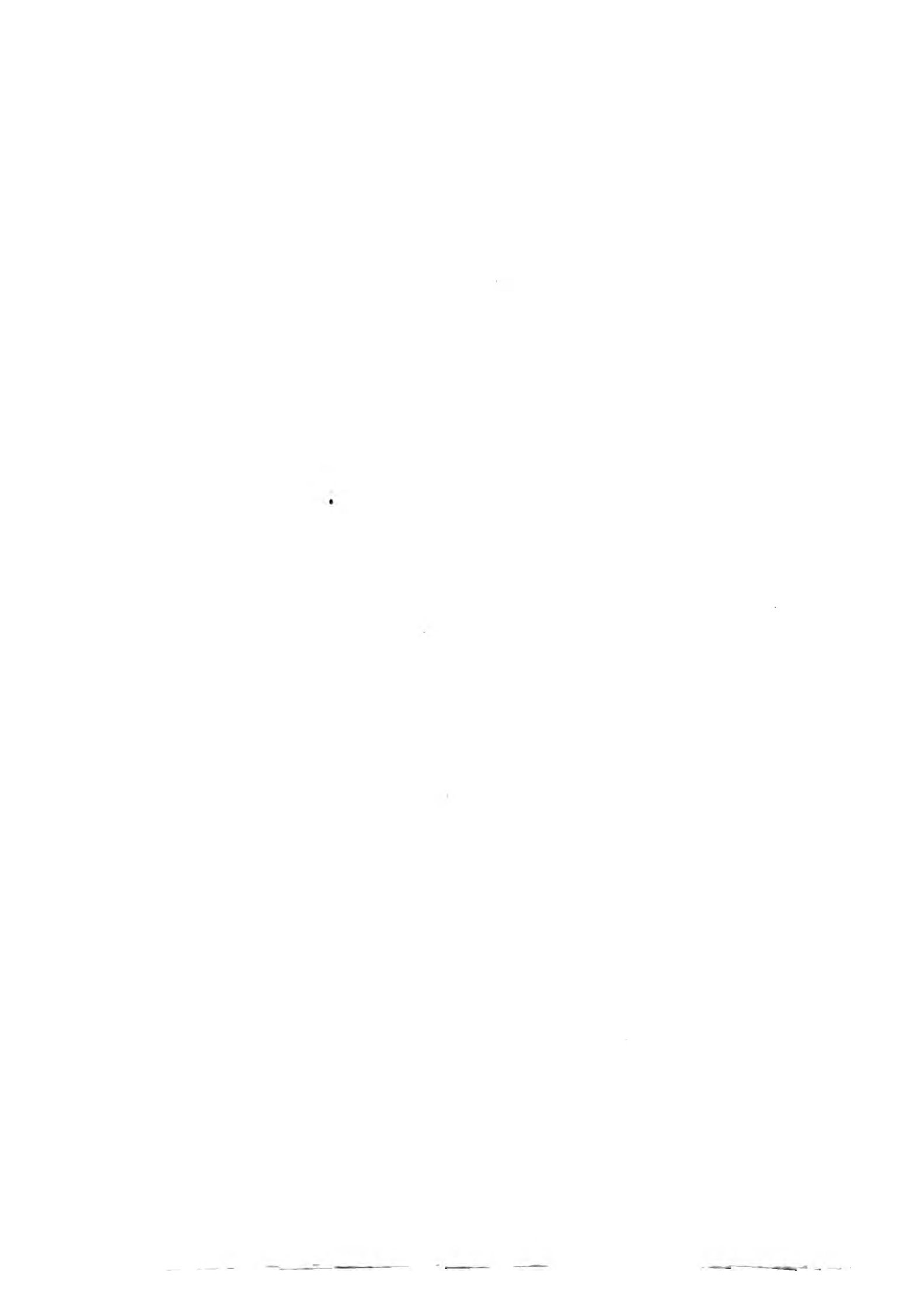
Urkunde dient als Ersatzmittel der Wadia, die Begebung der Urkunde perficirt den Vertrag ebenso, wie die Tradition der Wadia.

Da die Uebergabe der Carta aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs die Perfection des Vertrags bedingt, so wird die *traditio cartae* in der Urkunde regelmässig besonders betont. Die lombardisch-tuskische Carta nimmt nach dem Muster der neurömischen Urkunde die Worte „*post traditam*“ in die Vollziehungsformel auf. Die fränkische Form der Urkundenbegebung, das *levare cartam*, kommt bei den von nicht langobardischen Germanen ausgestellten Urkunden Italiens in einer besonderen Ausstellungsformel, in der *Levationsformel* zum Ausdruck.

Der Urkundungsact hat nicht bloss obligatorische, er erlangt auch dingliche Wirkung. Nach dem Verschwinden der Mancipation sucht das Rechtsleben nach einer Uebereignungsform, welche bei Grundstücken die körperliche Tradition entbehrlich macht. Es fand eine solche Form in der Veräusserung mit imaginärem Vorbehalt des *Ususfructus*, ein Geschäft, welches, wenn schriftlich abgeschlossen, das Eigenthum durch die Urkunde übertrug. Abgesehen hiervon gestattete die schriftliche *missio in vacuum possessionem* eine derartige Gestaltung des Veräusserungsgeschäftes, dass der Veräusserer mit der Uebergabe der Veräusserungsurkunde und des *diploma vacuale* die gesammte von seiner Seite zur Uebereignung des Grundstücks nötige Theilhandlung vollzog und somit die Rolle, welche ihm dabei zugewiesen war, in dem Urkundungsacte ausserhalb des Grundstücks zu Ende gespielt werden konnte. Diese Theilhandlung des Veräusserers wurde an sich „*tradere*“ genannt und die Tradition in diesem Sinne mit dem Veräusserungsgeschäfte in einen Act zusammengezogen. In langobardischer Zeit hat man einerseits den imaginären Vorbehalt des Niessbrauchs, andererseits das Erforderniss nachträglicher Apprehension als juristische Subtilitäten fallen lassen und gelangte auf diese Weise zu dem Rechtssatz, dass das Eigenthum an Grundstücken durch rechtsförmliche Begebung einer Veräusserungsurkunde übertragen werde.



Das
angelsächsische Landbuch.



I. Das Bocland.

Der rechtliche Character des Boclandes ist durch neuere Untersuchungen¹⁾ im Wesentlichen klargestellt worden. Bocland, Buchland: ist das mittelst Urkunde erworbene Privateigenthum an Grund und Boden. Seine Bedeutung als terra ex scripto possessa wird ausser Zweifel gesetzt durch die lateinische Uebersetzung terra testamentalis²⁾, wobei, wie schon Schmid bemerkte³⁾, an die dem mittelalterlichen Latein geläufige Verwendung von testamentum für Urkunde zu denken ist⁴⁾.

Das Bocland hat seinen Namen von der Urkunde, durch welche es erworben wurde. Die Urkunde heisst bei den Angelsachsen bôc, lateinisch libellus, liber, liber testamenti. Bôka

¹⁾ Allen, Inquiry into the Rise and Growth of the Royal Prerogative in England 1830, p. 143 ff. Kemble, Cod. dipl. I, CIV ff. Derselbe, the Saxons in England 1849, I, ch. 11. Konrad Maurer in der kritischen Ueberschau I, 107 ff. Schmid, Ges. d. Angels. 538. Wren Hoskyns, the Land-Laws of England in den vom Cobden Club herausgegebenen Systems of Land Tenure 1870, S. 101 ff. Digby, an introduction to the history of the law of real property 1875. Cabot Lodge, the Anglo-Saxon Land Law in den Essays in Anglo-Saxon Law 1876, S. 100 ff. Laurence Laughlin, the Anglo-Saxon legal Procedure l. c. S. 227 ff.

²⁾ Aethelstan VI, 1, § 1; Cnut II, 13.

³⁾ A. O. S. 538.

⁴⁾ Vergl. beispielsweise die vetus versio zu Aelfred 41 und Kemble, Cod. dipl. 1092, wo testamenta für libri gebraucht wird. Es ist ein Missverständniss, wenn Lodge, Essays l. c. 74 an eine Verfügung von Todeswegen denkt und die terra testamentalis als the land capable by devise erklärt.

bedeutet schon im Gothischen die Urkunde¹⁾ und kann daher sehr wohl bei den Angelsachsen von je die Doppelbedeutung von Buch und Brief besessen haben²⁾. Libellus wird bekanntlich auch in dem mittelalterlichen Latein des Continents in verschiedenartigen Anwendungsfällen zur Bezeichnung einer Urkunde gebraucht³⁾. Es ist daher durchaus kein Anlass vorhanden, das *boc*, wie Schmid es thut⁴⁾, aus dem angelsächsischen *Christes boc* zu erklären, einem kirchlichen Register oder Chartular, in welches Nachrichten über Gerichtsverhandlungen, über Rechtsgeschäfte und über andere den Clerus interessirende Dinge von rechtlicher Bedeutung eingetragen wurden. Solche Aufzeichnungen haben nur den Charakter von Privatnotizen und machen das Kirchenbuch durchaus nicht etwa zu einer Analogie des modernen Grundbuchs⁵⁾. Ebensowenig scheint mir die Hypothese berechtigt, dass

¹⁾ Eine von einem Ostgothen ausgestellte Urkunde aus den Jahren 536—544 trägt die Unterschrift: *Ik Gvdilvb tho frabavhta boka fram mis gawavrtha* (Ego Gundilebus haec vendidi instrumento a me facto). Spangenberg, *Tabulae negotiorum* 52a, p. 262.

²⁾ Wie *buk* bei den Slaven, *βιβλος* im Griechischen. Grimm, *Deutsches Wörterbuch* II, 467.

³⁾ Libellus beim libellarischen Contract. Libellum dotis (Rozière 223, 224, 228, 235, 236), libellum repudii (Rozière 110, 111, 113), libellus osculi für donatio propter nuptias (Du Cange IV, 93), libellus anathematis, conventionalis, praeceptorius (Du Cange l. c.). Sehr interessant wäre der von Du Cange VI, 581, col. 2 aus Ughelli V, 1594 citirte langobardische libellus de tinc, wenn er nicht leider auf einem Lesefehler für „per libellum detinet“ beruhte.

⁴⁾ Die Ges. der Angelsachsen p. 537.

⁵⁾ Das Buch, welchem das Buchland den Namen verdankt, ist eine dispositive Urkunde, deren Begebung das Grundeigenthum überträgt, es ist eine dem anglo-normannischen deed vergleichbare Carta. Das *Christes boc* hat dagegen den Zweck, Verhandlungen oder Rechtsgeschäfte, welche schon an sich rechtsbeständig sind, *memoriae causa* zu fixiren oder wohl auch Abschriften von *cartae* aufzunehmen. Die Beispiele bei Kemble, *Cod. dipl.* 1351, bei Thorpe, *Diplomatarium Anglicum* 623 ff. enthalten *notitiae* über Freilassungen, Kauf von Leibeigenen, Grundstücksverleihungen, Verwandtschaftsverhältnisse der Kirchenbauern. Gelegentlich kam es auch vor, dass Dritte einen Rechtsact in ein Kirchenbuch eintragen liessen, um das Andenken daran zu sichern. So König Eadwig eine Freilassung, Thorpe l. c. 623 (*het hit bryga B. her binnon Christes boc*). Dieselbe Bedeutung hat der Fall in Kemble 755, vor 1038; Thurkil reitet nach S. Aethelberts Münster, um ein Referat über einen Rechtsfall in ein Kirchenbuch eintragen zu lassen.

der Name Bocland mit einem unter Aelfred errichteten Reichsgrundbuch zusammenhänge¹⁾).

Das Bocland unterscheidet sich dadurch, dass es Privateigenthum ist, vom Volklande, der terra communis, als dessen Eigenthümer der Staat erscheint. Es war in älterer Zeit nicht das einzige Privateigenthum an Grund und Boden. Neben dem Boclande, als dem Privateigenthum mit schriftlichem Titel, existirte der „eðel“, das Familienstammgut, welches der Besitzer von den Vorfahren ererbt hatte und nicht ohne Zustimmung der Sippe veräussern durfte. Im Laufe der Zeit wurde der Ethel vom Boclande völlig aufgesogen. Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, vielleicht aber sogar schon weit früher, war das Bocland die ausschliessliche Form des Privateigenthums und erschöpften die Gegensätze von Bocland und Volkland das gesammte Eigenthum an Grund und Boden. Als wahres Eigenthum hebt sich das Bocland ab von den blossen Nutzungsrechten Einzelner, wie sie am Volklande bestanden, sowie von den Leihverhältnissen, welche als Lehnland zusammengefasst werden²⁾).

II. Gebôcian.

Die Urkunde, durch welche ein Grundstück zu Bocland übertragen wurde, heisst in den Aufschriften, welche die Traditionsurkunden zum Zweck leichter Orientirung über ihren Inhalt in den Kirchen und Klöstern nachträglich erhielten, oder

¹⁾ Aufgestellt von Gneist, Gesch. und heutige Gestalt der engl. Communalverfassung oder des Selfgovernment, zweite Auflage p. 4, jedoch nicht mehr aufgenommen in die dritte Auflage p. 2. Wenn auch der Ausdruck bocland erst seit Aelfred nachgewiesen werden kann, so ist doch die Anwendung von libellus, liber und boc für die Urkunde schon früher bezeugt (libellus in Kemble 104, a. 759, 120, a. 772; liber l. c. 186, a. 804; boc l. c. 241, a. 839) und finden sich schon vor Aelfred die dem angelsächsischen landboc entsprechenden lateinischen Wendungen libellus agelli l. c. 225, a. 805—831, libelli terrarum l. c. 1019, a. 798.

²⁾ Dass Bocland und Lehnland Gegensätze seien, wird neuerdings von Lodge bestritten, welcher das durch Leihbrief verliehene Lehnland als Bocland betrachtet wissen will. Weiter unten wird sich ergeben, dass Konrad Maurer, gegen den jener polemisiert, den Unterschied richtig formulirt hat.

auch im Urkundentexte regelmässig landbôc, lateinisch libellus, liber terrae, inscriptio terrarum, carta territorii, scriptura, telligraphum terrae.

Die Uebergabe der Urkunde, die *traditio libri* bezeichnet die angelsächsische Rechtssprache durch das für diesen Act gebildete Verbum *gebôcian*, *bôcian*. Als Beleg diene ein Brief von 901 bis 909¹⁾. König Edward hatte den Bischof Denewulf aufgefordert, ihm ein Grundstück seiner Kirche zu überlassen. Der Bischof antwortet ihm schriftlich, er habe es, um dieses Begehren zu erfüllen, bei seinen Conventualen durchgesetzt, *quod ipsi bono favore concedunt mihi, ut eam (terram) tibi per cartam tradam*. Dasselbe Schreiben ist uns in einem angelsächsischen Texte erhalten, welcher die typisch hervorgehobenen Worte mit *to bocianne* wiedergibt. Im Sinne von *tradere cartam* wird in den Rubriken der Urkunden die Wendung *bôc bôcian* gebraucht. Z. B. Das ist der drei Hiden Buch zu Glindlea, welches König Eadred seinem Than Eadmund zu ewigem Erbe „gebôcade“²⁾. Das ist der fünf Hiden landboc, welches König Eadgar gebôcade dem Bischof Aelfweard zu ewigem Erbe³⁾. In gleichem Sinne verwenden die Rubriken der Traditionsurkunden den Ausdruck *bôc syllan*⁴⁾.

Die *traditio libelli*, das *bôcian* ist der juristisch massgebende Act, durch welchen die Uebereignung des in der Urkunde verschriebenen Landes erfolgt. Im Texte der zahlreichen Traditionsurkunden, welche uns aus angelsächsischer Zeit erhalten sind, wird die Uebergabe der Urkunde regelmässig nicht besonders hervorgehoben; es gilt vielmehr als etwas selbstverständliches, dass das Landbuch dem Destinatär tradirt worden sei. Ausnahmsweise berichtet die Urkunde selbst, dass sie tradirt worden sei.

Kemble 536, a. 967: *Cum praesentis codicelli indiculo . . Brihtnoðo quandam telluris partem . . tradendo concessi*.

L. c. 700, a. 998: *Hoc restitutionis testamentum . . scribere*

¹⁾ Kemble 1089.

²⁾ Kemble Cod. dipl. III, Append. 416.

³⁾ Kemble 592.

⁴⁾ Syllan, sellan, saljan bedeutet tradere. Grimm, Rechtsalterth. 555. Ueber *bôcian* und *bôc syllan* siehe die Belege bei Schmid a. O. 537.

concessi et manu mea Godwino praefatae aecclesiae antistiti
 ... in conventu praesentia optimatum meorum tradidi...
 scripta est haec carta et me donante in manus episcopi
 Godwini ad aecclesiam s. Andreae apostoli tradita his
 testibus adclamationem praebentibus...

Eine besonders feierliche Form der Uebereignung bestand darin, dass der Tradent die Urkunde auf den Altar der bedachten Kirche legte. In solchem Falle ist es gewissermassen Gott selbst oder der Kirchenheilige, dem die Urkunde tradirt wird¹⁾. Wir haben diese Traditionsform schon aus römischen und langobardischen Urkunden kennen gelernt²⁾. Im alemannischen und bairischen Volksrechte war sie für Vergabungen an Kirchen geradezu vorgeschrieben. Bei den Angelsachsen stand es im Belieben der Contrahenten, sie zur Anwendung zu bringen. Rechtlich notwendig war sie nicht. Am häufigsten wird sie in gefälschten oder doch verdächtigen Urkunden erwähnt, welche sich ja nicht selten durch das Bestreben verrathen, eine möglichst anschauliche Darstellung des beurkundeten Vorgangs zu liefern. Als Beispiele dienen die folgenden von Kemble als verdächtig besternten Urkunden, deren Abfassung jedenfalls noch in angelsächsischer Zeit stattgefunden hat.

Kemble 51: et hanc privilegii dignitatem super altare pono; 92: huius cartulae donationem altario dei propria manu libenter tradidi; 94: quod (exemplar) propriae manus munificentia .. altario sacro commendavit; 1223: quam (scedulam) idem episcopus .. super altare beati Petri in eadem aeclesia optulit; 1333: hanc terram .. deo et sancto Petro .. et s. Augustino .. donatione perpetua trado et tumulo illius libellum impono.

Aber auch zweifellos echte Zeugnisse bekunden die Uebung dieser Sitte. Nach Kemble 731 klagte Erzbischof Lyfing dem König Knut, dass seine Kirche jetzt weniger Schutz geniesse, wie früher.

¹⁾ Bond's und Thompson's Facsimiles of manuscripts (palaeographical society) enthalten I, Bl. 47 eine bildliche Darstellung, wie König Edgar 966 dem Erlöser die Gründungsurkunde für das Neumünster zu Winchester offerirt.

²⁾ Siehe oben Seite 92, 103.

Knut erlaubt ihm, in seinem, des Königs, Namen ein neues Privilegium aufzusetzen. Der Erzbischof aber erwiedert, Privilegien habe er genug, wenn sie nur auch etwas hälften. Da nahm Knut die Freibriefe und legte sie auf Christi eigenen Altar mit den alten Zusicherungen, wodurch König Aethelbirht die Kirche gefreit hatte und alle Vorgänger Knut's¹⁾).

Die Franken und andere deutsche Stämme des Continents kennen eine Traditionsform, bei welcher die Carta in Verbindung mit sonstigen Traditionssymbolen übergeben wird. Sie kommt auch bei den Angelsachsen in der combinirten Begebung von Carta und Erdscholle vor.

Kemble 114, a. 759—765: placuit mihi hanc paginam condere et una cum cespite terrae praedictae tradere tibi.

In einem vereinzeltten Falle wurde über die Tradition einer Carta eine besondere Nebenurkunde aufgenommen. König Aethelbert von Wessex verlieh 864 der Kirche von Sherborne die Immunität. Die Verleihungsurkunde wurde am 26. December zu Dorchester vom König und von den consentirenden Witan unterzeichnet. Allein die Uebergabe des Privilegiums fand erst einige Monate später, nämlich zwei Nächte vor Ostern in der Kirche von Sherborne statt, indem der König den Freibrief eigenhändig auf den Hochaltar legte. Ueber diese Begebung der Carta wurde dann eine besondere Notitia aufgenommen²⁾).

Das ist ein Ausnahmefall. In der Regel war der Vorgang ein anderer. Es wäre ein allzu umständliches Verfahren gewesen, über die erfolgte Tradition jeder einzelnen Carta hinterher eine besondere Beweisurkunde abzufassen. Vielmehr wurden die Ausstellung und die Uebergabe des boc regelmässig in demselben Acte vorgenommen, welchen Act ich als Urkundungsact bezeichne.

¹⁾ ða nam ic me sylf ða freolsas and gelede hi ðuppan Christes ágen weorod . . . tó ðán ylcan foreweardan, ðe hit Æðelbyrht cing gefreode and ealle mine foregengan.

²⁾ Thorpe, Dipl. angl. p. 126. Die bei der traditio cartae anwesenden Zeugen werden zwar in der Notitia angekündigt, sind aber in dem registrum Scireburnense, welches die Abschriften beider Urkunden enthält, ausgelassen worden.

III. Der Urkundungsact.

Der Urkundungsact ist ein Formalact. Die Theilhandlungen, in welche er zerfällt, sind theils solche, welche in den regelmässigen Bestandtheilen der Urkunde ihren entsprechenden Ausdruck finden, theils solche, welche als selbstverständlich in der Regel nicht erwähnt werden. Zu den regelmässigen Bestandtheilen der Traditionsurkunde gehören nach Kemble¹⁾ u. a. the grant, bei den continentalen Diplomaten dispositio genannt, the sanction, welche nach angelsächsischem Urkundenstil stets in kirchlichen Verwünschungen besteht, das Datum und das teste.

Dem grant²⁾ entspricht bei dem Urkundungsacte eine mündliche Willenserklärung des Tradenten, welche vor oder bei der Uebergabe der Urkunde abgegeben wird. In Kemble 945 wird eine solche Erklärung wörtlich mitgetheilt³⁾. Oswulf und Aethelitha schenken der Kirche von S. Alban ein Grundstück. Hinter den Namen der Zeugen findet sich die Mittheilung:

coram quibus omnibus utique dixerunt (die Donatoren): „notum uobis cunctis omnibusque hominibus esse uolumus, quod nos hodie uidelicet ego Oswulfus et Aethelitha uxor mea deo sanctoque . . . Albano istam terram uidelicet Stodham damus in perpetuam haereditatem in praesentia domini W. episcopi et fratrum aeclesiae sancti Albani, qui hic assunt modo nobiscum”.

An die mündliche Disposition des Tradenten schliesst sich bei dem Urkundungsacte die feierliche Sanction an. Diese besteht meistens darin, dass ein anwesender Bischof oder Priester oder mehrere dergleichen jeden, der das Recht des Erwerbers verletzen würde, für excommunicirt oder verwünscht erklären. Bei Traditionen, welche nicht an Kirchen erfolgten, mag wohl, wenn die

¹⁾ Codex diplomaticus aevi Saxonici I, introduction p. 9 ff.

²⁾ Als gebräuchliche verba dispositiva verzeichne ich cedere, concedere, largiri, conferre, distrahere, transcribere, transfundere, tradere, dare, donare. Siehe Kemble, Cod. dipl. I, introduction 29. Donare (syllan) hat nicht die Bedeutung von schenken, sondern bedeutet wie bei Bracton die Gabe ohne Beziehung auf eine bestimmte Causa.

³⁾ Darauf hat Lodge a. O. 110 aufmerksam gemacht.

Parteien nicht etwa einen Priester dazu gedungen hatten, der Tradent selbst die Verwünschung gesprochen haben. Die oben citirte Urkunde fährt fort:

Ad quorum vocem imposito silentio coram omni populo episcopus Wulwius alta voce respondens dixit: „Quicumque hoc dono sanctum privavit Albanum, sciat se in futuro dei iudicio cum Juda proditore perpetualiter condemnaturum fore nosque illum . . . excommunicamus” . . . Cui cuncti qui aderant „Amen” responderunt.

Eine verdächtige Urkunde, Kemble 581, a. 974 lässt ihren angeblichen Aussteller, König Eadgar, sagen:

post huius itaque privilegii mei donationem excommunicaverunt omnes episcopi, abbates, presbyteri, qui in plurima numerositate eodem die affuerunt, eos qui hoc constitutum infringerent uel infringi permitterent, quantum in ipsis esset”¹⁾).

Geschah die Traditionshandlung in der Kirche, so schob sich zwischen die einzelnen Theile des Urkundungsactes wohl auch eine Messe oder sonstige kirchliche Handlung ein.

Kemble 684 (verdächtig): huius libertatis auctoritas . . . concessa et corroborata est . . . in oratorio uici . . . Gillingham . . . missaeque caelebratione peracta . . . confirmata est.

Die angelsächsischen Urkunden tragen Zeugensigna, ob sie nun vom König oder von anderen Personen ausgestellt sind. Während die Urkunden der fränkischen Könige, sowie der langobardischen Könige und Fürsten als öffentliche Urkunden grundsätzlich der Zeugen entbehren, hat die angelsächsische Königsurkunde den Charakter der Privaturkunde. Der König besitzt zwar das Vorrecht, dass sein Zeugniss wie das des Bischofs ohne Eid gilt²⁾. Er hat aber nicht wie der fränkische König und die langobardischen Fürsten die Prärogative zeugenlos zu urkunden. Das „teste me ipso” der Königsurkunde ist in England eine Neuerung der normannischen Zeit. Die angelsächsische Königsurkunde konnte

¹⁾ Vergl. die Verwünschung in der Interpolation des Anglosaxon Chronicle zum Jahre 963, ed. Thorpe in den *Scriptores rerum Britannicarum* 1861, I, 221.

²⁾ Wihtraed § 16.

kein *instrumentum publicum* im wahren Sinne sein, weil es keine nach Art der fränkischen organisirte königliche Kanzlei und somit auch keinen für die Authenticität der Urkunde verantwortlichen Kanzler gab. Aus diesem Grunde schliesst bei den Angelsachsen die Privaturkunde die Königsurkunde in sich.

Dem „teste“ der Urkunde entspricht bei dem Urkundungsacte das *caraxare signa* von Seite des Ausstellers und der Zeugen¹⁾. Das *caraxare signa* ist, wie sich unten noch deutlicher ergeben wird, bei den Angelsachsen zugleich die Vollziehung der Urkunde. Was die Zeugen durch ihre Handzeichen bezeugen, ist nicht das

¹⁾ Vergl. Madox, *Formularium Anglicanum*, Dissert. 26. Eine ausführliche Beschreibung einzelner Momente des Urkundungsactes bietet eine Interpolation im *Anglosaxon Chronicle* l. c. 52 zum Jahre 657. Sie betrifft eine urkundliche Landverleihung des Königs Wulfher an das Kloster Medeshamsted (Petersborough). Nachdem der König die *dispositio* gesprochen, bittet er seinen Bruder und seine Schwestern *pet ge beon witnesse and pet geo hit write mid iure fingre*. Der Bericht fährt fort: *þas sindon þa witnes, þe þær wæron and þa pet gewriten mid here fingre on Christes mele and ietten* (von *geatan*, *gétan*, *concedere*, *confirmare*) *mid here tunge; æt wæs first: seo Kyning Wulfhere, þe pet feostnode first mid his worde and sippon mid his fingre gewrat on Christes mel...* Aussteller und sonstige Signatoren bekräftigen sonach die Urkunde mit Mund und Hand oder, um einen dem Sachsenspiegel geläufigen Ausdruck zu gebrauchen, der in dieser Erzählung anklingt, mit Fingern und mit Zungen. Wie die Facsimiles der *Ancient Charters in the British Museum* ersehen lassen, wurden die Signationsformeln, bestehend aus den Namen der Zeugen resp. des Ausstellers und aus der Erklärung, die Urkunde signirt zu haben, regelmässig nicht von den Signirenden selbst geschrieben. Sie zeigen durchweg eine Hand, häufig die des Urkundentextes [in Eadgar 961, Kemble 487, *Facsimiles of ancient Charters* t. III, Blatt 23 (1877) sind sämtliche Signationsformeln (siehe Bond in der Vorrede), in Abba 835, l. c. II, 23, Kemble 235 vermuthlich die Signationsformeln der Zeugen von einer zweiten Hand geschrieben]. Selbst das eigenhändige Zeichnen der signa wird bei dem Anblick der Facsimiles zweifelhaft. Nur in wenigen Fällen (so etwa in Aethelred 993, Kemble 684, *Ancient Charters* III, 36) machen die signa den Eindruck verschiedener Hände. Fast immer mag der Schreiber auch die Kreuze gezeichnet haben, so dass die Thätigkeit der Zeugen sich auf die Berührung der Urkunde beschränkte, wie das gelegentlich auch auf dem Continente vorkam. Siehe oben Seite 39. Eine nähere Erörterung dieser Materie bleibe den Paläographen vorbehalten. Selbst Kemble (*Cod. dipl. I*, introd. 93) wagt es nicht, sich bestimmt zu äussern. Juristisch darf das vom Schreiber in Vertretung des Zeugen gezogene Kreuz, welches der letztere durch körperliche Berührung der Urkunde anerkannt hat, als Handmal des Zeugen gelten.

Niederschreiben der Urkunde, sondern der rechtsförmliche Urkundungsact, insbesondere die *traditio libelli*. Letztere schiebt sich nämlich, wie in Italien, zwischen das Niederschreiben des Textes und die Vollziehung ein. Es wird also auch bei den Angelsachsen nicht ein leeres Pergament übergeben, sondern die Urkunde ist schon vor der Tradition mindestens bis auf das „teste“¹⁾ geschrieben.

Kemble 1048: *scripta est autem haec donatio(nis) cartula anno . . 864 . . in civitate Wentana in aecclesia sancti Petri ante altare capitale . . Et tunc pro ampliore firmitate rex Ætelwlfus posuit cartulam supra altare s. Petri et episcopi pro fide dei acceperunt. Den Schluss der Urkunde bilden die signa.*

Dass sich das Zeugniß der Zeugen auf den Traditionsact, das *gebôcian*, *bôc syllan* bezieht, geht mit Deutlichkeit aus folgender Urkunde hervor:

Kemble 1033, 1035: *Principium autem huius scedulae scriptum est, quando Egcbertus rex exercitum Gewissorum mouit contra Brettones ubi dicitur Criodantreow . . anno . . 825 . . XIV. cal. Sept. sub testimonio episcoporum ac procerum suorum, quorum nomina in superficie huius cartulae ascripta inferius leguntur. Deinde istius agelluli privilegii syngrapha caraxatum est in Homtune VII cal. Januar. praeidentē Egcberto rege una cum praedicto episcopo Wigðegno caeterisque consiliariis quorum nomina subter adnexa notantur.*

¹⁾ Manchmal schrieb der Schreiber schon im voraus die Namen der Zeugen, deren Mitwirkung bei dem Urkundungsacte zu erwarten stand. In Kemble 684, *Ancient Charters* III, 36 steht eine Anzahl von Zeugen-namen ohne beigesetztes Signum, darunter Wulfsige, Abt von Westminster. Ausserdem schrieb der Schreiber in zwei Columnen 24 mal *ego*, hinter welche *ego* die Namen von Zeugen geschrieben werden sollten. Nur eines derselben, das erste der ersten Columnne, ist ausgefüllt und zwar mit dem von anderer Hand zu *ego* hinzugeschriebenen Namen des Abtes Aelfwig von Westminster. Auch geht ihm ein Kreuz voraus. Aelfwig war der unmittelbare Nachfolger Wulfsige's. Vermuthlich war Wulfsige kurz vor dem Urkundungsacte gestorben oder doch dem Schreiber, der auf das Signum des Westminsterabtes rechnete, der Tod desselben, als er die Signationsformeln im voraus schrieb, noch nicht bekannt gewesen. Vergl. Bond in der Vorrede zu Band III der *Ancient Charters*.

Der König bedarf bei zahlreichen Verfügungen, insbesondere bei Vergabungen aus dem Volklande der Zustimmung der Witan. Die Zeugen der Königsurkunde sind daher in der Regel zugleich Consentienten. Im vorliegenden Falle erfolgte zu Criodantreow in Gegenwart der consentirenden Grossen der königliche Befehl, eine Vergabungsurkunde aufzusetzen und wurde dieser Befehl daselbst ausgeführt. Allein die Uebergabe der Urkunde ist offenbar erst mehrere Monate später zu Homtun geschehen. Erst hier wurde die Urkunde signirt und damit vollzogen, und wurde das Datum dieses Actes besonders beigefügt.

Da der Text der Urkunde schon vor der Tradition geschrieben wurde, so mochte die mündliche dispositio bei dem Urkundungsacte vielfach durch ein blosses Verlesen oder Verlesenlassen des Textes ersetzt worden sein.

Kemble 94 (verdächtig): Exemplar huius largitionis promulgatum est anno . . . sub praesentia Cuthredi regis, quod . . . altario sacro commendavit.

Ehe auf das Datum eingegangen werden kann, muss des Schreibers gedacht werden. Es ist die hervorstechendste Eigenthümlichkeit der angelsächsischen Carta, dass sie den Schreiber völlig ignorirt. Sie hat nicht bloss keine Vollziehungsformel, wie sie die neuromische und die lombardische Carta besitzen; sie hat auch keine sonstige Formel, durch welche (wie bei den Franken) der Schreiber die Urkunde als von ihm geschrieben beglaubigt; ja sie nennt nicht einmal den Namen des Schreibers. Das angelsächsische Boc ist eine Carta, welche kein Chirographum ist, das heisst eine dispositive Urkunde ohne handschriftlichen Beweiswerth des Textes. Schon Kemble hat hervorgehoben¹⁾, dass bei den Angelsachsen keine Spur einer besonderen Klasse von Notaren oder Schreibern zu finden sei, welche die Abfassung und die Beglaubigung der Urkunden als Beruf ausübten. Es gibt keinen königlichen Kanzler, es gibt weder ein Notariat, noch ein gewerbemässiges Schreiberthum²⁾.

¹⁾ Cod. dipl. I, introduction 91.

²⁾ Kemble 233, von angeblich 833 mit der Unterschrift: ego Bosa scriba regis Uuitlafii manu mea chirographum istud scripsi, ist eine Fälschung aus normannischer Zeit, wie aus den baillivi, dem vicecomes, dem

Es gibt keinen Schreiber, der die Authenticität der Urkunde verbürgt¹⁾. Wurde die Wahrheit des Urkundeninhalts in Frage gestellt, so wurde sie nicht durch den Schreiber, sondern nur durch die Zeugen erhärtet. Mitunter mag einer der Subscribenten zugleich als Schreiber fungirt haben. Bei Schenkungen an Kirchen dürfte aber ein anderer Vorgang noch öfter beobachtet worden sein. In Kemble 731 ermächtigt Knut den Erzbischof Lyfing, sich in seinem Namen einen Freibrief aufzusetzen²⁾. Das kann meines Erachtens nur bedeuten, dass er eine Urkunde schreiben dürfe, in welcher der König als Aussteller disponirt und welche dann vom König vor Zeugen übergeben und von ihm und den Zeugen signirt werden sollte. Dürfen wir diesen Fall generalisiren, so pflegte bei Vergabungen an Kirchen der Destinatär der Urkunde das Niederschreiben des Textes als Vertreter des Ausstellers im Namen desselben zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Der Mangel eines verantwortlichen Schreibers erklärt zwei andere auffallende Erscheinungen des angelsächsischen Urkundenwesens. Zunächst den Mangel eines Datums im wörtlichen Sinne, wie es die continentale Urkunde kennt. Jede Urkunde der angelsächsischen Zeit, welche eine Zeit- oder Ortsangabe mit *datum* oder *data* einleitet, darf ohne weiteres als Fälschung erklärt wer-

invadiare und aus dem sonstigen Inhalt deutlich hervorgeht. Als grobe Fälschungen charakterisiren sich durch Copirung des fränkisch-normannischen Kanzleistils Kemble 824, 825 von angeblich 1066 (*ego . . . notarius ad uicem Reinbaldi regiae dignitatis cancellarii hanc cartam scripsi et subscripsi in dei nomine foeliciter, Amen*) und ebenso Kemble 815, von angeblich 1065 (*ego E. subdiaconus scriptum recognovi*), ferner l. c. 809, datirt von 1060, mit einem cancellarius und notarius, l. c. 779 von angeblich 1045 mit einem cancellarius regie dignitatis.

¹⁾ Eadred 949 für Canterbury, Cotton MS. Augustus II, 57 hat die Unterschrift: *Ego Dunstan indignus abbas rege Eadredo imperante hanc domino meo hereditariam kartulam dictitando composui et propriis digitorum articulis perscripsi*. Allein wie Bond bemerkt, der in der Vorrede zu Band III der Charters auf diese Unterschrift aufmerksam macht, ist Augustus II, 57 Copie und ist dasjenige Exemplar dieser Urkunde, welches sich im Kathedralarchiv von Canterbury befindet, wahrscheinlich das Original. In diesem aber fehlen, wie aus Kemble II, p. 296, Note 1 zu ersehen ist, die Worte *dictitando bis perscripsi*.

²⁾ *þá lyfde ic him þæt (he) mōste niwan freols settan on mīnan naman*. Siehe oben Seite 155, 156.

den. Das Fehlen des „datum“ springt umsomehr in die Augen, als sich die angelsächsischen Urkunden, speciell die Traditionsurkunden durch eine verwirrende Mannigfaltigkeit der Datirung auszeichnen. Man findet die Zeitangabe in allen möglichen Theilen der Urkunde. Manchmal eröffnet sie die Urkunde, manchmal steht sie hinter der Invocation, manchmal in den verba dispositiva (in den granting words), in einem allerdings verdächtigen Stücke sogar in der Verwünschungsformel¹⁾. Sehr oft bildet sie eine selbständige Formel, welche sich zwischen die Verwünschungsformel und die signa einschleibt. Manchmal beschliesst sie die ganze Urkunde. Mitunter fügt einer der Subscribenten die Zeitangabe seinem *caraxavi* oder *confirmavi* bei. Oder sie wurde gar auf der Rückseite der Urkunde angebracht²⁾.

Soweit sich eine selbständige Datirungsformel findet, datirt sie entweder das *actum* oder das *scriptum*, das heisst, sie datirt entweder die beurkundete Handlung oder die Beurkundung der Handlung. In den meisten Fällen bezieht sich die Zeitangabe auf das *actum*. Die Datirungsformel lautet diesfalls: *acta, gesta, facta est praefata donatio anno . .* oder *hoc vero constitutum est, celebrata est haec regalis institutio* oder schlechtweg *actum anno . .* oder *gesta sunt anno . .* In den angelsächsisch abgefassten Urkunden entspricht dem *actum*, wenn nicht das lateinische Wort in den angelsächsischen Text gestellt wird (was ziemlich oft vorkommt), die Formel: *ðis wæs gedon*. Auf das *Actum* bezieht sich selbstverständlich die Datirung auch dann, wenn sie in den granting words erscheint. Z. B. *Ego Offa . . anno quinto regni mei do et concedo terram*³⁾. Für die Datirung, welche sich als ein *scriptum* einführt, finden sich die Formeln: *scripta, perscripta, caraxata, facta est haec cartula, sedula; hic codicellulus conscriptus est; carta haec apicum ornatibus uestita est*⁴⁾; *huius codicis conscriptio peracta est; acta est haec scriptio huius car-*

¹⁾ Kemble 459: *interdiximus neminem ausum ire hoc factum subuertere anno . . 956, nisi anathema deo et omnibus sanctis fieri minime ducat.*

²⁾ Kemble 788, cf. 235.

³⁾ Kemble 119.

⁴⁾ Kemble 720.

tulae; ðis wæs gewriten¹⁾; ðeos landbôc wæs gewriten²⁾). Manchmal bleibt es unentschieden, ob die Zeitangabe die Traditionshandlung oder das scriptum betrifft; sie beschränkt sich auf ein absolutes, gewöhnlich den Text abschliessendes anno incarnationis.

Es ist in hohem Grade bezeichnend, dass die continentale Formel „datum“ selbst in den zahlreichen Fälschungen angelsächsischer Zeit nicht vertreten ist. Ein „datum Rauennae“ in zwei päpstlichen Bullen, welche in die unechten Urkunden Kemble 483, 555 eingefügt sind, fällt natürlich nicht in's Gewicht. Kemble 779, angeblich 1045 von Edward ausgestellt, „datum kal. Augusti anno . . . actum Londonie palatio regio in dei nomine foeliciter, amen“ erweist sich schon durch die Unterschrift: W. regie dignitatis cancellarius relegit et sigillauit als eine Fälschung aus normannischer Zeit. Ausserdem findet sich ein datum (data Lundoniae) in der von Kemble als unecht besternten Urkunde Cod. dipl. 702 von angeblich 998, welche man unbedenklich gleichfalls der normannischen Periode zuschreiben darf.

Das „datum“ der continentalen Urkunden bezeichnet nach Ficker's oft erwähnten Untersuchungen³⁾ regelmässig die Uebergabe der Urkunde aus der Hand des Notars in die Hand des Destinatärs. Es entspricht dem dedi in der Vollziehungsformel des lombardischen Notars. Die Thätigkeit des Notars oder Kanzlers ist eben nicht bloss ein mechanisches Niederschreiben des Textes, sondern er ist an dem Urkundungsacte rechtlich betheiligt. Nachdem die traditio der Carta erfolgt ist, muss sie der Notar noch mit seiner Unterschrift versehen und dann dem Destinatär aushändigen, welche Handlung den Urkundungsact beschliesst. In dem angelsächsischen Urkundungsacte ist dagegen für ein solches dare des Schreibers kein Raum vorhanden. Der Schreiber ist ja bei demselben rechtlich unbetheiligt. Hat er die Reinschrift

¹⁾ Kemble 1341.

²⁾ A. O. IV, 25. Wenn es Charters II, 5, K. 167, Offa 793 bis 796 heisst: scripta est autem haec libertatis kartula ab uniuerso concilio synodali in loco celeberrimo qui nuncupatur Clobeshoas, so kann unter dem scribere nur das caraxare signa verstanden werden. Das mag auch sonst bei dem scriptum nicht selten gemeint sein.

³⁾ Beiträge zur Urkundenlehre § 313 ff.

des Textes dem Tradenten übergeben¹⁾, so nimmt dieser die Uebergabe an den Destinatär vor, worauf die Urkunde von den Zeugen vollzogen wird. Sie wandert dann nicht etwa in die Hände des Schreibers zurück, um dessen Unterschrift zu empfangen und kann daher auch nicht von ihm dem Destinatär ausgehändigt werden.

Eine andere Eigenthümlichkeit der angelsächsischen Traditionsurkunden besteht darin, dass die verba dispositiva, die granting words, am häufigsten im Futurum erscheinen. Schon Kemble hob es als einen Unterschied vom continentalen Urkundenstil hervor, dass der angelsächsische Tradent sich gewöhnlich mit einem *dabo* oder *donabo* einführt²⁾. Seltener ist *do*, *trado*, am seltensten *tradidi*, *dedi*. Während die römische Urkunde als *tempus* der verba dispositiva mit Rücksicht auf den Leser am liebsten das Präteritum wählt, die lombardische Carta mit Rücksicht auf die Thätigkeit des Tradenten bei dem Urkundungsacte meist im Präsens stilisirt ist, wird das angelsächsische Landbuch mit Rücksicht auf den Standpunkt des Schreibers sehr oft im Futurum abgefasst. Dem Leser gegenüber ist das *dabo* eine Rücksichtslosigkeit. Was soll ihm das Zeugniß über die Absicht, zu tradiren, statt eines Zeugnisses über die vollzogene Tradition. Das Räthsel löst sich in einfacher Weise, wenn wir die Bedeutung des Urkundungsactes und die passive Rolle in's Auge fassen, welche der Schreiber dabei spielt. Das Landbuch ist nicht bloss ein Zeugniß über die Uebereignung eines Grundstücks, sondern diese Uebereignung wird durch die Uebergabe der Urkunde selbst vollzogen. Wenn der Schreiber die Urkunde vor dem Urkundungsacte schreibt, liegt die juristisch relevante Thatsache noch in der Zukunft. Ein gewissenhafter Schreiber mochte vor dem *do* oder *dedi* zurückscheuen, da er wusste, dass das *dare* erst

¹⁾ In echten Urkunden wird diese Uebergabe, weil rechtlich belanglos, nicht hervorgehoben. Doch findet sich gelegentlich in einer Fälschung, Kemble 795: *Ego Liuingus clericus istud chirographum manu mea scripsi et domino meo Dhoroldo uiccomiti tradidi praedicto W. abbati Croylandiae de manu in manum donandum*. Der Schreiber erklärt die im Texte hergestellte Urkunde dem Aussteller zur Tradition an den Destinatär übergeben zu haben.

²⁾ Cod. dipl. I, introduction, 28.

durch die Urkunde werde vollzogen werden¹⁾. Diese Schüchternheit war namentlich dann begründet, wenn etwa der Destinatär selbst die Urkunde im Namen des Tradenten schrieb oder schreiben liess²⁾. In Italien liegt nun zwar die Sache insofern nicht anders, als die Uebergabe der Urkunde in dem Moment, da der Text geschrieben wird, noch aussteht. Allein der Notar ist bei dem Urkundungsacte rechtlich betheiligt; es besteht die Rechtsfiction, dass die Urkunde erst während des Urkundungsactes geschrieben werde und es wird die Urkunde nach der Tradition vom Notar vollzogen³⁾.

IV. Der Liber antiquus.

Das Bocland kann von dem Erwerber oder dessen Erben, wenn nicht der Inhalt des Landbuchs eine solche Verfügung ausschliesst, weiter veräussert werden. Diese Weiterveräusserung kann Anlass zur Ausstellung und Begebung einer neuen auf die gegenwärtige Tradition bezüglichen Urkunde werden. Im Gegensatz zu Urkunden dieser Art, durch welche ein Grundstück nicht erst zum Bocland umgewandelt, sondern nur die Weiterveräusserung eines bereits früher als Bocland constituirten Grundstücks beurkundet wird, heisst die Urkunde, durch welche der erste

¹⁾ Das Futurum findet sich manchmal sogar in der Signationsformel des Ausstellers. So in Kemble 191, Cuthred, vor 805: Ego Cuthred rex Cantiae hanc donationem meam signo sanctæ crucis Christi firmabo et subscribo. Ebenso in Kemble 199, Coenwulf 812: Ego Coenuulf... rex Merciorum huius nostrae vicissitudinis munificentiam larga manu donabo atque crucis sigillo roborabo. Offenbar hatte der Schreiber die Signationsformel, vor welche das Kreuz des Ausstellers zu stehen kommen sollte, im voraus geschrieben. Dass der Schreiber manchmal diese und nur diese Signationsformel schon vor dem Urkundungsacte schrieb, scheint mir aus Blatt 23 der Facsimiles of ancient Charters in the British Museum t. II (1876), Kemble 235, a. 835 deutlich hervorzugehen. Die Signationsformel des Ausstellers: ic abba geroefa ðis write and festnie mid cristes rode tacne, zeigt die Schrift des Textes. Dagegen sind die Signationsformeln der Zeugen sämmtlich mit spitzerer Feder und anderer Tinte, vermuthlich von anderer Hand theils über, theils neben dem Signum des Ausstellers eingetragen.

²⁾ Cf. Kemble 731. Siehe oben Seite 162.

³⁾ Siehe oben Seite 99 f.

Erwerber das Land zu Bocland erwarb, das alte Buch, Urbuch, *carta primitiva* (K. 82), *chirographum primitivum* (K. 1032), *codicellus originalis* (K. 689), *liber antiquus* (passim).

Die rechtliche Bedeutung des Urbuchs beruht nicht bloss darin, dass es das Bocland creirt, sondern auch darin, dass es die Weiterveräußerung desselben, welche das volle Recht des Veräußerers übertragen soll, rechtlich vermittelt. Die Tradition des Urbuchs ist wesentlich für die Uebereignung des darin verbuchten Landes. Diese Function der *carta primitiva* ist eine dem Rechte der Angelsachsen eigenthümliche Institution, welche auf dem Continente kein Analogon findet¹⁾. Ihr verdanken wir die Erhaltung der zahlreichen Traditionsurkunden für Laien, während solche auf dem Continente — abgesehen vom Fürstenthum Benevent — ziemlich selten sind. Bei den Angelsachsen mussten eben die *libri terrarum* der Laien, wenn das Land schliesslich an eine Kirche tradirt wurde, zum Zweck der Tradition in den conservirenden Schutz gelangen, welchen die Geistlichkeit anders denn die Laien ihren Urkunden angedeihen liess.

Die Succession in das Bocland erscheint nach dem Sprachgebrauch der Urkunden zugleich als Succession in das Landbuch. In Kemble 499 und 1237, a. 961 theilt die Königin Eadgifu dem Erzbischof von Canterbury mit, wie sie das Land zu Culingon erworben habe, nämlich:

þæt hire læfde hire fæder land and bôc, swâ he mid rihte beget and him his yldran lefdon²⁾.

Die rechtswidrige Vorenthaltung des Urbuchs gilt als rechtswidrige Anmassung des Grundeigenthums, die Rückgabe des Urbuchs als Aufgeben des erhobenen Anspruchs.

Kemble 1019, a. 798: tandem Cenulfus rex sera ductus poenitentia telligraphia, id est libellos, quos . . iniuste perceperat, aecclesiae Christi . . remisit.

¹⁾ Am nächsten liegt der Vergleich mit den Sklavenkaufbriefen der l. 1 Cod. Just. VIII, 53. Siehe oben Seite 114.

²⁾ Dass ihr hinterliess ihr Vater Land und Buch, wie er sie mit Recht erworben und seine Vorfahren sie ihm hinterlassen. In dem lateinischen Texte dieser Urkunde heisst es: quia nec filium nec filiam nisi me habuit, haeredem me fecit illius terrae et omnium terrarum suarum et libros michi dedit. K. 1237.

Bei der Weiterveräußerung des Boclands wird das Urbuch übergeben.

Kemble 499 und 1237: *þa nam Eâdgifu . . þa bêc, and land betæhte intô Christescyrcean, mid hire âgenum handum up on þone altare lede, þan hyrede on êcnesse tô âre.*

L. c. 1347, ein Landtausch: (*Ælfwinus*) *eis (episcopo et familiae ecclesiae Wintoniensis) e contra concessit intra ciuitatem Wintoniae duo iugera ruris et riuum . . et telligraphium, quod Ælfredus basileus suis antecessoribus prae-scripsit dedere¹⁾.*

L. c. 327, a. 872—915: *Ic . . him sealde þa lond on ece erfe and þa bêc.*

L. c. 225, a. 805—831: *Insuper etiam illam terram, quod Cynehard . . habuit et ille mihi donauit siuique in propriam hereditatem a regibus Ecgberhto et Aeteluulfo donata fuerat . . cum libello eiusdem agelli post dies meos (familiae in Dorouernia ciuitate) . . donabo.*

Bei dem Versprechen, ein Grundstück zu tradiren, wird zugleich versprochen, die bezüglichen Landbücher zu übergeben.

L. c. 1019, a. 798, ein Tauschvertrag: *hoc etiam coram omni synodo elegimus, ut ipsa abbatissa a me percipiet . . coenobium cum suis inscriptionibus; et ego terras et libellos terrarum illarum, quas mihi in Cantia reddit, ab ea acciperem.*

Die Befugniss, das Bocland weiter zu veräußern, wird aufgefasst als Befugniss, auch das Landbuch weiter zu geben.

Kemble 186, a. 804. *Aethelric* producirt vor Gericht die Bücher seines Landes und erwirkt das Urtheil: *ut liber essem terram meam atque libellos dare quocunque uolui.*

L. c. 770, a. 1044. *Edward* tradirt einem Getreuen ein Landgut mit dem Rechte, es von Todeswegen zu veräußern. *Ego Eaduueardus . . fideli O . . unam perticam concedo . . (ut) in suo uiuere cum prosperitate semper istum exenium obtineat et post se eum cirographo perpetuo cui uoluerit tradat.*

¹⁾ Ags. and *þa bôc ðærtô âgæf ðe Ælfred cining his yldran gebôcode.*

So viel über die Bedeutung des *Liber antiquus* im allgemeinen. Um sie eingehender zu begründen und im Einzelnen klar zu stellen, ist es nötig, die verschiedenen Formen in's Auge zu fassen, in welchen eine Weiterveräußerung von *Bocland* erfolgen kann. Genau genommen ist jede Veräußerung von *Bocland* Weiterveräußerung. Denn jene Veräußerung, anlässlich deren eine *carta primitiva* ausgestellt wird, ist Creirung, nicht Veräußerung von *Bocland*, sie hat stets ein Grundstück zum Gegenstande, welches bis dahin nicht *Bocland*, sondern *Volkland* oder *Ethel* gewesen und erst in den Händen des Erwerbers durch den Empfang der *carta primitiva* zum *Boclande* wird.

V. Die Veräußerung des *Boclandes*.

Die Veräußerung des *Boclandes* kann auf dreierlei Weise geschehen. Erstens durch die *carta primitiva* allein, zweitens durch eine *carta nova* und die *carta primitiva* zugleich, drittens durch eine *carta nova* nebst Amortisirung der *carta primitiva*.

1. Durch das Urbuch.

Die Uebergabe des Urbuchs genügt zur Veräußerung des *Boclandes*. Es ist nicht erforderlich, dass darüber eine neue *Carta* ausgestellt werde¹⁾. Den Beweis dieser Behauptung liefert eine sorgfältige Analyse der folgenden Urkunden.

Kemble 82, a. 734—737. König Aethelred hatte der Nonne Dunna zur Erbauung eines Klosters ein Landgut geschenkt. Dunna tradirt es sammt dem darauf erbauten Kloster vor ihrem Tode mittelst der Erwerbsurkunde ihrer Enkelin Hrotwari.

Constructum monasterium cum agris suis necnon et cartulam descriptionis agri . . filiae nimirum filiae suae in possessionem ad dominum migratura largita est.

¹⁾ Den abweichenden Standpunkt des römischen Rechtes spricht Diocletian (a. 294) aus in C. IV, 19, 21: *Ad probationem uti domini aliena subtrahentes instrumenta his minime possunt, quippe cum horum lectio non recitanti, sed quem tenor scripturae designat, adiuvat.*

Weil aber Hrotwari noch im Kindesalter war, erhielt die Mutter derselben die Urkunde zur Aufbewahrung,

cartulam conscripti agri . . matri illius conseruandam iniunxit.

Als die Hrotwari, zu reiferem Alter gelangt, von ihrer Mutter die Herausgabe der Urkunde begehrt, erwiedert diese, sie sei ihr gestohlen worden. Nunmehr wird der Fall vor eine kirchliche Synode gebracht, welche beschliesst, dass über die Schenkung Aethelred's an Dunna eine neue Urkunde mit Darstellung des ganzen Sachverhaltes geschrieben und der Hrotwari übergeben werden soll. Zugleich wird das Anathem über denjenigen ausgesprochen,

qui cartam illam subscriptionis agri primitiuam vel per furta vel quolibet modo frandulenter auferendo subripere praesumpserit.

Schliesslich bestimmt die Synode, dass Buch und Land nach dem Tode der Hrotwari, wie ihre Vorfahren verfügt hätten, an das Bisthum Worcester fallen soll, *ad episcopalem sedem castrum Uueogernensis liber hic cum terra reddatur.* Der Vorgang lässt deutlich ersehen, dass es sich nur um eine Urkunde, die Urkunde Aethelred's für Dunna, handelte und dass somit die Vergabung an Hrotwari nur durch den *liber antiquus* erfolgt war. Als dieser gestohlen worden, tritt die auf Befehl der Synode ausgestellte Urkunde, wie sie in Kemble 82 vorliegt, an Stelle des abhanden gekommenen Urbuchs.

Kemble 1019, a. 798. Aethelbald übereignete der Kirche von Canterbury das Kloster Cookham:

Utque illius donatio perseuerantior fieret, ex eadem terra cespitem et cunctos libellos praememorati coenobii . . . misit et super altare saluatoris pro perpetua sua salute poni praecepit.

Von einer besonderen Urkunde, welche König Aethelbald über seine Schenkung ausstellte, ist nicht die Rede. Bei der Ueber-eignung des Klosters scheinen vielmehr nur dessen eigene Erwerbsurkunden tradirt worden zu sein.

Kemble 328, nach 900. Helmstan processirt mit Aethelm um fünf Hiden Landes, indem er eine Urkunde vorweist, durch welche Aethelthrith dieselben mit Zustimmung König Aelfred's

dem Oswulf veräußert hatte. Ein Schiedspruch erkennt auf einen Eid Helmstan's. Als der Eidetermin festgesetzt ist, wird Helmstan von der Sorge befallen, dass ihm der Eid misslingen werde und verpflichtet er sich durch Wadia, das streitige Land seinem Freunde Ordlaß zu geben, wenn dieser ihm bei der Eidesleistung helfen würde¹⁾. Der Eid wird mit Ordlaß's Beistand geleistet. Helmstan aber übergibt in Erfüllung jenes Versprechens dem Ordlaß das Landbuch des erstrittenen Landes, wie er ihm vorher gewettet hatte.

And he me ða boc ða ageaf, swa he me on ðon wedde ær geseald hæfde.

Die Urkunde, durch welche Ordlaß Eigenthümer der fünf Hiden wird, ist jener *liber antiquus*, welchen Aethelthryth dem Oswulf ausgestellt hatte.

Ueber die Tradition des Urbuchs, durch welche die Veräußerung des Boclandes erfolgte, wird mitunter eine besondere Notitia aufgenommen. Ein Beispiel bietet Kemble 628 von 964 — 980:

Her is geswutlad æt Bricthric Grim gean ðes landes æt Rimtūne intō ealdan mynstre æfter his dege mid ðære hide, ðe he syððan begeat intō ðān lande, and āgyfð ða bōc ðe Eādrēd cyning hym gebōcode intō ðām ealdan mynstre tō ðære ealdan bæc ðe Æðelstān cyning ær gebōcode²⁾.

Die Schenkung erfolgte mit Vorbehalt lebenslänglichen Niessbrauchs und wurde durch Uebergabe der Erwerbsurkunden des Schenkers vollzogen. Die darüber vorliegende Aufzeichnung ist nicht etwa eine gleichfalls tradirte *carta nova* über die Schenkung, sondern nur eine Privataufzeichnung des Beschenkten, die unter

¹⁾ Dieses Versprechen findet seine Erklärung in den Gefahren, welche der angelsächsische Eidesformalismus mit sich bringt. Helmstan will lieber das Land verlieren, als mit dem Eide fallen, weil er dann auch Processbussen zahlen müßte. Vergleiche Brunner, Wort und Form im altfranz. Process S. 720.

²⁾ Hier wird kund, dass Bricthric Grim zuwendete das Land zu Rimtune dem alten Münster von Todeswegen sammt der Hide, welche er später hinzuerwarb zu dem Lande und dass er gab das Buch, welches König Eadred ihm gebucht hatte, in das alte Münster sammt dem alten Buch, das König Aethelstan vorher gebucht hatte.

anderem auch die Zeugen verzeichnet, vor welchen die Tradition der alten Erwerbsurkunden geschah.

Manchmal erhält der *liber antiquus* zusätzliche Notizen, welche die Weiterbegebung desselben betreffen. Eine Reihe solcher Zusätze finden sich in Kemble 241, von 839. In dem *liber antiquus* verkauft und tradirt König Aethelwulf dem Dudda eine Villa in Canterbury. Unterhalb der *signa* dieser Urkunde steht die Bemerkung¹⁾:

Lulla gebohte *þas boec and þis lond æt ætelwalde miþ ealra ðeassa portweorona gewitnisse* (Lulla erwarb dies Buch und dies Land von Aethelwald mit dem Zeugniß all' dieser Stadtbewohner).

Auf der Rückseite der Urkunde ist eine Anzahl von Zeugenamen verzeichnet. Daran schliesst sich²⁾ ein weiterer Zusatz an:

þas boc and XIII æceras and ða mæde þe þær to lið Dunstan arcebiscop gebohte æt Uhtlufe . . mid X pundun an gewitnyse ðes hiredes æt cristes cirican and ealles buruhweredes and sealde to see. martine on ece æhte þa ðe þær gode ðeowien³⁾.

Die *carta primitiva* und die Zusätze vermerken im Ganzen vier Traditionen, die Tradition von Aethelwulf an Dudda, von Aethelwald an Lulla, von Uhtluf an Dunstan, von Dunstan an den heiligen Martin. Wie Buch und Land aus der Hand Dudda's in die Hand Aethelwald's und wie sie aus der Hand Lulla's in die Hand Uhtluf's gekommen, ist nicht ersichtlich. Die Reihe der Successoren ist nicht, wie die der Indossatare des modernen Wechsels, eine geschlossene. Es folgt daraus, dass der Traditionsvermerk auf dem Landbuch bei der Veräusserung des Boclandes nicht notwendig war, sondern nur aus Zweckmässigkeitsgründen angebracht wurde.

¹⁾ Von anderer Hand als derjenigen, welche die obenstehende Urkunde geschrieben. Facsimiles of ancient Charters II, Blatt 28.

²⁾ Von einer dritten Hand.

³⁾ Dies Buch und 14 Aecker und die Wiese, die dabei liegt, erwarb Erzbischof Dunstan von Uhtluf um zehn Pfund mit dem Zeugniß der Bruderschaft der Christuskirche und der Burgmannen und gab es dem heiligen Martin zu ewigem Eigenthum Derer, die da Gott dienen.

Gelegentlich fügte der Veräusserer selbst dem Urbuche einen schriftlichen Zusatz bei, in welchem er erklärte, das Land weiter zu tradiren.

Kemble 175, a. 798. König Coenwulf von Mercien tradirt dem Herzog Oswulf tauschweise ein Grundstück. Auf das letzte Zeugensignum, welches sich auf diese Tradition bezieht, folgt ein Signum Oswulf's mit dem Zusatz:

Dispensante ac guuernante superna clementia ego Osuulf dux . . hanc praedictam mariscam dabo et concedo ad illam ecclesiam, quae sita est in illo uenerabile monasterio quod dicitur aet Liminge, perpetualiter habendam . . .

Die Erklärung des Oswulf hat die Form eines an die beschenkte Kirche gerichteten zeugenlosen Schreibens.

Kemble 288, a. 863. König Aethelberht tradirt dem Ethelred ein Gut, welches dieser um 400 Mancusen gekauft hatte. Die carta primitiva erhielt bei der Weiterveräusserung den zeugenlosen Zusatz:

Ic Eadwald sello and forgeofu þis lond et Wiflesberge Augustines higum into hiora beode minre sawle to are and to leedome . . amen.

Die Creirung von Bocland erfolgte nicht selten unter solchen Umständen, dass der Wille des Erwerbers, es weiter zu tradiren, von vorneherein feststand. In solchem Falle wurde die dem primus acquirens tradirte Urkunde von diesem, noch bevor sie vom Tradenten und von den Zeugen vollzogen worden, weiter tradirt. Erst nach dieser zweiten Tradition wird die Urkunde von dem Aussteller und von den Zeugen des Urbuchs vollzogen. Derselbe Urkundungsact dient zur Creirung und zur Weiterveräusserung des Boclandes. Die Zeugen bezeugen durch ein und dasselbe Signum die zweimalige Tradition der Urkunde.

Kemble 90, a. 716 – 743. König Aethelbald übereignet dem Osred ein Grundstück.

quatinus eo uiuente possideat et regat et post se cuicumque uoluerit hominum possidendum . . derelinquat.

An die Verbriefung Aethelbald's schliesst sich der Satz an:

Haec autem testamenti traditio perpetualiter postea tradita

est sanctae Mariae Uueogernensis monasterii pro ipsius regis salute.

Den Schluss bilden die Unterschrift Aethelbald's und die signa der Zeugen.

Kemble 536, a. 967. Edgar schenkt seinem Getreuen Brihtnothus zwei Mansen

cum praesentis codicelli indiculo, . . ut possideat et libere perfruatur quamdiu uixerit . . et postquam uiam uniuersae carnis adierit, succedentium sibi cuicumque haeredi uoluerit aeternaliter derelinquat.

In unmittelbarem Anschluss an die Disposition Edgar's erklärt der Beschenkte:

Ego autem Brihtnothus hoc domini mei donum . . . deo et sanctae Mariae (in Wigornacestre) condono ea libertate, qua mihi a rege donata est, cum ipsius libertatis cyrographo.

Zunächst folgt die Sanction und dann das Signum Edgar's:

+ Ego Eadgar rex Anglorum hanc meam munificentiam et mei ministri donationem signo sanctae crucis confirmaui.

Die signa der Zeugen beschliessen den Act.

Kemble 1078, a. 901. König Eadward von Wessex tradirt dem Aethelwulf

aliquam agelli partem . . in loco qui dicitur bi Wilig . . ut habeat et possideat foeliciterque condonet cuicumque uoluerit in omnibus cum libero mentis arbitrio.

Hinter der Sanction steht ein Zusatz in angelsächsischer Sprache, welcher besagt, dass Aethelwulf das Land zu Wilig sofort der Deorswith zu Eigenthum übertragen habe.

And âgeaf hire ða bâc ðý ilcan deg ðe hî man him geaf on ðissa manna gewitnesse¹⁾.

Dann folgt das scriptum mit der Zeitangabe und folgen die Unterschriften und Handzeichen des Königs und der Zeugen.

¹⁾ Und er gab ihr das Buch am selben Tag, da man es ihm gegeben mit dieser Männer Zeugniß.

2. Durch Urbuch und Neubuch.

Bei der Veräusserung von Bocland wird oft nicht bloss das alte Buch übergeben, sondern zugleich eine nova cartula über die gegenwärtige Veräusserung ausgestellt, so dass zwei Urkunden, das Urbuch und ein Neubuch tradirt werden¹⁾. Was das Verhältniss des letzteren zum ersteren betrifft, so ist ein dreifaches möglich.

a. Das Neubuch erwähnt und bezeugt die Tradition des Urbuchs.

Kemble 414, a. 947: Ego Uulfricus . . concessi aecclesiae . . terram iuris mei . . quam rex Eadredus mihi dedit in perpetuam hereditatem cum libro eiusdem terre.

b. Das Neubuch schweigt über die Tradition des Urbuchs. In solchen Fällen ist, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, die Uebergabe des Urbuchs zu vermuthen. An einzelnen Beispielen lässt sich bestimmt nachweisen, dass das Urbuch übergeben worden, obwohl das Neubuch darüber mit Stillschweigen hinweggeht. In Kemble 518 von 966 tradirt König Edgar dem Bischof von Rochester zehn Mansen zu Bromleage, ohne die Tradition eines liber antiquus zu erwähnen. Wir wissen aber aus der Darstellung eines Rechtsfalles in Kemble 1258, dass die Besitzerin dieses Grundstückes es 966 dem König durch Uebergabe ihres Landbuchs tradirt und dass sodann der Bischof dieses Buch und Land vom König um Geld erworben habe.

c. Das Neubuch schliesst sich als Zusatzurkunde an das Urbuch an. Dasselbe Pergamentblatt, auf welchem die carta primitiva verzeichnet ist, nimmt die carta nova auf, welche sich rücksichtlich des Objectes und der näheren Modalitäten der Tradition auf das Urbuch bezieht. Dadurch dass sie die signa des Ausstellers und besonderer Zeugen enthält, unterscheidet sich diesfalls die carta nova als selbständige Urkunde von dem blossen

¹⁾ Kemble 327, von circa 900. Der Tradent Bischof Werfrith von Worcester tradirt dem Eadnoth ein Grundstück, indem er ihm seine Erwerbsurkunden und seine eigene Vertragsurkunde (and eac ure agen rædengewrit) übergibt.

Veräusserungsvermerk, über welchen oben Seite 173 gehandelt worden ist. Ein Beispiel bietet Kemble 131, a. 777. In dem Urbuch tradirt Offa von Mercien dem Herzog Aldred einen viculus. Die Urkunde trägt das Signum des Königs und die signa von 18 Zeugen. Daran schliesst sich das Neubuch an: Nunc ego Aldredus . . Huicciorum regulus terram praescriptam et manu testium subsignatam, quam mihi Offa rex . . tradidit . . ad ecclesiam beatae Mariae . . largitus sum. Diese carta nova ist von Aldred und drei Zeugen signirt¹⁾.

Unzureichend ist die Uebergabe einer carta nova ohne gleichzeitige Tradition des etwa vorhandenen Urbuchs.

Kemble 104, a. 758: König Coinred hatte durch eine cartula donationis dem Abte Bectunus dreissig manentes tradirt. Ein Nachfolger des Bectunus verkaufte sie dem Abte Wintram, schrieb bei dieser Gelegenheit ein Neubuch, behielt aber die Urkunde Coinred's zurück,

scripsit libellum alium donationis²⁾ . . . subtraxit tamen et donationis primae litteras et subscriptiones regum, episcoporum, abbatum atque principum.

Später entstand ein Rechtsstreit zwischen den zwei Klöstern, von welchen das eine das Grundstück, das andere den „primus libellus“ besass. Die Sache wird schliesslich durch einen Vergleich vermittelt. Der Nachfolger des Bectunus behält das Urbuch Coinred's, weil es seinem Kloster wegen anderer darin verzeichneter Traditionen unentbehrlich war,

quia inter caetera terrarum suarum testimonia haec eadem terrae particula conscripta non facile potuit eripi neque adhuc potest³⁾.

¹⁾ Vergl. Kemble 1001. Das Urbuch ist von Nunna, König der Südsachsen, ausgestellt. Die Weiterveräusserung wird durch einen zeugenlosen Vermerk des Tradenten constatirt. Land und Buch gelangen dann in die Hände des Königs Osmund, der es der Titburga tradirt und über diese Tradition an die carta primitiva Nunna's eine carta nova anfügt.

²⁾ Ueber die neutrale Bedeutung von donare, donatio siehe oben Seite 157 Note 2.

³⁾ Vergl. Kemble 1032: si quis interrogat, quare primitivis cyrographis incisae (concedere?) noluerunt, scito quod in eis multorum agrorum numeri congregentur, pro qua etiam causa nil magis appetere desiderantes sed cum propriis haereditatum libellis servanda fieri cautius consiliantes . . .

Jedoch wird der *primus libellus* von dem Bischof, der den Vergleich vermittelte, abgeschrieben. Diese Abschrift, an welche sich eine Darstellung des ganzen Vorgangs anschliesst, erhält der Nachfolger Wintrams. Sie wird von König Cynewulf und mehreren Zeugen unterschrieben, *confirmantibus hanc scripturam, reprobantibus autem alia scriptura, quae sunt edita de hac terra*. Das Urbuch wird sonach, weil es nicht tradirt werden kann, durch eine vom König signirte Copie ersetzt und, soweit es die weiter veräusserten Güter betrifft, für todt und kraftlos erklärt.

Kemble 220, a. 825. König Coenwulf hatte den Erzbischof Wulfred verschiedener Güter beraubt. Nach seinem Tode vergleicht sich seine Tochter und Erbin, Aebtissin Cwoenthrytha mit dem Erzbischof dahin, dass sie verspricht, das Land *cum propriis et antiquis telligraphis* zu restituiren. Dieser Vergleich wird aber von der Aebtissin nicht erfüllt, indem sie drei *manentes*¹⁾ zurückbehält und die Bücher für 47 *manentes* nicht übergibt. Der Erzbischof erklärt daraufhin den Vertrag für gebrochen und die Aebtissin ist genötigt, unter nachtheiligeren Bedingungen einen neuen Vergleich zu schliessen. Sie übergibt ihm *quosdam libros, quos ante non habebat* und willigt in eine weitere Landabtretung. Offenbar ist sie aber auch jetzt nicht in der Lage, die sämtlichen Urkunden über die abgetretenen Güter herauszugeben, ohne ihren übrigen Besitzstand zu gefährden. Denn der Erzbischof stellt die Bedingung, dass in den ihr verbleibenden Privilegien die Namen der cedirten Grundstücke durch Rasur getilgt werden (*ut illorum praedictorum agellorum nomina de antiquis privilegiis . . eradati fuerint*).

Kemble 717, a. 996—1006, ein schwer verständlicher Brief Aelfthryths an Erzbischof Aelfric und Aldermann Aethelwerd, dessen Inhalt durch das Verhältniss von Urbuch und Neubuch erklärt werden dürfte. König Edgar hatte dem Bischof Aethelwold eine Anzahl von Gütern restituirt, welche die Vorgänger Edgar's der Kirche entzogen und an ihre Thane verliehen hatten. Bei dieser Gelegenheit erklärte Edgar seinen Thanen, er habe

¹⁾ Hufen. Siehe Schmidt, *Ges. der Angelsachsen*, Glossar S. 611 s. v. *híd*.

kein Land, sie zu entschädigen, sie müssten die Güter an den Bischof zurückgeben oder zusehen, ob sie dieselben von ihm erwerben könnten. Aus Anlass der Restitution kam u. a. das Gut Risetun an den Bischof, welches früher Leofric besessen. Durch Vermittlung eines gewissen Aelfthryth lässt sich der Bischof bestimmen, das Land dem Wulfgyth auf Lebenszeit zu überlassen. Nachdem der Bischof gestorben, wird behauptet, dass der Bischof und Aelfthryth dem Leofric bei jener Gelegenheit das Buch abgenötigt hätten¹⁾. Aelfthryth, der vermuthlich aufgefordert worden war, über den Verbleib des Buches Auskunft zu geben, schreibt an die Adressaten des vorliegenden Briefes, dass ihm von einer solchen Abnötigung nichts bekannt sei²⁾. Leofric habe das Land durch ein Neubuch zurückgegeben und erklärt, nichts Falsches dabei zu thun:

ac Leôfric hafde âne niwe bôc; ðâ âgef he ða, ða cýdde he
mid ðan ðet he nolde nân fals ðêron dôn.

Das Neubuch, das da hervorgehoben wird, steht offenbar im Gegensatz zu einem Urbuch, nach welchem gesucht wird und über welches der Schreiber sich äussern soll.

3. Durch Neubuch und Verrufen des Urbuchs.

Die Veräusserung des Boclands kann durch blosse Tradition des Neubuchs in rechtswirksamer Weise nur dann erfolgen, wenn das Urbuch als ungiltig und kraftlos verrufen, wenn es amortisirt wird. Eine solche Amortisirung darf nur aus Rechtsgründen entweder vom König oder im Wege gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Kemble 1144, a. 943; 1151, a. 944. König Edmund tradirt verschiedene Grundstücke durch carta nova, indem er erklärt:
ideo scripsimus nouam cartulam, quia antiquum librum non

¹⁾ Wahrscheinlich suchte man nach des Bischofs Tode von Seite der Kirche das Urbuch des betreffenden Landes.

²⁾ Nû cýdde man me ðæt Æðelwold bisceop and ic sceôldon ofneáðian ða bôc æt Leôfrice; nû ne eôm ic nânre neáde geœnéwe ðe libbe ðe má ðe he wolde peáh he lyfode. Nun kündete man mir, dass Bischof Aethelwold und ich das Buch dem Leofric abgenötigt haben sollten. Nun ist mir, der ich lebe (ðe libbe), von keiner Nötigung irgend mehr bekannt, als ihm (dem Bischof bekannt sein) würde, wenn er noch lebte.

habebamus, eine Motivirung, welche das oben gewonnene Resultat bestätigt, dass die Uebergabe des Urbuchs an sich genügt haben würde. Das nicht mehr vorhandene Urbuch wird für ungiltig erklärt:

Sed si quis in propatulo (öffentlich) aliam cartulam produxerit, sciat se proculdubio cum sempiterno syngrapho agiae crucis ab omnibus fidelibus abdicatum et ad nichilum valeat¹⁾).

Kemble 304, a. 872—874. König Burgred von Mercien hatte dem Cered zehn Hufen verkauft, welche derselbe seiner Wittve Werthrytha hinterliess. Von dieser kaufte sie Cuthulf, um sie der Kirche von Worcester zu schenken. Allein es fehlt das Landbuch, welches Burgred dem Cered ausgestellt hatte. Da schwört die Werthrytha, supradictae terrae libellum a paganis arreptum esse. Und dann lässt Herzog Aethelred von Mercien mit Zustimmung aller Mercier ein neues Buch (die vorliegende Urkunde) schreiben: ut ille Cuthulf illa terra perhenniter perfrueretur et cui donare uellet . . . licentiam habeat. Mittelst dieser Urkunde vollzieht Cuthulf die Tradition des Grundstücks an die Kirche von Worcester. Eine Amortisation der von den Heiden geraubten Urkunde ausdrücklich auszusprechen, hielt man im vorliegenden Falle nicht für nötig. Sie ergibt sich als selbstverständliche Consequenz des ganzen Vorgangs.

Ueber einen Fall gerichtlicher Amortisation²⁾ referirt eine unechte Urkunde, Kemble 374, betreffend eine Schenkung von vier Hufen, welche ihren Eigenthümern wegen handhaften Diebstahls iusto iudicio totius populi et seniorum et primatum aberkannt worden seien. Aus Anlass dieser Confiscation sei damals von allem Volke beschlossen worden,

decretum est ab omni populo, ut libri illorum quos ad has terras abebant eternaliter dampnarentur et quicumque eos in adiutorium sui umquam proferre presumeretur, anathemizatus et maledictus ab omnibus christianis haberetur.

¹⁾ Ebenso Kemble 389, a. 949.

²⁾ Vergl. die Amortisationen Kemble 82 oben Seite 169 f., Kemble 104 oben Seite 176 f.

Dem Fälscher ist es offenbar um die Präclusion älterer Urkunden zu thun. Er beseitigt daher die Möglichkeit eines wirksamen Widerspruchs ihrer Besitzer durch die Erfindung einer gerichtlichen Amortisation.

Seit dem zehnten Jahrhundert taucht in zahlreichen Traditionsurkunden eine typische Clausel von allgemeiner Fassung auf, welche schlechtweg jede ältere das tradirte Grundstück betreffende Urkunde für kraftlos erklärt. Dass eine solche ältere Urkunde in Verlust gerathen oder auch nur ausgestellt worden sei, wird nicht behauptet, sondern nur die Möglichkeit in's Auge gefasst, dass etwa ein Dritter sich darauf berufen sollte. Man darf diese Amortisationsclausel, welche sich in verwandter Fassung auch in fränkischen Formeln und Urkunden findet¹⁾, als generelle Verrufsclausel bezeichnen. Sie scheint in den Urkunden der angelsächsischen Könige zuerst dann angewendet worden zu sein, wenn die Vorgeschichte des vergabten Landes und seines etwaigen Landbuchs nicht ganz sicher war, ist aber vorsichtshalber auch auf andere Fälle von Vergabungen ausgedehnt worden.

Si quis alium antiquum librum in propatulo protulerit, nec sibi nec aliis proficiat, sed in sempiterno graphio deleatur et cum iustis non scribatur nec audiatur. Kemble 1140, 1145, 1147, 1217, 389, 730²⁾.

Das Vorbild einer solchen Verrufsclausel, welche das Neubuch gegen jeden Widerspruch älterer Concurrencyurkunden sicherstellt, war natürlich den Urkundenfälschern höchst willkommen. Wer eine falsche Urkunde fabricirte, versäumte in der Regel nicht, jede ältere Urkunde, mit der sich die Fälschung nicht vertrüge, in den kräftigsten Ausdrücken zu amortisiren.

¹⁾ Marculf II, 3: quodsi aliquos instrumentis quoque tempore fuerit ostensus . . nullum sortiatur effectum, nisi vacuus et inanis apareat, auctorem vero criminis vel falsarium . . . Beyer n. 41, a. 804; Doublet, Histoire de Saint Denys p. 738, a. 823.

²⁾ Cf. Kemble 736: si in postmodum quisquis alios libellos protulerit, nichil omnino contra istum praeualeant. Kemble 1318: si autem tempore contigerit aliquo quempiam hominum aliquem antiquiorem librum contra istius libri libertatem producere, pro nichilo computetur. Cf. l. c. 662, 663, 703, 751, 1309.

Kemble 346: hoc supplementum quoque huic singraphae rex famosissimus augmentabat, ut ne aliquis fraudulenta seductione hunc codicillum uetustis euincere valeat libellulis.

Kemble 650: si autem tempore contigerit aliquo quempiam hominum aliquem libellum ob istarum apicum adnichilationem in palam producere, sit omnimodis ab omnibus hominum ordinibus condemnatus, omnique abolitus industria ueritatis, cuiuscunque regum antecessorum meorum tempore fuerit praescriptus¹⁾.

Das Loos, welches der Concurrenzurkunde und ihrem Inhaber bevorsteht, wird gelegentlich mit kühner Phantasie in möglichst grellen Farben ausgemalt. Als Beispiel diene Kemble 737, eine angebliche Urkunde Knut's und ein Prachtstück frecher Fälschung. Wenn, so heisst es darin, irgend eine andere Schrift auftauche, welche „priscae tempestatis stilo digesta“ der Verfügung Knut's in irgend einem Punkte zu widerstreiten scheine, so solle sie den Mäusen zum Frass vorgeworfen oder — noch besser — im Feuer verbrannt werden und ihr Inhaber, der sie vorweist, zum Aschenkehrer erniedrigt werden et ignominisissima confusione subsannetur et ab omnibus in circuitu praesentibus uni animo detestetur.

Die rechtliche Bedeutung des Urbuches brachte es mit sich, dass die Fälschungen bei den Angelsachsen nicht auf Urkunden für Kirchen beschränkt blieben, sondern auch Urkunden für Laien gefälscht wurden. Auch im letzteren Falle dürfen wir die Werkstätte der Fälschung nicht bei den schriftunkundigen oder doch wenig schreibfertigen Laien, sondern müssen wir sie in den Kirchen und Klöstern suchen, deren Archive die Falsa auf uns gebracht haben. Der geistliche Fälscher stellte das gefälschte Urbuch auf den Namen eines Laien, weil es in den Händen der Kirche, die es von dem Laien erhalten zu haben behauptete, zur Sicherung des Grundeigenthums ebenso genügte, wie ein unmittelbar auf den Namen der Kirche ausgestelltes Falsum.

¹⁾ Cf. Kemble 673.

VI. Urbuch und Lehnland.

Kemble behauptet, dass ein Lehen niemals auf Grund einer Urkunde besessen worden sei¹⁾. Er fügt hinzu, dass bei Vorenthaltung der Urkunde ein Grundstück nur als Lehen übertragen wurde. Der erste Satz ist unrichtig. Schon Konrad Maurer²⁾ hat darauf hingewiesen, dass auch über blosser Verlehnungen Urkunden ausgestellt worden seien³⁾. Der zweite Satz ist theilweise richtig, nämlich insofern, als es sich dabei um die Vorenthaltung der Erwerbsurkunde des Verleihers handelt.

Kemble 328. Helmstan hatte dem Ordlafe das Landbuch über die fünf Hiden übergeben, die er mit dessen Hülfe im Processwege erstritten hatte⁴⁾. Ordlafe überliess das Grundstück dem Helmstan zu lebenslänglichem Niessbrauch, indem er das Landbuch zurückbehielt. Als Helmstan später des Ochsendiebstahls überführt worden war, zog des Königs Sheriff dessen Allod, Ordlafe aber jenes Grundstück ein, weil es sein Lehen war (*forðon hit was his læn*)⁵⁾.

Kemble 499, 1237 von 961. Königin Eadgifu schenkt der Kirche von Canterbury mehrere Ländereien, darunter das Land zu Cooling. Dieses hatte ihr Vater, Sighelm, für eine Schuld von dreissig Pfund dem Fürsten Goda verpfändet. Nachdem er die Schuld bezahlt, überwies Sighelm das Land seiner Tochter, indem er ihr die darauf bezüglichen Landbücher übergab. Nach dem Tode Sighelms hielt Goda das Land als angebliches Pfand zurück, indem er die Zahlung der Schuld leugnete. Eadgifu beschwor die Zahlung und gewann das Gut durch einen Spruch des Königs Edward. Nicht lange darnach verfiel Goda wegen einer Missethat mit Leib und Gut dem Willen des Königs. Dieser übergab ihn und sein Vermögen und alle Urkunden seiner Güter der Eadgifu, auf dass sie damit nach Gutdünken verfare. Eadgifu

¹⁾ Saxons in England I, 313.

²⁾ Kritische Ueberschau I, 115.

³⁾ Kemble 1062, 1086, 768.

⁴⁾ Siehe oben Seite 170 f.

⁵⁾ Verwirktes Bocland zieht der König ein. Verwirktes Lehnland fällt an den Herrn.

übte Gnade und gab dem Goda all sein Land zurück, ausgenommen zwei Hiden zu Osterland. Die Bücher aber beschloss sie ihm nicht zu restituiren, bis sie wüsste, wie getreu er sich rücksichtlich der Güter halten werde (*quam fidem de beneficio . . . tenere uellet*). Sie gab ihm also sein Land nur als Lehen zurück, weil sie eingedenk der alten Gegnerschaft sich gegen neue Feindseligkeiten sichern wollte. Nach König Edward's Tode setzte König Aethelstan durch seine Vermittlung durch, dass Eadgifu dem Goda seine sämmtlichen Landbücher zurückerstattete, ausgenommen das Buch des Osterlandes, welches er ihr freiwillig überliess, indem er sich für die übrigen mit Ergebenheit bedankte. Dadurch dass Goda seine Urkunden wieder erhält, erwirbt er Boclandsrecht an den Gütern, die er seit jener Confiscation nur als Lehnland besessen.

Kemble 929, von circa 1000. Als Godwin Bischof von Rochester geworden war, fand er in dem Münster die Urkunden, welche seine Vorgänger hinterlassen hatten, und klagte daraus gegen den Leofwin um das Gut zu Snodland. Nachdem der Bischof seine Urkunden vorgewiesen hatte, bat man ihn von allen Seiten, er möge gestatten, dass Leofwin das Land von des Bischofs Gnaden auf Lebenszeit nutzen dürfe. Der Bischof erlaubte es, Leofwin aber gelobte, dass das Land nach seinem Tode an die Kirche zurückfallen solle, von der es geliehen worden (*intô ðære stowe þe hit útalæned¹⁾ was*) und gab der Kirche die Urkunden auf, welche er hatte zu dem Lande, das ehemals der Kirche entfremdet worden war. Mit dem Lehnverhältniss, in welches Leofwin auf Grund des Vergleiches eintrat, vertrug es sich nicht, dass die Urkunden, die er hatte²⁾, in seinem Besitze blieben; daher tradirte er sie seinem neuen Lehnsherrn, der Kirche von Rochester.

Kemble 1258, a. 966. Dem Bischof von Rochester stehlen seine Priester die Landbücher von Snodland und verkaufen sie an Aelfric, dessen Mutter sie der Kirche tradirt hatte. Der Bischof klagte gegen die Wittve Aelfric's und erwirkte, dass ihm die

¹⁾ Von lænan, nicht, wie Thorpe, *Diplomatarium anglicanum*, Seite 303 durch die Uebersetzung *alienated* andeutet, von *utalinian*.

²⁾ Wie die Urkunden Leofwin's sich zu den Urkunden des Bischofs verhalten, ist unklar. Vermuthlich waren die des Bischofs älter.

gestohlenen Bücher und die Diebstahlsbusse zuerkannt wurden. Des Königs Sheriff wollte daraufhin zwei andere Güter jener Wittwe als verwirkt confisciren. Die Wittwe aber kommt der Confiscation zuvor, indem sie die Ländereien und die Bücher dem König tradirt (and āgæf ðām einge Brômleāges bōc and Fealcna-hāmes). Der Bischof von Rochester kaufte dann vom König diese Güter und die Landbücher dazu und überliess der Wittwe den Niessbrauch. Diese lässt sich später durch einen Verwandten bestimmen, ihr früheres Eigenthum durch Klage im Shirgemot zurückzufordern. Ealdormann und Volk sprechen es ihr zu und zwingen den Bischof zur Rückgabe der Landbücher. Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils gibt der vorliegende Bericht nicht an. Jedenfalls aber erhellt aus ihm, dass die Wittwe Aelfric's die beiden Güter, so lange sie die Urkunden entbehrte, nur als geliehenes Land besass und erst durch die glücklich durchgeführte Revindication derselben wiederum Eigenthümerin wurde.

Kemble 768, a. 1038—1044. Bischof Aelfwin und dessen Bruderschaft überlassen dem Osgod das Land zu Eadburgebyrig auf Lebenszeit. Ueber diesen Vertrag werden drei Urkunden (notitiae) aufgenommen. Die eine kommt in das Altmünster, die andere zu den Landbüchern des Bischofs, die dritte erhält Osgod:

. . ðyssa gewrita syndon þreô, ān is on ealdan mynstre, ôðer is mid ðæs biseopes landbôcan, þridde hæfð Osgod.

Unter den Landbüchern, zu welchen eines der Triplicate gelegt wird, können in diesem Zusammenhange wohl nur die kirchlichen Erwerbsurkunden über das zum Nutzgenuss überlassene Land verstanden werden.

Die angeführten Belege beleuchten die vielfach besprochene Stellung, welche das Lehnland neben dem Bocland und Volkland einnimmt. Bocland und Volkland erschöpfen, seit der Ethel verschwunden, das gesammte Grundeigenthum. Neben ihnen darf das Lehnland nicht als ein Drittes angeführt werden. Denn die Eintheilung des Landes in Bocland und Volkland ist eine Eintheilung auf Grund des Rechtssubjectes, dem das Eigenthum zusteht. Eigenthümer des Boclandes ist eine Privatperson, Eigenthümer des Volklandes der Staat. An Bocland und Volkland

können Leihverhältnisse begründet werden. Wird Volkland verliehen, so wird es auch in den Händen des Besitzers gelegentlich als Volkland bezeichnet, da eine Verwechslung zwischen Eigenthümer und Beliehenem nicht möglich ist. Wird Bocland verliehen, so heisst es in den Händen des Beliehenen stets Lehnland, nicht Bocland.

Im Gegensatz zu Kemble, Konrad Maurer und Stubbs verfährt Lodge¹⁾ die Ansicht, dass auch ein durch Urkunde verliehenes Lehnland Buchland gewesen sei. Beweise eines derartigen Sprachgebrauches liegen nicht vor. Gegen Lodge spricht die Thatsache, dass die Uebertragung des Boclandes zu vollem Rechte des Veräusserers die Uebergabe der Erwerbsurkunden erheischt, während bei der Verleihung des Lehnlandes, auch dann, wenn sie durch Urkunde erfolgte, das Urbuch (durch welches das Bocland creirt worden) und die sonstigen Erwerbsurkunden in den Händen des Verleihers verblieben. In solchem Falle war das verliehene Land Bocland des Verleihers, in den Händen des Beliehenen aber nicht Bocland, sondern Lehnland, mochte er es nun mit oder ohne Leihebrief erhalten haben.

VII. Buch und Gewere.

Das anglonormannische Recht verlangt für die Uebereignung von Grundstücken einen zweifachen Act, das feoffment und die livery of seisine. Bei Bracton wird der erste als donatio, der zweite mit romanisirender Terminologie traditio genannt. Auch das fränkische Volksrecht liess die Uebereignung durch einen Doppelact vor sich gehen, von welchen der erstere, die sala oder traditio, ungefähr der donatio, der zweite, die Investitur oder Gewere, ungefähr der traditio Bracton's entspricht. Wie verhält sich das angelsächsische Recht zu diesem Dualismus? Genügte zur Uebereignung die Buchung, die traditio cartae, oder war daneben noch ein der livery of seisine correspondirender Act erforderlich?

Digby²⁾, der diese Frage aufwirft, erklärt, er habe darüber

¹⁾ Essays in Anglo-Saxon Law S. 95.

²⁾ An introduction to the history of the Law of real property S. 4.

vergebens nach Autoritäten gesucht; die analoge Praxis anderer Völker spreche dafür, dass auch bei den Angelsachsen ein Formal-act, wie die Uebergabe von Torf und Zweig wesentlich war. Lodge vertritt die entgegengesetzte Meinung¹⁾. Durch das Buch sei sowohl das Recht, als auch der Besitz übertragen worden.

Aus den Quellen lässt sich der bestimmte Nachweis erbringen, dass die *traditio cartae* an sich die Uebereignung bewirkte, ohne dass es einer nachfolgenden *livery of seisine* bedurfte. Ausdrücke der Urkunden, welche von einem *tradere terram* u. dgl. sprechen, fallen zwar an sich nicht als entscheidend in's Gewicht. Allein durchschlagend sind die urkundlich bezeugten Fälle, in welchen ein durch Boc übertragenes Grundstück sofort durch Boc weitertradirt wird, ohne dass es möglich ist, zwischen die beiden Begebungen des Landbuches eine reale Investitur einzuschieben.

Ein Beispiel bietet Kemble 536, a. 967. Edgar tradirt durch Urkunde dem Brihtnoth ein Grundstück, welches dieser durch dieselbe Urkunde der Kirche von Worcester übereignet. Beide Traditionen sind in einen Urkundungsact zusammengezogen. Der König und die Zeugen signiren die auf demselben Pergamentblatte verzeichneten Veräusserungen an Brihtnoth und an die Kirche. Da Brihtnoth sofort weiter tradirt, muss er durch die blosse Begebung des Buches Eigenthümer geworden sein²⁾.

Zu gleichem Resultate führt der bekannte, schon oben Seite 182 besprochene *casus Helmstan*. Dem Ordlafr wird von Helmstan nur das Landbuch übergeben. Das Land selbst bleibt dem Helmstan zur Nutzung überlassen. Nichtsdestoweniger zieht Ordlafr hinterher das Land als Eigenthümer ein. Nach römischer Auffassung würde allerdings in diesem Falle ein *constitutum possessorium* vorliegen. Allein den Angelsachsen ist dieser Begriff total fremd gewesen³⁾.

War man früher allgemein der Ansicht, dass das Landbuch eine nicht zu erklärende Eigenthümlichkeit des angelsächsischen Rechtes sei, welche auf dem Continente kein Analogon finde, so

¹⁾ Essays S. 110.

²⁾ Siehe oben Seite 174.

³⁾ Ueber die processualische Bedeutung des Landbuches und die an den Besitz desselben geknüpften Processvorthelle siehe unten Seite 203 ff.

tritt dasselbe nunmehr aus seiner räthselhaften Isolirung heraus. Da die *traditio cartae* sowohl in Italien¹⁾, als auch im fränkischen Reiche²⁾ zur Uebereignung von Grundstücken diente, müssen wir uns des Gedankens entwöhnen, dass die Verbuchung ein specifisches Erzeugniss des angelsächsischen Geistes sei. Entweder haben sie die Angelsachsen als ein Residuum römischen Vulgarrechts in Britannien kennen gelernt, oder es wurde ihnen die Institution durch die Kirche vermittelt, welche sie dem italienischen oder dem fränkisch-romanischen Rechtsleben entlehnte. Letztere Alternative hat weitaus die grössere Wahrscheinlichkeit für sich und wird durch die sonst obwaltenden Zusammenhänge zwischen den angelsächsischen und den eigentlich kirchlichen Urkunden des Continents, insbesondere Italiens, wesentlich unterstützt³⁾.

Eine offene Frage bleibt es, ob neben der *traditio cartae* noch eine andere selbstständige Form der Uebereignung von Immobilien bestanden habe. In den Quellen wird uns von Erwerbsformen, bei welchen das Landbuch keine Rolle spielt, nichts berichtet. Von dem Ethel wissen wir an sich sehr wenig. Da er Stammgutsqualität hatte, so war seine Veräusserlichkeit eine beschränkte. Das Bocland im technischen Sinne setzt begrifflich eine Urkunde voraus. Seit es die einzige Art von Privateigenthum geworden, ist auch die Begebung des Buches die einzige Erwerbsform des Privateigenthums.

¹⁾ Siehe oben Seite 130.

²⁾ Brunner, *Carta und Notitia* 11 ff. Näheres unten.

³⁾ Das Protocoll des angelsächsischen Landbuchs ist dem der bischöflichen Privilegien und *praecepta* (siehe oben Seite 11 Note 1) insofern am nächsten verwandt, als auch diese keinen Schreiber zu nennen, dafür aber die Unterschriften und *signa* der consentirenden Kleriker und Zeugen zu häufen pflegen. Vergl. *Codex diplomaticus Langob.* n. 48, 64. Besonders deutlich springt der Einfluss römischer Sitte auf das angelsächsische Urkundenwesen in die Augen, wenn man die Landverleihungen Bischofs Oswald von Worcester, welche auf drei Leiber „*per spatium temporis trium hominum*“ erfolgten, mit den römischen *libelli tertii generis* vergleicht. Siehe einerseits Kemble, *Codex diplom.* I, introduction p. 34 und andererseits die oben Seite 93 Note 5 citirten römischen Erbpachtbriefe. Die Beschränkung der kirchlichen Emphyteuse auf drei Leiber folgte aus einer Novelle Justinian's, 7, c. 3. Cf. Juliani epitome 34.

Nichtsdestoweniger ist die Vermuthung gerechtfertigt, dass es eine Zeit gab, in welcher andere selbstständige Traditionsformen existirten. Es spricht dafür die Thatsache, dass bei den Angelsachsen ebenso, wie es auf dem Continente geschah, mit der *traditio cartae* gelegentlich die Uebergabe von Investitursymbolen verbunden wurde. Und zwar ist es die den continentalen Sachsen specifisch eigenthümliche Traditionsform, die *investitura per cespitem terrae*¹⁾, welche bei den Angelsachsen zur Begebung des Landbuchs hinzutritt.

Drei verdächtige Urkunden bei Kemble, deren Entstehung unbedenklich in die angelsächsische Zeit gesetzt werden darf, erzählen, dass der Aussteller der Carta zur Bekräftigung derselben ein dem tradirten Grundstück entnommenes Stück Rasen auf den Altar der beschenkten Kirche gelegt habe²⁾. In der Urkunde Kemble 1019, a. 798, wird berichtet, dass König Aethelbald aus Anlass einer Schenkung, *utque illius donatio perseverantior fieret, ex eadem terra cespitem et cunctos libellos* der beschenkten Kirche übersendet und auf den Altar zu legen befohlen habe³⁾.

Mitunter wird die Urkunde nebst der Erdscholle in die Hände des Erwerbers tradirt.

Kemble 114 (a. 759—765): *placuit mihi hanc paginam condere et una cum cespite terrae praedictae tradere tibi.*

Nach der verdächtigen Urkunde Kemble 45 vollzog König Ina 699 eine Tradition in der Weise, dass er die *cespites* der tradirten Grundstücke auf das Landbuch legte, welches zwei Bischöfe in Händen hielten⁴⁾. In Kemble 104 schenkt König Coinred

¹⁾ Urkunde des 11. Jahrhunderts bei Wigand, *Traditiones Corbeienses*, 80, § 363: *Insuper et manus vestituram ei inde fecit secundum morem Saxonice legis cum terre cespitem et virido ramo arboris.*

²⁾ Kemble 10: *ad confirmationem istius cartulae cespitem terrae supradictae sacro altari superposui.* — Kemble 177: *ad cuius cumulum etiam confirmationis cespitem huius . . terrae super sanctum altare salvatoris posui.* Fast wörtlich so in Kemble 37.

³⁾ Siehe oben Seite 170.

⁴⁾ *Nec non et cespites horum locorum pro ampliori firmitate libro supposui, quem ipsi duo praefati episcopi in manibus tenuerunt.* Vergl. die Beschreibung der dänischen *scotatio* in dem päpstlichen Decretale c. 2 X 1, 4.

dem Abte Bectunus ein Grundstück, indem er die Rasenstücke auf ein Evangelium setzt¹⁾. An ein derartiges Symbol ist wohl auch zu denken, wenn es Kemble 1237 heisst: *terras et libros posui super altare*. Unter den *terrae* können füglich nur die Erdschollen der tradirten Grundstücke verstanden werden²⁾.

Die Uebergabe des Rasens hat in allen diesen Fällen nur die Bedeutung einer accessorischen und einer symbolischen Investitur, einer accessorischen, weil sie neben der an sich ausreichenden Tradition des Landbuches *pro ampliori firmitate, ad confirmationem cartulae* erfolgt, einer symbolischen, weil sie nicht auf dem tradirten Grundstück, sondern ausserhalb desselben stattfindet. Sie muss aber ursprünglich eine selbstständige Traditionsform des angelsächsischen Volksrechtes gewesen sein, welche als reale Investitur gedient hatte. Da die Buchung an sich zur Uebereignung genügte, so ist nicht anzunehmen, dass die *traditio cespitis* nur deshalb ausgebildet worden sei, um gelegentlich die Feierlichkeit jenes Actes zu erhöhen. Rechtsformen werden nicht erzeugt, bloss um sie mit anderen an sich ausreichenden Förmlichkeiten disparater Natur zu cumuliren. Ebenso kann ich mir nicht vorstellen, dass die Uebergabe der Erdscholle von Hause aus ausserhalb des tradirten Grundstücks stattgefunden habe. Da die Scholle stets dem tradirten Grundstück entnommen werden musste, kann die Rechtssitte nur so entstanden sein, dass Tradent und Erwerber selbst auf dem Grundstück anwesend waren und daselbst die *traditio cespitis* als eine reale Investitur vorgenommen wurde³⁾.

¹⁾ Earundem supradictarum (terrarum) cespites pro ampliori firmitate evangelium superposui. Vergl. oben Seite 92.

²⁾ Vergl. das *terram colligere* in Lex Salica 58 (de chrenecruda).

³⁾ Lodge will a. O. Aethelred III, 3 und Kemble 52, 157 als Zeugnisse gelten lassen, dass bei den Angelsachsen die vor Zeugen stattfindende reale Investitur als Erwerbsform gegolten habe. Allein Aethelred III, 3 sagt nur, dass Landkauf (Schmidt versteht darunter p. 62 eine Abgabe bei Landkäufen) und rechtmässige Herrengabe und das Wort der Witan und das Zeugniß feststehen soll. Die zwei allegirten Urkunden enthalten in der Arenga die Phrase: *quamvis sermo solus ad testimonium sufficere possit*. Sie findet sich öfter, so in Kemble 46 (unecht), 204, 205 und in Kemble 104, einer Schenkung Coinred's, bei welcher die *cespites*

Besondere Uebertragungsformen müssen für die Begründung von Leiheverhältnissen bestanden haben. Die Form, in welcher die Verleihung von Volkland stattfand, ist uns unbekannt, aber mit Bestimmtheit lässt sich annehmen, dass sie keine schriftliche war. Auch die Form der Verleihung von Lehnland ist uns nicht überliefert. Sicher ist nur, dass für sie die Urkunde kein wesentliches Erforderniss war¹⁾. Bei dem totalen Mangel an Nachrichten liegt es am nächsten zu vermuthen, dass bei der Verleihung von Volk- und Lehnland die *cespites terrarum* eine Rolle spielten. Denn daraus würde es sich am leichtesten erklären, dass sie bei der Creirung und Uebertragung von Bocland als accessorische Formalität noch verwendet wurden, nachdem sie bereits aufgehört hatte, als selbstständige Form der Uebertragung des Privateigenthums zu dienen.

VIII. Das angelsächsische Familienfideicommiss.

Der Inhalt des Landbuchs ist massgebend für das Rechtsverhältniss, welches für den Erwerber und dessen Rechtsnachfolger begründet werden soll. Der Tenor des Landbuchs bildet die *lex possessionis* für den jeweiligen Besitzer des Grundstücks. Damit war für die angelsächsische Rechtsentwicklung die Möglichkeit zur Ausbildung mannigfaltiger Besitzstände gegeben, welche sich auf dem Continente erst in bedeutend jüngerer Zeit nachweisen lassen. Das verbuchte Rechtsverhältniss konnte ein beschränktes oder ein belastetes Eigenthum, ein *conditional estate* im Sinne des anglonormannischen Rechtes sein. So erscheinen in England bedeutend früher, denn in Deutschland Renten und sonstige Leistungen, welche unabhängig von jedem Leiheverhältnisse als echte privatrechtliche Reallasten auf freiem Eigenthum ruhen²⁾. Noch überraschender ist das frühzeitige Auftauchen von Fideicommissen, das heisst von Besitzständen, welche durch Rechts-

terrarum auf das Evangelium gelegt wurden. Doch scheint es mir bedenklich, jene Redensart, welche die Motivirung der schriftlichen Beurkundung einleiten soll, allzusehr zu pressen.

¹⁾ Konrad Maurer a. O. 103 f.

²⁾ Kemble 327, von circa 900.

geschäft den Charakter des Stammgutes erhalten. Wir besitzen nämlich eine Anzahl von Urkunden, worin bestimmt wird, dass ein gewisses Gut im Mannsstamme des ersten Erwerbers verbleiben soll. In Kemble 147, a. 784 verkauft König Offa dem Grafen Esma ein Grundstück, indem er anordnet:

Rus etiam hoc modo donatum est, ut suum (semen?) masculinum possideat et non femininum et post obitum prosapiae illius data sit . . . terra . . . ad aecclesiam quae nuncupatur Euesham.

In Kemble 299 von 869 verkauft König Burgred ein Grundstück derart, dass es zunächst der Käufer, dann dessen Bruder besitzen solle.

Et sic semper illa (terra) in sanguinitate paterne generationis sexuque uirili perpetualiter consistat adscripta.

Die Unveräusserlichkeit des Grundbesitzes ist zwar in diesen Urkunden nicht direct ausgesprochen, folgt aber mittelbar im ersten Falle aus der Substitution der Kirche, im zweiten aus dem Wortlaute der Disposition „et sic semper . . . consistat adscripta“¹⁾.

Die älteste gesetzliche Bestimmung, welche wir über das Bocland besitzen, Aelfred 41, enthält die Vorschrift: Wenn ein Mann Buchland hat und es ihm seine Magen hinterliessen, so verordnen wir, dass er es nicht aus seiner Magschaft verkaufen soll, wenn Schrift oder Zeugniß da ist, dass es derer Verbot war, die es zuerst erwarben, und derer, die es ihnen²⁾ gaben, dass er es nicht thun dürfe. Aus diesem Gesetze geht hervor, dass Dispositionen, durch welche Bocland für unveräusserliches Familiengut erklärt wurde, bei Laien nicht selten waren. Der Verfasser

¹⁾ Vorbehalte zu Gunsten der Speerseite finden sich noch in Kemble, Cod. dipl. I praef. 33, a. 963: Aelfric vermacht eine Besitzung seinem Sohne Aethelsig, auf dass er sie von Todeswegen demjenigen von der Speerseite (on ða sperehand) gebe, der ihm am liebsten sei; ferner in Kemble 314, 317. Vergleiche von Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach altniederdeutschen Rechten S. 92 f.

²⁾ . . . gif þær bið gewrit oððe gewitnes, þæt þára manna forbod wære, þe hit on fruman gestrindon and þára, þe hit him sealdon, þæt he swá ne môte. Schmidt übersetzt mit der *vetus versio* *derer die es ihm gaben*. Ihnen ist ebenso gut möglich und scheint mir einen besseren Sinn zu geben.

der sogenannten *leges Henrici primi* hat den in Aelfred 41 enthaltenen Rechtssatz in seine *Compilation* (70, § 21) aufgenommen, aber dabei die wesentliche Voraussetzung, nämlich das Veräußerungsverbot der Vorfahren, hinweggelassen, so dass er zu dem Ergebniss gelangte, jegliches *Bocland* sei Familienstammgut.

Si bocland habeat, quam ei parentes dederint, non mittat eum extra cognationem suam.

Für die Auffassung des angelsächsischen *Boclandes* kann diese Stelle natürlich nicht massgebend sein. Sie beweist nur, dass der Begriff des *Boclandes* in anglonormannischer Zeit schon früh getrübt worden und vom Verfasser der *Leges Henrici*, wie manches Andere, was er in seine Sammlung aufnahm, nicht mehr richtig verstanden worden ist.

Um die Entstehung der angelsächsischen Stammgutstiftungen zu erklären, sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Am nächsten dürfte die Hypothese liegen, dass das angelsächsische Familienfideicommiss eine Nachahmung der ursprünglichen Stellung des Ethels war. Derselbe war Stammgut, als solches unveräußerlich und dem Mannsstamm vorbehalten¹⁾. Die dem Ethel von Rechtswegen zustehende Stammgutsqualität konnte dem *Boclande* durch Rechtsgeschäft verliehen werden. Das Bedürfniss nach solchen Rechtsgeschäften wurde durch das frühzeitige Verschwinden des Ethels und die eintretende Nivellirung der erbrechtlichen Gegensätze hervorgerufen, welche ursprünglich zwischen *Speer-* und *Spindel-*seite bestanden hatten.

Verwandt mit dem Fideicommiss ist eine Familienstiftung, welche ein Grundstück kirchlichen Zwecken in der Weise widmet, dass die dem Mannesstamme des Stifters oder des ersten Erwerbers angehörigen Familienglieder geistlichen Standes es besitzen sollen und dass es in Ermangelung solcher Geschlechtsfolger an eine bestimmte Kirche fallen solle.

Kemble 169, a. 781—798: Abt Headda verfügt über sein Erbland:

quod mei haeredes in mea genealogia in aecclesiastico gradu de uirili sexu percipiant, quamdiu in mea prosapia tam sapiens

¹⁾ Siehe von Amira, *Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung* Seite 90.

et praesciens inueniri potest, qui rite et monastice aecclesiasticam normam regere queat, et nunquam potestati laicorum subdetur.

Ist ein Speermage mit diesen Eigenschaften nicht vorhanden, so soll das Land an das Bisthum von Worcester fallen.

Kemble 327, von circa 900. Ein derart gewidmetes Grundstück war nach dem Tode des letzten rechtmässigen Besitzers Namens Eastmund von dessen Verwandten der Kirche von Worcester vorenthalten worden. Auf des Bischofs Klage hin mussten sie versprechen (Wette geben), dass sie entweder das Land dem Bischof aufgeben oder einen Mann aus ihrer Magschaft stellen würden, der Priester werden wolle und das Land empfangen. Die Gesippten erklärten aber sämmtlich, dass sie lieber auf das Land verzichten, als in den geistlichen Stand eintreten wollten. Somit verfällt das Gut dem Bischof von Worcester, der es aber auf Bitten vermittelnder Freunde dem Besitzer gegen eine Rente als erbliches Eigenthum überliess.

IX. Landbuch und Grundpfand.

Die germanischen Rechte des Continents kennen in älterer Zeit zwei Hauptarten der volksrechtlichen Verpfändung von Liegenschaften¹⁾. Das Liegenschaftspfand oder Grundpfand ist entweder Proprietätspfand oder es ist Nutzungspfand, je nachdem das Eigenthum oder nur die Nutzung des Grundstücks zur Sicherstellung des Gläubigers dienen soll. Das Proprietätspfand wird durch bedingte Uebereignung des Pfandes (bedingte Investitur) vermittelt. Der Pfandschuldner überträgt dem Gläubiger das Grundstück zu Eigenthum mit der Beredung, dass das Eigenthum nach gehöriger Rückzahlung der Schuld erloschen sein soll²⁾. Die Verpfändung erfolgt in den Formen der Eigenthumsübertragung

¹⁾ Der Unklarheit, welche bis vor Kurzem in der Eintheilung der germanischen Pfandrechtsformen herrschte, ist durch Franken, Geschichte des französischen Pfandrechts (insbesondere I. 199 ff.) ein Ende gemacht worden.

²⁾ Ueber das Verhältniss der bedingten Investitur zum Kauf auf Wiederkauf vergleiche Franken a. O. 175 f.

und kann sonach durch die bedingte Begebung einer Veräusserungsurkunde in's Werk gesetzt werden. Das ganze Rechtsgeschäft wurde nicht selten durch zwei formell selbstständige Vertragsurkunden vollzogen. In Italien kam es nämlich sehr häufig vor, dass der Schuldner dem Gläubiger eine unbedingte Veräusserungsurkunde übergab, während der Gläubiger ihm einen Pfandrevers ausstellte, worin er sich verpflichtete, gegen gehörige Befriedigung jene Veräusserungsurkunde zurückzustellen¹⁾. Die causa, welche in die Veräusserungsurkunde aufgenommen wird, kann eine verschiedene sein. Gewöhnlich stellt sich die Urkunde als eine Verkaufsurkunde, manchmal auch als eine Schenkungsurkunde²⁾ dar.

Im Gegensatz zum Proprietätspfand begründet das Nutzungspfand (die sog. ältere Satzung des deutschen Rechts) ein den Leiheverhältnissen analoges Recht des Gläubigers, welcher das Grundstück bis zur Tilgung der Schuld nutzen darf. Die Satzung ist entweder Amortisationssatzung (Satzung auf Todschatz, Todssatz³⁾), wenn die Schuld durch die Früchte des Grundstücks amortisirt werden soll, oder sie ist Zinssatzung, bei welcher der Gläubiger die Früchte bis zur Zahlung der Schuld loco usurarum bezieht⁴⁾.

Das angelsächsische Rechtsleben verfügte über die beiden Hauptformen des Pfandrechts; es kannte sowohl das Proprietäts- als das Nutzungspfand. Der charakteristische Unterschied tritt in der Begründung des Pfandrechts auf's Deutlichste hervor, indem bei dem Proprietätspfande der Pfandgläubiger das Landbuch des Grundstücks erhält, während es bei der Satzung dem Schuldner verbleibt.

¹⁾ Vergl. meine Ausführungen über die bedingte Investitur als Sicherstellung in der Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 542 ff. und Val de Lièvre, Launegild und Wadia 28 ff. Zeuss, Trad. Wiz. n. 82 i. f.

²⁾ Vergl. Val de Lièvre p. 74.

³⁾ Nicht zu verwechseln mit dem anglo-normannischen Mortgage, welches mit Franken a. O. 154 ff. als Analogon der bedingten Investitur aufzufassen ist.

⁴⁾ Franken a. O. 207 f. Die sog. neuere Satzung des deutschen und die obligation des französischen Rechtes sind eine aus der missio in bannum hervorgegangene amtsrechtliche Verpfändungsform jüngeren Ursprungs, welche hier nicht weiter in Betracht kommt.

Das Proprietätspfand entsteht als bedingte Uebereignung des Pfandobjectes durch Begebung des Landbuches. Die Verpfändung unterscheidet sich äusserlich nicht von der Eigenthumsübertragung. Nur die beigesetzte Bedingung, welche den eventuellen Rückfall vorbehält und nach Art des langobardischen Pfandreverses einen besonderen Nebenvertrag bilden kann, macht das ganze Geschäft zu einer Verpfändung.

Kemble 689, von 995. Erzbischof Sigeric von Canterbury ist genötigt, eine Summe Geldes aufzunehmen, um für seine Kirche von den feindlichen Dänen den Frieden zu erkaufen¹⁾. Bischof Aescwig gibt ihm den erforderlichen Betrag gegen das Versprechen, dass er das Land zu Risenburg erhalte, „in suo potestatis arbitrio acciperet“. Der Erzbischof erfüllt seine Zusage, indem er dem Bischof vor König Aethelred das Landbuch von Risenburg übergibt, worüber der König eine Urkunde ausstellt.

Et librum ruris praefati me praesente meisque optimatibus testimonium praebentibus episcopo Aescwig libentissimo tribuens donavit animo (Sigericus), ut habeat et possideat quamdiu se esse praesentialiter cognoscat et post se haeredi cui uoluerit concedat.

Kein Wort dieser Urkunde verräth, dass wir es mit einer Verpfändung zu thun haben. Man möchte eher ein Kaufgeschäft oder eine datio in solutum vermuthen. Den wahren Charakter dieser Tradition enthüllt uns eine zweite Urkunde desselben Jahres, Kemble 690, welche Aescwig dem Nachfolger des Sigeric, dem Erzbischof Aelfric ausstellt. Nach dieser Urkunde gibt Aescwig das Land zu Risenburg, welches Sigeric ihm für ein Darlehen verpfändet habe, nebst dem Landbuche der Kirche von Canterbury wieder zurück.

Ego Aescwinus . . reddo Aelfric oarchiepiscopo terram de Risenberghe cum libro eiusdem terrae pro salute animae meae, quam uidelicet terram Sigericus archiepiscopus, praedecessor

¹⁾ Vergleiche das foedus Anglorum et Danorum, Aethelred II, prooem. Schmid a. O. 205 und die Ausführungen bei Schmid a. O. Einleitung 51.

praefati archiepiscopi Ælfrici . . . dedit mihi in vadimonium pro pecunia quam a me mutuo accepit¹⁾.

Auffallend ist, dass in Aescwig's Urkunde von der Rückzahlung des Darlehns keine Rede ist. Dennoch scheint sie erfolgt zu sein. Da die Urkunde Aethelred's, Kemble 689, das Pfandgut schlechtweg in das Eigenthum des Gläubigers übergehen lässt, so war damit formell die Schuld getilgt. Die Urkunde Aescwig's, Kemble 690, konnte sich daher füglich nicht mehr als Einlösung des Pfandes darstellen. Die Uebertragung des Eigenthums musste vielmehr hier ebenso, wie es in Kemble 689 der Fall war, formell als ein absolutes Rechtsgeschäft behandelt werden. Und weil es im Wesentlichen nur darauf ankam, zu beurkunden, dass die Kirche von Canterbury das Landbuch des verpfändeten Landes rechtmässig zurückerworben habe, so erhielt Aescwig's Urkunde die Form einer *donatio pro salute animae suae*.

Kemble 186, a. 804. Aethelric hatte ein gerichtliches Urtheil erwirkt, dass er befugt sei, sein Land und seine Landbücher zu geben, wem er wolle. Daraufhin tradirt er sie seinen Verwandten gegen eine Summe Geldes, deren er zu einer Pilgerreise nach Rom bedarf. Nach seiner Rückkehr erhält er sein Land²⁾ und gibt das Geld zurück, wie es vorher ausgemacht worden war.

Postea commendavi amicis meis ad seruandum (terram atque libellos), quando quaesiui sanctum Petrum et sanctum Paulum pro remedio animae meae, et iterum me reuertente ad patriam accepi terram meam et praetium reddidi quasi ante pacti sumus et pacifice fuimus ad invicem.

Das commendare war formell kein blosses Anvertrauen. Die Verpfändung muss vielmehr in der Form der Eigenthumsübertragung erfolgt sein. Land und Landbuch wurden zur Sicherstellung

¹⁾ Die Zeugen dieser Urkunde sind wörtlich aus Kemble 689 abgeschrieben. Unter ihnen fungirt sonderbarer Weise auch Sigeric, der Vorgänger Aelfric's. Dass Sigeric im Laufe des Jahres 995 gestorben ist, ergeben verschiedene Urkunden dieses Jahres, welche bereits den Aelfric als Erzbischof nennen. K. 688, 692. Vgl. oben S. 160 Note 1.

²⁾ Die Rückgabe der Landbücher wird nicht besonders hervorgehoben, muss aber als selbstverständlich gelten, da Aethelric hinterher über die eingelösten Güter zu Gunsten verschiedener Kirchen disponirt.

eines Darlehns tradirt. Da von einer Rückzahlung des pretium die Rede ist, welche sich materiell als Einlösung des Pfandes darstellt, so mag jene Eigenthumsübertragung als ein Verkauf in Scene gesetzt worden sein mit der Verabredung, dass bei der Rückkehr des Schuldners von seiner Pilgerfahrt das Pfand gegen Zahlung des Kaufpreises herauszugeben sei. Das ganze Verfahren bildet ein Seitenstück zur langobardischen Verpfändung durch Hingabe einer Verkaufsurkunde gegen Pfandrevers¹⁾. Die ältere romanistische Doctrin würde das Geschäft als Kauf auf Wiederkauf aufgefasst haben, eine Construction, welche der bedingten Eigenthumsübertragung insofern Gewalt anthut, als der Pfandschuldner nicht bloss ein obligatorisches Rückkaufsrecht gegen den Käufer, sondern ein absolutes Aneignungsrecht besitzt, welches er gegen Zahlung des Pfandschillings auch Dritten gegenüber geltend machen kann²⁾.

Kemble 953, von circa 1066. Ulf und seine Frau Madhelm schliessen vor Antritt einer Pilgerfahrt nach Jerusalem mit Gott und Sanct Petrus einen Vertrag folgenden Inhalts. Bischof Ealdred soll das Land zu Lofington und zu Hardwick haben „tô fullon ceâpe“, das heisst als unbedingt verkauftes Gut. Ausserdem soll er haben die Güter zu Shillington, zu Hoby und zu Morton, auf welchen dem Bischof acht Mark Goldes stehen³⁾. Kehren die Pilger heim, so soll dem Bischof sein Gold zurückgezahlt werden. Kommen sie nicht wieder, so soll der Bischof für ihr Seelenheil so viel thun, als der Werth des Pfandes die Schuld übersteigt⁴⁾. Im Gegensatz zu den endgiltig verkauften Grundstücken sind die in zweiter Reihe genannten nur bedingt übertragen. Sie können eingelöst werden und wenn sie verfallen, ist die Hyperocha dem Seelenheil der Schuldner in frommen Werken zuzuwenden.

Das Nutzungspfand, die sogenannte ältere Satzung des

¹⁾ Siehe Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 546.

²⁾ Vergl. Franken a. O. Seite 178 f.

³⁾ *ðáron stent ðám bisceope eahta marca goldes.*

⁴⁾ *and gif heora nāðer ne cymþ, ðô se bisceop for heora sâule swá mycel swá ðæt land is betere ðene ðæt gold sý.*

deutschen Rechtes, findet sich bei den Angelsachsen als Todsatzung und als Zinssatzung.

Ein Beispiel der Todsatzung bietet Kemble 924. Der Convent von Worcester schliesst mit Fulder einen Vertrag folgenden Inhalts: Fulder soll für die drei Pfund, welche er lieh, das Land zu Luddington durch drei Jahre nutzen. Nach drei Jahren gebe er das Land der Kirche zurück in demselben Zustande, wie er es erhalten. Von einer Rückzahlung des Darlehns ist keine Rede. Die Rückerstattung der drei Pfund steckt in den dreijährigen Früchten des versetzten Grundstücks. Der Schuldner braucht das Pfand nicht einzulösen, denn die Schuld wird durch das Erträgniss des Pfandes amortisirt. Dass die Satzung ohne Uebergabe des Landbuches erfolgte, darf als selbstverständlich angenommen werden. Dafür spricht die Analogie der Verlehnung, bei welcher, wie wir gesehen, das Landbuch in den Händen des Eigenthümers bleibt¹⁾.

Die Zinssatzung, welche die Einlösung des Pfandes erheischt, da die Früchte dem Gläubiger an Stelle von Zinsen anheimfallen, veranschaulicht die oben Seite 182 bereits theilweise erörterte Urkunde Kemble 499, 1237 von 961. Sighelm lieh von Goda dreissig Pfund und setzte ihm das Land zu Culingon für dieses Geld zu Pfande:

betæht him þæt land þæs feos tō anwedde.

Goda besass es durch sieben Jahre als rechtmässiges Pfand. Im siebenten Jahre zahlte Sighelm die Schuld, als er sich eben zu einer Heerfahrt rüstete, die ihm das Leben kosten sollte. Der Erbin Sighelm's bestritt Goda die Zahlung der Schuld und verweigerte die Herausgabe des eingelösten Landes. Erst als sie die Einlösung mit einem Eide beschworen, welcher einem Streitobjecte von dreissig Pfund entspricht (be XXX punda æte), erhält sie durch Vermittlung des Königs das verpfändete Land

¹⁾ Vergriffen hat sich in der Auslegung dieser Urkunde Lodge, Essays 105, der ein Pachtverhältniss, das einzige Beispiel of a true leasehold estate darin findet. Den Satz: he hæbbe þæt land æt ludintune III gear for þam æreom pundum þe he lænde, darf man nicht mit Lodge übersetzen: that he have the land at L. three years, for wich he pays three pounds, sondern: er soll das Land für die drei Pfund haben, welche er lieh. Lænde ist das Präteritum von lænan, commendare.

zurück. Die Verpfändung war eine Satzung, keine bedingte Ueber-eignung, denn Sighelm blieb im Besitze des Landbuches, welches er dann vor Antritt der Heerfahrt seiner Tochter übergab. Die Satzung war Zinssatzung, nicht Todsatzung, denn Goda nutzte das Gut ohne Aufrechnung der Früchte auf das dargeliehene Capital. Sighelm zahlte die vollen dreissig Pfund zurück. Seine Tochter zog das Land durch einen Eid von dreissig Pfund an sich.

X. Vergabungen von Todeswegen.

Die Vergabung von Todeswegen¹⁾ heisst regelmässig *cwide*, *cwiðe*, *quide* (*dictum*), daneben aber auch *forward* (Vertrag) oder *geþing*²⁾. Der Vergabungsact wird *bequæten*, gelegentlich *gefadian*³⁾ genannt. Die Urkunde, welche den Vergabungswillen beurkundet, führt den Namen *cwide*, *erfegewrit*, einmal auch *þincggewrit*⁴⁾.

Die Vergabung kann durch einseitige Willenserklärung oder durch Vertrag, sie kann mit oder ohne Begebung des Landbuchs erfolgen. Schriftliche Form ist nicht erforderlich. Eine vor Zeugen abgegebene mündliche Erklärung genügt. In dem *Dialogus Egberti* wird die Frage aufgeworfen:

Presbyter, diaconus si possunt testes fieri uerborum nouissimorum, quae a morientibus fiunt de rebus suis?

Die Antwort lautet:

*Adsumat etiam secum unum uel duos, ut in ore duorum vel trium testium stet omne uerbum, ne forte sub praetextu auaritiae propinqui defunctorum his contradicant, quae ab ecclesiasticis dicuntur, solo presbytero uel diacono perhibente testimonium*⁵⁾.

In *Kemble 755*, vor 1038 verfügt die *Eanwene* mündlich vor

¹⁾ Cf. Lodge, *Essays* I. c. 107 ff.

²⁾ Man denke an die altlangobardische *Thinx*. Cf. Miller, das langobardische Erbrecht in der *Zeitsch. f. Rechtsgeschichte* XIII, 91 ff.

³⁾ Verfügen, disponere.

⁴⁾ Vgl. die *cartola donationis per gairethinx facta* in Liutprand 54.

⁵⁾ Wilkins, *Concilia Magnae Britanniae* I, 82 (1737). Als Verfasser des *Dialogus* gilt Egbert, seit 734 Erzbischof von York.

Zeugen, dass nach ihrem Tode die Leofled all' ihr Land und Gut haben solle, und bittet die Zeugen, dies bekannt zu machen. Nachdem die Bekanntmachung im Gemot erfolgt ist, ritt Thurkill, Leofled's Mann, mit Zustimmung allen Volkes nach Sanct Aethelbert's Münster und liess den Vorgang in ein Kirchenbuch eintragen¹⁾.

Die Urkunden, welche uns über solche Vergabungen erhalten sind, zeichnen sich vielfach durch eine gewisse Formlosigkeit aus. Manchmal haben sie die Gestalt eines einfachen Briefes, der mit dem Namen des Vergabenden beginnt, mit einem *valet* in *domino* schliesst. Ueberblickt man die zahlreichen „wills“, welche Thorpe in seinem *Diplomatarium anglicum* zusammengestellt hat, so macht sich bei den meisten der Mangel der Zeugensigna bemerkbar. Die Zeugen sind, wenn nicht eine zeugenlose Aufzeichnung vorliegt, von der Hand des Schreibers nur als anwesend verzeichnet, ohne dass dem Namen des einzelnen Zeugen ein *Signum* vorausgeht. Mitunter werden die anwesenden Zeugen in einer so allgemeinen Collectivbezeichnung zusammengefasst, dass an eine Signirung durch die einzelnen Zeugen nicht gedacht werden kann. So werden gelegentlich die Bruderschaften von Glastonbury, die des Altmünsters und die des Neumünsters von Winchester²⁾, ein andermal sämmtliche *scirþegnas on Hamtun-sciræ*³⁾ als Zeugen angeführt.

Nicht selten ist die Bemerkung, dass die Urkunde in drei verschiedenen Exemplaren ausgefertigt worden sei. So heisst es von einem Testator Aelfeh⁴⁾: Aber er wurde krank und da sandte er zum Erzbischof Dunstan und erklärte vor ihm seinen Willen und er legte einen *cwide* in die Christuskirche, einen anderen zum heiligen Andreas und den dritten gab er seiner Wittwe. König Aelfred sagt in seinem Testamente, er habe früher, als er noch mehr Vermögen und mehr Verwandte hatte, sein Erbe in anderer Weise verschrieben und habe die Schriften (*þa gewritu*) verschiedenen Männern anvertraut. Nunmehr habe er

¹⁾ Vergleiche oben Seite 152, Note 5.

²⁾ Thorpe 518.

³⁾ Thorpe 587.

⁴⁾ Kemble 1288, Thorpe 271.

die alten Testamentsexemplare verbrannt, soweit er ihrer habhaft werden konnte. Falls noch welche gefunden würden, so sollten sie als nichtig betrachtet werden (*ne forstent þæt naht*)¹⁾.

Aus alledem geht hervor, dass es bei den Angelsachsen eine Vergabung von Todeswegen gab, welche die Ausstellung und die rechtsförmliche Begebung einer Urkunde nicht zur Voraussetzung hatte. Wie die Kirche bei den Angelsachsen die ihr am meisten zusagende Form der Eigenthumsübertragung *inter vivos* einzuführen und zur ausschliesslichen Erwerbsform zu gestalten verstanden hatte, so hat sie die Vergabung von Todeswegen in ihrem speciellen Interesse von allen erschwerenden Förmlichkeiten entkleidet und die Giltigkeit der formlosen Willenserklärung durchgesetzt.

Die wirksamste und vermuthlich auch die älteste Form der Vergabung von Todeswegen ist diejenige, welche durch Begebung der *carta primitiva* an den Bedachten erfolgt. Dieser Act hat dieselbe Wirkung, wie im analogen Falle die continentale Auflassung. Der Bedachte erhält bereits bei Lebzeiten des Erblassers das Eigenthum des vergabten Landes, an welchem dem letzteren nur der lebenslängliche Besitz und Niessbrauch verbleibt. Schon Kemble hat auf diese Form der Vergabung hingewiesen²⁾ und zugleich bemerkt, dass ein solcher Besitzstand, der augenscheinlich nur ein Lehen war, als *praestaria* bezeichnet wurde. Als significant Beispiele solcher Vergabungen verzeichne ich die folgenden:

Kemble 628. Brihtric Grim überträgt dem alten Münster von Winchester sein Land zu Rimtun auf den Todesfall³⁾, indem er die von Edward und Aethelstan ausgestellten Landbücher tradirt unter der Bedingung, dass er selbst das Land lebenslänglich nutze.

Kemble 238, a. 837. Badanoth bestimmt, dass sein Erbland nach seinem, seines Weibes und seiner Kinder Tode an die Christuskirche (Canterbury) fallen solle. Weib und Kinder, welche in das Mundium der Kirche commendirt werden, sollen das Land

¹⁾ Thorpe 490.

²⁾ Saxons I, 314 und die Citate daselbst Note 2.

³⁾ *gean ðes landes æt Rimtūne intō ealdan mynstre æfter his dege..*

lebenslänglich nutzen und jährlich am Gedenktage des Erblassers die Bruderschaft nach besten Kräften bewirthen. Von den zwei Exemplaren dieser Vergabung soll das eine der Convent mit den Büchern, sollen das andere die Erben des Badanoth für Lebenszeit besitzen:

þonne is min willa tæc tissa gewriota sien twa gelice, oðer habben higon mid boecum, oðer mine ærfewearðas heora dei. Unter den Büchern können hier nur die Landbücher des vergabten Besitzthums verstanden werden.

Bei anderen Vergabungen bleibt der Vergabende Eigenthümer des vergabten Landes; die Landbücher sollen erst nach seinem Tode an die bedachte Kirche fallen.

Kemble 225 (805—831): *terram . . cum libello eiusdem agelli . . post dies meos . . donabo.*

Thorpe 550 (996—1006): *and þæt land on Lundene . . he becwæc into sce. Albæne and his bec ealle he cweaþ eac þyder in.*

Die Frage nach der Natur des Rechtes, welches in solchen Fällen der Bedachte durch die Vergabung von Todeswegen erwarb, können wir, da die Gesetze darüber schweigen, nicht mit Sicherheit beantworten. Hatte er ein festes Wartrecht, so dass der Erblasser das Object nicht mehr *inter vivos* veräußern konnte? Oder hatte er nur ein unentziehbares Erbrecht auf das vergabte Object, welches sich noch im Nachlass des Erblassers befand? Oder endlich, konnte die Vergabung etwa vom Erblasser vor seinem Tode widerrufen werden, so dass sie nur den Charakter der letztwilligen Verfügung besass? Das oben besprochene Testament Aelfred's lehrt, dass es widerrufliche Vergabungen von Todeswegen gab. Man mag sie, wie dies üblich, Testamente nennen, nur ist dabei in Bezug auf Form und Inhalt nicht an das römische Testament zu denken. Bei vertragsmässigen Vergabungen fehlt natürlich das Moment der einseitigen Widerruflichkeit, und an einen solchen Vertrag ist wohl zu denken, wenn über die Vergabung eine förmliche Urkunde aufgesetzt und dem Bedachten übergeben worden war.

XI. Das Landbuch im Rechtsgang.

Die processualische Behandlung des Landbuchs lässt sich nach den vorhandenen Quellen leider nicht mit genügender Bestimmtheit feststellen¹⁾. Die Leges schweigen darüber. Der Urkunden, welche die Stellung des Landbuchs im Rechtsgang betreffen, sind nur wenige. Und auch diese gehen auf die juristisch massgebenden Punkte meist nicht näher ein, da es augenscheinlich nur darauf ankam, das Endergebniss des einzelnen Rechtsstreites schriftlich zu fixiren. Dabei kommt in Betracht, dass das angelsächsische Recht keinen amtlichen Gerichtsschreiber kannte, wie ihn die ribuarischen Franken besaßen. Die Abfassung der *notitiae* über Gerichtsverhandlungen war den Interessenten überlassen, welche die von ihnen aufgesetzte Relation durch die *signa* einzelner vor Gericht anwesender Personen bekräftigen liessen²⁾. In manchen Fällen, namentlich dann, wenn etwa die Sache durch Vergleich erledigt worden, stellte eine oder jede der beiden Parteien eine *Carta* aus, welche auf den vorausgegangenen Rechtsstreit Bezug nimmt. Mitunter wird der im Rechtsgang erstrittene Besitzstand vom König bestätigt, so dass ein Referat über den Process zur kurzen Motivirung der königlichen *carta confirmationis* dient. Eine Gerichtsurkunde im technischen Sinne ist den Angelsachsen fremd³⁾.

Was die Wirkung des Landbuchs im Rechtsstreite betrifft, so lassen sich unter den vorhandenen Nachrichten zwei Haupt-

¹⁾ Vergl. über diese Materie Langhlin in den *Essays in Anglo-saxon Law* 227 ff.

²⁾ Ein Beispiel bietet die *Notitia* in *Kemble* 256, a. 844, welche den Processgegner der siegreichen Partei (vier genannter Kirchen) mit den gröblichsten Ausdrücken, wie *ueneratissimus anguis, serpens*, erwähnt. Sie kann daher nur von einem Kleriker der betheiligten Kirchen abgefasst und niedergeschrieben worden sein.

³⁾ Der sachliche Gegensatz von *Carta* und *Notitia* findet sich auch im angelsächsischen Urkundenwesen, wenngleich die entsprechenden *termini technici* fehlen. Da es sich in diesem Aufsatz nur um das angelsächsische Landbuch handelte, so konnte auf eine nähere Begründung jenes Unterschiedes hier nicht eingegangen, sondern musste er als ein gegebener vorausgesetzt werden. Eine Andeutung des Gegensatzes zwischen der subjectiv stilisirten *Carta* und der im Ton der Erzählung gehaltenen *Notitia* bieten bereits die Bemerkungen *Kemble's*, *Cod. dipl. I*, introduction 21.

fälle unterscheiden. Entweder dringt der Producent ausschliesslich auf Grund des Landbuches durch. Oder er erlangt durch die Urkunde wenigstens das Recht, sich zur Sache zu schwören, *sibi terram adiurare*.

Als urkundliche Beispiele des erstgedachten Falles kommen folgende Nachrichten in Betracht:

Kemble 1019, a. 798. König Aethelbald von Mercien hatte der Christuskirche von Canterbury das Kloster Cookham tradirt und dessen Landbücher übersendet. Diese Landbücher wurden dem Erzbischof gestohlen und dem König Coenwulf von Westsachsen überbracht, der daraufhin das Kloster in Besitz nahm. Nachdem Offa von Mercien dem Coenwulf das Kloster nebst anderem Landgebiet durch Eroberung abgewonnen hatte, sendete Coenwulf die gestohlenen Urkunden der Kirche von Canterbury zurück, während Cookham in thatsächlichem Besitze Offa's verblieb. Unter Coenwulf von Mercien, dem Nachfolger Offa's, producirte der Erzbischof die Landbücher von Cookham vor Gericht, um das Kloster von Offa's Erben zu reclamiren. Nachdem die Urkunden verlesen worden, erging das Urtheil:

*iustum esse ut metropolis aecclesia saepefatum coenobium
Coccham, cuius inscriptiones in suo gremio habebat, perciperet.*

Daraufhin schloss der Erzbischof mit seiner Processgegnerin, der Aebtissin Cynethrith, einen Tauschvertrag, durch welchen sie das Kloster Cookham erhielt, indem ihr der Erzbischof dessen Landbücher tradirte. Allem Anscheine nach hatte die Cynethrith vor Gericht den Urkunden des Erzbischofs keinen Widerspruch entgegengesetzt, denn das Tauschgeschäft scheint schon vor dem Beginne der Gerichtsverhandlung verabredet gewesen zu sein. Die Urkunde, in welcher über den ganzen Vorgang berichtet wird, ist eine vom Erzbischof über den Tauschvertrag ausgestellte Carta.

Kemble 164, a. 794. Ein königlicher Graf hatte der Kirche von Worcester ein Besitzthum entrissen, welches ihr von König Aethelbald verbucht worden war. Der Bischof zieht die Sache vor Gericht und beweist sein Vorbringen *cum testimonio scripturarum illarum quae Aetelbald rex ante in aeternam libertatem suis pr(ae)cessoribus p(er)scripsit*. König Offa und die ganze

Versammlung stimmen überein, dass das streitige Land dem Bischof zurtückerstattet werde. Die Notitia, welche über diese Verhandlung aufgenommen wurde, ist von König Offa, von seinem Sohne Eckferth, sowie von verschiedenen Bischöfen und duces unterzeichnet.

Kemble 245, a. 840. Der Bischof von Worcester klagt vor König Berhtwulf und vor den Witan von Mercien um Ländereien, welche ihm der König entzogen und verschenkt hatte. Er erhebt seine Klage *cartulas terrarum secum habens*. Nachdem diese Urkunden verlesen worden waren, entschieden die *optimates Merciorum*, *ut male ac iniuste dispoliatus esset in suo proprio* und das Land wird der Kirche restituirt.

In einer Reihe von anderen Fällen nimmt die Verhandlung einen minder glatten Verlauf, vielmehr wird die Entscheidung auf einen Eid des Producenten gestellt.

Kemble 218, a. 824. Das Kloster Berkley klagt gegen den Bischof von Worcester um das Kloster Westbury. Der Bischof ist im Besitze des Streitobjectes und der Landbücher. Das Gericht entscheidet:

ut episcopus, qui monasterium et agellum cum libris haberet, cum iuramento dei seruorum, presbiterorum, diaconorum et plurimorum monachorum sibi in propriam possessionem terram illam cum adiuratione adiurasset.

Kemble 328, nach 900. Aethhelm klagt gegen Helmstan um das Land zu Fonthill¹⁾. Der König verwies die Sache vor ein Schiedsgericht, vor welchem beide Parteien ihre Sache vorbrachten. Helmstan berief sich auf eine Erwerbsurkunde Oswulf's, seines Rechtsvorgängers. Er besitze das Land, wie es Oswulf für gutes Geld von der Aethelthryth gekauft habe. Diese habe damals dem Oswulf gesagt, sie besitze es derart, dass sie es wohl veräußern könne, denn es sei ihre Morgengabe gewesen. Die Veräußerung sei von König Aelfred bekräftigt worden, er habe dem Oswulf sein Handzeichen gegeben, auf dass der Kauf stehen möge (das heisst, er habe die Verkaufsurkunde signirt).

¹⁾ Der Klagegrund wird nicht genannt. Vermuthlich klagte Aethelm als Erbe der Aethelthryth.

Und ebenso hätten Eadward und andere genannte und ungenannte Männer gethan. Für diese Behauptungen bietet Helmstan seinen Eid an. Daraufhin ergeht das Urtheil, dass Helmstan mit seinen Urkunden vorgehen und sein Recht an dem Lande darthun solle. Nachdem die Urkunde producirt und verlesen worden und nachdem sie gesehen, dass alle die Handzeichen darauf standen, sind sämtliche Schiedsrichter der Ansicht, dass Helmstan dem Eide näher sei.

. . ða ðuhte us eallan ðe æt ðære some wæran æt Helmstan
wære aþe ðæs ðe near.

Da Aethelm sich bei diesem Spruche nicht beruhigt, kommt die Sache vor die Person des Königs, welcher erklärt, ihm dünke nichts richtiger zu sein, als dass Helmstan den Eid leiste, wenn er könne. Demgemäss gelobte Helmstan, den Eid am festgesetzten Tage zu leisten. Und als er ihn geleistet hatte, sagten die Schiedsmänner alle, dass die Klage erledigt sei.

Der über diesen Rechtsfall aufbewahrte Bericht hat insofern besonderen Werth, als er uns den Inhalt des Eides kennen lehrt, durch welchen der Urkundenbeweis ergänzt wird. Das zwischen Oswulf und Helmstan bestehende Successionsverhältniss stand für den vorliegenden Process offenbar ausser Frage. Beide Parteien scheinen ihr Recht auf die Aethelthryth zurückgeführt zu haben; Aethelm vermuthlich als Erbe, Helmstan als Rechtsnachfolger des Oswulf auf Grund der von Aethelthryth an letzteren erfolgten Veräusserung. Diese Veräusserung und deren Rechtsbeständigkeit erscheinen als die für die Entscheidung des Rechtsstreites massgebenden Thatsachen. Helmstan beschwört daher die durch Urkunde vollzogene Uebereignung des Grundstückes an Oswulf. Er beschwört zugleich die Authenticität der Urkunde, indem er betheuert, dass die genannten Zeugen ihre Handzeichen auf die Urkunde gesetzt hätten.

Nach alledem dürfen wir mit annähernder Sicherheit folgende Sätze über den angelsächsischen Urkundenbeweis aufstellen. Wird eine Urkunde producirt, ohne dass der Gegner ihr den Glauben versagt, so entscheidet sie den Process, vorausgesetzt, dass sie die dafür relevanten Thatsachen bezeugt. Wenn der

Gegner der Urkunde den Glauben versagt, so schwört sich der Producent zu seinem Rechte. Der Besitz der Urkunde hat sonach im angelsächsischen Rechte eine analoge processualische Bedeutung, wie nach continentalem Rechte die Gewere. Der Inhaber der Urkunde ist *caeteris paribus* näher zum Eide.

Ganz allgemein spricht diesen Grundsatz ein Processbericht der *Historia Eliensis* aus¹⁾. Diese erweist sich mindestens theilweise als eine in normannischer Zeit entstandene Bearbeitung angelsächsischer Vorlagen, welche nur mit grosser Vorsicht verworthen werden darf, weil sie normannische Rechtsanschauungen und normannische Terminologie in die angelsächsische Zeit hineinträgt. Der Rechtsfall, um den es sich handelt, ist folgender: Wulnoth hatte dem Abte von Ely das Gut Bluntesham verkauft. Die Erben eines früheren Besitzers, der es an den König verwirkt hatte, sprechen das Gut an. Wulnoth tritt als Auctor des Abtes in den Rechtsstreit ein und es wird das *cyrographum* de Bluntesham vor Gericht gebracht. Das Gericht spricht in der Entscheidung den Rechtssatz aus: *proprior erat ille ut terram haberet, qui cyrographum habebat, quam qui non habebat*. Wie sich aus dem Folgenden ergibt, wurde dem Wulnoth der Eid zuerkannt. Denn es heisst, er habe mehr als tausend Männer mitgebracht, um durch ihren Eid das Land zu vindiciren, die Gegner hätten ihm aber den Eid erlassen. Das *chirographum* de Bluntesham ist nicht etwa eine *carta nova*, durch welche Wulnoth das Gut an die Kirche veräussert hatte; denn eine solche würde für das Recht des Auctors, der den Process übernimmt, nichts beweisen, sondern es kann damit nur die Erwerbsurkunde des Wulnoth, also ein altes Buch gemeint sein. Das Princip, dass die Urkunde das Eidesrecht gewähre, wie es dem Berichte der *historia Eliensis* zu Grunde liegt, ist dem normannischen Rechte unbekannt. Dieses steht vielmehr in dieser Materie auf dem Boden der fränkischen Urkundenschelte und verlangt die Vertheidigung der angefochtenen Urkunde durch die Urkundungs-

¹⁾ Gale, *historiae Britannicae et Anglicanae scriptores* XV (1691) p. 478, hist. El. I, cap. 35.

zeugen¹⁾. Dagegen wird der Satz, dass der Producent der Urkunde näher sei zum Beweise, dem *casus Helmstan* zu Grunde gelegt. Wir können daher den citirten Ausspruch der *historia Eliensis* unbedenklich in der angegebenen Weise für das Recht des angelsächsischen Urkundenbeweises verwerthen.

Auf die naheliegende Frage, wie der angelsächsische Rechtsgang die Urkundszeugen processualisch verwerthete, liefern die Quellen keinerlei Antwort. Unter den Eideshelfern, welche in den erörterten Urkunden²⁾ erwähnt sind, dürfen wir sie schwerlich suchen. Vermuthlich wurden die Urkundszeugen erst in's Treffen geführt, wenn der Gegner des Producenten die directe Anklage der Fälschung erhob. Dafür spricht die Analogie des älteren salischen Rechtes. Dieses verlangt bei schlichter Anfechtung, dass der Producent mit zwölf Eideshelfern schwöre. Wenn jedoch der Gegner eine förmliche Urkundenschelte einbringt, indem er die Urkunde durchbohrt, so müssen die Urkundszeugen der Lüge überführt werden.³⁾

¹⁾ Siehe meine Entstehung der Schwurgerichte 434 ff.

²⁾ Siehe oben Seite 205, Kemble 218 und oben Seite 207.

³⁾ Extravag. zur Lex Salica 3, 4. Auch das ribuarische Recht kennt eine schlichte und eine förmliche Urkundenschelte. Brunner, *Carta und Notitia* S. 16 gegen Löning, *Vertragsbruch* 576 ff. Die Unterscheidung einer bürgerlichen und einer peinlichen Schelte hatte ihr Vorbild im römischen Rechte, nach welchem die Echtheit einer Urkunde entweder civiliter oder criminaliter, das heisst mit oder ohne förmliche Anklage der Fälschung (*accusatio falsi*) erhoben werden konnte. Cod. IX, 22, 16: *De fide testamenti querenti duplex via litigandi tributa est.* Cf. Cod. l. c. 23, Bethmann-Hollweg, *Civilprocess* III, 283 ff.

Die
fränkische Privaturkunde.



I. Carta und Notitia.

Die folgende Untersuchung wird zunächst die Arten und Formen der fränkischen Privaturkunde mit Einschluss der fränkisch-romanischen in's Auge fassen. Anhangsweise soll dann die Urkunde der Alamannen und Baiern, welche sich enge an die fränkische anschliesst, in formeller Beziehung zu kurzer Erörterung gelangen.

Das fränkische Urkundenwesen unterscheidet ebenso wie das lombardisch-tuskische zwischen Carta und Notitia. Carta im technischen Sinne ist die dispositive Urkunde, während der Notitia die Rolle der schlichten Beweisurkunde zufällt¹⁾. Die Carta wird häufig auch epistola oder testamentum genannt, noch öfter führt sie den Namen des durch sie abgeschlossenen und beurkundeten Rechtsgeschäftes, sie heisst donatio, cessio, traditio, commutatio, concambio, obnoxio, obligatio, vindicio, ingenuitas, precaria, commendatitia, affatimum, securitas und so weiter. Die Notitia beurkundet einerseits gerichtliche Urtheile oder processualische Handlungen und heisst dann iudicius²⁾ oder notitia, breve schlechtweg³⁾ oder relatio, relatum⁴⁾, andererseits bezeugt sie aussergerichtliche

¹⁾ Ich habe diese Unterscheidung auf Grund fränkischer Formeln in meinem Aufsatz: Carta und Notitia 1877 (Festgaben für Mommsen) des Näheren durchgeführt, kann mich daher hier darauf beschränken, das dort Gesagte kurz zu resumiren, soweit nicht einzelne Punkte einer Ergänzung oder einer schärferen Begründung bedürfen.

²⁾ Lex Rib. 59, 7. Rozière n. 474, 482, 484, 493, 497, 502.

³⁾ Cap. Pertz I, p. 121, c. 2.

⁴⁾ Rozière n. 491, Vaissète II, n. 161, a. 862 col. 333.

Rechtsgeschäfte („notitia“, „breve“, selten „breve commemoratorium“). In den fränkischen appennes, Notizien über das Aufgebotverfahren bei Urkundenverlust ist regelmässig eine Aufzählung der verlorenen Urkunden enthalten. Darin werden neben den cartae vinditionis, cessionis, donationis als besondere Urkundenarten auch die iudicius und die notitiae genannt¹⁾.

Die fränkische Gerichtsurkunde soll, soweit man von einer solchen sprechen kann, in dem Abschnitte über die formellen Merkmale der Notitia an die Reihe gelangen. Dass sie bloss zu Beweiszwecken aufgenommen wird und nicht etwa dispositive Wirkung hat, kann von vornherein keinem Zweifel unterliegen. Den massgebenden Prüfstein findet der sachliche Unterschied zwischen Carta und Notitia auch bei den Franken in den Urkunden über Rechtsgeschäfte, zumal in denjenigen, welche die Uebereignung von Liegenschaften betreffen.

Eine zahlreich vertretene Gruppe derartiger Urkunden bilden die traditoriae²⁾, notitiae traditionis³⁾, traditionales⁴⁾, revestitoriae⁵⁾, warpitoriae⁶⁾, notitiae traditionis vel consignationis⁷⁾, notitiae, brevia werpicionis⁸⁾, gurpitionis⁹⁾. Manchmal heissen sie auch notitiae oder brevia schlechtweg. Sie stehen im Gegensatz zu den Uebereignungsurkunden über Grundstücke, welche sich als cartae charakterisiren und gewöhnlich den Namen des zu Grunde liegenden Veräusserungsgeschäftes führen, manchmal aber auch cartae traditionis, cartae gurpitoriae, gurpitionis genannt werden¹⁰⁾. Der Inhalt der notitia traditionis, gurpitionis etc.

¹⁾ Rozière 405, 406, 407.

²⁾ Rozière 255, App. Marc. 43; Rozière 286, App. Marc. 19; Rozière 287, App. Marc. 20; Rozière 288, App. Marc. 57. Cf. Rozière 256, Lindenbrog 155.

³⁾ Rozière 289, Pithoeus, Gloss. ad leg. Sal. tit. 61. Juenin, Histoire de Tournus 1733, preuves p. 84, a. 846 bei Sohm, Auflassung p. 8.

⁴⁾ Pérard p. 23, a. 840.

⁵⁾ Pérard p. 172. Vaissete n. 80, a. 832.

⁶⁾ Pérard p. 40, a. 896.

⁷⁾ Deloche, Cart. de Beaulieu 163, a. 887, 173, a. 881.

⁸⁾ Doniol, Cartulaire de Sauxillanges 482.

⁹⁾ Deloche l. c. n. 47, a. 960. Cartulaire de Nîmes 179, a. 1080 bis 1096; 182, a. 1095—1097; brevia: l. c. 178, a. 1080—1096; 137, 192.

¹⁰⁾ Siehe unten Seite 215.

ist derselbe, wie der des langobardischen Investiturbreve. Sie bezeugt die in ein veräußertes Grundstück erfolgte Investitur. Auch in der Fassung bietet sie Anklänge an die lombardische Notitia.

887. Notitia traditionis et consignationis. In eorum praesentia, qui hanc notitiam subfirmaverunt, qualiter veniens aliquis homo nomine Aichardus . . . manibus tradidit ipsam villam vel ipsam ecclesiam . . . Garulfo abbati . . . per cordam signi et per hostium de domo ipsas res, sicut in carta testamenti loquitur et tunc necesse fuit ipso abbati vel ad ipsos monachos, ut exinde notitiam colligere deberent, quod ita et fecerunt¹⁾.

Es handelt sich hier um eine Investitur, welche an Ort und Stelle des durch eine carta vergabten Grundstücks vorgenommen wurde, um jene Vergabung zu realisiren.

Am lehrreichsten sind solche Fälle, in welchen wir über ein und dasselbe Veräußerungsgeschäft sowohl die Carta, als auch die Notitia besitzen. So ist uns aus dem Jahre 840 eine Doppelurkunde betreffend eine donatio usufructuaria erhalten, welche in eine Carta und in eine Notitia zerfällt. In der Carta erklären die Donatoren:

Idcirco ego Eccardus et coniux mea Richeldis donamus pro animae nostrae remedio . . . donatumque esse in perpetuum volumus res nostras ad monasterium s. Mariae et s. Petri atque s. Benedicti . . . quae sita sunt in pago Augustidunense atque in pago Matisconense seu in Cabilonense . . . concedimus concessumque in perpetuum esse volumus et de nostro iure et potestate in illorum ius et potestatem transfundimus ea vero ratione ut, quamdiu . . . advixerimus, sub usu fructuario easdem res habeamus.

An diese carta donationis schliesst sich, ursprünglich auf dasselbe Pergament geschrieben, folgende Notitia an:

Notitia traditionalis qualiter et quibus praesentibus . . . veniens Eccardus . . . Floriaco monasterio . . . praesentibus . . . O. et F. inter maius altare et sacratissimum patris Benedicti corpus

¹⁾ Deloche, Cart. de Beaulieu n. 163. Cf. Rozière 287.

tradidit per manus . . . advocati Artmanni¹⁾ Deo et s. Mariae, s. Petro . . . atque s. Benedicto res suas in superiori carta nominatim expressa(s) ea dumtaxat ratione servata sicut in ipsa donatione (in der Carta) habetur insertum, ut ipse et coniux sua Richeldis . . . easdem usu fructuario . . . in sua habeant potestate²⁾.

Beide Urkunden betreffen die Uebereignung desselben Rechtsobjectes. Die erste spricht die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs aus. Die zweite beurkundet die in der beschenkten Kirche vorgenommene symbolische Investitur.

Ein gewisser Guigo und dessen Frau Ava schenkten 868 dem heiligen Peter von Beaulieu gewisse Güter mit Vorbehalt des Niessbrauchs, indem sie hierüber eine carta cessionis ausstellten³⁾. Dreizehn Jahre später investirt der Sohn der Donatoren, Ebrardus, Namens seiner Eltern die Kirche mit den geschenkten Gütern und wird über diesen Act eine notitia investiturae vel consignationis aufgenommen. Während in der Carta die Donatoren erklären: cedimus res proprietatis nostrae ad monasterium, . . de iure nostro in ius et dominationem eorum tradimus atque transfundimus, heisst es in der Notitia:

Ante eos qui hanc notitiam subterfirmaverunt, quorum nomina subter tenentur inserta, qualiter veniens Ebrardus . . . ad ecclesiam . . . seu ad villam . . . quas Guigo et . . . Ava per cartam cessionis . . . condonaverunt, sicut in ipsa carta loquitur . . . per cordam de signo et hostium de domo et oespitem de terra sive ramum (de) arboribus missis s. Petri . . . manibus tradidit in vicem patris et matris suae⁴⁾.

Die Notitia bezeugt, wie aus diesen Beispielen zu ersehen, nicht immer eine reale Investitur, aber stets einen Formalact, der, an sich rechtsbeständig, nur zu Beweiszwecken beurkundet wird. Da-

¹⁾ Der Vogt der beschenkten Kirche.

²⁾ Pérard p. 22, 23.

³⁾ Deloche l. c. n. 51.

⁴⁾ Deloche l. c. 173. Man vergleiche noch die carta donationis des Vivianus vom 27. December 845 mit der ihr angefügten Notitia über die am 6. Januar 846 erfolgte reale Investitur, mitgetheilt und erörtert von Sohm p. 8 seiner Schrift über die Auflassung.

gegen hat es die Carta nicht mit derartigen selbstständigen Formalacten', sondern höchstens mit accessorischen Formalitäten des Urkundungsactes zu thun. Einer Aufklärung bedürfen in dieser Beziehung die Ausdrücke *notitia* und *carta guarpituria*, welche beide auf den Formalact der *warpitio* (Auflassung) zurückzuführen scheinen. Allein thatsächlich handelt es sich nur bei der *Notitia* um eine wirkliche *warpitio*.

*Notitia warpituria et eos (de eis), qui hanc notitiam subterfirmaverunt. Ubique veniens Vuineterius et filius suus Vuineterius et Theodoricus ante monachos s. Benidicti . . . istas res warpiverunt et se exitum fecerunt*¹⁾.

Man vergleiche damit folgende *carta guarpitoria*:

*. . . facimus hanc cartam guarpitoriam . . . facimus per hanc scripturam firmam et stabilem donationem . . . propter vestitionis causa, per hanc ergo scripturam nos omnes . . . facimus guarpitionem vel donationem de iam dicta villa . . .*²⁾

Die Formalität reducirt sich hier auf die Uebergabe der Urkunde. Halm, Erdscholle oder sonstige Symbole spielen hier keine Rolle. Die *carta guarpitoria* hat ihren Namen, weil deren Begebung die Wirkung der *warpitio* erzielt und daher dieser Ausdruck auf den Urkundungsact selbst übertragen worden ist.

Der Dualismus von Carta und Notitia ist nicht auf Ueber-eignungsgeschäfte über Liegenschaften beschränkt. Das Cartulaire de Redon enthält zahlreiche Notizien über die Verpfändung von Grundstücken³⁾. Der Appendix Marculfi bietet uns das Formular einer Notitia über die aussergerichtliche Veräußerung und Tradition eines Knechtes⁴⁾.

In der Unterscheidung von Carta und Notitia ist die Ter-

¹⁾ Perard p. 40, a. 896.

²⁾ Cartulaire de S. Victor de Marseille n. 69, a. 1001.

³⁾ L. c. n. 193, a. 856: *noticia in quorum presentia pignoraverunt G. et W. petiolam de terra . . . factum est hoc super ipsam terram pignorantiae*. Cf. l. c. n. 34, 133, 265 und öfter.

⁴⁾ Rozière 297, App. M. 21. Vergl. damit die als *cartae stilisirten vinditiones* bei Rozière 290—295. Die *formulae Bignonianae* enthalten in Nr. 2 eine *vinditio de servo*, welche als *epistola* gefasst ist, dagegen in Nr. 4 ein *breve in vicem vinditione*, qualiter *vendedit homo alicus . . . ad ecclesia . . . vernaculo suo*. Vgl. die *notitia loco traditionis* Rozière 256.

minologie des fränkischen Urkundenstils minder consequent geblieben, wie die des italienischen Notariatsstils. Auch von den fränkischen Privaturkunden gilt bis zu einem gewissen Grade, was Sickel über die Benennung der Königsurkunden sagt: Bestimmtheit und Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs gehen neben einander her¹⁾. Wir finden mitunter den Ausdruck *carta*, wo wir die Bezeichnung *notitia* erwarten sollten. Eine Urkundenart, welche sonst *notitia de iactivis*²⁾ heisst, wird gelegentlich *carta iecta* genannt³⁾. Die *notitia sacramenti* erscheint auch als *carta sacramentale*⁴⁾. Das *Cartulaire de Redon* enthält zahlreiche Urkunden des neunten Jahrhunderts, welche im referirenden Tone der *Notitia* stilisirt sind, aber mit den Worten beginnen: *haec carta indicat atque conservat*⁵⁾. Manchmal nennt sich eine und dieselbe Urkunde sowohl *Carta* als *Notitia*. Eine Gerichtsurkunde von 870 schliesst mit dem Satze: *ideo necesse fuit ipsi abbati ut exinde notitiam istius rei per cartulae testamentum notificare deberet*⁶⁾. Eine Urkunde von 1043—1060 nennt sich im Texte *carta gupitionis*, wird aber in der Signationsformel des Ausstellers als *noticia gupitionis* bezeichnet⁷⁾. Im allgemeinen lässt sich behaupten, dass in den älteren Formelsammlungen und Urkunden der Sprachgebrauch ein correcterer ist⁸⁾. Erst seit dem neunten Jahrhundert machen sich in einzelnen Theilen des Frankenreiches die Anfänge einer Terminologie geltend, welche das Wort *Carta*

¹⁾ Acta Karol. I, 184.

²⁾ Rozière 456.

³⁾ Rozière 499 (Cod. Vatican. A.).

⁴⁾ Rozière 479, Appendix Marculfi 2.

⁵⁾ De Courson l. c. n. 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31 und öfter, vielleicht eine Wendung der Copisten.

⁶⁾ Deloche n. 27.

⁷⁾ *Cartulaire de Nîmes* 141. Die Urkunde Pérard 148 heisst *notitia geist-cartae* (*carta iecta*).

⁸⁾ Die *formulae Andegavenses* n. 55, 58, 59 sind in der auf Mabillon's Text beruhenden Ausgabe Walter's (*Corpus iuris germ.* III, 520 ff.) in den Ueberschriften als *notitiae* bezeichnet, stellen sich aber als *cartae* dar. Wie die Ausgaben von Rozière (n. 164, 104, 369) und von Giraud (*Essai sur l'histoire du droit français* II, 425 ff.) ersehen lassen, gibt die Fuldaer Handschrift diese Formeln *sine rubrica*. Eine Zwischenbildung ist Rozière 399, f. Andeg. 44.

in weiterem Sinne nimmt, so dass es auch die Notitia in sich begreift. Dagegen darf es als vereinzelt Missverständniss des Schreibers aufgefasst werden, wenn etwa eine als Carta stilisirte Urkunde Notitia genannt wird.

II. Die formellen Merkmale der Carta.

1. Fassung und Ausstellungsclauseln.

Die einseitige Carta hat subjective Fassung. Nur bei zweiseitigem Urkundungsacte kommt es vor, dass die Carta, welche in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt wird, objective Fassung erhält.

Die Carta wird stets vom Vertragsgegner des Urkunden-destinatärs ausgestellt. Die Formen, in welchen der Aussteller sich als solchen zu bezeichnen pflegt, sind so mannigfaltig, dass auf eine erschöpfende Aufzählung der Ausstellungsclauseln verzichtet werden muss. Jene typische Rogationsclausel, wie sie die lombardische Carta besitzt, fehlt dem fränkischen Urkundenwesen.

Zahlreiche fränkische cartae beginnen mit einer Inscription, das heisst mit einer Eingangsformel, welche den Namen des Ausstellers und den Namen des Destinatärs enthält¹⁾. Ego enim illi. Ego in Dei nomine illi. Illi emtori ego ille venditor. Es ist die Grussformel des Briefes, die salutatio, in welcher das Begrüssungswort regelmässig ausgefallen ist. Solche epistolae im engeren Sinn (das Wort epistola findet sich auch für cartae ohne derartiges Protocoll) sind namentlich in den ältesten Formelsammlungen, in den formulae Andegavenses und bei Marculf sehr häufig vertreten. Die Verkaufsurkunden, für welche das fränkische Urkundenwesen nur ein subjectives Formular kennt, tragen meistens die Inscription des Briefes an der Spitze²⁾. Aber auch bei Urkunden anderer Art trifft man sie nicht selten³⁾.

¹⁾ Vergl. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger p. 108, Note 1, p. 170.

²⁾ Rozière 267 bis 271, 273 bis 277, 279 bis 281, 283, 290 bis 293, 44, 45, 46, 48, 49. Pardessus n. 460, 470. Dronke 6. Vaissete 156, 163, 172. Cartulaire de Redon 58, 64, 111, 138, 153, 155, 220, 252, 255. La-comblet n. 64. Zeuss, Trad. Wiz. 11, 35, 155, 157, 162.

³⁾ Schenkungsurkunden: Pardessus n. 241 und die Anmerkung 1

Regelmässig nennt sich der Aussteller in der Subscriptions- oder Signationsformel, indem er in der Unterschrift oder neben seinem Handzeichen ein zweifaches erklärt, nämlich dass er die Urkunde habe schreiben und dass er sie habe von Zeugen bekräftigen lassen. Die hierzu am häufigsten verwendeten Formeln sind etwa folgende: Signum N. qui (hanc epistolam, cartam) fieri et firmare (adfirmare, confirmare) rogavit¹⁾, rogavi²⁾, precatus est³⁾, qui fecit et firmare rogavit⁴⁾, scribere et firmari rogavit⁵⁾. Ein deutliches und sicheres Zeugnis für den lebhaften Gebrauch dieser Formeln liefert die Thatsache, dass im königsgerichtlichen Verfahren die Partei, welche die von ihrem Processgegner producierte Urkunde ausgestellt hat, von Gerichtswegen gefragt wird: si (cartam, vindicionem etc.) fieri aut (et) firmare rogasset⁶⁾.

Die Signationsformel hebt häufig nur die Urkundungsbitte, dagegen nicht die Zeugenziehung hervor. Signum N. qui . . . fieri rogavit⁷⁾, rogavi⁸⁾, cupiuit⁹⁾, facere rogavit¹⁰⁾, scribere roga-

zu dieser Urkunde. Rozière 162, 164, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 202, 203. Libelli dotis: Rozière 222, 227, 228, 233, 235, 242, 243, 244, 246, 247, 254. Vergleiche oben Seite 52 Note 6.

¹⁾ Pardessus 196, Histoire de Metz p. 14, 18, 21, 25, 27. Dronke 104, 105, 121, 156, 161, 174, 179, 218, 222, 224, 244, 246, 417 und öfter. Doniol, Cartulaire de Brioude 24, 36, 43. Regelmässig in Doniol, Cartulaire de Sauxillanges. Beyer I, 21, 33, 58, 13, 23, 25.

²⁾ Vaissete 96. Besly p. 233.

³⁾ Histoire de Metz p. 41.

⁴⁾ Cartulaire de Redon 5, 227. Doniol, Sauxillanges 78.

⁵⁾ Cf. Doniol, Brioude 40, 41, 42. Gelegentlich kommt auch vor: qui fieri volui et scribi rogavi et testes roborare rogavi, Vaissete 22, cf. 24; — qui fieri rogavi et manu mea firmavi et testibus tradidi ad roborandum, Vaissete 78, cf. 185.

⁶⁾ Pardessus 473, 479, 535. In Vaissete 161, a. 862 wird eine Urkunde producirt. Et cum nos iudices ipsam scripturam . . . ante nos relegere ordinaremus, invenimus, quomodo Peter eam fecit et uxor sua Aldana . . . et firmaverunt et testes firmare rogaverunt. Peter erklärt dann auf Anfrage des Gerichtes: ipsam scripturam ego eam feci ad iamdixto Savigildo et firmavi et testes firmare rogavi.

⁷⁾ Pardessus n. 241, 375. Zeuss, Traditiones Wiz. 1, 2 und meistens. Pérard p. 9. Cartul. de Redon 42. Sehr oft im Cartulaire de Brioude.

⁸⁾ Beyer 30. Sehr oft neben fieri rogavit bei Dronke, Codex dipl. Fuldensis.

⁹⁾ Dronke 122.

¹⁰⁾ Pardessus 186.

vit¹⁾, petiit²⁾, qui fieri iussit³⁾, componere iussi⁴⁾, qui feci, fecit⁵⁾, qui (hanc traditionem) perfecit (propria manu, dominante manu perfecit) subtusque firmavit⁶⁾. In der Formel Rozière 463 wird der Sachfällige wegen Insolvenz verurtheilt, ut...caucione de caput suum⁷⁾ manu sua vel bonorum hominum firmata ei (dem Sieger) fieri vel conscribere rogasset.

Andrerseits gibt es Signationsformeln, welche die Urkundungsbitte nicht enthalten, sondern nur die Zeugenziehung erwähnen. Signum N. qui donavit (dedit, vendidit) et firmari rogavit⁸⁾, qui cartam confirmari rogavit, postulavit affirmari⁹⁾.

Als Ausstellungsformeln, welche der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers eigenthümlich sind, kommen vor: relegi et scribere (conscribere) rogavi (et subscripsi)¹⁰⁾; hanc donationem a me factam subscripsi et firmare rogavi; ad roborandum tradidi¹¹⁾.

Nicht selten findet sich als Ausstellungsclausel neben dem Namen des Ausstellers in der Unterschrift oder in der Signationsformel die lakonische Bemerkung epistola (donatio, precaria) a me facta¹²⁾ oder donationem (cessionem u. dgl.) a me factam¹³⁾, wobei subscripsi oder firmavi zu ergänzen ist.

Manchmal bezeichnet sich der Aussteller nicht selbst als solchen, sondern es nennt ihn der Schreiber, indem er in seiner Unterschrift erklärt: rogatus (iussus) a (supradicto) N., rogante (iubente, ordinante) N. scripsi, conscripsi¹⁴⁾. Es gibt aber auch

¹⁾ Dronke 8, 12, 17, 18, 19, 38, 40, 45 und öfter.

²⁾ Dronke 15, 176.

³⁾ Doniol, Brioude 6, Besly p. 237, Beyer 193.

⁴⁾ Doniol, Brioude 17.

⁵⁾ Besly p. 241, Doniol, Sauxillanges 67, Vaissete 56, Zeuss 80.

⁶⁾ Sloet 15, 17, 22, 24, cf. 14, 19, 45.

⁷⁾ Urkunde über Begebung in die Schuldknechtschaft.

⁸⁾ Cartulaire de Redon 7, 12, 14, 15, 35, 221; 3, 4, 8, 219, 238; 228, 229, 230 und sehr viel öfter.

⁹⁾ Doniol, Brioude 9, 11.

¹⁰⁾ Pérard 15 f., 18; cf. Pardessus 412, 437, Sloet 6.

¹¹⁾ Besly p. 222, 224, 227.

¹²⁾ Pardessus 358, 557; Pérard p. 22 f.

¹³⁾ Pardessus 312: Ego Adroaldus hanc donationem a me factam. Beyer 34, 41, 42, 98. Besly p. 225. Cf. Pardessus 480.

¹⁴⁾ Pardessus 432, 480, 491, 519, Beyer 110.

Urkunden, in welchen der Aussteller gar nicht ausdrücklich genannt, sondern nur daraus ersichtlich ist, dass ihn die Carta als in erster Person redend einführt.

2. Die *firmitas* des Ausstellers, die *stipulatio subnixta*.

Die Carta trägt meistens das Handzeichen, seltener die Unterschrift des Ausstellers. Doch fehlt es auch nicht an Urkunden, welche vom Aussteller weder unterschrieben, noch signirt sind. Das Anbringen des Handzeichens oder der Unterschrift wird als *firmitas* bezeichnet¹⁾. Als *firmitas* des Ausstellers genügt aber auch — und daraus dürfte sich der gelegentliche Mangel jeder Unterzeichnung erklären — das rein körperliche Auflegen der Hand auf die Urkunde²⁾. Die Handauflegung galt als Anerkennung und Bekräftigung der Carta. Eine westfränkische Urkunde des elften Jahrhunderts berichtet über folgenden Vorgang, welcher die rechtliche Bedeutung der Handauflegung in helles Licht setzt³⁾. Die Mönche des heiligen Martinus produciren in einem Rechtsstreite eine Urkunde, welche von den Gegnern angefochten wird. Daraufhin stellen die Mönche einen Mann, welcher bereit ist, die Wahrheit der Urkunde durch das Ordal des glühenden Eisens zu erhärten. Das veranlasst die Gegner, die Urkundenschelte zurückzuziehen und die Urkunde anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt durch Handauflegung, *suoque auctoramento cartam firmantes manuum quoque tactu corroboraverunt*.

Da das *firmitas* des Ausstellers formell identisch ist mit dem *firmitas* der Zeugen, fassen manche Urkunden den Aussteller und die Zeugen als *firmitas*, *firmitates* zusammen; manche stellen ihn in die Reihe der *testes*⁴⁾, ja mitunter wird er sogar geradezu *testis* genannt⁵⁾.

¹⁾ In zahllosen Subscriptions- und Signationsformeln.

²⁾ Vgl. Du Cange Gl. VI. 503, c; Sickel, Beiträge IV, 41.

³⁾ Mabillon, Acta Sanctorum ordinis s. Benedicti, saec. IV, pars I, p. 761, Grafschaft Dunois (comitatus castri Dunensis).

⁴⁾ Dronke 107, a. 793: *actum . . in presentia testium quorum nomina et signa subscripta sunt. † sign. Arahon, qui hanc traditionem fecit. † sign. Adalhelmi etc. A. O. 249, a. 810: et isti sunt testes illius traditionis. † sign. Theotharti et Alpharti, qui hanc kartulam fieri rogaverunt. † sign.*

Wie ältere tuskische Urkunden, wird gelegentlich auch die fränkische Carta als *manus* (Handfeste) des Ausstellers bezeichnet¹⁾.

Die *firmatio* des Ausstellers wird oft im Anschluss an den Context der Urkunde angekündigt. Aber verhältnissmässig selten sind in dieser Beziehung Formeln, welche der *corroboratio* der Königsurkunden entsprächen²⁾, wie z. B. *unde haec commendatitiae tibi manu propria subter firmavimus et fratribus nostris roborare decrevimus*³⁾, oder *et ut hoc mandatum post te firmiore reteneas . . . manu propria subter decrevi adfirmare et qui subscripserint in praesente rogavi*⁴⁾, oder *quam epistolam manu propria subter firmavimus*⁵⁾, oder *haec venditio meis et me rogantibus bonorum hominum manibus roborata, quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta, firma et stabilis permaneat*⁶⁾.

Ausserordentlich oft findet sich dagegen in fränkischen Formeln und Urkunden die bekannte und vielbesprochene Clausel *stipulatione subnixa*. Ich betrachte sie in ihrer typischen Anwendung als Ankündigung oder Constatirung der *firmatio*. Da Andere die Clausel anders auslegen, bedarf sie einer näheren Erörterung. Du Cange versteht darunter ein feierliches Ver-

Uuolfolti etc. A. O. 434, a. 824: *coram infra nominatis testibus. † sign. Hruodingi traditoris. † sign. Nordperahti testis etc.* Lacomblet 17, a. 800: *isti sunt uisores et auditores. Sig. E. qui hanc traditionem fieri rogavit et propria manu firmauit. Sig. Irminuini etc.* Cf. Zeuss 267 ff.

⁵⁾ Cartulaire de Redon 226: *firmantibus: H. testis, qui . . . dedit atque aliis firmare rogavit.* Cf. 238, 243. Doniol, Brioude 39, 40, 41, 42

¹⁾ Rozière 506, Andeg. 38: *convenit ut manus sua exinde facere deberet.* Cf. Rozière 505, 508, 509, And. 41, 43, 26. Das *manum facere* jener Formel ist identisch mit dem *epistolam facere* in Rozière 503, 504, And. 5, 42. — Vaissete n. 143, a. 853: *signum W. qui hanc donationem fieri volui et idoneos testes manu mea (manum meam, meine Handfeste) firmare rogavi.* Vergleiche oben Seite 37. Eine andere Ansicht bei Du Cange-Henschel, Gloss. IV, 261, wo der Ausdruck *manus suas facere* auf ein durch Handgelöbniss abgelegtes Obedienzversprechen bezogen wird. In den daselbst citirten Stellen ist aber das Versprechen ein schriftliches.

²⁾ Vergleiche Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger p. 193.

³⁾ Rozière 321, 329, 349 (Cod. Vat. A.).

⁴⁾ Rozière 387, App. Marc. 25; cf. Rozière 263, 54, 389, Sirm. 2, 11, 46.

⁵⁾ Rozière 327, 344, Sirm. 38, 34.

⁶⁾ Rozière 292, cf. 306 und 245, 246, Sirm. 17, 18.

sprechen¹⁾. Die Verfasser des *nouveau traité de diplomatique* beziehen sie auf die *festuca*, welche man mitunter an die Traditionsurkunde anzuhängen pflegte²⁾. Pardessus bekämpft diese Meinung und erklärt die *stipulatio subnixa* als eine Formel römischen Ursprungs, welche die Anfechtung des beurkundeten Rechtsgeschäftes unter Strafe stellt³⁾. Bluhme äussert sich dahin, dass jede schriftliche Bestärkungsformel der Rechtsgeschäfte *stipulatio* genannt werden konnte⁴⁾. Michelsen⁵⁾ und Zöpfl⁶⁾ denken an ein rechtsförmliches Gelöbniß der Gewährung, welches *per wadium*, *per festucam*, *per stipulam* geleistet worden sei. Nach Löning ist das *stipulatione subnixa* eine blosser Befestigungsclausel und hat es einen weiteren realen Sinn überhaupt nicht⁷⁾.

Das Wort *stipulatio* hat in der Sprache der germanischen Rechtsquellen eine verschiedenartige Bedeutung⁸⁾. Im langobardischen Edict (Liutprand 15) wird die *wadiatio*, der germanische Wettvertrag, *stipulatio* genannt⁹⁾. Dem entspricht es, dass auch

¹⁾ Du Cange-Henschel, Gloss. VI, 376.

²⁾ *Nouveau traité* V, 637.

³⁾ De la formule: *cum stipulatione subnixa* in der Bibliothèque de l'école des chartes, erste Serie, t. 2, p. 245.

⁴⁾ Ueber die Befestigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Contracte, vom sechsten bis neunten Jahrhundert, in Bekker's und Muther's Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts III, 202 ff.

⁵⁾ Ueber die *festuca notata* p. 15 f.

⁶⁾ Zöpfl, Rechtsalterthümer II, 350 ff.

⁷⁾ Vertragsbruch S. 17 Note 28.

⁸⁾ Von den Fällen gedankenlosen Nachschreibens wird hier billig abgesehen. Ueber die *stipulatio* in den rhätischen Urkunden siehe unten sub IV.

⁹⁾ Vielleicht ist auch die fränkische Bezeichnung der *Wadiation*, das *fidem facere* der *Lex Salica*, auf einen für das Stipulationsversprechen üblichen, römischen Sprachgebrauch zurückzuführen. Aus Paulus Sent. II, 3 wissen wir, dass die Stipulation auch mit den Worten: *fidei tuae erit? fidei meae erit* abgeschlossen worden. Cf. D. XLV, 1, 122, § 1 und die Bemerkungen Mommsen's im Corpus Inscript. lat. III, 937. In den dacischen Urkunden lautet die Stipulationsclausel bei dem Evictionsversprechen des Verkäufers und bei dem Versprechen des Darlehensschuldners: *fide rogavit, fide promisit*, so in den siebenbürgischen Wachstafeln, Bruns, Fontes 205 bis 209. In Italien scheint, wie ältere Urkunden bei Marini ersehen lassen, vor dem Aufkommen des *stipulatione interposita* bei subjectiver Fassung der Carta die Clausel: *stipulantique spocondi*, bei objectiver Fassung die Clausel: *stipulatus est A., spocondit B.* üblich gewesen zu sein. Dagegen

die *festuca*, welche ja zum Abschluss der *wadiatio* diente, unter dem Namen *stipula* erscheint. So in einer Stelle der *lex Romana Curiensis*¹⁾, so in einer angeblichen Supplik fränkischer Bischöfe²⁾. Ein Schreiber von Fulda, Namens Asger, braucht in mehreren Traditionsurkunden vom Ende des achten Jahrhunderts die Ausdrücke *stipula*, *culmus*, *stipulatio* als identisch³⁾. Manchmal wird die Auflassung, die *exfestucatio*, als *stipulatio* bezeichnet. Eine Fuldaer *notitia traditionis* aus dem zehnten Jahrhundert sagt von dem Tradenten: *statimque uestituram cum stipulatione peregit coram istis testibus*⁴⁾. Und in einer lothringischen Urkunde von 959 heisst es von einer Processpartei, welche streitige Güter aufgibt: *facta moris stipulatione sese cunctosve eorum heredes his . . exuerunt rebus*⁵⁾.

Gelegentlich, aber selten wird *stipulatio* in dem abstracten Sinne von *firmitas*, *Bekräftigung*, gebraucht⁶⁾.

Die typische Clausel *stipulatione*, *adstipulatione subnixa* hat eine andere, eine concretere Bedeutung. Sie erscheint regelmässig an einer bestimmten Stelle der *Carta*. An die *Sanction*, mag sie

findet sich in einer Urkunde des *Codex antiquissimus Pataviensis*, deren Formular in das fünfte Jahrhundert hinaufreicht, folgende Formel: *emptor fidem querit, uinditoris (uinditores) fide sponponderunt*. Mon. boic. XXVIII, 2, n. 2, p. 5. Im Anschluss an das *fidem spondere* mögen die römischen Provinzialen die *sponsio* auch als *fidem facere* bezeichnet haben und mag dann dieser für das rechtsförmliche Versprechen übliche Ausdruck auf die fränkische Wette übertragen worden sein.

¹⁾ L. Rom. Cur. XXIV, 2 bei Beschreibung einer *exfestucatio*. Siehe Zeitsch. f. Handelsrecht XXII, 552.

²⁾ Die Stelle steht als Capitular bei Benedictus Levita VI, 370: *profitemur . . stipulas dextris in manibus tenentes* . .

³⁾ Dronke, Cod. dipl. Fuld. 88, 93, 99, 127, vergl. mit 124, 134. Asger zeichnet sich durch das Bestreben aus, in den verschiedenen von ihm verfassten Urkunden mit den Ausdrücken und Formeln zu wechseln. Siehe unten Seite 232 Note 1. Näheres über das vielerörterte *culmo connexam* etc. in dem unten Seite 228 folgenden Excurs.

⁴⁾ Dronke l. c. 673.

⁵⁾ Histoire de Metz III, preuves 73. Cf. Dronke 41, a. 772: *statim . . ipsas res restituit et proiecta festuca, ut mos est, promisit se ulterius non intromissurum*.

⁶⁾ Pardessus n. 230, I, p. 215, a. 615: *ut lex edocet septem virorum honestorum subscriptionibus et sigillis credidi muniendum et pro totius rei firmitate atque stipulatione annecti praecepi*.

nun die poena dupli oder eine fixirte Conventionalstrafe als Folge des Vertragsbruches setzen, schliesst sich gewöhnlich die Bestimmung an, dass die Carta trotz Zahlung der Conventionalstrafe aufrechterhalten werden, in Kraft bleiben solle:

et (nihilominus) praesens epistola firma et stabilis permaneat, oder ähnlich. Als Schluss dieses Satzes erscheinen die Worte: stipulatione subnixa. Werden sie auch manchmal in anderem Zusammenhang oder ohne jeden Zusammenhang als Schlussclausel gebraucht, so ist doch die erwähnte Verbindung nicht bloss die häufigste, sondern auch die ursprüngliche. Unsere Clausel trat nämlich an die Stelle der älteren Clausel: stipulatione interposita und das früheste Beispiel dieser letzteren zeigt sich an demselben Platze. Ein spätestens dem fünften Jahrhundert angehöriges Urkundenformular, welches einer Passauer Urkunde zu Grunde gelegt wurde, enthält den Passus:

tunc se spondiderunt uinditores emptori dupla pecunia esse reddituri et pagina uero stramenti in suam permaneat firmitatem stipulatione interposita¹⁾.

Aus der stipulatio interposita wurde die stipulatio subnixa²⁾. Allein ferne lag damals der Gedanke an den römischen Verbalcontract. Hatte man schon in römischer Zeit den Urkundungsact als Stipulation behandelt, so dachte man im fränkischen Reiche, dass die Stipulation durch das Unterzeichnen oder Signiren der Urkunde erfolge und verstand unter der stipulatio subnixa die signa und Unterschriften der Urkunde. Entschlagen wir uns des römischen Begriffes von stipulatio und treten wir ohne jede vorgefasste Meinung an unsere Clausel heran, so scheint sie deutlich auf etwas zu verweisen, was weiter unten in der Urkunde folgt, auf etwas, was unter dem Texte der Carta beigelegt worden ist. Das können — abgesehen etwa von Urkunden, welchen die festuca angeheftet ist — nur die Unterschriften oder Hand-

¹⁾ Monumenta Boica XXVIII, 2, p. 5. Vergl. Rozière 306: cum stipulatione interposita maneat inconvulsa.

²⁾ In einer zu Arles 824 ausgestellten Urkunde, Vaissete 65, lautet die Formel: commutationes (die Tauschurkunden) . . sibi tradiderunt . . ad perpetuum stabilitatem in Dei nomine perdurandum una cum stipulatione et sponsione interposita pro omni firmitate subnixa.

zeichen sein. Und in der That lässt sich der quellenmässige Beweis führen, dass die *stipulatio subnixa* in zahlreichen Fällen die Unterschriften oder Handzeichen, beziehungsweise wohl auch die Surrogathandlung des Unterzeichnens, die Handauflegung, kurz die *firmatio* in dem oben erörterten concreten Sinne bedeutet.

Folcuin († 990) beschreibt in seinem *Chronicon Lobienne* ein Diplom Karlmann's mit den Worten: *in cuius traditionis charta sic subscriptum est: actum Liptinas villa publica etc. et in stipulatione, signum, inquit, Karlomanni maioris domus, qui hanc donationem fecit firmavitque*¹⁾.

Regino von Prüm stellt für die *carta libertatis* das Erforderniss auf, dass sie nicht bloss den Namen des Ausstellers, sondern auch die eigenhändigen Zeugensigna, *nomina sacerdotum et nobilium laicorum qui ibi adfuerunt . . cum signis propria manu impressis*, enthalten solle. Denn, so fügt er hinzu, *sine horum adstipulatione pagina, auctoritate testium nudata, pro nihilo deputatur*. Unter der *adstipulatio* kann hier nur das *Signum*, das *Signiren* verstanden werden. Die Bemerkung Regino's ist dem Formular einer *carta libertatis* angehängt, welches mit den Worten schliesst: *sed praesens ingenuitas mea vel aliorum bonorum hominum manibus roborata cum adstipulatione subnixa omni tempore maneat inconvulsa*²⁾. Damit wäre für einen einzelnen Fall constatirt, dass das *adstipulatione subnixa* die Unterzeichnung der *Carta* bedeutet. Aber dies Beispiel ist kein vereinzelt.

Ein Diplom Pippin's für Fulda von 753 hat den Schlusssatz: *stabile permaneat manu nostra roboratum et tam anuli nostri impressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum*³⁾. Eine zu Prüm ausgestellte Tauschurkunde von 831

¹⁾ Du Cange-Henschel Gloss. VI, 376, col. 2.

²⁾ Rozière 66.

³⁾ Sickel, Beiträge IV, 45 ff. Aus jüngerer Zeit ist damit zu vergleichen die vom Erzbischof Friedrich I. von Köln 1101—1131 ausgestellte Urkunde bei Seibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, I, 50 (p. 65), wo es gegen Ende heisst: *ut hec nostre traditionis confirmatio ad posterorum transeat inconvulsa noticiam, presentis privilegii astipulatione et sigilli nostri impressione corroboramus*. Missverstanden von Bewer, Sala, Traditio, Vestitura (1880) p. 107, Note 21, als Beleg, dass die Urkunde über Nebenacte der Eigen-

endet vor dem Actum mit den Worten: sint . . presentes commutationes . . firmae et stabiles perpetuoque permaneant indiuisibiles astipulatione regum et principum testiumque ueridicorum descriptione subnixa. Die Urkunde trägt das Signum Ludwig's des Frommen und die Signa mehrerer Zeugen¹⁾. Auf die Unterzeichnung (firmatio) der Zeugen beziehen sich die Stellen: donatio . . . firma permaneat stipulatione subnixa idoneorum testium in Pardessus 365, a. 671; . . . cum astipulatione testium, qui subscripti sunt per ordinem in Dronke 529; actum . . his presentibus et conlaudantibus simulque stipulantibus . . und: his stipulantibus, quorum nomina in alia cessione descripta esse videntur in zwei Urkunden des Cartulaire de Flavigny von 749²⁾.

Das Signum des Ausstellers selbst ist gemeint, wenn es in einer septimanischen Carta von 783 heisst: ut haec nostra firma stabilisque permaneat donatio proprii nominis astipulatione censuimus consignatam reddere³⁾.

Statt stipulatione subnixa findet sich manchmal stipulatione inserta⁴⁾ oder *roboratione* subnixa⁵⁾, *affirmatione* subnixa⁶⁾, und, entsprechend dem mitunter gebrauchten Ausdruck cum omni stipulatione subnixa, die Wendung cum omni firmitate adnixa⁷⁾. Die Ersatzworte roboratio, affirmatio, firmitas weisen deutlich auf die Unterzeichnung hin. In den zahlreichen Urkunden, welche das Cartulaire von S. Julien de Brioude in der Auvergne enthält, vertreten sich als gleichwerthig die abwechselnd gebrauchten Formeln: ut autem haec carta (cessio) firma permaneat (sit), *stipulatione subnixa* est⁸⁾ und . . . *scriptione*⁹⁾, *conscriptione*¹⁰⁾, thumsübertragung mitunter dem Hauptbrief über die Traditio angeknötet wurde. Gemeint ist die Unterzeichnung und Siegelung des Privilegs.

¹⁾ Dronke n. 483.

²⁾ Bordier, Chartes Mérovingiennes p. 58, 60.

³⁾ Vaissete 7.

⁴⁾ Rozière 271.

⁵⁾ Pardessus II, p. 283, n. 475, a. 709.

⁶⁾ Rozière 359, aus dem Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz.

⁷⁾ Vaissete 201, a. 878, eine Notitia, aus deren Inhalt sich ergibt, dass die firmitas auf die signa zu beziehen ist. Siehe unten Seite 239.

⁸⁾ Doniol, Brioude n. 230 und öfter.

⁹⁾ Doniol l. c. n. 100, 103, 104, 109.

¹⁰⁾ Doniol l. c. n. 231.

*subscriptione*¹⁾ *subnixa* est, oder „... *stipulatione vel conscriptione*²⁾ *subnixa* est“, und ebenso: *cessio* ista firma *permaneant stipulatione subnixa*³⁾ und ... *scriptione*⁴⁾ oder *subscriptione*⁵⁾ *subnixa*. In einer Urkunde für Prüm von 868 erscheint statt der üblichen Bekräftigungsclausel „carta firma stabilisque permaneant cum stipulatione subnixa“ folgende Formel: *sed praesens donatio ac precaria perenniter maneant inconvulsa legaliter facta, legaliter roborata stipulatione subnixa*⁶⁾. Eine Urkunde des Erzbischofs von Trier aus den Jahren 915 bis 923 schliesst mit den Worten: *ut autem huius precarie conditio firma et stabilis permaneant, dominus archiepiscopus ... roboravit cum stipulatione subnixa*⁷⁾. Die Wendung *roborare cum stipulatione subnixa* bedeutet durch beigefügte Unterschrift bekräftigen. In den Urkunden von Prüm wird die Stipulationsclausel gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts umschrieben: *sed presens traditio firma et stabilis permaneant subscriptorum manibus inuiolabiliter roborata ac munita*⁸⁾; *sed presens commutatio semper firma permaneant subscriptorum manibus legaliter roborata*⁹⁾, in einer Reichenauer Formel dagegen: *et nihilominus presens carta traditionis omni tempore inconvulsa et intemerata permaneant cum testibus subordinatis*¹⁰⁾. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts fängt das *stipulatione subnixa* an, hie und da seltener zu werden. Doch findet es sich noch viel später hin und wieder in Urkunden, die zufällig nach alten Mustern stilisirt worden sind.

Wie die angeführten Beispiele zur Genüge darthun, ist die Stipulation in ihrer Beziehung zum Urkundungsacte schliesslich zur *manufirmatio*, zur Handfestung geworden, welche in der Clausel

¹⁾ Doniol l. c. n. 169, 178.

²⁾ Doniol l. c. 226.

³⁾ Doniol l. c. 175, 246, 251, 252, 260, 265, 267.

⁴⁾ Doniol l. c. 244, 247, 261, 262.

⁵⁾ Doniol l. c. n. 155.

⁶⁾ Beyer n. 110.

⁷⁾ Beyer n. 158.

⁸⁾ Beyer n. 180, a. 943.

⁹⁾ Beyer n. 187, von circa 948.

¹⁰⁾ Rozière 208 (cf. Rozière 210). Aehnlich in den Strassburger Formeln Rozière 347, 350.

cum stipulatione subnixa angekündigt wird. Es ist diese Clausel sonach für die fränkische Privaturkunde dasselbe, was die Corroborationsformel für die Königsurkunden ist, abgesehen von dem Umstande, dass die Königsurkunde, weil zeugenlos, nur Unterschrift oder Handmal des Ausstellers ankündigt, während die stipulatio subnixa auch auf die Unterzeichnung der Zeugen bezogen wird.

Aus dieser Auffassung erklärt sich in der einfachsten Weise die auffallende Thatsache, dass die Stipulationsclausel selbst in solchen Schriftstücken zur Anwendung kommt, in welchen ein Versprechen oder eine Bekräftigungshandlung gar nicht in Frage steht, wie z. B. in verschiedenen Briefen, welche nichts als eine schriftliche Mittheilung enthalten¹⁾.

Excurs über Asger's Stipulationsclauseln in den Traditiones Fuldenses.

Im Codex diplomaticus Fuldensis findet sich eine Anzahl von Urkunden, in welchen die normale Stipulationsclausel eigenthümliche Brechungen erfährt. Sie sind sämmtlich von der Hand eines Schreibers Asger geschrieben und stellen sich insofern als eine vereinzelte Ausnahme dar. Die älteren, viele gleichzeitige und die jüngeren Fuldaer Traditionsurkunden enthalten im Anschluss an die dispositio der Carta den Passus: dictam rem habeatis, teneatis, possideatis uel quicquid exinde facere uolueritis liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem oder ähnlich. Dann folgt die Sanctionsformel: si quis uero . . . contra hanc epistolam uenire temptaverit aut eam infringere conatus fuerit . . . inferat partibus monasterii auri pondus V, argenti X et quod repetit quisquam, uindicare non valeat, sed presens epistola firma et inuiolata permaneat stipulatione subnixa. Ein nicht genannter Schreiber liess in Dronke 44, von 774, vielleicht um die Urkunde kürzer zu gestalten, den ganzen Satz von si quis bis permaneat hinweg und gelangte dadurch zu der Verbindung: habeatis potestatem habendi, tenendi, commutandi, uel quicquid exinde elegeritis, liberum arbitrium habeatis stipulatione subnixa. Dieses Formular macht sich Asger zu eigen, indem er zuerst in Dronke 54, a. 776 noch etwas kürzer schreibt: possidendi in omnibus habeatis potestatem

¹⁾ Rozière 262, § 3; 261, § 2, § 3. In Pardessus 587 hat stipulare die allgemeine Bedeutung von scribere. Der Schreiber unterschreibt nämlich ein Testament: ego . . . hanc epistolam . . . rogatus stipulavi (statt scripsi) et subscripsi et notavi.

stipulatione subnixa. Analog lautet die Clausel in Dronke 66, a. 779; 70, a. 780; 85, a. 786; 94, a. 789; 142 (undatirt), sämmtlich von Asger, ferner in Dronke 71, a. 781; 78, a. 785 von einem gewissen Abraham geschrieben. Abgesehen davon, dass die Clausel stipulatione subnixa nicht an der normalen Stelle steht, was auch sonst hin und wieder vorkommt, haben alle diese Urkunden nichts Besonderes. Asger, welcher sich in freier Umgestaltung der Formeln gefiel, ging aber in der Abweichung von dem hergebrachten Formular noch weiter. In Dronke 134 setzt er die Clausel ein: *habeatis potestatem stipulatione connexam*. In derselben Verbindung braucht er statt *stipulatione* das Wort *culmo*, so in Dronke 93, a. 789 und 127: *culmo subnixam*, in 99, a. 791 und 103, a. 792; *culmo connexam*, in 101, a. 791: *culmo conexum*. In 132 lässt er die Beziehung auf *potestatem* fallen und schreibt: *et hoc sit actum coram testibus super positis culmo subnixum*. In manchen Fällen unterdrückt er die Stipulationsclausel und schliesst den Text mit *potestatem* (135, 136, 137, 139, 140 und öfter), eine Form, welche bei jüngeren Schreibern sehr häufig wird. In Dronke 88, 123, 124 erweitert er dagegen die Formel. Er schreibt nämlich: *habere, frui . . habeatis potestatem culmo connexam uobis ad uestiendum et ad inducendum et ad roborandum* (88); *ad fruendum . . firmissimam habeatis potestatem stipula confixum uobis ad roborandum et ad tuendum* (124); *ad fruendum . . habeates potestatem culmo connexam uobis ad roborandum et uos ad induendum*. Sämmtlichen genannten Urkunden Asger's fehlt die Sanctionsformel. Die von Asger erfundenen Stipulationsclauseln wurden von seinen Nachfolgern nicht nachgeahmt. Schon die gleichzeitigen Schreiber der Fuldaer Traditionen, Hiltibaldus, Einhart, Asaph, Welimannus folgen dem normalen Formular.

Was Asger mit den revolutionären Clauseln, zu welchen er auf der schiefen Ebene der Neuerung gelangte, sagen wollte, ist kaum mit Sicherheit zu bestimmen. Culmus heisst bekanntlich Halm. Wir werden sonach, wie dies allgemeine Ansicht ist, an die mit der Begebung der Carta gleichzeitige Uebergabe einer *festuca* zu denken haben. Wurde diese, wie dies öfter geschah (siehe Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 532) an die Originalurkunde angehängt, so erklärt sich das *subnixam*, *connexam* in ungezwungener Weise. Was ist nun aber die Bedeutung des gedachten Formalactes? Beseler, Erbverträge I, 33 und Stobbe, Ihering's Jahrbücher XII, 161 schliessen aus der Formel in 88, 123, 124, dass der Erwerber das Recht der Selbstinvestitur erhalten habe. Allein das *ad uestiendum* etc. bezieht sich nicht auf die dem Erwerber zugesicherte *potestas*, deren Inhalt durch das vorausgehende *frui*, *ad fruendum*, bestimmt ist, sondern auf das *culmo connexam* und will den Zweck der *stipulatio* erklären. Sohm denkt (Auflassung Note 41) an das Versprechen des Tradenten, später die Investitur ertheilen zu wollen. Meines Erachtens ist das *roborare*,

inducere, uestire als eine durch die stipula bereits vollzogene Handlung aufzufassen. Asger wollte sagen, die stipula sei übergeben worden zur Bekräftigung, zum Schutz, beziehungsweise zur Vestitur, zur Einweisung, wobei denn natürlich eine symbolische Vestitur gemeint ist. (Siehe unten Abschnitt VI). Bei Dronke 124, wo hinterher eine reale Vestitur erwähnt wird, fehlt das uestiendum in der Stipulationsclausel.

3. Die firmatio testium.

Die Zeugen sind bei dem Urkundungsacte nicht bloss gegenwärtig, sondern sie sind activ daran betheiligt. Die Mitwirkung der Zeugen wird als Bekräftigung des Actes aufgefasst¹⁾ und heisst firmatio. Die Zeugen werden vom Aussteller aufgefordert, die Carta zu bekräftigen, indem er ihnen dieselbe darreicht, rogat firmare²⁾, tradit ad roborandum³⁾. Dass diese Handlung des Ausstellers von ihm in der Unterschrift oder in der Signationsformel hervorgehoben wird, ist schon oben zur Sprache gekommen.

Die firmatio der Zeugen besteht in dem Unterschreiben, in dem Signiren oder in dem Berühren der Urkunde. Wir finden dafür die Bezeichnungen manum in cartam mittere, in carta ponere, cartam per impositionem manuum confirmare, manibus impositis solidare, manu firmare, roborare, adstipulare⁴⁾, am häufigsten firmare, confirmare, affirmare. Demgemäss heissen die Zeugen u. a. auch firmatores⁵⁾, manum mittentes, manumissores⁶⁾.

Die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes und die Beweiskraft der Urkunde war im allgemeinen unabhängig von den eigenhändigen Unterschriften oder Handzeichen der Zeugen. Denn die blosse Handauflegung, welche in der Carta kein Beweiszeichen zurück-

¹⁾ Vergl. Bluhme a. O. Jahrbuch III, 206.

²⁾ Siehe oben Seite 218.

³⁾ Pardessus 587. Besly p. 223, 224. Vaissete 78.

⁴⁾ Cf. Mittarelli II, 742 und oben Seite 225.

⁵⁾ Du Cange-Henschel, Gloss. III, 306. Cart. de Nimes n. 1.

⁶⁾ In den Werdener Urkunden bei La'comblet 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 22, 24, 27, 28, 29. (Vgl. Sickel, Beiträge IV, 41, Note 2.) In Dronke 333: sed ut traditio haec firmior habeatur, fidelium testimonio eam firmare uel manumissoribus studui. In der Reichenauer Formel Rozière 210. In den Stellen bei Du Cange-Henschel, Glossarium s. v. manumissores IV, 260. Cf. Lex Alam. II, 1.

liess, genügte als *roboratio*¹⁾. Für das ribuarische Recht geht dieser Grundsatz aus den Rechtssätzen über die Handschriftenvergleiche hervor, welche stattfindet nicht wenn die Zeugen oder der Aussteller todt sind, sondern wenn der *cancellarius* nicht mehr am Leben ist. In solchem Falle wird die angefochtene *Carta* nicht mit Urkunden verglichen, welche die *signa* oder Unterschriften derselben Zeugen oder desselben Ausstellers tragen, sondern mit Urkunden, welche derselbe Kanzler ausgefertigt hat.

Dagegen ist es notwendig, dass die Privaturkunde die Namen von Zeugen enthält. Nur in seltenen Fällen unterschreiben die Zeugen selbst ihre Namen. In der Regel ist es der Schreiber, der sie einträgt. Selbst das Handmal, welches neben dem Namen des einzelnen Zeugen zu stehen pflegt, ist nicht immer von den Zeugen selbst gezeichnet, sondern es rührt nicht selten gleichfalls von der Hand des Schreibers her. Das Eintragen der *nomina testium* von Seite des Schreibers hiess *cartam testibus* (*cum testibus*) *firmare*²⁾, *testibus fingere*³⁾, *testibus solidare*⁴⁾.

4. Die Unterschrift des Schreibers.

Eine Vollziehungsformel, wie sie die lombardisch-tuskische und die römische *Carta* hat, besitzt die fränkische *Carta* niemals. Wohl aber findet sich sehr häufig, geradezu meistens, eine Subscriptionsformel des Schreibers, welche der Zeugenreihe entweder vorausgeht oder nachfolgt. Indem sie letzteren Falls das *Eschatocoll* beschliesst, darf sie als ein Surrogat der Vollziehungsformel gelten.

¹⁾ Einzelne Rechte sind allerdings über das Erforderniss der blossen Handauflegung hinausgegangen, so das burgundische, welches verlangt, dass fünf oder sieben Zeugen, *prout possunt, aut signa aut subscriptiones adiciant* (*Lex Burg.* 43, ed. Binding in den *Fontes rerum Bernensium* I) und das westgothische, welches die Handzeichen oder Unterschriften der Zeugen einerseits voraussetzt, andererseits bei Prüfung der Echtheit der Urkunde zur Handschriftenvergleiche heranzieht. Für die fränkische *carta ingenuitatis* stellt Regino von Prüm die Regel auf, dass sie die *signa testium propriis manibus impressa* an sich tragen müsse. Siehe oben Seite 225 und Brunner: *Carta und Notitia* Seite 14.

²⁾ Dronke l. c. n. 88, 99, 101, 136, 254, 350. Ueber das bairische *testes firmavi* siehe unten Seite 253, Note 1.

³⁾ Dronke l. c. 103, a. 792: *ego Asger scripsi et testibus fixi*.

⁴⁾ Dronke l. c. n. 137. Ueber die Ankündigung der *firmitas testium* siehe oben Seite 221 f.

Die Subscriptionsformeln der Schreiber sind von einer geradezu verwirrenden Mannigfaltigkeit, sie variieren nicht bloss in Urkunden desselben Ausstellungsortes, sondern es hat sich nachweislich ein und derselbe Schreiber verschiedener Formeln bedient¹⁾. Es wäre Sache einer höchst mühsamen und zeitraubenden Detailforschung, zu untersuchen, ob und wie weit sich für einzelne Urkundengebiete eine bestimmte Reihe daselbst üblicher Typen feststellen lasse.

Weitaus am häufigsten sind die Formeln *scripsi* oder *scripsit*²⁾ und *scripsi et subscripsi*³⁾ (beziehungsweise *scripsit et subscripsit*). Nicht selten geht dem *scripsi* das Wort *rogatus*⁴⁾ oder *rogatu*⁵⁾ mit oder ohne Namen des Ausstellers, oder *rogante*⁶⁾, *jubente*⁷⁾, *jussus a*⁸⁾, *ordinante*⁹⁾ mit dem Namen des Ausstellers voraus. Häufig schliesst sich *datavi*¹⁰⁾ oder *notavi*¹¹⁾ (diem et annum,

¹⁾ Die Urkunden bei Dronke 54, 66, 70, 85, 88, 93, 94, 99, 103, 107, 117, 118, 119, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142 sind sämtlich von der Hand des Priesters Asger geschrieben. Er unterschreibt entweder: ego Asger recognoui, oder iussu B. abbatis scripsi notauque diem locum et tempus suprascriptum oder ego Asger scripsi, oder iussus scripsi, oder rogatus scripsi, oder ego Asger (chartulam) feci (fecit), oder scripsi et testibus solidavi (firmavi, fixi).

²⁾ Z. B. Cartulaire de Redon 120, 125, 135, 146, 151, 153, 155, 166, 190 und öfter. Sloet 2. Dronke 11a, 25, 42. Doniol, Sauxillanges 17, 18, 24, 26.

³⁾ Pardessus 300, 460, 470, 525, 528; Sloet 33; Dronke 24 Histoire de Metz p. 14, 18, 27. Sehr oft neben scripsit in den Weissenburger Traditionen und in den Fälschungen für Le Mans.

⁴⁾ Rogatus scripsi in Pardessus 196; Beyer I, 13, 21, 23, 30, 62; Dronke 2, 6, 61. — Rogatus scripsit: Vaissete 25, 56 und häufig im Cartulaire de Nîmes. — Rogatus scripsi(t) et subscripsi(t) in Pardessus 254, 521, 584, 585; Vaissete 12; in den Urkunden des Cartularium Werthinense bei Lacomblet und oft in den traditiones Wizenburgenses.

⁵⁾ Cart. de Redon 69.

⁶⁾ Rogante scripsi in Pardessus 481; Dronke 16, 29. — Rogante et praesente scripsi (et subscripsi) in Pardessus 241, 361.

⁷⁾ Pardessus 421, 437, 448, 449, 450, 454.

⁸⁾ Pardessus 384, 468, 490.

⁹⁾ Pardessus 432.

¹⁰⁾ Pardessus 328, wo datavi statt dictavi, Pardessus 491, wo so statt dotavi zu lesen ist.

¹¹⁾ Pardessus 186, 350, 554, 480 (pernotavi). Dronke 8, 10, 12, 13 und öfter.

tempus) an. Ausserdem finden sich noch die Formeln: conscripsi¹⁾, perscripsi²⁾, recognovi, scripsi et relegi³⁾, scripsi et signavi⁴⁾, roboravi⁵⁾, et firmavi, et confirmavi⁶⁾, atque composui⁷⁾, feci⁸⁾. Im Laufe des neunten Jahrhunderts scheint die Formel scripsi (et), subscripsi (et datavi oder notavi) mehr und mehr zur allgemeinen Anwendung gelangt zu sein, so dass wir sie als die herrschende fränkische Subscriptionsformel bezeichnen dürfen.

Der Schreiber schreibt *iubente*, *iussus*, wenn er in einem Subordinationsverhältniss zum Aussteller steht. Es existiren aber auch solche Urkunden, in welchen als iubens ein anderer als der Aussteller genannt wird. Eine Carta von 648 ist ausgestellt von Adroaldus, welcher auf Veranlassung des Bischofs Audomar verschiedene Güter zu frommen Zwecken schenkt. Sie trägt die Unterschrift: In Christi nomine Ragnulfus iubente domno Audomaro episcopo et rogante Adroaldo inlustri viro hanc donationem scripsi⁹⁾. Wir finden nicht selten Subscriptionsformeln, wie: Ego Bernoldus indignus presbiter iubente Frederico episcopo scripsi et subscripsi, in Urkunden, welche nicht der betreffende Bischof, sondern ein Dritter der Kirche des Bischofs oder einer Kirche seiner Diöcese ausstellt¹⁰⁾. Es begegnet ausserdem die Formel iussus scripsi ohne den Namen des iubens sehr oft in Fällen, in welchen an ein Unterordnungsverhältniss des Schreibers zum Aussteller nicht gedacht werden kann¹¹⁾. Wenngleich diese Clausel

¹⁾ Pardessus 256, Sloet 51.

²⁾ Pardessus 448, 449, 450, 459.

³⁾ Pardessus 452, Vaissete 24, Beyer 105 auf zwei Personen vertheilt. Recognovi oben Seite 232, Note 1 und Histoire de Metz p. 70.

⁴⁾ Beyer 79.

⁵⁾ Pardessus 140.

⁶⁾ Pardessus 432, Dronke 293.

⁷⁾ Cart. de Redon 213 (composuit).

⁸⁾ Dronke 70, 126, 129, 135, 141, 142.

⁹⁾ Pardessus n. 312.

¹⁰⁾ Sloet n. 30, cf. 29. Siehe auch die Fälschung für Le Mans, Pardessus 488 und für Mainz l. c. 555.

¹¹⁾ Die Urkunden Dronke 478, 480, 482, 485, 493, 499, 502 rühren von verschiedenen Ausstellern her und tragen sämtlich die Unterschrift: Theotmarus (indignus diaconus) iussus scripsit. Der Befehl kann hier nur auf den Abt von Fulda bezogen werden. Dronke 490, ausgestellt von

in den fränkischen Urkunden nicht so regelmässig anzutreffen ist, wie in den bairischen, so scheint ihr doch dort wie hier eine bestimmte und zwar eine kirchliche Vorschrift zu Grunde zu liegen. Denn der Schreiber ist in derartigen Subscriptionsformeln stets ein Kleriker, der iubens ein kirchlicher Vorgesetzter desselben. Den Klerikern aber war es, damit sie nicht von ihren kirchlichen Pflichten abgezogen würden, verboten, weltliche Geschäfte zu besorgen, es sei denn im Interesse der Kirchen, Wittwen und Waisen und mit Erlaubniss ihres Bischofs oder Abtes. Ausdrücklich wurde dieses kirchliche Verbot eingeschränkt durch das Capitulare Vernense von 755, c. 16:

... ut clerici conductores non sint, hoc est ut non habeant actionis secularis (weltliche Geschäfte), nisi pro causis ecclesiarum, orphanorum vel viduarum ordinante episcopo suo (vel abbate)¹⁾.

Eine Verordnung Karl's des Grossen, welche in die Capitulariensammlung des Ansegisus (I, 152) und in den Liber Papiensis (K. 95) übergegangen ist, enthält die Bestimmung:

ut nullus presbyter cartas scribat, nec conductor sui senioris existat²⁾.

Damit wird den Priestern verboten, cartae zu schreiben und weltliche Geschäfte ihres Patronatsherrn gegen Entgelt zu übernehmen. Mit Rücksicht auf dieses Verbot haben die Kleriker, wenn sie mit Erlaubniss ihres kirchlichen Oberen Urkunden schrieben, die Erlaubniss nicht selten in die Subscriptionsformel aufgenommen. Das iubente episcopo bezieht sich nach alledem auf die bischöfliche Autorisation, es bedeutet nicht etwa einen Urkundungsbefehl, wie der iussus der langobardischen Gerichtsurkunden³⁾. Kurz, der iussus macht den Bischof nicht zum Aussteller der Carta. Als solcher erscheint der rogans, auf dessen Namen die Carta abgefasst ist.

Theotmar, ist unterschrieben: Lubherus iussu domini Hrabani abbatis scripsit; dagegen 488, ausgestellt von Arnhelm: Lubharius iussus scripsi. Der iubens war auch in 488 offenbar der Abt.

¹⁾ Pertz, Leges I, p. 26.

²⁾ Als Excerpt aus Ansegis auch bei Pertz, Leges I, 161 unter der Ueberschrift capitula de presbyteris, c. 13.

³⁾ Siehe oben Seite 29.

Eine andere Besonderheit zeigen zahlreiche Subscriptionsformeln solcher Urkunden, welche in mallo publico ausgestellt worden sind. Die Lex Ribuaria nennt bekanntlich in Titel 88 cancellarii in iudicio residentes. Es sind dies Personen, welche als Gerichtschreiber den Gerichtsversammlungen beiwohnen¹⁾. Sie haben die Abfassung der Urkunden zu besorgen, welche entweder als cartae vor Gericht begeben oder als notitiae über eine gerichtliche Verhandlung aufgenommen werden. Da die Abfassung solcher Urkunden ein Recht des bestellten cancellarius ist, so kann sie ein anderer nur in Vertretung des Kanzlers schreiben. Diesfalls wird das Vertretungsverhältniss in der Subscriptionsformel des Schreibers betont, indem dieselbe lautet: ad vicem cancellarii scripsi²⁾. Wie die Urkunden von Metz und S. Gallen³⁾

¹⁾ Sohm sieht darin einen königlichen Kanzler, Reichs- und Gerichtsverfassung 415, 526, 4. Dagegen meine Abhandlung, das Gerichtszugniss und die fränkische Königsurkunde p. 171. Der Kopenhagener Codex hat an der betreffenden Stelle der Lex Rib. nicht den Singular cancellarius, sondern cancellarii.

²⁾ Pardessus 491, a. 715: actum Rufiaco (im pagus Hattuariorum) publice; ego Artaldus ad vicem cancellarii scripsi et datavi rogatus ab Ermenoara . . . Histoire de Metz p. 55, a. 914: actum Virduno in mallo publico coram Ricoino comite; ego Godebertus diaconus ad vicem Coillardi presbiteri atque cancellarii scripsi. A. O. p. 70, a. 957: actum in villa Dexteriacia in pleno mallo; ego Adelardus presbiter indignus ad vicem Nortmanni cancellarii recognovi. Lacomblet 84, a. 907: actum publice in Ihericheshaim (Gerresheim); ad vicem Heriradi ego . . . Ruotbraht hanc cartam ingenuitatis scripsi et subscripsi. A. O. 111, a. 970: actum in praedicto loco (Gerresheim); ego Ruotbetus indignus ad vicem Meginheri cancellarii scripsi hanc cartam. Siehe noch Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 529, Note 13.

³⁾ Wartmann n. 154, a. 798: Actum in Matzingas publici (Matzingen, Kanton Thurgau). Ego in Dei nomen Bertilo indignus vocatus presbiter in vicem Waringisi cancellarii scripsi et subscripsi. Cf. n. 64, n. 120, geschrieben von Waringisus cancellarius. L. c. n. 297, a. 826. Actum in Esgibah (Eschenbach) in publico placito . . . Ego itaque Amalger ad vicem Cristiani cancellarii scripsi. Vertretungsverhältnisse sind auch sonst in S. Gallen'schen Urkunden über publice vollzogene Rechtsgeschäfte sehr häufig. Wartmann 132, 133, 138, 188, 193, 202, 219, 273, 278, 286, 292, 306, 307, 470, 471, 481, 482. Die Urkunden Wartmann 318 — 324 sind sämmtlich am 20. April 829 im Kanton S. Gallen, theils zu Uznach, theils zu Eschenbach ausgestellt. Die signirenden Zeugen sind in sämmtlichen Urkunden grösstentheils dieselben. W. 318 ist geschrieben von Theothart ad vicem Amalgeri, 319 von Amalger, 320, 321 (Uznach) von Rihpert ad

ersehen lassen, in welchen die gedachte Clausel gleichfalls zu Hause ist, war das ribuarische Gerichtschreiberwesen auch auf salisches und alamannisches Rechtsgebiet ausgedehnt worden.

Namhaft ist die Zahl der fränkischen Urkunden, in welchen weder eine Unterschrift des Schreibers enthalten, noch sonst der Name desselben genannt ist. So fehlt er z. B. in den Urkunden des Cartulars von S. Victor zu Marseille und in den meisten Urkunden der Cartularien von Beaulieu im Limousin, von S. Julien de Brioude in der Auvergne und von Redon in der Bretagne¹⁾. In den Cartularien mag mitunter der Copist den Namen des Schreibers weggelassen haben, sei es dass er ihn als unerheblich betrachtete, sei es dass er sich scheute, in der von seiner Hand geschriebenen Abschrift einen andern als Schreiber zu nennen. Allein der Name des Schreibers wird auch in manchem Autographum vermisst und auch für die in Cartularien erhaltenen Urkunden reicht jene Annahme nicht aus. Es scheint vielmehr für bestimmte Gegenden die Nichtnennung des Schreibers und der Mangel der Subscriptionsformel sich als herrschende Regel darzustellen.

Manchmal mag sich der Name des Schreibers unter den Zeugen verbergen und zwar dürfte namentlich der zuletzt angeführte Zeugenname mitunter den Schreiber bezeichnen. Kommt es ja doch gelegentlich vor, dass der Schreiber sich am Schluss der Zeugenreihe als Zeugen und Schreiber nennt, als *testis, qui hanc epistolam scripsit*²⁾. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass

vicem Amalgeri, 322, 323, 324 (Eschenbach) von Rihpert ad vicem Amalgeri. Amalger hat sich mit zwei Gehülfen nach Uznach begeben. Cancellarius nennt er sich nicht. Ich wage daher nicht zu entscheiden, ob er Gerichtschreiber war, halte es aber für wahrscheinlich. Die Vertretung kann sich nicht darauf beziehen, dass der Vertretene der Rogatarius war, denn es findet sich auch: *ad vicem . . rogatus scripsi*, z. B. l. c. 324. Vgl. Heusler, *Gewere* S. 14 f., *Sohm* l. c.

¹⁾ Unter den Urkunden dieses Cartulars, welche über das elfte Jahrhundert zurückreichen, haben kaum zwölf Prozent den Namen des Schreibers, wobei allerdings Notizien mitgerechnet werden. Vom elften Jahrhundert ab fehlt er fast immer.

²⁾ Cartulaire de Redon 260: *Liberius monachus testis, qui hanc epistolam scripsit testis*. In einer bairischen Urkunde: *ego Watto scripsi hanc cartulam donationis et ipse sum testis*, *Monumenta Boica* XXVIII b, p. 52,

im älteren salischen Urkundenbeweis der Schreiber nur gemeinen Zeugenwerth hat. Wird die Wahrheit der Carta angefochten, so legt er sein Zeugniß nicht als Schreiber, sondern wie jeder andere Zeuge ab¹⁾. Daher genügte es, wenn der Schreiber in der Urkunde schlechtweg als Zeuge genannt wurde. War sonst eine ausreichende Zahl von Zeugen genannt, so konnte er auf die Anbringung seines Namens völlig verzichten, ohne die Beweiskraft der Carta zu gefährden.

III. Die formellen Merkmale der Notitia.

Die formellen Unterschiede zwischen Carta und Notitia sind im fränkischen Urkundenwesen nicht so scharf ausgeprägt, wie im italienischen. Als sicheres Kennzeichen der Notitia erscheint nur die objective Fassung der Urkunde und ein Text derselben, welcher ergibt, dass sie bloss zu Beweiszwecken aufgenommen worden ist.

Die aussergerichtliche Notitia Italiens ist eine vom Destinatar ausgestellte Urkunde, eine Eigenschaft, welche sich in einer Reihe von augenfälligen Merkmalen des Protocolls äussert. Bei den Franken haben wir zweierlei Arten von Notizien zu unterscheiden, von welchen die eine den Destinatar, die andere dessen Vertragsgegner zum Aussteller hat. Jene deckt sich in dieser Beziehung mit der lombardischen Privatnotitia; diese dagegen nimmt gewisse formelle Merkmale der Carta in sich auf, ein Umstand, der u. a. erklärt, warum die Grenze zwischen Carta und Notitia von den fränkischen Urkundenschreibern verhältnissmässig früh verwischt worden ist.

Die vom Vertragsgegner des Destinatars ausgestellte Notitia charakterisirt sich durch Ausstellungsclauseln, wie wir sie in der fränkischen Carta kennen gelernt haben. Der Vertragsgegner des

n. 63. Cf. Urk.-Buch des L. ob der Enns. I, 1. In rhätisch-alamannischen Urkunden: ego Audo clericus rojetus ad Cauzoinu hunc cartola escripsi et in testimonio suscripsi, Wartmann n. 9; cf. n. 8. — Ego Drucio testis scripsi et me in testimoniu scripsi, Wartmann, Anhang n. 5. Cf. l. c. 4. 6.

¹⁾ Brunner, das Gerichtszeugniß und die fränkische Königsurkunde 145, 172.

Destinatärs erklärt in seiner Unterschrift oder in der Signationsformel, dass er die Notitia habe schreiben oder bekräftigen lassen. So hat z. B. eine notitia traditionalis von 840 die Unterschrift des Investienten: Ego Heccardus, dono Dei comes, traditio a me facta¹⁾. Eine Notitia von 846 unterschreibt der Tradent des Grundstücks: consignavi et subscripsi et viros venerabiles adfirmare rogavi²⁾. In einer notitia warpitura von 896 lautet die Signationsformel des Auflassers und seiner Söhne: signum Vuineterii et filiis . . qui consenserunt et warpierunt et firmare rogauerunt³⁾. Eine Notitia von 952 ist vom Tradenten des vergabten Grundstücks unterzeichnet: s. Rodulfo comiti, qui hanc noticiam fieri precauit⁴⁾. Zu diesen Beispielen treten die Investiturnotizien hinzu, welche in Italien von Franken ausgestellt wurden und das Eschatocoll der Carta besitzen⁵⁾, weil die lombardischen Notare der Abfassung dieser Urkunden im Gegensatz zur heimischen Uebung den Stil der entsprechenden fränkischen Notitia zu Grunde legten.

Eine ansehnliche Zahl fränkischer Notizien lässt gleich der lombardischen aussergerichtlichen Notitia einen Aussteller überhaupt nicht ersehen. Es ist wahrscheinlich, dass in solchen Fällen der Destinatär der Aussteller war. In manchen Notizien ist er ausdrücklich als solcher genannt. Wir besitzen einzelne Investiturnotizien des neunten Jahrhunderts, welche den Schlusssatz enthalten, dass der Investirte es nötig gefunden hätte, sich über die Investitur eine Notitia zu beschaffen:

Et tunc necesse fuit ipso abbati vel ad ipsos monachos ut exinde notitiam colligere deberent, quod ita et fecerunt⁶⁾.

Die betreffenden Urkunden sind vom Vertragsgegner des Destinatärs, von dem Investienten signirt⁷⁾.

¹⁾ Pérard p. 23. Die Carta, an welche diese Notitia sich anschliesst, hat die verwandte Ausstellungsclausel: donatio a me facta. Siehe oben Seite 219.

²⁾ Sohm, Auflassung p. 9 aus Juenin, histoire de Tournus, preuves p. 84.

³⁾ Pérard 40, cf. Pérard 32, a. 836.

⁴⁾ Pérard 64.

⁵⁾ Siehe oben Seite 109, Note 2.

⁶⁾ Deloche 163, siehe oben Seite 213; ferner Deloche 173.

⁷⁾ Vergleiche oben Seite 37, 38.

Sehr instructiv ist eine septimanische Notitia von 878¹⁾ über einen gerichtlichen Vergleich, welcher zwischen einer gewissen Fulcrada einerseits und ihren Gegnern Segarius, Hictarius, Ingilbaldus und Alidulfus andererseits abgeschlossen worden war. Segarius stellt der Fulcrada einen Bürgen Namens Leo, welcher, si Fulcrada notitiam inde (über den Vergleich) ostendebat et eam Segarius . . firmare nolebat, . . suam legem componeret et Segario ad hoc permittat ut ipsam notitiam ei firmare faciat.

Das Versprechen des Bürgen geht also dahin, dass Segarius die Notitia, welche die Fulcrada über den Vergleich werde schreiben lassen, unterzeichnen werde, und dass im Falle der Weigerung der Bürge die gesetzliche Verzugsbusse zahlen und nichtsdestoweniger veranlassen werde, dass Segarius die Notitia signire. In gleicher Weise verspricht Hictarius mit Bürgenstellung die Signirung der auszustellenden Notitia.

Simili modo Hictarius pro ipsam notitiam fideiussorem alium opposuit, Deotimio nomine, ut eam Hictarius firmare non renuat et si hoc facere noluerit, Deotimius suam legem componat et in antea ipsam notitiam Hictario firmare faciat.

Desgleichen stellt Ingilbaldus einen Bürgen für das Gelöbniß, dass er die Notitia firmiren werde. Alidulfus endlich leistet das rechtsförmliche Versprechen, fidem fecit sua fistuca jactante in contra Fulcradane, dass er und sein Bruder Waldo die Notitia eigenhändig unterzeichnen und dass er im Verzugsfall seine gesetzliche Busse zahlen werde.

Die Notitia, welche uns über diesen Vergleich vorliegt, enthält die Handzeichen des Segarius, des Alidulfus, des Waldo, des Hictarius und des Ingilbaldus. Dann folgen zwölf weitere Handzeichen, welche als Zeugensigna zu betrachten sind. Den Schluss bildet die Subscriptionsformel des Schreibers:

Ebroinus rogatus scripsit dictante Teudino cancellario.

Der Vorgang, welcher dieser hochinteressanten Urkunde zu Grunde liegt, ist offenbar folgender: Die Notitia wurde nicht in der Gerichtsversammlung abgefasst, in welcher der Vergleich zu Stande

¹⁾ Vaissete 201.

kam; vielmehr musste die Abfassung aus Gründen, welche nicht erhellen, hinausgeschoben werden. Erst nachträglich schrieb Ebroin die Notitia nach dem Dictat des Gerichtschreibers Teudinus, welcher, wie wir annehmen müssen, bei Abschluss des Vergleiches zugegen war. Die Notitia, welche für die Aebtissin Fulcrada bestimmt war, sollte nicht von ihren Vertragsgegnern ausgestellt werden; denn dann hätte sie sich die Ausstellung einer signirten Notitia versprechen lassen. Fulcrada nahm es vielmehr auf sich, die Notitia auszustellen und begnügte sich mit dem Versprechen ihrer Vertragsgegner, dass sie die Notitia firmiren würden.

Die besprochene Urkunde führt uns zur Frage nach dem Charakter der gerichtlichen notitiae. Sehen wir von den Urkunden des Königsgerichtes ab, so kennt das fränkische Recht keine Gerichtsurkunde im eigentlichen Sinne¹⁾. Die italienische Gerichtsurkunde kennzeichnet sich durch den gerichtlichen Urkundungsbefehl, sie ist eine vom Gerichte ausgestellte Notitia und als solche unanfechtbar. Das fränkische Gericht erteilt keinen Urkundungsbefehl. Es gibt keine von einem fränkischen Volksgerichte ausgestellte Urkunde²⁾. Die über ein gerichtliches Urtheil aufgenommene Notitia kann wie jede andere Privaturkunde angefochten werden³⁾. Wohl aber gibt es vor Gericht ausgestellte und vom Gerichtschreiber geschriebene Urkunden, welche, von Dingleuten als Zeugen signirt, genügende Glaubwürdigkeit besitzen, um einen ausreichenden thatsächlichen Schutz gegen grundlose Anfechtung zu gewähren. In dieser Weise können sowohl cartae, als auch notitiae ausgestellt werden. Die cartae sind entweder cartae über Rechtsgeschäfte, welche in mallo begeben werden, wie die cartae donationis und venditionis in Lex Ribuaria 59, oder cartae, welche von der sachfälligen Partei über einen Rechtsstreit, dessen Ausgang und Rechtsfolgen ausgestellt werden. War auf Grund eines Rechtsstreites ein gerichtliches Urtheil ergangen, so gelobte der Sachfällige dem Sieger die Erfüllung des Urtheils, indem er ihm die Wadia darreichte. An

¹⁾ Vergl. G. L. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens § 15, 25, 62; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 525 ff.

²⁾ Entgegengesetzter Ansicht Sohm, R. u. Ger.-V. 528.

³⁾ Brunner, das Gerichtszeugniss 140 ff.

Stelle der Wadia tritt namentlich im südwestlichen Frankreich vielfach eine vom Sachfälligen ausgestellte *carta recognitionis* oder *evacuationis*¹⁾).

Die *notitiae*, welche in mallo ausgestellt werden, betreffen gerichtliche Urtheile oder processualische Handlungen. Die über ein Urtheil ausgestellte *Notitia* heisst *iudicius*, *iudicium*. Unge-
wiss ist, ob die Schöffen, wie in Italien, verpflichtet waren, die *Notitia* über das von ihnen gefällte Urtheil auf Verlangen der Partei zu unterzeichnen²⁾. Die Andegavische und die Sirmondische Formelsammlung enthalten mehrere Doppelformeln, deren erste den *iudicius* darbietet, während die zweite über die Erbringung des im Urtheil auferlegten Beweises referirt und sich als *notitia ad supradicto iudicio*³⁾ oder als *breve sacramenti secundum ipsum iudicium* bezeichnet⁴⁾.

Die über gerichtliche Verhandlungen aufgenommenen *notitiae* haben sehr häufig einen Schlusspassus folgender Fassung:

*propterea oportunum (necessarium) fuit ipsi, ut hanc noticiam*⁵⁾
*ex hoc accipere (prosequere) deberet, quod ita et fecit*⁶⁾.

Die Formel entspricht der Vorschrift der *lex Ribuaria* t. 59: *quicumque in causa victor extiterit semper iudicium conscriptum accipiat aut testes*. Wer ist nun aber demgemäss als Aussteller der *Notitia* zu denken? Nicht das Gericht, denn es fehlt der Urkundungsbefehl; auch schreibt der Gerichtschreiber nicht *iussus*, sondern *rogatus*, wie aus verschiedenen *notitiae* hervorgeht, welche der Kanzler oder sein Vertreter mit *rogatus scripsi* unterzeichnete⁷⁾. Der *rogans*, der Aussteller, ist bei der gerichtlichen *notitia* der Destinatär, der *victor in causa*. In zahlreichen Urkun-

¹⁾ Siehe oben Seite 10, Note 3 und 4.

²⁾ Cap. Lothar's von 832: *quod iudicaverint confirmare sua subscriptione non dissimulent*. Pertz, *Leges I*, 438, c. 5. Vergl. Sohm, *Reichs- und Gerichtsverfassung* 379, Note 26.

³⁾ Rozière 482, 493, 495, Andeg. 10, 49, 11.

⁴⁾ Rozière 484, Sirm. 40, 41.

⁵⁾ Oder *noticia manibus bonorum hominum firmatas*, oder *noticiam bonorum hominum et ipsius vicarii [vel ipsius comitis, ipsius missi] manibus roboratas (firmatas)*.

⁶⁾ Rozière 465, 478, 490, 499; wie in Note 1 Rozière 457, 460, 462, 473, 481, 486. Vergl. die Citate bei Sohm l. c. 527, Note 5.

⁷⁾ Vaissete 201, *Cartulaire de Nîmes* n. 5, n. 16, n. 33.

den finden wir an Stelle des *accipere deberet* der obigen Formel andere Wendungen, welche den Destinatär deutlich als Aussteller erkennen lassen.

Unde necesse fuit Fulcradane, ut inde noticiam bonorum hominum in testimonium colligeret¹⁾.

Ideo necesse fuit ipsi abbati ut exinde notitiam ipsius rei per cartulae testamentum notificare deberet, quod ita et fecit²⁾.

Propterea necesse fuit G. episcopo ut noticiam . . . scribere rogaret, quod ita et fecit³⁾

Propterea oport(un)um fuit ipso advocatum, ut noticia conscribere rogasset, quod ita et fecit⁴⁾.

. . ut hanc noticiam professionis conscribere rogasset, quod ita et fecit⁵⁾.

. . conscribere et firmare rogasset, quod ita et fecit⁶⁾.

. . quod exinde notitiam sacramentorum fecissent, quod ita et fecerunt⁷⁾.

et necesse fuit ad ipso abbate ut notitia revestitoria sibi exinde scriberet et bonos homines inde in testimonium collegit⁸⁾

Eine ausführliche Erzählung über das Zustandekommen einer gerichtlichen Notitia enthält eine Urkunde von 926⁹⁾. Die Kirche des heiligen Martinus hatte vor Gericht von dem vicecomes von Thouars die Restitution entrissener Güter erwirkt. Darüber wurde nicht in der Gerichtsversammlung selbst, sondern erst

¹⁾ Vaissete 201. Siehe oben Seite 239.

²⁾ Vaissete 178.

³⁾ Cartulaire de Nîmes 5.

⁴⁾ Cartulaire de Nîmes 8.

⁵⁾ Cartulaire de Nîmes 9.

⁶⁾ Cartulaire de Nîmes 16.

⁷⁾ Cartulaire de Nîmes 33.

⁸⁾ Marca, Marca hispan. n. 5, a. 832; Vaissete 80. Scriberet steht für scribere faciat. Die Notitia ist nicht, wie Sohm, R. u. G.-V. 528, Note 9 annimmt, von dem Abte Babila geschrieben, denn sie hat die Subscriptionsformel: Lupertus clericus qui hanc noticia revestitoria scripsi.

⁹⁾ Bésly, histoire des comtes de Poitou. p. 218.

später eine Notitia abgefasst. Der Probst Farmannus und zwei canonici erscheinen dann mit dem Texte der Notitia vor dem Grafen Ebolus und vor dem Bischof von Poitiers, und verlesen vor ihnen und vor deren Getreuen den Wortlaut des mitgebrachten Entwurfs. Graf Ebolus aber ertheilt ihnen den Rath:

ut expectaret se Farmannus praepositus cum ipsa notitia, quo usque ipse et sui vicecomites ad Auriniciacum villam pariter convenirent et ibi coram omnibus firmaretur.

Die Abgesandten des Capitels befolgen diesen Rath,

venit igitur Farmannus praepositus IV kal. Jun. in villam Auriniciacum et ibi domnus Ebolus primus eam (notitiam) firmavit suosque fideles firmare rogavit.

Die ganze Darstellung lässt deutlich ersehen, dass der Destinatar der Notitia den fertigen Entwurf der Urkunde herstellte oder herstellen liess und den Signatoren zur Signirung vorlegte¹⁾.

Nach alledem ist es nicht das Gericht, welches die Notitia schreiben lässt, sondern ist es die Sache der obsiegenden Partei, sich die Notitia zu verschaffen. Das Gericht stellt ihr aber zu diesem Zweck den Gerichtschreiber zur Verfügung, sowie die firmatio von Seite des Richters und der Urtheilfinder. Die Notitia wird zwar nicht vom Gericht, aber mit gerichtlicher Erlaubniss ausgestellt, welche in der Form eines Urtheils gewährt werden kann²⁾. Wie die sieghafte Partei, wenn sie keine Urkunde haben will, sich die Zeugen selbst aus den anwesenden Dingleuten aus-

¹⁾ Der Text der Notitia, wie ihn die Kanoniker vor dem Grafen Ebolus und vor dem Bischof verlesen hatten, schliesst mit den Worten: his presentibus actum fuit. Darauf folgen aber nicht die signa der Zeugen, sondern es wurde, da die Signirung damals unterblieb, eine Notiz über den Aufschub der firmatio und über die Erwirkung derselben in villa Auriniciaco angefügt. Die Urkunde trägt die signa des Grafen, des Bischofs, des Vicecomes, welcher der massgebenden Gerichtsverhandlung (XII kal. Jun.) vorgeseßen und daselbst die streitigen Güter restituirt hatte, und ausserdem 16 weitere Zeugensigna. Das Datum lautet: data est autem haec notitia XII kal. Junii in castro Thoarcinsi [der Tag der Gerichtsverhandlung] et percorroborata IV kal. Junii in villa Auriniaco anno III regnante Rodulfo rege.

²⁾ Daher heisst es bei Pérard 148, a. 868: tunc iudicaverunt ipsi scabinei, ut Alcaudus hanc noticiam geist cartae acciperet, quod et fecit.

wählt, lässt sie auch die Notitia vom Gerichtschreiber herstellen und legt sie dann dem Richter und den Urtheilern zur firmatio vor.

Es ist schon von anderen hervorgehoben worden, dass die gerichtliche Notitia nicht selten der Unterschrift des Schreibers entbehrt¹⁾. Doch darf man sich dafür nicht, wie L. Maurer, auf fränkische Formelsammlungen berufen²⁾; denn diese pflegten das Eschatocoll entweder gar nicht aufzunehmen oder doch nur durch die Anfangsworte anzudeuten. Zur Erklärung jener Thatsache ist in Betracht zu ziehen, was oben Seite 236 über den Mangel des Schreibernamens in den cartae gesagt worden ist. Es mag ausserdem auch vorgekommen sein, dass der Gerichtschreiber nicht unterschrieb, weil ein Zweifel über die Person des Schreibers nicht möglich war. Das Amt des Gerichtschreibers war ein ständiges. Der cancellarius sollte ein Mann sein, qui pagensibus loci illius notus erat³⁾. Ueber die cancellarii sollten Listen geführt werden⁴⁾. Unter solchen Verhältnissen konnte man aus der Zeit- und Ortsangabe, sowie aus der Handschrift des Textes den in der Urkunde nicht genannten Schreiber mit Leichtigkeit feststellen.

IV. Die alamannische, die rhätische und die bairische Urkunde.

Die Urkunde der Alamannen schliesst sich in formeller und in sachlicher Beziehung so enge an die fränkische an, dass hier wenig darüber zu sagen ist. Im Gegensatz zu den fränkischen Formelsammlungen, welche das Eschatocoll ausser Acht lassen, enthalten die alamannischen nicht selten Anweisungen, wie der Schreiber das Eschatocoll gestalten solle. So verlangt zum Beispiel eine Formel von Sanct Gallen, Rozière 67:

signum illius, qui hanc cartam fieri rogavit, signa testium septem vel amplius, tempora regis vel nomen eius, nomen

¹⁾ Sohm, R. u. G.-V. 528, Note 10.

²⁾ Gerichtsverfahren § 15 Note 74.

³⁾ Ansegisus Cap. III, c. 43.

⁴⁾ Ut missi nostri scabineos, advocatos, notarios per singula loca eligant et eorum nomina quando reversi fuerint, secum scripta deferant. Ansegisus III, 33, Cap. P. I, 115 c. 3.

cancellarii cum subscripcione¹⁾ et mense et die, in quo (subscriptio) facta fuerit²⁾).

Die alamannische Carta zeichnet sich denn auch durch eine gewisse Stätigkeit in den Formeln des Eschatocolls aus und sticht dadurch merklich ab von der verwirrenden Mannigfaltigkeit, welche die fränkischen Schreiber in den Signations- und Subscriptionsformeln entfalteten. Der Aussteller unterzeichnet gewöhnlich mit fieri (et firmare) rogavit, der Schreiber mit scripsi et subscripsi (rogitus oder petitus), wozu seit dem neunten Jahrhundert fast immer die Worte notavi diem et mensem (et annum, tempus, regnum) hinzutreten. In den von Geistlichen ausgestellten Urkunden fungiren, gleichfalls seit dem neunten Jahrhundert, häufig der Geistliche und der Kirchenvogt als gemeinschaftliche Aussteller³⁾).

Eine selbstständige Gruppe bilden unter den fränkischen Privaturkunden die rhätischen cartae, welche nicht selten irrtümlich als alamannische Urkunden citirt werden. Ihrer ist uns aus dem achten und neunten Jahrhundert eine namhafte Zahl unter den Urkunden des Stiftes Sanct Gallen in Originalen überliefert. Als die häufigsten Ausstellungsorte erscheinen Vinomna (Rankweil), Schlins (Escliene), Pürs, Nüziders, sämtlich in Vorarlberg, Grabs (Quaravedes) und Gebhardswil im Kanton Sanct Gallen⁴⁾. Die Sprache, in der sie geschrieben sind, ist nicht das erlernte, mehr oder minder geglättete Kirchenlatein der gleichzeitigen fränkischen und alamannischen Urkunden, sondern ein Vulgarlatein, welchem die Mundart der Gegend ohne Zweifel sehr

¹⁾ Subscriptio bedeutet hier bezeichnender Weise die Subscriptionsformel, das scripsi et subscripsi, notavi (diem etc.), nicht die Namensunterschrift als solche.

²⁾ Cf. Rozière 87, 88, 103, 208, 235, 312, 315, 330, 351, 364, 397, 402.

³⁾ Z. B. Wartmann 406, a. 849: signum Crimaldi abbatis et Emichonis advocati, qui presentem precariam scribere rogaverunt. Vgl. Rozière 312.

⁴⁾ Wartmann 8, 9, 72, 165, 173, 174, 187, 224, 235, 243, 247, 248, 250, 253—256, 258—262, 264—267, 270, 289, 290, 293, 296, 391, 401, 415, 421, 458, 501, 705, Anhang 4, 5, 6. Goldast form. 13, 33. Eine engere Verwandtschaft zeigen (u. a. durch etwas bessere Latinität) wieder diejenigen Urkunden, welche von dem Schreiber Andreas und dessen Schülern Valerius und Vigilius geschrieben worden sind. Das Fragment Wartmann Anhang 24, Band II, p. 399 [auch herausgegeben von Fickler, Quellen

nahe stand¹⁾. Eine weitere Eigenthümlichkeit der rhätischen Carta beruht darin, dass gewisse römische Formeln länger als anderwärts bewahrt werden. Schon oben Seite 51 wurde bemerkt, dass die rhätischen Verkaufsurkunden des neunten Jahrhunderts die objective Fassung und die den pompejanischen Wachstafeln bekannte praescriptio des Schreibers aufweisen. Während dieses Formular innerhalb des germanischen Urkundengebietes nur in älteren lombardischen Urkunden erscheint, hat noch eine Urkunde aus Grabs von 847 den echt römischen Eingang:

Annu XIII regnante Lodovicum... scripsi ego Laveso presbiter rogitus et peditus a filios Pociarii... ipsos presentes mihi adque dictantes et manus suas proprias subterfirmantes²⁾

und heisst es noch in einer rhätisch-alamannischen Urkunde von 933:

scripsi ego Umbertus canonicus rogitus a Mannone, qui fuit a vice Johannentes et uxoris suae Dominiganes³⁾.

Als eine Besonderheit der rhätischen Urkunden darf ferner die merkwürdige Fassung gelten, welche in ihnen nicht selten die Stipulationsclausel erhält. Sie lautet: stipulatione subnexa, que omnium cartarum accommodat firmitatem⁴⁾ oder legis stipulatione subnixa que etc.⁵⁾, oder Aquilia, Archadia legis stibulationis sub-

und Forschungen zur Gesch. von Schwaben und der Ostschweiz 1859], welches von einem Abo diaconus (lege Romana vivente) ausgestellt ist, hat den Typus der lombardischen Carta und ist wahrscheinlich mit dem Buchdeckel, von dem es abgelöst worden, aus Oberitalien über die Alpen nach St. Gallen gewandert.

¹⁾ Siehe insbesondere Wartmann 8, 9.

²⁾ Wartmann 401. Vergleiche die oben Seite 28, Note 1 angeführten Beispiele.

³⁾ Goldast form. 33. Das rhätische Urkundenwesen gestattet, dass die Urkunde von einem Stellvertreter ausgestellt werde. Wartmann 501, a. 864: scripsi... rogitus ad Valeriu, qui dedit ad vicem Magnanes. Signum Valerii, qui fuit ad vicem Magnanes, qui anc cartam fieri rogavit. Goldast f. 13: Et ego Umbertus canonicus rogitus ab Austo, qui fuit vicarius, hanc cartam scripsit. Auf eine Vertretung in der rogatio beziehen sich wohl auch Wartmann 458, Grabs a. 858 und die alamannische Urkunde Wartmann 447, Ausnang a. 856.

⁴⁾ Wartmann 224, 235, 243, 248, 250, 253—256, 261, 290, 391.

⁵⁾ Wartmann 258, 262.

nixa que etc.¹⁾, oder cartola obteniad firmitatem Aquiliani, Arcaciani lejes stibolacionis, quia omnium cartarum adcommodat firmitatem²⁾. Mit der Erklärung der lex Aquiliana und Arcadiana hat sich schon Savigny³⁾ und hat sich besonders eingehend Bluhme⁴⁾ beschäftigt. Doch irrt dieser insofern, als er die Fundstellen schlechtweg als alamannisch bezeichnet⁵⁾. Die Bedeutung der Formel tritt in helleres Licht, wenn sie als Besonderheit eines mit römischrechtlichen Reminiscenzen gesättigten Urkundenwesens erkannt wird, für welche sich nur noch in Ravenna, in westgothischen und in fränkisch-römischen Formeln Anklänge finden⁶⁾.

Nicht bloss der Form, sondern auch dem Inhalte nach ragen die rhätischen Urkunden wie erratische Blöcke aus dem Boden des gleichzeitigen fränkisch-alamannischen Urkundenwesens heraus. Römischrechtliche Ausdrücke, welche uns um diese Zeit anderwärts nicht mehr begegnen, werden noch in rhätischen Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts erwähnt. Die Rechtsätze, welche hier als praktisch geltendes Recht erscheinen, liefern die deutlichste Illustration zu jener für Churrhätien abgefassten Rechtsaufzeichnung, welche als lex Romana Curiensis, als epitome Sancti Galli zum Breviarium Alaricianum bekannt ist⁷⁾.

¹⁾ Wartmann 401, a. 847, Grabs. In Wartmann 458, Grabs a. 858: et strumentus firmus permaneat Aquiliani Arglia lege supnixa.

²⁾ Wartmann 8, 9. Cf. 247.

³⁾ Savigny, Gesch. des röm. R. II, 121.

⁴⁾ Bluhme, Jahrbuch des gem. D. R. III, 207 ff.

⁵⁾ Die Urkunde Goldast form. 31, welche Bluhme a. O. 208, Note 51 citirt, ist nicht aus Sanct Gallen, sondern ist zu Grabs ausgestellt und identisch mit Wartmann 401.

⁶⁾ Vergl. die Belege bei Bluhme l. c. p. 209. Dazu Rozière 324.

⁷⁾ Die Lex Cur. bestimmt in VIII, 5: omnes donationes, . si legitimos testes non fuerint firmatas, aut si Falcidia, hoc est quartam partem, donator non reservaverit de res suas, ipsas donationes firmas non sunt. Man vergleiche damit folgende 852 zu Rankweil ausgestellte Urkunde, Wartmann 421: Ego itaque Vigilus do et dono et donatumque esse volo tibi filio meo Joanni omnes facultates meas tam mobile, quam immobile, agra, prada, orta, casas . . peculium majore et minore (Gross- und Kleinvieh, cf. Lex Cur. XXIII, 19, Urk. Mon. Boica 28, b, p. 45, n. 52), omnia ex omnibus sicut lex continet, ex(c)eptu falsicia anteposita, hoc est quarta porcione. Ueber das Vorkommen der falsicia in jüngeren alamannisch-

Das bairische Urkundenwesen steht dem fränkischen etwas selbständiger gegenüber, wie das alamannische. Zeigen auch gerade die ältesten bairischen Urkunden — abgesehen von einem unten zu erörternden Fragmente — das deutliche Gepräge der fränkischen¹⁾, so treten doch in zahlreichen Urkunden der agilolfingischen und der karolingischen Zeit gewisse Besonderheiten hervor, welche theilweise auf das römische Urkundenwesen Rhätians und Noricums zurückzugehen scheinen²⁾.

Der sachliche Unterschied von Carta und Notitia ist auch in Baiern vorhanden. Man vergleiche etwa die Fassung der zwei folgenden Freisinger Urkunden:

Ego Ratpot . . rem propriam, quam genitor meus Crimuni in hereditatem mihi reliquit, dono ad ecclesiam . .³⁾

Notitia quomodo P. et frater eius C. pro beneficium eis a domo s. Mariae feneratum censum in manus Hittonis episcopi et Reginperti advocatus sui exsolverunt, hoc est sol. II et sic in antea annis singulis ad missam s. Martini persolvere fatebant presentibus istibus⁴⁾.

rhätischen (Goldast, form 13, 33) und in churrhätischen Urkunden des 12. Jahrhunderts, siehe Stobbe, *De lege Romana Utinensi* (1853) p. 20, und Savigny, *Gesch. des röm. Rechts* II, 122, Note p. Der Vorbehalt der Quarta findet sich noch im Testamente Widerad's (Pardessus n. 514) und darnach in Rozière 128 (form. Baluz 28, Lindenbrog 72), in Vaissete 4, a. 680 (Pard. 393), und in Italien (Savigny a. O. II, 234).

¹⁾ Meichelbeck, *Hist. Fris.* I, 44, a. 743, die älteste datirte Urkunde Baierns hat eine Arenga wie Marculf II, 2, § 2. Aus einem Formelbuch stammt Meichelbeck I, 2, n. 18: *cessio vel donatio ad loca sancta*.

²⁾ Ein schätzenswerthes Hülfsmittel für die Benutzung der bairischen Urkunden bieten Graf Hundt's Regesten der Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger in den Abhandlungen der bayrischen Akademie, *hist. Classe* XII, 1, S. 194 ff., 214 ff. Für die Freisinger Urkunden kommen nunmehr ausser Meichelbeck noch in Betracht: Kozroh's Renner (Register) über die ältesten Urkunden des Bisthumes Freising, herausgeg. von Dr. Karl Roth 1854 und die sehr wichtigen Ergänzungen zu Meichelbeck, welche Graf Hundt a. O. XII, 1 und XIII, 1 veröffentlicht hat. Von Meichelbeck's *Historia Frisingensis* wird Band I, pars 1 nach Seiten, pars II nach Nummern citirt werden.

³⁾ Hundt l. c. XII, 1, p. 216, nr. 3, a. 774.

⁴⁾ Hundt l. c. XIII, 1, p. 10, nr. 5, a. 822. Destinatar der Notitia war das Bisthum, welches die Anerkennung des Eigenthums beurkundet wissen wollte. Zu den notitiae sind auch zu zählen jene zahlreichen

Am schönsten offenbart sich der Gegensatz bei dem Kaufgeschäft über Grundstücke. Während anderwärts aus solchem Anlass der Verkäufer eine Verkaufscarta übergibt, wird in Baiern das Kaufgeschäft bald durch eine vom Verkäufer ausgestellte carta venditionis, bald durch eine vom Käufer ausgestellte notitia emptionis beurkundet.

Carta: In Christi nomine. Nos germanos Kysalheri et Irminheri convenit nos tibi Erchanhario vendere omnes res illas, quae ad nos pertinet in vico nuncupante Alamuntinga¹⁾.

Notitiam depromimus, quod ego Arbeo episcopus . . a quodam monacho nomine Egino propriam hereditatem ipsius . . comparavi . . donavi namque ei, sicut ipse postulaverat, plus minus solidos ex sanctae Mariae rebus ducentos et haec sunt testes . . per aures tracti²⁾.

Für die Unterscheidung der beiden Urkundenarten besteht in Baiern eine andere Terminologie, wie im lombardischen und im fränkisch - alamannischen Urkundengebiete. Was hier Carta heisst (die dispositive Urkunde), wird in Baiern technisch als epistola bezeichnet. Ihren Gegensatz bildet die Notitia, welche gelegentlich auch brevis commemoratorii genannt wird³⁾. Das Wort carta begreift dagegen sowohl die epistola, als auch die notitia in sich. Es erscheinen demgemäss solche Urkunden, welche als notitiae stilisirt sind, häufig unter dem Namen cartula⁴⁾. Und

Traditionsurkunden, welche beginnen: de traditione, quam fecit N. Meichelbeck nr. 144, 148, 150 und öfter. In ihnen ist das Anfangswort notitia zu ergänzen. Vergl. l. c. n. 188.

¹⁾ Meichelbeck nr. 261, a. 804 bis 810.

²⁾ Meichelbeck nr. 15, nicht nach 784. Siehe die notitia de emptione n. 327, ferner n. 252, 546, 552 und Codex Pataviensis, Monum. Boica XXVIII, b, p. 52, nr. 63, a. 770—780: ego Machelmus . . comparaui terram . . et sic eam emi sicut ipsa fuit terra aratoria . . et de hac uinditione haec sunt testes . . .

³⁾ Meichelbeck I, 2, n. 9: brevem commemoratorii de illa traditione, quam fecit Fridaperht clericus in manus domini Joseph episcopi . . et haec testes per aures tracti. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, nr. 11, Mondsee, a. 849. Meichelbeck n. 121, a. 804, gerichtliche Notitia. Der Ausdruck entspricht dem italienischen memoratorium, breve memoratorium. Vergl. oben S. 212 und Cart. de S. Victor de Marseille n. 191.

⁴⁾ Z. B. Meichelbeck n. 157. Auch Berichte über gerichtliche Verhandlungen, so Meichelbeck n. 117, 122.

es nennt sich nicht selten eine Notitia Eingangs notitia, im Eschatocoll dagegen carta, cartula¹⁾.

Auffallend ist, dass in der bairischen epistola eine rogatio des Ausstellers so sehr selten erwähnt wird. Nur die ältesten Urkunden zeigen in dieser Beziehung den Anschluss an die fränkische Carta, sei es dass das *fieri rogavit* neben dem Signum des Ausstellers erscheint²⁾ oder dass der Schreiber das scripsi rogatus et petitus in seine Subscriptionsformel aufnimmt³⁾. Allein seit Bischof Argeo (Heres), nämlich von circa 764 ab, verschwindet die letztgedachte Formel aus den Freisinger Urkunden, um nur noch gelegentlich, namentlich in Urkunden geistlicher Aussteller wieder aufzutauchen⁴⁾. Dagegen treten nunmehr andere Subscriptionsformeln ein, nämlich:

scripsi ex ore episcopi⁵⁾, iussus ex ore episcopi, iussione episcopi, iussus a domno episcopo⁶⁾.

Wir haben die Formel scripsi iussus a. d. episcopo schon in der fränkischen Carta kennen gelernt und zugleich den wahrschein-

¹⁾ Meichelbeck n. 168: notitia qualiter P. tradidit . . Ego T. hanc cartulam scripsi. Cf. l. c. 156, 169, 174, 227, 247, 283 und öfter.

²⁾ Meichelbeck n. 6, a. 760; n. 10, a. 754—757; n. 17, a. 768.

³⁾ Meichelbeck I, 48, a. 747; 50, a. 752; 52, a. 754 (rogatus et petitus seu iussus); 53, a. 755, 53, a. 757; nr. 5, a. 757; nr. 10, a. 754 bis 757. Cf. M. Boica XXVIII, b, p. 14. Steht der Schreiber im Dienste des Ausstellers, so schreibt er iussus. Meichelbeck I, 49. Hundt XII, 1, p. 207, n. 94, 95; cf. p. 179. Meichelbeck nr. 51, a. 756, Mon. Boica XXVIII, b, p. 6, n. 3. Cf. Hundt l. c. 184.

⁴⁾ Meichelbeck nr. 98 (a. 788?), nr. 147. Cf. Hundt XII, 1, p. 217, nr. 7, a. 770—777: Ego Fater pbr capellanus domni Tassiloni . . . scripsi hanc traditionem, rogatus ab Isanharto pbro seu de Rihharto laico.

⁵⁾ Nach dem Dictat des Bischofs.

⁶⁾ So oft, dass ich auf Citate verzichten darf. Vergleiche für die Zeit der Agilolfinger Hundt's Regesten. Die Traditionscodices, so namentlich die traditiones Lunaelacenses geben das Eschatocoll oft nur sehr unvollkommen wieder. Aber auch die Freisinger Urkunden bieten in dieser Beziehung kein völlig sicheres Untersuchungsfeld. Der liber traditionum, welchen Kozroh in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts schrieb, liefert manchmal fast nur ein Regest. Das Cartular des Conradus Sacrista, circa 1187 angelegt, unterdrückt nicht nur die Namen der Schreiber, sondern verweist bezüglich der Zeugennamen auf Kozroh's liber traditionum. Hundt a. O. XII, 1, S. 156. Arnos indiculus und die breves notitiae Salzbürgenses kündigen sich von vornherein als blosse Register an.

lichen Grund ihrer Entstehung. Kommt sie bei den Franken nur gelegentlich vor, so ist sie in Baiern typisch geworden. Die kirchliche Vorschrift, dass der Kleriker nur mit Erlaubniss seines Oberen Urkunden schreiben dürfe, scheint in Baiern genauer gehandhabt worden zu sein, als anderwärts. Dies und der Mangel kirchlicher oder ausserkirchlicher Schreiber, welche das Schreiber-gewerbe im allgemeinen Dienste des Publicums betrieben, führte dahin, dass man, auf die bischöflichen und klösterlichen Notare angewiesen, die rogatio nicht an den Schreiber, sondern unmittelbar an den Bischof oder Abt desselben richtete, der dann den Schreiber zur Abfassung der Urkunde autorisirte. So heisst es es zum Beispiel in einer Freisinger Carta von 769, betreffend die Tradition eines gewissen Sigfried:

ego quidem Heres hanc cartulam fieri iussi ex petitione supradicti Sikifridi, qui hanc traditionem fecit¹⁾.

Der Schreiber ist gar nicht, sondern es ist nur der Bischof, der unmittelbare Rogatarius, genannt. Damit verschiebt sich das Verhältniss des Ausstellers zum Schreiber. Der letztere tritt, weil Kleriker, nicht in ein unmittelbares Mandatsverhältniss zum Aussteller, sondern fungirt als Organ seines kirchlichen Oberen, an welchen die rogatio gerichtet wird. Bei Vergabungen an die Kirche stellt sich in Folge dessen die Sache ähnlich wie bei den Angelsachsen. Der Destinatär der Urkunde lässt sie auf Bitten des Ausstellers im Namen desselben schreiben.

Der kirchliche iussus erscheint auch in den notitiae über Gerichtsverhandlungen. Die missatischen Placita, in welchen Erzbischof Arno von Salzburg als missus vorsitzt, sind von den salzburgischen Notaren Berthari, Adalperht und Egipald ex iussu Arnonis geschrieben²⁾. Dagegen sind zwei Placita, in welchen

¹⁾ Meichelbeck I, 2, nr. 24: Heres (Arbeo) ist Bischof seit 764. In älteren Urkunden erwähnt die Subscriptionsformel des Schreibers manchmal den iussus und die rogatio zugleich. Meichelbeck I, 58, a. 758: Heres presbyter conscripsit iussione Josephi episcopi seu rogatione Haholti et filii eius Arnonis. Meichelbeck n. 12, a. 763: rogatus et iussus de episcopo Joseph . . . Hundt XIII, I, p. 11, n. 10, b, a. 826: iussus a domno episcopus et ab ipsis traditoribus rogatus.

²⁾ Meichelbeck n. 115, 117, 118, 120, 121, 122, 124. Die Urkunde Meichelbeck n. 116, a. 802, resedente Arnone, schrieb der Frei-

Hitto, Bischof von Freising, als *missus fungit*, auf dessen Befehl von der Hand der freisingischen Notare Pirchtilo und Tagabert aufgezeichnet worden¹⁾. Der Wechsel der Personen und der Mangel an Nachrichten über gerichtliche *cancellarii* machen es wahrscheinlich, dass es ständige Gerichtschreiber in Baiern nicht gegeben habe, vielmehr der Gerichtschreiber von Fall zu Fall bestimmt worden sei.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der bairischen Urkunden ist die, dass sie die Datirung sehr oft mit den Worten *sub die consule* einleiten. Die ältesten Urkunden, welche sich auch hierin dem fränkischen Typus anschliessen, haben diese Formel in der Regel nicht. In den Freisinger Urkunden wird sie erst seit Bischof Arbeo herrschend²⁾. Auf das *consule* folgt mit der Verbindung *quod est, quod erat, quod fecit*, der römische Kalendertag. Ein Consul wird natürlich nicht genannt.

*Actum (in Absunsa) sub die consule quod fecit pridie kal. iun. regnante domno et inlustrissimo duci Tassiloni anno XII*³⁾.

Die Formel ist gedankenlos aus dem römischen Urkundenwesen in das bairische herübergenommen, eine Zeit lang durch die fränkischen Muster verdrängt worden, aber dann (in Freising seit 764) wieder zur Herrschaft gelangt. In römischen Urkunden findet sich das *die et consule* mit Ausfüllung des Tages und des Consulats nicht selten im Anschluss an den Text der Urkunde. Steht die Datirung zu Anfang des Documents, so folgt dem Texte mitunter im Actum die Formel: *consule et die suprascriptis*⁴⁾.

singer Notar Horskeo nach dem Dictat des Salzburger Adalperht: *Ego Horskeo indignus presbyter scripsi ex ore Adalperhti et ego Adalperht indignus subscripsi et confirmavi.*

¹⁾ Meichelbeck n. 472, 474, cf. 601. Vergl. über die Freisinger Notare der karolingischen Zeit Hundt a. O. XIII, 1, p. 92 ff.

²⁾ Siehe Hundt's Regesten 1—15. Aus der Zeit vor Arbeo haben nur Meichelbeck n. 7, a. 759, geschrieben von Horskeo und n. 12, a. 763, geschrieben von Arbeo das *die consule*. Unter Bischof Arbeo (seit 764) hat es fast jede datirte Urkunde, Siehe Meichelbeck n. 13, a. 765, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26 ff. — Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 4, n. 7. In der Passauer Notitia Mon. Boica XXVIII, b, p. 66, a. 802 findet sich die Form: *die proconsule*. Vergl. Zöpfl, R. A. II, 396.

³⁾ Meichelbeck n. 7.

⁴⁾ Marini, Pap. dipl. n. 90. Cf. n. 89: *die et consulatu suprascripto*.

In Baiern hat man aus der Clausel die et consule suprascriptis oder quo supra die Formel *die consule* fabricirt, indem man etwa das consule missverständlich als Apposition zu *dies* behandelte.

Für die firmatio der Zeugen gelten im alamannischen und im bairischen Urkundenwesen dieselben Grundsätze wie im fränkischen. Das alamannische Volksrecht hat (I, 1) bezüglich der Urkundungszeugen die Vorschrift: nomina eorum ipsa carta contineat, eine Wendung, welche absichtlich gewählt zu sein scheint, um das Erforderniss eigenhändiger Zeugenunterschriften auszuschliessen und um anzudeuten, dass es genügt, wenn der Schreiber die Namen der Zeugen in der Carta verzeichnet.

Der Text der Lex Baiuvariorum, wie er in der Merkel'schen Ausgabe vorliegt, setzt (I, 1) scheinbar die eigenhändige subscriptio testium voraus:

et imponant (testes) manus suas in epistola et nomina eorum notent ibi quos ipse rogaverit.

Allein andere Lesarten lauten: notet quem ipse rogaverit, notentur quos ipse rogaverit, so dass also der Schreiber als derjenige gedacht ist, der die Zeugennamen in die Carta schreibt. Andere Handschriften schicken dem *imponant* die Bedingung si voluerint voraus, um das notare nomina von Seite der Zeugen bloss als facultativ hinzustellen. Ein auch nur flüchtiger Einblick in die Urkunden lässt das Erforderniss eigenhändiger Unterschrift der Zeugen als eine Unmöglichkeit erscheinen. Nicht selten sind hinter der Ankündigung: haec sunt testes, nur die Namen der Zeugen ohne vorausgehendes Signum verzeichnet.

Sehr oft ist in bairischen Urkunden der Schreiber in der Subscriptionsformel als testis genannt, indem diese lautet: Ego N. testes firmavi, testes subscripsi¹⁾.

¹⁾ Nach Merkel, firmare, Zeitsch. f. Rechtsgeschichte II, 129, Note 76 wollen diese Formeln ebenso wie testes penne complexui in Meichelbeck nr. 34 besagen, dass der Schreiber die Namen der Zeugen geschrieben habe. Sie mögen später diesen Sinn bekommen haben. Ursprünglich hatten sie ihn gewiss nicht. Denn wir finden in Baiern nicht selten den vulgarlateinischen nominativus singularis: testes. Hundt XII, 1, p. 216, n. 2, a. 771: Heres episcopus testes . . . Toto testes. Ego Alpolt acsi indignus vocatu(s) presbiter, testes, haec epistolam scripsi.

Aehnlich wie mit der *firmitas testium* verhält es sich mit der des Ausstellers. Das bairische Volksrecht verlangt, dass der Tradent die Schenkung an die Kirche *per epistolam confirmet propria manu ipse*. Damit ist nicht ein eigenhändiges *Signum* gemeint, sonst müsste es heissen: *epistolam confirmet*. Der Ausdruck entspricht dem *firmitatem faciat* der Parallelstelle in der *Lex Alamannorum*; das *propria manu* kann nur von der eigenhändigen Begebung der *epistola* verstanden werden.

Schliesslich ist hier noch ein räthselhaftes bairisches Urkundenfragment zu erörtern, welches von einer Hand des neunten Jahrhunderts in dem ältesten Passauer Traditions-codex auf Blatt 2 eingetragen ist. Es steht unter den Traditionen aus dem Rottachgau hinter einer Urkunde von c. 788 und wird in den *Monumenta Boica*, wo es XXVIII, b, p. 5 abgedruckt ist, in die Zeit von circa 450 bis 480 gesetzt. Das Bruchstück zeigt in Fassung und Sprache eine auffallende Aehnlichkeit mit den alamannisch-rhätischen Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts, so dass sich der grössere Theil des Fragments aus einzelnen Sätzen und Ausdrücken derselben mosaikartig zusammensetzen lässt.

Das Fragment lautet:

... quantum *praecium uinditoris ad emtoris de presente acceperunt et rememoratum runcum*¹⁾ tradiderunt *emptori demenio*²⁾ in perpetuo possidendi³⁾. *emptor fidem querit*⁴⁾, *uinditoris*⁵⁾ *fide spondiderunt et sic dixerunt: sed*⁶⁾ *de proximis aut de extraneis personis contra hunc strumentum refre-*

¹⁾ Rodland. In alamannischen und rhätischen Urkunden *runcale* oder *roncale*. Wartmann 447, a. 856, Goldast form. 33. Cf. *Capitula Remedii* (Bischofs von Chur) 1, Leges V, 182. *Runcalia* in der Urkunde Resch, *Annales ecclesiae Sabionensis*, Cod. dipl. Brix. n. 19, Wipitina bei Sterzing in Tirol, a. 993. Dazu die Bemerkungen von Resch, l. c. Note 682, der aus einer Freisinger Urkunde von 839 das Wort *runcarii* anführt.

²⁾ *dominio*.

³⁾ Vergl. Wartmann 401, Grabs a. 847: *et precium placitum adque finitum .. venditores ad emtorem et de presente acceperunt et ipsum solum vel casas tradiderunt emtori ad possedendum, ut ab hanc die abeat ..*

⁴⁾ So die Handschrift, nicht *quaerit*, wie in *Mon. Boica* l. c.

⁵⁾ *uinditores*.

⁶⁾ *si quis*.

- gare uoluerit, tunc se spondiderunt uinditores emptori dupla pecunia esse reddituri et pagina uero stramenti in suam permaneat firmitatem stipulatione interposita¹⁾. Actum in uico **fonaluae** die consule²⁾; et testes de presente rogauerunt. sign. manus mairani³⁾, dominici et dominicantes⁴⁾ que⁵⁾ strumentum fecerunt. sign. manus floriti praepositi testes. sign. manus uigili milites testes⁶⁾. ego quartinus qui escripsi⁷⁾.

Wir haben es mit einer Verkaufsurkunde zu thun. Der Käufer ist nicht genannt. Als Verkäufer geben sich durch die Ausstellungsclausel: que strumentum fecerunt⁸⁾, Mairanus (Maioranus), Dominicus und Dominica zu erkennen. Die Urkunde ist nach dem objectiven Formular der römischen Verkaufscarta abgefasst, wie es innerhalb des fränkischen Reiches meines Wissens sonst nur in rhätischen Gegenden vertreten ist⁹⁾. Höchst wahrscheinlich bildete die Datierungsformel den Eingang der Urkunde, worauf die praescriptio des Schreibers folgte: escripsi ego Quartinus rogitus a Maiorano, Dominico et Dominicante eos vindidisse runcum

¹⁾ Vergleiche Wartmann 224, Rankweil a. 817: Et spondimus si aliqui aliquando de nos vel de erediis nostris aut suposita persona contra unc strumentum ire temptare aut inrumpere uoluerit, solvat dubla terra et cartula ista firma permaneat stibulacione subnexa, que omnium cartarum accomodat firmitatem.

²⁾ Siehe oben Seite 252.

³⁾ Vermuthlich statt Maioranus.

⁴⁾ Für Dominicanes von Dominica. Vergleiche die weiblichen Genitive Dominiganes Goldast form. 33, Magnanes oben Seite 246 Note 3. Die Form Dominicantes hat ein Analogon in Johannentes (von Johannes) Goldast l. c. Siehe über diese Formen Bordier, Chartes Mér. p. 16.

⁵⁾ So in der Handschrift, nicht qui, wie in Monumenta Boica l. c.

⁶⁾ Vergl. Wartmann 401: factum strumentum in vico Quaradiues IV non. ian. sub presencia bonorum virorum, qui ab eos rogiti venerunt vel signa fecerunt. Signum Vigili et Orsicinii et Valerii ... qui hunc strumentum fieri rogauerunt. Testes: sig. Folcarini etc.

⁷⁾ Vergl. Wartmann 8: ego Audo ... rogetus ... escripsi und l. c. 224, 261, 401.

⁸⁾ Siehe oben Seite 219, Note 5. Unerfindlich ist, wie Zöpfl, Rechtsalterthümer II, 346 den Namen des Verkäufers vermissen konnte. Wer sollte denn sonst die Carta ausgestellt haben?

⁹⁾ Siehe oben Seite 19 f., Seite 217, 246.

in vico . .¹⁾ Dass der Schreiber trotz der praescriptio im Eingang sich nochmals in einer Subscriptionsformel nennt, kommt in den alamannisch - rhätischen Urkunden öfter vor²⁾. Auch die Zusammenfassung der mehreren Aussteller unter einem Signum, die Betonung der Tradition des Kaufobjectes im Anschluss an die Quittirung des Kaufpreises, die Constatirung der Zeugenziehung hinter dem Actum sind Züge, welche das Fragment mit den rhätischen Urkunden gemein hat.

Der Ausstellungsort, vicus Fonalvae, ist weder im Rottachgau, noch sonst irgendwo nachzuweisen. Vermuthlich ist das Dorf, welches einst diesen Namen trug, eingegangen³⁾. Da das Fragment unter den traditiones aus dem Rottachgau steht, so ist es höchst wahrscheinlich, dass der Ausstellungsort im Rottachgau (längs der Rott, einem Nebenfluss des Inn) sich befand. Doch wäre es immerhin denkbar, dass die Verkäufer ausserhalb des Rottachgaues über ein daselbst gelegenes Grundstück urkundeten. Wenn es schlechterdings als unmöglich erschiene, dass die Urkunde im östlichen Baiern ausgestellt worden sei, so bliebe noch das verzweifelte Auskunftsmittel übrig, anzunehmen, dass sie in gar keiner Beziehung zum Rottachgau steht und durch irgend ein nicht näher aufzuklärendes Missverständniss in den Codex Pataviensis gerathen sei.

Das Fragment sticht in manchen Beziehungen ab von allem, was wir sonst von bairischen Urkunden besitzen, und ich will offen gestehen, dass es Momente gab, in welchen ich vor dem Dilemma stand, es entweder aus dem fünften Jahrhundert zu datiren oder den Ausstellungsort in einer rhätisch - romanischen Gegend Tirols oder der Schweiz zu suchen.

Die Herausgeber der Monumenta Boica setzen die Urkunde in eine Zeit, da noch römisches Militär an den rhätisch-römischen Grenzen stand, sie fassen den Floritus als einen praepositus legionis, den Uigilius als römischen Soldaten auf.

Wenn man bei dem miles an einen Berufssoldaten denkt, so könnte man hier darunter allerdings nur einen römischen

¹⁾ Siehe oben Seite 246.

²⁾ Siehe oben Seite 255, Note 7.

³⁾ Hundt l. c. XII, 1, 254 im geographischen Register.

Soldaten verstehen. Denn in den Zeugenreihen deutscher Urkunden tritt das Wort als Bezeichnung eines kriegerischen Berufsstandes erst einige Jahrhunderte nach Auflösung des fränkischen Reiches auf. Für eine Urkunde des achten Jahrhunderts — denn jünger können wir das Fragment mit Rücksicht auf Handschrift und Fundort nicht ansetzen — wäre es in diesem Sinne genommen geradezu eine Unmöglichkeit¹⁾. Allein miles und militia haben in bairischen Urkunden und in anderen Quellen der fränkischen Zeit die Bedeutung von officialis und officium, ein Sprachgebrauch, der schon in römischer Zeit vorhanden ist²⁾. In diesem Sinne erscheinen miles und militia nicht nur in der Lex Curiensis und in churrhätischen Urkunden, sondern auch in Baiern³⁾. Unter den Zeugen einer Freisinger Urkunde von 757 stehen Droant, Purso, milites⁴⁾. Freisinger Urkunden des zehnten und elften Jahrhunderts erwähnen mehrfach milites von Bischöfen und Grafen⁵⁾.

Ist der miles in einer bairischen Urkunde der fränkischen Zeit nicht unmöglich, so wird der praepositus, welcher ohne hinzugefügtes Bestimmungswort in einer römischen Urkunde höchlich befremden müsste, einfach als kirchlicher Probst zu fassen sein.

Für das fünfte Jahrhundert werden ferner die Personennamen geltend gemacht. Diese sind allerdings nicht germanisch, sondern römisch. Allein wir können die meisten dieser Namen in bairischen Urkunden der fränkischen Zeit nachweisen. Ein Dominicus findet sich 769 in einer Freisinger, eine Dominica in einer Passauer Urkunde des achten Jahrhunderts. Ein Maioran⁶⁾

¹⁾ Vergl. Roth, Beneficialwesen Seite 150, 294, Note 63.

²⁾ Cod. Theod. VI, 26, 8; XVI, 5, 29; VIII, 4, 22: quicumque post militiam provincialis officii vel certe adhuc militans . . .

³⁾ Stobbe, de lege Romana Utinensi dissert. inaug. 1853, p. 35 f. Militare für dienen in Rozière 399, f. Andeg. 44: militans stranea persona.

⁴⁾ Meichelbeck n. 5.

⁵⁾ Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung 1842, p. 175.

⁶⁾ Es ist nicht zu kühn, die meines Wissens sonst nicht vorkommende Namensform Mairanus in dieser Weise zu emendiren. Denn die Schreiber des Cod. antiquissimus Pataviensis haben sich manche Copistensünde zu Schulden kommen lassen. So heisst es p. 6, nr. 3 pauperes traditi, statt per aures tracti. Vergleiche das sed, statt si quis oben Seite 254, Note 6.

erscheint als Zeuge in einer Freisinger Schenkung von 779¹⁾, ein Quartinus fungirt als Zeuge 743 in der ältesten datirten Urkunde Baierns²⁾. Ein Quartinus nationis Noricorum et Pregnariorum schenkt 828 Güter am Fusse des Brenner an die Kirche von Innichen³⁾. Vigilius ist in rhätischen Urkunden sehr gewöhnlich.

Es steht nichts im Wege, die Träger dieser Namen und den nicht weiter nachzuweisenden Floritus als römische Einwohner des Rottachgaues auch dann zu betrachten, wenn wir die Urkunde aus agilolfingischer Zeit datiren. Dass damals im östlichen Baiern noch römische Bevölkerung sesshaft war, ist durch Salzburger, Freisinger und Passauer Urkunden mehrfach bezeugt⁴⁾. Leben die Römer dieser Gegenden in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts meist als homines tributales oder coloni auf Gütern, mit welchen sie von ihren Herren verschenkt werden, so finden sich doch vereinzelt auch freie Leute unter ihnen⁵⁾. Die freie römische Bevölkerung, welche sich sporadisch im östlichen Baiern vorfand, ist offenbar nur allmählich aufgesogen oder in Hörigkeit versetzt worden. Rücken wir die Entstehungszeit unserer Urkunde in den Anfang des achten oder in das siebente Jahrhundert hinauf, so würde es immerhin zulässig sein, die darin genannten Personen sämmtlich oder theilweise als freie Römer eines bairischen Römerdorfes gelten zu lassen.

So bleiben denn von den Gründen für das fünfte Jahrhundert nur noch die Formeln. Diese sind allerdings zum Theil römisch. So namentlich die Stipulationsformel: *emptor fidei querit, uinditores fidei spondiderunt*. Sie findet sich in verwandter

¹⁾ Meichelbeck nr. 61.

²⁾ Meichelbeck I, 44.

³⁾ Resch, *Annales ecclesiae Sabionensis* I, p. 86. Vergl. bezüglich dieser Schenkung Albert Jäger, über das rhätische Alpenvolk der Breuni oder Breonen. Wiener Sitzungsberichte 42, 434 und ausserdem daselbst Note 166.

⁴⁾ Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* II, 184, 208.

⁵⁾ *Breves Notitiae Salz. X*, 5: *Santulus vir nobilis dedit ibidem, quidquid proprietatis habuit in vico Romanisco*. Man glaubt den vicus Romaniscus in Walahowitz, Wals bei Salzburg, wieder zu finden. Chabert, Bruchstück einer österr. Rechtsgeschichte in den Denkschriften der Wiener Akademie III, 2, p. 82 f.

Fassung in den siebenbürgischen Wachstafeln, passt vorzüglich zu Stellen der römischen Juristen Scaevola und Paulus¹⁾, ist aber im Bereiche des gesammten mittelalterlichen Urkundenwesens ein *ἄπαξ λεγόμενον*. Die Clausel *stipulatione interposita* ist zwar im bairischen Urkundenstil ungewöhnlich, findet sich aber doch gelegentlich, so in Meichelbeck n. 107 und in der Formel Rozière 306.

Stammt somit das Formular der Urkunde in seinen wesentlichen Bestandtheilen spätestens aus dem fünften Jahrhundert, so kann doch die Urkunde selbst bedeutend jünger sein. Römische Formeln wurden ja auch sonst Jahrhunderte hindurch nachgeschrieben. Und bei dem Vorhandensein römischer Volksreste hat die Benutzung eines uralten Formulars in dem östlichen Baiern des siebenten oder achten Jahrhunderts durchaus nichts Auffallendes. Andererseits sprechen zwingende Gründe gegen die römische Entstehungszeit. Es wäre kaum zu erklären, wie eine Urkunde des fünften Jahrhunderts in den zu praktischen Zwecken im neunten Jahrhundert angelegten Traditions-codex der Passauer Kirche gerathen sein sollte. Das *die consule* würde im fünften Jahrhundert unmöglich sein, weist vielmehr deutlich auf die Zeit der Agilolfinger hin. Der *praepositus* ist schon oben besprochen worden. Die barbarische Latinität des Fragments passt nicht gut in die römische Zeit. Dieselbe ist allerdings auch für den bairischen Urkundenstil eine aussergewöhnliche und steht der Sprache der alamannisch-rhätischen Urkunden auffallend nahe. Allein vereinzelt finden sich die Barbarismen des Fragmentes doch auch in bairischen Urkunden, so namentlich die Verwechslung der Endungen *es* und *is*. Ehe der Einfluss des fränkischen Kirchenlatein sich in Baiern geltend machte, mag das mundartliche Latein, wie es in diesen Reminiscenzen zu Tage tritt, allgemein übliche Urkundensprache gewesen sein.

Nach alledem komme ich zu dem Schluss, dass unsere Urkunde mit Benutzung eines uralten Formulars im siebenten Jahrhundert oder zu Anfang des achten in einem verschollenen Flecken des Rottachgaues ausgestellt worden ist. Die Verwandt-

¹⁾ Siehe oben Seite 222, Note 9.

schaft des Fragments mit den alamannisch-rhätischen Urkunden zwingt zu der Annahme, dass eine ihnen gemeinschaftlich zu Grunde liegende Urkundenform einst im römischen Rhätien allgemein üblich gewesen war. In Baiern ist dieser Urkundentypus ausgestorben. Das bairische Urkundenwesen hat vielmehr, abgesehen von vereinzelten Besonderheiten, unter dem Einfluss der Kirche die Färbung des fränkischen angenommen¹⁾.

Die Aufnahme des Fragmentes in den Codex Pataviensis, wo es zwischen zwei Urkunden von c. 788²⁾ und von 770 bis 780 eingeschoben ist, dürfte sich am einfachsten daraus erklären, dass aus Anlass einer Schenkung 'an Passau der Schenker zugleich eine ältere Erwerbsurkunde über eines der geschenkten Objecte übergab. Und da die vorausgehende Urkunde eine umfassende Schenkung der Irminswinda, betreffend ihr Besitzthum zu Kirchbach im Rottachgau zum Gegenstande hat, ist es nicht unwahrscheinlich, dass unsere Verkaufsurkunde bei dieser Gelegenheit in den Besitz des Passauer Hochstiftes gekommen sei.

V. Die *traditio cartae*.

Das Urkundenwesen des fränkischen Reiches lässt eine feststehende Formel vermissen, welche wie das *post traditam* der lombardischen Carta die Uebergabe der Urkunde an den Destinatär bezeugt. Trotz der hervorragenden Bedeutung, welche die *traditio cartae* besass, wird sie in den fränkischen Urkunden nur gelegentlich hervorgehoben. Ist dies der Fall, so wird entweder die Carta als ausschliessliches Traditionsobject genannt, oder es wird die cumulirte Tradition der Carta und gewisser Traditionssymbole constatirt.

Als fränkische Beispiele schlichter Urkundentradition verzeichne ich:

Cartulaire de Redon n. 229, a. 830, Kauf: *et cartam vendicionis publiciter vobis tradidi ad possidendum.*

¹⁾ Das Salzburger Formelbuch ist bekanntlich grösstentheils nach fränkischen Mustern gearbeitet. Stobbe, Rechtsquellen I, 257.

²⁾ Cf. Sickel, Acta regum Karol. K. n. 119.

Vaissete II, n. 65, a. 824, Tausch: unde duae commutationes uno tenore conscriptas ab ipsis vero subterroboratas et testibus asse (a se) rogitis subtuscriptas vel firmatas sibi ab utrasque partes¹⁾ in invicem manibus tradiderunt atque commutaverunt.

Cartulaire de Nîmes n. 157, a. 1080, Schenkung: signum Petri Bernardi, qui hanc donationem feci . . et libellum hunc inde fieri et (firmari?) summopere oravi, insuper et scedulam porrexi.

Zeuss, Traditiones Wizenburgenses n. 100, Schenkung: Signum Sigiboti, qui hanc tradicionem tradidit. Gemeint ist die carta traditionis, wie aus der Vergleichung mit den in den Weissenburger Urkunden üblichen Signationsformeln: qui hanc tradicionem²⁾ oder donationem fieri rogavit, deutlich hervorgeht.

In einer septimanischen Gerichtsverhandlung von 862 wird eine Urkunde vom Aussteller anerkannt, indem er gesteht: tradidi ego ipsas res per ipsam scripturam ad ipsam domum Dei. Daraufhin constatiren die Richter:

quod Peter sic conlaudavit ipsam scripturam, quod fecit et tradidit ad ipsam domum Dei³⁾.

Eine alamannische Formel, betreffend einen Tauschvertrag zwischen den fingirten Contrahenten Eumelus und Epitides, hat den Zusatz:

istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide; aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam⁴⁾.

Aus dem bairischen Urkundengebiete nenne ich zunächst zwei Freisinger Urkunden, welche die Aussteller selbst geschrieben und mit folgenden Subscriptionsformeln versehen haben:

¹⁾ Von beiden Seiten. Vergl. oben S. 93 bei Note 4, S. 95, Note 4.

²⁾ Zeuss n. 79, 156, 214. Cf. 127: qui hanc tradicionem fieri fecerunt und 173: ego G. hanc tradicionem scripsi et subscripsi.

³⁾ Vaissete 161.

⁴⁾ Rozière 314.

769: Ego Willahelm (presbiter) propria manu scripsi et tradidi et testes firmavi¹⁾.

791: Et ego ipse . . Sundahari (notarius) tradedi, scripsi et firmavi cum manibus meis²⁾.

In einer Schenkungsurkunde für Freising von 772 erklärt der Aussteller:

et haec epistula traditionis . . firma permaneat, quam propria manu tradendo firmavi.

In der Zeugenreihe ist Bischof Arbeo von Freising als testis et receptor genannt³⁾. Das Beispiel zeigt mit erwünschter Deutlichkeit, dass die Urkundentradition aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs geschah.

Es ist ferner in hohem Masse wahrscheinlich, dass in zahlreichen Urkunden des fränkischen Reiches das *datum* oder *data*, womit die Datierungszeile eröffnet wird, auf die erwähnte traditio cartae des Ausstellers und nicht auf die Aushändigung oder auf die Datierung von Seite des Notars zu beziehen sei⁴⁾. Gelegentlich wird dem datum ausdrücklich der Name des Ausstellers als des Tradenten, der des Destinatärs als des Empfängers beigefügt.

968: datum prid. id. febr. manu dominae reginae et susceptum a domino abbate⁵⁾.

In folgender Urkunde merovingischer Zeit wird zwar der Ausdruck datum vermieden, aber die Zeitangabe ausdrücklich auf die Urkundentradition bezogen.

697: et ut epistola huius donationis firma permaneat, Bituricas in conventu nobilium, in praesentia domini nostri Childeberti relecta et Parisius civitate in monasterio S. Vincentii die sexto mensis Aprilis super altare sanctae crucis posita anno tertio eiusdem domini nostri Childeberti regis⁶⁾.

¹⁾ Meichelbeck n. 20. Hundt, Reg. 34. Siehe oben S. 253, N. 1.

²⁾ Meichelbeck n. 102. Vergleiche oben Seite 220.

³⁾ Meichelbeck n. 28.

⁴⁾ Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 541.

⁵⁾ Mabillon, de re diplom., l. 2, c. 26, § 10. Hierzu die übrigen bei Ficker, Urkundenlehre § 317 angeführten Beispiele.

⁶⁾ Pardessus n. 442.

Heisst es in Pardessus n. 594, a. 748: Actum Mandouro castro publico . . Data donacio hec die Martis . . , so wird hier und in analogen Fällen wohl gleichfalls die durch den Aussteller erfolgte Tradition der Urkunde angedeutet. Die angeführten Beispiele rechtfertigen die Vermuthung, dass das *datum* auch dort, wo es ohne nähere Bestimmung erscheint, in demselben Sinne gebraucht worden sein mag.

Zahllos sind die Fälle, in welchen die Tradition der Carta wenigstens indirect bezeugt wird, indem der Aussteller erklärt, ein Grundstück per hanc cartam, per hoc testamentum zu tradiren. So sagt zum Beispiel der Aussteller einer Schenkungs-urkunde von 671:

hos igitur mansos . . per hanc seriem epistolae nostrae donationis . . ad ipsam basilicam . . tradimus¹⁾.

Die Carta ist auch gemeint, wenn es in den Verkaufsurkunden heisst: per hanc venditionem tibi tradidi, trado²⁾. Da uns dieses Thema aus Anlass der Uebereignung per cartam noch ausführlich beschäftigen wird, kann ich hier kurz darüber hinweggehen.

Die gleichzeitige Begebung der Carta und der bekannten Investitursymbole, welche die italienischen Notare als eine Eigenthümlichkeit fränkischer Veräusserer regelmässig betonen³⁾, wird in den fränkischen cartae und Formeln, vielleicht gerade deshalb, weil sie als übliche Förmlichkeit nichts Auffallendes hatte, verhältnissmässig selten erwähnt. Doch zeigen die vorhandenen Beispiele zur Genüge, dass die Franken diese Sitte nicht nur in Italien, sondern auch in ihrer Heimath übten.

842: commendavit nobis suam elemosinam per suum andelangum et per paginam testamenti⁴⁾.

. . hanc donationem fecit domnus Bernilo . . hoc est per suum cultellum et festucam⁵⁾ et per hoc pergamenum⁶⁾.

¹⁾ Pardessus n. 365.

²⁾ Rozière 276, Sirm. 43; Rozière 269, App. Marc. 14; Rozière 271, Cod. Vat. A.

³⁾ Siehe oben Seite 105.

⁴⁾ Vaissete 100.

⁵⁾ So ist statt facturam zu lesen.

⁶⁾ Pérard p. 64 von circa 943.

Nach den Formeln der Lindenbrog'schen Sammlung geschieht die Uebereignung von Grundstücken *per cartulam sive per festucam atque per andelangum*¹⁾.

Auch die Combination der Carta mit dem ältesten der Investitursymbole, nämlich mit der Erdscholle, wird gelegentlich erwähnt.

882: *Signum Aroardus et Fushildis, qui ad ipsa casa Dei pro wadio et wasone et pro ipsa epistola tradiderunt*²⁾.

867: *et posuerunt hanc donationem super altari s. Salvatori per cartam et per cespitem de ipsa terra coram R. abbate et monachis*³⁾.

Das Cartulaire de Redon, aus welchem letztere Urkunde stammt, bietet zahlreiche Fälle, in welchen die Tradition *per cespitem de ipsa terra* geschieht, eine Thatsache, welche es höchst wahrscheinlich macht, dass die Uebergabe von Carta und Scholle auch dann gemeint sei, wenn es in Urkunden dieses Cartulars heisst, es sei die *carta cum terra, cum alode, cum campo* übergeben worden.

819: *et cartam venditionis vobis cum supradicto campo publiciter tradidimus*⁴⁾.

Die gleichzeitige Begebung der Urkunde und des Symbols setzt die *Lex Ribuarum* voraus, wenn sie 59, 1 verlangt:

si . . emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet et pretium in praesente tradat et rem accipiat.

Unter der *res*, welche vor Gericht begeben und empfangen werden soll, können füglich nur Torf und Zweig, die *cespites terrae ipsius*, verstanden werden. Kaum ein anderes Symbol. Einer naiven ursprünglichen Auffassung lag es am nächsten, die Erdscholle als die *res* zu bezeichnen, der sie entnommen wurde, das *totum pro parte* zu setzen, das Theilstückchen

¹⁾ Rozière 118, 159, 172, 200, 228, 242, 273. Sohm, *Auflassung* Note 21.

²⁾ Pérard p. 57.

³⁾ Cartulaire de Redon 142.

⁴⁾ Cartulaire de Redon n. 228. Cf. l. c. n. 226, 230, 231. Von der Tradition eines Symbols verstehe ich auch n. 188: *tradens supradictam terram super altare sancti Salvatoris ex manu propria.*

mit dem Namen des Ganzen zu nennen, das jenes rechtlich vorstellen sollte. Heisst es beispielsweise in der Urkunde Meichelbeck n. 28, a. 772: *in cuius manu praedictam rem proieci*, so kann mit der *res* nur die Erdscholle gemeint sein, die uns in bairischen Urkunden vielfach als Investitursymbol begegnet. Dass die Erdscholle als *terra* bezeichnet wird, ist bekanntlich ein uralter und vielfach bezeugter Sprachgebrauch¹⁾.

Die Schenkungen an Kirchen erfolgten auch bei den Franken häufig in der Weise, dass die *carta donationis* auf den Altar der bedachten Kirche gelegt wurde²⁾. Die allgemeine Anwendung dieser Förmlichkeit bezeugt eine Stelle bei Benedictus Levita, welche uns zugleich ein anschauliches Bild einzelner Theile des fränkischen Urkundungsactes vor Augen führt³⁾.

Quisquis ergo nostrum suas res ecclesiae tradit, domino Deo illas offert atque dedicat suisque sanctis et non alteri, dicendo talia et agendo ita: facit enim scripturam de ipsis rebus, quas Deo dare desiderat et ipsam scripturam coram altari aut supra tenet in manu, dicens eiusdem loci sacerdotibus atque custodibus: „offero Deo atque dedico omnes res, quae hac in chartula tenentur insertae . . si quis autem eas inde, quod fieri nullatenus credo, abstulerit, sub poena sacri-

¹⁾ Tunc ponant ipsam terram in medio, sagt die Lex Alamannorum (Karol. 84) von der Scholle, welche bei dem Grundbesitzprocess die Gegner vor dem gerichtlichen Zweikampf mit den Schwertspitzen berühren sollen. Vergleiche das *terram in pugno collegere* in Lex Salica 58, de chrenecruda und die Stelle aus Kemble 1237 oben Seite 189. Eine aufmerksame und vorsichtige Beachtung dieses Sprachgebrauchs gestattet uns in zahlreichen germanischen Urkunden die scheinbar abstracten Ausdrücke *terram*, *rem tradere*, wenn der Zusammenhang dafür spricht, in dem concreten Sinne von *cespites terrae* zu nehmen.

²⁾ Siehe oben Seite 262, Note 6, Seite 264, Note 3. Pérard p. 74: *hoc rodulo donum fecit super altare*.

³⁾ Bened. Levita VI (II) 370. Baluze hat die Stelle als capitulare octavum des Jahres 803 unter die Capitularien aufgenommen. Ein Capitular ist sie selbstverständlich nicht. Andererseits möchte ich sie nicht wie Knust für eine pure Erfindung Benedict's halten. Er mag sie aus ihm vorliegenden kirchlichen Schriftstücken compilirt und die königliche Sanction dazu gedichtet haben. Jedenfalls unterliegt es keinem Anstande, die Darstellung Benedicts für den Urkundungsact des neunten Jahrhunderts zu verwerthen.

legii ex hoc domino Deo, cui eas offero atque dedico, districtissimas reddat rationes". Ponit etiam in ea (chartula) alias coniurationes, quas enumerare longum est.

Das bairische und das alamannische Volksrecht haben das cartam ponere super altare als Uebereignungsform bei Schenkungen an Kirchen ausdrücklich anerkannt. In den bairischen Urkunden wird diese Art von Urkundentradition sehr oft hervorgehoben, besonders anschaulich in einer Freisinger Urkunde von 754:

acta haec epistula accepit eam ipse Timo (der Aussteller) propriis manibus coram testibus seu caeteris adstantibus atque haec consentientibus involuto palleo ipsam epistulam super altare posita tradidit in manus . . . episcopi¹⁾.

In Baiern kam es vor, dass dieselbe Urkunde mehrmals tradirt wurde. Das bairische Urkundenwesen kennt eine iterata traditio cartae. Da sie nur ein besonderer Anwendungsfall der bairischen firmatio traditionis ist, muss dieses vielbesprochene Rechtsinstitut trotz der dadurch gebotenen Abschweifung von dem unmittelbar vorliegenden Thema, hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Das Baiernrecht wendet für die Anerkennung einer vollzogenen Veräußerung eine besondere Rechtsförmlichkeit an. Diese Förmlichkeit besteht in der Wiederholung des Traditionsactes von Seite des Anerkennenden. So nimmt der Veräußerer, wenn seinem Nachmanne das veräußerte Grundstück von einem Dritten abgestritten wird, durch Uebergabe der cespites terrarum eine iterata traditio vor, um dadurch in rechtsförmlicher Weise zu erklären, dass er dem Beklagten das streitige Gut veräußert habe und als Gewährsmann für ihn eintreten werde²⁾. In den bairischen Urkunden findet sich die firmatio im Sinne einer wiederholten Tradition sehr häufig und zwar aus verschiedenen Anlässen. Mit-

¹⁾ Meichelbeck I, p. 52. Zahlreiche andere Beispiele aus bairischen Urkunden, in welchen die epistola auf den Altar, auf die Altardecke, das Reliquienkästchen, ein Kreuz gelegt wird, hat Merkel in seinem Aufsatz über das firmare des bairischen Volksrechtes, Zeitsch. f. Rechtsgeschichte II, 153, Note 167 ff. zusammengestellt.

²⁾ Lex Baiuw. XVI, 11. Dazu die Bemerkungen Merkel's in seiner Ausgabe und in dem Aufsatz über das firmare a. O. p. 111 ff.

unter wurde die rechtsförmliche Anerkennung einer Veräusserung gesucht, um die Zeugenschaft des Eigenthumserwerbs zu ergänzen oder zu vermehren¹⁾. Der Hauptanwendungsfall der *firmatio* ist jedoch in den bairischen Urkunden ein anderer, nämlich die Erneuerung einer *antiqua traditio*, durch welche die erwerbende Kirche nicht sofort in den Besitz des veräusserten Grundstücks gelangt war, sei es, dass der Schenker es nur für den Todesfall „*post obitum*“ schenkte, sei es, dass er sich oder seiner Wittve oder seinen Erben den Niessbrauch des geschenkten Objectes vorbehielt. In diesen und in allen Fällen, in welchen Kirchengüter sich in den Händen von Nutzniessern befanden, war es feststehende Praxis der Kirche, sich durch verschiedenartige Mittel gegen die Verdunklung ihrer Ansprüche zu sichern. Bekannt ist der im fränkischen Reiche geltende Rechtssatz, dass die *epistola precariae*, welche der *Usufructuar* anlässlich der Verleihung eines Kirchengutes ausstellte, von fünf zu fünf Jahren erneuert werden solle, ne „*res alienentur ecclesiae nec priventur*“²⁾. Demselben Zwecke, die Gewere der Kirche in dauernder Evidenz zu halten, diente die Festsetzung eines Zinses *pro vestitione* oder in *recognitionem domini*, eine Verabredung, welche schon die *Lex Alamannorum* kennt³⁾ und welche bekanntlich noch der *Schwabenspiegel* anrät, um eine Gabe von Todeswegen stät zu machen⁴⁾. In Baiern vermied es die Kirche, den Eifer an frommen Werken dadurch abzukühlen, dass sie sich von dem Schenker, der für Lebenszeit im Genuss des geschenkten Gutes bleiben wollte, eine *epistola precariae* ausstellen oder einen Zins versprechen liess. Das bairische Recht bot ihr in der *firmatio* ein bequemes und unverfängliches Mittel, ihre Ansprüche dadurch in Erinnerung zu bringen, dass sie von Zeit zu Zeit die Traditionshandlung wieder-

¹⁾ In diesem Sinne kommt eine *firmatio* auch in den bretonischen Urkunden des *Cartulaire de Redon* vor.

²⁾ Roth, *Feudalität und Unterthanverband* S. 170 f.

³⁾ *Lex Al. K. II, 1*: *si quis liber res suas ad ecclesiam dederit et per cartam firmitatem fecerit . . et post haec a pastore ecclesiae per beneficium suscepit . . diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistolam firmitatis fiat . .* Sehr oft erscheint ein solcher Zins auch in den Weissenburger Traditionen.

⁴⁾ *Schwabenspiegel Lassberg 22; cf. 323b.*

holen liess¹⁾. Unter den Traditionen von Mondsee in Oberösterreich findet sich eine Urkunde von 817, in welcher der Aussteller sagt:

.. recordatus sum antiqua tradicionem mea .. iterum renouabo cum filio meo .. illam tradicionem et uolo firmiorem facere. Nunc trado omnem substanciam meam ad sancto Michahelo archangelo, quicquid habeo in loco .. ante omnia transfirmabo .. ut post obitum meum habeatis et ista tradicio **de quinquennio in quinquennium** sit renouata²⁾.

Eine Mondseeer Urkunde von 825 betrifft eine Precaria, deren Aussteller gegen Ende erklärt:

haec precaria tamen de quinquennium debeat esse renouata³⁾. Die Analogie und der Unterschied sind schlagend. In beiden

¹⁾ Von den Beispielen, welche Merkel a. O. aus bairischen Urkunden für die wiederholte Tradition zusammengestellt hat, betreffen die meisten eine antiqua traditio post obitum oder eine Tradition mit Vorbehalt des Niessbrauchs. Meichelbeck I, n. 21: meum post obitum cuncta quae possedi .. tradedi .. iterando firmavi; 71: de traditione oratorii, quam Fater condidit .. atque .. tradidit post obitum ..; nunc vero iterare libuit ipsam traditionem; 357: in sua potestate haberet usque ad obitum suum ..; renovavit priscam .. traditionem; 423: Pervin .. antiquam .. traditionem .. rursum restauravit .. et hoc proprius servus sanctae Mariae nomine Winiperht in noctes consedit; postea vero eadem causam feneravit (gab zur Leihe) episcopus Pernvino presbytero; 484: ante actam traditionem renovavit .. deinde conjux eius .. cum cispite firmiter tradidit .. Eo modo .. tradiderunt et confirmaverunt, ut post obitum amborum illorum firmiter tenetur ad domum .. ad Frigisingas; 319: tradere .. volo eo modo, ut post obitum meum uxor mea Adalfrit si me supervixerit habere liceat .. Defuncto Cundharto .. uxor eius .. accessit ad altare s. Mariae et renovavit traditionem Cundharti viri sui; 439: Erchanperht .. tulit wadium in manu sua et tradidit omnia iura proprii sui alodis .. in manus Hittoni episcopi .. ea vero, ratione, ut .. ad eorum usum et potestatem aberentur .. Notitia, qualiter Erchanperht presbyter suam renovavit traditionem; 429: .. senescente Minigone presbytero veniens .. ad Frigisinga renovare et confirmare olim actam traditionem suam, quem pius pontifex blande suscepit .. suppliciter enim .. episcopum .. petiit, ut nepoti suo .. in beneficium ipsam ecclesiam .. accipere ad suam vitam .. meruisset. Nachdem der Bischof dies gewährt, erfolgt die firmatio. Vgl. l. c. n. 532 und Heusler, Gewere 472 ff., welcher die iterata traditio aus der von ihm behaupteten Widerruflichkeit der donationes post obitum erklären will.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, p. 27, Traditiones Lunaelacenses n. 45.

³⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, p. 78, n. 133.

Fällen soll das Recht der Kirche gegen Verdunklung sicher gestellt werden. Während aber die Kirche sich in dem Falle des Jahres 825 alle fünf Jahre eine neue Precarie des Niessbrauchers ausstellen lässt, verlangt sie in dem Falle von 817, dass während der Lebenszeit des Schenkers, der im Genuss des Gutes verbleibt, die Schenkungsurkunde von fünf zu fünf Jahren erneuert werde.

Wie die ursprüngliche Tradition eines Grundstücks, konnte auch die *firmatio* entweder durch Begebung einer *Carta* oder ohne dieselbe etwa ausschliesslich durch Hingabe der *cespites terrae* geschehen¹⁾. Im letzteren Falle wird nicht selten der über die *antiqua traditio* ausgestellten Urkunde eine kurze *Notitia* angefügt, welche über die erfolgte *firmatio* kurz referirt²⁾. Findet die *firmatio per epistolam* statt, so ist wieder ein zweifaches möglich. Entweder wird eine *epistola nova* ausgestellt, wie bei der Mondseer *firmatio* von 817 oder — und das ist der entscheidende Punkt, um dessen willen die ganze Materie hier erörtert werden musste — es erfolgte die *firmatio* durch erneute Tradition der alten *Carta*.

Meichelbeck n. 7, a. 759. In der *carta antiquae traditionis*

¹⁾ Meichelbeck n. 484.

²⁾ Meichelbeck n. 439; Mondsee n. 135. Bei der Eintragung in die Traditionscodices haben die Copisten mitunter beide Urkunden, die *carta antiqua* und die *notitia* oder *epistola iteratae traditionis* in Eine Urkunde zusammengezogen. In Meichelbeck n. 4, a. 759 ist in die subjectiv gefasste *epistola* des ersten Tradenten, Hamming, und zwar unmittelbar vor den *signa* der Zeugen folgender Satz eingerückt worden: *post obitum vero eius firmitas acta per manus Cauuoni secundum quod mos compellit secularis. Testes per aures tracti et haec nomina eorum . . .* es folgen die Namen von 15 Firmationszeugen. Dann kommen, eingeleitet mit den Worten: *Post hoc signum manus . . .*, die Zeugensigna der *epistola* Hamming's. Unter der Subscriptionsformel des Schreibers dieser *epistola* steht eine kurze, im Ton der *Notitia* gehaltene Bemerkung, betreffend eine mit Cawo getroffene Verabredung. Alles, was Cawo betrifft, ist offenbar nachträglich als *Notitia* der *epistola* Hamming's zugeschrieben worden. Vermuthlich hatte letztere zwischen dem Schluss des Textes und den Zeugensigna einen leeren Raum, der dann durch die *Notitia* über die *firmatio* Cawo's und über die Firmationszeugen ausgefüllt wurde. Der Rest der *Notitia* kam, weil der Raum in der Lücke nicht reichte, an den Fuss der *epistola*. Kozroh, der Schreiber des *liber traditionum*, schrieb dann, ohne die Hände der *epistola* und der *Notitia* zu unterscheiden, den Inhalt beider Urkunden in Einem Zuge ab.

erklärt der Aussteller, Namens Adalung, er habe zu Abens ein Bethaus erbaut, welches er und sein Sohn Hunnung mit ihren Besitzungen dotirten. Aus Anlass der Einweihung hätten sie das Oratorium dem Bisthum Freising tradirt. Diese Tradition wird später von Hunnung firmirt, welcher als presbiter offenbar im Besitze des Kirchleins und seiner Dotation geblieben war. Die *carta firmationis* lautet:

Igitur eodem ecclesiam ego Hunnunc... languore valido correptus iterata traditione tradidi cum omnia pertinentia ad hunc locum de alode nostro omnia ex integro... ad praedictam domum sanctae Mariae Frigisingas, manu propria ipsam cartulam super predictum altarem posui et traditionem genitoris mei firmavi et deinceps mea ipsius manu¹⁾ simul cum testibus scribere rogavi.

Diese *carta firmationis* macht durchaus nicht den Eindruck einer selbstständigen Urkunde. Sie wurde augenscheinlich der *Carta Adalung's*, auf die sie sich mehrfach bezieht, unten oder auf der Rückseite zugeschrieben. Unter der *cartula*, welche Hunnung auf den Altar legt, kann ich nur die Urkunde seines Vaters verstehen. Nachdem er diese feierlich tradirt und damit die *firmatio* vollzogen hat, lässt Hunnung über diese *firmatio* eine Zusatzurkunde schreiben, welche u. a. die *Firmationszeugen* verzeichnet.

Bei der wiederholten Tradition der alten *Carta* mag ihr nicht selten nur eine kurze *Notitia* angefügt worden sein, welche ohne nähere Darstellung des Hergangs die geschehene *firmatio* und die Namen der *Firmationszeugen* erwähnte.

Die *traditio cartae* bildet einen Theil und zwar den wichtigsten Theil des Urkundungsactes. Den Urkundungsact haben wir uns im fränkischen Reiche nach Analogie des langobardischen und des angelsächsischen als eine mündliche und formelhafte Verhandlung zu denken. Der Tradent gab eine dem Texte der *Carta* entsprechende mündliche Erklärung ab. Die zwei Hauptbestandtheile des Textes, die *dispositio* und die *Sanction*, finden in der Erklärung, welche die oben Seite 265 erwähnte Stelle des

¹⁾ meam ipsius manum, Handfeste. Siehe oben Seite 221, Note 1.

Benedictus Levita dem Donator in den Mund legt, ihren unzweideutigen Ausdruck¹⁾).

Der Urkundungsact erfordert nach strengem Rechte die Gegenwart des Ausstellers und des Destinärs. Eine königliche Instruction, welche auf Anfrage eines Beamten ertheilt wurde [Capit. misso cuidam data c. 8, Pertz I, 122], zieht daraus die Consequenz, dass es unzulässig sei, die noch ungeborenen Nachkommen einer unfreien Person per cartam freizulassen. Denn diese Freilassungsform setze voraus, dass der servus oder die ancilla, welche den Freibrief erhalten soll, bei dem cartam facere, das heisst bei dem Urkundungsacte zugegen sei²⁾, offenbar deshalb, weil die manumissio per cartam in der Uebergabe des Freibriefs an die Person des Freizulassenden bestand. In gleicher Weise verlangen das alamannische und das bairische Volksrecht bei dem am Altar der Kirche stattfindenden Urkundungsacte die Gegenwart des Ausstellers und die Gegenwart des Destinärs, nämlich des Priesters, qui ad eandem ecclesiam deservit (qui ibidem servit)³⁾.

Aus den fränkisch-italischen Urkunden wissen wir, dass bei dem fränkischen Urkundungsacte der Aussteller den Schreiber in rechtsförmlicher Weise aufforderte, die Urkunde zu schreiben. Der für diese Handlung technische Ausdruck cartam levare ist uns in einigen Metzger Urkunden bezeugt⁴⁾. Bei der Freilassung in der Kirche, wie sie uns in Lex Ribuarie 58, 1 geschildert wird, war der Vorgang ein anderer. Der Freilasser übergab den

¹⁾ Die Urkunden pflegen sich über die Erklärung des Ausstellers auszuschweigen. Doch heisst es gelegentlich in einer Carta des Cartulaire de S. Victor de Marseille, n. 113 von 1008 vom Aussteller: ore simul ac manu roboravit (mit Mund und Hand). Vergl. oben Seite 159, Note 1.

²⁾ Si ille homo servo aut ancillae cartam in sua praesentia fecerit (Gegenwart des Ausstellers) et ille vel illa qui cartam libertatis habere debet, praesentes fuerint (Gegenwart des Destinärs), ipsa carta stabilis permaneat.

³⁾ Daraus mögen sich manche Firmationen von Schenkungen auf dem Siechbette erklären. Der kirchliche Urkundenstil nannte in solchen Fällen zu Ehren desjenigen, der die Schenkung veranlasste, die Handlung des beauftragten Tradenten eine firmatio, obwohl sie die erste rechtsgiltige Tradition war.

⁴⁾ Siehe oben Seite 107, Note 3.

freizulassenden Knecht dem Bischof sammt dem Pergament, aus welchem die Freilassungsurkunde werden sollte und der Bischof befahl sodann dem Archidiacon, auf das tradirte Pergament die Urkunde zu schreiben¹⁾.

Dass die Begebung an den Destinatär die Begebung einer unvollständigen Urkunde (pergamena) war und sonach der firmatio des Ausstellers und der Zeugen vorausging, lässt sich aus der Behandlung erschliessen, welche die fränkische Carta in Italien erfuhr.

Etwas anders scheint sich die Sache in Baiern verhalten zu haben. Nach dem Wortlaute der Lex Baiuvariorum²⁾ wurde die Urkunde auf den Altar der Kirche gelegt, wurde also die entscheidende Traditionshandlung erst vorgenommen, nachdem die epistola vom Aussteller und von den Zeugen firmirt worden war.

VI. Die Urkunde und die Uebereignung von Liegenschaften.

1. Die Uebereignungsformen.

Im fränkischen Reiche laufen, soweit die Urkunden zurückreichen, zwei verschiedene Uebereignungsformen deutlich erkennbar neben einander her. Schon in der merovingischen Zeit weist die Uebertragung des Grundeigenthums einen bedeutsamen Dualismus auf, den Dualismus der schriftlichen Uebereignung einerseits, wie sie das römische Vulgarrecht ausgebildet und der Einfluss der Kirche zunächst bei den salischen Franken zur Anerkennung gebracht hat, einer volksrechtlichen Uebereignung andererseits, welche im nationalen Rechte der Germanen ihre Wurzeln trieb.

Aber auch die volksrechtliche Uebereignung erscheint während

¹⁾ Wie die Formeln ersehen lassen, wurde die Urkunde über die *manumissio in ecclesia* regelmässig als Carta des Freilassers, also Namens desselben abgefasst. Eine Ausnahme macht App. Marc. n. 56, Rozière 63, worin der Diacon selbst als Aussteller erscheint und die Freilassung bezeugt. *Vir venerabilis ille diaconus testatur eis, quia (ille per) tabolas manomittere...*

²⁾ Lex Bai. I, 1: *et tunc ipsam epistolam ponat super altare...*

der fränkischen Periode in wechselnden Gestalten. Es lässt sich nicht, wie dies früher regelmässig geschah, eine bestimmte feststehende Erwerbsform schlechtweg als die germanische bezeichnen, sondern es ist das Recht der Uebereignung im lebhaften Fluss der Entwicklung begriffen¹⁾.

Ursprünglich war die Veräusserung und Uebereignung von Grundstücken, wie jeder vermögensrechtliche Vertrag, ein Realcontract. Die inhaltvollen Ausführungen Franken's über die Herleitung des Formalcontractes aus dem Realcontract als dem Urtypus des germanischen Vertrags²⁾ passen mit geringen Modificationen auch auf das älteste Immobilienrecht. Acte, welche sich später scheiden und welche wir auch für die ältere Zeit begrifflich auseinander halten müssen, die Veräusserung, die Sala einerseits, und die Uebergabe des Grundstücks, die Investitur, andererseits sind in den Anfängen der Entwicklung noch zu einer ungeschiedenen Einheit verbunden. Das ganze Veräusserungs- und Uebereignungsgeschäft wurde, wenn ein zweiseitiges, Zug um Zug, uno actu auf dem Grundstücke selbst vorgenommen³⁾.

Die Investitur war von Hause aus etwas anderes, als die römische Tradition. Es genügte nicht etwa die formlose Besitzergreifung mit Erlaubniss des Tradenten, sondern sie setzte die Gegenwart der beiden Contrahenten auf dem Grundstück voraus und trug einen scharf ausgeprägten rechtsförmlichen Charakter an sich⁴⁾. Die Uebergabe eines Grundstücks lässt sich nicht, wie die der beweglichen Sachen in nackter Thatsächlichkeit durch handhafte Tradition vollziehen. Sie wurde daher durch Com-

¹⁾ Es ist das bleibende Verdienst Heusler's, dass er es zuerst versucht hat, die Geschichte der Uebereignung im Lichte historischer Perspective darzustellen, wenngleich die von ihm aufgestellten Entwicklungsstadien sich als unhaltbar erwiesen haben. Nach Heusler hat Sohm auf demselben Wege schon bedeutend festere Ergebnisse erreicht.

²⁾ Geschichte des französischen Pfandrechts 209. Die res ist als Vertragselement die Vorstufe der Form.

³⁾ Heusler, Gewere S. 17 f.

⁴⁾ „Der Besitz am Grundstück (und gleichzeitig das Eigenthum) wird, anders als an der beweglichen Sache, nach deutschem Recht nicht durch nudum corpus und animus, sondern nur durch solenne Aeusserung von corpus und animus erworben.“ Sohm, Auffassung (Separatabdruck aus den Strassburger Festgaben für Thöl) Seite 5.

binirung von zwei rechtsförmlichen Handlungen zur Darstellung gebracht. Die eine derselben bestand in der Uebergabe eines zur handhaften Tradition tauglichen Grundstückstheils. Als solches Traditionsobject finden wir ursprünglich bei den verschiedenen Stämmen die Erdscholle¹⁾, Torf und Zweig, welche dem zu tradirenden Grundstücke entnommen werden mussten. Dieser Traditionsact war aber an sich bei der plastischen Ausdrucksweise des germanischen Rechtes nicht hinreichend, um die Uebergabe des Grundstücks zur sinnlichen Erscheinung zu bringen. Damit das Theilstück seine Beziehung zum ganzen Grundstück erhalte, musste ein weiterer Formalact, die rechtsförmliche Räumung des Grundstücks, das *exire*, von Seite des Veräusserers hinzutreten. Dieses *exire* werden wir uns für die älteste Zeit ungefähr in ebenso augenfälliger Ausführung vorzustellen haben, wie es die *Lex Salica* im Titel *de chreneocruda* beschreibt, wo der Schuldner, der das Grundstück räumt, nach Vornahme des Schollenwurfs mit einem Stock in der Hand über den Zaun springt²⁾. An die Stelle des rechtsförmlichen *exire* trat jedoch schon sehr früh das *se exitum dicere*³⁾, an Stelle der factischen Besitzräumung der Besitzräumungsvertrag. Dieser Vertrag wurde nach fränkischem Rechte durch eine mündliche Erklärung und mittelst Darreichung der *festuca* abgeschlossen. Er wird als *warpitio*, *exfestuatio*, *se exitum dicere*, später als Auflassung bezeichnet und bildet das fränkische Analogon der vertragsmässigen *missio in vacuum possessionem* des römischen Rechtes⁴⁾. Auch ist es

¹⁾ Auf die Vergleichung mit der Scholle bei der römischen *deductio, quae moribus fit*, hat schon Hofmann, zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes p. 130 hingewiesen. Siehe Grimm, *Rechtsalterthümer* 112 und die daselbst angeführte Stelle aus Plinius über die germanische Sitte, sich durch Darreichung der *herba* zu unterwerfen. *Lex Salica* 58; *Lex Alam.* 84; *Lex Baiuw.* Appendix 4 zum *textus primus*.

²⁾ Ein thatsächliches *exire* wird gelegentlich in bairischen Urkunden in Verbindung mit der Investitur hervorgehoben. Meichelbeck n. 550, a. 831: *per superliminare domus in omnibus firmiter vestivit et exivit R. archipresbyter et intravit H. episcopus*. A. O. n. 607, a. 839: *vestivit E. episcopum et exivit ipse R. traditor et intravit E. episcopus et advocatus eius*. A. O. n. 538: *exeunte A. introduxit* . .

³⁾ Rozière 255, 256, 286, 288, 289. Sohm, *Eheschliessung* p. 83, Note 16.

⁴⁾ Siehe oben Seite 119 bei Note 4, Seite 121.

nicht unwahrscheinlich, dass der dafür übliche Ausdruck *se exitum dicere* im Anschluss an die verwandten Ausdrücke der römischen Besitzräumungsurkunden gewählt worden sei¹⁾.

Zufolge ihrer rechtsförmlichen Ausgestaltung hatte die Investitur von Hause aus die Fähigkeit und die Tendenz, sich vom Grundstück loszulösen und aus einer realen in eine symbolische Uebergabe umzugestalten. In der That haben sich in fränkischer Zeit aus der alten realen Investitur zwei symbolische Uebereignungsformen herausgebildet, welche ausserhalb des Grundstücks stattfinden konnten. Als solche tritt uns zuerst im Königsgerichte, dann auch im Volksgerichte die processualische Auffassung entgegen. Diese konnte nicht nur auf Grund eines wirklichen Rechtsstreites²⁾, sondern auch auf Grund eines Scheinprocesses erfolgen, so dass das Mittel an die Hand gegeben war, sie nach Art der römischen *in iure cessio* in den Dienst der freiwilligen Eigenthumsübertragung zu stellen³⁾.

¹⁾ Siehe oben Seite 120, 134.

²⁾ Ob die Formel *per wadium reddere* oder *revestire*, welche in merovingischen und karolingischen Gerichtsurkunden sehr häufig vorkommt, mit Sohm, Eheschliessung p. 45 und Auflassung Note 15, 21 als Versprechen der Strafe für den unrechtmässigen Besitz aufzufassen sei, scheint mir noch einer eingehenden Untersuchung zu bedürfen. Der Ausdruck *per wadium tradere, vestire* findet sich, wie Sohm einräumt, im neunten Jahrhundert bei der ausserprocessualischen Investitur. Meichelbeck n. 212, a. 804: *.. coram omnibus, qui in eodem mallo (zu Steinkirchen) aderant, per suum wadium Ellanodo .. tradiderunt quos mansos (zwei Höfe zu Assling)*. Vergl. Hundt XIII, 1, Seite 88 zu Note 2. — Meichelbeck 412, a. 820: *K. alodem .. in manus R. nepoti sui per wadia constituit, quatenus Hittonem episcopum .. vestiret per ipsum wadium ..; R. coram magnam multitudinem vestivit atque per wadia in manus episcopi omnia relaxavit*. Cf. n. 439. Aber dieselben Wendungen werden auch für die processualische Investitur gebraucht. So z. B. in Rozière 474: *et ille alter .. non potuit denegare et nullam potuit reddere rationem et per suum wadium ad nostram presentiam eum revestivit ..; iste alter, qui contra illum habuit rationem, secundum legem Alamannorum vestitu (vestita) manu in palacio nostro, reversus est in propria*. Diese Stellen machen es wahrscheinlich, dass das *per wadium revestire* schon früher in processualischer Anwendung dieselbe Bedeutung, also die Bedeutung eines symbolischen Investituractes besessen habe.

³⁾ Zöpfl, Rechtsgesch. 3. Aufl. 714, Heusler, Gewere S. 10. Brunner in Holtzendorff's Encyclopädie 1870, S. 177, Gerichtszeugniss 157, Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 527; Sohm, Eheschliessung S. 84, Auf-

Eine zweite Form symbolischer Investitur scheint sich zunächst im Anschluss an die Uebereignung durch Urkunde ausgebildet zu haben. Die fremdrechtliche und die volkrechtliche Uebertragungsform gingen nämlich im Laufe der Zeit verschiedenartige Verbindungen ein. Es kam vor, dass man nach der *traditio cartae* die reale Investitur vornahm, so dass beide Uebereignungsformen selbstständig zu ungeschmälertem Ausdruck gelangten. Bedeutend wichtiger wurde eine andere Combination, bei welcher die Begebung der Urkunde und ein symbolischer Investitурact gleichzeitig vorgenommen wurden. Diesfalls trat die Uebergabe von Grundstückstheilen accessorisch zur Begebung der Carta hinzu. Die Carta wurde mit der Scholle dem Erwerber ausserhalb des Grundstückes übergeben. Später löste sich dann die Uebergabe der Traditionssymbole von der Carta ab und erwuchs eine selbstständige symbolische Investitur, welche darin bestand, dass man in unmittelbarem Anschluss an das ausserhalb des Grundstückes mündlich abgeschlossene Veräusserungsgeschäft die Traditionssymbole übergab.

Ursprünglich wurde genau darauf gesehen, dass die Erdscholle oder der Rasen u. s. w. dem Grundstück selbst entnommen wurden, welches übereignet werden sollte. Nicht nur wird in zahlreichen Urkunden die Tradition *per cespites ipsius terrae, ex eadem terra* ausdrücklich hervorgehoben, sondern wir haben zudem in Titel 84 der *Lex Alamannorum* ein sprechendes Zeugniß für die peinliche Vorsicht, mit welcher man in einem verwandten Falle die Zugehörigkeit der Scholle zu dem durch sie repräsentirten Grundstück ausser Zweifel setzte. Nach dem Volksrechte der Alamannen wird bei dem Grenzstreit zwischen zwei Sippen aus dem streitigen Gebiete Torf und Zweig ausgehoben,

tollant de ipsa terra, quod Alamanni zurf dicunt, et ramos
de ipsis arboribus infigant in ipsam terram quam tollunt.

Torf und Zweig werden dem Grafen übergeben, von ihm in ein

lassung S. 10 f. Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 336, Kritische Vierteljahrsschrift XV, 410. Bewer, Sala, Traditio, Investitura S. 54 ff. Degenkolb, Einlassungszwang und Urtheilsnorm 1877, S. 253. Ueber den Scheinprocess zum Zweck der Uebereignung im englischen Rechte siehe den unten Seite 286 folgenden Excurs.

Tuch gewickelt, eingesiegelt und aufbewahrt. Am Tage des gerichtlichen Zweikampfs, der den Streit entscheiden soll, wird die Scholle zwischen die Gegner gelegt, welche sie bei Beginn des Kampfes mit den Spitzen der Schwerter berühren sollen. Die Lex Alamannorum sagt uns nicht ausdrücklich, was schliesslich mit der so sorgsam gehüteten Scholle geschah. Sicher hat sie der Sieger nicht auf dem Kampfplatze liegen lassen, sondern als Siegeszeichen und Kampfpfeis in Besitz genommen.

Aber noch in fränkischer Zeit hat sich eine Form der Investitur ausgebildet, welche jede thatsächliche Beziehung zum Grundstücke abstreifte. Man investirte nicht mehr mit Grundstückstheilen, sondern begnügte sich mit abstracten Symbolen, zuerst wohl solchen, welche wie Messer und Handschuh anfänglich neben Torf und Zweig als accessorische Symbole gedient hatten, dann aber mit ganz beliebigen Gegenständen, beispielsweise mit irgend einer Münze¹⁾.

Nach Sohm²⁾ wäre die nicht reale Investitur bis in das neunte Jahrhundert ausserhalb des Processes unzulässig gewesen. Er schliesst dies aus dem Capitulare Ludwig's des Frommen von 817, c. 6³⁾, welches als Mittel für die Sicherstellung einer extra comitatum vollzogenen Veräusserung (traditio) nicht die symbolische Investitur, sondern nur die Verbürgung der realen Investitur zur Verfügung stelle. Allein dieser Schluss ist kein zwingender. Mit Sicherheit geht aus dem Capitular nur hervor, dass es einen Rechtszustand corrigiren will, welcher die Veräusserung in comitatu verlangte. An den comitatus war aber nicht bloss die reale Investitur gebunden. Die processualische Auffassung setzte — abgesehen vom Königsgericht — den zuständigen mallus voraus. Ebenso wenigstens nach ribuarischem Recht die Uebereignung per cartam. Das bairische und das alamannische Recht verweisen die schriftliche Uebereignung an den Altar der erwerbenden Kirche. Was die von der Carta losgelöste Uebergabe der Investitursymbole betrifft, so war diese Uebereignungsform gewiss eine Zeit lang an die für die traditio cartae geltenden Beschränkungen

¹⁾ Sohm, Auffassung 13, 14 und Note 23.

²⁾ Auffassung S. 11.

³⁾ Pertz, Leges I, p. 211.

gebunden, von der sie sich abgezweigt hatte. Zudem kommt in Betracht, dass das Erforderniss der Publicität, wie es für die Veräußerungen bestand, ursprünglich stets die Zuziehung von Nachbarzeugen voraussetzte¹⁾. Solche auch in der Fremde aufzutreiben, wäre ausnahmsweise allerdings möglich gewesen. Allein mit Ausnahmefällen pflegte das ältere Recht nicht zu rechnen. Endlich war, so lange strenge darauf gehalten wurde, dass die wesentlichen Traditionssymbole dem Grundstücke entnommen waren, eine Investitur extra comitatum nach der Natur der Sache unzulässig, weil sich die sinnliche Beziehung des Grundstückstheils zum Grundstück auf weite Entfernungen nicht festhalten liess.

Einen Rechtszustand, welcher die Veräußerung und Uebereignung an die Grafschaft der belegenen Sache, nicht aber an das Grundstück band, setzt das Capitular von 817 voraus, indem es bestimmt, dass jeder, qui intra ipsum comitatum fuerit, die legitima traditio (die nach bereits geltendem Rechte erforderliche Tradition) vornehmen solle²⁾. Damit wird offenbar nur verlangt, dass die Tradition in der Grafschaft erfolge. Nach ribuarischem Rechte, welches für die Auslegung des Aachener Capitulars gewiss zunächst in Betracht kommt, war ja schon seit Lex Riburia 59, 1 und 60, 1 der Mallus ebenso, wie das Grundstück selbst, giltiger Traditionsort. Die Neuerung des Capitulars bestand nun aber darin, dass es dem in der Grafschaft nicht Anwesenden eine giltige Schenkung ermöglichte. Diesfalls tritt eine Trennung von Sala und Investitur ein³⁾. Die Sala wird auswärts vorgenommen; die Investitur, welche nach wie vor den Comitatus erheischt, kann auswärts nur verbürgt werden. Eine von der Investitur getrennte Sala soll, wenn die Investitur verbürgt worden, eine giltige

¹⁾ Vergl. Haiss, *Traditio und Investitura* Seite 9 f.

²⁾ Si . . eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat.

³⁾ Bei der Veräußerung und Uebereignung intra comitatum sind Sala und Investitur ungeschieden. Die traditio als solche fasst sie beide in sich. Dass traditio und investitura, tradere und investire von den Quellen nicht in dem scharfen Gegensatz gebraucht werden, wie ihn die heutige Literatur vorauszusetzen pflegt, bemerkt in treffender Weise Sohm, *Aufassung*, Note 25. Vergl. oben Seite 214, Note 2, 4, Seite 275, Note 2.

Sala sein und den Tradenten resp. deren Erben verpflichten, die Investitur nachträglich innerhalb des Comitatus auszuführen. Diese nachträgliche Investitur, welche nicht gerade auf dem Grundstücke selbst erfolgen musste, ist nicht sowohl als Erfüllung, denn als Ergänzung der Sala aufzufassen¹⁾.

Manche behaupten, dass der Act der Investitur eine ursprünglich fränkische Einrichtung war und erst allmählich auch auf die übrigen deutschen Stämme ausgedehnt worden sei²⁾. Heusler bestreitet den specifisch fränkischen Ursprung der Investitur, indem er auszuführen versucht, dass Wort und Sache bei den verschiedenen deutschen Stämmen ungefähr gleichzeitig auftauchen. Die Lösung des Problems hat bereits Haiss gefunden, indem er die Frage nach dem Alter des Wortes und nach dem Alter des Actes von einander trennte und zu der Ansicht gelangte, dass zwar das Wort Investitur bei den Franken entstanden und dann bei den übrigen Stämmen Eingang gefunden habe, dass aber der dadurch bezeichnete Act von Alters her allenthalben vorhanden war³⁾. Die Sache verhält sich in der That

¹⁾ Mit anderen Worten, wir dürfen uns die Sala, donatio, venditio oder permutatio nicht etwa als obligatorischen Vertrag vorstellen, sondern als ein Veräußerungsgeschäft, welches den Uebereignungswillen des Veräußerers sammt der zu Grunde liegenden Causa zum Ausdruck bringt. Was wir uns jetzt unter Kauf oder Tausch denken, würde im Lichte der damaligen Auffassung nur als ein beiderseits per wadium abgeschlossenes pactum de emendo resp. de cambiando Geltung gehabt haben. Ein beneventisches Beispiel oben Seite 15, Note 2. Dass ein analoges pactum de donando nach fränkischem Rechte gültig gewesen wäre, bezweifle ich. Das langobardische Recht, welches bekanntlich die Schenkung unter den Gesichtspunkt eines zweiseitigen Vertrages stellt, gestattete diesfalls wenigstens die Festsetzung einer Conventionalstrafe. Regesto di Farfa n. 229, a. 817: breue recordationis, in quorum praesentiam dedit guadium Johannes . . Ansifrido aduocato ut . . faceret cartulam in monasterio s. Mariae . . de rebus in Asera . . pro mercede animae suae . . Et sic dedit guadium ipse Johannes (ut) . . si . . in ipso sancto monasterio cartulam facere nolisset, componeret ad partem monasterii auri solidos mancosos centum. Et posuit fideiussorem Audolphum sculdahis de Reate. Die Conventionalstrafe hat diesfalls den Charakter des Reugeldes. Wird sie bezahlt, so braucht die Cartula nicht ausgestellt, das heisst die Schenkung nicht vollzogen zu werden. Nur die eventuelle Zahlung, nicht die Schenkung selbst wird verbürgt.

²⁾ Merkel, Ueber das firmare, Zeitschrift für Rechtsgeschichte II, 155.

³⁾ Haiss, Traditio 138 gegen Heusler, Gewere 2.

nicht anders; allein die Beweisführung von Haiss ist keine zwingende, weil er nur mit dem Quellenmaterial operirt, welches Heusler für seine entgegengesetzte Meinung zusammengestellt hat. Dieses bedarf aber nach verschiedenen Richtungen hin einer Ergänzung.

Bei den Franken finden wir den Ausdruck *revestire* — selbstverständlich kommt es nur auf die Wurzel des Wortes *investitura* an — schon im sechsten Jahrhundert, nämlich in der Andegavischen Formel nr. 46, Rozière 473:

sic ab ipsis viris illi fuit denunciatum ut... cum legis beneficio ipso illo de ipsa vinia revestire deberet.

In gleicher Anwendung steht *revestire* bei Marculf I, 26, Rozière 431 und ausserdem in der Wolfenbüttler Handschrift der *Lex Salica*, Titel 56¹⁾, wo der Gläubiger, dem der Sachfällige weder wettet noch zahlt, den Grafen auffordert, *ut quod lex est de ipsa causa de res suas secundum legem debeat revestire*. Den Ausdruck *manus vestita* bringen eine fränkische *Carta* von 685 und ein *Placitum* von 697²⁾, letzteres hat ausserdem das *revestire*. Eine Eidesformel von Tours, *formula Sirmondica* 41, Rozière 484 enthält den Passus: *de annis triginta semper exinde vestiti fuimus*.

Für Alamannien ist die Wurzel von *investitura* zuerst in der Wendung *manu vestita possidere* einer Urkunde von 744³⁾ bezeugt. Ausserdem ist noch eine Reichenauer Formel, Rozière 474, hervorzuheben:

et per suum vadium ad nostram presentiam eum revestivit;
— secundum legem Alamannorum vestita manu in palacio nostro reversus est in propria.

In Baiern erscheint als älteste Fundstelle eine Freisinger Urkunde von 793⁴⁾, wo es heisst: *ipse Keroldus per missum suum nomine Adalunc uestiuit de ipsa suprascripta loca*. Es sind bezeichnender Weise fiskalische Güter, mit welchen Graf Kerold Namens Karls des Grossen einen gewissen Helmwün investirt,

¹⁾ *Lex Sal.* ed. Behrend-Boretius p. 73.

²⁾ Pardessus n. 404, n. 440.

³⁾ Wartmann n. 10.

⁴⁾ Bei Meichelbeck n. 111 nach einer schlechten Abschrift. Vollständig bei Roth, Kozroh's Renner I, p. 48 f.

der sie sodann der Kirche von Freising tradirt (manibus suis tradidit)¹⁾. In Betracht kommt ferner eine Urkunde von 804, betreffend eine Gerichtsverhandlung folgenden Inhalts²⁾: Bischof Atto von Freising vindicirt einige Kirchen, welche Tassilo und dessen Frau Liutpirga dem Bisthum entzogen hätten, propter invidiam quam habebant super Arbonem episcopum, dicentes eum fidiorem esse domno Karolo regi et Francis quam illis. Die vernommenen Inquisitionszeugen, senes et veraces homines, geben den Wahrspruch ab: ipsas ecclesias per anteriorem vestituram per maiorem iusticiam . . . ad Frigisingensem sedem pertinere debere, quam ad Auua³⁾ monasterium.

Italien kennt den Ausdruck gleichfalls schon am Ende des achten Jahrhunderts. Die Herkunft aus Franken bezeugt die charakteristische Thatsache, dass er zuerst in Placitis vorkommt, welche unter dem Vorsitz königlicher Missi oder königlicher Pfalzgrafen abgehalten wurden. Wie bei den Franken begegnet uns zunächst das Wort revestire und zwar in der Bedeutung der processualischen Auflassung. Da die betreffenden Urkunden bislang zum guten Theile unbekannt waren und uns erst durch die kürzlich erfolgte Publication des hochwichtigen Regesto di Farfa aufgeschlossen worden sind, soll mit Belegen nicht gekargt werden. Den ältesten Anwendungsfall finde ich in einem zu Spoleto abgehaltenen missatischen Placitum von 798: iussimus, ut eundem Johannem monachum . . . de ipsis piscariis ad partem iam dicti monasterii reuestiret⁴⁾. In gleicher Anwendung enthalten das revestire zwei Urkunden über Gerichtsverhandlungen, welche 801 unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen Hebroard in finibus Spoletinis abgehalten worden sind⁵⁾. Ein missatisches Placitum von 807 bietet in der Klagformel *disuestire*, im Urtheil *fecimus reinuestire*⁶⁾,

¹⁾ Die betreffenden Güter liegen zwischen der Wörnitz und Altmühl bei Oettingen und Monheim, also nicht sehr weit von der fränkischen Stammesgrenze.

²⁾ Hundt XII, 1, p. 219, n. 13.

³⁾ Chiemsee.

⁴⁾ Gregorio di Catino, Regesto di Farfa (Rom 1879) II, n. 171 (nach der Zählung der Herausgeber).

⁵⁾ Gregorio di Catino, Reg. di Farfa II, n. 161, 165. Auch bei Ficker, Forschungen IV, n. 4, 5.

⁶⁾ Regesto di Farfa n. 184.

ein solches von 821 enthält nicht bloss das übliche *fecimus reuestire*, sondern auch den Passus: *et testimonia exinde ramiuit*¹⁾. *Ramire*, *adramire* ist bekanntlich ein specifisch fränkisches Wort, sein Auftauchen in Spoleto daher ein deutlicher Beweis, wie der Einfluss der Franken in Italien die fränkische Terminologie zur Geltung brachte. In den Gerichtsurkunden der einheimischen Gerichte Spoletos tritt das *revestire* erst später auf. Ein Placitum des Herzogs von Spoleto von 811 hat statt des *fecimus reuestire* den altlangobardischen Ausdruck *fecimus retradere*²⁾, ebenso ein Placitum des Gastalden Pattuco zu Camerino a. 811, wo sich aber allerdings schon das *disuestiuit* findet³⁾. In einer gerichtlichen Notitia von 838 sagen der vorsitzende Schultheiss und dessen Beisitzer bereits: *ad praesens fecimus retradere et reinuestiri*⁴⁾. Sehr instructiv für die Bedeutung des *revestire* ist ein Placitum des Gastalden von Falagrine aus dem Jahre 845⁵⁾. Der Abt von Farfa lag in Streit um ein Besitzthum mit einem gewissen Lupulus und fünf Genossen. Das Gut, welches sich im Besitz der Kirche befunden hatte, war vom Gastalden Herich sequestrirt worden (in *pignore tulit*), weil Lupulus sammt Genossen die Hälfte desselben in Anspruch nahm und die Kirche das vom Gastalden angesetzte Ding versäumt hatte⁶⁾. Nachdem in einem neuen Gerichtstage der Abt von dem Gastalden die Herausgabe des Gutes begehrt hatte, ergeht das Urtheil, dass der Gastalde

ipsas res eiusdem pignoris redderet et ipsi homines inter se litidium haberent. Et reuestiuit ipse Hericus Taconem aduocatam pro parte monasterii et ipsos suprascriptos homines (Lupulus und Genossen) pro parte illorum.

Nun erst erhebt der Abt seine Klage gegen Lupulus und Ge-

¹⁾ A. O. n. 251. Vergl. noch n. 257, a. 823, missatisches Placitum: *guadium dedit exinde reuestiendum*.

²⁾ A. O. n. 197. Cf. n. 45, Placitum von 761.

³⁾ A. O. n. 269.

⁴⁾ A. O. n. 282, p. 232.

⁵⁾ A. O. n. 286.

⁶⁾ Obwohl nur die Hälfte des Gutes streitig war, zog der Gastalde dennoch das ganze Besitzthum ein, offenbar weil der Anspruch des Lupulus und Consorten nicht auf einen räumlich abgegrenzten Theil, sondern schlechtweg auf die Hälfte ging.

nossen und erweist durch Production einer Urkunde sein ausschliessliches Recht. Das Endurtheil lautet dahin:

ut ipsi homines (Lupulus etc.) retraderent et reuestirent ipsum . . abbatem et Taconem advocatum ipsius monasterii. Quod ita factum est.

Die Revestitur war von Seite des Gastalden sowie des Lupulus und Genossen nur eine symbolische. Denn das Gut war bei Beginn der Verhandlung im thatsächlichen Besitz des Richters. In Folge seiner Contumaz musste der Abt in die Rolle des Klägers versetzt werden. Es erfolgt daher die Vestitur der nicht streitigen Hälfte an die Kirche, der streitigen Hälfte an Lupulus und Genossen. Auf Grund dieser Investitur erhebt der Abt gegen letztere den Klagvorwurf: isti homines (ipsam terram) iniuste tulerunt. Nachdem er sein Recht durchgefochten, wird der Abt von Lupulus und Genossen revestirt, natürlich nur symbolisch, da ja diese gar nicht im thatsächlichen Besitz des Gutes gewesen waren.

Die bisher genannten Anwendungsfälle von revestire gehören sämmtlich dem Herzogthum Spoleto an, ein Umstand, welchen der ausserordentliche Urkundenreichthum des processsüchtigen Klosters Farfa erklärt. Aus Tusciën bietet uns ein Placitum von 806 die Wendungen: pars domini regis investita fuit, fecimus revestire, revestitura¹⁾.

Die Reihe der langobardischen Investiturbreven eröffnet eine missatische Investitur von 801:

notitia . . in quorum presentiam reuestiuit Halabolt abbas et missus domni Pipini regis per illius excellentissimi regis iussionem partem monasterii s. Mariae de cella sancti Petri²⁾.

Eine Notitia von spätestens 815 berichtet, wie Herzog Guinigis von Spoleto seinen missus Merualdus abgeschickt habe, um der Kirche von Farfa eine Mühle zurückzugeben (retradere):

Et apprehendit ipse Merualdus idem molinum per assem de hostio³⁾ eius et retradidit ad partem monasterii et inuestiuit de ipso molino Quelantum monachum⁴⁾.

¹⁾ Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II, 1, p. 358, n. 70, Pistoia.

²⁾ Cod. dipl. Langob. n. 75. Regesto di Farfa 166.

³⁾ Thürpfosten.

⁴⁾ Regesto di Farfa n. 208. Cf. l. c. n. 212, a. 812. Unsicher in der Datirung ist n. 206 zum Jahre 808.

Eine missatische Gerichtsurkunde aus Verona von 820 bietet uns die Wendung *per manicias suas* (Handschuhe) *reuestire*¹⁾. In einer lombardischen Carta von 823 sagt der Aussteller, ein Franke: *iuxta traditione vestitura fecimus*²⁾. Im fünften Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts werden die italienischen Investiturbreven überaus häufig³⁾. Das Wort Investitur dringt nun auch in römische Gegenden ein, wo man es zur Bezeichnung der realen Tradition verwendete, offenbar weil der Ausdruck *traditio* in anderem Sinne zu sehr verbraucht worden war⁴⁾.

Auch das Wurzelwort von *saisir*, *saisine* findet sich zuerst bei den Franken. Es lautet *sacire*⁵⁾, stammt von dem altdeutschen *sazjan*, *ponere*⁶⁾, setzen und ist das Transitivum zu besitzen. *Saisine* und *Satzung* (ursprünglich eine Besitzeinräumung) sind sohin dasselbe Wort. Älteste Fundstelle von *sacire* scheint die Formel Marculf II, 41, Rozière 325 zu sein:

ipsa terra ad proprietate sacire volui et non potui.

In den formulae Bignonianae 20, 21, Rozière 342, § 2, 3 wird anlässlich der Verleihung eines *Precariums* bedungen, dass der

¹⁾ Cod. dipl. Lang. n. 95. Vergl. oben Seite 12.

²⁾ Cod. dipl. Lang. n. 102.

³⁾ Siehe oben Seite 12, Note 1.

⁴⁾ Der Ausdruck Investitur erfuhr in Italien ein ähnliches Schicksal. Seit dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts wurde er mit Vorliebe im symbolischen Sinne, insbesondere auch für die Uebereignung *per cartam* angewendet. In diesem Sinne braucht ihn auch Obertus de Orto. Die bekannte Stelle der Libri feudorum II, 2 lautet in den Consuetud. Mediolani, de feudis 27: *abusive tamen dicitur investitura, quando hasta vel sceptro vel alia re corporea dominus vassallum de aliquo beneficio investit coram paribus curiae, si habet, vel per breve attestatum ex ordine*. Das *breve attestatum* ist in den Libri feudorum ausgefallen. Allein die lehnrechtlichen Capitel des Mailänder Stadtrechts von 1216 (ed. Berlan 1866) bieten die Briefe des Obertus de Orto in einer Form, welche dem Original entschieden viel näher steht, wie der übliche Text der Libri feudorum. Eine kritische Vergleichung wäre ein ebenso lohnendes wie verdienstvolles Unternehmen und eine unentbehrliche Vorarbeit für die Vorbereitung einer neuen Ausgabe der Libri feudorum, welche dringendes Bedürfniss ist. — Seit dem zwölften Jahrhundert erscheint in Italien für die reale Tradition die romanistische Wendung: *corporaliter mittere in (vacuam) possessionem*. Cf. Muratori, Antiquitates III, 1120, a. 1115, Pisa.

⁵⁾ Brunner, Carta und Notitia, Note 64.

⁶⁾ Diez, Etymologisches Wörterbuch der rom. Sprachen I, 362.

Precarist das Gut weder veräußern, noch verwirtheften (in naufragium ponere), noch den Erben als Alod hinterlassen, noch ad proprium sacire, das heisst sich nicht in das Eigenthum des Grundstücks setzen dürfe. Einige Formeln des Codex Vaticanus A¹⁾ bieten das Wort sacire in der Bedeutung: sich zu einer Sache ziehen. Die eine derselben, Rozière 486, betrifft einen Process um Grundstücke. Der Beklagte wird auf die Klage hin gefragt: per quem sibi de iam dicta re sacibat (vel) in antea sacire vellebat.

Nachdem er sich auf die Beerbung seines Vaters berufen, ergeht das Urtheil:

ut apud duodecim homines . . hoc coniuraret vel (so viel wie et) praedictam rem sacire deberet.

Der Beklagte leistet den Eid, quicquid iudicatum fuit vel (per) ipsam fistucam habuit aframitum, hoc coniuravit vel legibus sacibat. Rozière 499 dreht sich um die Vindication eines Knechtes. Nachdem der Beklagte in gleicher Weise wie oben um seinen Besitztitel gefragt worden, antwortet er:

quod . . genitor suus . . ipsum servum eum (ei) dimisisset et per hoc de ipso servo ipse sacibat vel in antea sacire vellebat.

In Rozière 462 wird der Beklagte sachfällig, weil er nicht angeben kann, per quem sibi de ipso campo legibus saciret aut in antea sacire deberet. In einer Gerichtsurkunde aus dem Jahre 876 bedeutet sacire eine eigenmächtige Besitzergreifung²⁾.

Das Wort ist dann in der Zusammensetzung absacire (so viel wie dissaisir, entsetzen)³⁾ in die Urkundensprache Baierns und Italiens übergegangen.

Meichelbeck 412, a. 820: se ipsum absacitum tribus diebus et tribus noctibus exhibebit (der Veräußerer) et ipsam rem proprius servus s. Mariae obsedit⁴⁾.

¹⁾ Die Sammlung ist als solche kaum jünger, als das Capitulare ad episcopos von 817, Pertz p. 209, welches in c. 27 die Kreuzprobe verbietet, während dieselbe in der dem Cod. Vatic. A angehörigen Formel Rozière 502^{bis} noch vorkommt.

²⁾ Germer-Durand, Cartulaire de Nîmes nr. 1: postquam redditam (redditam) habuit ipsam villam, sacivit malum ordinem contra lege.

³⁾ Sohm, Auflassung, Note 9.

⁴⁾ Der Veräußerer erhält das veräußerte Gut auf Lebenszeit als

Meichelbeck 368, a. 819: die vero eadem legitimum
missum episcopi vestivit cum corda, unde signum tangitur
.. et se ipsum in evum absacitum fecit.

Se absacitum facere entspricht dem werpire, se exitum facere und wird auch in italienischen Urkunden, zumal in den von Franken ausgestellten, als damit gleichbedeutend gebraucht¹⁾. Statt absacitum begegnen daselbst auch die dem französischen saisir näher stehenden Formen se absasitum, absesitum facere. Mangeldes Verständniss machte daraus se absentem, absitum facere²⁾.

Excurs: Die Uebereignung im Scheinprocess nach
englischem Common Law.

So viel das interessante Thema des Scheinprocesses in neuester Zeit von Germanisten und Romanisten erörtert worden ist (siehe oben Seite 275, Note 3), so wurde doch — ich nehme mich selbst nicht aus — regelmässig übersehen, dass das germanische Analogon der römischen in iure cessio sich im englischen Common Law bis vor nicht langer Zeit erhalten hat.

Blackstone schildert (Comm. II, 348) noch in sehr ausführlicher Weise als Formen recordbarer Veräußerung zwei Rechtsinstitute, welche jetzt nicht mehr in Geltung sind, die Uebereignung durch fine und die durch common recovery. Die fine ist nach Blackstone eine durch unanfechtbares Gerichtszeugniss geschützte Anerkennung der Eigenthumsübertragung. Coke (Inst. I, 50) nennt sie a feoffment of record. Formell erscheint sie als ein mit richterlicher oder königlicher Erlaubniss abgeschlossener Vergleich über einen fingirten Process. Der Erwerber des Grundstücks erhebt seine Scheinklage gewöhnlich als eine Contractsklage, als eine action of covenant vermitteltst eines writ of covenant. Dieses writ ist als ein writ of praecipe stilisirt (vergl. meine Entstehung der Schwurgerichte 405 ff.) und befiehlt dem Sheriff, den Beklagten aufzufordern, dass er den mit dem Kläger bezüglich des streitigen Grundstücks abgeschlossenen

praestaria. Um den Eigenthumsübergang zur Anschauung zu bringen, setzt er sich durch drei Tage und Nächte aus der Gewere und setzt sich die Kirche durch dieselbe Zeit in die Gewere. Siehe unten S. 296, No. 1.

¹⁾ Urkunde von 841 bei Pertile, storia del diritto ital. IV, 219, Note 19: guuarpisco seu absacito facio. Urkunde von 870 bei Sohm, Auffassung, p. 15: me exinde foris expuli et absasito feci. Cod. dipl. Lang. n. 345, a. 890: me exinde foris abwarpisco et absasito feci. Siehe oben Seite 106 bei Note 1.

²⁾ Belege bei Du Cange-Henschel, Glossar. I, 30, col. 2.

Vertrag erfülle, widrigenfalls er, wenn der Kläger Sicherheit über Verfolgung seiner Klage gebe, vor die Richter zu Westminster vorzuladen sei, um sich zu rechtfertigen, warum er es nicht gethan habe. Im Verhandlungstermin bittet nach Verlesung des writ der Fürsprecher des Klägers um richterliche *licentia concordandi*, welche für die Eingehung des Vergleichs nötig ist, weil sich der Kläger zur Verfolgung der Klage verpflichtet hatte. Auf diese Erlaubniss hin wird der Vergleich abgeschlossen, durch welchen der Beklagte (*cognizor*) anerkennt, dass das streitige Grundstück Eigenthum des Klägers (*the right of the complainant*) sei. Ueber den ganzen Vorgang wird ein gerichtliches *Protocoll* aufgenommen. Die nach Blackstone hauptsächlich übliche Art der *fine* gibt eine *seisin in law*, dient sonach zur Eigenthumsübertragung ohne thatsächliche *livery of seisin*. Die *fine* hatte aber nach älterem Recht ausserdem die Wirkung, dass sie die Ansprüche aller Personen in der Welt präcludirte, welche volljährig, nicht gefangen und gesunden Geistes binnen der vier Meere sich befanden, falls sie nicht binnen Jahr und Tag in bestimmter Weise ihre Klage erhoben. Das *Protocoll* über die *fine*, welches *inrotulirt* wird [*the notes of the fine*, Blackstone l. c. 351] und von der für die Parteien ausgefertigten *Notitia* (*the foot of the fine*) unterschieden werden muss, ist das Analogon zu den älteren Eintragungen der Auflassung in die deutschen Grund- oder Gerichtsbücher. Höchst wahrscheinlich fand auch im englischen Rechte das *feoffment of record*, die *fine*, ursprünglich ihren Abschluss in einer symbolischen Investitur.

Common recovery ist ein Scheinprocess mit Präcludirung des Scheinbeklagten wegen *Contumaz* seines Auctors. Der Erwerber nimmt als Scheinkläger ein *praecipe quod reddat* (Brunner, Schwurgerichte 79). Der Veräusserer und Scheinbeklagte beruft sich auf einen Gewährsmann. Dieser erscheint und vertheidigt das Recht seines angeblichen Nachmanns. Dann bittet der Kläger um ein Gespräch mit dem Gewährsmann. Nach dem Gespräche kehrt der Kläger allein zurück, der Gewährsmann verschwindet, so dass das Gericht wegen *defaute* des Gewährsmannes das Gut dem Kläger zusprechen muss. Der Scheinbeklagte wird dagegen durch Urtheil darauf verwiesen, ein gleichwerthiges Grundstück vom Gewährsmann im Regresswege an sich zu bringen [*to recover*]. Die *common recovery* kam zur Anwendung bei Gütern, deren Veräusserung die Existenz von Anwartschaften oder ein Veräusserungsverbot im Wege stand. Für die Anwärter trat an Stelle des Grundstücks scheinbar der Ersatzanspruch gegen den Gewährsmann. Aber auch nur scheinbar. Denn der Gewährsmann war ein fingirter und zwar eine insolvente Person. Gewöhnlich nahm man in solchen Fällen zum Gewährsmann (*vouchee*) den Ausrufer des Gerichtshofs, der deshalb *the common vouchee* hiess. Die *common*

recovery überträgt auf den Erwerber durch das herbeigeführte Contumacialerkenntniss a free and absolute fee simple.

Beide Rechtsinstitute sind durch 3 u. 4 Will. IV, c. 74 (act for the abolition of fines and recoveries) beseitigt worden. Siehe Digby, introduction to the history of the law of real property 1875, 77, und vergl. Hargrave's Note 171 zu Coke's Institutes I, 121.

2. Die Uebereignung per cartam.

Der Ansicht, dass nach fränkischem Rechte die Uebereignung von Grundstücken mittelst Urkunde zulässig war¹⁾, hat unlängst Sohm seinen sehr bestimmten Widerspruch entgegengesetzt. Nur das alamannische, bairische, westgothische, langobardische und vielleicht auch das burgundische Recht hätten eine der Investitur gleichwirkende Vollziehung des Veräusserungswillens durch Uebergabe der Carta gekannt. Die Rolle, welche die traditio cartae bei diesen Stämmen spiele, gehe auf eine Eigenthümlichkeit dieser Rechte im Gegensatz zum fränkischen Rechte zurück. Nach letzterem sei die Uebereignung durch Urkunde ein ausschliessliches Privilegium des Königs gewesen²⁾. Ein Widerspruch Sohm's fällt an sich so schwer in's Gewicht, dass es keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, wenn ich hier die angefochtene Auffassung auf's Neue und zwar mit Heranziehung neuen Beweismaterials zu begründen versuche.

Zunächst kommt eine grosse Zahl von fränkischen Veräusserungsurkunden in Betracht, in welchen der Veräusserer erklärt, dass er das veräusserte Gut per cartam, per epistolam tradire. Als ältere Beispiele verzeichne ich:

Pardessus 365, a. 671 oben Seite 263 zu Note 1.

Pardessus 393, a. 680: per hanc epistolam venditionis haec vobis trado, transfero atque transfundo ad possidendum.

Pardessus 449, a. 698: a die praesenti per praesentem paginam tradimus atque transfundimus.

¹⁾ Brunner, Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 529 ff.; Carta und Notitia 11 ff.

²⁾ Zur Geschichte der Auflassung (Festgabe der Strassburger Facultät für Thöl) Note 18, Note 30.

Pardessus 450, a. 699: a die praesenti . . de potestate mea in iure et dominatione vestra per praesentem paginam donationis meae manu mea firmatam trado atque transfundo perpetualiter possidendum¹⁾).

Nennt der Veräußerer den Erwerbstitel, der ihn berechtigt, über das Grundstück zu verfügen, so erklärt er, dass er es per cartam erworben habe.

Pardessus 358, a. 667: dono portiones terrulae . . quas de A. per instrumenta chartarum visus sum recepisse . . casa, quae per epistolas donationis ad me pervenit²⁾).

In einer Urkunde von 813 sagt der Aussteller, es habe ihm seine Frau, um gewisse Güter an eine Kirche zu tradiren, vor Zeugen ihre Erwerbsurkunden als Wadia übergeben, damit er sie seinerseits dem Abte des bedachten Klosters tradire und darüber eine Schenkungsurkunde ausstelle:

et ipsa mihi ipsas scripturas pro suo guadio coram bonis hominibus tradidit atque iniunxit, ut ego in eleemosyna ipsius ad praefatum abbatem vel monasterio traderem atque consignarem vel cartulam donationis facerem, sicut et feci³⁾).

Dass es sich in den vorliegenden Fällen nicht etwa um ungenaue Redewendungen handelt, lässt sich aus anderen fränkischen Urkunden der merovingischen Zeit mit Bestimmtheit nachweisen. In dem Testamente Abbo's von 739⁴⁾ werden der Kirche von Le Gapençois verschiedene Güter zugewendet, weil eine gewisse von Semforianus, dem Vormunde des Testators, beabsichtigte Schenkung nicht zur Ausführung gekommen sei. Semforianus, so berichtet der Testator, habe der Kirche mittelst Urkunde die Hälfte eines Besitzthums schenken wollen, welches ihm und seinem Mündel gemeinsam gehörte:

ad ipsa ecclesia per sua estrumenta delegare voluit.

¹⁾ Vergl. Pardessus 406, 450, 454, 514, 537 (echt?); Rozière 162, Bignon n. 16; Rozière 202, München 17; Rozière 212, Sirmond 1; Rozière 215, Marculf II, 3; die Citate oben Seite 263, Note 2 und Vaissete n. 161, a. 862 oben Seite 261, Note 3.

²⁾ Vergl. Pardessus 350, 434.

³⁾ Vaissete n. 22.

⁴⁾ Pardessus n. 559, II. p. 376.

Weil er aber das ihm und dem Mündel gemeinsame Vermögen nicht abgetheilt hatte, sei er zur Schenkung nicht befugt gewesen¹⁾. Deshalb und weil er zudem seines Bisthums entsetzt worden war, unterblieb die Schenkung:

ipse (ipsa) carta donationis de medietate locello nostro commune ad iam dicta ecclesia . . quod scripserat . . et ipsa portio . . ad ipsa ecclesia Vuapencense nunquam fuit tradita nec recepta.

Die Schenkungsurkunde hatte Semforianus bereits geschrieben oder schreiben lassen. Allein die Uebergabe der Urkunden war nicht erfolgt und ebensowenig eine Tradition der zugedachten Gutshälfte. Es war sonach die Schenkung nicht über das Stadium des Projectes hinausgekommen. Wäre Semforianus befugt gewesen, über das Grundstück einseitig zu disponiren und hätte er die bereits aufgesetzte carta donationis tradirt, so wäre die Schenkung und damit die Uebereignung des Grundstücks ebenso zu gültiger Vollziehung gelangt, wie vermitteltst realer Investitur.

Nur aus der übereignenden Kraft der Urkundentradition lässt sich der Inhalt einer Gerichtsurkunde von 697, Pardessus n. 440, erklären. Der Abt von Tussonval, Magnoaldus, klagt im Königserichte, dass Drogo, der Sohn Pippin's, ihm die Villa Noisy (Nocitum) widerrechtlich entzogen habe. Drogo erklärt, dass sein Schwiegervater Bercharius²⁾ die Villa vom Kläger ein-

¹⁾ Diebus vitae suae tutillam meam in suam habuit recepta potestate et apud nos nullam deduxit ratione et dum per lege nulla exinde potuit delegare et facultates nostras indivisas remanserunt . . . Vergabungen von Ganerben aus der ungetheilten Erbschaft wurden erst durch das Aachener Capitular von 817, c. 6 für zulässig erklärt. Si nondum res suas cum coheredibus suis divisas habuit, non ei hoc sit impedimento. Den überlebenden Ganerben kann nach diesem Capitular der Graf zwingen, mit dem Bedachten zu theilen. Ist eine Kirche bedacht, so soll sie mit dem Vater des Erblassers auf Lebenszeit, mit dem Sohne und Enkel desselben bis zur Mündigkeit in ganerbschaftlichem Verhältniss bleiben und soll dann erst die Theilungspflicht eintreten.

²⁾ Die Urkunde tritt durch diese Angabe in einen kaum zu lösenden Widerspruch mit anderen Nachrichten, worüber Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses (1866) S. 127, Note 6 zu vergleichen ist. Eine andere Schwierigkeit ergibt sich durch die Urkunde Pardessus 429, a. 692, wo eine Villa zu Nocitum in pago Camiliacensi auf Grund eines Scheinprocesses dem Kloster S. Denis zugesprochen wird. Der Vorschlag

getauscht habe und ihm dieselbe daher von Seite seiner Frau Adeltrude rechtmässig zukomme. Magnoaldus replicirt, er sei über den Tausch mit Berchar allerdings in Verhandlungen getreten; der Tausch sei aber nicht zur Ausführung gelangt:

quasi conlocucione et convenencia exinde apud ipso Berchario habuissit, ut ipsa inter se commutassent, sed hoc numquam ficissent, nec de ipsa curte ipsi Bercharius mano vestita numquam habuissit, nisi malo urdine . . abstraxissent.

Mit Recht hat Sohm aus dieser Stelle gefolgert¹⁾, dass der Tauschcontract des deutschen Rechtes ein Realcontract war, da das Gedinge zugestanden, aber wegen der von beiden Seiten unterbliebenen Erfüllung als wirkungslos betrachtet wird. Der weitere Context der Urkunde berechtigt uns, noch eine andere, für unsere Frage höchst bedeutsame Consequenz zu ziehen.

Interrogatum est ipsius viro Drogone quatenus intendebat, quod exinde socer suos concammio apud ipso Magnoaldo ficissit, se talis epistulas commutationis exinde inter se ficissent aut se ipsas in nostri presencia presentare potibat.

Das Königsgericht stellt in Folge der Replik des Klägers an den Beklagten die Frage, ob Tauschurkunden ausgewechselt worden seien und ob er eine solche vorzuweisen im Stande sei. Da Drogo diese Frage verneinen muss, so wird er verurtheilt, dem Kläger das Streitgut zu revestiren. Aus der Frage des Gerichtes geht in unzweideutiger Weise hervor, dass die Production der Tauschurkunde dem Rechtsstreite eine andere Wendung gegeben hätte. Drogo hätte damit den Beweis der Uebereignung geführt und nur auf diese kam es im vorliegenden Falle an. Die Ausstellung der Tauschurkunde, das *facere epistolas commutationis*, wäre die Vollziehung des Tauschgeschäftes gewesen. Die Einhändigung der Urkunde hätte die Hand des Bercharius zur manus

Brequigny's, Prolegomena, Pardessus I, p. 127, 128, dass es in diesem Gau zwei villae Namens Nocitum gegeben habe, scheint mir diese Schwierigkeit am einfachsten zu lösen. Unzutreffend sind die bezüglichlichen Bemerkungen Bonnell's, denn sie beruhen auf einer Verkennung des germanischen Beweisrechts. An eine Fälschung von Pardessus 440 vermag ich nicht zu glauben.

¹⁾ Eheschliessung S. 26.

vestita gemacht. Somit ergibt die der Entscheidung des Streitfalles zu Grunde liegende Argumentation, dass die *traditio cartae* die Kraft der Uebereignung besass.

Einen weiteren Beleg bilden die vielfach erörterten Scheinprocesse des merovingischen Königsgerichtes, Pardessus 429, 434, 473, 479, 535 und die der karolingischen Zeit angehörige Formel Lindenbrog 171, Rozière 384. Den Inhalt dieser placita bildet ein Scheinprocess um Grundstücke. Die Scheinkläger legen im Königsgerichte Urkunden vor und zwar scheltbare weil nicht königliche Urkunden, um durch den Ausgang des Scheinprocesses zu einer unscheltbaren königlichen Urkunde zu gelangen¹⁾. Im Anschluss an die Klage beruft sich der Scheinkläger auf seinen Erwerbsgrund und zwar stets auf eine Veräusserungsurkunde; er erklärt, dass der Gegner das Grundstück *per vindicionis titulum delegasset vel firmasset*²⁾, *per suum instrumentum in integritatem firmasset*³⁾, *ei per instrumentum delegasset vel firmasset*⁴⁾. Die Erwerbsurkunde wird producirt, verlesen und dann der Beklagte befragt, ob er die Urkunde ausgestellt habe, *se vindicione fieri, adfirmare rogassit*⁵⁾, *se . . ipsa porcione . . per suo estrumentum delegasset vel firmasset*⁶⁾.

Der Beklagte anerkennt die Urkunde und damit die vollzogene Veräusserung und Uebereignung des Grundstücks. Dann ergeht das Urtheil des Königsgerichtes, dass der Scheinkläger das erworbene Grundstück *habeat evindicatum et elidiatum*.

Eine Besonderheit findet sich in der Urkunde Pardessus 456, vom Jahre 703, insofern der Scheinbeklagte nicht bloss die von ihm ausgestellte Urkunde anerkennt, sondern ausserdem die Auflassungshandlung vornimmt. Es handelt sich in diesem Falle um eine Schenkung, während den übrigen Scheinprocessen des Königsgerichtes ein Kauf oder irgend ein anderes Veräusserungs-

¹⁾ Aus meiner Abhandlung, das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde, Festgaben für Heffter 158.

²⁾ Pardessus 535, a. 726.

³⁾ Pardessus 429, a. 692.

⁴⁾ Pardessus 434, a. 695.

⁵⁾ Pardessus 473, a. 709.

⁶⁾ Pardessus 434.

geschäft zu Grunde liegt. Weil ich mir nicht erklären konnte, warum die *exfestuatio* nur im Falle der Schenkung erwähnt wird, habe ich früher die Frage aufgeworfen, ob wir sie etwa bei den Scheinprocessen um Kaufbriefe ergänzen dürfen und, indem ich auf eine bestimmte Antwort ausdrücklich verzichtete, die Vermuthung ausgesprochen, dass das Verfahren in allen Fällen dasselbe gewesen sei¹⁾. Sohm nimmt an, dass die Auflassung auf den Schenkungsfall beschränkt war und bringt diese Beschränkung mit dem bekannten Rechtssprichworte *donner et retenir ne vaut* in Zusammenhang²⁾. Beide Ansichten müssen nunmehr dahin berichtigt werden, dass die Auflassung dem königsgerichtlichen Scheinprocess aus dem Titel der Schenkung nicht wesentlich war. In Pardessus 456 wurde sie durch besondere Umstände veranlasst, nämlich durch einen Vorbehalt der Schenkungsurkunde, welche dem Scheinprocesse von 703 zu Grunde lag. Dank einem glücklichen Zufall ist uns nämlich die Schenkungsurkunde, welche 703 im Königsgerichte verlesen wurde, vollständig erhalten. Sie stammt aus dem Jahre 697 und liegt, was ich früher übersehen hatte, in Pardessus 442 vor.

Der Inhalt dieser Urkunde ist in Kurzem folgender: Gammo und seine Frau Adalgudis hatten das Kloster Limours gestiftet und ihm eine Anzahl von Besitzungen zugewiesen. Dieses Kloster tradirten sie durch die Urkunde Pardessus 442 der Kirche des heiligen Germanus in Paris (später S. Germain des Prés), jedoch mit dem Vorbehalt, dass ihnen beiden und ihren Töchtern Bertha und Maria bezüglich des tradirten Klosters und der ihm zugewiesenen Güter auf Lebenszeit Besitz und Herrschaft zustehen solle.

.. ego Gammo et coniux mea Adalgudis vel iam dictae filiae meae Berta et Maria quamdiu vixerint ipsum monasterium Lemausum vel memoratas res tenere vel dominare debeamus; et post nostrum quoque discessum .. tam ipsum monasterium et iam dictas villas cum adiacentiis ipse Autharius abbas aut successores sui, qui eo tempore in ipso monasterio sancti Vincentii et sanctae crucis sanctique Germani fuerint, possideant perpetualiter, ut habeant in dominationem.

¹⁾ Gerichtszeugniss S. 162.

²⁾ Eheschliessung S. 84, Note 20.

Auf Grund dieser Schenkung tritt im Jahre 703 Abt Chedelmarus von S. Germain als Scheinkläger auf. Scheinbeklagte ist die Wittwe Gammo's, Adalgude, welche inzwischen den Schleier genommen hatte und im Königsgerichte durch ihren „missus“ Aigatheus vertreten wird. Der Abt klagt um das Kloster Limours, welches Gammo und Adalgude per eorum strumenta seiner Kirche geschenkt hätten. Auf die Frage: *se aliquid contra ipsa strumenta dicere aut obponere volebat*, antwortet Aigatheus mit ausdrücklicher Anerkennung der Urkunden. An diese Anerkennung schliesst sich die Auflassung an:

per sua festuca tam pro se quam et pro ipsa Adalgude se in omnibus de ipso monasterio Lemauso una cum adiacencias vel adpendiciis suis . . dixit esse exitum.

Da die Adalgude noch lebte, hatte die Kirche des heiligen Germanus gemäss dem Vorbehalte der Schenkungsurkunde noch nicht den Anspruch auf *possessio* und *dominatio* des Klosters Limours. Um ein den Eigenthumserwerb constatirendes Urtheil des Königsgerichtes zu erzielen, musste daher die Kirche sich von Seite der Adalgude, beziehungsweise ihres Vertreters, die Auflassung ertheilen lassen, welche den Uebergang des Eigenthums *de praesenti* bewirkte.

Nach alledem ist es nicht gestattet, das Erforderniss der processualischen Auflassung auf alle Scheinprocesse um Schenkungen auszudehnen. Sollte ein Urtheil des Königsgerichtes über eine vorbehaltlose Schenkung provocirt werden, so bedurfte es nicht erst des Auflassungsactes. Der Uebergang des Eigenthums war diesfalls wie bei den übrigen Veräusserungsgeschäften durch die Begebung der *carta pagensis* schon *de praesenti* vollzogen worden. Der Erwerber bringt dann die Sache vor das Königsgericht, nicht um hier erst Eigenthümer zu werden, sondern um zum Schutze seines Eigenthums eine königsgerichtliche Urkunde zu erlangen. Die juristische Grundlage des Scheinprocesses bildet sonach der Eigenthumstübergang, welcher durch die Begebung der später im Königsgerichte producirt *Carta* eingetreten war.

In einer Gerichtsurkunde von 816 wird berichtet, dass der Abt des heiligen Benignus zu Dijon anlässlich eines Grundbesitzprocesses in *mallo publico* gewisse Schenkungsurkunden produ-

cirte. Dieselben waren vermuthlich angefochten worden, denn der Abt stellt neun Zeugen, welche beschwören:

quod tempore .. domni Pipini et tempore domni Karoli quondam regis et filii sui Ludovici regis ipsa casa Dei vestita fuisse et per ipsas cartas casa sancti Benigni vestitam vidissent¹⁾.

Die Bezugnahme auf das vestire per cartas kann im Munde der Zeugen nur bedeuten, dass sie gesehen haben wollen, wie das Streitobject durch die Begebung der vom Abte producirten Schenkungsurkunde der Kirche war übereignet worden.

Von den Stellen der Lex Ribuarica, welche die Uebereignung per cartam betreffen, möge 59, 1 hier vorläufig ausser Betracht bleiben, weil Sohm es für zweifelhaft erklärt, ob daselbst die symbolische Investitur durch die Carta oder nicht vielmehr durch die üblichen Traditionssymbole vollzogen wird²⁾. Ein derartiger Zweifel ist aber jedenfalls in Lex Ribuarica 48 ausgeschlossen, wo es heisst:

si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit omnem facultatem suam in praesentia regis sive vir mulieri vel mulier viro³⁾ seu cuicunque libet de proximis vel extraneis adoptare in hereditatem vel adfatimi(re) per scripturarum seriem⁴⁾ seu per traditionem et testibus adhibitis secundum legem Ripuariam licentiam habeat.

Während das römische Recht im Falle des constitutum possessorium von dem Erforderniss der körperlichen Tradition absieht, stellt das älteste germanische Recht in allen Fällen, in welchen der Veräusserer Besitz und Genuss des veräusserten Objectes behalten soll, für den Eigenthumsübergang erschwerende Erfordernisse auf⁵⁾. Zur normalen Investitur treten diesfalls weitere

¹⁾ Pérard p. 14. Das Datum 876 bei Pérard am Rande ist ein Druckfehler für 816, wie die Datirungszeile: anno secundo regnante domno Ludovico rege atque imperatore, deutlich ersehen lässt.

²⁾ Auflassung Note 30.

³⁾ Cf. Cap. I ad Legem Salicam, c. 8, Behrend-Boretius, Lex Salica p. 91.

⁴⁾ Vergl. den Ausdruck per seriem epistolae nostrae tradimus in der Urkunde von 671 oben Seite 263.

⁵⁾ Die Abneigung gegen das formlose constitutum possessorium tritt

Förmlichkeiten hinzu. Es muss die Besitzräumung, weil sie nur eine formelle und vorübergehende ist, in energischerer Weise zum Ausdruck gebracht werden, wie in jenen Fällen, in welchen der Eingewiesene im dauernden Besitze des Grundstücks verbleiben soll. Das salische Volksrecht verlangt daher für die Vergabung von Todeswegen die Uebergabe des Gutes an einen Salmann, den gerichtlichen Halmwurf, sowie die bekannten Förmlichkeiten, durch welche der Salmann sich Dritten gegenüber als Besitzer des Gutes gerirt¹⁾. Es sind dies Requisite, welche nicht auf jede

sogar auch in der Lex Wisigothorum zu Tage, welche dem römischen Rechte bekanntlich die meisten Concessionen gemacht hat. Sie erklärt die (formlose) *donatio usufructuaria* in V, 2, 6 für widerruflich, *quia similitudo est testamenti*. Dagegen soll die Schenkung unwiderruflich sein, wenn sie entweder durch *traditio scripturae* oder *per consignationem vel traditionem rerum* (das westgothische Analogon der realen Investitur) erfolgt ist und dann der Beschenkte die Sache dem Schenker zur lebenslänglichen Nutzung überlassen hat.

¹⁾ Dem *manere in casa*, wie es die Lex Salica tit. 46 vorschreibt, entspricht als Theilhandlung einer potenzierten Investitur von verwandter Tendenz die *sessio triduana*, wie sie uns in alamannischen und bairischen Urkunden begegnet. Sie tritt regelmässig in solchen Fällen ein, in welchen der Erwerber das veräusserte Gut dem Veräusserer oder seinen Verwandten als *beneficium* oder *precarium* zurückgibt. Wartmann n. 49, a. 766 (alamannisch): *et nos post haec exuti de omni re paterna nostra revestivimus Wolframmum monachum et missum ipsorum monachorum per tribus diebus et per tribus noctibus et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus*. Meichelbeck n. 343, a. 823: *iussit (episcopus) obsidere vestituram .. postea venerunt S. D. postulantes .. episcopum, ut eis aliquid de rebus patrum illorum .. praestare in beneficium dignaretur; et sic fecit ..* Meichelbeck n. 412, *firmatio* und *sessio triduana*: *Hadupertus se ipsum absacitum tribus diebus et tribus noctibus exhibebit et ipsam rem proprius servus sanctae Mariae obsedit. Quo peracto (episcopus) praestavit ei ipsam causam ad usum vite sue*. Meichelbeck n. 423: *hoc proprius servus s. Mariae nomine Winiperht in noctes consedit; postea vero eadem causam feneravit episcopus Pernvino presbytero*. Meichelbeck n. 523: *conplacitavi nepoti meo nomine Ekkihart, ut hoc habeat usque ad finem vitae suae ad usitandum et emeliorandum .. Et post haec tribus diebus vestivit Ekkihart (der Tradent) advocatum episcopi*. Meichelbeck n. 538: *et petitio nostra fuit et sanctitas .. Hittoni episcopi non denegavit, ut .. ego ipse Amalberht et conjux mea C. ipsam causam ad utendum et emeliorandum habuissemus ad vitam nostram .. Sequenti vero dominico die .. Hitto episcopus misit advocatum suum Reginpertum, ut legaliter vestituram acciperet ipsius rei .. et illum Amalberht legaliter .. vestivit, ut ibidem perpetualiter permansisset; exeunte*

Uebereignung von Grundstücken ausgedehnt werden dürfen, sondern zu den regelmässigen Erfordernissen als ein Plus hinzutreten, so dass statt der gewöhnlichen eine potenzierte Investitur Platz greift. Die Lex Ribuaria hat im Gegensatz zum altsalischen Rechte für die Vergabung von Todeswegen die Begebung einer Urkunde als ausreichend betrachtet. Es ist daher ein Schluss a maiori ad minus, wenn wir aus der Zulässigkeit der schriftlichen Vergabung von Todeswegen die Zulässigkeit der schriftlichen Uebereignung de praesenti folgern¹⁾.

Als Beleg für die Uebereignung per cartam dient ferner noch die oben Seite 265 abgedruckte Stelle des Benedictus Levita, welche auch als Fälschung kaum erklärt werden könnte, wenn in der That das fränkische Recht im ausgesprochenen Gegensatze

autem Amalberto introduxit Reginperhtus advocatus episcopi Cozrohum presbyterum et ipse Cozroh monachus ibidem in domo legaliter sedebat tribus diebus et tribus noctibus. Meichelbeck n. 636: et ipse .. Erchanbertus episcopus et advocatus illius .. acceperunt ipsam traditionem et postea sessionem iuxta morem Bajovvariorum ad fieri decreverunt. Hoc egit Erino servus sanctae Mariae noctibus tribus. Et tunc demum iam dictus Cundpato (Tradent) accepit in beneficium. Die Tradition war auf Grund eines Scheinprocesses erfolgt. In Meichelbeck n. 512 ist wegen der Combinirung von firmatio und sessio triduana zu vermuthen, dass der Firmant im Besitz des Grundstücks war und bleiben sollte. Siehe oben Seite 268. Die sessio triduana erscheint sonach als ein auf drei Tage und drei Nächte beschränkter, aber rechtsförmlich constatirter Besitz des Erwerbers und als eine auf gleiche Zeit beschränkte Besitzräumung des Veräusserers, der nach Ablauf dieser Frist wieder in das Gut eintritt, aber nicht als Eigenthümer, sondern als blosser Nutzniesser. Andere Ansichten haben über diese vielbesprochene Rechtssitte geäussert Beseler, Erbverträge I, 32, Sandhaas, Germanistische Abhandlungen I, 75, Albrecht, Gewere 75, Merkel, das firmare, Ztsch. f. R. G. II, 159, Stobbe, Gewere 457 und Handbuch des D. P. R. II, 1, p. 169; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 365, Note 22; Heusler, Gewere 12; Haiss, Traditio und Investitura 57, Note 1; Bewer, Sala, Traditio, Vestitura S. 94 bis 96.

¹⁾ Vergl. die Formel Rozière 134, Cod. Vatic. A, welche sich affatimum nennt. Dum et cognitum est qualiter genitor vester et filius meus nomine illo complente fine naturae, de hac luce discessit et vos in alode minime accedere poteratis, ideo .. dabo vobis per hanc affatimum omni proportionem in loco .. Der Aussteller stellt die Urkunde seinen Enkeln aus, um ihnen mit Rücksicht auf das mangelnde Repräsentationsrecht neben seinen noch lebenden Söhnen etwas zuzuwenden.

zu den übrigen Stammesrechten die Eigenthumsübertragung durch Urkunde grundsätzlich ausgeschlossen hätte.

Das tradere per cartam vermittelt uns das Verständniss einer höchst eigenthümlichen, namentlich in bretonischen Urkunden üblichen Ausdrucksweise, welche das Wort graffiare für tradere gebraucht.

Cartulaire de Redon nr. 275 von circa 913: comes vero . . manu propria una cum episcopo per manicam suam terram supradictam in manu Catluiant abbatis voluntarie graffiavit.

L. c. n. 276, a. 913: dimidiam plebis . . in manu Catluiant . . graffiaverunt. M. comes, qui grafiavit, testis . . Post haec miserunt G. monachum ad Gurmhailon comitem, qui tunc monarchiam Brittanniae regebat, ut et ipse parroechiam supradictam graffiaret et manu propria firmaret, quod ita factum est . . Gurmhailon testis.

Graffiare heisst wörtlich schreiben. Weil die Uebereignung (traditio) von Grundstücken sehr häufig schriftlich, das heisst durch Begebung einer Urkunde erfolgte, hat man schliesslich das Wort graffiare statt tradere auch dann angewendet, wenn die Tradition nicht durch Urkunden, sondern etwa durch Uebergabe eines Handschuhs geschah¹⁾.

Die Uebereignung per cartam findet sich bekanntlich noch im jüngeren coutumiären französischen Rechte, welches die Begebung der Veräusserungsurkunde als fingirte Tradition, als tradition feinte auffasst. Diese Betrachtungsweise der coutumiären Jurisprudenz wird bereits in folgender Urkunde von 1369 angedeutet, in welcher König Karl V. von Frankreich erklärt:

nous avons transporté et transportons en la main de notre dit cousin de Flandres . . les villes et chasteaux, chastellenies de Lille, de Douay et Dorchies . . et li baillons la possession par la tradicion de ces presentes (lettres)²⁾.

Das war nicht etwa nur ein königliches Vorrecht. Viele Coutumes

¹⁾ Du Cange-Henschel, Glossarium III, 548, col. 3: graffiare proprie scribere, dein tradere, in possessionem mittere, quia traditiones fieri solent charta scripta.

²⁾ Roisin, Franchises de Lille p. 422 ff. S. unten Seite 306, Note 1.

lassen ganz allgemein eine *dessaisine par lettres ou par instruments* zu und betrachten die *dessaisine et saisine faite en présence de notaires* als gleichwerthig mit der (körperlichen) *tradition et délivrance de possession*¹⁾.

So viel über das fränkische Recht, welches in dieser Materie wie in so vielen anderen als das Recht des leitenden Stammes im Verhältniss zu den übrigen Volksrechten die führende und bestimmende Rolle hatte, nicht aber etwa zur Gesamtheit derselben in isolirtem Gegensatze stand. Bezüglich der übrigen Volksrechte kann ich mich kürzer fassen, da die Zulässigkeit der *traditio per cartam* für dieselben nicht mehr in Frage gestellt wird.

Das alamannische Volksrecht kennt die Uebereignung durch Urkunde bei der Vergabung von Grundstücken an eine Kirche²⁾; es verlangt ferner die Urkunde in strictester Weise bei Tauschgeschäften der Kirchen, welche ein Grundstück oder Eigenthum zum Gegenstande haben³⁾. Die *Lex Baiuvariorum* steht in Bezug auf die Schenkungen an Kirchen bekanntlich auf dem Boden des alamannischen Rechtes und stellt für das Kaufgeschäft die *firmatio per chartas aut per testes* zur Wahl⁴⁾. Die *Lex Wisigothorum* spricht von einer Eigenthumsübertragung *per traditionem scripturae*, welche bei Schenkungen der *traditio rerum* gleichwerthig ist. Der Besitz der Urkunde begründet die Vermuthung der stattgefundenen Tradition:

tunc videtur vera esse traditio, quando iam apud illum scriptura donatoris habetur, in cuius nomine conscripta esse videtur⁵⁾.

Auch das burgundische Recht scheint der *traditio cartae* zum mindesten bei Schenkungen übereignende Kraft beizumessen, denn es erklärt die *donatio* in Ermangelung der erforderlichen Urkundszeugen für nichtig. Da es in höchstem Grade unwahrscheinlich ist, dass das burgundische Recht ein giltiges obligato-

¹⁾ Loisel 746. Klimrath, Travaux sur l'histoire du droit français II, 380. Franken, Gesch. des französ. Pfandrechts S. 93.

²⁾ Lex Alamann. I, 1.

³⁾ Lex Alamann. XX.

⁴⁾ Lex Baiuvariorum I, 1; XVI, 2.

⁵⁾ Lex Wisigoth. l. V, t. 2, c. 6.

risches Schenkungsversprechen sollte gekannt haben, muss die durch formgerechte Urkunde erfolgte Schenkung dingliche Kraft besessen haben¹⁾. Für das langobardische Recht ist die Ueber-eignung per cartam oben Seite 130 ff. ausführlich dargethan worden. Dass das angelsächsische Bocland der schriftlichen Erwerbsform seinen Namen verdankt, hat der Aufsatz über das angelsächsische Landbuch klargelegt. Denselben Charakter der terra ex scripto possessa werden wir aber auch dem friesischen Bocland beizulegen haben, wie es uns in den allgemeinen friesischen Küren entgegentritt.

Die sechste der siebzehn friesischen Küren²⁾ bestimmt, dass der Erwerb des Grundeigenthums mit sieben Zeugeneiden zu beweisen sei. Bei dieser Gelegenheit unterscheidet die Hunsingoer Handschrift

caplond (Kaufeigen) and godes huses egin, ther ma tha helgum iewen ieftha bockat hebbe.

Die Emsinger Handschrift nennt in derselben Stelle Kaufland and othere ein erwa und Gotteshauserbe, so man den Heiligen gegeben oder gebucht hat. Das Westerlauwersche Landrecht:

caepland ende godeshuses land, deer to da helligem ioun³⁾ is, ieftha boket is, ieftha capet.

In der Rüstringer Handschrift steht:

caplond and boklond and godis huses erue.

Aus diesen Stellen geht, so sehr sie in den Details differiren, unzweifelhaft hervor, dass die Kirche entweder durch Gabe (Tradition) oder durch Buchung Grundbesitz erwerben konnte. Das gebuchte Land, das Bokland ist das durch Urkunde erworbene Land. Es musste bei Normirung des Eigenthumsbeweises besonders hervorgehoben werden, weil auch der Erwerb des Boklandes nur durch sieben Zeugen und nicht etwa, wie man möglicher Weise hätte annehmen können, durch die Erwerbsurkunde an sich bewiesen werden konnte. Was die Zeugen diesfalls zu beweisen haben, ist selbstverständlich der Act der

¹⁾ Lex Burgund. ed. Binding in den Monumenta rerum Bernensium, tit. 43. Cf. tit. 99 (add. I, 12).

²⁾ Von Richthofen, friesische Rechtsquellen S. 8, 9.

³⁾ Gleich iewen, gegeben.

Urkundentradition. Nach Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch 657, s. v. bokia wäre Bokland das Land, welches der Kirche übergeben und in deren Listen (Buch) eingetragen worden ist. Allein diese Meinung scheint mir unhaltbar zu sein. Der Gegensatz zwischen gegebenem und gebuchtem Lande, wie er in der Fassung der Hunsingoer und der Emsinger Handschrift, sowie des Westerlauwerschen Landrechts deutlich hervortritt, würde damit schlechterdings nicht erklärt. Die Eintragung in das eigene Buch der Kirche wird man füglich nicht als Erwerbsact gelten lassen dürfen; dann ist aber das Bokland Richthofen's gleichfalls gegebenes Land, welches sich von anderem nur dadurch unterscheiden würde, dass die Kirche nachträglich die Gabe in ihren „Listen“ vermerkte. Gegen die Auffassung von Richthofen's spricht unter anderem auch die von ihm selbst constatirte Anwendung des Wortes bokinge für Vergabungen von Todeswegen¹⁾. Die *iurisprudentia frisca* stellt, wie die sechste Kür, die Buchung der Gabe gegenüber, indem sie sagt, dass man von den Erben heischen soll alle jefta ende bokinge, dass der rechte Erbe antworten soll foer jefta oer bokinga. Die Wendungen derselben Quelle: wenn ein Mensch ein Testament macht und vieles verbucht (bucket) oder, wenn ein Mann Land bucht in seinem Testamente²⁾, lassen ersehen, dass das Buchen eine Thätigkeit des Vergabenden ist, während nach Richthofen's Erklärung die von der Kirche in ihren Listen vorgenommene Aufzeichnung dem Boklande den Namen gegeben hätte. Es erübrigt daher nur, das friesische Bokland als ein Analogon des angelsächsischen Buchlandes aufzufassen. Doch darf dabei nicht übersehen werden, dass das friesische Recht sich von dem angelsächsischen insofern wesentlich unterscheidet, als es, wie die übrigen germanischen Rechte des Continentes, neben der schriftlichen Uebereignung eine volksrechtliche Uebereignung kennt, welche ohne Urkunde stattfindet und mit der Investitur des fränkischen Rechtes auf gleicher Linie steht.

Ob und wie weit im sächsischen Stammesgebiete die traditio

¹⁾ Altfriesisches Wörterbuch 658.

²⁾ Siehe die Stellen bei Richthofen, Wörterbuch a. O. s. v. bokinge.

per cartam sich Geltung verschafft habe, wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung, welche mit Rücksicht auf den Mangel älterer Quellenaussprüche nicht mehr in den Rahmen der hier vorliegenden Aufgabe fällt. Für die breite Masse der unteren und mittleren Stände Sachsens war die Uebereignung durch Urkunden in der Rechtsbücherzeit jedenfalls nicht vorhanden. Denn das Erforderniss der gerichtlichen Auflassung schloss, soweit es galt, die schriftliche Eigenthumsübertragung aus. Als ungiltig betrachtet sie insbesondere das Magdeburger Recht bei Vergabungen von Todeswegen, wie ein in den Magdeburger Fragen enthaltener Schöffenspruch darthut¹⁾.

3. Carta und Investitur.

Erfolgte die Uebereignung von Liegenschaften durch Begebung einer Veräußerungsurkunde, so konnte diese nur eine Carta sein. Geschah dagegen die Uebereignung durch reale oder durch symbolische, ohne Carta vollzogene Investitur, so war eine Beurkundung derselben, welche diesfalls des Beweises halber vorgenommen wurde, nur in der Form der Notitia möglich. Da der Urkundungsact in der Carta selbst meistens nicht dargestellt zu werden pflegte, so erscheinen die Notizien als die recht eigentlichen Erkenntnisquellen für den Formalismus der germanischen Traditionssymbolik.

Was die Stellung der Carta zur Investitur betrifft, so ist ein dreifaches Verhältniss in's Auge zu fassen:

1. Die rechtlich relevante Uebereignung findet zwar per cartam statt, man lässt jedoch dieser dem römischen Vulgarrechte entstammenden Uebereignungsform die reale Investitur des Volksrechtes nachfolgen. Letztere wurde dann entweder gar nicht beurkundet, weil sie diesfalls nur thatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung besass. Oder sie wurde ganz kurz im Eschatocoll der Carta erwähnt. Oder es wurde darüber eine besondere Notitia aufgenommen, welche entweder als völlig selbstständige Urkunde erscheint oder als Zusatzurkunde auf der Carta angebracht wurde.

2. Die Investitur wird als eine symbolische dem Urkundungsacte selbst eingefügt. Die Traditionssymbole werden zugleich

¹⁾ Behrend, Magdeburger Fragen I, 15, dist. 7.

mit der Carta begeben. Diese Combination ist durch Lex Ribuaria 59, 1 als eine der realen Investitur gleichwerthige Tradition ausdrücklich anerkannt worden. Die schriftliche und die alte volkrechtliche Uebereignungsform treten damit in eine organische Verbindung. Die Carta wird nicht etwa erst übergeben, nachdem die Uebereignung durch Darreichung der Traditionssymbole perfect geworden ist¹⁾. Denn dann würde über den Act keine Carta, sondern nur eine Notitia abgefasst worden sein.

Die unwiderleglichen Wahrzeichen der Verbindung, welche die Carta mit den volkrechtlichen Investitursymbolen eingegangen ist, bilden die Urkunden, welchen das Symbol angeheftet wurde, sei es, dass man die tradirte herba in den umgeschlagenen Rand des Pergamentblattes legte, sei es, dass man eine festuca, einen Span anklebte, einnähte oder ein sonstiges Symbol an der Urkunde befestigte²⁾.

Fränkische Urkunden von 819, 842, 867, 882, 943 und fränkische Formeln, welche die gleichzeitige Begebung der Carta und der Investitursymbole erwähnen, sind bereits oben Seite 263, 264 verzeichnet worden. Zu ihnen treten die Fuldaer Urkunden des achten Jahrhunderts hinzu, in welchen das *culmo connexam* auf eine symbolische Investitur bezogen werden kann³⁾, ferner die zahlreichen fränkisch-italischen *cartae*, welche nach der Darstellung des *Cartularium Langobardicum* mit den darauf gelegten Symbolen von der Erde aufgehoben wurden⁴⁾.

Es ist bereits oben S. 104 ff. von der den Franken eigenthümlichen *levatio, allevatio cartae* die Rede gewesen. Wie ist der Ursprung dieser auffallenden Gewohnheit zu erklären? Woher in aller Welt kam den Germanen der sonderbare Gedanke, die Urkunde vor der Uebergabe auf die Erde zu legen und dann aufzunehmen? Der Urkundungsact an sich bietet dafür keinen Fingerzeig. Pergamente wachsen ja nicht aus der Erde heraus.

¹⁾ Dieser Ansicht ist Sohm, *Auflassung* Note 30.

²⁾ Gatterer, *Elementa artis dipl. univ.* 181. Michelsen, *festuca notata* S. 13. Brunner, *Zeitschr. f. Handelsrecht* XXII, S. 532, *Carta und Notitia* p. 11. Bewer, *Sala, Traditio, Vestitura* 106 und die daselbst Note 9 bis 12 angeführten Belege. Siehe oben Seite 222, Note 2.

³⁾ Siehe oben Seite 229, 230.

⁴⁾ Siehe oben Seite 110.

Den Schlüssel des Räthsels liefert die Verbindung der symbolischen Investitur mit dem Urkundungsacte. Das *levare cartam* war ursprünglich offenbar auf die Uebereignung von Grundstücken beschränkt und ist erst später auf andere schriftliche Rechtsgeschäfte ausgedehnt worden. Bei der realen Investitur war es eine wesentliche Formalität, dass die Erdscholle von der Erde aufgenommen, dass Torf und Zweig aus dem Grundstück ausgestochen wurde. Als man den Formalismus der realen Investitur in den Urkundungsact hineinschob, hielt man daran fest, dass das Symbol von der Erde aufgehoben werden musste. Da aber die Carta mit der Scholle gleichzeitig überreicht werden sollte, wurde sie, um die letztere aufzunehmen, auf die Erde gelegt. So war es denn die Scholle, welche das Pergament auf die Erde niederzog und den rechtlichen Anlass zum *levare cartam*, zum „Aufnehmen“ der Urkunde bot. Die so entstandene Rechtssitte wurde dann auf andere Fälle der Urkundenbegebung ausgedehnt, bei welchen kein der Erde entstammendes Symbol oder gar kein Symbol tradirt wurde¹⁾.

Dagegen dürfte das Zuwerfen der Urkunde, das *trajicere cartam*, wie es uns in rhätischen Urkunden bezeugt ist²⁾, aus einer Verbindung der Carta mit der *festuca* hervorgegangen sein. Es ist bekannt, dass man in fränkischer Zeit die *festuca* nicht bloss darzureichen, sondern auch zuzuwerfen pflegte³⁾. Bei gleichzeitiger Begebung von Carta und *festuca*, kam jene mit in den Wurf. Schliesslich wurde das Pergament auch ohne *festuca* zugeworfen.

¹⁾ Das *levare cartam* ist dann zugleich dem Notar gegenüber zur Form der *rogatio ad scribendum* geworden. Die von der Erde erhobene Urkunde wurde gleichzeitig dem Notar *ad scribendum* und dem Destinatar *ad proprium* dargereicht. Der italienische Notariatsstil hob die *levatio cartae* in den fränkisch-italischen Urkunden nur im Verhältniss zum Notar ausdrücklich hervor, wie oben Seite 105 ff. des längeren ausgeführt worden ist.

²⁾ Mohr, *Cod. dipl.* I, n. 104, a. 1105, n. 105, a. 1105, n. 117, 118, 119, a. 1139, n. 140, a. 1167: *charta tracta est . . testes sunt: Udalricus, qui pennam levavit . .* Dem *cartam traiecit, carta tracta est*, entspricht die Wendung: *tradidi hanc cartam* in Mohr n. 161. Siehe Ficker, *Urkundenlehre* I, pag. 70.

³⁾ *Lex Rom. Cur.* XXIV, 2.

Ob auch die fränkische *carta warpituria* zugeworfen wurde, möge hier dahingestellt bleiben¹⁾.

Erst von der combinirten Uebergabe der *carta* und der Vestitursymbole spaltete sich jene Form der ausserprocessualischen symbolischen Investitur ab, welche ausserhalb des Grundstücks ohne Concurrenz einer *Carta* durch die Begebung von Torf und Zweig oder sonstiger Grundstückstheile oder abstracter Symbole vollzogen wurde. Die *Lex Ribuaria* anerkennt sie jedenfalls noch nicht als gültige Uebereignungsform; denn sie stellt zur Uebertragung des Grundeigenthums nur die gerichtliche Tradition *per cartam* und die reale Investitur zur Wahl²⁾. Seit sie selbstständige Bedeutung besitzt, kann sie ebenso, wie die reale Investitur als nachträglicher Rechtsact zur Uebergabe der *Carta* hinzutreten. Eine Doppelurkunde von 840, Pérard p. 22, 23, welche oben Seite 213 f. erörtert worden ist, enthält eine vom Donator ausgestellte *Carta* und eine *notitia traditionalis* über die in der beschenkten Kirche vorgenommene symbolische Investitur.

3. Die Uebereignungsförmlichkeiten beschränken sich auf die Uebergabe der Veräusserungsurkunde, ohne dass eine reale oder symbolische Investitur damit concurrirt oder nachfolgt. In dieser Weise ist die Uebereignung *per cartam* im römischen Vulgarrechte ausgebildet worden und von hier aus in das germanische Rechtsleben eingedrungen. Es sind daher auch gerade die ältesten urkundlich bezeugten Beispiele von Traditionen, in welchen uns diese Form der Eigenthumsübertragung entgegentritt. Ursprünglich ist die Uebergabe der *Carta* nicht als Investitur bezeichnet worden. Doch hat man sie später, um sie in den Rahmen des volkrechtlichen Systems einzufügen, als Investitурact aufgefasst.

816. . . *testimoniaverunt quod . . per ipsas cartas casa sancti Benigni vestitam vidissent*³⁾.

¹⁾ Siehe oben S. 215.

²⁾ Eines der ältesten Beispiele dürfte wohl sein *Histoire de Metz III, preuves p. 18, a. 795: cognoscatis qualiter ego ecclesiam vestram . . per beneficium tenui et postea spontanea voluntate ipsam ecclesiam per meum gladium vobis reddidi; iterum vos . . per petitionem meam ipsam ecclesiam michi beneficiastis; . . postea hanc epistolam . . vobis emisi.*

³⁾ Pérard p. 14.

Diese Anschauung ist auch in Italien eingedrungen, wie eine langobardische Urkunde von 842 (Cod. dipl. Lang. n. 147) beweist, in welcher der langobardische Verkäufer erklärt:

tibi . . corporaliter vindo, trado, mancip(o) et per huius
texti cartolam revestire videor ad possedendum.

Die Langobarden tradirten bekanntlich die Urkunde ohne begleitende Symbole. Es kann sonach der Vestiturstact hier nur in der Begebung der Carta erblickt werden¹⁾. Eine naheliegende Analogie bietet die Thatsache, dass in Fällen gleichzeitiger Tradition der Carta und der bekannten Investitursymbole erstere gleichfalls als Investitursymbol betrachtet wurde, wie die oben Seite 12 bei Note 2 und Seite 110 hervorgehobenen Urkundenbeispiele darthun.

In der *traditio cartae* sind Veräußerung und Uebereignung verbunden. Die Veräußerungsurkunde ist zugleich Uebereignungsurkunde. In dieser Beziehung hatte die Carta dieselbe Wirkung, wie der volkrechtliche Veräußerungsvertrag. Auch dieser war zugleich Uebereignungsvertrag, aber nicht etwa deshalb, weil der Contract unabhängig von der Investitur dingliche Wirkung besessen hätte, sondern weil es überhaupt einen selbstständigen obligatorischen Veräußerungsvertrag nicht gab. Aus dem Realcontracte mit sofortiger beiderseitiger Erfüllung herausgewachsen, hatte die Veräußerung von Grundstücken insofern den Charakter des Realcontractes beibehalten, als die Veräußerung, der Kauf, der Tausch, die Schenkung, nur als eine Uebereignung möglich war. Die Sala schloss daher die Investitur ursprünglich stets in sich, weil es

¹⁾ Dieselbe Ausdrucksweise findet sich in Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts. Urkunde von 1333 bei Trouillat, *Monuments . . de Bale* III, 430, n. 266: *et le dit H. ai investi et invest et ai mis et met en corporal tenir et possession . . par la tradition de ces presentes lettres.* Urkunde von 1350, betreffend den Verkauf eines Zehnten l. c. III, 638, n. 387: *vnd setzen denselben hern Berchtolden von Gruenberg ietzendan mit disem gegenwurtigen brieff in gewer.* Urkunde von 1484 aus Gerken, *C. dipl. Brandenb.* bei Kraut, *Grundriss d. D. Pr.-R.* § 78, n. 73: *ick sette en von stund an in die rouwelike fredesame were myt crafft dysses mynes bryfes.* Urkunde von 1305 aus Gudenus *Cod. dipl.* bei Kraut l. c. n. 37: *ponendo et mittendo eos in possessionem corporalem bonorum omnium predictorum literas per praesentes.* Vergl. das *investire per breve* der *consuet. Mediol.* von 1216 oben Seite 284, Note 4.

ohne letztere keine gültige Sala gab. Erst das Capitular von 817 hat für einen Ausnahmefall eine Sala geschaffen, welche trotz der vorerst mangelnden Investitur im Verhältniss zum Veräusserer und dessen Erben rechtsbeständig sein sollte¹⁾.

Im Laufe der weiteren Entwicklung haben Carta und Notitia die Rollen, welche ihnen bei der Uebereignung von Liegenschaften rechtlich zugewiesen waren, vollständig vertauscht. Die über die gerichtliche Auflassung abgefasste Notitia wurde zur Erwerbsform des Grundeigenthums. Denn als solche Notitia stellt sich die grundbücherliche Eintragung dar, welche bekanntlich nach dem älteren Grundbuchrechte an sich den Eigenthumsübergang bewirkt. Ursprünglich blosses Beweismittel der Auflassung, hat sie diese verdrängt und ist an deren Stelle selbst zur Erwerbsform des Grundeigenthums geworden. Dagegen ist die Carta seit der Reception der fremden Rechte zu einem blossen Beweismittel herabgedrückt worden, wie es ursprünglich die Notitia gewesen war.

¹⁾ Die Wirkung gegen Dritte trat erst mit der Investitur ein.

Berichtigungen und Nachträge.

- Zu Seite 26, Note 4: Rogator, rogatrix wird der Aussteller auch genannt in den römischen cartae bei Mittarelli I, n. 43, a. 980, n. 49, a. 992, n. 75, a. 1005, n. 93, a. 1014.
- Zu Seite 68, Note 6: Die Faventiner Carta Mittarelli I, n. 111, a. 1022 hat die Vollziehungsformel complevi et absolvi et publicavi, eine Istrianer Urkunde l. c. II, n. 41, a. 1040 ist vollzogen mit scripsi et publicavi.
- Zu Seite 82, Note 3: Die Vollziehungsformel scripsi, complevi et clausi (inclausi) zeigen auch die dem elften Jahrhundert angehörigen spoletinischen Urkunden Mittarelli I, n. 86, 95, 97—101, 124, 125, 126, II, n. 22, 45 und mehrere. In Mittarelli II, n. 27 steht conclausi.
- Seite 113, Zeile 1 von unten lies pactis, statt patis.
- Zu Seite 194, Note 1: Das Citat aus Zeuss gehört in die nächstfolgende Note.
- Zu Seite 199, Zeile 15 von unten: Der Ausdruck *pinggewrit* findet sich als Indorsalbemerkung auf der Urkunde Thorpe 474.
- Seite 230, Note 4 ist das Citat Mittarelli II, 742 als ein irrthümliches zu streichen.
- Seite 250, Zeile 2 von unten lies *iussus a domno episcopo*, statt a. d. episcopo.

Kurz vor Abschluss des Druckes kam mir Sohm's Aufsatz, Fränkisches Recht und Römisches Recht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band I, in die Hände. Sohm führt darin u. a. den Gedanken aus, dass die Investitur von den Franken auf die übrigen Stämme übertragen worden sei. Die Uebereignung per cartam, wie ich sie Zeitschrift für Handelsrecht XXII, 529 ff. nachgewiesen habe, wird für das fränkische Recht bestritten. Ich halte in Bezug auf beide Punkte meine entgegengesetzte Ansicht aufrecht. Das von Sohm Note 13 angezogene Beispiel Pérard 36, 40 liefert keinesfalls einen Gegenbeweis. Die Notitia Pérard 40 ist älter (anno VIII regnante Odone), wie die Carta Pérard 36 (mense primo obeunte Odone quondam rege). Auch werden in P. 36 u. a. Grundstücke geschenkt, welche in P. 40 nicht erwähnt sind. Dass der traditio cartae eine symbolische Investitur nachfolgen konnte, habe ich oben S. 305 hervorgehoben. Es handelt sich hier und ebenso in P. 36, 40 um Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs. Vergl. oben S. 295 ff. Wenn Sohm Note 44 mit schneidiger Logik beweist, dass die Investitur per cartam eine contradictio in adiecto sei, so brauche ich meinerseits nur auf die oben Seite 305, 306 angeführten Urkunden zu verweisen. Die Carta ist eben Investitursymbol, die investitura per cartam die Formel, durch welche die Uebereignung per cartam dem germanischen Rechtssystem eingefügt wurde. Dass es für die Zeit, da der Ausdruck Investitur noch nicht oder doch nicht allenthalben eingebürgert war, genauer ist, von einer Uebereignung per cartam zu sprechen, habe ich oben Seite 113, 305 gelegentlich angedeutet. Was den übrigen Inhalt des anregenden und energisch gedachten Aufsatzes von Sohm betrifft, so bin ich der Letzte, der die Bedeutung des fränkischen und französischen Rechtes für die deutsche Rechtsgeschichte leugnen wollte, doch muss ich es als eine Gefahr für unsere Disciplin betrachten, wenn der Einfluss des fränkischen, namentlich des westfränkischen Rechtes nun ebenso sehr überschätzt werden sollte, wie er früher häufig unterschätzt worden ist.

Sachregister.

Die grösseren Ziffern bezeichnen die Seiten, die kleineren die Noten.

- A**bfassungszeit einzelner Urkunden Roms und Ravennas 71, 72.
Absacire 285 f.
Absolvere 72, 74 ff., im byzantinischen Rechte 74 f., in Italien 75 f.
Absolutio 63, siehe absolvere.
Actum 83²; in den angelsächsischen Urkunden 163.
Adfatimire per scripturarum seriem 295.
Adfatimus 295³, 297¹.
Admonitio 30, siehe Urkundungsbefehl.
Adnotatio 53⁴, 55.
Adstipulatio 225 ff., 308.
Alamannische Urkunde 235³, 244 f., 253, 261.
Amalfi 43².
Amiterno, keine Vollziehungsformel 81⁷, Subscriptionsformel 84¹.
Amortisation des Urbuchs 170, 178 ff., theilweise 176, 177. Siehe verrufen.
Amortisationssatzung, siehe Todssatzung.
Anwedde, Pfand 198.
Apocha 64¹.
ἀπολύειν 72, 75.
Asger, Schreiber von Fulda, liebt den Wechsel im Ausdruck 223³, seine Stipulationsclauseln 228 f., seine mannigfaltigen Subscriptionsformeln 232¹.
Auflassung 274, processualische 275, 294, per stipulationem 223.
Aufnehmen der Carta 107², siehe levare cartam.
Aussteller, Begriff 23 f.; der lombardisch-tuskischen Carta 27, der beneventischen Carta 32, der lombardisch-tuskischen Gerichtsurkunde 29, 30, der beneventischen Gerichtsurkunde 34, der aussergerichtlichen lomb.-tusk. Notitia 30, 31, des beneventischen Memoratorium 31, 33, der römischen Zeugenurkunde 44, 47, 145, des römischen Chirographum 44 f., 145, der neu-römischen Vertragsurkunden 50 ff., der römischen adnotatio 55, der fränkischen Carta 217, der aussergerichtlichen fränkischen notitiae 237, der gerichtlichen fränkischen Notitia 240 ff., der bairischen epistola 249, der bairischen Notitia 249. Der Aussteller als Zeuge 220⁴⁻⁵, als Schreiber der Carta 95, 261, als Schreiber der chirographarischen Quittung 45. Kirchenvogt als Aussteller 245. Siehe Ausstellungsclauseln, Destinatär.
Ausstellungsclauseln 27 ff., 45, 50 f., 105 f., 217 ff., 237 f., 250, 255⁸.
Authenticum, wahrscheinlich in Tuscan abgefasst 73.
Bairische Urkunde 248 ff., 261 f., 266 ff., 272.
Begebung der Carta, siehe traditio cartae, mit Traditions- oder Vestitursymbolen 104 ff., 188, 189, 263, 264, 306.
Beneventische Urkunde 6, 7, 22, 31, 32 ff., 38, 40, 42 ff., 146 f.
Besitzräumungsvertrag 119, 121, 274.
Beweisurkunde 16, 23, 44, 65, 147, 211, 302, 307. Siehe Chirographum, Memoratorium, Notitia, Zeugenurkunde.
Bôc 151.
Bôcian, siehe Gebôcian.
Bocland, angelsächsisches, Begriff

- 151 f., Creirung 166 ff., Veräusserung 169 ff., als Familienstammgut in den *Leges Henrici primi* 192.
- Bōka bei den Ostgothen 152¹.
- Bokia, buchen bei den Friesen 301.
- Bokinge bei den Friesen 301.
- Boklond, friesisches 300 f.
- Bologna, Vollziehungsformel 85¹, 85².
- Breve 7, 16¹, 30, 34, 43, 53, 66, 211, 212, breve memoratorium siehe memoratorium; breve iudicati 7, 34, siehe Gerichtsurkunde; breve divisionis 13¹, breve vestiturae 11, breve in vicem venditionis 215⁴, breve commemoratorium 212, 249, 249³, breve attestatum als lehnrechtliches Investitursymbol 284⁴.
- Buchland, angelsächsisches siehe Bocland, friesisches siehe Boklond.
- Camerino, Vollziehungsformel 82².
- Caraxare signa 159 f.
- Carta 5, 6, 11, 16, 18 ff., 26, 27 f., 32, 36, 38, 41, 50, 53, 66 ff., 86 ff., 112, 131 ff., 146, 211 ff., 217 ff., 245 ff., 248 ff., 260 ff., 288 ff., 302 ff. Entstehung aus der epistola 52; Carta und Notitia in Italien 11 ff., bei den Angelsachsen 203³, bei den Franken 211, Baiern 248. — Carta donationis siehe Schenkungsurkunden, carta evacuationis seu recognitionis 10³, 241, carta firmationis 270, carta iudicati 7⁴, carta nova siehe Neubuch, carta testibus completa 69, 70, carta traditionis 125, carta venditionis siehe Verkaufsurkunden, carta warpitura, guarpitura, gurpitionis 215, 305. Carta als Investitursymbol 12², 110, 305, 306. Siehe Aussteller, Begebung, cartam, cartula, Destinatar, epistola, Fassung, firmatio, notitia, traditio cartae, Uebereignung.
- Cartam facere 25, levare siehe levare, testibus firmare 231, testibus offerre 39, 89, testibus tradere 38, 88, 219, 230, cartam tradere (dem Destinatar) 90 ff., 94 ff., siehe traditio cartae, tradere.
- Cartula siehe Carta, de accepto mundio 19⁴.
- Cespites terrae 188 f., 264, 274, 276.
- Cessiones 142, 248¹.
- Chirographum 44 ff., 51, 145.
- Chiusi, Vollziehungsformel 80, 80⁷, 81².
- Christes boc 152⁵.
- Clogiano, Vollziehungsformel 80⁶.
- Comacchio, Vollziehungsformel 67¹.
- Commendatio testamenti 69, 79, 94.
- Common recovery 287.
- Complere 73 f.
- Completio 41, 66, 67, 69 f. des Notars findet sich nicht im Abendland ausserhalb Italiens 70, nicht in der beneventischen Urkunde 71, nicht in der Notitia 42, 56, completio in Gerichtsurkunden 42, 56¹. Siehe Vollziehungsformel.
- Complevi 81¹, et absolvi 6, 67, et authenticavi 84⁴, et dedi 6, 79 ff., et emisi 80⁷, et finivi 82¹, et firmavi 81³, et reddidi 80⁶, et roboravi 81⁴, et scripsi 81².
- Constitutum possessorium 116 ff., 295, 295⁵.
- Contractus suffragii 62, 129.
- Contradidi (cartam) 91, 92, 93.
- Cremona, gefälschte Vollziehungsformeln 79².
- Culmo connexum, connexam, 229, 303.
- Curiales in Neapel 56, 77, als Urkundenschreiber 144, als Zeugen 144⁶ 7, curialium vilitas 141 f. siehe Laudabilitas.
- Cwide 199 ff.
- Dabo in angelsächsischen Urkunden 165.
- Darlehnsurkunden, siebenbürgische 48.
- Datierungsformeln bei den Angelsachsen 163.
- Datum 89, gleich *ἐνδοθὲν* 89², in

- fränkischen Urkunden 262, fehlt durchweg in angelsächsischen Urkunden 162 ff., findet sich in Fälschungen normannischer Zeit 164.
- Deacceptum 65¹.
- Deplevi 80³.
- Destinatär der Urkunde, Begriff 26, ist Aussteller des Memoratorium 33, der aussergerichtlichen lombardischen Notitia 30, 31, der römischen Zeugenurkunde 45, 47, der adnotatio 55, aussergerichtlicher fränkischer Notizien 238 ff., der gerichtlichen fränkischen Notitia 240 ff. Dem Dest. wird die Carta tradirt, siehe traditio cartae, cartam tradere. Der Destinatär lässt im Namen und in Vertretung des Ausstellers die Carta schreiben bei den Angelsachsen 162, Baiern 251.
- Dictare, dictavi 28¹, 43, 77, 84³, 162¹, 239, 250, 251².
- Die consule, sub die consule 252, 259.
- Dienstvermietungsverträge, siebenbürgische 48.
- Dimittere documentum 72, 75⁵.
- Diploma vacuale 121, 134.
- Dispositio im langobardischen Urkundungsact 98, im angelsächsischen 157, im fränkischen 270.
- Dispositive Urkunde 17, 60, 211.
- Donatio usufructuaria 117, 268, 295⁵.
- Doppelredaction der pompejanischen Quittungen 45.
- Doppelurkunden 175, 213, 214⁴.
- Eideshelfer im angelsächsischen Urkundenbeweis 205, 207 f.
- Eidesrecht des Urkundenproducenten 205 ff.
- Emphyteusis 93, 114¹.
- Epistola 52, 61, 146, 217, 217², bairische 249, epistola traditionis 122.
- Equi, Vollziehungsformel 82³.
- Erwerbsprivilegium der Kirchen 126 f.
- Eschatocoll 19, 22, 244 f., 250⁶.
- Ethel 153, 187, 192.
- Evangelium, Tradition der Carta super evangelia 92, der cespites terrae 188, 189¹.
- Exceptor als Urkundenschreiber 144.
- Exire 120, 134, 274.
- Explevi 80⁵.
- Faenza, Vollziehungsformel 67¹, 308.
- Falcidia, Falsicia 247⁷.
- Familienfideicommiss, angelsächsisches 190 ff.
- Familienstiftung, angelsächsische 192.
- Farfa, Vollziehungsformel 81⁷, Umstellung der praescriptio 83², Subscriptionsformel 83³.
- Fassung, objective oder subjective der langobardischen Urkunde 17 f. Merkmal der fränkischen Notitia 237.
- Ferrara, Vollziehungsformel 67¹, 84⁴.
- Fidem facere 222⁹, querere, spondere 258 f.
- Fieri rogare (cartam) 25, 218, 245, 250.
- Fine, Uebereignung durch fine 286 f.
- Finis testamenti 69.
- Firmatio als Handfestung, der Carta von Seite des Ausstellers 220, 254, von Seite der Zeugen 230 f., 253.
- Firmatio als Wiederholung des Traditionsactes in Baiern 266 ff., in der Bretagne 267¹. Wettvertrag über firmatio einer Notitia 239 f.
- Firmavi des Schreibers 81³, 85², 233⁶, testes firmavi 253¹, testibus firmavi 231.
- Forward 199.
- Freilassungsurkunden 97, 107¹, 225, 271, 272¹.
- Freisinger Urkunden 248², 250, 250⁶, 252.
- Fuldenser Urkunden 220⁴, 223, 225, 228, 232.
- Ganerben. Unzulässigkeit von Vergabungen der Ganerben aus der ungetheilten Erbschaft 290, besei-

- tigt durch Capitulare Aquisgran. a. 817, c. 6: 290¹.
Geböcian 153 ff.
Gerichtschreiber, fränkischer 235, 244, fehlt bei den Angelsachsen 203, kein ständiger in Baiern 252.
Gerichtsurkunde, Begriff 9 f., Italiens 22, 23, 29, 30, 34, 37, 38, 40, 42, 44, 56. Bei den Franken 240 ff., Baiern 251 f. Gerichtsurkunde und Uebertragung des Grundeigenthums 112, 292 ff., 307.
Gesta municipalia 125, 139 ff.
Gewere 185 ff., 207; durch Brief in die Gewere setzen 306¹, siehe investitura.
Graffiare, tradere 298.
Gricciano, Vollziehungsf. 70¹, 80³.
Griechische Urkundenform 47, 145.
Grundpfand 193, angelsächsisches 194 ff., siehe Satzung.
Grussformel des Briefes 52, 217.
Handacten der Notare 77, 78¹.
Handauflegung als Surrogat der Unterzeichnung 35, 39, 159¹, 220.
Handfestung 39, siehe firmatio, Handauflegung, stipulatio.
Handzeichen siehe signum.
Idiochira 58³.
Inclausi et finivi 82².
Insinuation der Schenkungen 139, Befreiung der Kirchen von der Ins. 143.
Insinuationsclausel in Italien 140, in Gallien 141.
Instrumentum in vico compositum 71, instrumentum plenariae securitatis 93.
Investitur 273, 279 ff., reale 273, 302, symbolische 275 ff., im Urkundungsact 109 f., 302, per cartam 12, 110, 305, 306, per breve attestatum nach langobardischem Lehnrecht 284⁴, per cespites 274, per stipulam 223, potenzierte bei Vergabungen von Todeswegen 295, in Fällen der Rückleihe 296¹. Notitiae investiturae 11, 12, 212 ff.
Istrien, Vollziehungsf. 67⁵, 81³.
Iudicatus 7³, siehe carta, breve, notitia iudicati.
Iudicius 211, 241.
Jussus siehe Urkundungsbefehl, iussus episcopi 234, 251.
Kanzler 235, in angelsächsischen Fälschungen normannischer Zeit 161².
Kauf 18³, 59, 249, 279¹, siehe Verkaufsurkunden.
Kaufpreis in den langobardischen Verkaufsurkunden 133.
Königsurkunden, angelsächsische 158 f., fränkische 292.
Landbuch, angelsächsisches 149 ff., 153¹, 154.
Laudabilitas curialium 142.
Lehnland, angelsächsisches 153², 182 ff., 190.
Levare cartam in Italien 104 ff., im fränkischen Reich 107³, 271, Entstehung dieser Rechtssitte 303 f., levare pennam 304².
Libellus 151, 152³, tertii generis 93⁵, 187³.
Liber antiquus 166 ff. Siehe Urbuch.
Livery of seisin 185, 287.
Lucca, Vollziehung 70, 80¹, 80², 80³, 80⁴, Subscriptionsformel 83³.
Magister census als Urkundenschreiber 93, 144.
Mancipationsurkunden 120, 122⁴, 134, 147.
Manumissores (Zeugen) 230.
Manus, Handfeste, Carta 37⁵, 221¹, 270.
Memoratorium 7, 12, 14, 22, 25, 27, 33, 34, 38, 40, 43, 146.
Miles als officialis 257.
Missio in vacuum possessionem 119, 274.
Neapel, Carta des Sachfälligen 10, breve divisionis 56, curiales 77, 144, Vollziehungsform. 43, 67, 77 f.
Nebenurkunden der venditio 119, 120, 122.
Neubuch, angelsächsisches 175 ff.

- Nonantola**, gereimte Vollziehungsformel 85⁶.
- Notar**, Monopol der italienischen Notare 24¹, in Benevent 43, Notariatstaxen 24², Notar als Complent 77 f., 84, bischöfliche Notare als Gerichtschreiber in Baiern 251, 252. Mangel des Notariats bei den Angelsachsen 161, Haftung des Notars 111.
- Notitia**, langobardische, Begriff 7, 8 ff., 15, 16, Fassung 18, 22, 23, Aussteller 27, 29, 30, Unterzeichnung 37, 38, Zeugen 39, 40, keine Vollziehungsformel 42. In der Sprache des langob. Edicts 16¹. In den römischen Rechtsquellen 53, als Zeugenverzeichniss 54¹. Fränkische Notitia, Begriff 211, 212, formelle Merkmale 237, aussergerichtliche N., ausgestellt vom Destinatar 238 f., vom Vertragsgegner desselben 237, gerichtliche 240, bairische 248, 249; angelsächsische 203. Notitia über Tradition einer Carta 12, 156², 171. Notitia emptio- nis 249, iudicati siehe Gerichts- urkunde, loco traditionis 215⁴, manifestationis 13, traditionis 212, vestiturae 11, über reale Investitur 214, über symbolische Investitur 109, 213 f., über Verpfändung von Grundstücken 215, über Veräusse- rung eines Knechtes 215. Notitia und Grundbuch 112, 307. Siehe noch Carta und Notitia, firmatio, Gerichtsurkunde.
- Notitiam accipere** 241.
- Nutzungspfand**, angelsächsisches, siehe Satzung.
- Obertus de Orto**, dessen Briefe in dem *liber consuetudinum Mediolani* von 1216: 284⁴.
- Objectiv gefasste Carta** 18 ff., 51, 146, 246, 255.
- Obligatio (allegatio) gestarum** 142⁸, 143¹.
- Ostgothen**, Veräusserungsurkunden 104², Schenkung 129.
- Pachtverträge**, beneventische 33, 34, siehe Emphyteusis.
- Pactum de contrahendo** 13, de do- nando, de emendo 279¹.
- Penna**, Vollziehungsformel 81², 81⁷, Umstellung der praescriptio 83².
- Pentapolis**, Vollziehungsformel 67⁴.
- Pergamena** 98 ff., 105 ff., 272, levare pergamenam siehe levare cartam.
- Piacenza**, Vollziehungsformel 79².
- Pisa**, Vollziehungsformeln 80³, 80⁴, 80⁵.
- Pitzio fracto** 105⁸.
- πλήρωσις** 67, 73.
- Pompeji**, Quittungstafeln 44 ff.
- Ponte**, Vollziehungsformel 82³.
- Possessio vacua**, siehe missio in vacuum possessionem.
- Possession**, bailler la p. mettre en p. par la tradicion de lettres 298², 306¹.
- Post traditam** 87 ff., post tradito in altario 95¹, post traditionem 88³.
- Pfandrevers** 97², 194¹.
- Praecepta**, bischöfliche 11, 187³, Uebereignung durch königliches oder fürstliches praeceptum 136⁴, 288.
- Praescriptio des Schreibers** 4, 28, 28¹, 50, 51, 51¹, 246, 255, 256.
- Praesens praesentibus dixi** 21, 98³.
- Privilegien der Bischöfe**, siehe praecepta.
- Professio in scripturam collata** 46¹.
- Proprietätspfand** 193, 195 ff.
- Publicavi**, in publicam formam redegi 68⁶, 308.
- Quittungen**, pompejanische 44 ff., wurden Chirographa 50, aus Ra- venna 65. Siehe apocha.
- Rasur**, vertragsmässig bedungene 177.
- Ravenna**, Vollziehungsformel 67¹, 68⁶, 78, 79, 90 ff., Insinuations- clausel 140⁴, licentia ingrediendi 134⁵. Siehe Abfassungszeit.

- Reallasten bei den Angelsachsen 190, 193.
- Revestire, vestire, älteste Fundstellen bei Franken, Alamannen u. Baiern 280, in Italien 281, Bedeutung des processualischen revestire in einer Spoletiner Gerichtsurkunde 282, 283; per wadium revestire 275.
- Rieti, Eindringen der Vollziehungsformel 81, 82³, Subscriptionsformel 84¹.
- Rimini, Vollziehungsformel 67⁴.
- Rhätische Urkunde 51, 245 ff., 254 ff.
- Roboratio testium 39, 101.
- Rogatarius 26, 40 ff., 146.
- Rogator 26, 308.
- Rogatio, siehe Urkundungsauftrag.
- Rogationsclauseln in der langobardischen Carta 27 ff., in der adnotatio 32, in der neurömischen Carta 51, in der fränkisch-italischen Carta 105, in der fränkischen Carta 218 f., in der bairischen epistola 250.
- Rom, Vollziehungsformel 67², 85³. Siehe Abfassungszeit.
- Römische Urkunde. Altrömische 44 ff., 57, 61, 145, neurömische 50 ff., 58 ff., 60 ff., 145 f. Römische Vollziehungsformel 67 ff. Urkunden-tradition 90 ff. Urkunde und Ueber-eignung 113 ff. Insinuation 139 f.
- Roselle, Vollziehungsformel 80⁷.
- Sabina, Vollziehungsformel 80⁶, Umstellung der praescriptio 83².
- Sacire 284 ff.
- Sala 273, 278, 306 f.
- Sanction im angelsächsischen Urkundungsact 157, im fränkischen 265, 270.
- Satzung, Zwillingswort zu saisine 284, angelsächsische von Liegen-schaften 197 ff.
- Schätzung, fingierte im langobardi-schen Urkundungsact 102, 103.
- Scheinprocess im fränkischen Kö-nigsgericht 292 f., in einer Frei-singer Urkunde 296¹, zur Ueber-eignung von Grundstücken im englischen Common Law 286 ff.
- Schenkung, Schriftform nach röm. Recht 128, bei den Ostgothen, Bur-gundern 129, in der Lex Curiensis 130, Insinuation 139 ff. Schenkung von Eltern an Kinder 62¹, Schenkung im Scheinprocess des fränki-schen Königsgerichtes 292 ff., Schenkung durch Urkunde im syrisch-römischen Recht 118, bei den Westgothen 299, Burgundern 299.
- Schenkungsurkunden, langobar-dische 21, 131, römische 117, als Zeugenurkunden 47, werden chiro-grapha 49, neurömische 51, 90 f., bei Verpfändung von Grundstücken 194¹, 194², 195, 196, 308.
- Schreiber als Rogatarius, als Ver-treter des R. siehe Rogatarius, Vertretung; der fränkischen Carta 231 ff., Kleriker als Schreiber 234, in Baiern 251, als Zeugen 236, 236², 253, fehlt in der angelsächsi-schen Urkunde 161 f. Siehe curialis, exceptor, magister census, Notar, Subscriptionsformeln.
- Schrift bei Schenkungen 128, bei Schenkungen von Immobilien 129, 130.
- Schriftlicher Vertrag 58 ff., 63 ff.
- Scripsi et complevi 81², complevi et dedi 79¹, 84, et firmavi 85, et inclusi 82³, 308.
- Scriptum in den angelsächsischen Urkunden 163, 308.
- Servus apochatus 114, 115.
- Sessio tridua 296¹.
- Signationsformeln des Ausstellers in der langobardischen Carta 28, 33, 36, 37, 38, in der fränkischen 218, in der alamannischen 245, in der bairischen 250; angelsächsische Signationsformeln 159¹, 166¹.
- Signa 69³, testium 40, 158, 231.
- Sinigaglia, Vollziehungsformel 67⁴.
- Sklavenkaufbriefe, römische 114 f.

- Spoletto, Vollziehungsformel 81, 82, Umstellung der Praescriptio 83².
 Stagno, Vollziehungsformel 80⁶.
 Stammgutstiftung, angelsächsische 191 f.
 Stipulatio 63, 222, 223, als Handfestung 224 ff., Aufgehen der St. in den Urkundungsact 66, 87, 98³, 147. Siehe adstipulatio.
 Stipulatione interposita 51, 224, 259, subnixa 223 f.
 Stipulationsclauseln Asger's 228 ff., rhätische 246 f.
 Stipulationsurkunden 49, 54, 62, 63.
 Subscriptio 245¹, siehe Unterschriften.
 Subscriptionsformeln, des Ausstellers der langobardischen Carta 36, 38, der fränkischen 219; der Zeugen in der neurömischen Urkunde 53⁷; des Schreibers 41, 83, Einzelne Subscriptionsformeln des Schreibers: scripsi 84, 232², vor complevi et dedi 84, scripsi atque composui 233⁷, scripsit dictante 239, scripsi et firmavi, confirmavi 233⁶, scripsi et interfui 43, scripsi et relegi 233³, scripsi et signavi 233⁴, scripsi et subscripsi 83, 232³, scripsi et subscripsi, notavi diem 232¹¹, 245, datavi 232¹⁰, scripsi (et subscripsi) iubente 232⁷, 233, iussus 233, 250, iussus a. N. 232⁸, a domno episcopo 250, ordinante 232⁹, rogatus 83, 232⁴, rogatus et petitus 83, 245, conscripsi 233¹, feci 233⁸, perscripsi 233², recognovi 233³, roboravi 233⁵.
 Suppletio 73.
 Tangere cartam 39, 101.
 Tauschgeschäfte 18, über kirchliche Grundstücke 10, 102.
 τέλεσμα 73, 74².
 Terracina, Vollziehungsformel 67³.
 Testamentum 151, 211, siehe commendatio.
 Testatio vacuae possessionis 120.
 Testibus offerre 38, 39.
 Theilungsverträge 12, 13, siehe Ganerben, breve divisionis.
 Þincggewrit 199, 308.
 Todsatzung, angelsächsische 194, 198.
 Tradere als Erklärung des Uebereignungswillens 124, tradere (cartam) ad proprium 100, 108, ad roborandum 38⁷, 219, 230, ad scribendum 100, 107, sibi invicem tradere 93. Siehe Carta, traditio cartae.
 Traditio cartae in Italien 27, 86 ff., 104 ff., bei den Angelsachsen 153 f., 160, im fränkischen Reich 260 ff. Siehe Begebung, post traditam, Tradition.
 Tradition von Grundstücken 119, 273, körperliche 123, handhafte von Grundstückstheilen 274, der Urkunden auf dem Altar im neurömischen Urkundenwesen 92, bei den Langobarden 95¹, 103, bei den Franken 265, Alamannen und Baiern 266, mehrmalige Tradition des angelsächsischen Landbuchs 173, der bairischen epistola 269, 270.
 Traditoriae 212.
 Trajicere cartam 304.
 Uebereignung durch Carta, im römischen Vulgarrecht 113 ff., im syrisch-römischen R. 118, im langobardischen 130 ff., im angelsächsischen 153 ff., 185, im fränkischen Rechte 298 ff., im alamannischen, bairischen, burgundischen, westgothischen 299, im friesischen Rechte 300, im coutumiären französischen Rechte 298. Siehe praecepta.
 Uebereignungsformen bei Liegenschaften im angelsächsischen Rechte 188 f., im fränkischen Reich 272 ff.
 Unterschriften der Contrahenten 34, 37, 57, 59 f., siehe Handfestung; in der langobardischen Gerichts-

- urkunde 37, 38, des Schreibers siehe
Schreiber, Subscriptionsformeln.
Urbuch, angelsächsisches 166 ff.
Urkunden mit Investitursymbolen
303.
Urkundenbeweis, angelsächs. 203.
Urkundendiebstahl 183, 184, 204.
Urkundenfälschungen bei den
Angelsachsen 180 181.
Urkundenfragmente, angeblich
rhätisches 245⁴, angeblich römi-
sches 254.
Urkundenscheitel, zerlegliche und
peinliche 208³.
Urkundenzeugen im angelsächsi-
schen Rechtsgang 208, siehe Zeugen.
Urkundungsact, angelsächsischer
157, bairischer 272, byzantinischer
72², fränkischer 270, langobardi-
scher 96 ff., römischer 63, 76, 90 ff.
Urkundungsauftrag, Urkun-
dungsbitte, rogatio 24, 25, 99, 100,
107, 251, 271. Siehe Rogations-
clauseln.
Urkundungsbefehl 9, 29, 30, 34,
104, 240.
Ususfructus, Uebergabe durch
Handschuh 12, Vorbehalt 117 f.,
118⁵, 268¹.
Venedig, Vollziehungsformel 67⁵,
81⁴.
Verba dispositiva 32, im Präsens 21,
im Präteritum 21, im Futurum 165,
der langobardischen carta donatio-
nis 131, venditionis 132.
Vergabung von Todeswegen 7¹,
199 ff., 295 ff.
Veräußerung von Unmündigen 10,
102, Veräußerungsvermerk auf der
carta primitiva 173 ff.
Verkaufsurkunden 19, 28, 35, 50,
59¹, 68², 92, 119 f., 122, 132 ff.,
140, 217, 255, 263, 292 f.
Verlobungsvertrag 33, 106².
Verrufen des Urbuchs 178 ff.
Verrufsclausel, generelle 180.
Vertretung des Ausstellers 246³,
des Gerichtschreibers 235, 235²,
251², des Rogatarius 41, 84, siehe
Rogatarius.
Volkland 153, 184, 185, 190.
Vollziehung der Urkunde bei den
Angelsachsen 159 f., in Italien siehe
completio.
Vollziehungsformel 6, römische
67, lombardisch - tuskische 41, 79,
gereimte 85. Siehe complevi, de-
plevi, explevi, inclausi, publicavi,
scripsi; siehe ferner Amiterno,
Bologna, Camerino, Chiusi, Clo-
giano, Comacchio, Cremona, Equi,
Faenza, Farfa, Ferrara, Gricciano,
Istrien, Lucca, Neapel, Nonantola,
Penna, Pentapolis, Piacenza, Pisa,
Ponte, Ravenna, Rieti, Rimini,
Rom, Roselle, Sabina, Spoleto,
Sinigaglia, Stagno, Terracina,
Venedig.
Vorenthaltung der Erwerbsurkun-
den 116¹, bei Verlehnungen 182 ff.,
des Urbuchs 167.
Vulgarrecht, römisches 113, 139.
Wadia, wadiatio 15, 16, 66¹, 147, 148.
Weiterveräußerung des Boclän-
des 167 ff.
Westgothen 104², 295⁵, 299.
Zeugen in der langobardischen Ur-
kunde 38 f., in den pompejanischen
Quittungen 45 f., in der angel-
sächsischen Urkunde 158, in der
fränkischen 230 f., in der alamanni-
schen und bairischen 253, als Con-
sentienten 161.
Zeugenurkunde (schlichte) 44 ff.,
145.
Zinssatzung, angelsächsische 194,
198.
Zusatzurkunden 172 f., 175, 302.

Verlag der **Weidmannschen Buchhandlung** in Berlin.

Die Entstehung
der
Schwurgerichte

von
Dr. Heinrich Brunner,
o. ö. Professor des Deutschen Rechtes an der Universität zu Berlin.
(XXIV u. 477 S.) gr. 8. geh. 8 Mark.

Das
französische Inhaberpapier
des Mittelalters
und
sein Verhältniss zur Anwaltschaft, zur Cession und zum Orderpapier.

Festschrift
im Namen und Auftrage der Berliner Juristen-Facultät
verfasst von
Heinrich Brunner.
(93 S.) gr. 8. geh. 3 Mark.

Das
Rechtsgeschäft
und
seine Wirkung

von
Dr. Otto Karlowa,
Professor in Heidelberg.
(X u. 282 S.) gr. 8. geh. 6 Mark.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

